1958 K 5276

RÖMISCHE QUARTALSCHRIFT

FÜR CHRISTLICHE ALTERTUMSKUNDE UND KIRCHENGESCHICHTE

Band 53 Heft 1/2

HERAUSGEBER

Prälat Prof. Dr. August Schuchert
Rektor des Deutschen Priesterkollegs am Campo Santo

Prof. Dr. Engelbert Kirschbaum SJ.
Direktor des Römischen Institutes der Görres-Gesellschaft

SCHRIFTLEITER

Prof. Dr. Johannes Kollwitz und Prof. Dr. Johannes Vincke

1958

VERLAG HERDER FREIBURG

Postverlagsort Freiburg i. Br.

17. OKT. 1958

Gk 2934. 8°

INHALT

AUFSÄTZE

JOHANNES VINCKE, Auseinandersetzungen um das päpstliche Provisionswesen in den Ländern der aragonischen Krone 1

ANDREAS KRAUS, Die Sekretäre Pius' II. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des päpstlichen Staatssekretariats 25

KLEINERE MITTEILUNGEN

RUDOLF HAUBST, Nikolaus von Kues und Johannes Wenck. Neue Erörterungen und Nachträge 81

ANDREAS KRAUS, Die Aufgaben eines Sekretärs zur Zeit Urbans VIII. (1623) 89

REZENSIONEN

EDUARD STOMMEL, Beiträge zur Ikonographie der konstantinischen Sarkophagplastik (Bonn 1954) = THEOPHANEIA Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums. Begründer: F. J. Dölger und Th. Klauser, 10. Bd., 143 Seiten mit 51 Abb. auf 16 Tafeln (Walter N. Schumacher) 93

BRIEFE UND AKTEN des Fürstabtes Martin II. Gerbert von St. Blasien 1764 bis 1793. Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Nach Vorarbeiten von Georg Pfeilschifter und Arthur Allgeier bearbeitet von Wolfgang Müller. I. Band: Politische Korrespondenz 1782—1793. (Karlsruhe 1957) XX und 307 Seiten (Heribert Raab) 101

HUBERT JEDIN, Tommaso Campeggio (1483—1564). Tridentinische Reform und kuriale Tradition (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 15). Münster 1957, Verlag Aschendorff, 79 Seiten (Remigius Bäumer) 104

MAX BIERBAUM, Nicht Lob, nicht Furcht. Das Leben des Kardinals von Galen nach unveröffentlichten Briefen und Dokumenten. Verlag Regensberg, Münster 1955, 224 Seiten, 11 Abb., Ln. 9.80 DM (Johannes Vincke) 107

FRIEDRICH RENNHOFER, Die Augustiner-Eremiten in Wien. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Wiens (Cassiacum Bd. XIII), 287 Seiten, 2 Bildtafeln und 3 Zeichnungen, Ln. 26.— DM, kart. 23.— DM (Johannes Vincke) 107

J. WELLHAUSEN, Israelitische und Jüdische Geschichte, 9. Auflage, 371 Seiten, 1958, Ganzleinen 19.80 DM (Heinz Reinelt) 108

PERCY ERNST SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio. Studien zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit, 2. Auflage, Darmstadt 1957, XVI und 360 Seiten (Joseph Semmler) 109

GUY FERRARI OSB, Early Roman Monasteries. Notes for the history of the monasteries and convents at Rome from the V through the X century = Studi di antichità Cristiana, pubblicati per cura del Pontificio Istituto di Archeologia Cristiana XXIII Città del Vaticano (1957) XXXVIII und 455 Seiten, 6 Kartenskizzen (Joseph Semmler) 109

HERMANN DÖRRIES, Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Dritte Folge 34 (Göttingen 1954). Vandenhoeck und Ruprecht. 431 Seiten. 30.— DM (Ludwig Voelkl) 113

LUWIG VOELKL, Der Kaiser Konstantin. Annalen einer Zeitenwende (306—337). Prestel-Verlag München, 1957, 297 Seiten, 92 Abb., 1 Karte, 1 Stammtafel, Leinen 29.50 DM (August Schuchert) 124

Die „Römische Quartalschrift" erscheint jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes 128 Seiten. Preis pro Doppelheft 16.— DM. Manuskripte altertumskundlichen Inhalts an Prof. Dr. Johannes Kollwitz, Freiburg i. Br., Sandstr. 19; Manuskripte kirchengeschichtlichen Inhalts an Prof. Dr. Johannes Vincke, Freiburg i. Br., Immentalstr. 1. Rezensionsexemplare an den Rektor des Collegio Teutonico, Mons. A. Schuchert, Città del Vaticano, Via della Sagrestia, 17.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz und Druck: Konkordia AG., Bühl/Baden

RÖMISCHE QUARTALSCHRIFT

FÜR CHRISTLICHE ALTERTUMSKUNDE UND KIRCHENGESCHICHTE

53. Band

HERAUSGEBER

Prälat Prof. Dr. August Schuchert

Rektor des Deutschen Priesterkollegs am Campo Santo

Prof. Dr. Engelbert Kirschbaum SJ.

Direktor des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

SCHRIFTLEITER

Prof. Dr. Johannes Kollwitz und Prof. Dr. Johannes Vincke

1958

VERLAG HERDER FREIBURG

Gh 2934

Die „Römische Quartalschrift" erscheint jährlich in zwei Doppelheften. Preis pro Doppelheft 16.— DM. Manuskripte altertumskundlichen Inhalts an Prof. Dr. Johannes Kollwitz, Freiburg i. Br., Sandstraße 19; Manuskripte kirchengeschichtlichen Inhalts an Prof. Dr. Johannes Vincke, Freiburg i. Br., Immentalstraße 1. Rezensionsexemplare an den Rektor des Collegio Teutonico, Mons. A. Schuchert, Città del Vaticano, Via della Sagrestia, 17.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz und Druck: Konkordia AG., Bühl/Baden

INHALTSVERZEICHNIS DES 53. BANDES

AUFSÄTZE

Seite

AUGUST FRANZEN, Die Romberichte der Kölner Erzbischöfe im 17. Jahrhundert 185

R. HERBIG, La principessa tedesca Sibylle Mertens-Schaaffhausen 1797—1857 129

ANDREAS KRAUS, Die Sekretäre Pius' II. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des päpstlichen Staatssekretariats 25

W. A. MUNIER, Willem van Enckenvoirt (1464—1534) und seine Benefizien 146

JOHANNES VINCKE, Auseinandersetzungen um das päpstliche Provisionswesen in den Ländern der aragonischen Krone 1

KLEINERE MITTEILUNGEN

RUDOLF HAUBST, Nikolaus von Kues und Johannes Wenck. Neue Erörterungen und Nachträge 81

ANDREAS KRAUS, Die Aufgaben eines Sekretärs zur Zeit Urbans VIII. (1623) 89

— Amt und Stellung des Kardinalnepoten zur Zeit Urbans VIII. (1623) 238

MANUEL SOTOMAYOR, Die altchristlichen Fragmente von Poitiers . . 221

JOHANNES VINCKE, Aragonische Gesandte und päpstliche Provisionen 227

ANGELUS WALZ OP, Neue Beiträge zum Wappen des Predigerordens 231

REZENSIONEN

MAX BIERBAUM, Nicht Lob, nicht Furcht. Das Leben des Kardinals von Galen nach unveröffentlichten Briefen und Dokumenten. Verlag Regensberg, Münster 1955, 224 Seiten, 11 Abb., Lwd. 9.80 DM (Johannes Vincke) 107

BRIEFE UND AKTEN des Fürstabtes Martin II. Gerbert von St. Blasien 1764 bis 1793. Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Nach Vorarbeiten von Georg Pfeilschifter und Arthur Allgeier bearbeitet von Wolfgang Müller. I. Band: Politische Korrespondenz 1782—1793 (Karlsruhe 1957) XX und 307 Seiten (Heribert Raab) 101

HERMANN DÖRRIES, Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins. = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Dritte Folge 34 (Göttingen 1954). Vandenhoeck & Ruprecht. 431 Seiten, 30.— DM (Ludwig Voelkl) 113

GUY FERRARI OSB, Early Roman Monasteries. Notes for the history of the monasteries and convents at Rome from the V through the X century = Studi di antichità Cristiana, pubblicati per cura del Pontificio Istituto di Archeologia Cristiana XXIII Città del Vaticano (1957) XXXVIII und 455 Seiten, 6 Kartenskizzen (Joseph Semmler) . 109

HUBERT JEDIN, Tommaso Campeggio (1483—1564). Tridentinische Reform und kuriale Tradition (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 15). Münster 1957, Verlag Aschendorff, 79 Seiten (Remigius Bäumer) 104

FRANZ XAVER KRAUS, Tagebücher. Herausgegeben und eingeleitet von Hubert Schiel. Köln 1957. Verlag Bachem, 840 Seiten mit 4 Bildtafeln. Oktav. In Leinen 42.— DM (Remigius Bäumer) 246

Seite

LEXIKON DER MARIENKUNDE. Herausgegeben von Konrad Algermissen, Ludwig Böer, Carl Feckes (†), Julius Tyciak. Verlag Friedrich Pustet in Regensburg 1957, 1. Lieferung Aachen-Anath (Dr. T. Gallus SJ) 248

FESTGABE JOSEPH LORTZ. Herausgegeben von Erwin Iserloh und Peter Manns. 2 Bände, Baden-Baden 1958, Verlag Bruno Grimm. Band I: XXIII und 586 Seiten, Band II: VIII und 590 Seiten, 69.— DM (Remigius Bäumer) 244

AUS MITTELALTER UND NEUZEIT. Gerhard Kallen zum 70. Geburtstag dargebracht von Kollegen, Freunden und Schülern. Herausgeber Josef Engel und Martin Klinkenberg. Peter Hanstein-Verlag GmbH. in Bonn 1957, 395 Seiten und 8 Bildtafeln. Lwd. 19.50 DM (Johannes Vincke) 252

FRIEDRICH RENNHOFER, Die Augustiner-Eremiten in Wien. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Wiens (Cassiacum Bd. XIII), 287 Seiten, 2 Bildtafeln und 3 Zeichnungen. Ln. 26.— DM, kart. 23.— DM (Johannes Vincke) 107

RÖMISCHE HISTORISCHE MITTEILUNGEN. Hrsg. von der Abteilung für historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Geleitet von Leo Santifaller. 1. Heft 1956/57. Hermann Böhlaus Nachf., Graz-Köln 1958, 176 Seiten und 2 Bildtafeln. Brosch. 12.— DM (Johannes Vincke) 251

PERCY ERNST SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio. Studien zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit, 2. Auflage, Darmstadt 1957, XVI und 360 Seiten (Joseph Semmler) 109

José Rius SERRA, Regesto ibérico de Calixto III (vol. II). Consejo Superior de Investigaciones Científicas. Escuela de Estudios Medievales (Textos: vol. XXIX). Barcelona 1958, 548 Seiten, Brosch. Ptas 230.— (Johannes Vincke) 249

EDUARD STOMMEL. Beiträge zur Ikonographie der konstantinischen Sarkophagplastik (Bonn 1954 = THEOPHANEIA Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums. Begründer: F. J. Dölger und Th. Klauser, 10. Bd.). 143 Seiten mit 51 Abb. auf 16 Tafeln (Walter N. Schumacher) 93

TORSO. Verstreute und nachgelassene Schriften von Ludwig Curtius. Ausgewählt, herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Joachim Moras. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1957, 342 Seiten mit 32 Bildtafeln. Lwd. 19.80 DM (Johannes Vincke) 255

WINFRIED TRUSEN, Um die Reform und Einheit der Kirche. Zum Leben und Werk Georg Witzels (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 14). Münster 1957, Verlag Aschendorff, 84 Seiten (Remigius Bäumer) 255

LUDWIG VOELKL. Der Kaiser Konstantin. Annalen einer Zeitenwende (306—337) —. Prestel-Verlag München, 1957. 297 Seiten, 92 Abb., 1 Karte, 1 Stammtafel, Lwd. 29.50 DM (August Schuchert) 124

J. WELLHAUSEN, Israelitische und Jüdische Geschichte, 9. Auflage, 371 Seiten, 1958, Lwd. 19.80 DM (Heinz Reinelt) 108

ERNST MANFRED WERMTER, Kardinal Stanislaus Hosius, Bischof von Ermland, und Herzog Albrecht von Preußen. Ihr Briefwechsel über das Konzil von Trient (1560—1562). Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 82. 83 Seiten, mit Personen-, Orts- und Sachregister (Andreas Kraus) 255

Auseinandersetzungen um das päpstliche Provisionswesen in den Ländern der aragonischen Krone

Von JOHANNES VINCKE

Der erste Widerstand gegen die päpstlichen Provisionen ging auch in den Ländern der aragonischen Krone von den Bischöfen und Kapiteln aus. Diese fühlten sich als die Angegriffenen, während der König gleich zu Anfang mit auf der Seite der „Angreifer" stand und die neuen Möglichkeiten, die ihm das Provisionswesen bot, auszunutzen wußte [1].

Die Klagen über die Provisionen setzten in anderen Ländern unter Gregor IX. ein, „offenbar unter starker Nachwirkung der Zeit Honorius' III." [2]. Das gleiche könnte in der Provinz Tarragona der Fall gewesen sein. Gregor IX. sandte 1229 den Kardinalpriester Johann an S. Sabina als seinen Legaten nach Aragón, um den Spruch in der Ehescheidungssache Jakobs I. zu fällen und den Krieg gegen die Mauren auf Mallorca zu fördern. Bei der Gelegenheit regelte er auch auf die Vorstellungen des Bischofs und Kapitels von Barcelona die Streitigkeiten, die sich um die Zahl der Kanoniker entsponnen hatten. Es saßen nämlich entgegen der alten Gewohnheit mehr als 40 Kanoniker im Kapitel [3]. Der Kardinal stellte den alten Zustand wieder her [4].

Im übrigen aber bestärken die Nachrichten über diese Legationsreise den Eindruck, den wir aus den erhaltenen Provisionsurkunden gewonnen haben, daß das Eingreifen der Päpste in die

[1] J. Vincke, Die Anfänge der Päpstlichen Provisionen in Spanien, in: Röm. Quartalschr. 48 (1953), S. 195 ff. [2] H. Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304 (1911), S. 29. Für England vgl. Hugh MacKenzie in der Festschrift für C. H. Haskins (Anniversary Essays in Mediaeval History by Students of C. H. H. [Boston und New York. 1929], S. 183—204). [3] Wie die Überfüllung entstanden war, ist nicht klar. In der Zeit Innocenz' III. und Honorius' III. war, soweit bekannt, je eine Provision erfolgt. Vgl. Vincke, Die Anfänge, S. 197. [4] J. Villanueva, Viaje literario a las iglesias de España, 17 (1851), S. 136.

Stellenbesetzung der katalanischen und aragonischen Kapitel noch unbedeutend war. Dem widerspricht nicht die Tatsache, daß zu jener Zeit die Mitgliederzahl mancher Domkapitel vermehrt wurde. Denn der wirtschaftliche Aufschwung des Landes wirkte sich auch auf die Dotation der Kirchen aus, wenn freilich auch nur in den Landschaften, die einen günstigen wirtschaftlichen Standort hatten. In Gerona wurde damals die Zahl von 20 auf 24[5], in Tarragona auf 30[6] und in Vich von 23 voreilig auf 30[7] erhöht[8]. Vielleicht stützte sich das Kapitel zu Barcelona auf die neue Regelung, als es hernach den Kleriker Peter Stephani, der bereits eine Zeitlang an der Kurie die scholastischen Disziplinen studiert, aber noch kein Benefizium erlangt hatte und 1233 von Gregor IX. mit einer Provision beehrt war[9], ablehnte. Stephani aber legte Beschwerde beim römischen Stuhle ein, worauf der Papst seine Anordnung wiederholte und auch gleich die Höhe der Einkünfte festsetzte, die der Providierte, wenn nicht als Pfründe, so aus dem gemeinsamen Gut des Kapitels beziehen sollte[10].

Mit der Steigerung der Provision unter Innocenz IV. trat aufs neue die Opposition zutage, dieses Mal im Stiftskapitel S. Felix zu Gerona. Der Sakrista der Kathedrale von Gerona hatte seinem Kleriker Berengar ein Provisionsmandat für S. Felix verschafft. Abt und Kapitel begründeten ihre Appellation an den Papst damit, daß ihre Mittel die Vermehrung der Kanoniker nicht zuließen. Ihr Prokurator an der Kurie aber wurde der Unredlichkeit verdächtig und wohl auch überführt[11] und verließ die Kurie vor Abschluß des Prozesses. Innocenz bestand deshalb auf der Durchführung der Provision.

Auch der Versuch, die Zahl der Kanonikate in der abgelegenen Kathedrale von Urgel zu verringern, kann mit den päpstlichen Provisionen zusammenhängen. Bischof und Kapitel von Urgel baten nämlich im Jahre 1243 den Papst, die Zahl von 33 auf 25 herabzusetzen[12]. In Vich erfolgte 1246 die Verminderung von 30 auf 20 Kanonikate[13].

---

[5] Ebd. 12, S. 150. [6] Ebd. 19, S. 80. [7] Ebd. 7, S. 23. [8] Die Frage, ob die Erhöhung auch aus dem Grunde erfolgt sei, um mehr Möglichkeiten für die Provisionen zu schaffen, muß einstweilen offenbleiben. [9] L. Auvray, Les Registres de Grégoire IX (1896 ff.), n. 1287. [10] Die Rente war nicht bedeutend; sie betrug 10 Tourer Pfund. Ebd. n. 2023. [11] „Propter falsitatem, quam in causa ipsa commisit." E. Berger, Les Registres d'Innocent IV (1884 ff.), n. 5825. Im Jahre 1252. Vgl. ebd. n. 5176. [12] Ebd. n. 186. [13] Vil-

Offensichtlicher machte sich die Gegenwehr der Ordensritter geltend. Der Papst gestand ihnen 1251 zu, daß sie zur Annahme von Provisionsbriefen nicht gezwungen werden könnten [14].

Der König scheint sich um die Angelegenheit wenig gekümmert zu haben. Ihm selbst lagen Provisionswünsche am Herzen, für deren Erfüllung er dem Papst Dank wußte [15]. In andern Ländern kam es dagegen schon damals zu schärferen Auseinandersetzungen zwischen der Tiara und der Krone [16].

Auch in der Folge wollte der Widerspruch der Bischöfe und Kapitel gegen die päpstlichen Provisionen nicht ganz verstummen. In Vich wurde 1263 und 1265 — als Gegenmaßnahme gegen die Provisionen — bestimmt, daß nur 20 Kanoniker Stimmrecht hätten [17]. In Barcelona erfolgte eine Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und Urban IV., aber nicht aus Auflehnung gegen die Provision als solche, sondern lediglich über die Frage, welcher von zwei päpstlichen Provisionen der Vorrang gebühre. In der Entscheidung gab die Kurie der Auffassung des Bischofs recht [18]. Doch machten sich nun auch die aragonischen und katalanischen Prälaten selbst mehr und mehr die Vorteile der Provision zunutze, indem auch sie ihre Freunde dem Papst zur Bepfründung vorschlugen. Dadurch beruhigte sich die Lage. Schon Berengar de Palou, der ebenso kriegsfrohe als kluge Kanzler Jakobs I., ließ sich als Bischof von Barcelona eine der 12 Propsteien des Kapitels

---

lanueva, 7, S. 35. [14] „Gravaminibus Hospitalis vestri" vom 15. Februar 1251. Die Bulle richtet sich allgemein an den Hospitaliterorden in Spanien, ist also nicht für Aragón speziell gedacht. J. Delaville le Roulx, Les archives de l'ordre de l'Hôpital dans la péninsule ibérique (1893), S. 54. [15] Vgl. Vincke, Die Anfänge, S. 199. [16] Heinrich III. und die Stände von England protestierten durch ihre Gesandten auf dem Konzil zu Lyon gegen die päpstlichen Provisionen. Doch gab der König einige Jahre später seinen Widerspruch auf, als er seiner Finanzen wegen mit dem Papst gemeinsame Politik gegen den Klerus machte. Vgl. L. Dehio, Innocenz IV. und England (1914), S. 21 f., 45. — Zu Frankreich vgl. W. Meyer, Ludwig IX. von Frankreich und Innocenz IV. in den Jahren 1244—1247 (Marburger Diss. 1915), S. 69. — J. Hashagen, Staat und Kirche vor der Reformation (1931), S. 299 f. — Innocenz IV. selbst sah sich veranlaßt, 1253 den Bischöfen aufzutragen, vakant werdende Pfründen, die sich in Händen von Ausländern befunden hätten, fürderhin an „geeignete", d. h. an einheimische Kleriker zu vergeben. Reg. d'Innocent IV, n. 7072. [17] Villanueva, 7, S. 38, 42. [18] J. Guiraud, Les Registres d'Urbain IV (1901ff.), n. 971. In Gerona stellte ein Kapitelbeschluß (1255) fest, daß die päpstlichen Verleihungen im Dom zu Gerona die gleichen Vergünstigungen nach sich ziehen sollten wie die des Bischofs und Kapitels zu Gerona selbst.

providieren. Das gleiche tat sein Nachfolger Peter de Centelles. Alexander IV. gestattete dem Erzbischof Benedikt de Rocabertí von Tarragona [19] und dem Bischof Bernhard von Vich [20], ohne Befragung des Kapitels Kanonikate zu vergeben. Desgleichen ist von Urban IV. bekannt, daß er dem Erzbischof von Tarragona sowie den Bischöfen von Barcelona und Valencia die Besetzung von Pfründen überließ [21]. Tarragona litt damals nicht an einer Überfülle, sondern an einem Fehlbestand der Kanoniker. Denn mit den Provisionen sollte der Erzbischof die statutengemäß erforderliche Zahl von 30 Kanonikaten auffüllen. Wie er seiner Aufgabe nachkam, wissen wir nicht. Als sein Nachfolger Bernhard de Olivella nach vierjähriger Vakanz des Erzstuhles sein Amt antrat, waren von den 30 Domherrenstellen 21 frei, die er vermittels päpstlicher Erlaubnis neu zu besetzen hatte [22].

Während des großen Interdiktes (1283—1295) ähnelte die Lage an vielen Kathedralen dem Stande, wie er sich in der Vakanz zu Tarragona herausgebildet hatte. Die Bischöfe starben, und da die Bestellung eines neuen Hirten auf sich warten ließ, blieben die freiwerdenden Kanonikate vorerst unbesetzt. Das Recht der Wiedervergabung fiel nach dem Ablauf der bestimmten Frist an den Papst. Dieser aber erhielt keine Nachricht oder nahm aus anderen Gründen seine Rechte nicht wahr. Des öfteren gab er den neuen Bischöfen Vollmacht, die fehlende Zahl zu ergänzen [23]. Auch nach der Aufhebung des Interdiktes hielt er an der Übung fest, die Bischöfe und Äbte auf deren Bitten mit der Besetzung kirchlicher Benefizien zu betrauen [24]. So wurden die Prälaten zufriedengestellt. Und auch die Kapitel oder einzelne Kanoniker erreichten oft, daß der Papst ihren Suppliken gemäß Personen ihres Vertrauens Pfründen providierte, wodurch wieder mancher Gegnerschaft gegen das Provisionswesen die Spitze abgebrochen wurde.

Der König selbst machte auch weiterhin [25] von der Möglich-

[19] C. Bourel de la Roncière etc., Les Registres d'Alexandre IV (1902), n. 1008. Am 21. Dezember 1255. [20] Ebd. n. 1569. Am 21. Dezember 1256. [21] Vgl. Vincke, Die Anfänge, S. 201. [22] J. Guiraud, Les Registres de Grégoire (1892 ff.), n. 258. [23] Vgl. Vincke, Die Anfänge, S. 206. [24] Solche Provisionsvollmacht gewährte Bonifaz VIII. dem Bischof von Elna hinsichtlich des Kapitels zu Perpignan (G. Digard, Les Registres de Boniface VIII [1907 ff.], n. 3327), Klemens V. den Bischöfen von Valencia (Regestum Clementis papae V ed. cura mon. OSB [1884 ff.], n. 8044), Gerona (ebd. n. 8919) und Mallorca (ebd. n. 5411) und den Äbten von Ripoll (ebd. n. 8377), Montaragón (ebd. n. 4320) und Fontfroide (ebd. n. 5398 f.). [25] Vgl. Vincke, Die An-

keit Gebrauch, die ihm das päpstliche Provisionsrecht bot, und selbst während des Interdiktes fand er nicht viel Grund zu Beschwerden.

Wenn also im 13. Jahrhundert zwischen dem König und dem Episkopat einerseits und dem Papste andrerseits auf dem Gebiete der kurialen Stellenbesetzung tiefergreifende Auseinandersetzungen unterblieben [26], so lag das außer an der verhältnismäßig geringen Zahl der Provisionen offenbar zumeist daran, daß sich die einheimischen Interessenten persönlich bei der Durchführung des Provisionswesens einigermaßen zufriedenstellend einschalten konnten. Der Zustand hatte zur Folge, daß die unvermeidlichen Reibereien sich mehr zwischen König und Bischöfen und unter den Anwärtern selbst als mit dem Papst abspielten. Der Metropolit Roderich Tello von Tarragona hatte auf Grund päpstlicher Vollmacht in der Diözese Zaragoza Provisionen vorgenommen, wobei er manche Pfründner, deren Besitztitel er nicht anerkannte, ihrer Stelle verlustig erklärt hatte [27]. Die betroffenen Kleriker schickten ihre Verwandten, die zu den mächtigen Geschlechtern des Landes gehörten, zum Widerstand vor, so daß ernstere Unruhen befürchtet werden konnten. Jakob II. gab dem Erzbischof deutlich sein Mißfallen zu verstehen und ersuchte ihn, für die Wiederherstellung des Friedens besorgt zu sein [28]. Ob die Herabsetzung der Kanonikate in Elna (1287) [29] und in Jaca (1295) [30] auf je 15 noch als eine unmittelbare Abwehr gegen das Provisionswesen aufzufassen ist, dürfte zu bezweifeln sein. In Elna waren die Einkünfte des Kapitels durch den Krieg zwischen Frankreich und Aragón erheblich zurückgegangen [31], und Jaca litt allgemein

---

fänge, S. 207 f. [26] In anderen Ländern verlief die Angelegenheit weniger friedlich. Wenn J. Haller (Papsttum und Kirchenreform, 1 [1903], S. 29) sagt, daß während der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts in England aller Widerspruch gegen die Eingriffe in die Stellenbesetzung zum Schweigen gekommen sei, so übersieht er, daß Eduard I. bei Nikolaus IV. in aller Form eine Beschwerde einreichte, weil durch die Verleihung von Pfründen an Landesfremde die königlichen Rechte angetastet würden. E. Langlois, Les Registres de Nicolas IV (1905), n. 3341. [27] Es handelte sich wahrscheinlich um Doppelbepfründete oder um solche Kleriker, die während der Vakanz des bischöflichen Stuhles eigenmächtig sich Pfründen angeeignet hatten. [28] ACA (Archivo de la Corona de Aragón, Barcelona) Reg. 103, fol. 219. [29] F. Monsalvatje y Fossas, Noticias históricas (El Obispado de Elna), 21 (1911), S. 208. [30] R. de Huesca, Iglesias de Aragón, 8 (1802), S. 124. [31] Später wurde die Zahl der Kanonikate auf 21 erhöht. Vgl. Monsalvatje, 21, S. 68.

darunter, daß der Schwerpunkt des Bistums wie auch des ganzen Reiches sich so weit zum Süden verschoben hatte. Anders dagegen ist es zu bewerten, wenn später das Kapitel von Tortosa, das infolge der Provisionen sich an eine schwankende Zahl von Kanonikern gewöhnen mußte, seine Zahl wieder auf 20 Stiftsherren festlegte [32].

Das 14. Jahrhundert brachte überhaupt eine neue Schärfe in die Auseinandersetzungen. Benedikt XI. sah es als eine seiner dringlichsten Aufgaben an, die Verwirrung, die in der Kirche durch die Handhabung des Provisionswesens unter Bonifaz VIII. entstanden war, so gründlich als möglich zu beseitigen. Am 27. Oktober 1303 wurde er gekrönt, am 6. des folgenden Monates widerrief er bereits alle von seinem Vorgänger verliehenen Reservationen, Provisionen und Exspektanzen [33]. Doch führte sein baldiger Tod wieder einen jähen Umschwung herbei, der auch für Aragón bedeutungsvoll werden sollte. Denn der neue Papst, Klemens V., war vordem in Comminges Nachbarbischof, ja durch seine Jurisdiktion im Val d'Aran sogar aragonischer Bischof gewesen und deshalb mit den kirchlichen Verhältnissen des Landes wohl vertraut. Zudem verlegte er die päpstliche Residenz nach Avignon, wodurch auch Katalonien und Aragón in einen engeren Wirkungskreis der Kurie gerieten.

Jakob II. aber war gewandt genug, sich der so geschaffenen Lage anzupassen. Dem neuen Papst stattete er persönlich in Montpellier einen Besuch ab, sicher auch im Hinblick auf den französischen König, der in eigener Person an der Krönung des Papstes teilgenommen hatte [34]. In Avignon hielt er nicht nur ständig einen Prokurator, sondern bemühte sich auch, eine ihm ergebene Gruppe von Kurialen zu bilden. Seine Provisionssuppliken nahmen kein Ende mehr. Und zwar hatte er es nicht weniger auf die Qualität als auf die Quantität der Pfründen abgesehen und interessierten

---

[32] Im Jahre 1320. Villanueva, 5, S. 36. — Im Jahre 1376 erhielt auch das Säkularkapitel S. Felix zu Gerona nach langem Streit eine feste Zahl von Kapitelsherren. Die Urkunde (España Sagrada, 45, S. 267 n. 13) sagt aber von dem Einfluß der Provisionen nichts. [33] Ch. Grandjean, Les Registres de Benoît XI (1905), n. 1103. [34] Nach den Papstviten des Kanonikers Johannes an S. Victor in Paris (Baluzius-Mollat, Vitae paparum Avenionensium, 1 [1914], S. 1), des Predigerbruders Ptolemäus (ebd. S. 24), des Bischofs Bernhard Guido (ebd. S. 55, 60) und des Priors Amalrich von Aspira (ebd. S. 91).

ihn nicht nur die inländischen, sondern auch die ausländischen Benefizien. Auch seine Bischöfe vergaßen nicht, ihrem päpstlichen Mitbruder neben guten Wünschen auch Provisionsbitten vorzutragen. So zeigten sich, als das Provisionswesen auf dem Vienner Konzil eine erregte Opposition hervorrief[35], die katalanischen und aragonischen Vertreter zurückhaltend. Sie wußten, daß sie, wenn sie in die Lamentationen der Bischöfe von Angers und Mende einstimmten, die Politik ihres eigenen Königs zu verurteilen hatten, der schon damals für sein Söhnlein, den Infanten Johann, anspruchsvolle Wünsche auf in- und ausländische Pfründen äußerte[36]. Solange Klemens lebte, hat denn auch selbst ein gelegentlicher Ärger über unwillkommene Provisionen die Gegnerschaft des Königs nicht allzu stark zum Ausbruch kommen lassen. Zudem fand Jakob beim Papste ein weites Entgegenkommen in der Besteuerung des Kirchengutes seiner Länder[37]. Er kam selbst auf seine Kosten und verstand es, zumal er von Jugend an nicht verwöhnt war, die eine oder andere Mißhelligkeit mit in Kauf zu nehmen.

Unter Johann XXII. traten neue Schwierigkeiten auf. Selbst ein genialer Verwaltungsmann, ließ er sich nicht in der Weise nehmen, wie Klemens V. es getan hatte, obwohl er, wie auch Jakob II., in den Pfründensachen in gewisser Weise einen vermittelnden Standpunkt einnahm. Das Entgegenkommen des Landesherren gegenüber dem Papst äußerte sich darin, daß er dessen Berechtigung zur Vornahme der Provisionen als selbstverständlich ansah. Die plenitudo potestatis des Papstes war für Jakob II. eine Tatsache, an der nicht zu rütteln war. Johann XXII. hinwiederum war sich bewußt, daß er auf die Pfründenpolitik der Landesherren irgendwie Rücksicht zu nehmen habe. Als er die Regierung der Kirche antrat, war Gaufred de Cruilles, der Sproß einer alten katalanischen Aristokratenfamilie, Abt von Foix und Propst von Tarragona, mit Jakob II. verfallen, weil er als Gegner der Postulation des Infanten Johann zum Metropoliten von Tarragona aufgetreten war[38]. Deshalb machte der König, nachdem er ihm vor-

[35] Vgl. Haller, Papsttum und Kirchenreform, S. 52 ff. [36] Vgl. J. Vincke, Jakob II. und Alfons IV. von Aragón und die Versorgung des Infanten Johann mit kirchlichen Pfründen, in: Röm. Quartalschr. 42 (1934), Sonderdruck, S. 19 ff. [37] Vgl. J. Vincke, Staat und Kirche in Katalonien und Aragón während des Mittelalters, 1 (1931), S. 169 ff. [38] J. Vincke, Documenta selecta mutuas Civitatis arago-cathalaunicae et Ecclesiae relationes

her selbst dabei behilflich gewesen war, die Propstei von Tarragona zu erlangen, plötzlich geltend, daß der gleichzeitige Besitz der Abtei und der Propstei sich mit den Bestimmungen super pluralitate beneficiorum nicht vertrüge, und beantragte an der Kurie, daß die Verleihung der Propstei wieder rückgängig gemacht werde[39]. Obwohl auch Gaufred nicht müßig war, sondern einen kanonischen Prozeß anstrengte, erklärte Johann XXII. doch dem königlichen Gesandten Dalmatius de Pontons, daß er niemandem, der dem König unangenehm sei, auch dem Gaufred de Cruilles nicht, in den aragonischen Ländern eine Pfründe geben werde[40]. Ehe Pontons die Kurie verließ, trug er nochmals die Wünsche seines Herrn vor. Wieder entgegnete der Papst, er werde die Kandidaten des Königs berücksichtigen. Und tatsächlich lehnte er damals auch die Bitten des Königs von Mallorca ab, gegen den Wunsch des aragonischen Landesherrn in dessen Gebieten die Hauskleriker Hugos de Cardona zu bepfründen[41]. Auch fand er deutliche Worte, um den Wert des einheimischen Klerus für die Kirche hervorzuheben. Schon bald nach seiner Krönung schrieb er darüber dem Bischof und Kapitel von Mallorca, indem er ihnen geradezu befahl, geeigneten Landeskindern und nicht den Fremden kirchliche Ämter zu übertragen[42]. Diese Rücksichtnahme erfuhr also nicht nur der König von Mallorca — wie Mollat meint[43] —, sondern, wenigstens im Prinzip, auch der König von Aragón.

Schienen so Papst und König sich zu verstehen oder wenigstens zu verständigen, so war doch nicht zu übersehen, daß beide von verschiedenen Gesichtspunkten ausgingen, die sich in vielen Fällen schwer vereinigen ließen, und daß beide zu selbständige Naturen waren, um Zusammenstöße zu vermeiden. Auch das Entgegenkommen des Königs, der im Einzelfalle landfremde Kleriker in seinen eigenen Ländern bepfründen ließ[44], darf nicht über seine

---

illustrantia (1936), n. 307. [39] Ebd. n. 325. [40] Bericht des Dalmatius vom 5. Januar 1318. H. Finke, Acta Aragonensia, 2 (1908), S. 787 n. 491. [41] Bericht desselben vom 22. Febr. 1318. Ebd. S. 791 n. 494. Vgl. Vincke, Documenta selecta, n. 189. [42] „ut conferant beneficia dicti regni incolis ipsorumque filiis idoneis, quum ex contraria agendi ratione accidat, ut incolae filios suos disciplinis scolasticis erudire non faciant nec eos clericali charactere insigniri." G. Mollat, Lettres communes des papes d'Avignon. Jean XXII (1904 ff.), n. 2340. Vom 26. Dez. 1316. [43] G. Mollat, La collation des bénéfices ecclésiastiques à l'époque des papes d'Avignon 1301—1378 (1921), S. 131. [44] So befand sich unter den Klerikern Jakobs II. auch Gerald Merquiral aus

grundsätzliche Haltung hinwegtäuschen. Denn dieser Kosmopolitismus hatte doch seine engen Grenzen. Der Landesherr suchte stets den Vorteil seines Landes oder seines Hauses. Die Provisionen waren ihm nur lieb als Werkzeuge seiner eigenen Politik. Er selbst wollte dem Papst im gegebenen Falle angeben können, welche Pfründenverleihungen vorzunehmen, abzulehnen oder gar später wieder rückgängig zu machen seien, und er verargte es ihm, wenn er in heiklen Fällen, ohne des königlichen Einverständnisses sicher zu sein, zu Provisionen schritt. Diese Auffassung würde auch den aragonischen Herrscher bereits im 13. Jahrhundert zu Protesten gegen die Kurie geführt haben, wenn die Kurie ihm dazu in dem Maße wie andern Landesherren Anlaß gegeben hätte. Das Provisionswesen sollte nach dem Willen der Fürsten etwas im wesentlichen Aristokratisches sein wie vorher das Eigenkirchenwesen; seine Tendenz zur Demokratisierung, seine Anwendung auf alle Verhältnisse, berührte nicht nur die Stellung des Königs im Inlande, sondern gelegentlich auch — trotz aller guten Worte des Papstes, die Interessen der einzelnen Völker zu berücksichtigen — die Beziehungen der Herrscher untereinander [45]. Ihre Proteste richteten sich an den Papst, sollten aber in Wirklichkeit nicht nur die Kurie, sondern zum guten Teil auch das Treiben der hinter ihr verborgenen benachbarten Fürsten und sonstigen Persönlichkeiten treffen. Wenn ein Fürst bei seinen Beschwerden aber den Wunsch oder die Notwendigkeit einer Reform vortrug, so hatte er meist keinen leichten Stand, insofern er selbst an der Unordnung mitgewirkt hatte. Das Verwirrende lag für beide Teile darin, daß die von überall her ins Rollen gebrachte Lawine sich nicht mehr regieren ließ. Der König, der sich auch nach der Auf-

---

dem Bistum Cahors, der (1318) auf Bitten des Königs die Pfarrkirche von Corbera im Bistum Valencia erhielt. Mollat, Jean XXII, n. 7133. Ein Kleriker des Bistums Maguelonne wurde mit Rücksicht auf seinen Vater, der Leibarzt Jakobs II. und Blankas war, in der Kathedrale zu Lérida bepfründet. Vgl. ACA, Reg. 349, fol. 17v. Vgl. Vincke, Landesherrliche Provisionspolitik in den Ländern der aragonischen Krone zu Anfang des 14. Jahrhunderts, in: Röm. Quartalschr. 52 (1957), S. 87. Es braucht auch nur an die Gunstbezeigungen erinnert zu werden, die den Nepoten der aragonfreundlichen Kardinäle zuteil wurden.

[45] Das ist jedenfalls die eine Seite; andrerseits ist auch offenkundig, daß die Bepfründung des Klerus im Ausland wertvolle Verbindungen knüpfte. Was aber die Herrscher selbst anging, so maßen sie den Wert dieser Verbindungen vor allem an den ausländischen Klerikern, die ihr Vertrauen besaßen; die Masse der fremden Pfründner machte sie nervös.

gabe des Eigenkirchenrechtes gar nicht so enterbt fühlte, sah seine Pläne nicht weniger gefährdet als der Papst, der in seiner plenitudo potestatis der Ordnung und Reform der Kirche dienen wollte. Und die große Frage, die noch immer über dem Provisionswesen schwebte, die Frage nach dem Sinn und Zweck des päpstlichen Eingreifens, drohte, als die Provisionen sich ins Ungemessene auswuchsen, sich in ein unlösbares Rätsel zu verwandeln.

Aus einer ungeklärten Stellung aber gab es für einen Politiker wie Jakob II. nur einen Ausweg, nämlich den, der zum Vorteil der Krone führte. Daß er im Verkehr mit der Kurie feinere Formen anwandte, als andere Herrscher seiner Zeit ihrer willens waren, durfte den endgültigen Erfolg seiner Pläne nicht gefährden. Sein Gedanke war, das bestehende System, das seinem landesherrlichen Einfluß auf den Klerus und die Kirche so förderlich sein konnte, als solches nicht nur anzuerkennen, sondern sogar zu pflegen, ihm aber die überschüssigen Triebe, die seine Pläne störten, nach Möglichkeit zurückzuschneiden, und zwar sowohl hinsichtlich der ungenehmen Inländer als auch bezüglich der Landfremden. Das zeigte gleich die Gesandtschaft zur Kurie, mit der er 1322 seinen Vertrauten Simon de Belloch betraute. Belloch sollte einerseits die Ansprüche bekämpfen, die Gaufred de Cruilles betreffs der Propstei zu Tarragona noch immer aufrechterhielt. Andererseits hatte er gegen die Bepfründung von Ausländern geltend zu machen: in Katalonien und Aragón und den übrigen Gebieten der Krone gebe es, Gott sei Dank, Kleriker genug, denen angeborene Fähigkeit, erlerntes Wissen, Charakterfestigkeit und andere empfehlenswerte Eigenschaften zu Gebote ständen, um die Kirchen des Landes zu betreuen und deren Pfründen nützlich zu verwenden. Was das für eine Sache sei, daß diese weder innerhalb der Landesgrenzen noch außerhalb derselben — wie doch der König gebeten — den übrigen Bewerbern vorgezogen, vielmehr durch Ausländer, sogar im aragonischen Herrschaftsgebiet, beiseite gedrängt seien! Andere weltliche Herren würden sich das nicht bieten lassen, daß die Benefiziaten die Einkünfte bezögen, ohne die darauf ruhenden Verpflichtungen zu erfüllen. Es gehöre sich doch, daß der König von Aragon nicht schlechter behandelt werde als die übrigen Landesherren![46] Aus jedem Worte sprach eine sorgsam abge-

[46] Schreiben Jakobs an Johann XXII. vom 7. Okt. 1322. Vincke, Documenta selecta, n. 387. — CRD (Cartas Reales Diplomáticas, im ACA), n.

wogene Innen- und Außenpolitik. Jakob hielt sich alle Möglichkeiten offen, auch weiterhin seine eigenen Kleriker für ausländische Benefizien zu präsentieren. Als der Papst auf eine Antwort warten ließ, hatte Vidal de Vilanova die Angelegenheit aufs neue aufzugreifen und sowohl für die Ablehnung des Gaufred de Cruilles in Tarragona als auch gegen die weitere Bepfründung von Ausländern aufzutreten[47].

Was die benachbarten Könige angeht, so waren diese in der Tat wohl anspruchsvoller, und Jakob hatte guten Grund, auf die Rechte seiner Krone bedacht zu sein. Die Lösung, die Alfons X. in seinen Siete Partidas angestrebt hatte, in denen er von den hergebrachten Rechten der Krone bei der kirchlichen Pfründenbesetzung zurücktrat, war längst überholt. Hier sorgten auch die Cortes für eine entschiedene Ablehnung landfremder Benefiziaten. Wenn Jakob II. um die Kreation eines einzigen aragonischen Kardinals bat, so schlug Alfons XI. von Kastilien gleich drei aus seinen Ländern vor, der es auch als selbstverständlich hinstellte, daß ohne seine Zustimmung kein Ausländer in seinem Lande eine Pfründe erhalte[48]. Wenn auch solche kastilischen Suppliken nicht durchdrangen, und wenn auch die Kurie zu Avignon zu nahe bei Frankreich lag, als daß landfremde Kuriale und deren Freunde von den französischen Pfründen ferngehalten werden konnten, so verfehlte doch die konsequente Haltung dieser Könige ihre Wirkung an der Kurie nicht. Freilich freute es Jakob, wenn Papst und Kardinäle sich über den französischen und kastilischen Hochmut ereiferten, während sie für den konzilianteren König von Aragón Worte des Lobes fanden. Aber es wurmte ihn doch, wenn andere ihm den Rang abliefen.

Nicht lange vor seinem Tode sprach er dem Papste noch einmal seine Wünsche betreffs der Pfründenbesetzung aus. Zunächst dachte er an die höheren Prälaturen, aber auch die übrigen kirchlichen Stellen waren mit einbezogen. Vermöge seiner persönlichen Kenntnis der in Frage kommenden Kleriker könne er, unbeschadet aller Hochachtung vor dem Apostolischen Stuhle, besonders geeignete Vorschläge machen. Er gebe der Hoffnung Ausdruck, daß der Papst fürderhin auf die Ehre des Königs mehr

---

7137. — Finke, Acta Aragonensia, 2, S. 796 f. [47] Auftrag vom 15. Dez. 1322 an Vidal. ACA, Reg. 338, fol. 120. [48] Bericht des Prokurators Bernhard Lull vom 21. März 1327. Finke, Acta Aragonensia, 2, S. 837.

Rücksicht nehme und dessen Suppliken vor allen anderen Bitten bevorzuge [49].

Auch bei den Bischöfen und Kapiteln mehrten sich inzwischen wieder die Beanstandungen ungenehmer Provisionen. In Mallorca hatten die Kanoniker bei ihrer Aufnahme in das Kapitel und der Bischof bei der Übernahme seines Amtes die 1316 von Bischof Wilhelm de Vilanova erneuerte Konstitution zu beschwören, nach der niemand, der schon anderswo ein Kanonikat oder eine Seelsorgestelle innehabe, in das Kapitel eingeführt werden dürfe [50]. Das war in erster Linie eine Spitze gegen die Landfremden, da diese, bis sie ihre Augen auf Mallorca lenkten, durchweg alle schon an andern Orten Kapitelsherren waren; die Spitze wandte sich dabei jedoch notwendig auch gegen den König und andere einflußreiche Persönlichkeiten, die dem Kapitel ihre Schützlinge aufzudrängen suchten. Und so wandte man sich, zumal in Zeiten, in denen die Provisionen sich mehrten, auch gegen die Provision von Einheimischen, wie beispielsweise der Erzbischof Peter von Zaragoza, der die Kirche zu Maella an einen Benediktinermönch vergeben hatte und darin durch eine päpstliche Provision gestört wurde [51].

Alfons IV. (1327—1336) folgte in seiner Stellungnahme zu den Provisionen dem Beispiel seines Vaters Jakob II. Dadurch daß er selbst seine Vorschläge machte, lenkte er den Fluß in etwa in die von ihm gewünschte Bahn. Bemerkte er aber, daß von irgendwelcher Seite ein Ablenken aus der von ihm gewollten Richtung in Szene gesetzt wurde, so hielt er mit seiner Meinung nicht hinter dem Berge. Peter Sánchez de Monterde, einer der Kleriker des Königs, hatte, auf eine päpstliche Bewilligung [52] gestützt, die reiche Pfarrkirche zu Gandía im Bistum Valencia erhalten. Schon war er zwei Jahre in ihrem Besitz, als sie ihm von Arnald Johannes de Vilanova, Pfarrer von Alcoy, der ebenfalls ein Provisionsmandat vorweisen konnte, streitig gemacht wurde. Bischof Raimund von Valencia und Peter de Esplugues, Archidiakon von Alcira, vertraten die Ansprüche Arnalds. Da fuhr Alfons, dem Sánchez sein

[49] 6. Sept. 1327. Ebd., S. 837 f. [50] Vgl. Villanueva, 22, S. 10 f. Die Konstitution wurde erst 1372 aufgehoben. [51] Vgl. Mollat, Jean XXII, n. 13 891, 17 134. Es handelt sich um die Provision des Dominikus de Buesa.
[52] Diese hatte aber eine Pfründe mit Erträgen bis zu 50 Tourer Pfund im Auge (Mollat, n. 41 224), während die Pfarrkirche zu Gandía mehr als 100 Pfund abwarf. Daher der folgende Streit.

Leid geklagt hatte, dazwischen. Er wandte sich an den Papst und gebot dem Bischof und Archidiakon, sich nicht mehr in die Dinge zu mischen, bis von der Kurie Antwort eingetroffen sei [53].

Gegenüber Benedikt XII. (1334—1342) erhob er schon bald nach dessen Thronbesteigung, gleich bei der ersten Begrüßung, bittere Klage über den verstorbenen Papst. Wenigstens steht es so in der Instruktion [54], nach der der Infant Raimund Berengar an der Kurie vorgehen sollte. Er hatte die Glückwünsche des königlichen Hauses zu überbringen, den Lehnseid für Sardinien zu leisten, Zehntbitten vorzutragen, um die Ernennung eines katalanischen oder aragonischen Kardinals nachzusuchen und über die Provisionspolitik Johanns XXII. Beschwerde zu führen, der sich habe verleiten lassen, viele Ausländer in den Ländern der aragonischen Krone mit Pfründen zu bedenken, ohne aber hinwiederum Untertanen des Königs jenseits der Landesgrenzen zu versorgen. Daran sollte sich die Supplik schließen, daß im neuen Pontifikat im Bereiche der katalanisch-aragonischen Krone keine Pfründen mehr an Ausländer verliehen würden.

Der König hatte in der Sache nicht unrecht. Jedenfalls waren mehr Ausländer in den aragonischen Ländern bepfründet als umgekehrt. In der Tat trat Benedikt XII. auch etwas behutsamer auf [55]. Soweit die veröffentlichten Papstregister einen Maßstab abgeben, ging das Provisionswesen sichtlich zurück. Aber die Interessenten selbst legten sich keine Zurückhaltung auf, und neben den Königen und übrigen weltlichen Herren waren es vor allem die oft mit diesen zusammenarbeitenden Kardinäle, die sich an

---

[53] „Cernentes multum exemplo perniciosum ... et tales novos modos et subdolos non immerito detestabiles." An den Bischof und Archidiakon; 23. Aug. 1334. ACA, Reg. 466, fol. 89. Es scheint allerdings, daß der Einspruch des Königs keinen Erfolg hatte. Arnald Johannes war Kaplan des Kardinalbischofs Peter Després von Präneste, der seinen Schützling nicht im Stiche ließ und dreiviertel Jahr später durch den neuen Papst Benedikt XII. die Pfarrkirche von Alcoy, die durch die Provision Arnalds in Gandía frei war, einem Kleriker der Diözese Agen verschaffte. 30. Mai 1335. I. M. Vidal, Benoît XII. Lettres communes, 1 (1903), n. 155. [54] Diese ist vom 1. Febr. 1335. ACA, Reg. 544, fol. 58. Doch verzögerte sich die Gesandtschaft. Über die Lage in Kastilien vgl. Fr. Martínez Marina, Ensayo histórico-crítico sobre la antigua legislación y principales cuerpos legales de los Reynos de León y Castilla (1808), S. 288 f. [55] Wie er überhaupt aus der Tradition der Zisterzienser einen ernsten Reformwillen mitbrachte. Vgl. zu ihm L. v. Pastor, Geschichte der Päpste, 1, S. 91 ff.

das für sie vorteilhafte System gewöhnt hatten und davon nicht lassen wollten. Sie drängten sich und ihre Günstlinge fast noch stärker vor, als es vorher der Fall gewesen. Das Ergebnis war, daß Alfons Anfang Oktober 1335 seinen Rat Ferrer de Canet nach Avignon sandte, um in scharfer Form gegen die Provision von Ausländern zu protestieren. Die Instruktion sagte, der König werde solche Provisionen, die ohne seine Zustimmung erfolgten, nicht mehr leiden [56].

Alfons hatte freilich nicht mehr viel Gelegenheit, die Auseinandersetzungen fortzusetzen. Er starb am 24. Januar 1336, das Reich seinem jungen Sohne Peter überlassend.

Papst Klemens VI. (1342—1352) ließ dem Provisionswesen wieder freieren Lauf. Das Kathedralkapitel von Zaragoza, das keine feste Zahl von Mitgliedern hatte, reagierte bald gegen die Gefahr der Überfüllung und legte dem Papst die Bitte vor, die Zahl der Kanoniker für alle Zeit auf 24 festzusetzen, erhielt aber nur unter dem Vorbehalt eine Zusage, daß die Einkünfte des Kapitels nicht zum Unterhalt einer größeren Zahl ausreichten; eine eigene Untersuchung sollte das Nähere entscheiden [57].

Peter IV. ging in seiner 51jährigen Regierungszeit (1336 bis 1387) zu ernsteren Gegenmaßnahmen über, aber wieder nicht gegen die Provision als solche, sondern gegen die Art und Weise ihrer Anwendung. Es zeigte sich zugleich, wie das Selbstbewußtsein der Staaten auch innerhalb der Kirche wuchs. So wußte Peter die Aktion, die früher rein landesherrlich gewesen war, zu einer unmittelbar staatlichen zu machen. Die katalanischen Cortes im März 1351 zu Perpignan beschlossen, eine feierliche Gesandtschaft, bestehend aus einem Territorialfürsten, zwei Rittern, zwei Bürgern und einem Rechtsgelehrten, an den Papst und das Kolleg der Kardinäle zu schicken, um sich über die Verleihung kirchlicher Pfründen aller Stufen in Katalonien an Ausländer auf das bitterste zu beklagen; soweit die Ausländer an ihren derzeitigen Pfründorten nicht persönlich Residenz halten wollten, sollten sie ihre kirchlichen Stellen aufgeben und anderswo, außerhalb der katalanischen Landesgrenzen, entschädigt werden. Mit der katalanischen sollten sich Gesandtschaften der Königreiche Aragón und

---

[56] ACA, Reg. 544, fol. 66. Instruktion vom 4. Okt. 1335. [57] 7. Dez. 1346. Vincke, Documenta selecta, n. 528.

Valencia verbinden, die für ihre Länder die gleichen Beschwerden und Anliegen vorzubringen hatten [58].

Klemens VI., an den die Gesandtschaften gerichtet waren, starb schon im folgenden Jahre. Sein Nachfolger, Innocenz VI. (1352—1362), mußte, nachdem er kaum die Tiara entgegengenommen hatte, ähnliche Beschwerden des Königs hören. Die Providierten seien vielfach der Landessprache nicht mächtig, oder sie vernachlässigten überhaupt ihre Verpflichtungen; die Inländer aber, die sich vor den Fremden zurückgesetzt sähen, verlören die Lust, sich theologischen Studien zu widmen [59].

Unter dem folgenden Papst, Urban V. (1362—1370), ereignete sich bereits ein tätlicher Zusammenstoß [60]. Urban hatte gleich nach seinem Regierungsantritt, offenbar auf neue Vorstellungen Peters IV., angeordnet, daß fürderhin keine Pfründen mehr an Landfremde ausgetan werden sollten. Aber es befanden sich noch viele Präbenden aus früherer Zeit in den Händen von Kardinälen und anderen Ausländern. Als der König sich nun von Kastilien angegriffen sah, benutzte er die Gelegenheit, die Einkünfte der Kleriker, die keine Residenz hielten, für die Zwecke der Landesverteidigung zu beschlagnahmen, versprach aber anscheinend, sie zurückzuerstatten. Die Kurie, der er selbst sein Vorgehen mitteilte, fühlte sich zur Gegenwehr veranlaßt und lud ihn, falls er nicht binnen zwei Monaten das entwendete Kirchengut zurückgegeben habe, persönlich zur Verantwortung vor. Auch drohte sie, wie zu ungefähr gleicher Zeit der Großmeister der Johanniter aus Avignon schrieb, mit weiteren Maßnahmen [61]. Sie kannte sich Aragón gegenüber zur Genüge aus, um sofort dem Angriff die Spitze abzubrechen. Es könnte allerdings scheinen, als ob es der Krone nur darum zu tun gewesen sei, sich für den Augenblick der Not Geld zu beschaffen, und daß ihr die Absicht, zu ihren eigenen Gunsten gegen die Provisionsmethode der Kirche anzukämpfen, ferngelegen habe [62]. Aber man muß den Schritt des

---

[58] Ebd. n. 535. [59] F i n k e, Acta Aragonensia, 2, S. 838. Vgl. V i n c k e, Documenta selecta, n. 541, 543. [60] J. V i v e s, Una lletra del Gran Mestre de Heredia, in: Span. Forsch. der Görres-Gesellschaft, 1. Reihe, 3. Bd. (1931), S. 127 ff. [61] Ebd. S. 136 ff. Schreiben vom 6. März 1364. Vgl. K. H e r q u e t, Juan Fernández de Heredia. Großmeister des Johanniterordens 1377—1396 (1878), S. 51. Zum Zusammenhang: A. G o t t l o b, Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrhunderts (1889), S. 209. [62] Dieser Ansicht neigt Vives zu. Una lletra, S. 134.

Königs im Zusammenhang mit seiner übrigen Politik sehen. U[m] Geld zu erhalten, hätte er auch andere Möglichkeiten gehabt, ohne sich den so zu erwartenden Schwierigkeiten auszusetzen. Er wollte, daran scheint mir kein Zweifel zu sein, aus der Lage den doppelten Vorteil ziehen: außer einer augenblicklichen Stärkung seiner Kriegskasse zugleich auch einen Vorsprung in Hinsicht auf d[as] Provisionswesen zu erreichen. Damit läßt sich durchaus die Tat[-] sache vereinbaren, daß er, nachdem ihm die drohende Reaktion der Kurie zum Bewußtsein gekommen war, sich beeilte, Papst und Kardinäle zu versichern, daß er ein treuer Sohn der Kirche sei. Denn in dem gleichen Schreiben verfehlte er nicht, darauf hinzuweisen, daß das Recht auf seiner Seite sei und daß auch die Absicht des Papstes, von der Provision von Ausländern abzusehen, keine Gnade bedeute, sondern nur dem Recht und der Billigkeit entspreche. Immerhin sah er ein, daß der Zeitpunkt zu weiterem Vordringen schlecht gewählt war. So beendete er die Angelegenheit mit einem Rückzug. Aber sein Standpunkt verfestigte sich zusehends, und er benutzte auch eine gelegentliche Niederlage nur als Etappe, um einen neuen Vorstoß vorzubereiten.

Diese Auseinandersetzungen während der Epoche des avignonesischen Papsttums bedürfen natürlich des Vergleiches mit dem Vorgehen der weltlichen Herrscher in den übrigen europäischen Ländern. Es fehlt zwar nicht an dankenswerten Untersuchungen, die sich eingehender mit diesen Fragen befassen [63]. Doch sehen sie vielleicht zu einseitig das Vorgehen der Könige als Reaktion und nicht als Aktion, mehr als Verteidigung denn als Vorstoß gegen das Papsttum. Es sollte jedenfalls auch in diesen Ländern die Frage noch einmal gestellt und des näheren geprüft werden, inwieweit gerade auch während der avignonesischen Zeit das Königtum die Taktik, die Peter IV. sicher nicht als erster erfunden hatte, mitmachte und noch übertraf, um seine Ziele zu verwirklichen. Das Papsttum obsiegte in diesem Ringen, wie Mollat feststellte [64]. Aber es ist dabei nicht zu übersehen, daß der Papst nie zu einem Frieden kam, um sich etwa des Sieges freuen zu können. Er mußte immer wieder auf einen Angriff gefaßt sein und in dieser

---

[63] Mollat, Collation, S. 227—269 für England; S. 271—284 für Deutschland; S. 289—311 für Frankreich. Haller, Papsttum und Kirchenreform, S. 115ff.
[64] Collation, S. 317.

und jener Form Zugeständnisse machen, so daß man auch hier Licht und Schatten richtig verteilen muß, um ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild zu erhalten.

Von großem Einfluß auf die weitere Entwicklung war das große abendländische Schisma. Da Peter IV. keinen der beiden Päpste anerkannte, hatte er einen Grund, die kirchliche Verwaltung innerhalb seiner Länder einstweilen unter seine eigene Aufsicht zu nehmen. Damit waren ihm auch die Ausländer in die Hände gefallen, die in seinen Ländern kirchliche Pfründen innehatten, ohne an diesen Pfründorten Residenz zu halten. Wenn er Geld benötigte, beschlagnahmte er ihre Einkünfte und gab sie erst wieder frei, wenn die Absentisten ihm ein Treueversprechen oder eine Geldabgabe leisteten [65]. Diese Neuerung griff aber nicht nur in das kirchliche, sondern auch in das staatliche Recht ein. Denn anscheinend der ganze fürstliche Adel, vor allem in Katalonien, bäumte sich dagegen auf, daß der König auch in die Kirchen ihrer Territorien hineinregierte. Dieser setzte jedoch seinen Anspruch auf den „supremum principatum" mit Gewalt durch [66]. Der eine Griff — so eng hingen die staatlichen und kirchlichen Dinge zusammen — verschaffte ihm doppelten Erfolg.

Sein Sohn und Nachfolger, Johann I. (1387—1396), ging noch einen Schritt weiter, indem er am 30. September 1387 die ausländischen Kleriker überhaupt vom Pfründenbesitz in seinen Kronländern ausschloß und nachträglich nur diejenigen von ihnen zum Pfründengenuß zuließ, die ständig Residenz hielten und sich als seine Landesuntertanen betrachteten [67] oder sich ihm in außerordentlicher Weise dienlich zeigten [68]. Und als die betroffenen Ausländer sich einigermaßen schadlos zu halten suchten, indem sie sich aus den ihnen entzogenen Pfründen wenigstens eine Rente sicherten, setzte er ihnen bis an die Römische Kurie den heftigsten Widerstand entgegen [69]. Am 15. Dezember 1392 verschärfte er seine Bestimmungen zu einer pragmatischen Sanktion, derzufolge ausländische Kleriker hinkünftig nicht mehr zu kirchlichen Stellen seiner Länder zugelassen werden durften, es sei denn, daß sie von

---

[65] Vgl. J. Vincke, Der König von Aragón und die Camera Apostolica in den Anfängen des großen Schismas, in: Span. Forsch. der Görres-Gesellschaft, 1. Reihe, Bd. 7 (1937), S. 100 ff. [66] 6. Sept. 1382. ACA, Reg. 1459, fol. 8.
[67] 24. Febr. 1388. ACA, Reg. 1868, fol. 78. [68] Ebd. fol. 125v; Reg. 1873, fol. 18v.
[69] 15. Dez. 1388. Ebd. Reg. 1870, fol. 94.

ihm eigens dazu berechtigt würden [70]. Selbst die Kardinäle hatten sich seine rigorose Überwachung gefallen zu lassen [71].

Klemens VII. kam dann dem ständigen Drängen der Landesherren entgegen und verfügte, daß Kardinäle nicht einfach Domherren (ohne sonstige Verpflichtungen) sein könnten. Diese Verordnung wurde aber bald dahin ausgelegt, daß sie nur für Frankreich Geltung habe. Als Johann I. davon erfuhr, wandte er sich gereizt an den neuen Papst, Benedikt XIII., mit dem er als seinem Landsmann eng befreundet war: Eine solch unterschiedliche Behandlung sei eine Zurücksetzung der Kathedralen seiner Länder, deren Gottesdienst und Verwaltung infolge der Abwesenheit solcher Kanoniker notwendig leiden müsse. Der Papst möge deshalb die Verordnung vom Datum ihres Erlasses an auch in den aragonischen Ländern durchführen lassen [72].

Geradezu dramatisch spitzten sich die Dinge unter Martin I. (1396—1410) zu, als die Kardinäle 1398 den Papst Benedikt XIII. im Palais zu Avignon gefangengesetzt hatten, um ihn in der Frage der Beseitigung des Schismas zur Nachgiebigkeit zu veranlassen. Die Kardinäle, die sich vorher dem aragonischen König gegenüber sehr willfährig gezeigt hatten und deshalb auch als Ausländer und Absentisten in den friedlichen Besitz ihrer Pfründenbezüge in den aragonischen Ländern gelangt waren, gingen nun, da der König sich bedingungslos auf die Seite seines Papstes stellte, aller ihrer diesbezüglichen Einkünfte verloren [73].

Inzwischen hatte der König die Gelegenheit benutzt, sich in wesentlich vergrößertem Stil mit der kirchlichen Pfründenbesetzung überhaupt zu beschäftigen. Ob der Gedanke zuerst von ihm selbst oder aber von seinem Landesklerus ausging, steht dahin. Für diesen vermehrte sich die Aussicht, zu Pfründenbesitz zu gelangen, wenn ihr Landesherr als Freund und Verwandter des Papstes dafür eintrat. Für den König hinwiederum bedeutete es eine Ausdehnung seines Einflusses auf die kirchlichen Benefizien, wenn ihm die Bewilligung eines Provisions-Rotulus unter ausgesucht günstigen Bedingungen gelang. So erlebte die päpstliche Kurie die Überraschung, daß ihr von König Martin ein Rotulus mit 1370 Pfründenbitten vorgelegt wurde, der sich in erster Linie

---

[70] Ebd. Reg. 2327, fol. 47—49. [71] 12. Sept. 1394. Ebd. Reg. 1951, fol. 98v. [72] 17. Mai 1395. Ebd. Reg. 1887, fol. 118v. Siehe S. 23 (Anhang). [73] Das Nähere bleibt einer eingehenderen Darstellung vorbehalten.

auf besonders begehrenswerte Benefizien bezog und die Zurückverlegung des Bewilligungsdatums auf den Regierungsbeginn des Papstes erbat. Benedikt XIII. erfüllte die Bitte [74], sicher die erste Supplik, die ein solches Ausmaß hatte. Es ist nicht zu gewagt, zu sagen, daß Aragón unter seinem eigenen Papst Frankreich den Rang abgelaufen hatte.

Was seine Vorgänger mit der Handhabung der Pfründen-Rotuli begonnen, setzte Alfons V. (1416—1458) fort. 1418 widerrief er bei dem neuen Papst, Martin V. (1417—1431), die im Lauf befindlichen Suppliken und verlangte, daß allein sein Rotulus Geltung haben solle [75]. Desgleichen schärfte er die pragmatische Sanktion Johanns I. von 1392 zur Ausschaltung bzw. Überwachung der Ausländer aufs neue ein [76].

Seine Position dem Papste gegenüber verbesserte sich noch, als er nach dem Tode Benedikts XIII. dem Valentiner Domherrn Gil Sánchez Muñoz als Klemens VIII. das Schisma fortzusetzen gestattete (1423—1429) und mit diesem Druckmittel auch das Provisionswesen in seinem Sinne zu steuern suchte [77]. Indem er sich zum Herrn von Neapel machte und so mit dem Papst brach, hatte er allerdings vermehrten Grund, dem Provisionswesen sein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

So ließ er 1423, während er selbst in Italien weilte, unter dem Vorsitz seiner Gemahlin Maria die aragonischen Cortes in Maella zusammentreten. Das Königreich Aragón war ein Binnenland. Deshalb pflegte es viel stärker als etwa die Küstenländer Katalonien und Valencia Wert darauf zu legen, daß der Kleriker bei seiner Bepfründung an seinem Geburtsort vor allen übrigen Bewerbern den Vorrang verdiene [78]. Und andrerseits vermochte es sich immer noch wenig mit den italienischen Abenteuern seiner aus der katalanischen bzw. kastilischen Linie stammenden Könige zu befreunden. Die päpstlichen Provisionen waren also in dem gegebenen Augenblick in ihrer Wirkung auf die aragonischen Empfindungen das gesuchte Wasser für die Mühlen des Königs.

---

[74] Vgl. Vincke, Jakob II. ... und die Versorgung, S. 77. [75] Vgl. K. A. Fink, Martin V. und Aragón. Historische Studien, Heft 340 (1938), S. 46. [76] Ebd. S. 51. Vgl. auch Pastor, Gesch. d. Päpste, 1, S. 286 ff. [77] Vgl. Fink, S. 108 f. [78] Wie etwa in Borja (España Sagrada, 49, S. 493 n. 106), Barbastro (ebd. 48, S. 289 n. 37), Teruel und Calatayud. Vgl. V. de la Fuente, Estudios críticos sobre la historia y el derecho de Aragón, II (Madrid 1885), S. 296.

Die Königin brauchte denn auch nur darauf hinzuweisen, daß ausländische Kleriker die besten Pfründen in Aragón innehätten, zum Schaden der Landeskinder, um einen energischen Beschluß der Versammlung herbeizuführen[79]. Daß der König selbst Landfremde in sein Land geholt hatte, scheint dabei nicht gerügt zu sein; es wurde nur noch mit Beifall festgehalten, welch große Verdienste sich der Landesherr seit langem durch die Abweisung von Ausländern erworben. „Für ewige Zeiten" wurde verordnet, daß nur noch Untertanen des Königs in Aragón zu kirchlichen Pfründen zugelassen werden dürften. Die Ausländer, die derzeit noch irgendwelche kirchlichen Ämter bekleideten, hätten solche innerhalb von 2 Jahren aufzugeben bzw. auszutauschen. Eine Vertretung, die etwa die Landfremden auf Inländer zu übertragen suchten, sei unzulässig. Inländischen Kollatoren, die noch Pfründen an Ausländer vergäben, würden zugunsten der königlichen Kasse die Einkünfte beschlagnahmt, falls sie auf Ersuchen eines königlichen Beamten nicht unverzüglich die Anstellung widerriefen. Für Sinekuren kämen überhaupt keine Ausländer mehr in Frage, für Seelsorgsbenefizien nur noch insoweit, als sich dafür keine einheimischen Kleriker fänden und soweit ihre Jahreseinkünfte 50 Gulden nicht überstiegen. Im übrigen sei allen Ausländern hinsichtlich ihrer Benefizien jegliche Rechtshilfe zu versagen. Die königlichen Beamten, die sich in der Durchführung der Verordnung nachlässig zeigten, seien mit Amtsverlust und sonstigen schwersten Strafen zu verfolgen.

Der neue Fuero richtete sich vor allem gegen den Papst und gegen die Besetzungsbefugnisse der einheimischen Prälaten, genau so, wie der König es wollte. Für die Krone selbst blieben noch so viele Türen offen, daß sie nicht allzustark beeinträchtigt wurde. Denn erstens waren die Ritterorden von Calatrava und Ucles von dem Beschluß ausgenommen; zweitens durften sowohl der König als auch die Königin je sechs Ausländer benennen, die im Genusse ihrer Pfründen verbleiben konnten, und drittens kam doch alles auf die Art und Weise an, wie der König im allgemeinen wie auch im Einzelfalle seine Beamten instruierte.

Doch galt der Fuero nur für das Königreich Aragón. Der König sorgte indes für eine Ergänzung, die sich auf alle Länder

---

[79] In der Ausgabe der aragonischen Fueros, die L. Parral y Cristóbal (Zaragoza 1907) besorgte, S. 17 ff.

erstreckte, indem er im gleichen Jahre alle Besetzungen, die vom Apostolischen Stuhl bezüglich dieser Gebiete ausgingen, seinem Placet unterwarf [80]. So hatte er eine Handhabe, um nicht nur den Ausländern, sondern auch den vom Papst providierten Inländern entgegenzutreten und seine eigene landesherrliche Machtvollkommenheit fast nach Belieben zu erweitern. Und um seinen Plänen noch stärkeren Nachdruck zu verleihen, verbot er 1426 seinen Untertanen jeglichen Verkehr mit dem Papst und ließ es geschehen, daß sich der Gegenpapst feierlich krönen ließ [81].

Daß dieses alles aber keinen Bruch mit dem Papste bedeutete, vielmehr dazu helfen sollte, mit ihm zu einer „Einigung" zu gelangen, zeigte schon die nächste Entwicklung. Martin V., den alle Welt anerkannte, stellte für die europäische Politik Alfons' V. doch einen anderen Halt dar als Klemens VIII., der dem König nur in dessen eigenen Ländern dienen konnte. Klemens VIII. war für Alfons mehr Untertan als Bundesgenosse, er nützte ihm höchstens für die Innenpolitik, für die Außenpolitik war er ihm schädlich, da der Versuch, andere Landesherren für ihn zu gewinnen, völlig aussichtslos war. So lenkte der König, als ihm Martin V. mit Ernst entgegentrat, ein und begann neue Verhandlungen, die in den Legationen des Kardinals Peter von Foix unter der Mitwirkung des königlichen Rates Alfons de Borja [82] 1427 zu einem vorläufigen und 1429 zu einem offiziellen Abschluß führten [83], in dem allerdings das Provisionswesen nur am Rande zu behandeln war.

Alfons V. war deshalb darauf bedacht, hier zu geeigneter Zeit einen neuen Vorstoß zu unternehmen. Die Gelegenheit ergab sich, als Papst Eugen IV. sich bei dem Kampf um Neapel auf die Seite der Bourbonen stellte [84]. Alfons förderte das Basler Konzil, das

---

[80] „ne litterae, bullae, mandata, edicta, rescripta seu et provisiones apostolicae ... a cetero nullatenus intra dicionem nostram praedictam recipiantur, acceptentur, praesententur seu etiam admittantur aut illarum virtute quicpiam attemptetur proinde, donec per nostri maiestatem eis visis et digestis, recognitis aliter fuerit ordinatum." Villanueva, 17, S. 256 n. 10. Daß diese Verordnung durchgeführt wurde, bezeugen die Provisionsmandate der folgenden Jahre, die das königliche „vidit unde exequatur" tragen. Ebd. S. 32. [81] Vgl. Pastor, 1, S. 289. [82] Vgl. zu ihm J. Rius, Catalanes y Aragoneses en la Corte de Calixto III, in: Analecta Sacra Tarraconensia 3 (1927), S. 200 ff. [83] Vgl. Fink, S. 113 ff. [84] Vgl. J. Haller, Die Belehnung Renés von Anjou mit dem Königreich Neapel (1436). Quellen u. Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, 4 (1902), S. 184 ff.

den Papst zunächst ausschaltete und dann absetzte [85]. Doch erkannte er den vom Konzil gewählten Gegenpapst Felix V. nicht an. „Der berechnende Fürst wollte seine Anerkennung dem gewähren, der ihm die größten Zugeständnisse machte." [86] Als er aber 1442 seinen Gegner in Neapel entscheidend aus dem Felde geschlagen hatte, konnte er mit mehr Hoffnung auf Erfolg seine Bedingungen stellen. Sein Unterhändler war wieder Alfons de Borja, der 1443 einen Vertrag zustande brachte, dem inhaltreiche Nebenbestimmungen beigefügt wurden. Die Pfründenangelegenheiten bildeten dabei einen wichtigen Bestandteil der Übereinkunft [87]. Alfons de Borja, der 1429 zum Dank für seine Bemühungen um den Frieden die Mitra von Valencia erhalten hatte, wurde nun (2. Mai 1444) mit dem Kardinalspurpur geschmückt [88]. Als er dann aber in seinen alten Tagen als Kalixt III. den päpstlichen Thron bestiegen hatte, blieben ihm, auch in Pfründensachen, gelegentliche Auseinandersetzungen mit dem König nicht erspart; sie ereigneten sich, weil der Papst selbst sich in Aragón nicht weniger gut auskannte als der König und von seinem eigenen Urteil Gebrauch machte. Aber das war es: Alfons V. wollte im Falle einer Meinungsverschiedenheit der einzige sein, der den Ton angab.

Die Auseinandersetzungen wogten auch in der Folgezeit auf und ab. Die „katholischen Könige" Ferdinand und Isabella überboten noch die bis dahin geübten Maßnahmen gegen die Absentisten [89] und erneuerten das Dekret, daß päpstliche Provisionen in ihren Reichen der königlichen Zulassung bedürften [90]. In welchem Maße die Entwicklung bis zum Ende des Mittelalters gediehen war, zeigen denn auch die Ermächtigungen, die die katholischen Könige sich für die Stellenbesetzung in allen ihren Ländern vom Apostolischen Stuhle verleihen ließen [91].

---

[85] Vgl. E. Preiswerk, Der Einfluß Aragóns auf den Prozeß des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV. (1902). [86] Pastor, 1, S. 339. [87] Hierhin gehört wohl auch die „Declaratio facta per Eugenium IV super concordatis in regno regis Aragoniae circa beneficia" aus dem Jahre 1444. Vgl. J. M. Pou y Martí, Índice analítico de los códices de la biblioteca contigua al archivo (de la Embajada de España cerca de la Santa Sede) (1925), S. 151. [88] Vgl. Rius, Catalanes, S. 202. [89] C. Gutiérrez, La política religiosa de los Reyes Católicos en España hasta la conquista de Granada, in: Miscelanea Comillas, 18 (1952), S. 233 f. [90] España Sagrada, 50, S. 473 n. 70. V. de la Fuente, Historia eclesiástica de España, 5, S. 77. [91] Vgl. J. M. Pou

Während sich so — wie übrigens auch in andern Ländern, zumal unter Sixtus IV. — die Eingriffe der Krone in die kirchliche Stellenbesetzung mehrten [92], machte sich, nachdem in Kastilien schon längere Zeit hindurch etwas Ähnliches in die Erscheinung getreten war [93], eine stärkere Opposition einheimischer Kreise gegen die Pfründenpolitik des Königs geltend, der, wie es ihm gut schien, gerade auf reicher dotierte Pfründen Ausländer berief und damit der von ihm bekämpften Praxis der Kurie Vorschub leistete. Das System war das gleiche geblieben, nur die Personen — ihre Machtpositionen hatten sich entsprechend gewandelt — schienen gewechselt.

---

y Martí, Archivo de la Embajada de España cerca de la Santa sede. Indice analítico de los códices de la biblioteca contigua al archivo (1925), S. 39 f., 116. [92] Vgl. Pastor, 2, S. 616 ff. [93] Auf den Cortes zu Burgos (1377 unter König Heinrich II., 1379 unter Johann I.) scheinen König und Stände in der Abwehr päpstlicher Provisionen noch ein Herz und eine Seele gewesen zu sein. Cortes de los antiguos reinos de León y de Castilla, publ. por la Real Academia de la Historia, 2 (Madrid 1863), S. 279, 296. Aber 1401 auf den Cortes zu Tordesillas klingen gegen Heinrich III. schon Klagen durch. Ebd. S. 543. Ley 18 tit. 3 lib. I de las ordenanzas reales de Castilla. Ley 1 tit. 14 lib. I de la Novísima Recopilación. Für die Folgezeit vgl. ebd. die Gesetze 2 bis 8, auch die Gesetze des Tit. 15.

Anhang

Supplik König Johanns I. von Aragón an seinen Papst Benedikt XIII., auch in den aragonischen Ländern die Verordnung Klemens' VII. durchführen zu lassen, derzufolge Kardinäle in Kathedralen keine Kanonikate (ohne gleichzeitige Übernahme einer Residenzverpflichtung, Dignität oder dgl.) besitzen können. Barcelona, 17. Mai 1395.

Sanctissime pater: Dum bone memorie papa Clemens VII[us] predecessor vester in humanis agebat, disposuit laudabiliter et sic voluit inconcusse teneri, quod nullus ex cardinalibus impetrare nec obtinere posset canonicatum solum in aliqua ecclesia cathedrali; in cuius tamen ordinacionis margine quidam postea et iam forte ipso papa ab hac luce subtracto aliqua posuerunt verba designancia, quod talis ordinacio servaretur dumtaxat in regno francie; quamquam revera, pater sanctissime, ubi talis verborum addicio per eundem summum pontificem dispositorem sive de eius consciencia facta esset, non minus sed pocius nos gravaret, cum nullo modo dignum vel debitum videamus nostras cathedrales ecclesias ceterorum quorumvis regnorum ecclesiis debuisse vel debere fieri posteriores in aliqua libertate; nec credimus, ymo forsan contrarium vestra novit paternitas, quod in Francia vel ecclesiis

suis decentius solennius et devocius celebrentur divina oficia quam in nostris; neque huiusmodi terre disparitas, que non solum nostre regie maiestatis pungit quodam modo indecenter honorem, sed est pocius ipsa res occasio desolacionis ecclesiarum cathedralium predictarum, quia suis canonicis velut membris propiis necessario quidem eis obsequentibus destitute veneranda solennitate oficiorum fraterna presencia servitorum et mutua consolacione carerent, potest sine divine magestatis ofensa equanimiter sustineri; quocirca vestre sanctitati humiliter suplicamus, quatenus prefixis respectibus denegare dignemini ipsis cardinalibus canonicatuum predictorum obtentum dictamque ordinacionem a tempore sicut[1] quo idem predecessor vester eam fecit in omnibus regnis et terris nobis subiectis facere cum effectu servari, et inde cum casus occurrerint providere personis ydoneis que eisdem ecclesiis teneantur presencialiter deservire. Per hoc enim devinis obsequiis utiliter et ipsarum ecclesiarum bono estatui salubriter satisfiet, vestreque propterea sanctitati digna laudum preconia referemus. Almam personam vestram etc. ... Datum Barchinone sub nostro sigillo secreto, XVII die madii anno a nativitate Domini MCCCXC quinto. Rex Johannes.

Dominus rex mandavit P. de Beuiure.

Item episcopo Tirasonensi rem in curia Romana acturo.

ACA, Reg. 1887 fol. 118v.

---

[1] *Lies:* citra.

Die Sekretäre Pius' II.

Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des päpstlichen Sekretariats

Von ANDREAS KRAUS

W. v. Hofmann hat in seinen „Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation“ [1] gezeigt, daß eine derart umfassende Arbeit durchführbar ist. Wenn auch sein Werk keine endgültige Lösung darstellt, ist es doch als Gesamtüberblick immer noch unentbehrlich und, wenn nicht in der Anlage, so doch in der Auffassung, vorbildlich für eine Geschichte der kurialen Behörden der Neuzeit. Ihre Kenntnis ist zum Verständnis der kirchlichen und politischen Entwicklung und zur exakten Arbeit mit den vatikanischen Quellen unerläßlich, doch erscheint es geboten, die Ausgangssituation für die modernen Behörden schärfer zu umreißen, als es in einer großzügigen, zwar auf einer Fülle von originalen Quellen, aber doch einseitig auf Kanzleiordnungen [2] aufgebauten Darstellung möglich war.

Besonders die Entstehung und Fortbildung des Instituts der päpstlichen Sekretäre vermochte Hofmann nicht so genau zu erfassen, daß weitere Untersuchungen nicht mehr notwendig wären.

---

[1] I. Bd. Darstellung, II. Bd. Quellen, Listen und Exkurse. Rom 1914.

[2] Die wichtigste Sammlung ist die von M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500, Innsbruck 1894. Voraus ging E. v. Ottenthal, Regulae Cancellariae Apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nicolaus V., Innsbruck 1888. Wichtig ist ebenfalls L. Schmitz-Kallenberg, Practica Cancellariae Apostolicae saeculi XV. exeuntis, Münster 1904. Ergänzungen bietet P. Bourdon, L'abrogation de la pragmatique et les règles de la chancellerie de Pie II, Mélanges d'archéologie et d'histoire 28, Paris 1908, S. 207—224. E. Göller, Die Kommentatoren der päpstlichen Kanzleiregeln vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, Mainz 1906, ist für die Interpretation und für die Erkenntnis des Weiterwirkens der Kanzleiregeln aufschlußreich.

Die diplomatische Bestimmung der überlieferten Quellen, der Register vor allem, und ihre Untersuchung nach behördengeschichtlichen Gesichtspunkten muß dabei Hand in Hand gehen. Es kommt sowohl darauf an, den Quellenwert der einzelnen Serien festzustellen, als auch zu zeigen, wie sich die einzelnen Behörden unter dem Druck der neuen Aufgaben weiterbildeten, wie neue Einrichtungen aufkamen und sich neue Formen des Behördenstils aus den alten Elementen heraus entwickelten.

In der Neuzeit treten neben die fortbestehende Kanzlei und die aus ihr hervorgegangene Datarie[3] als die für die kuriale Politik und das Gratialwesen ausschlaggebenden Behörden die verschiedenen Sekretariate[4]. Sie sind wohl zum Teil auch das Ergebnis bewußter Neuschöpfungen, aber doch erst, als sich unter dem Einfluß vieler Faktoren die Grundform des Sekretariats gebildet hatte. Der Schlüssel zu dieser Entwicklung ist im späten Mittelalter zu suchen, als die Neukonsolidierung der Organisation der Expeditionsbehörden, die in der Zeit des großen Schismas in Verwirrung geraten war, in zahlreichen Reformversuchen Gestalt gewann. Nachhaltiger als die einzelnen Reformentwürfe wirkten sich dabei die praktischen Notwendigkeiten der täglichen Arbeit in den Behörden aus; ihr Ergebnis ist aus den Arbeitsunterlagen der Behörden abzulesen.

Nur einzelne Phasen der Entwicklung werden im späten Mittelalter zu finden sein. Wie die Sekretäre, die durch die Übernahme wesensfremder Funktionen in eine Zwischenstellung zwischen Kanzlei und Kammer geraten waren, sich von der Kanzlei lösen, wieweit sie dabei noch ein Organ der Kammer bleiben, ob der Verselbständigungsprozeß schon im 15. Jahrhundert greifbar wird, soll an den Registern Pius' II. untersucht werden. Daß instruktive Erkenntnisse noch immer nicht durch Gesamtdarstellungen zu gewinnen sind, sondern nur auf dem Wege der diplomatischen Einzelstudie, zeigt das Scheitern der neuesten Geschichte des Staatssekretariats[5]. Der Pontifikat Pius' II. wurde gewählt,

[3] Lit. bei K. A. Fink, Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung, 2. Aufl., Rom 1951, S. 67 Anm. 1. [4] Darüber Fink, S. 74ff. [5] A. Serafini, Le Origini della Pontificia Segreteria di Stato e la „Sapienti Consilio" del B. Pio X., in Romana Curia a Beato Pio X sapienti consilio reformata, Rom 1951, S. 163—239, bietet zumeist Hypothesen auf Grund einer Sammlung von Notizen, die aus dem lebenden Zusammenhang herausgerissen sind. Die deutsche Forschung, auch die erschöpfenden Listen

weil in dieser Zeit die originalen Brevenregister erstmals in größerem Umfang einsetzen; auf diesem Gebiet hatten die Sekretäre das Monopol. Zwar wurden diese Register schon mehrmals untersucht[6], aber nie gründlich genug, vor allem wurden sie nie in den organischen Zusammenhang der Arbeit der Sekretäre hineingestellt, und so blieben ihr Charakter und ihre Bedeutung für die Geschichte der Behörde unaufgeklärt.

Um die Beschreibung der Registerserien von den Angaben zu den Personalien der Sekretäre zu entlasten, schicken wir ein Verzeichnis der bekannten Sekretäre voraus. Hofmann hat bereits eine vollständige Liste zusammengestellt[7], er hat aber nur die Geheimsekretäre besonders hervorgehoben und im übrigen nicht zwischen amtierenden Sekretären und solchen, die nur den Titel führten, in jedem Fall besonders unterschieden. Das dadurch entstandene Bild könnte zu falschen Schlüssen über Umfang und Bedeutung des Instituts vor Innozenz VIII. verleiten.

In der gesamten Sekretärsexpedition dominieren unter Pius II. zwei Sekretäre, Jacobus Christophori Ammanati[8] und Gregorius Lollius[9]; beide wurden im Lauf des Pontifikats in das Geschlecht

---

bei Hofmann, blieb ihm unbekannt. [6] Erstmals F. Kaltenbrunner, Römische Studien II. Die Fragmente der ältesten Registra Brevium im Vaticanischen Archive. MIÖG 6 (1885), S. 79—93, dann G. Lang, Studien zu den Brevenregistern und Brevenkonzepten des 15. Jahrhunderts aus den vat. Archiven, Publik. d. österr. Instituts in Rom 4 (1938), S. 133—147. Lang ist für Pius II. in keiner Weise über Kaltenbrunner hinausgekommen. K. A. Fink, Die ältesten Breven und Brevenregister, QF 25 (1933/34), S. 292—307; Untersuchungen über die päpstlichen Breven des 15. Jahrhunderts, RQS 43 (1935), S. 55—86; Die politische Korrespondenz Martins V. nach den Brevenregistern, QF 36 (1955/56), S. 172—244; Zu den Brevia Lateranensia des Vatikanischen Archivs (1490—1800), QF 32 (1942), S. 260—266, bringt für die vorausgegangene und die folgenden Epochen wertvolle Ergebnisse. [7] II, S. 105—122, Liste Nr. XX: Secretarii apostolici, S. 122—124: Geheimsekretäre. [8] Zu J. Chr. Ammanati (1422—1479) s. Enciclopedia Italiana II, S. 985 f., Enciclopedia Cattolica I, Sp. 1079, vor allem die ausführliche Biographie von G. Calamari, Il confidente di Pio II, Card. Jacopo Ammanati-Piccolomini, II Bde., Rom-Mailand 1932 (Calamari hat jedoch die Register nicht benutzt). Briefentwürfe von der Hand Ammanatis finden sich im Arm. XXXIX t. 10 der Vat. Bibl., f. 13, 20 u. a. [9] Zu Gregorius (Gorius) Lollius s. F. Bonamici, De claris Pontificiarum Epistolarum Scriptoribus, 2. Aufl. Rom 1770, S. 75, 174; G. Marini, Degli Archiatri pontifici, Rom 1784, II, S. 158 Anm. 6. Von Lollius erschienen im Druck, was Bonamici entgangen ist, Briefe an und von Enea Silvio (bei Hopperus, Basel 1551). Ausgabe des Briefwechsels auch in Wolkan, Fontes rerum Austriacarum Abt. III, Bd. 61/62 und 67/68 passim. Die Handschriften

der Piccolomini aufgenommen und nannten sich dann „de Piccolominibus“ [10]. Pius II. hebt sie in seinen Commentarii ausdrücklich hervor: „deinceps (papa) aditum ad se cunctis (secretariis) inhibuit exceptis duobus Jacobo Lucensi ... et Gregorio fratre consobrino.“ [11] Ammanati, der 1422 zu Villa Basilica bei Lucca zur Welt kam, war 1450 nach dem Studium der Jurisprudenz als Sekretär des Kardinals Capranica nach Rom gekommen, 1455 nahm ihn Calixt III. unter die Sekretäre auf, 1457 wurde er Scriptor [12]. Bonamici rühmt seine Gelehrsamkeit [13]. Zu führender Stellung stieg er erst unter Pius II. auf, der ihn zusammen mit Lollius am engsten ins Vertrauen zog [14]. Da er Kleriker war, stieg er jetzt rasch zu den höchsten Würden empor; 1460 wurde er Bischof von Pavia, am 18. Dezember 1461 Kardinal [15]. Jetzt hörte seine Tätigkeit als Sekretär auf, nicht jedoch die eines vertrauten Beraters des Papstes. Das letzte Wort des Sterbenden war an Ammanati gerichtet [16], er setzte auch die Commentarii Pius' II. in dessen Geist und Stil fort [17].

Ammanati hatte diese außerordentliche Bevorzugung seiner geistigen Verwandtschaft mit Enea Silvio zu verdanken, Lollius war ein Sohn der Bartolomea, der Schwester des Vaters von Enea. Auch er war Humanist, doch lag ihm die praktische Tätigkeit mehr. Ehe ihn Pius an die Kurie zog, war er Governatore von Siena [18], und als er dann sein Amt als päpstlicher Sekretär antrat, blieb für literarische Arbeiten noch weniger Zeit. Er war verhei-

---

BV, Vat. lat. 1787, Urb. lat. 401, Ottob, lat. 347. Ein Faksimile der Breven von Lollius bei A. Brackmann, Papsturkunden Tafel XII a—c, in Urkunden und Siegel, Leipzig 1914. [10] Die Belege bei M. Giusti, I registri Vaticani e le loro provenienze originarie, Miscellanea Archivistica Angelo Mercati, Studi e Testi 165, Città del Vaticano 1952, S. 425 Anm. 163; Calamari, S. 73 f. schildert die Wirkung, die von dieser Ehrung auf Ammanati ausging. [11] Frankfurter Ausgabe (1614), S. 37, zitiert bei Hofmann, II, S. 123. Zu den Commentarii s. H. Kramer, Untersuchungen über die „Commentarii“ des Papstes Pius II., MIÖG 48 (1934), S. 58—92. Dort ist die Verfasserfrage nun wohl endgültig geklärt. [12] Hofmann, II, S. 113 n. 90. [13] A. a. O. S. 72 ff., 168 ff. [14] Calamari, S. 70 ff. [15] C. Eubel, Hierarchia Catholica Medii Aevi II, ed. altera, Münster 1914, S. 14, 212. Die Provisionsbulle für Pavia 1460 VII 12 in Reg. Vat. (zukünftig RV) 477, f. 22'/23'. Pfründen von Ammanati sind zu ersehen aus RV 468, f. 143 f. (Prior des Collegiatstifts St. Apollinaris zu Florenz, 1458 IX 6), RV 470, f. 44' (St. Julia de Liburno, Diöz. Pisa, 1458 IX 29) RV 471, f. 333' (Rektor der Kirche St. Johannes de Campiglia, Diöz. Massa, 1459 VI 29). [16] Pastor, Geschichte der Päpste II, 4. Aufl., Freiburg 1904, S. 285. [17] Bonamici, a. a. O. [18] Marini, a. a. O.

ratet, die glänzende Laufbahn eines Ammanati war ihm also verschlossen, doch dafür entschädigten ihn die Freigebigkeit des Papstes und die reichen Einkünfte seines Amtes. Gasparo Veronese schätzt das Vermögen, das sich Lollius während seiner achtjährigen Tätigkeit erworben hatte, auf 50 000 Dukaten, doch fügte er bei, das sei geschehen „sine cuiusquam querimonia aut absque suo crimine“[19]. In die Öffentlichkeit trat er zu Anfang des Jahres 1460, als er als päpstlicher Gesandter nach Venedig ging, um mit der Stadt in der Türkenfrage und in Angelegenheiten des Kirchenstaates zu verhandeln[20]. 1463 verlas er im öffentlichen Konsistorium die Kreuzzugsbulle[21]. Nach dem Tode Pius' II. verlor er seine leitende Stellung, ist aber noch nach 1468 mit dem Titel eines Sekretärs nachweisbar[22].

Die übrigen Sekretäre begegnen in den Registern Pius' II. so selten, daß Campano, der als Freund Ammanatis Einblick in die Verhältnisse hatte[23], zu der Behauptung kam, Pius habe die Zahl seiner Sekretäre kurze Zeit nach seiner Krönung auf zwei reduziert[24]. Das ist jedoch in dieser Schroffheit nicht richtig. An der Sekretärsexpedition war auch unter Pius II., den ganzen Pontifikat hindurch, eine Vielzahl von Sekretären tätig.

Am einflußreichsten war nach Ammanati und Lollius wohl Gerardo de Vulterris, Sekretär seit April 1457[25]. Seit 1436 war er Kammernotar, seit 1444 wahrscheinlich Scriptor; beide Ämter behielt er neben dem des Sekretärs bei[26]. Am 22. April 1456 wurde er zum Magister Registri Camere apostolice ernannt, in dieser Stellung blieb er bis zu seinem Tode 1466[27]. Auch er war verheiratet[28], ein weiterer Aufstieg war ihm damit verschlossen.

---

[19] Bei Bonamici, S. 174. [20] Pastor, II, S. 68 Anm. 2; die an ihn gerichteten Breven in VA, Arm. XXXIX, t. 9, f. 155, 155′ (1460 III 12, III 23; Marini verlegt die Gesandtschaft in das Jahr 1459). [21] Pastor, II, S. 257. [22] Hofmann, II, S. 115 n. 119. [23] Seine Briefe an Ammanati Arm. XXXIX, t. 10, f. 107 b, u. a., BV, Urb. lat. 1022, f. 67—84 (s. Kramer, S. 65). [24] Vita di Pio II, bei Marini. [25] Hofmann, II, S. 115 n. 112 (RV 465 f. 264). [26] In RV 468, f. 119′ (1458 X 17) unterschreibt er einen Eintrag mit „apostolice camere notarius“, RV 468, f. 48′ (1458 IX 22) heißt es im Paß: „secretario scriptore et familiare nostro.“ Weitere Bullen RV 482, f. 26 (1461 VIII 28) und bei Hofmann. [27] Hofmann, a. a. O.; über das von ihm verfaßte Kammerinventar s. Giusti, S. 415. [28] RV 482, f. 219 (1461 IX 30), Confessionale für ihn und seine Frau Lucia. Jacopo Gherardi da Volterra, den Serafini, S. 177 Anm. 93, mit Gerardo verwechselt, war wahrscheinlich sein Sohn.

Kammernotar war auch, seit 1433, ein weiterer Sekretär, der berühmte Humanist Flavio Biondo aus Forlì [29]. Seit 1436 Sekretär, behielt er dieses Amt bis zu seinem Tode bei [30]. Auch er vertrat, unter Eugen IV., wiederholt die päpstliche Politik als Gesandter an den italienischen Fürstenhöfen [31], sein literarisches Ansehen kam ihm dabei sehr zustatten. Kurz vor seinem am 4. Juni 1463 erfolgten Tod resignierte er zugunsten seines Sohnes Gasparo auf seine Ämter, Gasparo übernahm das Kammernotariat wie das Sekretariat [32]. Im letzten Jahr Pius' II. begegnet auch er in den Registern, er bleibt Sekretär bis zu seinem 1493 erfolgten Tod [33]. 1466 wird er als Nachfolger des G. de Vulterris Magister Registri [34], Scriptor erst 1473. Das literarische Erbe seines Vaters konnte er nicht vermehren [35].

Eine weitere Dynastie begründete der ebenfalls als Humanist, besonders durch seine Übersetzungen aus dem Griechischen, bekannte Georg Trapezuntius aus Kreta [36]. 1437 war er an die Kurie gekommen [37], 1444 wurde er Sekretär, resignierte jedoch schon 1457 zugunsten seines Sohnes Andreas. Die Übertragung des Amtes scheiterte jedoch am Einspruch seiner Kollegen, so daß er wieder in sein Amt zurückkehrte. Erst 1466 gelang es ihm, die Bestätigung für seinen Sohn zu erwirken [38]. Andreas tritt uns also unter Pius II. nicht mehr als Sekretär entgegen, er war nur Scriptor [39].

Ein weiterer Humanist unter den Sekretären war Lorenzo

---

[29] Zu Fl. Biondo (1392—1463) s. Enc. Ital. VII, S. 56; Enc. Catt. II, Sp. 1661 f. Über seine lit. Tätigkeit s. G. Ferretto, Note storico-biografiche di archeologia cristiana, Roma 1942, S. 66 ff. E. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie[3], München-Berlin 1936, S. 106 ff. [30] Hofmann, II, S. 111 n. 68. [31] Bonamici, S. 150 ff. [32] RV 516 f. 135′ (1463, I 1), ebd. f. 166′ (1463 VI 9, das Datum ist nachgetragen); s. auch Hofmann, a. a. O. Flavio hatte einen weiteren Sohn, Girolamo (RV 470 f. 36, 1459 II 13, iuris utr. doctor, lra. passus; RV 484 f. 210′, 1461 I 21, prov. für Archidiakonat zu Verona). [33] Hofmann, II, S. 115 n. 124. S. Anm. 195. [34] RV 542, f. 184, nach Hofmann, s. auch II, S. 30 n. 126. [35] Bonamici, S. 76. [36] Zu G. Trapezuntius (1395—1484) s. A. Mercati, Le due lettere di Giorgio di Trebisonda a Maometto II, Orientalia Christiana Period. IX (1943) S. 65—99; Notiziola sulla famiglia di Giorgio da Trebisonda, ebd. XI (1945), S. 227 f. Dort auch über seine Tätigkeit als Humanist. dann auch bei Bonamici, S. 70 f., 166—168; Marini, II, S. 136 Anm. 2. [37] E. Ottenthal, Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV., MIÖG Ergbd. I (1885), S. 401—589, hier S. 477. [38] Hofmann, II, S. 112 n. 74; 1458 IX 9 (RV 468, f. 25′) wird G. Trapezuntius „secretarius et familiaris noster" genannt. [39] Über ihn Mercati, a. a. O. IX, S. 67 Anm., Hofmann, II, S. 114 n. 111, S. 123.

Dati[40], ein Florentiner. Unter Martin V. war er Magister Generalis der Dominikaner, seine Laufbahn als Sekretär begann er unter Kardinal Orsini, dann unter Kardinal Borgia, der ihn, Papst geworden, 1455 unter seine Sekretäre aufnahm. Dati blieb Sekretär auch unter Pius II.[41]; Paul II. setzte ihn an die Stelle von Lollius[42] und erhob ihn 1467 zum Bischof von Massa Maritima[43].

Humanist war auch Nicolò Perotto[44]. Er wurde 1429 zu Fano geboren; einen Namen machte er sich durch seine Übersetzungen aus dem Griechischen. Nicolaus V. ernannte ihn zum Scutifer honoris, vielleicht auch bereits zum Sekretär, denn er erscheint unter Calixt III. in voller Tätigkeit[45]. Am 19. Oktober 1458 wurde er zum Erzbischof von Siponto ernannt[46], in den Registern Pius' II. begegnet er nur mehr einmal.

Über die weiteren Sekretäre werden die Nachrichten spärlicher. Matthias de Palmeriis[47] aus Pisa war wie Perotto schon unter dem Vorgänger von Pius II. Sekretär; er blieb im Amt bis zu seinem Tode 1483, 1479 hatte er sich noch in eine Stelle als Abbreviator eingekauft[48]. Er verfaßte eine elegant geschriebene Geschichte von Pisa, doch ob er in dem Umfang literarisch tätig war, wie Bonamici anführt, ist fraglich[49].

Keinen Namen als Literat besaß Marcellus de Rusticis[50]. 1443 wurde er Scriptor, 1449, unter Nicolaus V., Sekretär. In beiden Ämtern blieb er bis zu seinem Tode am 10. Dezember 1481; seit 1471 war er Dekan des Scriptorenkollegs, 1479 kaufte er sich in ein Abbreviatorenamt ein[51].

Mit der kurialen Laufbahn begnügte sich auch der Spanier

---

[40] Zu L. Dati (1408—1472) s. Enc. Ital. XII, S. 398; Enc. Catt. IV, Sp. 1232. [41] Hofmann, II, S. 113 n. 89. [42] Ebd. S. 123, s. auch Serafini, S. 177 Anm. 105. [43] Eubel, S. 187. [44] Zu N. Perotto (1429—1480) s. Enc. Ital. XXVI, S. 789; Bonamici, S. 66, 154—156. Seine Signatur nur RV 518, f. 71 (1461 I 27). S. Anm. 296. [45] Hofmann, II, S. 113 n. 88. [46] Eubel, S. 238. [47] Zu M. de Palmeriis s. Bonamici, S. 76 f., 184. Pastor, S. 665. [48] Hofmann, II, S. 115 n. 118. [49] De captivitate Pisarum, bei Muratori XIX (1731) S. 161 bis 194 (Nov. Ed. XIX, 2, Città di Cast. 1904, dort S. VII, über ihn als Historiker). Die übrigen von Bonamici ihm zugeschriebenen Werke nimmt A. Messeri, Palmieri Matteo, Cittadino di Firenze del Secolo XV, Arch. Stor. Ital., sez. V, t. XIII (1894) S. 257—340 für einen M. P. (1406—1475) in Anspruch, der zwar ein Freund von Dati war (S. 261), aber im übrigen florentinischer Beamter. [50] Über ihn und seine Brüder Cencio und Agapito Enc. Ital. XXX, S. 346; Bonamici, S. 76. (Ein weiterer Bruder RV 502, f. 209, 1460 III 1.) [51] Hofmann, II, S. 112 n. 80.

Michael Ferrari. Er war schon vor dessen Wahl zum Papst Sekretär von Calixt III. gewesen [52], 1455 wurde er unter die Sekretäre des Papstes aufgenommen, 1458 von Pius II. bestätigt [53]. Ihn und Johannes Cosida nahm Calixt in seiner Bulle vom 7. Mai 1456 von der Beschränkung der Sekretäre auf die herkömmliche Sechszahl aus, als Sekretäre, „qui nobis in domo deserviunt" [54]. Er gehörte also zu den vertrautesten Mitarbeitern des Papstes. Unter Pius II. hörte sein Einfluß auf, in den Registern begegnet er nur die ersten Monate.

Von Ludovicus Bernardi de Narnia verlautet ebenfalls nur wenig. Er war bereits Scriptor, als er 1455 zum Sekretär ernannt wurde. 1458 folgte er Bartholomaeus Regas als Lector in der Audientia litterarum contradictarum [55], blieb aber Sekretär bis zu seinem Tode 1470 [56].

Nicht ganz zu klären ist die Frage nach dem Namen eines Sekretärs, der mit seinem Vornamen Johannes Baptista in den Registern sehr häufig erscheint. Es finden sich als Sekretäre jedoch zwei Träger dieses Namens, J. B. de Morronibus de Reate [57], der 1455 zum Sekretär ernannt worden war und bis 1475 in diesem Amt erscheint, daneben J. B. de Archidiaconicis de Cremona, Sekretär ebenfalls seit 1455 und als solcher noch unter Pius II. erwähnt [58]. Ihn führt auch Moroni unter den päpstlichen Sekretären auf [59].

Obwohl als Humanist nicht ohne Bedeutung — war er doch des Griechischen kundig und ließ seine lateinischen Briefe im Druck erscheinen —, tritt Lianorus de Lianoris [60] in den Registern Pius' II. nicht hervor, doch findet sich seine Unterschrift unter einem Breve für Perugia 1462 [61]. Er muß also noch unter

---

[52] Über ihn Marini, II, S. 146 Anm. 2. [53] Hofmann, II, S. 113 n. 96; Hofmann stellt fest, Ferrari habe nicht zu den partizipierenden Sekretären gehört, doch RV 515, f. 35', ausdrücklich: „oneribus privilegiis exemptionibus emolumentis participationibus"; bei nicht partizipierenden Sekretären fehlte dieser letzte Ausdruck. Doch siehe zur Bedeutung solcher Bestätigungsbullen bei Pontifikatswechsel Hofmann, I, S. 150. [54] Hofmann, II, S. 20 n. 80; vgl. auch ebd. S. 123, unter Calixt III. Der Band RV 453 enthält die Bullen aus dieser Zeit. [55] RV 515, f. 74'. [56] Hofmann, II, S. 113 n. 93; G. Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica 63, S. 263. [57] Hofmann, II, S. 114 n. 104; dazu Paß 1459 I 10 (RV 469, f. 371'): „scriptore apostolico secretario et familiare nostro." [58] Hofmann, II, S. 114 n. 103; dazu Paß 1459 I 20 (RV 498, f. 251'). S. auch Marini, II, S. 159. [59] A. a. O. [60] Bonamici, S. 75, 174. [61] K. A. Fink, Untersuchungen über die

Pius II. Sekretär geworden sein [62], obwohl ihn Hofmann erst unter Paul II. ansetzt [63]. 1463 begegnet er als päpstlicher Kommissar in Neapel [64].

Amtierende Sekretäre (exercentes officium [65]) sind weiter nicht mehr nachweisbar. Wohl gab es außer den genannten noch partizipierende Sekretäre, solche also, die in den Kreis der Sekretäre gehörten und an den gemeinsamen Einkünften des Amtes Anteil hatten [66]; Pius II. hatte ihnen jedoch einen anderen Tätigkeitsbereich angewiesen, so daß sie unter den signierenden Sekretären nicht mehr zu finden sind. Dazu gehört Antonius de Veneriis [67], der sich im März 1459 vorübergehend von der Kurie entfernte [68] und seit 1461 päpstlicher Kollektor für Kastilien war [69]. Partizipierender Sekretär, doch ohne Verwendung, war ebenfalls Francesco Loschi [70], der Sohn des Humanisten und Sekretärs unter Martin V. und Eugen IV., dann Giannozzo Manetti [71], der Lehrer Ammanatis. Bei ihm wie bei A. de Veneriis bedeutete der Titel des partizipierenden Sekretärs wohl nur eine Betonung des päpstlichen Vertrauens gegenüber einem Mann, der für diplomatische Verwendung gedacht war; der Humanist Manetti war schon unter Nicolaus V. als Orator an verschiedene Höfe geschickt worden.

Neben dieser Gruppe findet sich noch eine weitere, die den Titel eines Sekretärs nur mehr als Auszeichnung trug. Zu ihr gehören: Eusebius de Guiscardis de Blanzate aus der Diözese Vercelli [72],

---

päpstlichen Breven des 15. Jahrhunderts, RQS 43 (1935) S. 72. [62] Leider gibt Serafini, S. 177 Anm. 96, seine Quelle für diese Annahme nicht an. [63] II, S. 116 n. 126. [64] RV 512, f. 142 (1463 IX 1): „canonico Bononien. familiari et comissario nostro." [65] „Decet Pontificem" von Calixt III. (1456 V 7, RV 442, f. 215'), bei Hofmann, II, S. 20. [66] „qui de communibus ipsius officii proventibus et emolumentis in cancellaria ordinatis participent" (ebd.). [67] Zu A. de Veneriis († 1479) s. Bonamici, S. 74 f., 172 f.; Hofmann, II, S. 115 n. 114; Eubel, S. 17, 133, 174, 244, s. auch Tafel IX. In der Bestätigungsbulle von 1460 I 12 (RV 474, f. 305'; RV 515, f. 226' wird nur auf den VII. Band „de curia" verwiesen; vgl. dazu die Zitierung bei Serafini) „participationibus". Zur Bedeutung dieser Bestätigungen s. Hofmann, I, S. 150. [68] Paß von 1459 III 29 (RV 470, f. 156'). [69] Fakultäten RV 518, f. 1, 25, 136, 156', 184—212'. [70] Über seinen Vater Antonio s. Enc. Ital. XXI, S. 513; Hofmann, II, S. 115 n. 123; in der Ernennungsbulle 1460 VII 30 (RV 515 f. 268) „participationibus"; ein Tätigkeitsbereich ließ sich für ihn nicht abstecken. [71] Über G. Manetti (1396—1459) s. Enc. Ital. XXII, S. 107. In der Bestätigungsbulle 1458 XI 27 (RV 515, f. 99) „participationibus". s. Hofmann, 113 n. 86. [72] Hofmann, II, S. 115 n. 122, die Ernennungsbulle 1459 I 6 (RV 515 f. 138) ohne „participationibus".

Matthaeus Johannis aus Valencia [73], Melchior Bandini, der Generalprokurator der Johanniter [74], Leodrisio Crivelli, der Geschichtsschreiber der Sforza [75], und der ebenfalls aus Mailand stammende Humanist Petrus Candidus Dicembrio [76]. Ähnlich mag es sich mit vier weiteren Sekretären verhalten, deren Titel nur gelegentlich erwähnt wird, mit dem Abbreviator Antonio Maria de Tuscanis aus Ferrara [77], Fabianus Mathei de Narnia, der unter Calixt III. 1457 zum partizipierenden Sekretär ernannt worden war [78], und Leonardo de Montagna [79]. Antonio de Bichis verließ 1458 Rom in Geschäften für die Kurie [80], sein Titel bedeutete also wohl eine Rangerhöhung für diplomatische Zwecke.

Von den übrigen Sekretären, die Hofmann, nicht ohne selbst Zweifel zu äußern, für die Zeit Pius' II. anführt, war für keinen der Nachweis einer amtlichen Tätigkeit zu erbringen. Der Engländer Johann Lax, ernannt unter Calixt III., findet sich unter Pius II. nicht mehr [81], ebenso die Humanisten, die Nicolaus V.

---

[73] Hofmann, II, S. 113 n. 92; unter Calixt III. war er Sekretär und Cubicularius secretus. Die Bestätigung durch Pius II., 1458 X 29 (RV 515, f. 67) ohne „participationibus". [74] Moroni, 29, S. 281; Hofmann, II, S. 112 n. 75; RV 382, f. 218'/19 ohne „participationibus". Dazu RV 519, f. 64' (1463 XII 29), Ernennung zum päpstlichen Kommissar für den Türkenkrieg. [75] Hofmann, II, S. 155 n. 120. Crivelli (ca. 1413—1465) schrieb „De vita Sfortiae" (Muratori, XIX, 1731), S. 623—752, dort kurz über Leben und Werk, dann „De expeditione Pii II. in Turcas" (ebd. XXIII, 1733, S. 23—85). Dazu Fueter, S. 42. Ernennung 1458 X 17 (RV 515, f. 109) ohne „participationibus" und mit Paß; zur Verbindung von Ernennung mit Generalpaß s. Hofmann, I, S. 149. Unter Pius II. tritt Crivelli übrigens später als Abbreviator auf; s. Bulle Pius' II. 1464 V 30, „Quo salubrius", Tangl, S. 185. [76] Zu P. Candidus Dicembrio (ca. 1390—1467) s. Bonamici, S. 68, 161; Hofmann, II, S. 113 n. 84. Ernennung 1458 X 13 (RV 468, f. 192) ohne „participationibus", verbunden mit Paß. Poss. ecl. 1458 XI 7 (RV 498, f. 12). [77] Hofmann, II, S. 114 n. 100; A. M. de Tuscanis begegnet als Abbreviator RV 515, f. 221' u. a. Er starb vor dem 14. August 1464. Erwähnung des Titels im Paß 1459 VII 13 (RV 471, f. 297') und im Paß 1460 IX 8 (RV 477, f. 221), jedesmal als Sekretär erwähnt; als Abbreviator auch bei Tangl, S. 184 (zum Zusammenhang s. Anm. 75). [78] Hofmann, II, S. 115 n. 116. Ernennung 1457 XI 24 (RV 466, f. 20'), „participationibus"; der Titel begegnet auch noch unter Pius II., anläßlich der Provisionsbulle für seinen Sohn Petrus Antonius 1458 XII 22 (RV 470, f. 344'), dort „secretarii et familiaris nostri et continui commensalis". [79] Hofmann, II, S. 113 n. 91. Er war Sekretär bis 1457 VII, Titel noch im Paß 1461 (RV 515, f. 86). [80] Hofmann, II, S. 115 n. 121; der dort erwähnte Paß 1458 XI 6 (RV 468, f. 258) ist ausgestellt „pro nonnullis nostris peragendis negociis" und hat die Bezeichnung „de curia", ist also im Interesse der Kurie erlassen. [81] Hofmann, II,

nach Rom gerufen hatte, nämlich Petrus da Noceto [82], Francesco Filelfo [83], Falco da Sinibaldis [84] und Gasparo Veronese [85].

Als amtierende Sekretäre fanden sich also unter Pius II., Ammanati und Lollius mitgerechnet, insgesamt zwölf. Ferrari blieb nur kurze Zeit im Dienst, Ammanati schied aus, als er Kardinal geworden war, Flavio Biondo starb 1463, doch für ihn trat sein Sohn ein. Eine Neunzahl von Sekretären stand also den ganzen Pontifikat hindurch im päpstlichen Dienst [86], zwei mehr als Calixt III. 1456 zugelassen hatte [87]. Den Umfang ihrer Tätigkeit, ihren Rang und ihren Einfluß, vor allem die Stellung der ganzen Institution in der kurialen Behördenorganisation erkennen wir jedoch nur aus den Registern.

Die Register

1. Die Kanzleiregister (Reg. Lat. 534—599)

Die Bände 534—599 der Lateranregister des Vatikanischen Archivs [88] enthalten die in der Cancellaria registrierten Bullen

S. 114 n. 106; RV 515, f. 224, wo, wie Hofmann anführt, Lax genannt sein soll, war nichts zu finden; ohne „participationibus" schon RV 456, f. 116. Moroni, 63, S. 263 führt ihn unter den Sekretären auf. [82] Nicht unter Pius II. (Hofmann, II, S. 112 n. 77). [83] Zu F. Filelfo (1398—1481) s. Enc. Ital. XV, S. 281; Enc. Catt. V, Sp. 1293 f.; von der Bestätigung 1463, die Marini, II, S. 158 Anm. 6, erwähnt, fand sich keine Spur, sie ist auch unwahrscheinlich bei dem Haß, den Filelfo gegen Pius II. entwickelte (s. Calamari, S. 76—86). [84] Hofmann, II, S. 113 n. 95; dort die Annahme, daß Falco nicht lange Sekretär war. Zu Falco, der 1492 starb, s. auch Moroni, 74, S. 284. [85] Hofmann, II, S. 113 n. 94; zu seinen Angriffen gegen den Hofstaat Pius' II. s. Marini, II, S. 158 Anm. 6. Veronese schrieb eine Vita Pauls II. (Bonamici, S. 170 f.). [86] Der Anteil an den Bullen in den Registern gibt kein ganz verlässiges Bild, da fast bei jedem Sekretär außer bei Ammanati und Lollius mehrere Bände hindurch keine Bullen ausgemacht werden können, bis sich plötzlich wieder einige Signaturen finden. Dati, L. de Narnia, Palmerius und G. de Vulterris sind für den ganzen Pontifikat nachzuweisen, Fl. Biondo RV 468—486, G. Biondo 493—496, J. Bapt. 468—491, Baptist de Reate 501 und 508, Marcellus 468—486, G. Trapezuntius 468—469, aber 1462/63 in RL 581 und RL 595. [87] S. Anm. 54. [88] Dazu K. A. Fink, Das Vatikanische Archiv, S. 39; das Inventar stammt von M. H. Laurent. Untersucht wurden, da es hier nur darauf ankam, ihren grundsätzlichen Charakter festzustellen, nur die Bände Reg. Lat. 477—479 und die Bände, in denen Bullen „de officio tabellionatus" registriert sind (RL 580, ff. 142—180; 581, ff. 216—253; 595, ff. 1—62; RL 560 A ist nicht vorhanden, dort lt. Inventar ff. 252—296' Tabell.). Die Prüfung der Anwärter auf dieses Amt stand seit Martin V. den Sekretären zu (Ottenthal, Reg. Can-

Pius' II., litterae communes zumeist mit Gratial- und Justizsachen, Provisionen, Benefizienverleihungen u. dgl.; das Register unterstand bis 1463 dem Magister Registri Ottaviano Pontani [89], der jeden Eintrag unterschrieb und den Betrag der Taxe beisetzte, und zwar so, daß der Betrag zwischen Vorname und Beiname zu stehen kam. Auch Bullen mit Sekretärssignatur wurden von seinen Schreibern registriert und von ihm unterschrieben. Kassationen und Verbesserungen erfolgten auf Befehl des Vizekanzlers oder durch seinen Stellvertreter, den Regens Cancellariae [90]. Irrtümliche Einträge wurden durch den Magister Registri selbst berichtigt [91]. Die weitaus größte Zahl der Bullen ist von Abbreviatoren signiert, ihre Namen stehen rechts vom Eintrag. Die der Sekretäre sind links festgehalten, von ihnen signierte Bullen finden wir jedoch selten, in RL 577 zwei (f. 140′, 239′: Expektanzen), in RL 578 acht, zumeist Confirmationes, in RL 579 wieder nur zwei (f. 109, 198′). Ganz steht ihnen allerdings die Signatur der Ernennungsbullen für die Tabellionen zu, damit eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Bullen [92]. Die signierenden Sekretäre sind Biondo, Dati, Marcellus, L. de Narnia, G. Trapezuntius und G. Biondo. Die Bullen „De tabellionatus officio" werden fast ausschließlich von ihnen gezeichnet, Lollius ist nur sechsmal zu finden [93], bei einer Gesamtzahl von über zweihundert. Die Korrektur und Kassation auch der Sekretärsbullen war Sache der Kanzlei [94]. Die Namen der Schreiber fehlen durchweg [95], doch sind die Bullen, die durch die

---

cell., S. 227 f. n. 157). [89] Hofmann, II, S. 82 n. 25. [90] Über ihn Hofmann, I, S. 33 ff. u. a.; Beispiele für solche Einträge: „Cassatum et correctum de mandato A. Silvanen. (= Alvarus Alfonsi, s. Hofmann, II, S. 73 n. 11) pro Rmo. Domino R. Vicecancellario" (RL 578, f. 124′, auch 272). „Correctum de mandato domini A. Silvanen. Cancellariam apostolicam Regentis pro Rmo. Vicecancellario" (RL 579, f. 97). [91] RL 579, f. 31′. [92] Die Gesamtzahl in den durchgesehenen Bänden beträgt etwa 225. [93] RL 577, f. 140′, 239′; 578 f. 273; 595, f. 37′, 57 f., 62. [94] RL 580, f. 172: „Cassata de mandato Rmi. domini C. Valent. Vicecancellarii"; RL 595, f. 30′: „de mandato Vicecanc." [95] Zur Anlage der Kanzleiregister unter Pius II. soll hier nicht ausführlich Stellung genommen werden, nur einige Beobachtungen seien festgehalten. Das Fehlen der Schreibernamen, des Rescribendars und der Computatoren, der häufige Nachtrag des Datums und der Namen von Abbreviatoren und Sekretären läßt auf Registrierung nach dem Konzept schließen. Die Einteilung nach Sachgebieten besagt indessen für diese Frage nichts, da die Eintragungen, wie sich aus den Händen ergibt, laufend erfolgten, und zwar, wie es scheint, auf losen Quinternen; sehr oft blieben die letzten Blätter der Quinterne unbeschrieben (RL 577, f. 15′—25′, 37′—49′, 115′—117′, 151—157′ usf.), wobei jedoch die alte Foliierung

Kanzlei gingen, nach dem Befund der Originalbullen [96] von denselben Schreibern geschrieben wie die in der Kammer registrierten.

2. Die Kammerregister (RV 468—497, 514—519)

Die in der Kammer aufbewahrten Register Pius' II. umfassen die Bände Reg. Vat. 468—523 [97]. Sie sind jedoch nicht alle in der Kammer entstanden [98]; eine eingehende Untersuchung wird die bisherigen Erkenntnisse über den verschiedenen Charakter der Bände noch vertiefen müssen. In der Kammer sind entstanden die Bände RV 468—497, 514—519, je eine Einheit bilden RV 468—497, 514, 515—517, 518—519.

a) Die sogenannten „Libri de Curia" (RV 468—497)

Der Vermerk „De Curia", der meist rechts, seltener links neben der Datierung am Rand steht, bedeutet, daß die Bulle ohne Supplik spontan von der Kurie in eigenem Interesse expediert wurde, zumindest daß sie nachträglich in diese Kategorie eingestuft wurde, weil die Erfüllung der Bitte für die Kurie von Bedeutung war, und daß ihre Ausfertigung unentgeltlich erfolgte [99].

---

auch die leeren Blätter einschließt. Man hat also auf verschiedenen Quinternen gleichzeitig registriert, dabei aber nach sachlichen Gruppen unterschieden und nach einer bestimmten Zeit die Hefte gebunden. Übrigens ist der Anteil der nicht registrierten Bullen bei der Cancellaria besonders hoch. Im Schedario Baumgarten der Vatikanischen Archivschule sind von acht Bullen der Kanzlei drei nicht registriert. [96] Wie sie im Schedario Baumgarten verzeichnet sind. [97] Dazu M. Giusti, S. 424—427. [98] Diesen Tatbestand hat Giusti nicht scharf genug herausgearbeitet, er unterscheidet die Sekretärsbände von den Kammerbänden durch zufällige Kriterien. [99] Das ist die jetzt angenommene Ansicht. Ottenthal, MIÖG Ergbd. I, S. 520, bringt den frühesten Beleg „negotia curie"; daß sich die Bedeutung so gewandelt haben sollte, daß unter Urban V. „De curia" als Gegensatz zu „secreta" den offenen Brief bedeuten solle, wie Opitz, Die Sekretärsexpedition unter Urban V. und Gregor XI., QF 33 (1944), S. 188, annimmt, ist weder vom Begriff her zu verstehen, noch ist anzunehmen, daß bis zu Pius II. die Entwicklung wieder rückläufig geworden sein sollte. Bock, Studien zur Registrierung der politischen Briefe und der allgemeinen Verwaltungssachen Johanns XXII., QF 30 (1940) S. 180, hat zwar ebenfalls die Auffassung, daß „de Curia" mit dem Wesen des Briefes an sich nichts zu tun habe, er korrigiert sich aber stillschweigend in QF 31 (1941), Einführung in das Registerwesen des Avignonesischen Papsttums, S. 37: „Es handelt sich bei dieser Abteilung um Briefe, die spontan von der Kurie

Nun umfaßt aber die Zahl der so gekennzeichneten Bullen nicht einmal den dritten Teil der einzelnen Bände, der Name kann also nur mit Vorbehalt übernommen werden [100], zumal er in den Registern selbst nur auf den ersten zehn Bänden erscheint [101]. Eine andere Bezeichnung steht jedoch nicht zur Verfügung, die Bände heißen von Band 11 ab nur mehr „libri bullarum".

Von RV 468 bis 497 läuft die Numerierung von I bis XXX durch, diese Zahl ist bereits im Inventar von G. de Vulterris überliefert [102]. Es sind Papierbände, das heutige Format — durch den Buchbinder der späteren Zeit wurden die Bände beschnitten [103] — beträgt etwa 215 × 290 mm; die Blätter sind zweimal gefaltet, einmal in der Mitte, das zweite Mal etwa 5 mm von der Mitte entfernt, so daß für den Schriftblock mehr Raum zur Verfügung stand als die Hälfte des Blattes. Doch hielten sich die Eintragungen nicht immer innerhalb des Randes, der durch die Plica links und rechts gebildet wurde. Der obere Rand, der wohl am stärksten beschnitten wurde, beträgt etwa 1,5 cm, der untere Rand meist mehr, bis zu 5 cm. Die Rubricelle bilden eine eigene Lage, sind auch heute für sich foliiert, die Blätter mit den Bullen sind durchlaufend mit römischen Zahlen bezeichnet, heute sind sie mit der Maschine foliiert. Der Umfang der Bände bewegt sich zwischen 300 und 430 Blättern. Die einzelnen Lagen sind schwer festzustellen, da sie durch die Arbeit des Buchbinders sehr kräftig zusammengehalten werden. Soweit es gelang, sie zu unterscheiden, zeigte sich, daß

---

ausgehen, da sie die Politik und die Verwaltung zum Gegenstand haben, und darum von den Schreibern kostenlos hergestellt werden mußten." Dieser Auffassung entspricht auch der Befund in den Registern Pius' II. Immer wieder begegnen Briefe, die zwar den Gratisvermerk tragen, aber nicht mit „de curia" bezeichnet wurden. RV 475, f. 194, war erst „de curia" vermerkt, dann „gratis pro familiari d. n.", RV 499, f. 34′ erst „sine tāx", das dann gestrichen und durch „de curia" ersetzt wurde. Es gab freilich auch Zweifelsfälle; RV 503, f. 16, wurde eine Bulla „Contra piratas" mit „sine tāx" bezeichnet, die gleiche Bulle, f. 17, mit „de curia". Im allgemeinen ist zu beobachten, daß „de curia" dann steht, wenn der Inhalt der Bulle wirklich „negotia curiae" betrifft. Siehe auch Anm. 144. [100] Aus „Sussidi per la Consultazione dell'Archivio Vaticano I", Studi e Testi 45, Rom 1926, S. 74 f. [101] RV 468—477: „Rubricelle libri primi (bzw. decimi) de curia", dann „bullarum". [102] Giusti, S. 425; zum Inventar in Arm. XXXV und dessen Verfasser ebd. S. 415. [103] RV 468, f. 57′ erscheint ein Eintrag am unteren Rand verstümmelt. Auch die alten Pergamenteinbände lassen erkennen, daß oben ein beträchtliches Stück weggeschnitten wurde, denn die Beschriftung, soweit sie erhalten ist, steht dicht am oberen Rand, oft ist sie durchgeschnitten.

die Beschriftung nicht über die Lagen hinweglief. Der Mehrzahl der Bände ist noch der alte Pergamenteinband vorgebunden; die Beschriftung stimmt in der Regel mit dem Titel überein, den die Rubricelle enthalten, dürfte also nicht viel später entstanden sein.

Maßgebend für die Feststellung der zeitgenössischen Bezeichnung der Bände sind die Überschriften der Rubricelle. Diese Aufgliederung der einzelnen Bände nach dem Namen des Empfängers und dem Inhalt der Bullen, geordnet in der Reihenfolge der Einträge, ist jeweils geschrieben von Schreibern der apostolischen Kammer. Als solche bezeichnen sich selbst Raynaldus de Capobianco[104], Johannes de Alcalá[105] und Baptista de Zucheto[106]. Durch die Angaben von Raynaldus und Baptista läßt sich der Zeitpunkt für die Anlage der Rubricelle sehr genau bestimmen; sie wurden meist angefertigt, unmittelbar nachdem die für einen Band hinreichende Anzahl von Quinternen beschrieben war[107].

---

[104] Für RV 470 (im Index 71, f. 164′ des Vat. Arch.), RV 472, 473, 475, 477, 484 und 485 gibt er sich selbst als Verfasser an, in RV 468, 489, 492 und 493 weist ihn die Schrift als solchen aus. Er bezeichnet sich selbst als „Camere apostolice scriptor"; so wird er auch genannt in den für ihn ausgestellten Bullen RV 453, f. 367′ (1458 IX 6, prov. eccl. St. crucis et St. Archangeli Neapolit., hier: „qui in Registro nostro camere apostolice scribit"); RV 472, f. 156′ (1459 VII 11, Declaratio familiaritatis); hier erfahren wir auch, daß er gleichzeitig „litterarum apostolicarum abbreviator" war (noch einmal RV 474, f. 130, 1459 VIII 31, Primiciatus ecclesie Capuanen. cum annexis, hier auch „in registro nostre camere apostolice scriptor"). Weiter Pfründen RV 485, f. 142 (1461 X 28, Commend. monast. St. Angeli de Rapaio O. S. B., provisio), RV 491, f. 362 f. (1463 VI 26, Verleihung nach Tod des Abtes). Als amtierender Abbreviator begegnet er nirgends. [105] Er schrieb die Rubricelle für RV 486 (f. 1 sein Name), die gleiche Hand schrieb RV 487 und 490. Johann Alfonsi de Alcalá, Bacc. in decretis, stammte aus Jaén, war „litterarum apostolicarum abbreviator" wie Raynaldus, begegnet aber ebensowenig in dieser Funktion, und gehörte zu den „in registro nostre camere apostolice scribentes" (RV 472, f. 156′, 1459 VII 11, Declaratio familiaritatis). Seine Pfründen: RV 474, f. 291′ (1459 VIII 10, perp. benef. in paroch. eccl. loci De las Posadas, Corduba); RV 483, f. 1 (1461 XI 17, integra portio in eccl. Ispalensi; Alcalá war verheiratet, wie aus dieser Bulle hervorgeht). [106] Von Baptista de Zucheto stammen die Rubricelle zu RV 474, 478, 481, 482 und 495; RV 495 schließt er: „Rubricellatum fuit per me Baptistam de Zucheto clericum Novariensem in camera apostolica scriptorem ...", in den übrigen Bänden setzt er am Schluß „finis B." Von ihm war sonst nichts zu ermitteln. [107] RV 470 1459 X 25 (Band: Beginn Jan. 1459); RV 472 1459 XII 23 (1459); RV 473 1460 VI 21 (1459/60); RV 474 1459 XI (1459 IV—X); RV 475 1459 XII (1459); RV 477 1461 IV 16 (1460 IV—X); RV 479 1461 IV 20 (1460/61); RV 484 1462 X 16; RV 485 1462 X 16 (also am gleichen Tag wie der Band vorher).

Dieselben Hände tauchen auch in den Registern selbst auf. Dazu war als Schreiber noch Johannes Geronés zu ermitteln, Kleriker der spanischen Diözese Gerona, „scriptor (in) Registro Camere“ [108] und später Abbreviator [109]. Vielleicht gehörten zu den Registerschreibern auch ein Loisius und die Kammernotare M. Hennier und Thenini, da sie, wie alle bisher genannten Kammerschreiber, die Registereinträge kollationierten und die notwendigen Verbesserungen anbrachten [110]. Der Kammerkleriker G. de Buoncontibus, der ebenfalls in den Registern mit seinem Namen zeichnet [111], scheint ihnen übergeordnet gewesen zu sein. Die Zahl der ausgesprochenen Kammerschreiber gibt Raynaldus einmal mit vier an [112]. Andere Hände als die der genannten tauchen in den Kammerregistern sehr selten auf; ist das doch der Fall, muß man diese Tatsache wohl in Zusammenhang mit der Sekretärsexpedition sehen und die in den Sekretärsregistern zu beobachtende Form der Einträge in Parallele setzen.

Die Eintragungen selbst zeigen alle Kennzeichen eines laufend geführten Registers. Die Hände wechseln meist von Bulle zu Bulle, die Stücke selbst sind, doch ohne die Poenformeln, ganz ausgeschrieben, der Name des Sekretärs am linken oberen Rand, der des Schreibers rechts unten, des Rescribendars unten links, darunter Taxe und Computatoren sind fast immer vorhanden, die Datierung ist meist im gleichen Zug eingetragen. Nur Stücke mit gleichem Wortlaut sind nicht mehr vollständig registriert, Name und Datum mußten genügen. Die Reihenfolge der Eintragungen ist grundsätzlich chronologisch, doch ist zu berücksichtigen, daß die Datierung, da sie rechtswirksame Bedeutung hatte, auch ein-

---

[108] Schriftprobe RV 516, f. 231′ u. a. Zu ihm: RV 453, f. 321 (1458); ebd. f. 229: „scriba in Registro camere“; RV 492, f. 181′ (1463 VIII 1) „camere scriptoribus“ (neben Benedictus de Vulterris). Gratia expectativa für ihn RV 490, f. 97 (1463 II 9). [109] RV 516, f. 254 (1464 III 15). Ernennung zum Abbreviator „maioris presidentie“ und Distributor supplicationum. Um diese Zeit findet sich sein Name schon nicht mehr unter den kollationierenden Beamten im Register (letzter Eintrag RV 491, f. 309′, anno V.). [110] Raynaldus kollationierte und korrigierte RV 482, f. 36,—491 f. 152′; Alcalá RV 488, f. 267,—493 f. 28′; B. (de Zucheto) RV 474, f. 292′, RV 478, f. 320, RV 489, f. 248′,—495 f. 242′; Geronés RV 475, f. 333′, RV 486, f. 312,—491, f. 309′; Loisius 479, f. 3′, RV 492, f. 145′,—495, f. 225′; M. Hennier (?) RV 482, f. 75′,—265′; Petrus Thenini „camere apostolice notarius“ ebd. f. 306. [111] RV 472, f. 15; Giliforte de Buoncontibus war „camere apostolice clericus“ (RV 515, f. 228′, RV 453, f. 321). S. Anm. 297.
[112] „Camere apostolice scriptor ex numero quatuor“ RV 477, f. 9′ (Rubr.).

mal um Monate zurückgreifen konnte oder daß die Expedition durch verschiedene Umstände verzögert wurde [113]. In einem Fall wurde deshalb die bereits registrierte Bulle kassiert und an ihrem Ort nachgetragen [114]. Außerdem erfolgte die Registrierung nicht Stück für Stück in der fortlaufenden Reihenfolge, sondern alle Schreiber waren gleichzeitig an der Arbeit und registrierten die ihnen überbrachten Bullen in den Quinternen, die in der Kammer auflagen [115]. Irrtümliche Eintragungen in den Quinternen verschiedener Serien waren deshalb nicht selten [116].

Die bisherigen Beobachtungen sprechen für eine Registrierung nach dem Original. Diese Annahme wird bestärkt durch verschiedene Bemerkungen, die in den Registern stehen. Die Kassation der Bulle RV 469 f. 177 und ihre Registrierung in RV 471, gegen Ende des ersten Pontifikatsjahres also, mit dem Zusatz „quia tunc fuit expedita" [117] unterstreicht den Charakter der Registrierung nach dem Original; es wäre nicht nötig gewesen, den bereits erfolgten Eintrag zu tilgen, wenn nicht das Datum der Expedition auch für das Register hätte maßgebend sein sollen. Ein andermal lesen wir: „Correcta de mandato Ja. Lucensis. fuit rescripta Bulla" [118]; geändert wurde der Name des Empfängers und des Ortes. Hätte das Konzept als Vorlage gedient, hätte man sicher

---

[113] S. Hofmann, I, S. 81 f. [114] RV 469, f. 177: „Registrata quinterno VII° IV^ti libri de curia domini Pii quia tunc fuit expedita." RV 469, f. 147: „cassate littere vero primodicte sunt registrate in libro VII° bullarum ... quinterno IIII°." [115] S. Anm. 114, dazu RV 468, f. 330′: „non est registrata hic in isto quinterno." S. auch Hofmann, II, S. 37 n. 157 (Sixtus IV. über die Aufgaben des Magisters Registri, dort: „et in libris sive quinternis dicti registri transscribunt."). Daß die Quinterni, nicht die Libri die ursprüngliche Einheit bildeten, geht auch aus der sprunghaften Datierung hervor; hier seien nur einzelne Fälle angeführt: RV 472 1459 VII — 1459 III, RV 473 1459 VI 21 — 1460 VII 23, RV 474 1459 X 23 — 1459 IV 18, RV 475 1459 XII 7 — X 12 RV 476 1460 III 13 — I 7. Nur wenn man die Quinternen als ursprüngliche Einheit betrachtet, läßt sich die starke Divergenz in den Daten innerhalb der Bände selbst und im Verhältnis zu den folgenden Bänden verstehen, ebenso die Tatsache, daß Raynaldus die Rubricelle zum Band RV 473 erst am 21. Juni 1460, die zu den Bänden 474 und 475 schon im November und Dezember 1459 schrieb und die zu den Bänden 477 und 479 innerhalb von vier Tagen, die zu 484 und 485 am gleichen Tag abschloß (s. Anm. 107). [116] RV 515, f. 41 (officiorum): „est registrata propter inadvertenciam libro primo de curia"; RV 487, f. 295′: „sunt registrate alibi". [117] S. Anm. 114; gleicher Wortlaut RV 492, f. 116. S. auch Anm. 155. [118] RV 472, f. 302′, ähnlich RV 482, f. 158. RV 491, f. 17: „fuit correcta bulla per manus d. Gori et similiter in registro per d. Geronum."

vorgezogen, bis zur letzten Überprüfung der Bulle zu warten und notwendig werdende Änderungen vorerst im Konzept festzuhalten. Bei der letzten Überprüfung der Bulle vor ihrer Aushändigung an die Partei mußte aber der gesamte Expeditionsvorgang abgeschlossen sein, die Bulle mußte, wenn ihre Registrierung verlangt oder im Interesse der Kammer notwendig war, die Unterschrift auch des Magisters Registri tragen [119]. Dafür spricht auch ein Vermerk Raynalds de Capobianco: „Littere provisionis (die sachlich zur vorausgehenden Bulle gehörte) post, in isto quinterno III° folio, quia separata nobis de registro exhibita fuit." [120] Das Original war also für kurze Zeit weggeholt worden.

Ob in dem Bericht der Reformkommission von 1497, die feststellt, daß in früherer Zeit die Originalbullen und nicht, wie später, die Minuten als Registervorlage gedient hätten [121], noch den Pontifikat Pius' II. im Auge hatte, sei dahingestellt, die Möglichkeit liegt jedenfalls nahe. Ausgeschlossen ist allerdings die vereinzelte Registrierung nach Konzepten auch in den Kammerregistern Pius' II. nicht. So heißt es einmal: „regestrata per minutas" [122]; dazu paßt, daß bisweilen die Namen des Rescribendars und der Computatoren von anderer Hand oder doch in anderer Tinte nachgetragen sind [123], daß sich auch Korrekturen finden, die kaum erst am Original vorgenommen sein dürften [124], und daß ab und zu die Namen des Schreibers und des Sekretärs fehlen. Um expeditio per cancellariam kann es sich dabei in den wenigsten Fällen handeln, da auch bei Bullen, die sich nur in der Sekretärsexpedition finden, der Name des Sekretärs fehlt [125]. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß auch auf Originalbullen bisweilen solche unerläßlich scheinenden Angaben fehlen [126]. Auch leerge-

[119] S. Anm. 130. [120] RV 488, f. 112. [121] Tangl, S. 391: „Nam antiquitus bulle consueverunt registrari in dicto registro et non minute, ut hodie saepius registrantur minute et non bulle." [122] RV 469, f. 305′, in kleiner Schrift in der linken oberen Ecke; das r ist weggeschnitten (s. auch Anm. 165). [123] RV 475, f. 198′, 200; RV 483, f. 204 ff., RV 468, f. 77′/78, 157; RV 470, f. 70, u. a. [124] RV 470, f. 408, Bulle für St. Emmeram: erst „... monasterio presidente", im Nachsatz „Romane.ecclesie immediate subiecti"; nachträglich eingefügt: „regimini ipsius monasterii presidente". [125] RV 470, f. 153 (expect.), f. 157 (cassatio pensionis), f. 310 (prov.), f. 307 und 467 (lic. testandi), f. 455 (exp.) u. a. [126] Die Stücke Nr. 4850, 4870, beschrieben im Schedario Baumgarten, lassen die Namen der Sekretäre vermissen, in Nr. 4849 ist das Datum nachgetragen, in Nr. 4851 fehlt es.

lassene Seiten sprechen nicht für die Annahme von Konzeptregistrierung, eine zufällige Bemerkung läßt vielmehr den Schluß zu, daß man für eine Bulle, von der man bereits wußte, deren Fertigstellung sich jedoch verzögerte, Platz frei ließ, um sie nach vollzogener Reinschrift einzutragen [127]. Die vielen Korrekturen, die sich immer wieder als notwendig erwiesen, sprechen zwar für die Hast, mit der die Registrierung vorgenommen wurde, sie stammen aber meist von dem registrierenden Kammerschreiber und sind mit gleicher Tinte geschrieben. Der Schreiber kollationierte also Original und Register selbst, ehe er die Bulle aus der Hand gab. In den späteren Bänden treten dann Kollationsvermerke von der Hand anderer Kammernotare oder Schreiber auf, die Kollationierung wurde an Hand des Originals vorgenommen [128], wie denn auch die grundsätzliche Registrierung nach dem Original für die Kammerregister wahrscheinlich ist.

Weitere Beobachtungen sind für den Charakter der Register als Kammerregister wie für ihre Bedeutung im Rahmen der Sekretärsexpedition aufschlußreich. Daß es sich um das Register der Kammer handelt, erhellt nicht nur aus der Tatsache, daß es von Kammerschreibern geführt und daß die Eintragungen von ihnen und den Kammernotaren kollationiert wurden — einmal wird auch der Ort des Registers genannt [129] —, auch der Magister Registri ist ein Kammernotar, nämlich G. de Vulterris [130]. Es gibt kaum einen Band der ganzen Reihe, der nicht einen eigenhändigen oder wenigstens von ihm unterschriebenen Vermerk enthielte [131]. Meist

---

[127] RV 468, f. 126′: „non scribas istam paginam", von der Hand Alcalás, der dann auch die ausstehende Bulle in besonders kleiner Schrift eintrug, um mit dem freigelassenen Raum auszukommen. [128] RV 491, f. 300, ließ jemand einen Klecks zurück, daneben steht: „dedit coll(ationator) pro celeri expeditione"; daß es eilte, ist nur zu verstehen, wenn die zu expedierende Bulle selbst zur Hand war. Vgl. auch Anm. 118. [129] RV 453, f. 321 (unter Calixt III., aber hier die gleichen Hände): „in camera apostolica registrata"; s. auch Anm. 104. [130] S. Anm. 27. Über die Aufgaben G.'s de Vulterris erfahren wir: „regestri vero bullarum, que ad cameram deferuntur, cuius custodia magistro soli committi consuevit, ad dictum Gerardum presentem magistrum et custodem et pro tempore existentem pertinere ... ad quem sola signatura regestri a tergo bullarum et scriptura regestri tenoris ipsarum ac obligationum annatarum cum libris et scripturis computorum gentium armorum et mandatorum de stipendiis eorum solvendorum absque aliorum notariorum comercio spectare voluerunt." (1461 XII 11, bei Hofmann, II S. 26 n. 105.) [131] RV 468, f. 119′, 330, 343; RV 469, f. 147; RV 471, f. 185′; RV 474, f. 17, 83; RV 475,

handelt es sich dabei um die Kassation einer Bulle, deren Expedition nicht zweckmäßig erschien oder die expediert war, aber wieder zurückgezogen werden sollte. Bisweilen waren auch nur Einzelheiten zu ändern; alle diese Veränderungen erhalten nur durch seine Unterschrift Rechtskraft. Auch die Originale, die durch sein Register gegangen waren, tragen seine Unterschrift: „Registrata in Camera apostolica De Vulterris." [132]

Daneben sind jedoch auch die Sekretäre mit selbständigen Anordnungen erwähnt oder mit eigenhändigen Eintragungen vertreten [133]. Sie betreffen das Verbot, von einem Eintrag eine Abschrift zu geben, und berichten vom Befehl zur Korrektur einer Eintragung: Einmal wird im Namen des Sekretärs der päpstliche Befehl zur Kassation einer Bulle übermittelt, eine Bulle trägt Korrekturen von der Hand von Lollius; das Blatt zeigt noch Spuren von dem roten Wachs, mit dem es versiegelt war [134]. Wahrscheinlich hatte er sich die bereits registrierte Bulle ausdrücklich zur Korrektur erbeten. Am eigenartigsten erscheint ein eigenhändiger Vermerk Ammanatis mit dem Protest gegen die befohlene Expedition einer Bulle [135].

Eingriffe waren ferner möglich von seiten des Thesaurars oder des Vicecamerars; sie betreffen sowohl die Kassation von Bullen

---

f. 37, usf., zuletzt RV 497, f. 84. Beispiel für einen Kassationsvermerk: „Mandamus vobis omnibus officialibus nostris registrorum nostrorum litterarum apostolicarum et bullarum et camere nostre apostolice et cuilibet vestrum quatenus litteras apostolicas ... pro quodam ... extortas de registris nostris illico presentibus visis cassatis et penitus deleatis ... (unter Strafe der Exkommunikation) E. (= Enea). Ita est G. de Vulterris" (RV 468 f. 57′). Eine andere Gattung: „in apostolica camera Franciscus Ghinucci institutor dictorum mercatorum confessus fuit esse eis de hoc assignato plenarie satisfactum ... et voluit ut cassarentur omnes scripture mencionem de hoc debito facientes dominis de camera presentibus ut moris est pro tribunali sedentibus ..." (RV 478 f. 295).

[132] Schedario Baumgarten, n. 4850, 4851, 4865, 4867, 4869, 4873, 4874, 4882, 4887; nur bei Nr. 4852 und 4871 fehlt der Name (s. auch Giusti, S. 424 Anm. 160, dort z. T. Konkordanz mit dem Register). Unterschrift und Vermerk auch für die Bulle 1458 IV 7 für die Universität Ingolstadt (bei Mederer, Annales Ingolstadiensis Academiae IV, Ingolstadt 1784, S. 16—19, RV 471, f. 87′/88′).

[133] RV 471, f. 34; 472, f. 302′; 473, f. 190 (eigenh. Korrektur Ammanatis); RV 474, f. 29; 479, f. 93′ (Korrektur auf Befehl Ammanatis), f. 290′ (Lollius läßt Korrektur anbringen); 488, f. 77′ (eigenh. Kassationsvermerk von Lollius); 495, f. 236 (non detur copia).

[134] RV 491, f. 149 (Confirmatio universit.).

[135] RV 479, f. 18′: „Expedita me secretario contradicente et iusso expedire et subscribere. Ja. Papien" (s. auch Hofmann, I, S. 147 Anm. 2, dort alte Signatur).

wie ihre Rückgabe an die Kanzlei [136]. Die meisten Anweisungen ergehen aber im Namen des Papstes selbst, zur Kassation, zum Verbot der Einsichtnahme oder, und das sehr häufig, zur Ausstellung einer Bulle ohne Berechnung von Taxen [137]. Auch die eigenhändige Korrektur einer Bulle durch den Papst wird erwähnt [138].

Das Kammerregister stand also unter dem direkten Einfluß des Papstes, der Beamten der Kammer, des Thesaurars und der Sekretäre. Es war kein reines Expeditionsregister, da auch Bullen aufgenommen wurden, die per cancellariam gingen [139]. In diesem Fall sind an Stelle der Sekretäre Abbreviatoren verzeichnet. Die Bulle wurde also durch die Kanzlei expediert; da die Bullen aber durch ihren Inhalt für die Kammer wichtig waren, wurden sie auch hier registriert [140]. Wir finden eine „prorogatio exemptionis ad decimum", eine „Declaratio pro auditoribus contra subdiaconos non participantibus in precedendo" (RV 468), die Bestätigung einer Bulle Martins V. für die Hostiarii Palatii apostolici „super reductione numeri eorum" (RV 469), eine „absolutio de quadam nece" für einen Bürger des Kirchenstaates, eine „exemptio de gabella", eine „gratia expectativa" (RV 470), die Ernennungsbullen für Capellani und Acoluthi, alles Bullen, die in ihren rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen die Kammer betrafen. Im übrigen war der Zusammenhang mit der Kanzlei nur äußerlich, insofern es die gleichen Scriptoren sind, die beide Arten von Bullen schrieben. Nur im Hinblick auf seine Befugnisse gegenüber den

---

[136] RV 475, f. 37: „Cassata de mandato domini Vicecamerarii et aliorum dominorum de camera." RV 474, f. 267: „Presens bulla fuit restituta et tradita domino Jacobo Bignetti abbreviatori de parco majori qui eam habuit ex parte domini Rothomagensis. Et hoc de mandato domini Thesaurarii ..." RV 489, f. 125: „Fuerunt restitute predicte due dispens. bulle de mandato domini A. de Forlivio Thesaurarii interveniente R^mo domino Carli Papiensi." [137] RV 481, f. 102: „Cassata de mandato S^mi domini n. pape" (G. de Vulterris.) RV 472, f. 15: „non detur copia de mandato s. P. II pape." RV 474, f. 83: „correcta de mandato pape", ähnlich RV 473, f. 284; 488, f. 179, 234'. RV 474, f. 29: „non taxata de mandato d. n. pape relatione d. G. Lollij." Zahllos die Vermerke „gratis de mandato d. n. pape". [138] RV 472, f. 15: „Principalis bulla provisionis Vaucens. ... correcta per dominum nostrum." [139] RV 468, f. 104, 328'; 469, f. 281', 331, usf. Bisweilen steht „per cancellariam" nicht wie gewöhnlich unter dem Namen der Abbreviatoren, sondern am rechten Rand des Schriftblocks, manchmal fehlt es auch, so daß nur die Abbreviatoren von der Expedition per cancellariam zeugen. [140] Inhalt und Geltungsbereich der Schreiben, die durch die Kammer gingen, bei G. Tellenbach, Repertorium Germanicum II (1378—1415), Berlin 1933, S. 71* f.

Schreibern wird auch der Gratisvermerk „de mandato Vicecancellarii" unter einer Sekretärsbulle [141] zu verstehen sein; es handelt sich um keinen Eingriff in die Rechte der Kammer, da die Taxberechnung Sache des Rescribendars war, des gewählten Vertreters der Schreiber.

Nach Erklärung verlangt noch ein Vermerk, der sich nur an zwei Stellen findet; Bullen, die ein Mandat an verschiedene Governatoren des Kirchenstaates zum Inhalt haben, tragen an Stelle des Sekretärnamens den Vermerk „per cameram" [142]. Haben wir uns also eine Kammerexpedition auch ohne Sekretäre vorzustellen? Die normale Expedition „per cameram" ging durch die Hand der Sekretäre; im Schedario Baumgarten finden sich jedoch zwei Stücke, die ins Kammerregister aufgenommen wurden, aber keine Sekretärsunterschrift tragen (vgl. Anm. 126). Handelt es sich hier um eine Ausnahme, die durch besondere Eile bedingt war, oder wahrte sich die Kammer hier, auf ihrem ureigensten Gebiet, Selbständigkeit auch gegenüber den Sekretären? Da in der gesamten Registerserie nur zwei derartige Fälle begegnen, darf man wohl von einer Ausnahme sprechen — wenn nicht alle Bullen ohne Sekretärsnamen im Register ebenfalls zu dieser Gattung zu rechnen sind. Doch hier wird uns nur eine weitgehende Erfassung der Originalüberlieferung weiterbringen.

Die Hauptmasse der Bullen im Kammerregister trägt die Sekretärssignatur, es sind etwa 90 %; im Kanzleiregister ist es genau umgekehrt, der enge Zusammenhang zwischen den Sekretären und der Kammer liegt also auf der Hand. Die ganze Expedition wird beherrscht von Ammanati und Lollius, die übrigen Sekretäre zeichnen nur wenige Bullen pro Band; nur zur Zeit des Kongresses zu Mantua treten Marcellus, J. Baptist und Flavio Biondo stärker hervor [143]. Es ist offensichtlich, daß diese Stellung der beiden vertrauten Sekretäre des Papstes innerhalb der Kammerexpedition vom engen Verhältnis des Papstes zur Kammer und von der Bedeutung der durch die Kammer gehenden Bullen für die Interessen des Kirchenstaates bestimmt war. Im Kammerregister hielt man fest „tam apostolicas quam alias litteras nostra

[141] RV 468, f. 365'. [142] RV 470, f. 452, 453 (Mandat an Gubernator). Mit den Erscheinungen, die Opitz, QF 33, S. 181 f., in diesem Zusammenhang feststellte, hat dieser Vermerk sicher nichts zu tun, da die finanzielle Seite völlig außer Betracht bleibt. [143] RV 474 und 475; Marcellus kommt in beiden Bänden auf etwa 55 Bullen, Joh. Baptista auf acht, Biondo auf zwölf.

et Camere ... servitia et negotia tangentes" [144], Bullen also, zu deren Konzipierung in sehr vielen Fällen die persönliche Entscheidung des Papstes eingeholt werden mußte. Zugang zu ihm hatten jedoch nur Ammanati und Lollius. Wenn man aber den ganzen Umfang der in den Kammerregistern zum Ausdruck kommenden Sekretärsexpedition überblickt, zeigt es sich, daß sie auch Materien an sich gezogen hatten, die nicht von jener überragenden Bedeutung, sondern nur durch ihren finanziellen Ertrag von Wichtigkeit waren.

Vergünstigungen, wie Confessionalia, Indulta percipiendi fructus in absentia, licentiae permutandi und testandi, absolutiones, gratiae expectativae, provisiones, dazu litterae passus und quietantiae, waren sehr häufig; seltener finden sich mandata conferendi capellam oder canonicatum, confirmationes privilegiorum, Privilegien für ein studium generale oder privilegia familiaritatis. Nur in den ersten Bänden sind noch Ernennungsbullen für Beamte im allgemeinen Register, durch die ganze Reihe solche für Legaten und Collectoren mit den dazugehörigen Fakultäten. Exkommunikationsbullen oder solche, die in Ehefragen Entscheidungen trafen, würde man weniger erwarten, aber auch sie begegnen bisweilen. Das Bild ist sehr bunt, oft fällt es schwer, noch einen Gesichtspunkt festzustellen, der ein Interesse der Kammer rechtfertigen würde. Die expeditio per cameram griff also schon unter Pius II. sehr weit in den Kanzleibereich über.

Trotzdem, der vorwiegende Charakter der Reihe als Register von Briefen „negotia camere tangentes" ist deutlich feststellbar, zumal ein großer Teil der Briefe den Vermerk „de Curia" trägt, also im Interesse der Kurie expediert wurde. Auch Sekretsachen kommen vor: wenn auch das Wort selbst nie auftaucht, so zeigen doch Vermerke wie „de ista non debet dari copia" [145] oder „non detur copia nec ostendatur alicui absque expressa licentia s. d. n. pape" [146] ihren geheimen Charakter. Meist steht Lollius mit solchen Vermerken im Zusammenhang; so heißt es einmal: „non detur copia alicui sine licentia d. Ghori." [147]

Das Hauptkennzeichen, das den Kammerregistern das Gepräge

---

[144] RV 472, f. 156′, Declaratio familiaritatis für Raynaldus de Capobianco und Johannes de Alcalá. [145] RV 468, f. 88′, ähnlich auch RV 487, f. 204. [146] RV 471, f. 34; der Vermerk ist von Lollius gezeichnet, aber nicht geschrieben. Ähnlich RV 472, f. 15; dieser Vermerk stammt von Buoncontibus (vgl. Anm. 111), der auch RV 471, f. 34, geschrieben hat. [147] RV 495, f. 236; s. auch Anm. 146.

gibt, ist also die erkennbare Beziehung der registrierten Bullen zu den Interessen der Kammer. Unter ihnen befinden sich bisweilen Einträge, die geheim behandelt werden sollen, viele haben mit den Interessen der Kammer primär nichts zu tun, sondern sind im Interesse der ganzen Kurie erlassen, viele gehen nur durch die Kammer, weil sie von einem Sekretär signiert wurden.

Da diese Gattungen von Bullen mit den unmittelbaren Zwecken des Kammerregisters nichts oder nur wenig zu tun hatten, da es ferner der Übersichtlichkeit oder der Geheimhaltung dienlicher war, entstanden im Lauf des Pontifikats innerhalb der Kammer neue Serien, die einen spezielleren Charakter trugen.

b) Libri de Curia (RV 518—519)

Eine Erscheinung wurde bisher nur am Rande berührt, da sie eng mit der Entstehung einer dieser neuen Serien zusammenhängt. In den Bänden RV 468—477, den Bänden I—X also, liest man fast ausnahmslos[148] in den Rubrizellen den Titel „libri de curia", später „libri bullarum". Die alten Pergamenteinbände tragen zwar alle den Titel „liber ... bullarum", doch sind die Rubrizellen, wie ihr knapp hinter der letzten Eintragung liegendes Entstehungsdatum zeigt, älter als die Einbände, geben also den Titel wieder, der zur Zeit der Entstehung gebräuchlich war. Von RV 478 ab stimmen beide Überschriften miteinander überein, immer liest man „liber ... bullarum". Zur gleichen Zeit (1460/61) setzt auch die neue Serie ein, in der die Bullen „De curia" jetzt gesondert zusammengefaßt wurden. Sie besteht nur aus zwei Bänden, RV 518 und 519; sie zeigen die gleichen äußeren Merkmale wie die allgemeinen Register. RV 518 trägt auf dem Umschlag den Titel „Liber primus de curia Pii pape secundi", auf dem Rücken des modernen Einbandes „Pius II.", darunter „I mere de curia". Die Rubrizellen, geschrieben von J. de Alcalá, haben die Aufschrift „Rubricelle primi libri de curia". RV 519 hat allerdings auch auf dem alten Pergamenteinband „(Pi)us II", darunter „Liber mere de curia domini pape II". Auch hier weisen die Rubrizellen, geschrieben von B. de Zucheto, nur den einfachen Titel auf: „Liber

[148] RV 469—471 und RV 475—477 steht auf den Pergamenteinbänden nur zu lesen: „Liber ... bullarum", RV 470 und 477 in der Überschrift zu den Rubricelle allerdings „de curia"; RV 469, 471 und 476 besitzen die alten Rubricelle nicht mehr. S. auch Anm. 155.

secundus bullarum de curia et sancte cruciate ..." Die Bezeichnung „mere de curia" ist also jünger, trifft auch nicht die Absicht der Registratoren, die Bullen „de curia" aus der allgemeinen Kammerserie herauszuziehen.

Die Eintragungen umfassen die Zeit von April 1461 bis zum Ende des Pontifikats, RV 519 greift noch in die Zeit Pauls II. hinein. Entstanden sind beide Bände in der Kammer; sie sind im Inventar von G. de Vulterris aufgeführt [149]. G. de Vulterris ist Magister registri und vermerkt Kassationen, Korrekturen, Registrierung an anderer Stelle, er trägt manchmal auch die Namen der Sekretäre nach [150]. Im zweiten Band zeichnet diese Eintragungen auch J. Geronés [151], der auch kollationiert. Die übrigen Kollationierungsvermerke stammen wieder von Alcalá, Loisius und B. de Zucheto. Erst unter Paul II. kommt Gasparo Biondo dazu [152]. Der Band ist von den gleichen Händen geschrieben wie RV 468—497.

Die Sekretärssignatur vollzog fast immer Lollius, nur Perotto und Marcellus signieren eine bzw. zwei Bullen [153]. Neben G. de Vulterris und J. Geronés, den Kammernotaren, finden sich Zeichen für Eingriffe des Thesaurars und des Kardinals Ammanati [154]; beide berufen sich auf eine Weisung des Papstes. Die Eintragungen wurden wahrscheinlich im gleichen Raum vorgenommen wie die in das allgemeine Register, so daß gelegentlich Verwechslungen vorkamen [155]. In der Anlage gleich, von denselben Händen geschrieben, derselben Leitung anvertraut, unterscheiden sich die beiden Bände „de curia" nur durch ihren Inhalt von der großen Serie, insofern die Pässe und Fakultäten für Collectoren und Legaten, die Mandate an Commissäre und Governatoren, auch „contra non solventes annatas" einen breiten Raum einnehmen; auch die Gratialbriefe, Indulgenzen, Expectanzen, facultates permutandi, confessionalia sind durch die Bezeichnung „de curia" in den gleichen Zusammenhang gerückt.

In diesen beiden Bänden waren also die Bullen registriert,

---

[149] Giusti, S. 425. [150] RV 518, f. 6′, 16, 91′, 102′, 142, 176, 201. [151] RV 519, f. 37, 38, 106, 107, 109, 110, 188. [152] RV 519, f. 135 (f. 126 beginnen die Bullen Pauls II.); das Stück ist signiert von L. Dati. [153] RV 518, f. 1, 25, 71. [154] RV 519, f. 31′: „Correcta de mandato S^mi d. n. pape referente thesaurario"; RV 518, f. 215′: „R^mus D. Papiensis jussit cassari de mandato E. d. II." [155] RV 518, f. 8′: „fuit registrata hic per errorem notata est in libro Pii XV^o bullarum (über der Zeile) et in quinterno VI." (Dort, RV 482, f. 314: „fuit registrata bulla in primo quinterno libri primi de curia domini Pii per errorem.")

die aus freiem Antrieb der Kurie, als echte Gnadenerweise oder als politische und fiskalische Erlasse an die Adressaten ergangen waren. Unter ihnen finden sich keine Bullen aus der Kanzlei. Die Gesichtspunkte, die zur Absonderung geführt hatten, betrafen wahrscheinlich die größere Übersichtlichkeit einer solchen Zusammenfassung, vielleicht aber auch bereits die Notwendigkeit einer gewissen Geheimhaltung des Inhalts.

c) Liber secretorum (RV 514)

Für die Bullen, die in RV 514 registriert sind, muß man vor allem diesen Gesichtspunkt annehmen. Er trägt auf dem Titelblatt die Aufschrift: „Liber secretorum tempore domini Pii pape secundi anno primo". Da der Band in Wirklichkeit Bullen aus dem ganzen Pontifikat enthält, darf man die Überschrift wohl mit der Entstehungszeit gleichsetzen; die Rubrizellen, geschrieben von Raynaldus, sind allerdings ohne Titel. Für Sekretcharakter sprechen Vermerke wie „non detur copia sine licentia domini Gerardi"[156] oder „non detur copia absque quod sciat R.mus Card. Rhotomagensis"[157], der Empfänger der Bulle. In einem Sekretband würde man zwar eine größere Zahl von solchen Vermerken erwarten, auch die eine oder andere littera clausa, auch wenn sein Umfang nur 147 Blätter beträgt, doch muß man wohl mit Ottenthal annehmen, daß der ganze Band als sekret betrachtet wurde[158]. Wie der Befund an den Originalbullen ausweist, unterblieb hier die Registrierung gern, in ähnlichen Fällen war sie früher bisweilen ausdrücklich untersagt[159]. Der Inhalt sagt auf den ersten Blick nichts Wesentliches aus, oft mag mehr die augenblickliche politische Lage oder die Rücksicht auf den Empfänger Geheimhaltung angeraten haben als die Eigenart der Briefgattung selbst[160].

---

[156] RV 514, f. 15′, ähnlich f. 28: „non tradatur copia sine scitu domini Gerardj." (Inhalt: In favorem secretariorum, bei Hofmann, II, S. 25 n. 103.) [157] Ebd. f. 7′. [158] Ottenthal, MIÖG Ergbd. 1, S. 526. [159] F. Bock, Über Registrierung von Sekretbriefen, QF 28 (1937/38) S. 210, s. auch Anm. 203. [160] Inhalt von RV 514: Declarationes, Institutio, assignamentum, Canonicate, Präbenden, Pensionen an verschiedene Personen, ebenfalls Indulgenzen, Fakultäten, Dispensationen, Absolutionen, Constitutio eines Koadjutors, Provisionen; f. 15 gegen einen Kanoniker von St. Peter, der eine concubina publica aushielt; f. 73 wird Orsini unter der Strafe des Verlusts seiner Lehen untersagt, gegen Ferdinand von Aragon in Kriegsdienst zu treten; f. 101 und f. 134 Provisionen

Das Register setzt im September 1458 ein, die letzte Bulle stammt vom November 1463. Eine große Zahl von Briefen trägt den Vermerk „de curia". Neben Ammanati und Lollius treten als Sekretäre auch Dati, J. Baptista und G. de Vulterris mit insgesamt fünf Bullen auf, eine Bulle wurde „per cancellariam" expediert[161]. Der Band wurde in der Kammer geschrieben, Geronés und Alcalá haben ihn kollationiert, auch im Inventar von G. de Vulterris ist er aufgeführt[162].

d) Libri officiorum (RV 515—517)

Von selbst einleuchtend nach Bezeichnung und Anlage ist der Charakter der Bände RV 515—517. Die Bezeichnung „liber officiorum" ist gleichzeitig[163], die registrierten Bullen sind ausschließlich Ernennungsurkunden für Beamte der Kurie und des Kirchenstaates. Die Register sind von Kammerschreibern geschrieben, Vermerke und Korrekturen stammen von der Hand des Kammernotars G. de Vulterris oder sind von ihm gezeichnet[164]. Regelmäßige Kollationsvermerke fehlen, nur an einer Stelle hält J. Geronés eine regelwidrige Erscheinung fest[165].

Die Bullen der ersten Bände sind in der Hauptsache signiert von Ammanati und Lollius, die übrigen Sekretäre sind nur mit einer (L. de Narnia, J. Baptista, G. de Vulterris) oder mit vier bzw. fünf Bullen vertreten (Marcellus, Biondo); den dritten Band signiert Lollius allein. Die Sekretärsexpedition beherrscht diese Bände jedoch keineswegs in dem Ausmaß wie bisher; etwa ein

---

für O. Principis, den Leiter des Sekretärregisters; f. 13′ für Joh. de Alcalá, Schreiber im Kammerregister.

Aus einem Vermerk möchte man auf einen weiteren Band in der Serie der Kammerregister schließen; „est registrata in alio libro vocato de regno" (f. 9). Es ist jedoch fraglich, ob dieser Band zustande gekommen ist. Merkwürdig ist auch, daß die Bulle RV 512, f. 162′ (Vakanz Besançon), gestrichen mit dem Vermerk „registrata est in libro secreto", in RV 514 nicht zu finden ist.

[161] RV 514, f. 2, 81′, 83′, 110, 144′; „per cancellariam", f. 18′. [162] Giusti, S. 425. [163] RV 516, Rubricelle von Raynaldus: „Rubricelle libri officiorum secundi ...", ebenso RV 517. RV 515 und 516 tragen die Bezeichnung, wenngleich teilweise verstümmelt, auf den Pergamenteinbänden. [164] RV 515, f. 44, 116, 168, 290, 292; RV 516, f. 22′, 33, 209, 246; RV 517, f. 14. [165] RV 516, f. 231′: „non est scriptor in minuta collacionata per Jo. Gerones." RV 517, f. 26′ u. a. unterschreibt G. Biondo einen Kollationsvermerk, der Vorgang gehört jedoch ins Jahr 1473.

Drittel der Ernennungen, vor allem die der Notare, der Capellani, der Subdiakone und Akoluthen, ging durch die Cancellaria. Es scheint, daß alle Beamtenernennungen, auch solche, die dem Vizekanzler zustanden, nur in der Kammer registriert wurden, denn in den Lateranregistern findet sich keine derartige Bulle. Irrtümliche Eintragung in einer anderen Serie wurde vermerkt und wenigstens das Incipit, Sekretär, Schreiber, Taxe, Datum und Ort der Registrierung angeführt. Eine Notarsernennung wurde aus dem Sekretärregister herübergenommen, „quia officium“[166]. Keine Abart der Kammerregister hat so sehr wie dieses Verzeichnis der Beamtenernennungen den ursprünglichen Charakter des ganzen Registers gewahrt und hat so ohne Rücksicht auf die expedierende Behörde alles erfaßt, was für die Kammer von Interesse war.

3. Die Sekretärregister (RV 498—513, 520—523)

Die bisherigen Bände bildeten eine Einheit, nicht weil sie in der Kammer aufbewahrt wurden, sondern weil sie dort entstanden und von Kammernotaren geführt wurden. Als Magister Registri unterfertigte der Kammernotar G. de Vulterris. Auch die Bände RV 498—513 und 520—523 wurden in der Kammer aufbewahrt, aber sie wurden erst nach dem Tode Pius' II. ihrem bisherigen Inhaber, dem Sekretär G. Lollius, abgefordert. Die Quittung darüber liegt noch vor, ihre Zusammenfassung lautet: „Restitucio librorum et registrorum bullarum penes d. Gorum de Piccolominibus registratarum camere apostolice facta.“ Im Text sind die Briefe selbst genauer klassifiziert: „omnes libros et registra in quibus bulle tam secrete quam non secrete per prefatum d. Pium papam II expedite penes eum registrate fuerunt.“[167] Der Titel des Bandes, der die Rubrizellen für RV 498—511 enthält, spricht ebenfalls nicht von einem Sekretregister, er lautet vielmehr: „Rubricelle librorum s^mi. d. n. Pii pape II litterarum apostolicarum apud d. G. Lollium et Ja. Lucensem registratarum.“[168] Auch sonst heißt es nur „de registro domini G. de Piccolominibus“[169] oder „in libro secundo domini Michaelis Ferrarij ...“[170], des führenden Sekretärs unter Calixt III. Die Bezeichnung „de

[166] RV 516, f. 98'. [167] AV. Div. Cam. 32, f. 56 (s. auch Hofmann, II, S. 123, dort alte Signatur). Dieser Band ist von denselben Händen geschrieben wie die Kammerregister. [168] Index 272 des Vat. Arch.; s. auch Giusti, S. 425. [169] RV 516, f. 98'. [170] RV 468, f. 81.

secretis"[171] oder „secretorum"[172] stammt von der Hand G. Biondos, der die Bände erst in die heutige Reihenfolge brachte.

Daß die Unterschrift eben dieses G. Biondo, die jeder der Bände, außer RV 500, enthält, nicht an und für sich „uno degli elementi distintivi per i registri dei segretari in questo tempo" darstellt, wie Giusti meint[173], sondern denselben Charakter hat wie die üblichen Unterschriften neben dem Kollationsvermerk, scheint sich aus der Tatsache zu ergeben, daß G. Biondo auch RV 517 auf der letzten Seite abzeichnete, hier allerdings mit dem Vermerk „Collat". Biondo wurde 1466 als Nachfolger von G. de Vulterris zum Magister registri camere apostolice ernannt[174]; in dieser Eigenschaft sorgte er dafür, daß die Bände in einen überschaubaren Zusammenhang gebracht wurden (vgl. Anm. 170), und überprüfte wohl auch die Registerführung.

Zu den Kammerregistern gehören sie trotzdem nicht, sie sind, wie Giusti feststellt, ihrem Charakter nach einfach „libri secretariorum"[175]. Das gilt für die Bände RV 498—513 und 520—523, auch wenn sie zwei Serien darstellen, die sich inhaltlich unterscheiden. Nur RV 500 gehört nicht hierher.

Der Gegensatz zu den Kammerregistern wird nicht nur durch gelegentliche Vermerke betont[176], es sind auch die Rubrizellen wie die Register nicht von Kammerscriptoren geschrieben, sondern von einer Anzahl von Händen, die nicht mehr überschaubar ist. Doch gibt es auch hier Schreiber, denen der Hauptanteil an den Einträgen zukommt. Zur Einheit werden die Bände zusammengefaßt durch die Magistri Registri, wenn man so sagen darf, und durch die Beamten, die Korrekturvermerke anbrachten, und durch den Kollationator.

---

[171] Die Rubrizellen zu den einzelnen Bänden tragen außer dem II., der noch einmal anführt „apud supradictos secretarios ... registratarum", nur mehr die Nummer des Bandes im laufenden Jahr. Nachträglich fügte jedoch G. Biondo der gleichzeitigen Bezeichnung fortlaufende Nummern bei, zu RV 501 etwa, also Nr. IV, setzte er bei „et in ordine librorum de secretis liber IIII." (Index 272, f. 43′, ähnlich bei den anderen Bänden.) [172] Sussidi a. a. O. [173] A. a. O. S. 427. [174] RV 542, f. 184, nach Hofmann, II, S. 115 n. 124. [175] A. a. O. [176] RV 499, f. 143, ist der Eintrag wieder gestrichen, am Rand steht: „quia in camera apostolica"; RV 501, f. 436′: „remissa ad cameram quia tenetur camere", die Bulle ist gestrichen, ebenso RV 503, f. 312′, daneben von der Hand von Lollius: „missam ad cameram apostolicam"; RV 506, f. 71: „remissa ad cameram", ähnlich RV 507, f. 299, 323′; RV 508, f. 370′; RV 507, f. 298′: „remissa ad cameram quia cameralis"; ebenso RV 509, f. 413′; 512, f. 204′; ähnlich RV 510, f. 318, 222′.

Das Register unterstand, wie schon die Bezeichnung der Bände aussagt, den Sekretären Ammanati und Lollius. Sie signierten die registrierten Bullen [177], sie zeichneten Vermerke ab und erteilten Anordnungen [178], nahmen also in ihrem Register die gleiche Stelle ein wie G. de Vulterris in den Kammerserien. Seit Dezember 1461, seit er Kardinal wurde, erscheint Ammanati nicht mehr. Offiziell stand bis zu diesem Zeitpunkt Ammanati dem Register vor, da auch Bullen, die das Signum von Lollius tragen, von Ammanati als dem Magister Registri unterfertigt sind (vgl. Anm. 177). Trotzdem fanden sich auch vorher schon Vermerke von der Hand von Lollius (vgl. Anm. 178), ein Zeichen dafür, daß er im internen Bereich gleichberechtigt war. Die Sekretärsnamen und die Überschriften zu den Bullen (die sich nur hier finden) sind ebenfalls häufig von der Hand der Sekretäre nachgetragen.

Die Vermerke von der Hand der Sekretäre selbst enden mit RV 511, doch die Beamten, die bei der Kollationierung tätig sind, die die Weisungen der Sekretäre im Register festhalten und die Abschriften selbst vornehmen, sind in den übrigen Bänden dieselben wie in der ersten Serie der Sekretärregister. In den Bänden RV 498—504, bis 1461 also, ist es Johannes Pontremolus, der solche Vermerke anbringt, bisweilen im gleichen Wortlaut wie Lollius [179]. Er schreibt auch im Register selbst [180]. Welchem Geschäftsbereich

---

[177] Schedario Baumgarten, n. 4854—58, 4862 „Registrata apud me Ja. Lucen.", obwohl Lollius signiert hat; erst Nr. 4876 und 4880 „apud me G. de Piccolominibus" (1462 I 24). Weitere Notizen und Konkordanz mit dem Register bei Giusti, S. 425 Anm. 164. [178] RV 499, f. 164′: „co. de mandato d. n ", ebenso, diesmal mit Unterschrift, RV 501, f. 282′, ähnlich auch RV 502, f. 48, 212′, 361. RV 502, f. 155′: „de mandato d. n. pape Senis. Ja. Lucen."; RV 499, f. 378: „penitus cor. de mandato d. G. Lollij Jo. P." RV 504, f. 64: „Cassata de mandato domini nostri G. de Piccolominibus"; f. 138: „Expedita XX prima febr. 1461 Ja. Papien. de mandato pape" (diese Bemerkung strich Ammanati dann durch und setzte daneben: „De mandato Smi d. n. Pape cassata ... per me Ja. Papien. cum condicionibus Smo d. n. notis. Ja. Papien. de mandato pape.") RV 506, f. 75: „Correcta de mandato d. nostri a G. de Piccolom.", ähnlich RV 507, f. 187; RV 508, f. 426′: „Rmus d. Papien. iussit cassari de mandato d. nostri." RV 511, f. 3: „Registrata de mandato domini secretarii ad relacionem O. Principis." [179] RV 498, f. 34: „Cor. de mandato d. n. pape Jo. Pontrem."; ohne Namen ebd. f. 78, 102 usf.; RV 499, f. 303: „auscultata et concordata Jo. Pontr." f. 378 fügt er einem Auftrag von Lollius seine Unterschrift bei. Die letzte Eintragung findet sich in RV 504, f. 180′, ist aber nicht mehr sicher zu identifizieren, wohl aber die RV 503, f. 359. RV 503 reicht bis 1460 XII 15, RV 504 bis 1461 VI 30. S. Anm. 298. [180] RV 498, f. 323′/24 u. a.

Pontremolus entnommen war, wissen wir nicht, sein Nachfolger Oliverius Principis dagegen hinterließ deutliche Spuren von seiner Laufbahn. Er erhielt 1462 ein Kanonikat in Rennes und eines in Angers, war Baccalaureus in decretis, familiaris und Abbreviator „de minori parco seu presidencia". Im Januar 1464 wurde er zum partizipierenden Abbreviator ernannt. Als solcher behielt er weiterhin die Führung der Sekretärregister bei, amtierte aber auch als Abbreviator und Distributor signatarum [181]. In den Registern übte er die gleichen Befugnisse wie Pontremolus, vermerkte Korrekturen oder korrigierte stillschweigend, trug Namen und Daten nach und bekräftigte Aufträge zur Kassierung oder Korrektur durch seine Unterschrift. Bisweilen wurden auch Korrekturen allein in seinem Auftrag vorgenommen [182]. Doch konnte er selbständige Entscheidungen nur in begrenztem Umfang treffen [183]. Von seiner Hand stammt ein großer Teil der Bullenabschriften, weit mehr als vorher von Pontremolus [184]. Ein Kassationsvermerk ist von einem D. de Arze unterzeichnet [185].

Mit dem Beginn der Tätigkeit von O. Principis setzen auch die Kollationsvermerke ein, die meist mit Ja. signiert sind [186]. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um den Abbreviator Jacobus de

---

[181] RV 514, f. 101 und 134 (1462 X 6: Verleihung der Kanonikate), RV 516, f. 232 (1464 I 28: Ernennung zum Abbreviator). Er ist auch aufgeführt bei Tangl, S. 184. RV 495, f. 173 (1464 II 10) signiert er eine Bulle „per cancellariam", zusammen mit A. de Piscia, als Abbreviator ausgewiesen durch Paß RV 469, f. 242′ (1459 I 18); als Distributor erscheint er RV 511, f. 28, neben Johannes Horn, Dekan von St. Stephan in Bamberg, als Abbreviator ausgewiesen RV 516, f. 235′ (1464 I 28), auch bei Tangl, S. 184 (dazu Hofmann, II, S. 28 n. 112). In der Exspectanz 1458 XI 24 (RV 471, f. 116) trägt Principis noch keinen Titel, er ist nur Familiar. [182] RV 505, f. 245′; Korrektur „O. Principis de mandato", RV 508, f. 130: „O. Principis de mandato domini n. pape", ähnlich f. 139′; f. 426′ setzt er neben einen Auftrag Ammanatis seinen Namen. RV 509, f. 74, 313 u. a. Korrekturen, ebenso RV 510, f. 348′; 511, f. 3, 14′, 18; 522, f. 44′, 261′: „de mandato Smi d. n. Pape."

Besonders bemerkenswert RV 508, f. 1: „Correctum ... de mandato d. Oliverii", ebenso RV 510, f. 128; RV 521, f. 384: „Correctum utrumque capitulum de mandato domini Oliverij"; RV 522, f. 333′: „Cassata de mandato d. Oliverii", ähnlich RV 523, f. 52.

[183] RV 511, f. 3: „Registrata de mandato domini secretarij ad relacionem O. Principis." [184] Einige Beispiele: RV 502, f. 15′—19′, 212—215′; dann die weiteren Bände bis RV 523, f. 14′, 16′, 57 ff. u. a. In RV 520 waren etwa 90 Blätter von seiner Hand zu zählen. RV 504, f. 107—140′, ist in einem Stück von ihm geschrieben. [185] RV 520, f. 186′: „Cassata quia non fuit locus ad eam registrandam de verbo ad verbum." [186] RV 506, f. 24′, — 522, f. 72.

Minutolis aus Lucca, der zusammen mit Johannes Horn als Distributor erscheint [187]. Er gehörte zum gleichen Geschäftsbereich wie Principis und stand auch Ammanati nahe [188]. Von seiner Hand ist der größte Teil des ganzen Registers geschrieben, seine Hand findet sich bereits im Sekretärregister des Michael Ferrari [189]. Bemerkenswert ist vielleicht auch, daß dieselbe Hand auch das Brevenregister t. 7 des Armariums XXXIX (Calixt III.) geschrieben hat, Korrekturen stammen von Pontremolus [190]. Der Zusammenhang zwischen diesem Brevenregister und den Sekretärregistern wird kaum zufällig sein.

Durch die Kollationsvermerke von gleicher Hand, durch die gleiche Registerführung und dieselben Registerschreiber werden also alle Bände, auch die nicht im Index 272 aufgenommenen, zu einer Einheit zusammengefaßt. Sie sind, bis auf RV 500, alle im gleichen Zusammenhang entstanden, sie sind Sekretärregister. Die Unterschiede sind nur inhaltlicher Natur. In den Bänden 498—511 wurden anfänglich alle durch die Sekretäre expedierten und nicht in den Interessenbereich der Kammer fallenden Bullen registriert, 1462 jedoch schied Lollius die Exspektanzen aus und registrierte sie in eigenen Bänden. RV 520—523 tragen in den Rubrizellen die eigenhändige Aufschrift von Lollius „Rubrice libri primi Expectativarum in Francia registratarum apud me G. de Piccolominibus

---

[187] Daß es sich dabei um Jacobus de Minutolis handelt, ist allerdings nicht stringent zu beweisen; sehr häufig signieren jedoch die Distributoren mit eigener Hand, z. B. Principis RV 511, f. 28, 81, 132′, so daß aus dem Eintrag Minutolis als Distributor RV 511, f. 30′, der Schluß erlaubt erscheint, daß die gleiche Hand, die den Namen schrieb und die dem Kollationator „Ja." zugehört, mit Minutoli identisch ist. (Daß Ammanati kollationiert habe, wie Giusti, S. 427 Anm. 168, annimmt, ist völlig ausgeschlossen.) Jacobus de Minutolis wurde 1463 XII 1 zum Abbreviator extra parcum ernannt (RV 515, f. 262), 1464 ist er unter den Abbreviatoren des Kollegiums aufgeführt (Tangl, S. 184). [188] Bonamici, S. 168. [189] RV 462, f. 415, 491. Von RV 498, f. 2′/3 an begegnet seine Hand in den Sekretärregistern am häufigsten; er hat oft ganze Quinterne voll geschrieben, z. B. RV 504, f. 29′—85′, RV 502, f. 34—88. (Schriftprobe Tafel V, VIII.) [190] Arm XXXIX, t. 7, mit der (jüngeren) Überschrift: „Calisti III in Guarda Robba litterarum", ff. 179; von einer Hand geschrieben (Schriftprobe Tafel VIII), Korrektur von Pontremolus f. 108′. Die Entstehungszeit ist ohne weitere Untersuchungen nicht zu bestimmen, sicher wird ein Spielraum angenommen werden müssen zwischen dem letzten Pontifikatsjahr von Calixt III. und den Anfängen von Pius II.; der Band kann sowohl auf Weisung von Ferrari, für dessen Register Minutoli schrieb, wie auch auf Weisung von Ammanati geschrieben worden sein. Als Vorlage werden wohl Minuten zu denken sein. S. Anm. 299.

S^mi. D. N. Pape secretarium"[191]. Auf den beigebundenen Stücken der alten Umschläge sind Aufklebezettel mit barocker Umrahmung und den Signaturen 2236—2239[192]. Derselbe Sachverhalt läßt sich für RV 500 und den Brevenband der Kammer, t. 8 des Arm. XXXIX, feststellen. Auf welchen Umwegen sie ins Archiv kamen, wird sich nur durch eine Aufhellung der Bewandtnis klären lassen, die den barocken Signaturzetteln zukommt; 1464 sind sie jedenfalls noch nicht im Besitz der Kammer zu treffen, erst im Inventar von 1516 sind sie aufgeführt[193]. Der Band RV 500, wenngleich kein originales Register, gehört damit immerhin in den Zusammenhang der Sekretärregister, auch der Inhalt bietet zumeist Exspektanzen. Die Bände RV 512 und 513, die im Index 272 nicht erfaßt sind, wohl aber im Inventar der Kammer von 1464, sind wohl erst entstanden, als der Index 272 schon abgeschlossen war; die registrierten Bullen sind von der gleichen Art wie die in RV 498—511, stammen aber aus den Jahren 1463 und 1464, also aus dem letzten Jahr[194].

[191] Dazu P. Bourdon, L'abrogation de la pragmatique, S. 220. [192] RV 520—521, Nr. 2238—2239; RV 522, Nr. 2237; RV 523, Nr. 2236; alle Bullen tragen das gleiche Datum, die Bände konnten deshalb willkürlich numeriert werden. [193] Giusti, S. 427; RV 500, an Stelle des verlorengegangenen III. Bandes des Sekretärregisters willkürlich eingereiht — im Inventar von 1516, RV 1212, f. 33', stand ursprünglich neben der Zahl der Sekretärsbände „deest unus", man hielt also RV 500 anfangs nicht für einen Band aus dieser Reihe, doch wurde die Bemerkung getilgt, der Band also schon früh an seinem jetzigen Ort untergebracht —, scheint mir kein Originalregister zu sein, sondern eine Abschrift, die von zwei Händen in einem Zug durchgeführt wurde. Der alte Einband, dessen Entstehungszeit schwer zu bestimmen ist, trägt die Aufschrift „Registrum Pii 2i", an ihm haftet noch ein ähnlicher Zettel wie auf den Bänden RV 520—523, die Nr. ist 2012. Der Band stand also wohl einmal in der gleichen Umgebung wie diese Sekretärsbände und der Brevenband 8 des Arm. XXXIX (s. unten). Eigentümlich ist, daß die Bände Leos X. mit Exspektanzen (RV 1213/14) die alten Signaturen 2243/44 haben, derselbe Band Sixtus' IV. (RV 681) Nr. 2241, der von Alexander VI. (RV 884) Nr. 2240 und der von Julius II. (RV 889) Nr. 2242 (Sussidi I). Man muß also die Bände mit Exspektanzen insgesamt ursprünglich an besonderem Ort vermuten, und da sie erst 1516 in der Kammer erwähnt werden, scheinen sie vor Julius II. eine Reihe gebildet zu haben, zu der auch RV 500 gehörte, obwohl er keinen anderen Inhalt hat als die übrigen Sekretärsbände, nämlich neben einer großen Zahl von Exspektanzen, Verleihungen von Kirchen, Präposituren, Dekanaten und anderen Benefizien, Provisionen, Dispense und Indulte. Die Sekretäre haben zwar den Hauptanteil an den Signaturen, sind aber nicht allein. Die Rubrizellen stimmen nicht mit dem Inhalt des Bandes überein; merkwürdig ist auch der schwache Umfang von 41 und 12 Blättern. [194] Sie wären also als Liber III. und IV. anni sexti anzu-

Gratie expectative enthielten auch die ersten Bände der allgemeinen Sekretärregister. Erst 1462 wurden diese aus der allgemeinen Serie ausgeschieden und damit eine Übung wieder aufgenommen, die sich schon unter Martin V. findet[195]. Die Bände waren auch dann noch reichhaltig genug, ihr Inhalt ging weit über die Minutengattungen hinaus, die Martin V. für die Sekretäre reserviert hatte[196]. Die Übereinstimmung mit dem Inhalt der Kammerregister geht sehr weit, wir finden zahlreiche littere de curia, mit Fakultäten für Legaten und Governatoren, Pässen für Nuntien und Oratores, Mandate an Bischöfe, jedoch wenig Provisionen. Die Hauptmasse stellen die Verleihungen von Indulgenzen, Concessionen und Dispensen dar, die Genehmigung der Bitten um altaria portatilia, confessionalia, die Verleihung des Tabellionats, Indulte de fructibus percipiendis in absentia, von licentie testandi, littere familiaritatis, Bestätigungen von Privilegien und die Ausstellung von Pässen. Nicht selten sind aber auch Bullen, die in Justizfällen entschieden, vor allem in Ehesachen. Die Investitionsbulle für Ferdinand von Aragon[197] ist ebenso zu finden wie die Exkommunikationsbullen gegen Sigismund von Tirol[198] und Sigismondo Malatesta[199]. Wie die Gründonnerstagsbullen[200] zeigen, scheint dieses Gebiet unter Pius II. ganz allgemein den Sekretären vorbehalten gewesen zu sein.

Erstaunlich ist, daß sich nur einmal „non detur copia" und nur eine einzige littera „clausa" findet[201]. Noch weniger als das Sekretregister bergen also die Sekretärregister Geheimbriefe, der Wortlaut der Quittung, die Lollius für die Übergabe der Register erhielt[202], ist also als formelhaft zu betrachten. Die litterae clausae wurden, so scheint es, in den wenigsten Fällen registriert, auch

---

sprechen, um bei der ursprünglichen Klassifizierung von Index 272 zu bleiben. Die Daten der Expedition sind, da die Bullen sehr oft vordatiert sind, soweit sie Exspektanzen enthalten, nur mit Hilfe der Daten der Auskultierung zu bestimmen; mit ihrer Hilfe ergeben sich als Termini Oktober 1463 und Mai 1464.

[195] RV 357 enthält Expect. (Sussidi I S. 70).

[196] Ottenthal, Regulae, S. 227 n. 157: „emolumenta minutarum tabellionatus officii, altarium portatilium, celebrandi in locis interdictis et ante diem, confessionalis perpetui, indulgentiarum in mortis articulo et in vita."

[197] RV 498, f. 18.

[198] RV 503, f. 202.

[199] RV 504, f. 25′, 101.

[200] RV 508, f. 426′, RV 511, f. 23.

[201] RV 498, f. 115: „Episcopo Nivernen. ut amoveat de decanatu ... et admittat ..." (Littera clausa); RV 523, f. 378′: „non detur copia."

[202] S. Anm. 167.

wenn sie von Sekretären signiert waren [203], sicher war ihre Geheimhaltung damit um so nachhaltiger gewährleistet.

Das war um so notwendiger, als die Sekretärregister in sehr viele Hände kamen. Der ungemein lebhafte Wechsel der Hände, der nach langen Eintragungen von Principis und Minutoli plötzlich wieder einsetzt, legt die Annahme nahe, daß es oft die Schreiber selbst waren, die mit den ihnen übergebenen Briefen ins Registeramt kamen und sie dort in die herumliegenden Quinterne eintrugen. Sehr häufig fällt jedenfalls auf, daß die Bullen des gleichen Schreibers von der gleichen Hand registriert wurden. Möglicherweise waren neben den Abbreviatoren Principis und Minutoli auch Familiare von Lollius beteiligt, wenigstens sind zweimal am Rand eines neuen Quinterns die Namen von solchen zu lesen, Janicus Domini Lollii und Dominicus Domini Lollii [204].

Wieder läßt sich feststellen, daß an Quinternen gearbeitet wurde, und zwar an mehreren zur gleichen Zeit; im Unterschied zu den Kammerregistern sind aber hier die Quinterne in den ersten Bänden regelmäßig durchnumeriert, meist auch mit dem Datum versehen, mit dem die Einträge begannen. Daten finden sich auch sehr häufig innerhalb der Hefte selbst, wenn wieder eine neue Eintragung begann [205].

Im Gegensatz zu den Kammerregistern tragen die meisten Bullen auch Überschriften, meist von der Hand des Pontremolus, Minutoli, von Principis oder von Lollius und Ammanati selbst. Noch eine Neuerung, die mit der Errichtung des Abbreviatorenkollegiums gleichzeitig auftritt, sei hier angemerkt. Seit November 1463 begegnen in den Sekretärregistern, seltener in den Kammerregistern, links neben der Taxe und rechts vom Monat der Auskultierung der oder die Namen der Distributoren, so daß also die Taxe zwischen Distributor und Rescribendar zu stehen kam. Der erste Träger dieses Amtes ist der Abbreviator Johann Horn aus Bamberg. Neben ihm sind später weitere Abbreviatoren genannt, ihre Namen erscheinen nur bei Taxen über 50 Grossi (vgl. Anm. 205).

Nicht nur die äußere Anlage weist starke Verschiedenheiten

---

[203] Schedario Baumgarten, n. 4870 (ohne Sekretär), 4849 (Ammanati), 4875 (Lollius): Litterae clausae ohne Registrierungsvermerk. S. auch Anm. 159. [204] RV 499, f. 193 und f. 358. [205] Wenige Beispiele für die ganze Serie; RV 498: Quinterno XI beginnt f. 173, f. 172', trägt als Datum XII 30, f. 173' XI 24 (usf.). Ab RV 501 sind die Hefte datiert, Qu. VI (f. 101) IX 28, Qu. VII (f. 121) Sept.; RV 503 Qu. IV (f. 61) 4. VII. 1460, Qu. V (f. 81): 20. VI. 1460. Mit RV 504 hört die

gegenüber den Kammerregistern auf, auch in der Frage nach der Vorlage erscheinen die Argumente stärker, die für eine Registrierung nach dem Konzept geltend gemacht werden können. Die Namen der Sekretäre, Schreiber, Rescribendare und Distributoren, die Taxbeträge und Daten sind außergewöhnlich oft nachgetragen, wieder von den gleichen Händen wie die Überschriften; Korrekturen sind wieder sehr häufig. In einem solchen Fall trug Pontremolus die fehlenden Angaben nach und fügte den Vermerk bei: „Auscultata et concordata." [206] Sehr oft werden mehrere Bullen hintereinander von der gleichen Hand in einem Zug registriert [207]; vor allem die Tatsache, daß manche Bulle auch zweimal registriert werden konnte [208], läßt sich nicht anders erklären, als daß erst das Konzept und im Zug der Expedition noch einmal das Original registriert wurde. Einmal heißt es sogar: „Cassata quia alibi ad longum" [209], das kann doch nur bedeuten, daß der ausführliche Eintrag nach dem Original, der kurze nach der Minute erfolgte, in der die Formeln wegblieben.

Für die Registrierung nach dem Original läßt sich als wichtigster Beleg nur die von Falco da Sinibaldis, dem Sekretär unter Calixt III., signierte Bulle vom 8. Juni 1458 anführen [210], die erst im Band 510 (f. 126′) registriert wurde. Man muß zwar annehmen, daß sich die endgültige Ausfertigung bis dahin verzögerte, daß also die Bulle registriert wurde, als sie vor der Expedierung stand, gleichzeitig kann sie aber auch in den Sekretärsbänden Calixt' III. zu finden sein, diesmal nach der Minute. Die übrigen Bemerkungen, die man für eine ausschließliche Registrierung nach dem Original anziehen könnte [211], lassen sich alle damit entkräften, daß der Eintrag noch einmal an Hand des Originals kollationiert wurde. Die Belege dafür sind deutlich [212]. Alle mit Namen gezeichneten oder

---

Numerierung der Quinternen auf, doch finden sich am Rande immer wieder Daten, erst die letzten Bände haben diese Erscheinung nicht mehr (RV 510 ff.).

[206] Die ersten begegnen im November 1463 (RV 495, f. 22); in diesem Monat erging die Bulle, durch die das Abbreviatorenkollegium errichtet wurde; dort ist erstmals von den „distributores signatarum" die Rede (Bulle 1463 XI 16 bei Tangl, n. XLIII S. 181); s. auch Hofmann, I, S. 123 f. [207] RV 499, f. 303.

[208] RV 498, f. 233 fehlen drei Blätter, die alte Foliierung lief darüber hinweg, erst später bemerkte man also den Irrtum und schrieb an den Rand: „Hic fuerunt abscisa tria folia super quibus per errorem registrate fuerant due bolle prius registrate." [209] RV 499, f. 266. [210] RV 510, f. 126′. [211] RV 499, f. 186′: „correcta quia rescripta"; RV 502, f. 55: „correcta quia propter hoc rescripta. Lianorus." [212] RV 510, f. 265′: „Iste promisit reportaturum bul-

auf einen Auftrag bezogenen Vermerke lassen auf die vorausgegangene Korrektur an der Bulle schließen, Korrekturen von der Hand des Schreibers und in der Tinte des Eintrages, und sie sind sehr zahlreich, können dagegen eine doppelte Bedeutung haben. Sie können angebracht worden sein, als der Schreiber die Minute nach vollzogener Abschrift mit dem Register kollationierte, der Schreiber kann aber auch die Bulle kollationiert oder die Abschrift von der Bulle genommen und dann Bulle und Register kollationiert haben. Sehr oft finden sich aber unsignierte Korrekturen von anderer Hand, meist von der des Kollationators Ja(cobus Minutoli); in diesem Fall ist wohl Registrierung nach der Minute und Kollationierung nach dem Original anzunehmen. Die vielen fehlenden Angaben und die übrigen Beobachtungen machen es wahrscheinlich, daß die Masse der Einträge die Minute zur Vorlage hatte; daß dies ausschließlich der Fall gewesen sei, wie Opitz für die Sekretregister Urbans V. nachwies [213], ist angesichts der Doppelregistrierung mancher Bullen unwahrscheinlich. Sicher ist jedoch, daß die Kammerregister, wie das auch unter Martin V. und Eugen IV. der Fall war [214], sorgfältiger geführt waren. Hier schrieben Beamte, die ausschließlich für das Register da waren, die Sekretärregister wurden, wie es scheint, von Beamten aller Kategorien geführt.

Mit der Signierung der Bullen waren nur die Sekretäre betraut — anders wäre auch der Sinn des Registers nicht zu begreifen. Der erste Band setzt bereits im Oktober 1458 ein, die Serie wurde also von Anfang an, trotz der weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmung mit dem Kammerregister, parallel dazu geführt. Wir finden dieselben Sekretäre wie dort, doch gegenüber dem Anteil der beiden Sekretäre, die das Register führten, verschwinden die übrigen Sekretäre fast völlig. Flavio Biondo signierte dreizehn Bullen, Johann Baptista etwa 35, Dati vierzehn, Ferrari zwei, L. de Narnia sieben, Marcellus neun, Palmierus vier. Nicht vertreten sind G. Trapezuntius und G. de Vulterris, dafür zeichnet B. de (Morronibus) de Reate für zwei Bullen [215]. Für Lollius signiert bisweilen der Scriptor Johannes Germanus de Germanis aus Foligno [216].

---

lam ad collationandum ... et non fecit propterea non imputetur mihi culpa."

[213] QF 33, S. 192 ff. Die Kammerregister hatten das Original zur Vorlage (ebd. S. 196). [214] Ottenthal, S. 484. [215] RV 501, f. 70; 508, f. 188.

[216] Zum Scriptor ernannt 1462 IX 28 (RV 516, f. 122); er signiert für Lollius „pro

Es ist anzunehmen, daß die übrigen Sekretäre wenigstens bei der Abfassung der Konzepte beteiligt waren. Lianorus de Lianoris, von dem in den Registern sonst nichts zu finden ist, unterschreibt einmal eine Bemerkung, die zwar nur eine Korrektur decken soll, die aber auf jeden Fall zeigt, daß er auf irgendeine Weise in den Geschäftsgang verwickelt war. Daß die zwei zumeist signierenden Sekretäre unmöglich die Konzipierung der gesamten Masse von Bullen, die in beiden Registern ihr Signum tragen, selbst vornehmen konnten, ist keine Frage. Da die Minuten fehlen, sind nur indirekte Schlüsse möglich. Mit Sicherheit wird man nur sagen können, daß auch Abbreviatoren der Kanzlei zur Abfassung der Sekretärsbullen beigezogen wurden. Die Distributoren hatten die signierten Suppliken unter die Abbreviatoren zu verteilen, ähnlich wie die Rescribendare die Minuten den einzelnen Schreibern zuwiesen; wo Abbreviatoren für die Distribution unterschrieben haben, muß also angenommen werden, daß die Minuten von Abbreviatoren abgefaßt und überprüft wurden, ehe sie an die Sekretäre zur letzten Überprüfung und zur Signatur weitergingen [217].

Durch nichts wird die Lockerung der Bindung der Sekretäre Pius' II. an die Kammer so betont wie durch die Tatsache, daß Abbreviatoren der Kanzlei an der Registrierung und Abfassung der Bullen, die von den Sekretären expediert wurden, in so hervorragender Weise beteiligt waren. Dazu kommt die Spannweite des Inhalts der registrierten Bullen. Littere de curia, die der Kammer vorbehalten zu sein schienen, andere, die früher reine Kanzleisachen waren, haben unter Pius II. die Sekretäre an sich gezogen. Daß viele die Geschäfte der Kammer berührende Bullen irrtümlich in die Sekretärregister geraten sind und dann wieder an die Kammer zurückgeschickt werden mußten [218], unterstreicht diese

G. de Piccolom. absente" RV 487, f. 95', 140; RV 507, f. 27; RV 509, f. 174.

[217] „ac etiam illarum (litterarum) que per secretarios nostros in eadem cancellaria expediuntur, ex quibus abbreviatores ipsi non partecipabunt, singulo mense inter dictos participantes abbreviatores ... equaliter partiri ad instar scriptorum eorundem ... Insuper ex predictis abbreviatoribus extra parcum maiorem existentibus eligantur examinentur et approbentur per ipsum vicecancellarium et predictos abbreviatores de parco maiori pro hac prima vice octo ex sufficientioribus ad parcum maiorem et sedecim pro prima visione et sex ad videndum litteras, que in eadem cancellaria per dictos secretarios expediuntur ..." (Const. Pius II. 1463 XI 16, Nr. XLIII, bei Tangl, S. 181 f.)

S. Anm. 300. [218] S. Anm. 176.

Selbständigkeit noch; nicht die Kammer forderte zurück, sondern der leitende Registerbeamte gab die Weisung. (Es ist aber auch denkbar, daß man in der Kammer diese Stücke einfach übersehen hatte.)

Völlig selbständig stand das Sekretärregister jedoch nicht außerhalb der sonstigen Weisungsgewalt der Kammer. Wenigstens einmal findet sich der Eintrag: „Registrata de mandato domini Thesaurarij“ [219]; die Bulle betraf eine Sache, für die das Kammerregister nicht der rechte Ort schien. Doch wiegt dieser singuläre Eintrag nicht die vielen gleich gewichtigen Anweisungen der Sekretäre auf. Der Magister Registri Camere, G. de Vulterris, konnte nie kraft eigener Autorität Anweisungen geben, Lollius und Ammanati taten es. Über ihnen erscheint in der Regel nur die Autorität des Papstes, dessen Vertrauen ihre Stellung sicherte.

In den Kammerregistern kommt diese Selbständigkeit der Sekretäre naturgemäß nicht zum Ausdruck. Selbst die von ihnen signierten Bullen, die per cameram gingen, scheinen im Auftrag der Kammer signiert und expediert worden zu sein [220]; die Materie der registrierten Bullen war zu eindeutig von den Interessen der Kammer bestimmt.

4. Die Brevenregister [221]

Die Sekretärregister lassen nur auf einen Grad von Selbständigkeit schließen, der trotz aller Bedeutung für die Loslösung

---

[219] RV 510, f. 311 (Regi Anglie datur unio et erectio ecclesiarum). [220] S. Anm. 135. [221] Die im folgenden beschriebenen Bände wurden bereits behandelt von F. Kaltenbrunner, Römische Studien II. Die Fragmente der ältesten Registra Brevium im Vatikanischen Archiv. MIÖG 6 (1885), S. 83 f., ebenfalls von G. Lang, Studien zu den Brevenregistern und Brevenkonzepten des 15. Jahrhunderts aus den vatikanischen Archiven, Publ. d. Österr. Instit. in Rom 4 (1938), S. 139 f. Kaltenbrunner stellt nicht viel mehr fest, als was die Registerüberschriften aussagen. Für t. 8 führt er außerdem noch den kameralistischen Inhalt an. Ohne Grund bezweifelt er die Originalität des Registers für die Zeit von Pius II., obwohl es sich um denselben Schreiber handelt und der Sekretär genannt ist. Für t. 9 stellt er ebenfalls nur den allgemeinen politischen Charakter fest und bezweifelt wieder ohne Begründung die Originalität, außerdem weist er auf die Lücken in der Datierung hin. T. 10 bezeichnet er richtig als Briefsammlung von Ammanati und führt den wichtigsten Inhalt an; die Fragmente der Bullen- und Brevenminuten hat er übersehen. Lang kommt in keiner Weise über Kaltenbrunner hinaus. Auf die Behandlung

der Sekretäre von Kanzlei und Kammer immer noch relativ ist. Die Bullen mußten entweder durch die Kammer oder durch die Kanzlei gehen, Kammernotaren oder Kanzleiabbreviatoren oblag die Registerführung. Völlig selbständig erscheinen die Sekretäre erst in einer Briefgattung, die mit dem Auftreten der Sekretäre entstanden zu sein scheint[222] und mit der Konsolidierung der nachfolgenden Behörden untrennbar verknüpft ist, mit den Breven. Für die Zeit Pius' II. stehen uns zwar nur zwei Register zur Verfügung, doch auch sie erlauben weitgehende Schlüsse.

a) AV. Arm. XXXIX t. 8

Der Band ist auf dem Titelblatt folgendermaßen bezeichnet: „Regestrum Brevium apostolicorum[223] mei G. de Vulterris secretarii de tempore D. Calisti Pape tertii." Der Einband dürfte aus dem 17. Jahrhundert stammen; er trägt auf dem Rücken die Aufschrift: „Cal. III Pii II Brev(ia)", darunter: „(14)57" und „(14)59". Der alte Einband ist zu einem Stück eingefügt, die Aufschrift ist noch zu erkennen: „Br(evia) Cali(sti) II(I) et Pii (II)." Ein Inhaltsverzeichnis fehlt. Auf der Innenseite ist, wie in RV 500 und 520 bis 523, in gleichem barockem Rahmen die Signatur 2804 aufgeklebt, sie kehrt in Blei über dem Titel wieder.

Das Papierformat ist 211 × 299 mm, doch scheint es, als seien die Blätter beim Binden um eine Kleinigkeit beschnitten worden. Der Band umfaßt 79 Blätter, davon sind 72 beschrieben und mit arabischen Zahlen foliiert. Die erste Eintragung ist vom 15. Juni 1457, die letzte vom 3. November 1459. Der Band besteht aus Quaternionen von unregelmäßiger Bogenzahl, die Eintragungen laufen über die Bogen hinweg. Um dem Schriftblock Halt zu geben, hat der Schreiber die Bogen gefaltet, einmal in der Mitte, dann so, daß die äußeren Columnen um etwa 5 mm schmäler

---

der Brevenabschriften in Florenz mußte aus Zeitmangel verzichtet werden.

[222] Über die Anfänge der Breven s. vor allem Fink, Die ältesten Breven und Brevenregister, QF 25 (1933/34), S. 292—307, dort diplomatische Bestimmung und Klärung der Entwicklung aus den Sekretbriefen auf Papier und mit Wachssiegel (S. 299 ff.). Ferner sind von ihm beizuziehen: Untersuchungen über die päpstlichen Breven des 15. Jahrhunderts, RQS 43 (1935), S. 55—86; Die politische Korrespondenz Martins V. nach den Brevenregistern, QF 36 (1955/56), S. 172—244.

[223] „apostolicorum" in Minuskel über der Zeile.

wurden als die mittleren. Nur diese wurden beschrieben, doch greift das D des „Dilecte fili" über die Plica hinaus.

Den ganzen Band schrieb eine einzige Hand, wohl nicht in einem Zug, denn die Überschrift gilt nur für den Pontifikat Calixt's III. Es sind jedoch keine Neuansätze zu erkennen, so daß wohl die Eintragung der Breven für Calixt III. am Schluß des Pontifikats erfolgte, die Eintragung der Breven von Pius II. nach dem 3. November 1459, dem Datum des letzten Breve. Mit dem Pontifikat Pius' II. beginnt ein neuer Quaternio, die leere Seite davor (f. 28′) wurde benützt zu einer Übersicht über die wichtigsten Daten seit dem Tod von Calixt III. Sie enthält u. a. ein Itinerar Pius' II. bis zur Ankunft in Mantua.

Das Ordnungsprinzip ist chronologisch; die Datierung schreitet von Stück zu Stück fort, jedes Breve ist datiert. Der erste kenntliche Einschnitt wird durch den Wechsel im Pontifikat bezeichnet, der zweite durch den Beginn des neuen Jahres; auf f. 41′ ist an den linken Rand die Jahreszahl MCCCCLVIIII gesetzt. Festgehalten sind außerdem die rasch wechselnden Ausstellungsorte.

Über die Vorlage des Registers ist keine absolute Sicherheit zu gewinnen. Die anscheinend in zwei Ansätzen erfolgte Eintragung läßt darauf schließen, daß von Zeit zu Zeit die Konzepte, die sich inzwischen angesammelt hatten, chronologisch geordnet und dann registriert wurden. Bisweilen ist der Adressat erst nachträglich eingetragen worden (f. 51′, 52, 66′, 68′, 52′, 61′), meist handelt es sich dabei um die Namen von Bischöfen. Nie fehlt jedoch das Datum; von f. 69 bis 71 blieb eine Lücke offen, wahrscheinlich zur Aufnahme noch zu erwartender Stücke. Verschreibungen und nachträgliche Verbesserungen fehlen völlig, doch das muß nicht daran liegen, daß die sauber geschriebenen Originalbreven als Vorlage gedient hätten, es läßt sich auch damit erklären, daß der Schreiber des Registers gleichzeitig auch der Verfasser der Minuten war.

Registriert sind, wie die Überschrift ausweist, nur die Breven des Sekretärs und Kammernotars Gerardus de Vulterris; sein Name erscheint außerdem noch unter jedem Breve. Als Schreiber des Registers war ebenfalls Gerardus de Vulterris auszumachen [224]. Gerardus maß also den registrierten Breven eine solche Bedeutung bei, daß er sie niemand anderem zur Abschrift anvertrauen wollte.

[224] S. Tafel II und III.

Der Inhalt des ganzen Bandes betrifft ausschließlich Angelegenheiten der Kammer und der Verwaltung des Kirchenstaates. Wir finden Anweisungen an die Thesaurare und Governatoren der Stadt und der Provinzen, an Burghauptleute und andere Beamte, an Collectoren und Bischöfe, Schreiben an Kaufleute in Finanzgeschäften. Die wenigen an einzelne Fürsten gerichteten Breven befassen sich ebenfalls mit Angelegenheiten der gleichen Art; so berichtet das Breve an den Herzog von Sachsen (f. 65), an Casimir von Polen (f. 68), an den Vizekönig von Sizilien (f. 56) jeweils von der Absicht, einen päpstlichen Collector in das betreffende Gebiet zu entsenden. Das Breve (f. 58') an Franz Sforza bittet darum, die Versorgung der eben zu Mantua eingetroffenen Kurie nicht durch die Behinderung des Lebensmitteltransports zu gefährden, und auch das Breve an Ferdinand von Aragon (f. 55) hat zur Hauptsache eine Angelegenheit des Kirchenstaates zum Inhalt, wenn es den Entschluß Ferdinands zur Räumung von Benevent begrüßt. Nur im zweiten Teil greift es auf die aktuelle Politik über und erinnert an den Kongreß zu Mantua und an die Gesandten des Königs, die der Papst dort erwarte.

Der Band enthält also nur Breven, deren Inhalt unmittelbar die apostolische Kammer berührte. Es sind fast durchweg ganz kurze Stücke, von denen zwei, drei und vier auf einer Seite Platz fanden. Für die hier geübte Art der Mitteilung war die weniger anspruchsvolle Form der Breven die zweckmäßigste.

b) AV Arm. XXXIX t. 9

Einen völlig anderen Charakter hat der nächste uns erhaltene Brevenband aus der Zeit Pius' II., der Band 9 des Armariums XXXIX des Vatikanischen Archivs. Er trägt die Aufschrift: „Pii II Brevia An. I II et III 1458. 59. 60", doch stammt der Einband aus späterer Zeit; auf dem Einbandrücken sind untereinander drei Vasen angebracht, deren Henkel mit dem sonst freischwebenden Deckel verbunden ist. Die Vasen führen uns zum Pontifikat von Innozenz XII. (1691—1700) aus dem Geschlecht der Pignatelli. Auf dem Deckblatt fehlt eine Überschrift, auch finden sich keine Rubriken (nur die erste Zeile dazu ist begonnen: Carolo Francorum Regi 1, auf f. 264).

Der Band hat einen Umfang von 270 Blättern, drei am Anfang

und acht am Schluß blieben unbeschrieben; f. 1—3 gehören nach den Wasserzeichen, eine Taube auf drei Hügeln im Kreis, darüber ein F, ins erste Drittel des 17. Jahrhunderts. Die 266 Blätter des ursprünglichen Bandes sind in 17 Lagen von durchschnittlich 16 bis 18 Bogen geheftet, die ersten zwei oder drei Wörter der neuen Lage sind auf der letzten Seite der vorausgehenden wiederholt und durch Umrahmung hervorgehoben. Das Register bestand also ursprünglich aus losen Heften, doch wurde ein Heft nach dem andern beschrieben, nicht mehrere zur gleichen Zeit. Das heutige Format beträgt 206 × 283 mm, doch war es ursprünglich breiter; auf f. 18′ und 45′ fehlen bei Randbemerkungen die ersten Buchstaben. Als Wasserzeichen finden sich eine fünfzackige Krone mit einem Kreuz, eingeschlossen in einen Kreis, ferner ein Kreis, der in Rauten aufgeteilt ist, eine Waage mit gerundeten Schalen im Kreis und schließlich ein Mann im Harnisch. Diese Wasserzeichen begegnen in den übrigen Registern nie. Der Schriftblock ist durch eine kunstvolle Faltung der Blätter in die Mitte gerückt; die Blätter wurden zweimal in der Mitte gefaltet — jetzt sind allerdings die äußeren Columnen etwa 3 mm schmäler als die mittleren —, und dann noch einmal in der Diagonale. Wo die Diagonale auf die linke Plica trifft, beginnt bzw. endet der Block. Die rechte Plica wird nicht beachtet, auch die Überschriften greifen in den leeren Raum aus.

Die Beschriftung läuft über die Lagen hinweg, die Eintragungen wurden von einer Hand vorgenommen. Damit liegt der Verdacht nahe, daß als Vorlage Minuten dienten. Weitere Beobachtungen unterstützen diese Annahme. Mehrmals ist die Rede von der erfolgten Expedition[225]. Noch deutlicher sind die Bemerkungen unter weiteren Breven: „Ex supradicta minuta directa fuerunt octo brevia videlicet unum Marchioni Brandenburgensi ..." (f. 60′), „Centum octo brevia sub prima hac minuta missa sunt per tres cursores in Alamaniam XIII Julij 1460" (f. 123′). Auf f. 120′ ist ebenfalls von einer Minute die Rede.

Zahllose Verschreibungen, wie sie nur denkbar sind bei einer flüchtig geschriebenen Vorlage[226], erhärten diesen Befund, dazu

[225] Unter einem Breve für den König von Frankreich stehen weitere Adressaten, dabei heißt es: „missum fuit electoribus ..." (f. 4′), oder: „Comunis forma scriptorum brevium pro duabus dietis in Almania ordinatis missorum die XXII decembris" (f. 94). Ähnlich f. 93. [226] Die schlimmsten Versehen seien hier angemerkt. Die zweite Lesart ist jeweils die Verbesserung von der

kommt, daß eine große Zahl von Stücken ohne Datum ist oder Datum und Überschrift nachgetragen wurden.

Der Zeitpunkt der Registrierung ist schwerer zu bestimmen. Es finden sich zwar vielfach neue Ansätze, aber noch öfter bleibt der Ductus derselbe, auch wenn zwischen den einzelnen Breven größere zeitliche Abstände liegen. Entscheidend für den zeitlichen Ansatz ist die Einteilung des ganzen Bandes, die nicht ausschließlich nach chronologischen Gesichtspunkten erfolgte, sondern nur innerhalb bestimmter thematischer Gruppen die Zeitenfolge wahrte.

Den größten zusammenhängenden Komplex bilden die Breven, die der Vorbereitung und Durchführung des Kongresses von Mantua dienten. Der Band beginnt mit der „Convocatio Pii pape II ad dietam Mantue ... celebrandam" (f. 4). Bis f. 100′ reicht dieser Themenkreis; am 18. Januar 1460 erging das letzte Breve, am 19. verließ Pius die Stadt [227]. Adressaten sind Fürsten, Kardinäle, Bischöfe, Städte und Oratoren. Nach f. 100′ wechseln die Empfänger, ein gemeinsames Thema ist nicht mehr zu erkennen. Im Vordergrund stehen die Verhandlungen mit dem Kaiser wegen Ungarn, mit Ludwig XI., mit Venedig. Noch läuft die Datierung weiter, es waren die politischen Aktionen, die auf Mantua folgten. Dann springt die Datierung plötzlich wieder vom Januar 1461 auf Februar 1460 zurück [228], es beginnt ein neues Thema. Registriert sind Breven, die mit der Kammer zu tun haben, sie behandeln Anweisungen an den Camerar, an Governatoren, an Städte; auch die Breven an einzelne Fürsten, die sich hier finden, berühren Fragen des Kirchenstaates. Die Chronologie schreitet dabei bis zum 27. November 1460 weiter (f. 153), das letzte Breve geht allerdings an den König von Böhmen. Eine neue Serie beginnt jedoch damit nicht, wenn auch jetzt die Datierung wieder zurückspringt. Wieder sind es Breven, die mit der Verwaltung des Kirchenstaates zu tun haben, sie umfassen die Zeit vom 12. März 1460 bis zum

---

Hand des Korrektors. Man wird angesichts dieser Feststellungen gut tun, nicht in jedem Fall auf die überlieferte Lesart zu schwören: expedictioni-expectationi, uteris-veteris (f. 9′), fractum-fratrum (15), defici-decidi, sat-scit (15′), documenti-detrimenti (19), munitatore-munitione (33), presentibus-principibus (34), minus-munus (96), indicas-inducas (134), actitus-acutus, octo-cito (147), Matriarche-Patriarche (156′), civis filio-consilio (222), honestem-hostem (251).

[227] Pastor, II, S. 79. [228] f. 126 „anno tercio" (1461 I. 8); f. 128 allerdings II 17 erst anno III°, dann gestrichen und dafür II°, f. 128′ „anno secundo". Vor f. 126 ging die Reihe chronologisch weiter bis Januar 1461.

22. November 1461 (f. 154′—160). In diesem Wechsel geht es weiter; es folgen politische Breven (f. 161—173, 1461 V 13—VII 1), dann zwei Breven in Kammersachen (f. 172′/173), dann beginnt wieder die Korrespondenz mit dem Kaiser in der böhmischen Frage, und die Datierung greift wieder auf den März 1460 zurück (f. 175 bis 187, 1460 III 28—VI 5). Nach einem letzten Abschnitt mit Kammersachen (f. 187′—193) haben die Breven nur mehr politischen Gehalt, sie kreisen alle um die Befriedung Deutschlands (f. 194—252′, 1460 X 11—1461 IX 26) [229]. Das letzte Stück, an Kardinal Bessarion gerichtet (f. 260—262′, 1460 XI 4), ist doppelt registriert [230]. Ein Brief an Pius II. (f. 5′), Bullen, zu denen die Breven Begleitbriefe darstellen (f. 109, nur mit Incipit, 175 f., 223′), eine „cedula inclusa brevibus" (f. 155) [231] variieren das Bild. Wichtig für den Charakter der päpstlichen Breven zur Zeit Pius' II. ist noch die Beobachtung, daß unter den registrierten Breven zwei den Vermerk „clausa" tragen [232].

Die Schlüsse, die sich für den Zeitpunkt der Registrierung und für die benutzte Vorlage aus diesen Erscheinungen ergeben, sind eindeutig. Solange der Kongreß zu Mantua dauerte, solange also die ausgegangenen Breven in ihrer chronologischen Reihenfolge registriert werden, ließe sich noch eine fortlaufende Eintragung annehmen. Die einzelnen Stücke dieses Abschnittes tragen meist ihr Datum, bisweilen sind Neuansätze zu erkennen. Doch auch hier sind Datum und Überschriften oft genug nachgetragen, und wo man einen neuen Ansatz annehmen möchte, bleibt der Ductus

---

[229] f. 246 steht ein Breve an den Dogen von Venedig, Datum 5. Sept. A° III°, das wäre 1460; es ist wohl irrtümlich in diese Reihe hereingeraten, nur in der Chronologie des Monats steht es richtig. [230] Pastor, II, 1. Aufl. (1889) S. 119 Anm. 2 hat das erstmals gesehen. Aus den Abweichungen in den Lesarten möchte man auf zwei verschiedene Vorlagen schließen; die erste Variante stammt aus der Abschrift f. 196′—199, die zweite aus f. 260—262: condictione — condicione, tam celebrem-tam celerem, equo animo — fehlt, id est semper — id semper est, non tibi ex providentia sit discedendum quasi in eam partem — fehlt bis quasi in eam partem, est tandem — tandem est, opinio-oppinio, conferat-conferrēr, vires tuas — tuas fehlt; allerdings ist ein Zusatz am Rande von 196′/99 in der zweiten Fassung berücksichtigt, ebenfalls die Verbesserung aus unians (?) in iuvans. Die Abbreviaturen sind jedoch meist verschieden, obwohl von derselben Hand. [231] Zum Begriff und zur Bedeutung s. Fink, Zu den Brevia Lateranensia des Vatikanischen Archivs (1490—1800), QF 32 (1942), S. 260—266. [232] f. 99 an den ungarischen Adel, Inhalt: Concordia inter Imperatorialem et Regiam Serenitatem (1459 I 24), und f. 184, Rosa Aurea für Ferdinand von Aragon (1460 IV 13).

gleich. Eine Registrierung vollends nach dem Original ist gänzlich ausgeschlossen, nicht nur durch den wiederholt verwendeten Terminus „minuta", sondern auch deshalb, weil die Eintragungen des ganzen Bandes von einer zweiten Hand später korrigiert worden sind. Der größte Teil der Korrekturen ist, wie nach der benutzten Tinte und nach der gleichbleibenden Schriftform (mit Ausnahmen in geringer Zahl) angenommen werden kann, in einem Zug durchgeführt worden, zu einem Zeitpunkt wohl, als der Band bereits abgeschlossen war.

Der Korrektor war weder Lollius noch Ammanati[233]. Als Verfasser sind sie jedoch anzusprechen[234], wahrscheinlich verfaßte aber auch Pius II. selbst einige dieser Breven[235]. Brevenregister, durch eigenhändige Niederschrift der Sekretäre selbst oder durch eigenhändige Korrekturen als Mustersammlung gekennzeichnet, besitzen wir auch von Poggio, dem Sekretär Martins V.[236] Korrekturen von Registern mit rein aktuellem, also nicht rechtsverbindlichem Inhalt haben nur dann einen Sinn, wenn das Register entweder als Mustersammlung oder zu literarischer Verwendung dienen soll. Korrekturen waren übrigens äußerst nötig, denn der Schreiber Spiequoti — er gibt auf f. 262′ seinen Namen an — verstand kaum, was er schrieb[237]. Unter den Scriptores apostolici ist sein Name nicht zu finden, das Amt der Scriptores Brevium war noch lange Zeit subaltern, die Schreiber waren private Hilfskräfte der Sekretäre; erst unter Alexander VI. wurden sie zu einem Collegium zusammengefaßt[238].

Der Band enthält die wichtigste politische Korrespondenz der ersten drei Pontifikatsjahre. Daß nur zwei Sekretäre, Lollius und Ammanati, an ihr beteiligt sind[239], kennzeichnet ihren Rang in

---

[233] Vgl. die Tafeln I, IV, V, VI und VII. [234] Von Ammanati stammen die Breven 1459 VI 13 (f. 49′, hier am linken Rand Ja. Lucen. von anderer Hand und in anderer Tinte), und das von 1459 VI 2 (f. 40/40′), laut Sekretärsunterschrift im Abdruck nach dem Original bei Pastor, II, S. 718 n. 13. Mit Hilfe der Originalüberlieferung wären sicher noch in größerer Anzahl Breven von Ammanati auszumachen. S. Anm. 301. [235] S. Pastor, II, S. 33. [236] S. Fink, QF 25, S. 303 ff. [237] S. Anm. 226. [238] Hofmann, I, S. 157 ff., 198. [239] Durch den Ausfall der Originalüberlieferung (Meuthen, Die letzten Jahre, S. 283 f., bringt zwei politische Breven von Lollius, das des G. Biondo, S. 299 f., betrifft das Ressort der Kammer) ist der Beweis nur „ex silentio" zu führen, doch da er durch den bekannten Ausspruch Pius' II. und durch die sonstigen Beobachtungen gestützt wird, erscheint die Behauptung vertretbar. Für Breven von geringerer Bedeutung mögen auch andere Sekre-

außerordentlicher Weise. Sie greifen auch eindeutig in den Bereich der Kammer über; die Trennung der Geschäftsbereiche, die sich aus der Analyse von Band 8 zu ergeben schien, wurde nicht beibehalten, sie war zumindest sehr einseitig. Zwar hat G. de Vulterris keine politischen Breven geschrieben, doch Lollius registrierte sehr wohl auch Breven aus dem Kammerbereich in seinem Band. Erst die Brevenregister lassen erkennen, wie souverän die secretarii domestici im ganzen Bereich der Expedition päpstlicher Briefe amtierten. Schon vor Innozenz VIII.[240] sind sie in ihrer Stellung völlig gesichert.

c) Arm. XXXIX t. 10

Der Band 10 des Armariums XXXIX, schon mehrmals als Briefsammlung des Kardinals Ammanati charakterisiert[241], gewinnt in unserem Zusammenhang Bedeutung allein durch die Tatsache, daß die in der Literatur schon mehrfach erwähnten Berichte Bessarions[242] zum Teil an Pius II. adressiert waren (f. 3 ff., erst ab f. 8 an Ammanati), daß also der Sekretär, der die politische Korrespondenz bearbeitete, sie auch in Verwahr nahm und darüber verfügen konnte. Außerdem enthält der Band das Fragment einer Brevenminute und einer Bullenminute von der Hand Ammanatis (f. 81, 81'). Beide sind deshalb erhalten geblieben, weil auf ihrer Rückseite Entwürfe zu Privatbriefen stehen, die Antwort auf vor-

---

täre beigezogen worden sein (s. Anm. 61). [240] In der Bulle „Non debet irreprehensibile" von 1487 XII 31 (Druck Bullarium Romanum, Ed. Taur. V, S. 330 ff., weitere Drucke und die Handschriften bei Hofmann, II, S. 46) wird der secretarius domesticus ausdrücklich dem neugegründeten Kollegium gegenübergestellt und seine Unabhängigkeit von ihm betont. Über die Bedeutung dieser Bulle für die Entstehung von Staatssekretariat und Brevensekretariat s. P. Richard, Origines et Développement de la secrétairerie d'état Apostolique (1417—1823), Rev. d'Hist. Eccl. XI (1910), S. 69 ff.; Richard konstruiert jedoch ungebührlich, ihm standen allerdings auch zu dürftige Untersuchungen zu Gebot. [241] Erstmals, soweit ich sehe, bei Pastor, II, 1. Aufl. S. 121. Eigenhändige Stücke von Ammanati sind ff. 13, 20, 21, 23, 24, 27, 31 (dazu Kramer, S. 65). Die Aufschrift auf dem gelben, nicht gleichzeitigen Pergamenteinband rührt von unkundiger Hand, sie lautet: „Pii II e Pauli II (E)p.", während f. XVII richtig zu lesen ist: „Card. Papiensis et aliorum autographa." [242] Zu den Berichten Bessarions s. Meuthen S. 331 Anm. 27. Druck bei L. Mohler, Aus Bessarions Gelehrtenkreis, Q. u. F. a. d. G. d. G. 24, Paderborn 1942, S. 498—529.

ausgegangene Briefe im gleichen Band. Der Band diente als Grundlage für eine Briefedition. Die Fragmente bestehen aus handgroßen Stücken, das ganze Blatt ist aus solchen Stücken zusammengesetzt; ihre Verwendung zeigt das Schicksal der Breven- und Bullenkonzepte dieser Zeit. Den Abschluß des Bandes bilden zwei Sammlungen, eine mit Anfängen von Bullen und Breven, eine andere mit wirkungsvollen Wendungen und Bildern (f. 236 ff.). Sie stammen nicht von der Hand Ammanatis.

Die Register Pius' II. im Zusammenhang der Entwicklung des päpstlichen Sekretariats

Für einen Versuch, die Erscheinungen unter Pius II. in die allgemeine Entwicklung der Stellung und des Aufgabenbereichs der Sekretäre einzuordnen, muß von dem Bild ausgegangen werden, das sich von den Anfängen des Sekretariats zeichnen läßt, für die Feststellung des unmittelbaren Fortschritts muß der Entwurf Ottenthals von Kanzlei und Kammer unter Martin V. und Eugen IV.[243] in Vergleich gesetzt werden. Das Amt des Sekretärs war ursprünglich aus den Notwendigkeiten der päpstlichen Politik und Finanzverwaltung entstanden[244]; der Geschäftsgang der Kanzlei bot zu viele Möglichkeiten, daß geheimzuhaltende Schreiben Unbefugten zur Kenntnis kamen[245]. Johann XXII. hat deshalb die Herstellung von Konzepten zur politischen Korrespondenz erst-

---

[243] Die Bullenregister Martins V. und Eugens IV., MIÖG Ergbd. 1 (1885), S. 401—589. Die Kanzleiregister Eugens IV. Ein Nachtrag. MIÖG Ergbd. 3 (1890/94), S. 385—396. Zu berücksichtigen sind dabei die Korrekturen, die vor allem E. Göller angebracht hat: Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jahrhundert, besonders unter Johann XXII. und Benedikt XII., QF 6 (1904), S. 274—315, 7 (1904), S. 42—90; Aus der Kanzlei der Päpste und ihrer Legaten, QF 10 (1907), S. 301—324; Zur Geschichte des päpstlichen Sekretariats, QF 11 (1908), S. 360—364 (vgl. dazu Giusti, S. 408). [244] Zur Entstehungsgeschichte vor allem G. Opitz, Die Sekretäre Franciscus de Sancto Maximo und Johannes de Sancto Martino. Bemerkungen zur Frühzeit des päpstlichen Sekretariats. QF 30 (1940), S. 189—206. Zur Vorstufe: F. Bock, Studien zur Registrierung der politischen Briefe und der allgemeinen Verwaltungssachen Johanns XXII. QF 30 (1940), S. 137—188; Einführung in das Registerwesen des Avignonesischen Papsttums. QF 31 (1941). [245] Von einem diesbezüglichen Vorfall berichtet M. Tangl, Die päpstlichen Register von Benedikt XII. bis Gregor XI., Festgabe für Büdinger, Innsbruck 1898, S. 296.

mals von der Kanzlei unabhängigen Beamten anvertraut[246], der Notar Bernardus Stephani signiert Urkunden aus diesem Bereich, die nicht mehr das Signum des Vizekanzlers tragen[247]. In Bernardus „können wir den ersten nachweisbaren päpstlichen Sekretär erblicken", denn er übte bereits die Tätigkeit der späteren Sekretäre aus[248], wenn auch der Titel erstmals unter Benedikt XII. begegnet[249]. Unter Clemens VI. setzen dann die Quellen — Sekretregister und Minuten — in vollem Umfang ein. Das Bild von der Tätigkeit der Sekretäre zeigt jetzt alle wesentlichen Züge der späteren Zeit. Durch die Hände von Franciscus de Sancto Maximo, Sekretär um 1350, gingen die Schreiben, „welche die Politik, die Finanzverwaltung und die kirchlichen Besitzungen betrafen"[250]. So bleibt es auch in der Folgezeit[251]. Den Befehl zur Abfassung der Schreiben erteilte der Papst oder der Camerar[252], in der Kammer waren auch die Schreiben zu registrieren[253]. Die engen Beziehungen der Sekretäre zur Kammer sind also schon im Ursprung des Amtes angelegt. Die Notwendigkeiten der Politik und der Verwaltung des Kirchenstaats, beides zum Ressort der Kammer gehörig[254], hatten zur Entstehung des neuen Amtes geführt. Die Abhängigkeit der Sekretäre von der Kammer drückte sich auch in der Kleidung aus; noch im 15. Jahrhundert trugen sie den Anzug der Kammerkleriker[255]. Doch wenn auch die Expedition bereits durch die Kammer erfolgte[256], waren die Sekretäre für die Reinschriften noch auf die Schreiber der Kanzlei angewiesen und wählten durch den Recipe-Vermerk den ihnen genehmen Schreiber aus[257]. Eine gewisse Abhängigkeit von der Kanzlei besteht also in der Notwendigkeit, sich ihrer Schreiber zu bedienen, und sie hing zusammen mit der einzigen Form der Briefe, den Bullen.

Die Beziehungen zur Kammer blieben während der ganzen Entwicklung auf dem gleichen Stand[258], die zur Kanzlei haben

---

[246] Bock, QF 31, S. 47. [247] Bock, QF 30, S. 177. [248] Opitz, QF 30, S. 190. [249] Ebd. S. 191. [250] Ebd. S. 193. [251] Opitz, QF 33, S. 179. [252] Opitz, QF 30 S. 196; zur Stellung des Camerars s. auch Opitz, Über Registrierung von Sekretbriefen, QF 29 (1938/39), S. 111; Bock, Über Registrierung von Sekretbriefen, QF 28 (1937/38), S. 212. [253] Opitz, QF 29, S. 105. Über das Eingreifen des Camerars in die Expedition und die Registrierung s. auch Göller, QF 6, S. 312 f.; Repertorium Germanicum I, S. 35*. [254] A. Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts, Innsbruck 1889, S. 89 f., s. auch Anm. 252. [255] Ebd. S. 116 [256] Opitz, QF 30, S. 193. [257] Ebd. S. 197 f. [258] Darüber Bock, QF 31; Opitz, Die Sekretärsexpedition unter Urban V. und Gregor XI., QF 33 (1944), S. 158—198.

sich noch verstärkt, da die Sekretäre schon unter Gregor XI. einen großen Teil der Urkundenausfertigung an sich gezogen haben [259]. Unter Urban V. ist ebenfalls die Rede von Litterae apostolicae de curia, „que tam per cancellariam quam per cameram nostram transeunt" [260]. Die Sekretäre erscheinen jetzt geradezu in die Hierarchie der Kanzleibeamten eingegliedert [261]. Ihre Aufgabe bestand in der Abfassung der Konzepte und in der Überprüfung der Reinschrift wie der Sorge für die Registrierung [262], die Expedition erfolgte durch die Kammer oder durch die Kanzlei. Kammer, Kanzlei und Sekretäre führten ihre eigenen Register.

Durch diese Entwicklung waren die Verhältnisse schon so gefestigt, daß sie unter Martin V. und Eugen IV. nicht mehr wesentlich verschieden sind. Die Sekretäre standen zwischen Kanzlei und Kammer, durch ihr eigenes Register hatten sie ihre Sonderstellung weiter befestigt. Die Expedition von Gratialsachen durch Sekretäre wurde von Martin V. sanktioniert und gleichzeitig auf bestimmte Gattungen eingeschränkt [263], in den ihnen reservierten Fällen übergab der Vizekanzler den Sekretären die signierten Suppliken, sie entwarfen die Minuten oder ließen es durch Abbreviatoren der Kanzlei besorgen, dann überprüften und signierten sie die Reinschriften und lieferten sie an den Vizekanzler zur Expedition. „Die Sekretäre traten hier also vollständig an die Stelle der Abbreviatoren." [264] Die Möglichkeit jedoch, die Konzepte durch Abbreviatoren anfertigen zu lassen, und die Expedition durch die Kanzlei bringt die Sekretäre in eine engere Abhängigkeit, als sie früher bestand [265]. Dazu kam, daß die durch die Kanzlei expedierten Gratialbullen mit Sekretärssignatur auch in der Kanzlei registriert wurden [266].

Vereidigt wurden aber die Sekretäre weiterhin durch den Camerar [267], und durch die Kammer ging die Hauptmasse ihrer Bullen. Neben den „litterae de curia", die ihrer Natur nach in das Ressort der Kammer fielen, wurden bisweilen auch „litterae gratiam vel iustitiam continentes" durch die Kammer expediert, auch wenn Expedition durch die Cancellaria Regel war [268]. In den

---

[259] Bock, QF 31, S. 62. [260] Opitz, QF 33, S. 166. [261] Ebd. S. 178. [262] Ebd. S. 180 f. [263] S. Anm. 196, dazu Ottenthal, MIÖG Ergbd. 1, S. 463 f. [264] Ebd. S. 464. [265] Es heißt von ihnen geradezu: „semper hactenus fuerint etiam cancellariae nostrae apostolicae membra" (Ottenthal, a. a. O., S. 464). [266] Ottenthal, MIÖG Ergbd. 3, S. 386 ff. [267] Eidesformel bei Ottenthal, Ergbd. 1, S. 471 Anm. 1; s. auch Göller, QF 6, S. 307. [268] Otten-

Kammerregistern wurden registriert die „litterae de curia", dazu Bullen aus der Kanzlei, soweit sie die Interessen der Kammer betrafen, vor allem die Ernennungsbullen für Beamte der Kurie und des Kirchenstaates [269]. Die Führung dieser Register oblag den Kammernotaren [270]. Sie enthalten in der Hauptsache die politische Korrespondenz, Privilegien und Indulte für Collectoren und Legaten, dazu aber auch Reservationen, Pfründenverleihungen und ähnliches [271]. Im Sekretband der Kammer war die Korrespondenz mit kurialen Beamten, mit Fürsten und anderen politisch bedeutsamen Persönlichkeiten registriert [272]. Die Eintragungen erfolgten gleichzeitig mit der Expedition [273], doch kam auch Registrierung vor der Revision durch die Sekretäre vor [274]. Als Vorlage nimmt Ottenthal für das Kammerregister das Original, für das Sekretregister das Konzept an [275]. Die Sekretärregister werden von den Sekretären geführt, jeder Sekretär hatte seinen eigenen Band, die Kollationierung nahmen ebenfalls die Sekretäre vor. Die Bände enthalten Bullen und Breven [276]. Welche Bedeutung dieses Register besaß, bleibt offen.

Wie sehr das eigene Register die Stellung der Sekretäre sicherte, hat Hofmann erkannt [277]. Durch das persönliche Vertrauen des Papstes [278] in der Schwebe gehalten zwischen Kanzlei und Kammer, fanden die Sekretäre auf dem Umweg über das Register zum ersten Element für die Konstituierung einer eignen Behörde. Weder unter seinen Vorgängern noch unter Pius II. kann man jedoch davon sprechen, daß sie dieses Ziel bewußt angestrebt, geschweige denn erreicht hätten. Die bewußten Tendenzen liefen in eine andere Richtung, sie galten der finanziellen Sicherung gegen die übermächtig ansteigende Bedeutung jener Sekretäre, die beim Papst besonderen Einfluß hatten und deshalb die Geschäfte mehr und mehr an sich zogen. Schon unter Martin V. liegt die Hauptlast der Arbeit auf den Schultern von nur zwei Sekretären [279], die Entwicklung drängte also, nachdem unter Gregor XI. erstmals die Sechszahl der Sekretäre erreicht worden war [280], wieder

---

thal, S. 468. [269] Ebd. S. 487. [270] Ebd. S. 488. [271] Ebd. S. 521 f. [272] Ebd. S. 523. [273] Ebd. S. 535. [274] Ebd. S. 545. [275] Ebd. S. 548, 551. [276] „Registrata apud me Blondum", steht auf den Originalen (ebd. S. 432), Verbesserungen im Register sind signiert. [277] A. a. O. I, S. 146 f. [278] Auch von Ottenthal, S. 462, betont. [279] Ottenthal, Ergbd. 1, S. 478. [280] Opitz, QF 33, S. 178.

zur ursprünglichen Konzentration auf einen oder zwei leitende Sekretäre.

Die Tatsache jedoch, daß angesichts des immer mehr ansteigenden Ausmaßes der Sekretärsexpedition auch die Anspannung aller Kräfte den leitenden Sekretären nicht mehr gestattete, die Geschäfte ihres Amtes im herkömmlichen Umfang wahrzunehmen, führte im Lauf der Entwicklung zu einer neuen Behördenform, in der die Sekretäre nur mehr die Leitung hatten und nur die wichtigsten Arbeiten selbst besorgten. Die Vorstufe dazu scheint mit Eugen IV. erreicht, unter Pius II. tritt sie ganz deutlich hervor.

Zwei Sekretäre, in der zweiten Hälfte des Pontifikats nur mehr einer, beherrschen die gesamte Sekretärsexpedition. Nur die Gratialsachen, die Martin V. den Sekretären vorbehalten hatte, verbleiben fast ausschließlich den übrigen Sekretären, ihre Expedition führt über die Kanzlei, dort werden sie registriert. Vereinzelt gelangen auch Bullen von Ammanati und Lollius in die Kanzleiregister, doch in der Regel werden sie ins Sekretärregister eingetragen. Dort finden sich auch Bullen der anderen Sekretäre, aber nur mehr in geringer Zahl, während früher jeder Sekretär seinen Band führte. In diesem Register, das von Abbreviatoren der Kanzlei betreut wird, sind die Bullen registriert, die von den Sekretären Ammanati und Lollius signiert und expediert wurden, jedoch im Kammerregister keinen Platz fanden, weil sie nicht die Interessen der Kammer berührten. Die Entscheidung darüber — und das erklärt wohl die Tatsache, daß so viele Kammersachen registriert zu sein scheinen — lag bei den Registratoren [281]. Die ins Sekretärregister aufgenommenen Bullen können sowohl durch die Kammer wie durch die Kanzlei gegangen sein, doch im Register selbst findet sich kein eindeutiges Kriterium.

Die Ausweitung der Sekretärsexpedition auf Urkundenarten, die den Sekretären durch die Konstitution Martins V. untersagt war, unterstreicht die wachsende Selbständigkeit der Sekretäre. Diese Beschränkung galt zwar immer noch, und Ausnahmen gab es nur auf ausdrückliches Geheiß des Papstes [282]. Dieses „speciale man-

[281] S. Anm. 176. [282] Bulle „Pastor aeternus", 1464 (Mai—Aug.), bei Haubst, S. 225 n. 124: „Secretarios nostros iubemus nullas expedire litteras nisi supplicationi signatae conformes, nisi litterae officiorum fuerint aut salvi conductus aut passus aut aliae, quae secundum consuetudinem absque supplicatione expediri consueverunt; si contrafecerint, excommunicationi subiaceant, nisi a nobis speciale mandatum habuerint." Vgl. dazu Serafini, S. 179 f.

datum" scheint aber sehr oft erteilt worden zu sein, doch konnte es, da Pius allen anderen Sekretären den persönlichen Zugang verwehrte [283], nur an Ammanati und Lollius ergehen, an andere vielleicht nur durch Delegation. Noch ist keine juristische Trennung zwischen den secretarii domestici und den übrigen partizipierenden Sekretären fixiert [284], die hervorhebende Bezeichnung erscheint jedoch bereits in offiziellem Zusammenhang in einem Breve [285]. Alle Sekretäre tragen vorerst noch den Titel „secretarii nostri", der die persönliche Beziehung zum Papst ausdrückt, während Scriptoren und Abbreviatoren durch die Bezeichnung „apostolici" deutlich abgesetzt erscheinen. Erst die Bulle von Innozenz VIII. faßt die Sekretäre zu einem Kollegium zusammen und stellt sie durch die gleiche Bezeichnung wie die Scriptoren und Abbreviatoren auf die Ebene einer behördenmäßigen, nicht mehr persönlichen Beziehung. Schon die Vermehrung der Sekretärsstellen unter Pius II., die entgegen der Konstitution von Calixt III. mit dem Zurückgreifen auf die alte Sechszahl [286] erfolgte, hatte den Rang des einzelnen um ein neues herabgedrückt [287].

Die fortschreitende Ausbildung zu jener Einrichtung des persönlichen Sekretärs, der zusammen mit dem Papst die wichtigsten Geschäfte behandelt — nicht nur politische, da Mandate des Papstes für Bullen aller Art erwähnt werden —, ist das am stärksten hervortretende Kennzeichen der Entwicklung unter Pius II. Ganz klar kommt die sich dabei abzeichnende Verselbständigung des Instituts der Sekretäre zu einem Sekretariat zum Ausdruck in den politischen Breven, die durch ihre oft sehr persönlich wirkende Formulierung in den meisten Fällen als unmittelbare Äußerungen des Papstes aufzufassen sind. In der Expedition waren die Sekretäre auf dem Gebiet der Breven unabhängig von Kammer und Kanzlei, die Breven wurden nicht im Bullenamt besiegelt, sondern durch den Fischerring, selbst die Schreiber waren die persönlichen Angestellten der Sekretäre. Die erhaltenen Register scheinen ebenfalls privaten Charakter zu tragen.

Die secretarii domestici Pius' II. haben es schon in weitem Umfang aufgegeben, die Bullen, die sie signierten und expedierten,

---

[283] S. Anm. 11. [284] S. die Analyse der Denkschriften, die Pius II. sich vorlegen ließ, bei Hofmann, II, S. 152 f. [285] Hofmann, I, S. 152 Anm. 2, zur Bezeichnung unter Calixt III. ebd. II, S. 123. [286] S. Hofmann, II, S. 20 u. 80. [287] Ebd. I, S. 152.

selbst zu entwerfen, und beschränkten sich auf eine leitende Funktion. Aus wenigen Äußerungen allgemeine Schlüsse zu ziehen, ist zwar nicht angebracht, doch wenn wir über ihre Tätigkeit nur hören, daß sie signierten, d. h. die letzte Überprüfung vornahmen, und expedierten [288] und ihre Bullen auch durch Abbreviatoren konzipieren lassen konnten [289], wird dadurch nur die sich von selbst aufdrängende Erkenntnis gestützt, daß ihnen bei dem Umfang ihrer Obliegenheiten nur mehr die Konzipierung der wichtigsten Bullen und der Breven selbst möglich war. Dadurch geraten die Sekretäre zwar in stärkere Abhängigkeit von der Kanzlei als bisher, gleichzeitig werden aber auch die Bindungen an die Kammer gelockert. Besonders in der Führung eines eigenen, von Kanzlei und Kammer unabhängigen Registers drückt sich eine zunehmende Verselbständigung der Sekretäre auch im Bereich der Bullenexpedition aus, zumal die registerführenden Abbreviatoren wohl nicht in erster Linie als Kanzleibeamte zu betrachten sind, sondern im persönlichen Dienst der Sekretäre zu stehen scheinen. Dieses Verhältnis kommt darin zum Ausdruck, daß der Abbreviator Jacobus de Minutolis nicht nur im Sekretärregister schreibt und kollationiert, sondern auch ein Brevenregister anfertigt [290]. Während im Kanzleiregister Korrektur und Kassation auch von Sekretärsbullen im Auftrag des Vizekanzlers vorgenommen werden, ist die einzige Instanz, die außer dem Sekretär im Sekretärregister eingreifen kann, der Papst allein.

Für die Expedition der reinen Kammersachen waren die Sekretäre jedoch weiterhin von der Kammer abhängig; die angemerkten Korrekturen durch Camerar, Thesaurar und die Domini de Camera [291] zeigen, daß die Bullen in der Kammer trotz der Sekretärssignatur noch einmal überprüft wurden. Die Sekretäre

[288] RV 472, f. 126 ff., eine Folge von Bullen „simili modo", neben der ersten auf jeder Seite: „G. Lollius (die Sekretärssignatur ausdrückend) et omnes infrascripte sunt signate per eum." RV 479, f. 15′: „expedita me secretario contradicente et iusso expedire et subscribere"; ebd. f. 290′: „ut in margine presentis registri continetur de mandato d. G. de Piccolominibus secretarii s. d. n. pape qui eas expedivit. G." (de Vulterris). Bei allen Bemerkungen, die von Korrekturen im Auftrag der Sekretäre sprechen, wird man ebenfalls annehmen müssen, daß die Sekretäre nur mehr die letzte Überprüfung vor der Expedition vornahmen (s. d. Anmerkungen 133, 178). Vgl. auch die Bulle „Pastor aeternus", bei Haubst, S. 225 n. 128: „Pro expeditione bullae, cuius minutam secretarius non fecerit." [289] S. Anm. 217. [290] S. Anm. 190. [291] S. die Anmerkungen 131 und 136.

hatten im Auftrag zu signieren und zu expedieren [292], der Inhalt der Bullen und vor allem die Führung des Registers war allein Sache der Kammer.

Da sich unter Sixtus IV. die expeditio per cameram noch immer ausweitete und geradezu zur Selbstverständlichkeit wurde [293], konnte die Loslösung der Sekretäre von Kammer und Kanzlei nur formalen Charakter haben, solange nicht die ihnen allein eigentümliche Briefgattung, die Breven, auch Gratialsachen zum Inhalt bekam und solange nicht die politischen Willensäußerungen des Papstes allein in dieser Gattung zum Ausdruck gebracht wurden. Unter Pius II. war das noch nicht der Fall, doch die ausschließliche Beherrschung der Expedition der politischen Breven durch die secretarii domestici bedeutet, daß der Ausgangspunkt für das spätere Staatssekretariat bereits greifbar geworden ist.

Wenn man über die weiteren Vorstöße in dieser Richtung Klarheit gewinnen will, muß man wohl noch eine Reihe von Pontifikaten untersuchen. Dabei gilt es, stets den ganzen Tätigkeitsbereich der Sekretäre ins Auge zu fassen, bis endlich der Punkt faßbar ist, an dem die Arbeitsteilung zu den späteren Sekretariaten führt. Welche Bedeutung dabei der Zeitpunkt hat, in dem die Bullenexpedition ganz aus der Hand der Sekretäre genommen ist und die Brevenexpedition ihre einzige Aufgabe geworden ist, läßt sich vorerst nur vermuten. Der Schritt von der Korrespondenz durch formlose Briefe statt durch Breven [294] bezeichnet dann wohl die Epoche der Entstehung des Staatssekretariats, das sicher bestand, ehe es den Namen gab. Die bisherigen Arbeiten über die Ursprünge der modernen Sekretariate bedürfen jedenfalls einer gründlichen Überprüfung.

---

[292] S. Anm. 135. [293] S. Ottenthal, MIÖG Ergbd. 1, S. 465. [294] Schon die Entstehung der Breven stellt einen ähnlichen Vorgang dar (s. die Lit. in Anm. 222); Lang, S. 139, stößt sich an der scheinbar unvollständigen Form der Registrierung im Registerband 9, doch wie die Originalüberlieferung zeigt, fehlen keine Formeln, die Breven sind noch unmittelbare Mitteilung. Erst durch die Übernahme von Gratialsachen in die Brevenexpedition werden die Formeln der Bullen auch bei den Breven notwendig.

Anmerkungen:

[295] Zusatz zu Anm. 33: Gasparo Biondo unterfertigte, wie G. de Vulterris, Breven aus dem Bereich der Kammer (s. E. Meuthen, Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues, Köln und Opladen 1958, S. 299 f., Breve an Governator und

Konservatoren von Orvieto, 1463 X 27, AC Orvieto). Meuthen, S. 101, 307, über seine Zugehörigkeit zur Familia des Cusanus. [296] Zusatz zu Anm. 44: Nicolò Perotto war Sekretär Bessarions während dessen Legation. (E. Meuthen, Zum Itinerar der deutschen Legation Bessarions [1460—61], QF 37 [1957], S. 331.) [297] Zusatz zu Anm. 111: Über G. de Buoncontibus s. E. Meuthen, Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues, S. 37, 162, bes. S. 163 Anm. 6, S. 242 Anm. 7. [298] Zusatz zu Anm. 179: Pontremolus führte auch das Brevenregister unter Nicolaus V., Arm. XXXIX t. 6 (Kaltenbrunner, S. 82), wahrscheinlich auch das unter Calixt III., Arm. XXXIX t. 7 (s. Anm. 190). [299] Zusatz zu Anm. 190: Die Zweifel an der Originalität des Bandes (Kaltenbrunner, S. 83, Lang, S. 139) entbehren jeder Begründung. [300] Zusatz zu Anm. 217: S. auch die Bestimmung bei R. Haubst, Der Reformentwurf Pius' des Zweiten, RQS 49 (1954), S. 225 n. 128: „Pro expeditione bullae, cuius minutam secretarius non fecerit, sed per alium fieri curavit, non solvatur plus, quam si ipse fecisset, sed satisfaciat Secretarius abbreviatori." [301] Zusatz zu Anm. 234: Leider erbrachten meine diesbezüglichen Recherchen in München und Wien kein Ergebnis, trotz der freundlichen Bemühungen der Herren Dr. Busley und Dr. Haidacher. Auf Innsbruck als Archivort für die Breven an Friedrich III. wurde ich leider erst nach Abschluß der Arbeit aufmerksam (s. Meuthen, Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues, S. 220 Anm. 7).

Kleinere Mitteilungen

Nikolaus von Kues und Johannes Wenck. Neue Erörterungen und Nachträge

Von Dr. RUDOLF HAUBST

Die Kritik, die E. Meuthen im Historischen Jahrbuch 76 (1957), S. 358 bis 360 an meinen „Studien zu Nikolaus von Kues und Johannes Wenck. Aus Handschriften der Vatikanischen Bibliothek“ [1] geübt hat, kann nicht ohne Erwiderung bleiben [2]. Denn wenn auch Meuthen selbst den 3. Teil dieser „Studien“ sogar als „die bisher beste und ausführlichste Darstellung des Heidelberger Professoren und seiner Auseinandersetzung mit Nikolaus von Kues“ bezeichnet, so entwirft er von den (dafür grundlegenden) beiden ersten Teilen ein desto negativeres und arg verzerrtes Bild. Seine verschiedenen Beanstandungen lassen sich so zusammenfassen: 1. Er zieht den „Sinn“ des 1. Teiles, der Nikolaus von Kues betrifft, in Frage. 2. Den 1. und den 2. Teil, der über Wenck handelt, tut er als „unbrauchbar“ ab. 3. In der Frage nach dem Verfasser der Propositiones „Claves ecclesiae“ sagt er mir „sensationelle“ Behauptungen nach. Zu sämtlichen drei Punkten sind Richtigstellungen erforderlich. Im 3. Abschnitt werden auch noch interessante Einzelheiten nachzutragen sein.

I

Über den Inhalt der beiden ersten Teile der „Studien“ wird der Leser in dieser langen Rezension nur durch die Wiedergabe der zwei Hauptüberschriften informiert. Nur vom Inhalt her ist aber ein gültiges Urteil über Wert und Sinn von Büchern oder Buchteilen zu gewinnen. Wer darüber sachkundige Urteile wünscht, möge die Besprechungen von K. Weiß (ThLitZ 1956, 451 f.), H. Jedin (ThR 1957, 18 f.) oder G. Dumeige (RchScRel 1957, 304 f.) nachlesen.

Was aber will Meuthen z. B. mit der Vorhaltung: „Von einer begrenzten und zufällig in die Vaticana gelangten Handschriftenzahl aus ... Schlüsse auf das Fortwirken des Cusanus in ganz Italien zu ziehen (S. 32), ist doch wohl schlecht möglich und führt zu einem schiefen

[1] In: Beiträge zur Gesch. d. Philos. u. Theol. d. Mittelalters, Bd. 38, 1 (1955), XII u. 143 S. [2] Die vorliegende Erwiderung erscheint hier, weil der nächste Jahrgang des Hist. Jahrbuches, wie mir Herr Prof. J. Spörl mitteilt, „eine Festgabe ohne Rezensionsteil“ ist.

Bild"? Ich zitiere das Sätzchen, an dem Meuthen Anstoß nimmt: „Die Nachwirkungen des cusanischen Denkens sind, d a n a c h z u s c h l i e ß e n, in Italien gering gewesen." Hier wird also offensichtlich gar kein abschließendes Urteil gefällt. Im übrigen ist auch aus den „Studien" zu entnehmen, daß sich der Verfasser auch in anderen italienischen Bibliotheken umgesehen hat.

Eine Sache für sich ist, wie Meuthen ihm „mangelnde Literaturkenntnis" nachzuweisen sucht. Dazu genüge es, zu bemerken: Die Notiz aus Vat. lat. 2049, bei der Meuthen einen Hinweis auf einen Druck von 1742 vermißt, umfaßt insgesamt 2½ Druckzeilen! Nur um einer Vereinfachung des Apparates willen hat sich der Verfasser bei schon gedruckten und zum Teil sehr bekannten Texten, wie z. B. der Bulla unionis Graecorum, einer kürzeren Registrationsweise bedient. S. 359, Z. 14, Z. 19 sowie Z. 38 tut Meuthen zu Unrecht so, als sei auf die dortigen Stellen oder auf den Zusammenhang, in dem diese stehen, in den Studien nicht hingewiesen.

II

Was Meuthen mit großem Fleiß zusammensucht, sind „Lesefehler". Zu diesen zählt er aber auch die auf S. XII ausdrücklich angekündigte Transkription der mittelalterlichen Orthographie in die klassische sowie bloße Wortumstellungen (wie obedientia alterius statt alterius obedientia), belanglose Buchstabendifferenzen und auch einige Lesungen, über die sich streiten läßt.

Ich gebe jedoch ohne weiteres zu, daß mir auch echte Lesefehler unterlaufen sind. Die zwei korrekturbedürftigsten Stellen sind diese (Ergänzungen in Schrägdruck): 1. S. 19 A. 13 sollte die nebenbei erwähnte Notiz aus der Ambrosiana: Omnia pro meliori Sy<mon> de Welen *LXIIII* heißen. 2. S. 29 konnte Meuthen in der winzig klein geschriebenen und kaum noch lesbaren Notiz Nr. 5 mit einem speziellen Hilfsmittel Z. 5 misericordia in miseratione, Z. 10 inaridit mihi animam in: incendit mihi animum, sowie Z. 12 tantum in tamen korrigieren und die Z. 13 angezeigte Lücke noch so schließen: *Johannes Andreas abbas monasterii sanctae Justinae de Sezadio in domo r.*^{mi} *d. cardinalis sancti Petri ad vincula.*

In anderen Fällen vergröbert Meuthen vorliegende Fehler, oder seine Verbesserungsvorschläge sind selbst problematisch. S. 21, unter der Z. 6 ist *pridie* vor Kal. Jan. 1455 zu ergänzen. Mit Nichtbeachtung des Nativitätsstiles hat das jedoch nichts zu tun. S. 49, 3. Notiz, Z. 2 lies examinabam statt existimabam (Wenck selbst war also inzwischen wieder in Paris) und Z. 6 *con*vocare. Aber es ist dennoch kein guter Rat Meuthens (S. 359, Z. 19), diesen Text nach Reichstagsakten XV 517 A. 3 zu verbessern. Denn dort fehlt „Johannem", und das „responsionem facere" resp. „faciens" ist dort nicht minder falsch. Es muß nämlich (ungewöhnlicher, aber prägnanter) responsionem servare resp. servans heißen. S. 63, Z. 3—7, lies disputatur*us* statt disputatur contra (deshalb ist dieser Satz natürlich auch dem folgenden unterzuordnen); statt Christus videlicet lies: videlicet Christus; nach fundata ergänze:

insuperabiliter, nach salubriter: *id est iugiter*. Das rechtfertigt jedoch nicht die Behauptung Meuthens, daß dadurch „das ganze Zitat Wencks (= aus Wenck) unverständlich" werde. Ähnlich steht es mit noch einigen anderen Beanstandungen. S. 119, A. 26, meint Meuthen sogar, „8 Fehler auf 5 Zeilen" gefunden zu haben. Tatsächlich liegt hier jedoch eine Verwechslung zweier von mir gefundener Hss. vor. Statt Rossi 4, 129^{r-v} und 155^{r} lies: Chigi C IV 85, 135^{r} und 143^{r}.

Sonstige Corrigenda von sachlichem Belang, die hier beigefügt seien: 1. Zu S. 2, A. 9: Die Jahreszahl 1614 stimmt schon bei Sabbadini nicht. Alexander Hegius starb nämlich bereits 1498. Er scheint auch die drei Kodizes noch in Kues gelassen zu haben. 2. Zu S. 70, A. 3: „Brumbach" ist das frühere Zisterzienserkloster Bronnbach an der Tauber. Laut Mitteilung von Herrn Pfarrer L. Weiß, Höchberg/M., starb „Johannes von Brumbach" am 7. April 1459 als dessen Abt. Die in A. 3 ausgesprochene Vermutung entfällt also.

Zu einer durch „Lesefehler" hervorgerufenen falschen Schlußfolgerung kam der Verfasser übrigens auch dadurch nicht, daß er es übersah, wie Wenck selbst an zwei Stellen (nicht an vier, wie Meuthen es darstellt!) seinen Namen zu Wenk verkürzte. Denn dafür, daß Wenck die fraglichen Stücke in Vat. Pal. lat. 438 nicht selbst niedergeschrieben hat, bleiben immer noch diese drei Gründe in Kraft: Es ist ihm kaum zuzutrauen, daß er sich selbst als doctor eximius (in den „Studien" gesperrt!) betitelt. Es ist auch nicht anzunehmen, daß er eine verkürzte oder gar verstümmelte Nachschrift seiner eigenen Vorlesungen anfertigte. Dazu kommt, daß auch die dortigen Schriftzüge denen Wencks nur „ähneln". Der Verfasser hatte es also nicht nötig noch beabsichtigte er, wie Meuthen unterstellt, um irgendeiner vorgefaßten Meinung willen die zweimalige verkürzte Namenschreibung zu „vertuschen".

III

Bei der Untersuchung der von Wenck in Cod. Vat. Pal. 600 gesammelten oder exzerpierten kirchenpolitischen Literatur und näherhin bei der Frage nach der Herkunft der „Reichstagsakten" (im folg.: RTA) XV 646 f. gedruckten Propositiones „Claves ecclesiae", kam ich „Studien" 44 f. zu einem von H. Herre, dem Bearbeiter von RTA XV, abweichenden Resultat: ich sprach diese Propositiones den „Gesandten Papst Eugens IV." ab und dem Heidelberger Professor und Kollegen Wencks Johannes Risen zu. Dazu äußert sich Meuthen, auf dem Höhepunkt seiner Kritik, wie folgt: „Was soll man aber nun zu der langen Abhandlung S. 44 f. über den Verfasser der 15 ‚propositiones' (‚Claves ecclesiae ...') sagen, der nicht Cusanus, sondern Johannes Risen gewesen sein soll, wenn dabei zwar mehr behauptet, aber nicht mehr bewiesen wird, als in der knappen (von Haubst nicht erwähnten) Notiz in Reichstagsakten XV 646 steht (siehe dazu G. Ritter, Heidelberger Universität 312)? Die ‚propositiones' als Werk eines Heidelberger Professors und Kollegen Wencks, das wäre doch sensationell; Haubst hat das nicht bemerkt."

Über den hier von Meuthen angeschlagenen Ton seien keine Worte verloren. Um so gründlicher möge aber die strittige Frage selbst nochmals aufgerollt werden. Denn die bisherige Darlegung meiner Gründe in der „langen Abhandlung" (S. 45, Z. 9—28) war anscheinend noch zu kurz. Deshalb ist nun weiter auszuholen und sind der Reihe nach diese vier Fragen zu erörtern: a) Was ist von der Behauptung Herres in der Überschrift RTA XV 646 zu halten, nach der auch diese Propositiones von den „Gesandten Papst Eugens IV.", d. h. in concreto von Johannes Carvajal und insbesondere von Nikolaus von Kues, herrührten? b) Mit welchen Gründen bestreitet der Verfasser diese Behauptung? c) Womit begründet er die Annahme, Johannes Risen sei der Urheber der 15 Sätze? d) Wie steht es mit der Argumentationsweise Meuthens?

a) Herre fand die Propositiones „Claves ecclesiae" in sieben Hss. vor. Fünf von diesen bringen sie im Rahmen der Historia generalis Synodi Basiliensis des Johannes von Segovia. In diesem Werk gehen ihnen die Thesen voraus, die Wenck als Propositiones papalistarum betitelt und die auch inhaltlich und zum Teil wörtlich mit den Ausführungen des Nikolaus von Kues in Mainz (1441) und Frankfurt (1442) übereinstimmen (siehe „Studien" S. 44, Nr. 27), und zwar hier unter dem unmißverständlichen Titel: Articuli per nuntios Eugenii Maguntiae publicati. Die Propositiones „Claves ecclesiae" folgen darauf unter der Überschrift: Aliae (!) etiam de eodem tempore (siehe „Studien" S. 44 f.). Diese Formulierung schließt die päpstlichen Gesandten von der Autorschaft dieser Propositiones doch wohl eher aus als ein. Es bleiben noch die beiden Kodizes Vat. Regin. 1020 und Vat. Pal. lat. 600. Diese enthalten noch eine dritte Reihe von Thesen, die beidemal eindeutig dem Bischof von Digne zugeschrieben wird (siehe „Studien" S. 44, Nr. 28). Das Besondere in Regin. 1020 ist es nun, daß die Propositiones „Claves ecclesiae" an erster Stelle stehen und einige Zeilen über ihnen das Rubrum: Incipiunt propositiones ... per Nycolaum de Cuza et suos complices fabricatae perperam et inique etc. Dieser einzige positive Grund genügt Herre, auch diese 15 Sätze kategorisch den „Gesandten" des Papstes zuzuschreiben.

b) Dagegen erheben sich nun aber durchaus ernstzunehmende Bedenken. Zunächst schon dieses, daß das besagte Rubrum eine Gesamtüberschrift für die drei Thesenreihen ist. Gleich danach folgt nämlich: Fuerunt mihi praesentatae tres cedulae usw.; sodann sind die Propositiones „Claves ecclesiae" nochmals eigens überschrieben: Propositiones primae cedulae. Dasselbe gilt von dem Schlußrubrum, das auf das Gutachten zu den drei Thesenreihen folgt: Quae propositiones per Gabrielistas[3] nimis perperam sunt fabricatae. Sind also mit „Nikolaus von Kues und seinen Komplizen" sowie mit den „Gabrielisten" so selbstver-

[3] Papst Eugen IV. wurde nach dem Absetzungsdekret des Basler Konzils (25. Juni 1439) von dessen Anhängern mit Vorliebe nur noch nach seinem Taufnamen „Gabriel" benannt.

ständlich und akkurat „die Gesandten Papst Eugens IV." gemeint? Auch der Bischof von Digne steht als Verfasser der zweiten Thesenreihe unter derselben Gesamtüberschrift. Und zudem gab es außer Cusanus nur noch den einen päpstlichen Gesandten: Johannes Carvajal. Die Worte „Komplizen" und „Gabrielisten" sind somit auch hier in einem weiteren Sinn zu verstehen. Übrigens legt in der Überschrift zur zweiten Thesenreihe der Zusatz „ut intellexi" zu dem Hinweis auf den bischöflichen Verfasser die Vermutung nahe, daß der Gutachter, den Verfasser als den Kartäuser Bartholomäus von Maastricht (oder Roermond) identifizieren konnte, hinsichtlich der ersten Thesenreihe selbst nur unbestimmt wußte, daß diese von den Anhängern (oder einem Anhänger) Eugens IV. stammte, deren „Herkules" zu dieser Zeit Nikolaus von Kues war. Mehr läßt sich jedenfalls aus der besagten Gesamtüberschrift für die erste Thesenreihe nicht entnehmen. Aus dem folgenden Gutachten ergibt sich dann freilich noch, daß die ersten 15 Sätze auf einen einzelnen „assertor harum propositionum" zurückgehen. Gegen die Annahme Meuthens, daß Cusanus dieser Einzelne gewesen sei, spricht für jeden, dem dessen Ekklesiologie oder Rechtsauffassung nicht ganz unbekannt ist, schon dieser unsinnige Satz: Papa sic est super omnia iura tam divina quam humana, quod dispensare potest contra ea. Cusanus war nämlich zu keiner Zeit ein derart extremer Papalist oder primitiver Rechtspositivist.

c) Der Verfasser hat nun aber seinerseits einen Kollegen Wencks, nämlich den Kanonisten und mehrmaligen Rektor der Heidelberger Universität Johannes Risen, als den Urheber der Propositiones „Claves ecclesiae" namhaft gemacht. Er stützte sich dafür schon in den „Studien" auf die Überschrift „Conclusiones doctoris etc. Risen" am oberen Rande von fol. 85^{v} in Vat. Pal. 600, die unzweifelhaft von der Hand des Johannes Wenck selbst stammt. Herre hat zwar auch schon diese Überschrift zitiert, aber es zugleich als zweifelhaft bezeichnet, ob diese, da sie „ganz oben rechts am oberen Rande" stehe, unserem Stück oder den Randbemerkungen gelten solle, die, wie wir inzwischen wissen, ebenfalls von der Hand Wencks sind. Diese Zweifel lassen sich jedoch lösen. Denn 1. ist diese Überschrift mit der auf fol. 78^{r}, die den Bischof von Digne als Verfasser nennt, und mit der auf fol. 76^{r} (Propositiones papalistarum usw.), die beide ebenso sicher von der Hand Wencks nachgetragen sind, in einer Linie zu sehen. Die auf fol. 76^{r} steht sogar noch entschieden weiter rechts. Außerdem sind die Worte Conclusiones doctoris wie auch die Überschrift fol. 78^{r} durch Unterstreichung hervorgehoben. Warum soll da ausgerechnet die von fol. 85^{v} nicht dem Text gelten? 2. Wie bei den sonstigen Glossen, die manche Seite in Vat. Pal. 600 umrahmen, nennt Wenck auch hier bei Zitaten die Verfasser genau an Ort und Stelle. Auf fol. 85^{v} geschieht das sogar besonders ausgiebig. Außer Bibelstellen nennt Wenck hier nämlich: Ambrosius (zweimal), Kassiodor, die Glossa, die II^{a}/II^{ae} des Thomas von Aquin sowie zwei Äußerungen von Zeitgenossen. Zum Abschluß zitiert oder prägt er wohl eher einen deutschen Spruch. Alle diese Zitate richten sich, ebenso wie die von Wenck selbst formulierten Glossen, mehr oder minder deutlich

gegen einzelne der 15 Thesen oder gegen deren Gesamttenor. Wenck sammelt also Gegenargumente. Aber es besteht keinerlei Grund zu der Annahme, daß er diese Glossen etwa von seinem Kollegen Johannes Risen abgeschrieben hätte. Schließlich entspricht auch die Bezeichnung „Conclusiones doctoris" im Gegensatz zu den autoritativeren Erklärungen der Legaten und des Bischofs, die Wenck „propositiones" nennt, gut dem von Worten der Hl. Schrift hergeleiteten, schlußfolgernden Charakter dieser 15 Sätze. —

Verweilen wir noch etwas bei den Dicta der beiden Zeitgenossen und Bundesgenossen Wencks und anschließend bei dessen eigenen Äußerungen. Unter der Überschrift Conclusiones usw. steht, schlicht zurücktretend, ganz am rechten Rande (der Name) *Denen* und darunter (als dessen Äußerung oder Bericht): Papa scripsit(?): Ecclesia non habet claves; tunc quaerebam qua virtute cardinales eum eligerent. In den letzten Worten klingt bereits der Gedanke an, daß die Kardinäle ihr Wahlrecht „nur in stillschweigendem Auftrag und als Repräsentanten der Universalkirche" ausüben. Der päpstliche Hoftheologe Domenico de' Domenichi befaßt sich damit 15 Jahre später (1436) im 2. Teil seines Traktates De creatione cardinalium zustimmend in 12 Propositiones [4]. Am Ende der Conclusiones folgt die Überschrift „Argumentum *Schenk* (oder Schack?) doctoris" und darunter ein Text, der einen der auf dem Mainzer Kongreß meistdisputierten Streitpunkte zwischen Papst und Konzil berührt: Ad minus Eugenius citatus erat super crimine, licet nondum convictus; ergo ex praeventione iurisdictionis concilii debuit comparere de expurgatione etc., quia per praeventionem monitorii superioritatem sibi concilium vindicavit (Hs.: vendicavit) super papam etc. Dieses Argument begeht allerdings den Fehler einer petitio principii. Es setzt voraus, was es beweisen soll: daß das Konzil über dem Papste stehe.

Sucht man in dem Gewirr der persönlichen Aufzeichnungen Wencks einen inneren Zusammenhang zu erkennen, so schälen sich schließlich diese beiden Leitgedanken heraus: 1. Scripturis sanctis credendum est — quod *dicunt!* (li. Rd. oben). Das richtet sich gegen die Folgerungen, die die „Conclusiones" aus den zu Anfang zitierten Schriftworten ziehen. Es scheint aber auch, daß Wenck diesen seinerseits ein anderes Bibelzitat zur Seite stellen will, dessen beide Hälften er auf das obere und untere Ende der „Conclusiones" verteilt: Patientia lenietur (Hs.: linietur) princeps — lingua mollis confringet duritiam. Prov. 25 <,15> (nach der Vulgata): „Ein Fürst läßt sich durch Langmut zur Mäßigung stimmen (das galt offensichtlich den monarchistischen Vorstellungen extremer „Papalisten") — eine sanfte Zunge kann die Härte brechen". Das letzte ist, wie die daneben gezeichnete Hand deutlich macht, auf die 15. Propositio gemünzt, die das Konzil als solches (de se ipso) mit (Flug)sand, den Papst aber mit einem Baumstamm vergleicht, der diesem erst Kraft und Macht gebe. Die Applikation des Spruchwortes darauf läßt für verschiedenerlei Vermutungen Raum. Der zweite Leitgedanke lautet

[4] Vgl. H. Jedin, Studien über Domenico de' Domenichi (Wiesbaden 1957) 65 f.

(9. Zeile von unten) so: In caritate radix totius meriti consistit indubie, quae proxima causa est devotionis. II^{a}/II^{ae} q. 82 <a. 2, bes. ad 2>. Unter diesem subsumiert Wenck sodann einige sowohl für seine damalige Situation wie für die Auffassung von seiner „Sendung" als theologischer Lehrer recht aufschlußreiche Äußerungen: Quid mirum, si doctor tribulatur in reprae<sen>tationibus perfidorum ac opinionibus, cum ipsius missio ‚in medio' sit secundum Evangelium (Mt 10, 16) ‚luporum' usw. Ein „wahrer Segen" liegt für den doctor in der Gemeinschaft mit solchen, mit denen er, wenn auch nicht leiblich, so doch „dem Geist und dem Glauben nach" „einträchtig zusammenwohnt" (Ps. 132, 1). Doch „der doctor wird in den Cantica (Richt. 15, 19?) Zahn genannt". Er soll „die Wölfe" „beißen". Im Hinblick auf andere, selbst „von Irrtümern angenagte" doctores seiner Zeit bemerkt Wenck auch schon gleich bissig: nec lupis morsus dentium, id est doctorum, quo vellera eis ministrantur corrosis erroribus, sunt fugiendi. — Sind hier mit den „Wölfen" „Papalisten" gemeint, so soll das zweifellos auch schon in diesen wohl bald nach dem 26. März 1441 aufgezeichneten Glossen nicht zuletzt Nikolaus von Kues gelten. Das ergänzt noch, was „Studien" 110—113 über die konziliaristische Gegnerschaft Wencks als ein Motiv seiner Invektive gegen die Docta ignorantia ausgeführt ist. — Wenck meint freilich, der wie eine Kelter unter Druck und Trübsal stehenden Kirche (die er immer noch im Basler Konzil repräsentiert sieht) auf dem richtigen Wege und aus dem Eifer echter Liebe zu dienen. Daher möchte er nicht zur „boßhat" raten und anscheinend sogar der „sanften Zunge" der Mäßigung und Güte den besseren Erfolg in Aussicht stellen. Er schließt seine vielleicht irgendein Referat vorbereitenden Notizen zusammenfassend mit dem in Deutsch (vulgariter) niedergeschriebenen Spruch:

> Boßhat dempt noch zerstört$^{(e)}$ den gewalt nit,
> dann gůthat buwet in nit [5].

d) Kehren wir nun zu der Kritik Meuthens zurück, nach der der Verfasser in der „langen Abhandlung" zwar mehr behauptet, aber nicht mehr beweist, als schon in der Vorbemerkung RTA XV 646 stehe. Trifft das zu? Der Verfasser wandte sich zunächst mit drei knappgefaßten Argumenten gegen die Behauptung der RTA, daß „die Gesandten Papst Eugens IV." die Propositiones „Claves ecclesiae" aufgestellt haben

[5] Für eine Überprüfung meiner Lesung sowie für eine zuverlässige Auslegung dieses Spruches möchte ich Herrn Prof. Dr. Jos. Quint, Köln, danken. Er schreibt: ‚bûwen' heißt im Mittelhochdeutschen ‚bauen, anbauen, säen, pflanzen, bestellen'; es wird oft auch übertragen verwendet, z. B. in ‚übermuot bûwen'. In diesem Sinne scheint das Verb an der vorliegenden Stelle verwendet zu sein, so daß also der ganze deutsche (Spruch-)Text in der Übersetzung lauten würde: „Bosheit dämmt nicht noch zerstört die Gewalt; Gutheit (Güte) wiederum wendet sie nicht an (kultiviert, pflegt, übt, betätigt sie nicht)." Ein Sprichwort scheint das nicht zu sein. — In dieser Auslegung läßt sich leicht eine freie deutsche Wiedergabe von Prov. 25, 15 und ein rhetorischer Abschluß der daran geknüpften Gedanken Wencks erkennen.

sollen. Dabei wurde also nicht „mehr" behauptet, sondern weniger, und das Resultat unserer jetzigen Nachprüfung erhärtet es, daß die Behauptung Herres willkürlich und unhaltbar ist. Was aber Johannes Risen angeht, so dürfte nunmehr auch der letzte Rest berechtigten Zweifels daran zerstreut sein, daß Wenck diesen als den Verfasser der Propositiones selbst, und nicht etwa nur der Glossen, bezeichnen wollte. Das letzte betrachtete der Verfasser bereits bei Abfassung der Studien als eine derart ausweglose Ausflucht, daß ihm seine positive Darlegung auch ohne eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit der nun von Meuthen vermißten Notiz zu genügen schien.

Meuthen möchte nun aber seinerseits die falsche Überschrift Herres auch noch mit eigenen Argumenten verteidigen: Er weist auf G. Ritter, Die Heidelberger Universität 312, hin; und daß die Propositiones das Werk eines Heidelberger Professors und Kollegen Wencks sein sollen, findet er „sensationell". Wenn dieses Schlagwort hier einen Sinn hat, dann offenbar den, daß der Heidelberger Lehrkörper selbstverständlich auf seiten Wencks und des Konzils gegen den Papst gestanden habe. Das gerade ist aber weit gefehlt. So sehr, daß es schon rätselhaft ist, wie sich Meuthen dafür überhaupt auf das Buch von Ritter berufen kann. Ausgerechnet auf S. 312 f. steht darin nämlich klipp und klar: „Von den Heidelbergern ist keine einzige Kundgebung zugunsten des Konzils bekannt geworden ... Es ist kaum zu bezweifeln, daß man ... nicht, wie die Mehrzahl der Professoren auf den andern deutschen Universitäten, die Rettung der Kirche vom Konzil erwartete. Aus Gründen gewissensmäßiger Überzeugung, so scheint es, hielt die Heidelberger Universität an dem Standpunkt fest, den sie schon in den Tagen von Pisa eingenommen hatte: dem Radikalismus konziliarer Theorien hartnäckig zu widerstehen" [6].

Dasselbe hätte Meuthen aber auch in den „Studien" deutlich genug belegt finden können, wenn er seine Aufmerksamkeit nicht so exklusiv auf „Lesefehler" oder dergleichen konzentriert hätte. Denn S. 95 f. werden die folgenden Cusanusworte zitiert und erläutert: Ille Wenck qui ab universis doctoribus Heidelbergensis studii abierat et partem damnatam Basiliensium sumpsit ... S. 40 ist ein Brief Papst Eugens IV. an seine „dilecti filii universitatis Heidelbergensis" aus dieser Zeit registriert.

„Was soll man nun aber" — zu derartigen Versehen und einer so kühn auftretenden Fehlkonstruktion sagen, in die Meuthens Kritik ausmündet, die zuvor mit so großer Akribie einzelne Buchstaben unter die Lupe nahm? Es genüge dazu eines auszusprechen: Herr Meuthen hätte besser daran getan, die „Studien", ehe er seine Kritik dazu abfaßte, erst einmal gründlich auch auf ihren Inhalt zu studieren. Dann wäre er mit seinem pauschalen Verdikt wohl vorsichtiger geworden.

[6] In: Via antiqua und via moderna auf den deutschen Universitäten des XV. Jhdts. (Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. d. Wissensch. 1922, 7. Abh.) S. 66 spricht Ritter sogar von einer „ängstlich papalen Haltung" der Heidelberger Universität.

Die Aufgaben eines Sekretärs zur Zeit Urbans VIII. (1623)

Von ANDREAS KRAUS

Aus dem Arbeitsbereich des päpstlichen Staatssekretariats im 17. Jahrhundert sind Kanzleianweisungen nicht erhalten, die Erforschung dieser Behörde ist also in erster Linie auf die Auswertung der Amtsakten angewiesen. Besonders die Art, wie die einlaufenden Briefe im Sekretariat behandelt wurden, gibt wichtige Aufschlüsse. Da es jedoch oft unwesentlich erscheinende Kleinigkeiten sind, die festgehalten werden müssen, wenn der Geschäftsgang dieser Behörde getreu beschrieben werden soll, erscheint es nicht unnütz, an Hand einer zeitgenössischen Darstellung auf jene Punkte aufmerksam zu machen, die für einen Sekretär des 17. Jahrhunderts von Wichtigkeit waren. Die Anweisungen, wie wir sie dem Codex Barb. lat. 5087 der Vatikanischen Bibliothek entnehmen, erfüllen zwar nicht alle Wünsche, sind aber doch geeignet, manche schwer zu deutende Erscheinung zu erklären, und lenken vor allem unser Augenmerk auf die Behandlung der Briefe, wie sie, im einzelnen nicht immer gleichbleibend, doch allgemein in Übung war.

Das abgedruckte Stück umfaßt den vierten Teil eines wohl dem neugewählten Papst Urban VIII. gewidmeten (s. Katalogband Nr. 358 fol. 1 der Vat. Bibl.) Büchleins „Del Segretario di Stato Dell'Oscuro", das die Zeichnung eines Idealbildes vom Segretario di Stato mit allen notwendigen charakterlichen, geistigen und körperlichen Eigenschaften und Kenntnissen zur Absicht hat. Die Abhandlung ist systematisch aufgebaut, der erste Teil behandelt die geistigen und charakterlichen Eigenschaften und die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten, der zweite die körperliche Erscheinung und das Auftreten in der Öffentlichkeit, der dritte die Gesichtspunkte, die außerdem bei der Auswahl des Sekretärs berücksichtigt werden müssen, dazu den Wert, den ein guter Sekretär für seinen Fürsten darstellt. Erst der vierte Teil geht ins praktische Detail und vermittelt uns die Kenntnis der Gewohnheiten, wie sie gleich oder ähnlich an vielen italienischen Kanzleien der Zeit geherrscht haben mögen.

Der Verfasser, wie er fol. 12r selbst bekennt, ist abhängig von Justus Lipsius (1547—1606), dessen „Politicorum, sive civilis doctrinae libri sex" (Leyden 1589) 1604 unter dem Titel „Della politica overo dottrina civile (spettante al governo de stati . . .)" 1604 in Rom erschien, daneben von Angelo Ingegnero („Il buon segretario", Roma 1544). Lipsius hat er die zahlreichen gelehrten Zitate entnommen, Ingegnero wohl die Ausführungen in den ersten drei Teilen. Für den vierten Teil scheint er selbständig zu sein und aus eigener Erfahrung zu sprechen.

Der Verfasser stammt aus Ragusa (fol. 10r), war aber ein glühender Verehrer der Größe Roms, des alten wie des modernen (fol. 7r liest man:

„Giulio Cesare, che fù senza appello il maggior huomo, che giamai havessero i Romani, e per conseguenza il Mondo tutto"; fol. 10′ stellt er bei der Aufzählung der modernen Monarchien Rom an die erste Stelle); er verfügt über ausgedehnte Kenntnisse aus der Geschichte und rühmte wiederholt den Nutzen ihrer Kenntnis für den Staatsmann (fol. 21′, fol. 27). Mit den Größen der italienischen Literatur, mit Dante und Petrarca, war er ebenfalls vertraut (fol. 6, fol. 32). Wenn wir nun den Umkreis der in Frage kommenden Autoren abschreiten, erscheint als wahrscheinlicher Verfasser Paolo de Gozze aus Ragusa in Dalmatien. Ein Georg Gozius war zur Zeit Clemens' VIII. Gesandter Ragusas am römischen Hof gewesen (B. V. Vat. lat. 6905, f. 9, Vita Benessas von Stefano Gradi). Paolo de Gozze baute diese alten Beziehungen weiter aus; sein Biograph sagt von ihm, Urban VIII. habe ihn geschätzt. Von Paolo ist außerdem bekannt, daß er viele Sprachen beherrschte, daß er in der schönen Literatur zu Hause war, daß er viele Reisen unternommen hat: Der Verfasser unseres Büchleins verlangt von seinem Sekretär die Kenntnis vieler Sprachen (fol. 15) und die Vertrautheit mit vielen Ländern, ihren Fürsten und ihren Verhältnissen (fol. 37). De Gozze hatte in Rom studiert, war dann, als Senator von Ragusa, Gesandter in Konstantinopel gewesen, später war er Kleriker geworden. Wir finden ihn dann im Gefolge Ginettis in Köln (1636—1639), er erhielt immer wieder über seinen Landsmann Benessa Grüße von Angehörigen des Staatssekretariats (B. V. Vat. lat. 6930) und ließ die Grüße durch Benessa erwidern (B. V. Barb. lat. 6779, f. 57), er war also Angehöriger des römischen Hofes. 1660 starb er. Über sein Leben berichtet Simone Gliubich, Dizionario Biografico degli uomini illustri della Dalmazia, Wien 1856, S. 168 f.

Aus dem äußeren Bild der Handschrift waren keine festen Schlüsse zu gewinnen. Die Schrift ähnelt im Grundzug und in der Form vieler Buchstaben der einer Hand aus dem hl. Offiz (B. V. Barb. lat. 7762, f. 11), identisch ist sie nicht. Das Wasserzeichen ist das römische, eine Taube im Kreis auf drei Hügeln, darüber ein C in Kapitale (fol. 40/41), das Papier ist jedoch zugeschnitten auf ein Format von 96 × 129 mm. 139 Blätter sind beschrieben, 58 blieben leer. Der Einband war ursprünglich braunes Leder und trug eine goldene Randleiste, in der Mitte ein goldenes Rispenornament. Später wurde der Rücken mit Schweinsleder überklebt, das Oberteil mit rotem Leder geflickt und das Wappen der Barberini, die Biene mit der Fürstenkrone, aufgesetzt. Von diesem Band war keine andere Abschrift zu finden.

Il sottosegretario, o cancelliero
che è il quarto libro aggionto al Segretario di Stato Dell'Oscuro
(B. V. Barb. lat. 5087, f. 123—137)

f. 127 I. Delle Cifre.

Se altri haverà segno, o contrasegno, o, come più volgarmente dicon, cifara, o cifra dal suo signore, o superiore, ne doverà tener diligentissima cura, insieme coll'ordine della sua contracifara, della quale

si servirà solamente in cose segrete, e che sieno di molta importanza, e non lassarla, non che altro pur vedere a persona del mondo senza saputa del Padrone.

II. De' Registri delle lettere, e d'altre scritture. f. 128

Perioche sogliono il più delle volte venire a gran bisogno le copie, o vogliam dir le minute, o gli originali delle lettere, che si scrivono, si doverà però tenere un libro particular, cioè registro distinto in più parti secondo la diversità delle materie, che altri scriverà, nel quale si registraranno tutte le lettere, che l'huomo verrà di mano in mano scrivendo, e massimamente quelle di negotij; e se per avventura fossero così segreti, ed importanti, che il signor non volesse conferirli con veruno, si degnarà almeno di man sua notare appo se i capi, che importano, insieme col giorno della data d'esse lettere. Percioche potrebbe agevolmente avvenire, che il Corriero, od altri, che le porta, perdesse le lettere, o che in altra guisa fossero intercette da altrui, onde / necessario fosse di scri- f. 129
verle di nuovo — oltracciò si dee far questo riserbarsi almeno commodità, bisognando d'epilogare in un tratto, e rivenir tutto il seguito di quanto s'è detto, e fatte, e scritto in tutto il negotio giorno per giorno; il che fa ancho grande honore ad altrui, e massimamente al segretario, od al cancelliero.

III. Delle note delle lettere nel riceverle, e nel mandarle.

Nelle lettere, che giornalmente si riceveranno, altri subbito, che gli saranno date, o mandate dal signore, doverà notarvi sù il giorno, che si saranno ricevute, e'l mese, e l'anno corrente; e poi ancho a suo tempo notarvi di sotto nel modo predetto il giorno, che sarà fatta la / risposta, f. 130
quando altri risponderà; e'l giorno anchora, che ella si mandarà, e chi la portarà. e poi si metteranno tutte in filza, secondo l'ordin loro de' tempi, per potersene valere al bisogno, eccetto però le lettere di ceremonie, o di complimenti, o di doveri, che si dicano, o di visite, e simili altri offitij, le quali si potranno separar dalle predette per minor fatiga, o difficoltà di trovarle, quando mai ne venisse l'occasione, o'l bisogno. Ed oltracciò si doverà far di fuora via a ciascuna lettera una brevissima contenenza, o racconto, o ristretto di tutto quello, che vi sarà scritto; il che servirà principalmente per poter informare a bocca, o riferire al padrone, quando egli vorrà commettergli la risposta di esse. Con questa diligenza, la quale è di nulla, o poca fatiga affatto, si viene a proveder, che altri può sempre giustificar le cose sue, ed interpretar le sue parole, se per avventura elle havesser, come che sia / cagionato, f. 131
o generato reo, o strano sentimento in altrui. E quando si mandaranno più lettere sotto una istessa data ad una sola persona, come alle volte suole avvenire, si doverà notar di fuoravia nel canto da man destra a piè della soprascritta, di lettera minutissima pr.ª, 2ª, 3ª.

IV. Del piegar delle lettere, e de' modi e forme di esse piegature.

Nel piegar delle lettere si manterrà sempre (scrivendo però a superiori) questa necessaria avvertenza di far la piegatura loro minor,

che comportarà la qualità, e la spetie della carta, nella quale saranno scritte, secondo la lor varietà, con far si, che l'estremità del foglio si rimangano così un poco poco dentro dalla piega, ma però in modo, che la parte doppia d'esso foglio le ricuopra affatto in guisa, che non appariscan niente di fuora. E percioche a chi scrive molte lettere in un giorno, cioè sotto una data, suole avvenir di far errore nelle soprascritte, scambiando in esse le persone, a chi esse lettere sono scritte, il che nasce dal chiuderle senza farvi qualche contrasegno, che specifichi l'una dall'altra massimamente quando l'estremità del foglio si ripiegano in mezzo in dentro (il che nondimeno hoggi è poco, o niente affatto in uso nelle cancellarie della corte) sarà però maggior commodità il far, che le dette estremità vengan da basso alla piegatura; ed apresso usar nel fine del foglio pur da basso nel canto destro di fare un picciol segno, o nota, che sia indice, e dimostramento del nome, ed ancho bisognando del cognome
f. 133 di colui, al quale è scritta / la lettera. E quando ad una persona sola per diversi negotij, o per un solo s'havessi a scriver in un tempo, o giorno più lettere da darsi a portare a diverse persone, ed anchora ad una sola, si doverà aggiognere ancho nota, o segnal più particolare da poter discernere, senza fare errore, ciascuna di esse per se, come, per cagion di esempio, sarebbe la prima lettera del nome del negotio, o del portatore, o d'altro secondo che più parrà ad altrui. La piegatura poi della lettera doverà sempre esser talmente fatta, che la soprascritta di essa lettera cominci in quella parte del foglio, che mentre altri la legge aperta, e spiegata, e che ella non passa di scrittura la prima faccia; viene a star da man sinistra di essa, che sarà sempre quella, che si può in un certo modo nominare estremo margine, overo spiegato, o simplice foglio. Mandando altri etiandio una lettera sola a Maggiori, doverà sempre, o per
f. 134 mostrar maggior riverenza, o per conservar più essa lettera, fare la sua sopracoperta d'un foglio intero, anchorche chi il facesse di mezzo non errasse, e la lettera si sigillarà non ostante essa coperta, e vi si farà la sua soprascritta ordinaria, nel che hoggi non pochi errano.

V. Delle soprascritte delle lettere.

Anchorche le soprascrittioni delle lettere dovesser farsi in matiera, che elle esprimessero intieramente le qualità della persona, alla quale si scrive, e la convenienza, che è fra essa, e colui, che scrive: nondimeno
f. 135 hoggidi si segue in ciò più tosto l'abbuso corrente di dar titoli / ed aggionti ismoderati, sconvenevoli, e dignissimi di riso, e di corretione, ma nondimeno necessarij per cagione di tale abuso, che fa uso, in maniera che non osservandosi si farebbe manifesta ingiuria altrui, overo traboccando nell'altro estremo in alcuna parte. Non se ne da veruno, ne ancho i dovuti per ogni ragione ad alcune persone; di che non occorre al presente dire altro, per non perdere insieme col tempo le parole, e l'opera. Solo a proposito nostro dirò che scrivendosi al Papa in Latino si doverà dire: Sanctissimo Dño Nr̄o o, Beatiss.º, Patri etc. O per simil modo, e scrivendosi in volgare, dirassi Al Santissimo Sig; Nostro Papa N. etc, Al beatissimo Papa N., ...

Rezensionen

Eduard Stommel, Beiträge zur Ikonographie der konstantinischen Sarkophagplastik (Bonn 1954) = THEOPHANEIA Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums. Begründer: F. J. Dölger und Th. Klauser. 10. Bd., 143 Seiten mit 31 Abb. auf 16 Tafeln.

Stommels Studie vermittelt für Kirchengeschichte und Christliche Archäologie gleichermaßen neue Erkenntnisse, auf die im Rahmen dieser Zeitschrift besonders aufmerksam gemacht werden muß.

Dankbar soll vermerkt werden, daß Verlag und Herausgeber sich zu einer reichen Bebilderung entschlossen haben. Alle Denkmäler von entscheidender Bedeutung sind wiedergegeben, so daß die Beweisführung dokumentiert und überprüfbar ist. Der oft schwierige, immer aber klare Gedankengang gewinnt damit an Anschaulichkeit. Auch hat sich der Verfasser bemüht, seine Untersuchung straff zu gliedern und am Ende eines jeden Kapitels das Ergebnis zu resümieren; ferner dienen sorgfältig gearbeitete Indizes der Erschließung. Der geformte Stil erleichtert die Lektüre. In abgewogenen Formulierungen wird der Reichtum der Gedanken und Beobachtungen durchweg dargeboten und die Auseinandersetzung mit den älteren Ansichten vorgetragen. So ist Stommels Werk nach Anlage, Methode und Gehalt eine würdige Festgabe zum 60. Geburtstag Theodor Klausers, die dem Lehrer wie der Schule Ehre macht.

Die Untersuchung geht aus von einem einzonigen Friessarkophag der Lazarus-Quellwunder-Klasse mit Christus-Petrus-Szenen, der unter dem südlichen Treppenzugang der Confessio der Peterskirche in Rom bei den Grabungen nach 1940 gefunden wurde. Zweimal auf dem Fries und dazu auf der Oberseite des Deckels erscheint das Chrismon an diesem Sarkophag, so daß er „Sarkophag der drei Monogramme" genannt wird.

Da die Fundstelle nicht der ursprüngliche Beisetzungsort des Sarkophags ist, wie eine genaue Prüfung ergibt, sind Rückschlüsse auf die Datierung von Sarkophag und Petersbasilika aus den Fundumständen unmöglich. An Hand der vorliegenden Sarkophagveröffentlichungen wird die Einordnung des Neufundes durchgeführt, wobei der Vergleich sich vor allem auf den Christustyp mit der geöffneten Buchrolle stützt. Dabei wird die Datierung in das 3. Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts gesichert.

Schon bei diesem Versuch nimmt S. Gelegenheit, sich mit der Methode zu beschäftigen, die Gleichsetzung von Archetyp und Idealtyp

lehnt er ab. Zur Erschließung der Bildgehalte erscheint ihm eine Klärung der strengen Kompositionsgesetze („formale Struktur") Voraussetzung. Wie richtig der Verfasser die konstantinische Formenrestauration einschätzt, belegt über S. hinaus das Antwortschreiben Konstantins an Optatianus Porphyrius [1], dessen Figurengedicht S. als literarische Parallele zu den Friesen heranzieht. Hier erfahren wir durch den Kaiser selbst, wie sehr die Einhaltung strenger Regeln, die „observantia legis", alle Lebensbereiche — und damit auch die Kunst — beherrschen soll.

Auch außerhalb der christlichen Sphäre läßt sich die Bedeutung der formalen Struktur, die Unterordnung der Einzeldarstellung in einen größeren, sinnbestimmenden Zusammenhang erkennen; so zeigt z. B. der Konstantinsbogen die Übernahme von Reliefs aus fremden Zusammenhängen, die durch ihre Einordnung in eine neue Gesamtkomposition einen anderen Gehalt empfangen.

Mit der Herausstellung der Struktur der konstantinischen Sarkophage — man ist versucht, zu sagen: ihrer Ikonologie — ist die Grundlage für die Deutung des Sarkophags der drei Monogramme gegeben; sie bietet zugleich die Möglichkeit, die ganze Gruppe der Friessarkophage aus ihrer Komposition heraus neu zu erklären.

Die ausholende Kritik der älteren Literatur, die teilweise schon von Weigand klärend vorweggenommen wurde, führt im zweiten Kapitel zur Herausstellung des Orantenmotivs als eines Schlüssels. Diese Lösung wird bei dem neuen Sarkophag durch die Anordnung verdeutlicht, weil hier auch räumlich die Orante die Mitte einnimmt, der die seitlichen Szenen zugeordnet sind. Allerdings trifft die formale Beziehung der Frieskomposition auf die Mitte hin nur bei diesem Sarkophag so weitgehend zu. Bei anderen, gleichzeitigen Sarkophagen ist eine Abwendung schon in den Nachbarszenen festzustellen.

Der Ausgangspunkt für S. ist die Deutung der Orante: sie befinde sich noch im Wartezustand zwischen Tod und ewigem Leben (40) [2]. Das Anliegen der Orante „de morte transire ad vitam" nutzt S. zu der geistvollen Interpretation der gesamten Sargfront. Die sich daraus ergebenden Schlüsse sind überraschend konsequent. „Die Nacktheit des Daniel und des Jonas entspricht der antiken Anschauung von der Nacktheit der abgeleibten Seele" (57). Wir möchten fragen, ob nicht der Ruhende schlechthin in antiken Darstellungen nackt gegeben wird. Das wäre für die Jonasruhe als außerbiblische Szene — neben den beiden biblischen Jonasbildern — besonders wichtig. Auch von den Bildern antiker Heroen her versteht es sich, wenn die drei Jünglinge im Feuerofen nackt sind. Für ihr „prüfendes Gerichtsfeuer" nennt auch S. keine

[1] H. Dörries, Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins, Abh. Göttingen 34, Göttingen 1954, 127 f. [2] A. Stuiber (Refrigerium Interim, Theophaneia 11, Bonn 1957), der für seine Deutung der Orante von patristischen Quellen des 3. Jhs. ausgeht, läßt Stommels Interpretation möglich erscheinen (192), aber der Vergleich dieser beiden Arbeiten zeigt auch, wie sich die Vorstellungen vom 3. zum 4. Jh. verschieben.

zeitgenössischen literarischen Parallelen; ihr Gebet ist doch wohl Dank und Lobgesang! [3]

Aber vielleicht ließe sich der Zwischenzustand der Orante durch Einwirkungen aus dem paganen Bereich verständlicher machen. Der Verfasser selbst bemerkt, daß in der Volksfrömmigkeit von Heiden und Christen der Verstorbene nach seinem Tode bedroht ist. Wir vermuten, daß die Friesmitte [4] auch deshalb zum „persönlichen Bereich" des Verstorbenen bereits auf heidnischen Sarkophagen wird, weil die Formen der Apotheose — Clipeus, Parapetasma, daneben die Mythisierungen — eine Herausstellung des Verstorbenen meinen. Ein Hinweis auf diese Entwicklung könnte die Lokalisierung des persönlichen Bereichs und die Argumentation der Orante stützen.

Der geistvoll modifizierte Erklärungsversuch E. Le Blants überzeugt hier: „Beides aber, Gebet und Bild, kommt aus der gleichen Wurzel, nämlich aus dem typologischen Verständnis und der homiletischen Applikation der biblischen Ereignisse auf das christliche Leben und Sterben" (54).

Im dritten Kapitel erfährt das grundsätzliche Verhalten von Formensprache und Gedankengehalt eine Klärung. Der Verfasser betont nachdrücklich den Zusammenhang der stilistischen Entwicklung mit der gesamten gleichzeitigen Kunst der Spätantike. Zur Erhellung des mehrschichtigen Gehaltes frühchristlicher Kunstwerke verlangt er, neben der Befragung der gleichzeitigen Literatur, eine ebenso mannigfache Ausdeutung, wie sie das zeitgenössische Schriftverständnis bei der (symbolischen, allegorischen, buchstäblichen und vor allem typologischen) Exegese der Bibel anwendet. Er selbst zeigt sich darin als Meister. Mit A. M. Schneider möchten wir grundsätzlich unterstreichen, daß die Bildikonographie ihre eigene Sprache mit eigener Gesetzlichkeit hat, die nicht ohne weiteres mit der schriftlichen Überlieferung gleichzusetzen ist. So müssen zuerst die Monumente befragt werden; dann erst kann das (hypothetische) Ergebnis dieser Analyse durch die Interpretation von Texten, die räumlich und zeitlich möglichst übereinstimmen, bestärkt werden.

Entsprechend S.s Auffassung von der Schlüsselbedeutung der Orans bringt das vierte Kapitel die „Argumentation der Orans". Für Abrahams Opfer, Daniels Drachentötung, Quellwunder Petri und Auferweckung des Lazarus legt der Verfasser an Hand der Denkmäler eine neue Erklärung aus den patristischen Texten vor, die er voll zu begründen weiß. „Das Abrahamsopfer und die Schlangentötung Daniels sind als Typen der Erlösungstat Christi aufzufassen" (87). Nach seiner Auslegung von Hebr. 11, 17—19 umfaßt der Antitypus des Abrahamsopfers nicht nur den Tod, sondern auch die Auferstehung Christi; den gleichen Ideengehalt, nicht in historischer Aufeinanderfolge, sondern in

[3] Entgegen Stommel z. B. Hippolyt, In Dan. II 38, 3 f. [4] Die Hervorhebung der Mitte und die Rücksicht auf die ideale Bedeutung behandelte G. Rodenwaldt, Über den Stilwandel in der antoninischen Kunst, Abh. Berl. 1935, Nr. 3, 5 f.

soteriologischer Gesamtschau umschließt auch das Triumphkreuz (76). Nicht genügend berücksichtigt scheint dabei die Bedeutung des Kreuzes als eines eschatologischen Symbols. Seit dem 2. Jahrhundert bestimmt es die Gebetsrichtung der Christen als das Zeichen, das der Wiederkunft Christi vorausgeht[5]. Diese eschatologische Bedeutung des Kreuzzeichens erklärt aber mit, weshalb es erst spät zu einer realen Darstellung des Kreuzigungsvorganges kommen konnte. Mit S. anerkennen wir die geistige Mitarbeit des Beschauers, die die beiden Szenen der vertikalen Mittelachse des Bassus-Sarkophags[6] in ihrem Sinngehalt zusammenzieht. Wir sehen jedoch in dem Einzug in Jerusalem nicht nur den Auftakt von Christi Leiden als einer Andeutung, daß Christi Tod der notwendige Durchgang zu seiner Erhöhung ist (76 f.) — dafür steht ja die Szene des Pilatusverhörs! —, sondern darüber hinaus erkennen wir darin den Adventus Christi, der auf den endzeitlichen Adventus Domini in dem Bild der Maiestas darüber hinweist[7].

Überzeugend gelingt aus den gerade auf Rom bezüglichen Texten die Deutung, daß das Quellwunder im Symbol an die Taufe und die Lazaruserweckung an die endzeitliche Auferstehung erinnern will. Damit kann S. zwischen diesen beiden, bisher aus kompositionellen Gründen verstandenen Eckdarstellungen (Tf. 4, 2; 5, 1+2; 6, 1+2; 7, 2) einen tieferen Bezug aufdecken, den Röm. 6, 2—11 zwischen Taufe und Auferstehung ausspricht. — Der Verfasser geht so weit, aus dieser Betonung von Mitte und Eckfeldern des Frieses eine Tektonik abzuleiten, der sich die übrigen Felder dem Rang nach unterordnen.

Stommels glänzende Methode bewährt sich vor allem im fünften Kapitel bei der Deutung der Hahnszene. Da der Christus in dieser Szene auf dem Sarkophag der drei Monogramme eine mit dem ☧ gezeichnete Rolle trägt, wie in dem symmetrisch entsprechenden Bildfeld der Petrus der Gefangennahme, erkennt S., daß es sich in beiden Darstellungen um die gleiche Rolle der Lex Domini handelt[8], die also aus der Hand Christi in die des Petrus wandert. Damit erweist sich ihm der Christus der Hahnszene als Christus legifer. „Die Hahnszene stellt also nicht, wie bisher fast allgemein angenommen wurde, die Ver-

[5] E. Peterson, La croce e la preghiera verso Oriente, Ephemerides Liturgicae 59, 1945, 52—68. Zum Problem auch E. Stommel. Σημεῖου ἐκπετάσεως RQu. 48, 1953, 21 ff. [6] F. Gerke, Der Sarkophag des Junius Bassus, Berlin 1936; Wilpert, Sarcofagi 13. [7] Von jeher wird der Einzug in Jerusalem als Zug zur Parusie gedeutet, neben der Dominus-legem-dat-Szene erscheint er z. B. auf WS 151, 1, siehe auch zur Adventus-Vorstellung E. H. Kantorovicz, The King's Advent, ArtBull. 26, 1944, 207 ff., 1944. [8] Jedoch darf man die Bedeutung des Chrismons auf der Rolle nicht überschätzen, wie der Leucadius-Sarkophag in Tarragona lehrt. In der Übergabe dieser Rolle durch die Hand aus den Wolken hat Bovini (Sarcofagi paleocristiani della Spagna, Amici delle Catacombe 22, Rom 1954, Abb. 82) entgegen Wilpert keine Traditio legis an Petrus, sondern eine Gesetzesübergabe an Moses als Pendant zum Opfer Isaaks erkannt. Chrismon und Kreuz sind zudem auch hier auf der Inschrifttafel eingeritzt.

leugnungsansage dar, sondern die Beauftragung Petri nach Joh. 21, 15—17" (109).

Auf dem Sarg der drei Monogramme tritt die Hahnszene in verkürzter Form auf. Die beiden benachbarten Szenen Quellwunder und Beauftragung sind so „kontaminiert", daß dabei einmal die Figur Petri entfällt. Der Apostel vollzieht mit der rechten Hand das Quellwunder, während er sich mit dem Verlegenheitsgestus ganz Christus zuwendet, der zu ihm spricht; der Hahn soll nach der frühkirchlichen Exegese den Grund für die Betrübnis des Petrus anzeigen. Daneben empfängt Moses die Gesetzestafeln. Obgleich Christus und Moses voneinander abgewendet sind, sieht S. unter Heranziehung anderer Belege in der Beauftragung Petri und dem Gesetzesempfang des Moses Typ und Antityp der sogenannten „Traditio legis" des Neuen Bundes, ja er hält die Beauftragung für inhaltlich identisch mit ihr.

Das sechste Kapitel ist der Petrus-Trilogie (Quellwunder, Beauftragung, Gefangennahme) gewidmet; die Tragweite der hier entwickelten Ideen wird freilich erst im folgenden Kapitel ganz sichtbar. Als Beauftragung Petri gedeutet, ergibt die Hahnszene nach S. eine Gleichwertigkeit von Christus- und Petrus-Szenen, „denn der Hahn gehört auch zu Christus" (111). Die Beziehung dieser Darstellung gerade zur Sepulkralkunst, die keine der bisher vorgetragenen Deutungen (z. B. Verleugnungsansage) befriedigend erklären konnte, beruht in dem Wort eben dieser Beauftragung: „Weide meine Schafe." Die Zugehörigkeit zur Herde Petri garantiert dem Gläubigen die Zugehörigkeit zur Herde Christi. Die Gleichsetzung Christus — Petrus wird in der Sarkophagtektonik ebenso nachgewiesen wie in der gleichzeitigen Literatur.

Die Gegenprobe nimmt S. mit Lat. 104 vor, für den er eine neue spekulative Gesamtdeutung durchführt (113). — Wie Dölger (Sarkophag von Brescia) erklärt er die Besucher des Daniel als im Dienst einer Verchristlichung der Idee der Totenspeisung (114). Die hinter der Madonna stehende Gestalt wurde jedoch inzwischen von E. Kirschbaum [9] als Balaam identifiziert; damit zeichnet sich auch für diesen Sarkophagabschnitt die in Analogie zu den drei anderen Abschnitten richtig vermutete dritte Szene ab.

Mit Dinkler sieht S. in der vollständigen Petrus-Trilogie Petri Amt, nicht Petri Persönlichkeit herausgehoben. Für die wichtige Schlußfolgerung, daß es in diesen Szenen um die symbolische Darstellung der römischen Kirche gehe, kann S. archäologisch nur einen negativen Beweis erbringen. Er macht geltend, daß sich auf den konstantinischen Sarkophagfriesen keine einzige Paulusszene finde (119).

Der Denkmälerbestand der Zeit ist jedoch lückenhaft; so steht das Zeugnis des konstantinischen Madrider Friessarkophags[10] vorerst allein mit der Vorführung Petri und Pauli zum Verhör — also außerhalb des „persönlichen Bereichs" des Verstorbenen. Jeder trägt in der linken Hand eine Rolle, beide Apostel sind ganz gleich behandelt. Das entspricht durchaus den von S. angeführten Zeugnissen der Volksfrömmig-

[9] RQu. 49, 1954, 129—71. [10] Bovini, l. c., Abb. 54 ff.

keit, die keinerlei Bevorzugung des Petrus vor Paulus erkennen lassen (39, 119).

Aber ob die Frage nach dem Vorrang durch Bilddokumentation beantwortet werden kann? Auf den konstantinischen Friesen finden wir Darstellungen des historischen Christus. Petrus konnte in diesem Zusammenhang erscheinen, weil die Evangelien ihn in der Nähe des persönlichen Umganges mit Jesus schildern. Paulus aber wurde erst nach dem Abschluß des Erdenlebens Jesu in die Apostelschar berufen. So war im Rahmen der Sargfriese wohl kein direkter Anlaß zur Darstellung der Person des Paulus oder gar eines Christus-Paulus-Zyklus gegeben. An diesen Bericht der Evangelien knüpft auch die besondere Bedeutung Petri für Rom an; auf den Sarkophagen wird sie erzählerisch ausgestaltet und typologisch weiterentwickelt.

Seit langem hat man in der konstantinischen Kunst das Aufkommen volkstümlicher Strömungen beobachtet, die bei der Gestaltung mitgesprochen haben müssen. In Verbindung damit ist die Frage zu stellen, wie weit topographische Gegebenheiten die Szenenauswahl mitbestimmten. Das gilt z. B. für die „memorativ" gedeutete Gefangennahme Petri (89), deren theologische Begründung innerhalb der Trilogie unzureichend ist [11]. Auch S. muß offenlassen, wieweit theologische Gedankengänge, die etwa zur Umformung des Cathedrafestes wie zur Schaffung der Petrustrilogie führten und schließlich in der Begriffsverbindung „Christus — Kirche — Petrus — Rom" gipfelten, die Volksfrömmigkeit und die volkstümliche Bilderfindung bestimmten.

Im siebten und letzten Kapitel zeichnet S. die Entwicklung der „Beauftragung" über die mehrszenige Aufteilung der Baumsarkophage bis hin zur feierlichen Apostelversammlung im Himmel auf den theodosianischen Sarkophagen. In diesen Darstellungen sieht der Verfasser „die überzeitliche Verankerung der Beauftragung Petri in der bleibenden Anordnung des erhöhten Christus" (136). Hier möchten wir ein Fragezeichen setzen.

S. hält es für möglich, daß bei dieser Entwicklung der Hahn in das Paradies miteingezogen und dort in einen Phönix verwandelt sei, obgleich das Tier schon in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts losgelöst von Petrus auf der anderen Seite des erhöhten Christus erscheint. Aber der Stadttor-Sarkophag von St. Maximin (Tf. 10, 2) [12] zeigt, daß gerade zwischen dem Hahn der „Beauftragung" und dem Phönix auf der Palme bei der „Traditio legis" unterschieden ist. Der Phönix verdankt also nicht dem Hahn seine Stelle, wie S. annimmt (125), sondern ist schon in der Mitte des 4. Jahrhunderts in der christlichen Kunst heimisch. Neben dem Phönix in der Capella greca der Priscilla-Katakombe [13] und dem

[11] Wahrscheinlich waren z. B. Ortstraditionen von der römischen Kerkerhaft des Apostelfürsten in der Volksvorstellung lebendig, die auch zu der Errichtung der Memoria S. Pietro in Vincoli im Gelände der antiken Praefectura Urbis gegen Ende des 4. Jhs. führten. — Auch die Hahnszene kann Lokalkolorit übernehmen, z. B. an der Schmalseite von Lat. 174 = WS 121.

[12] WS 39, 2. [13] A. Ferrua, Tre note d'iconografia paleocristiana, Miscellanea

im Atrium zu Aquileia [14] sei noch auf das Graffito in der Valeriergruft unter St. Peter [15] hingewiesen, wo Guarducci einen Phönix über den Köpfen Christi und Petri feststellte. Im Anschluß an Lactanz, De ave Phoenice, hat Dölger [16] es wahrscheinlich gemacht, daß bereits in konstantinischer Zeit in Basiliken der Phönix als Sinnbild des auferstandenen und verklärten Christus zur Darstellung kam [17]. Schon seit Caesar galt der Phönix in Rom als Unsterblichkeitssymbol und erscheint als solches auf Münzen der Kaiserzeit immer wieder [17]. So ist es schwer zu entscheiden, ob er wie Nimbus und Palmen in die von S. erwähnten Kompositionen direkt aus der Triumphaldarstellung des Herrschers übernommen wird oder, wie wir annehmen möchten, auf dem Weg über die von hier beeinflußten christlichen Bildvorstellungen.

Die Reihe, die S. aufstellt, belegt wohl kaum die von ihm erschlossene kontinuierliche Entwicklung von der „Beauftragung" zum Empfang der Gesetzesrolle. Die angeführten Beispiele Baumsarkophag Paris, Louvre (Tf. 8, 1) [19], Baumsarkophag Narbonne (Tf. 8, 2) [20] und Säulensarkophag Lat. 138 (Tf. 9, 1) [21] geben im wesentlichen eine Anpassung der Beauftragungsszene in die besondere räumliche Aufteilung der Baum- und Säulensarkophage wieder. Der gleichzeitige Baumsarkophag Narbonne (Tf. 9, 2) [22] hat aber mit diesen „Vorläufern" nichts zu tun, denn hier empfängt Christus das aurum coronarium. Der Gegenstand, den Petrus mit beiden verhüllten Händen in gebeugter Haltung dem Herrn entgegenbrachte, läßt sich durch eine Stütze auf dem Reliefgrund und den abgebrochenen Rest zwischen Daumen und Zeigefinger auf der rechten Hand nicht als Rolle, sondern als Kranz ergänzen. Dadurch erfährt der auf der anderen Seite Christus in gleicher Weise zugeordnete Paulus, der den Kranz anbietet, eine völlige Entsprechung. Der Hahn ist nur mehr als Attribut — wie das Rollenbündel beim Völkerlehrer Paulus — in den freien Zwischenraum gesetzt. In der gleichen Bedeutung erscheint er auch auf dem angeführten Borghese-Sarkophag im Louvre (Tf. 8, 1); eine „Beauftragung" vermögen wir hier nicht zu erkennen, da sowohl Christus als auch Petrus und Paulus die Rollen in den Händen halten und die Darstellung ganz christozentrisch gebaut ist.

Den nächsten Schritt der Entwicklung darzustellen, weist S. auf den theodosianischen Stadttorsarkophag von Verona (Tf. 10, 1) [23]. Obwohl Petrus hier auf die andere Seite gerückt ist, sieht der Verfasser durch den vermeintlichen Hahn die Kontinuität der Darstellung „un-

---

G. Belvederi, Amici delle Catacombe 23, Rom 1954, 273 Abb. 1. [14] O. Fasiolo, I mosaici d'Aquileia, Rom 1915, Abb. 5. [15] M. Guarducci, Cristo e San Pietro in un documento precostantiniano della necropoli Vaticana, Rom 1953. [16] F. J. Dölger, Sol Salutis, Gebet und Gesang im christlichen Altertum, H. 4—5, Münster 1920, 168. [17] H. U. von Schoenebeck, Der Mailänder Sarkophag und seine Nachfolger, Studi di antichità cristiana 10, Rom 1935, 12; vgl. z. B. die Münze Konstantins mit Phönix; H. Cohen, Médailles impériales [2] IV, 1880 bis 1892, Nr. 265, 122. [19] WS 116, 1. [20] WS 124, 3. [21] WS 124, 2. [22] WS 45, 2; vgl. zur Ergänzung E. Le Blant, Les sarcophages chrét. de la Gaule, Paris 1886, 134, Nr. 187. [23] WS 150, 2.

mittelbar aus der Hahnszene" (124) gewährleistet. Es hätte sich empfohlen, deutlicher herauszustellen, daß mit dem Typus der sogenannten Traditio legis eine ganz neue Bildform auftritt. Ein Blick auf die neuen Motive der Komposition lehrt, daß sie nicht willkürlich, sondern bewußt zusammengestellt sind, um dem neuen Sinngehalt der Szene zum Ausdruck zu verhelfen: Christus steht mit dem Herrschergestus auf dem Berg, dessen vier Ströme wie die Palmen das Paradies kennzeichnen, dazu trägt Petrus nun ein Kreuz. Keines dieser Bildelemente läßt sich unmittelbar aus der von S. aufgewiesenen Sarkophagentwicklung ableiten. Hier macht sich vielmehr der Einbruch einer neuen Bildvorstellung geltend, die für die Monumentalkunst geschaffen wurde. Diese Deduktion hat gegenüber S.s aus der Sarkophagplastik beigebrachten Belegen, die doch etwa eine Generation zu spät liegen, den Vorteil, daß sie auf Monumente zurückgreift, die sich zeitlich unmittelbar an die vom Verfasser aufgewiesene Beauftragungsdarstellung der konstantinischen Zeit anfügen.

Es erheben sich Bedenken, wenn S. in der „Traditio legis" an Petrus die Bedeutung der Verleihung seiner Primatialstellung erkennt (137). Die Beweisführung scheint uns nicht auszureichen, weil die literarischen Belege z. T. für das ausgehende 3. Jahrhundert gelten oder aber die Vorstellungen vom Ende des 4. Jahrhunderts charakterisieren. Die erste Hälfte des 4. Jahrhunderts war für den Primatsgedanken in Rom nicht günstig [24]. Wie die Darstellung des konstantinischen Madrider, so zeigten auch die des Bassus-Sarkophags 359 deutlich eine Gleichstellung von Petrus und Paulus. Das gilt auch für das Mittelfeld mit dem über den coelus erhöhten Christus zwischen den beiden Aposteln als Thronassistenten, dem ein seit der Tetrarchie geläufiges Repräsentationsschema der Herrscherdarstellung zugrunde liegt.

S. ist der Ansicht, daß „mit aller nur wünschenswerten Klarheit die Auffassung von der Sonderstellung Petri für Rom" (133) durch den Mosaikschmuck von S. Costanza [25] bezeugt sei. Aber gerade dessen Deutung ist problematisch, so daß diese Bilder vorerst nicht geeignet sind, als Kronzeugen für diese Behauptung herangezogen zu werden [26].

Aber diese Vorbehalte vermögen den Gesamteindruck nicht abzuschwächen. Denn S.s kluge Studie bringt eine solche Fülle von neuen Ideen für die Interpretation der konstantinischen Kunst, daß durch das in den letzten Jahrzehnten angewachsene Dickicht der Meinungen uns ein

[24] J. Kollwitz, Christus als Lehrer und die Gesetzesübergabe an Petrus in der konstantinischen Kunst Roms, RQu. 44, 1936, 62. [25] WMM 4 und 5.

[26] Wir möchten in einer eigenen Untersuchung darauf eingehen, weil wir glauben, daß sich von S.s Ausdeutung der Hahnszene als Beauftragung Petri her ein neuer Weg zu seiner Lösung finden läßt.

Auch Stommel (Die Entwicklung der Hahnszene auf den Sarkophagen des 4. Jahrhunderts, Actes du Ve Congrès Internat. d'Archéol. Chrét. 1954, Studi di antichità cristiana 22, Rom 1957, 305) hat inzwischen die Komposition der sog. Traditio legis in S. Costanza als „vor der Fusion mit der Hahnszene" bezeichnet und damit die Selbständigkeit ihrer Erfindung anerkannt.

Weg gebahnt erscheint. Wir folgten ihrer Einteilung, ohne jedoch die Menge der Einzelergebnisse wiedergeben zu können. Nur diejenigen Probleme wurden hier aufgegriffen, für die S. Lösungen findet, die für die Forschung von besonders nachhaltigem Einfluß sind oder die in einer Diskussion noch gefördert werden könnten. Wer in Zukunft über altchristliche Sepulkraldenkmäler arbeitet, wird auf Stommels Untersuchung zurückgreifen müssen. Seine Beiträge, die, von einem einzigen Neufund ausgehend, für die Ikonographie der konstantinischen Zeit grundlegende Aufschlüsse geben, gestatten zugleich einen Ausblick darauf, wie wertvoll eine Erfassung aller frühchristlichen Sarkophage in einem Corpus sein wird.

Rom Walter N. Schumacher

Briefe und Akten des Fürstabtes Martin II. Gerbert von St. Blasien 1764 bis 1793. Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Nach Vorarbeiten von Georg Pfeilschifter und Arthur Allgeier bearbeitet von Wolfgang Müller. I. Band: Politische Korrespondenz 1782—1793. (Karlsruhe 1957) XX und 307 Seiten.

Nicht gerade häufig sieht sich der Kirchen- und Profanhistoriker in der glücklichen Lage, relativ gut erhaltene Nachlässe führender Persönlichkeiten der Germania Sacra aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts benutzen zu können. Die Auswirkungen der Französischen Revolution und der Säkularisation, mangelndes Verständnis der Zeitgenossen und manch widrige Ereignisse haben wertvollstes Quellenmaterial vernichtet, verschleudert, in alle Winde zerstreut oder an schwer zugänglichen Stellen vergraben und der Forschung entzogen. Welche Aufschlüsse aus den vollständigen Nachlässen eines Johann Nikolaus von Hontheim, Georg Christoph Neller, Stephan Alexander Würdtwein, Karl Theodor v. Dalberg u. a. für eine Geschichte der geistlichen Staaten des ausgehenden alten Reiches zu gewinnen gewesen wären, kann man auch nicht annähernd vermuten. Leider liegen uns heute davon nur noch Fragmente vor. Um so dankbarer wird man es begrüßen, wenn nach Vorarbeiten von Pfeilschifter und Allgeier Wolfgang Müller nun einen „dritten" Band der Korrespondenz des Fürstabtes Martin II. Gerbert von St. Blasien vorlegt und damit eine einzigartige Quelle der Profan-, Kirchen- und Geistesgeschichte des späten 18. Jahrhunderts weiter zugänglich macht.

Der reiche Inhalt des vorliegenden Bandes, der, unmittelbar an den noch von Pfeilschifter edierten zweiten Band der Gerbertkorrespondenz anschließend, den kirchenpolitischen Briefwechsel von 1782—1793 enthält, wird allein schon durch eine Aufzählung der bekannteren Korrespondenten des Fürstabtes von St. Blasien angedeutet. Zu ihnen zählen Papst Pius VI., die Kardinäle Busca und Borromei, der Wiener Nuntius Caprara und der Deutschlandexperte der Curia Romana Giuseppe Garampi, der Nuntius in Luzern Giuseppe Vinci, Lorenzo Caleppi, Fürst Kaunitz, der Freiburger Professor Engelbert Klüpfel, Michel d'Ixnard

und Marschall Zurlauben. Auch mit Kardinal Migazzi, Kardinal Frankenberg in Mecheln und Erzbischof Edling von Görz, entschiedenen Gegnern der josephinischen Reformen, steht er in Briefwechsel. Zu seinen Korrespondenten zählen ferner der Konstanzer Fürstbischof Max Christoph von Rodt, dessen Generalvikar v. Bissingen, sein Metropolit, der Kurfürst-Erzbischof von Mainz Friedrich Karl v. Erthal, der Koadjutor Karl Theodor v. Dalberg, der Wormser Weihbischof und Geschichtsforscher Stephan Alexander Würdtwein, Abbé Pey, der bekannte Apologet, der Straßburger Kanonist Ditterich, Abt Frobenius von St. Emmeram in Regensburg und der Benediktiner Boehm aus Fulda, dessen Plan der Wiedervereinigung der getrennten Christen im Glauben etliches Aufsehen erregte.

Die Korrespondenz mit Albrecht von Hohenlohe-Waldburg leuchtet in eine noch wenig bekannte Seite des kirchlichen Abwehrkampfes gegen die Aufklärung hinein; in dem Briefwechsel mit dem Augsburger Provikar Haiden finden sich bemerkenswerte Ausführungen über das Verhältnis von Staat und Kirche, die für eine Geschichte des Fürstbistums nicht ohne Interesse sind und die vielleicht einmal dazu anregen mögen, diese noch kaum bekannte, doch öfter mit schiefen Urteilen bedachte Persönlichkeit näher zu untersuchen. Die Bestände der Nunz. Monaco und der Epoca Napoleonica Baviera des Vatikanischen Archivs könnten neue Aufschlüsse vermitteln.

Ein scharfes Schlaglicht auf die Lage katholischer deutscher Kleriker in Rom werfen die Briefe des Camposantiners Hinckelbein. Verschiedene Briefe von und an Hontheim, an seinen Neffen und Biographen v. Krufft und an seinen Sekretär, den Kanoniker von St. Paulin J. J. Pierson bringen auch in die letzten Lebensjahre des Febronius und über seinen Widerruf neue Aufschlüsse, ohne daß indessen das Problem der Revokation von hier aus restlos geklärt werden könnte. Immerhin war der Brief des Fürstabts an Hontheim den Zeitgenossen, insbesondere Dechant Hontheim und Pierson neben dem Zeugnis des Luxemburger Exjesuiten Jardin, der den Weihbischof auf den Tod vorbereitet hatte, das wichtigste Zeugnis gegen den Verdacht, „als habe er seinen Widerruf noch vor seinem Tode widerrufen". Er bewies Hontheims gute Denkungsart, „seine frommen Absichten und seinen wahren katholisch- und apostolisch-romanischen Glauben". Ob man weiterhin mit O. Mejer Piersons Flugblatt als einen „mißglückten Täuschungsversuch" wird deuten können, werden andere Untersuchungen noch zu zeigen haben. Die Gerbertkorrespondenz jedenfalls bietet keine Stütze für diese These.

Über die josephinische Kirchenpolitik, Klostergesetzgebung, Generalseminare, Säkularisations- und Bistumspläne, über Ehegesetzgebung und Toleranz, über Jesuitenmissionen in Weißrußland, über Französische Revolution und Emigranten erfährt man manches Neue und Interessante, weniger durch neue Tatsachen als durch die Art der Berichterstattung und die Perspektive der Sicht. Die Welt des ausgehenden Reiches mit ihren mannigfaltigen politischen, kirchlichen, geistigen Problemen und Anliegen auch einmal vom „dritten" unbekannten Deutschland

unter Inful und Krummstab sehen und erforschen helfen, zur Lösung dieser großen Aufgabe, die es im Interesse eines gesamtdeutschen Geschichtsbildes anzustreben gilt, ist die Ausgabe der Gerbertkorrespondenz ein wertvoller Beitrag. Für seine entsagungsvolle Arbeit gebührt dem Bearbeiter Dank und Anerkennung. Zu wünschen ist nur, daß er auch recht bald den zweiten, die wissenschaftliche Korrespondenz umfassenden und den auch in Aussicht gestellten dritten Band, der die Materialien der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit des großen Fürstabts von St. Blasien bringen soll, vorlegen kann.

Noch ein paar Korrekturen und Ergänzungen, die lediglich als Dienst an der Sache aufgefaßt werden mögen.

S. VIII. ist Cleer in Cloer zu verbessern; S. 39 Schlatter in Schlitter; S. 53 Anm. 1 u. ö. Gentry in Gendry. — S. 5 Anm. 2: Bei der Untersuchung von Hanauer handelt es sich um eine Würzburger theol. Dissertation. — S. 88 Anm. 1, S. 149 Anm. 16 u. ö. ist Enciclopedia richtig und nicht Enz. abzukürzen. — S. 156 Anm. 3 muß es heißen Lünig und Spicilegium. — S. 192 Anm. 6 ist Nellis in Nelis zu verbessern. Die Arbeit von Prick erschien 1954. — S. 180 Anm. 3 u. Register Colloredo. — S. 195 Anm. 24 muß es richtig heißen brabançon und nicht branbançonne und au nom de S. M. l'Empereur. — S. 193 Anm. 10 a richtig: Ferdinand Maximilien Meriadec de Rohan Guéménée. An Literatur sei noch einiges nachgetragen. Zu S. 1 über die Reise Pius VI. nach Wien wäre noch heranzuziehen gewesen Giovanni Soranzo, Peregrinus Apostolicus. Lo spirito pubblico e il viaggio di Pio VI a Vienna. = Pubblicazioni della Università cattolica del Sacro Cuore Ser. V science storiche vol. XIV (Milano 1937). Dort S. 379ff. über den Augsburger Aufenthalt des Papstes zu S. 48. — Zu S. 5 Anm. 3 über Calles vgl. auch Wilhelm Felix Czerny, Sigismund Calles. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Historiographie (Phil. Diss. Wien 1948). Anna Coreth, Österreichische Geschichtschreibung in der Barockzeit (1620—1740). = Veröffentl. der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 37 (Wien 1950). Reg.-S. 22 hätte man über Kardinal Herzan einen Hinweis auf Sebastian Brunner, Die theologische Dienerschaft am Hofe Josefs II. (Wien 1868), der erstmals die diplomatischen Berichte von Herzan an Kaunitz, Cobenzl und Thugut vorlegte, und Eduard Winter, Kaiser Josef II. und der Kardinalprotektor der deutschen Reichskirche F. Herzan Reichsgraf von Harras. In: Prager Festgabe für Theodor Mayer (Freilassing-Salzburg 1953) 148—155 erwartet. — S. 137 Anm. 1 wäre noch nachzutragen Wilhelm Kratz, Exjesuiten als Bischöfe 1723 bis 1822. In: Arch. hist. Soc. Jesu VI (1937) 185—215. — S. 125 über die Wirkungen von Holzhausers „Visionen" und „Apokalypse" sei hier hingewiesen auf ein Manuskript des Kurtrierischen Pfarrers J. Steingässer, Bestättigte Offenbahrung/Versuche pragmatischer Geschichte der französischen Revolution/Nach dem Leitfaden der prophetischen Vorhersagen/Jesus, Daniels, und Johannes/Erweitert durch Holzhausers Visionen/ Zur Rechtfertigung der Wege Gottes, Unterstützung unseres Glaubens / und Ermunterung der Catholischen Christen. (Seminarbibliothek Trier)

sowie auf eine Sammelhandschrift des Philipp Crass, Engelwirth zu Erbach im Rheingau, die u. a. Des / Ehrwürdigen Bartholmäus Holzhausers / Lebensgeschichte und Erscheinungen nebst den von / ihm beschriebenen 5., 6. und 7. Kirchenaltern enthält (Anfang 19. Jahrhundert, Bibliothek des Camposanto Teutonico, Rom). — Zu S. 157 Anm. 3 und S. 78 Anm. 1 noch ein Hinweis auf die Schrift: Kritische Anmerkungen über die sogenannte Reformation in Deutschland zu Ende des 18. Jahrhunderts (Frankfurt-Kempten 1782), als deren Verf. P. Muschard, Theol. Quartalschr. 112 (1931) 374 den Abt von Rot Willibald Held nennt. — Zu 144—145 wären auch die späteren Arbeiten von J. Gass, Un adversaire alsacien de Febronius. = Revue d'Alsace, 39e année 1924 (Straßburg 1924) 2—16, 102—114; 160—171; 229—234; 299—305 und La disgrace de l'Abbé Beck. Ebd. 615—626; 646—657 zu nennen gewesen. — S. 180 Anm. 3 über Horix vgl. auch Thomas Würtenberger, Der Mainzer Professor J. B. Horix (1730—1792) als Kriminalist. In: Festschr. f. E. H. Rosenfeld (Berlin 1949) 51—63. — S. 189 Über Ad. Fr. Kollar und seine aufsehenerregende Schrift am besten Maass, Josephinismus I, 40 ff. S. 160 vgl. auch Karl Habenschaden, Die Kirchenpolitik Bayerns unter Kurfürst Karl Theodor und ihr Verhältnis zum Emser Kongreß. ZRG Kan. Abt. 59 (1939) 388. Dort auch eine Zusammenstellung der wichtigsten Lit. Der Verf. der Schrift „Die ungiltige Bischofswahl" usw. ist der Mainzer Staatsrechtler J. R. v. Roth. — Zu S. 193 Anm. 10 a vgl. Patrice John O'Reilly, Histoire complète de Bordeaux (Bordeaux-Paris 1863) 326 f. H. Sage, Une république de trois mois. Le prince Ferdinand de Rohan Guéménée, archévêque de Cambrai, régent de la nation liègeoise. = Bulletin verviétoise d'archéologie et d'histoire VII (Verviers 1909) 75—303. — Zu 193 Anm. 12 ist noch zu ergänzen Emanuel Aguirre Eloriaga, El Abate de Pradt en la emancipación hispanoamericana (1803—1883). = Analecta Gregoriana 25 (Roma 1941).

Mainz Heribert Raab

Hubert Jedin, Tommaso Campeggio (1483—1564). Tridentinische Reform und kuriale Tradition (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 15), Münster 1957, Verlag Aschendorff, 79 S.

Die großen Lücken, die auf dem Felde der katholischen reformationsgeschichtlichen Forschung auszufüllen sind, und die Dringlichkeit der Studien über das Leben und Wirken der katholischen Kontroverstheologen des 16. Jahrhunderts werden deutlich, wenn man die vorliegende glänzende Darstellung liest, die uns Jedin vom Leben und Werk Campeggios geschenkt hat. Sie zeigt, daß selbst Männer von der Bedeutung eines Thomas Campeggio bisher kaum beachtet worden sind und erst in der Gegenwart eine entsprechende Würdigung finden.

Jedin gliedert seine Arbeit in 3 Abschnitte: 1. Der Lebensweg Campeggios bis zum Konzil von Trient, 2. Campeggio auf dem Konzil von Trient, 3. Der Ausgang seines Lebens und seine schriftstellerische Tätigkeit.

Zum Schluß stellt Jedin die für die Beurteilung Campeggios wichtige Frage: Darf Campeggio in den Zusammenhang der kirchlichen Erneuerungsbewegung eingereiht werden? Hat sein Traditionalismus nicht unter Paul III. die Kurialreform gehemmt und gründliche Eingriffe verhindert? Wirkte er auf dem Konzil nicht lediglich als Advokat des Bestehenden?

Jedin gibt auf diese Frage die Antwort, daß zum mindesten seit 1526 Campeggio von der Erneuerungsbewegung erfaßt worden ist. Die Notwendigkeit einer Kurialreform erkenne er durchaus an. Das Risiko einer Reform durch das Konzil erscheine ihm jedoch so groß, daß er es am liebsten vermieden sehen möchte. Bei der Residenzdebatte habe er dem Papsttum die entscheidende Rolle bei der Durchführung der Kirchenreform zugewiesen. Sein Gedankengut gehöre in die Geistesgeschichte der Katholischen Reform, wie sein Wirken in ihren Verlauf.

In Band II seiner Geschichte des Konzils von Trient (Freiburg, Herder 1957) hat inzwischen Jedin eine wertvolle Erweiterung der vorliegenden Studie gegeben, indem er hier die Bedeutung Campeggios im Zusammenhang der Geschichte der ersten Trienter Tagungsperiode (1545—1547) aufzeigt. Eine für die Gesamtbeurteilung wichtige Ergänzung bietet auch eine bisher unbekannte Denkschrift Campeggios über die Reform der Römischen Kurie, die Hubert Jedin soeben in der Festgabe Joseph Lortz (herausgegeben von E. Iserloh und P. Manns, Band I: Reformation, Schicksal und Auftrag, Baden-Baden 1958, S. 405 bis 417) veröffentlicht hat. Campeggios hierin vertretene Reformvorschläge sind echte, vom Verantwortungsbewußtsein getragene Ratschläge für die Praxis der kurialen Behörden an die Erfordernisse der Katholischen Reform. Dabei bleibt bestehen, daß Campeggio zu den Kurialisten gehört. In seinen Opuscula bemüht er sich verschiedentlich, die kuriale Praxis zu verteidigen, wie er auch in den Diskussionen um die Residenzpflicht auf der Seite der Kurialisten stand. Es ist aber interessant, daß selbst Campeggio in seinem letzten Werk über die Autorität der Konzilien (1561) in Übereinstimmung mit der kanonistischen Tradition als Grund für die Berufung eines Konzils ohne den Papst nicht nur den Häresieverdacht gegen den Papst, sondern auch schweres Ärgernis, das ein Papst gibt, aufzählt. Noch erstaunlicher ist, daß er, der Kurialist, die Auffassung vertritt, daß das Berufungsrecht des Konzils vom Papst auf das Kardinalskollegium übergeht: 1. wenn der Papst Häretiker ist, 2. im Falle einer strittigen Papstwahl, 3. wenn der Papst etwas Böses befiehlt. Auch in der Frage, auf wen das Berufungsrecht weiter devolviere, wenn das Kardinalskollegium versagt, vertritt er die Ansichten der kanonistischen Tradition. In diesem Fall steht dem Kaiser das Berufungsrecht zu. Er schränkt hier zwar die traditionelle Auffassung ein, indem er betont, daß dem Kaiser das Berufungsrecht nur in der Form der Mahnung und des Rates zustehe, gibt aber zu, daß es nicht absurd sei, mit Nikolaus von Kues zu sagen, daß der Kaiser angesichts einer schweren Gefahr für die Christenheit präzeptiv das Konzil ansagen könne.

In anderen Fragen kommt dagegen die kurialistische Haltung Campeggios wieder zum Durchbruch. Er behauptet, daß das Konstanzer Dekret Frequens durch Gewohnheit außer Kraft gesetzt sei. Hier stellt er sich in Gegensatz z. B. zu Ugonius, der in seinem Konzilswerk ausdrücklich betont, daß das Dekret weiterhin gültig sei und daß das Verbot der Konzilsappellation durch die Päpste dem Naturrecht widerspreche. Auch in der Gewaltenfrage vertritt Campeggio die kuriale Ansicht: Das Konzil besitzt seine Gewalt unmittelbar von Christus ratione virtutis, jedoch durch Vermittlung des Papstes. Die schwierige Frage der Begründung dieser Auffassung, die sich aus der Konziliengeschichte ergibt, übergeht Campeggio.

Es wäre eine lohnende Aufgabe, die Quellen über Campeggios Auffassungen über das Konzil im einzelnen zu untersuchen. Auf jeden Fall zeigen die Ausführungen von Jedin, daß selbst Campeggio sich von konziliaren Traditionen nicht völlig lösen konnte.

Ein Bedenken darf ich zum Schluß anmelden: Jedin verlegt den Traktat Campeggios über das Konzil (in Concilium Tridentinum XII 296—301), den der Herausgeber V. Schweitzer in das Jahr 1541 setzt, in eine „wahrscheinlich viel frühere Zeit", weil er an keiner Stelle auf die Glaubensspaltung anspiele, sondern eher der kirchenpolitischen Situation zur Zeit des Conciliabulum von Pisa entspreche. Man könne sich nicht vorstellen, daß Campeggio sich im Jahre 1541 so wirklichkeitsfremd, ohne jede Beziehung zur Zeitlage, ausgesprochen habe. Er zitiere den Abbas, Zabarella und Felinus, aber nicht Jacobazzi, wie man in einem Traktat erwarten würde, der nach 1538 — dem Erscheinungsjahr von Jacobazzis Konzilswerk — verfaßt sei. Der vorliegende Traktat müsse mithin für die Stellung Campeggios zum Konzil von Trient ausscheiden.

Für die Datierung Schweitzers sprechen aber m. E. folgende Gründe: 1511 war Campeggio noch nicht Doktor, ferner ist von einer theologisch-schriftstellerischen Arbeit Campeggios zu so früher Zeit nichts bekannt. Das Argument, daß er Jacobazzi nicht zitiere, überzeugt deshalb nicht, weil Campeggio auch in übrigen Gutachten zum Konzil, die er nach Jedin ohne jeden Zweifel im Herbst und Winter 1541/42 verfaßt hat, Jacobazzi ebenfalls nicht zitiert. Zu dem Hinweis, daß man sich nicht vorstellen könne, daß Campeggio im Jahre 1541 sich über das Konzil ohne jede Beziehung zur Zeitlage ausgesprochen habe, darf man bemerken, daß sich diese Wirklichkeitsfremdheit z. B. auch in seinem Traktat: Quis universali concilio presidere debet? (Concilium Tridentinum XII, 309 ff.) findet.

Die so anregende Studie, die wieder einmal die erstaunliche Wissensfülle Jedins offenbart und seine hervorragende Fähigkeit, Personen und Ereignisse in den geistesgeschichtlichen Zusammenhang zu stellen, zeigt das Ringen zwischen kurialer Tradition und tridentinischer Reform. Sie bedeutet zudem eine völlig neue Sicht des bisherigen Campeggiobildes.

Freiburg i. Br. Remigius Bäumer

Max Bierbaum. Nicht Lob, nicht Furcht. Das Leben des Kardinals von Galen nach unveröffentlichten Briefen und Dokumenten. Verlag Regensberg, Münster 1955, 224 Seiten, 11 Abbildungen. Ln. 9,80 DM.

Die auch äußerlich würdig aufgemachte Schrift, die den Wahlspruch des Bischofs und Kardinals von Münster als Titel trägt, ist für die Forschung beachtlich einmal durch die Veröffentlichung zahlreicher Briefe, die Clemens August von Galen seit seiner Kindheit an seine Mutter schrieb und von ihr erhielt, sowie einzelner Dokumente aus seiner letzten Zeit, die seinen Namen unvergänglich machte, dann aber auch durch die Ausführungen und die bibliographischen Notizen, die der Herausgeber aus intimer Kenntnis den Quellentexten beigegeben hat.

Freiburg i. Br. Johannes Vincke

Friedrich Rennhofer, Die Augustiner-Eremiten in Wien. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Wiens (Cassiacum Bd. XIII). 287 Seiten, 2 Bildtafeln und 3 Zeichnungen. Ln. 26.— DM, kart. 23.— DM.

Die ebenso fleißige wie ergebnisreiche Arbeit des Wiener Staatsbibliothekars Fr. Rennhofer ist von der deutschen Ordensprovinz zur 700-Jahr-Feier der großen Union des Augustiner-Eremiten-Ordens (1256 bis 1956) herausgegeben. Sie behandelt in umsichtiger Linienführung 1. die Gründung des Ordens und das erste Wiener Augustinerkloster im Oberen Werd (S. 29—54), 2. das St.-Augustinus-Kloster bei der Burg (55—176) und 3. das SS.-Sebastian-und-Rochus-Kloster auf der Landstraße (177—262), wohin die Konventualen zur Zeit der Gegenreformation übersiedelten, als sie den neu nach Wien berufenen unbeschuhten Augustinern das St.-Augustinus-Kloster überlassen mußten. Da die Klöster in die Kulturgeschichte Wiens eingeordnet werden, liegt der Hauptakzent auf den beiden letzten Kapiteln, die reiche Aussagen enthalten über die kirchliche, wissenschaftliche, künstlerische und wirtschaftliche Bedeutung der Klöster. Eindrucksvoll treten die Augustinertheologen in ihren Beziehungen zur Universität Wien hervor; ihre Liste enthält 56 Namen (S. 267—271), zum Teil von hohem Rang. Aber auch von Verfallserscheinungen im späten Mittelalter bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges gibt es viel zu berichten, die nach einem neuen Aufblühen des Konvents in der Zeit der Aufklärung neue Ansatzpunkte fanden, aber auch nachhaltige Reformbestrebungen wachriefen, bis das Kloster 1812 säkularisiert wurde.

Freiburg i. Br. Johannes Vincke

J. Wellhausen, Israelitische und Jüdische Geschichte, 9. Auflage, 371 Seiten, 1958, Ganzleinen 19.80 DM.

Es ist ein Verdienst des Verlages Walter De Gruyter & Co., das oben angezeigte berühmte Buch von J. Wellhausen in der neunten Auflage erscheinen zu lassen. Das Erscheinen wird allgemein begrüßt werden, da manche öffentliche und private Bibliothek von Kriegsschäden

betroffen wurde und so eine schmerzliche Lücke wieder ausgefüllt werden kann.

Die erste Auflage erlebte dieses Buch 1894. Es ist die Frucht langjähriger Arbeit des Verfassers. 1878 gab Wellhausen der Fachwelt den ersten Band einer „Geschichte Israels" in die Hand. Die folgenden Auflagen, 1883 und 1886, erschienen unter dem Titel „Prolegomena zur Geschichte Israels". Seine weiteren Forschungen auf diesem Gebiete tragen den Titel „Skizzen und Vorarbeiten", 5 Hefte, Berlin 1884. Die danach, 1894, erscheinende „Israelitische und Jüdische Geschichte" wurde von der Fachwelt kritisch geprüft [1].

Smend schließt seine Rezension: „Wellhausen schreibt auch hier vor allem für sich selbst, d. h., er will der Eindrücke Herr werden, die die Dinge auf ihn machen. Darin liegt der besondere Reiz dieses Buches, das freilich eben deshalb in vielen Einzelheiten nur dem verständlich ist, der das gesamte Material seiner Vorarbeiten kennt. Er läßt aber auch alles überflüssige Detail und alle Phrase bei Seite, weil er nur der Sache und auch nur der Hauptsache zum Worte helfen will, und dazu ist er überall imstande. Das zeigt die Sicherheit, mit der er nicht nur den ganzen Stoff disponiert, sondern überall auch das einzelne aufgefaßt hat . . . Deshalb ist das Buch, das den alttestamentlichen und überhaupt den biblischen Studien für lange Zeit die wichtigsten Richtpunkte fixiert haben dürfte, im ganzen für jeden geschichtlich Gebildeten verständlich, und es wird zweifellos auch in dieser Beziehung seine Wirkung üben."

Die Forschungen und Erkenntnisse sind seit dem ersten Erscheinen dieses Buches weiter vorangetrieben worden, doch hat es seinen Wert behalten, und die Neuauflage ist voll gerechtfertigt.

Bei der zehnten Auflage sollte man aber vielleicht doch die Beifügung eines Vorwortes und die Herstellung eines Registers in Erwägung ziehen. Rezensent erlaubt sich bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß im gleichen Verlage noch folgende Werke von Wellhausen vorliegen: Prolegomena[6], 1927; Erweiterungen und Änderungen im vierten Evangelium, 1907; Das Evangelium Johannis, 1908; Das Evangelium Marci[2], 1907; Reste arabischen Heidentums[2], 1927; Wellhausen-Festschrift zum 70. Geburtstag, 1914.

Außerdem hat derselbe Verlag neu aufgelegt: Greßmann, Altorientalische Texte und Bilder zum Alten Testament.

Rom Heinz Reinelt

Percy Ernst Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio. Studien zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit, 2. Auflage, Darmstadt 1957, XIV und 360 Seiten.

[1] Vgl. z. B. die Rezensionen:
E. Kautsch: Theologische Literaturzeitung XX (1895) Nr. 11, Sp. 276 bis 279.
R. Smend: Deutsche Literaturzeitung XVI (1895) Sp. 34—37.

Das 1929 in den Studien der Bibliothek Warburg erschienene Buch des bekannten Göttinger Professors darf mit Recht unter die Standardwerke aus dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichte gezählt werden. In acht sich zu einem Ganzen fügenden Studien legte der Verfasser die verschiedenen Ausprägungen des „Renovatio"-Begriffes, eines Zentralbegriffes mittelalterlicher Staatstheorie, in seiner Beziehung zu Rom, der Stadt des Imperium Romanum und der Apostel- und Papststadt, dar. Der stadtrömische, der apostolisch-päpstliche und der römisch-kaiserliche Erneuerungsgedanke werden für die Periode 900 bis etwa 1050 in der jeweilig spezifischen Ausprägung und in ihrer gegenseitigen Durchdringung und Verflechtung, aber auch Gegensätzlichkeit dem Leser vor Augen geführt. Die Zentralgestalt des ganzen Buches aber bildet Kaiser Otto III., in dessen Regierungsprogramm sich für eine kurze Zeit die einzelnen Ausformungen des „Renovatio"-Gedankens in großartiger Weise verbinden. Schramms Buch führte eine Wende in der Beurteilung des dritten Ottonen herauf. Das von ihm entworfene Bild Ottos III. ist noch heute nach fast 30 Jahren gültig, Forschungen von C. Erdmann und vor allem von M. Uhlirz haben es lediglich in Einzelzügen ergänzt.

Der Wissenschaftlichen Buchgemeinschaft Darmstadt ist es zu danken, daß das Buch, das längst vergriffen war, im vergangenen Jahr fotomechanisch neu gedruckt wurde. Um es einem weiteren Leserkreis zu erschließen, beschränkte sich der Neudruck auf den darstellenden 1. Band der 1. Auflage, wobei leider auch die Texte, auf die die Darstellung sich stützt und die an entlegenem Orte publiziert sind, nicht mehr abgedruckt wurden. In einem Anhang (S. 339—360) hat der Autor selber die seit 1929 erschienene neue Literatur über die von ihm angeschnittenen Fragen sorgfältig zusammengetragen und sich auch kurz mit abweichenden Meinungen auseinandergesetzt bzw. eigene Ergebnisse berichtigt. Damit gewinnt der Neudruck den Charakter einer 2. Auflage, die sich würdig in die Reihe der von der Wissenschaftlichen Buchgemeinschaft Darmstadt besorgten Neuauflagen grundlegender darstellender Publikationen aus der Geschichte einfügt.

Rom Joseph Semmler

Guy O.S.B., Ferrari, Early Roman Monasteries. Notes for the history of the monasteries and convents at Rome from the V through the X century. = Studi di Antichità Cristiana, pubblicati per cura del Pontificio Istituto di Archeologia Cristiana XXIII Città del Vaticano (1957). XXXVIII und 455 Seiten, 6 Kartenskizzen.

Es ist nicht leicht für einen Historiker, ein Werk wie das vorliegende zu besprechen. Denn dieses Buch, von einem christlichen Archäologen geschrieben, beschränkt sich nicht darauf, eine Darstellung der Geschichte der stadtrömischen Klöster zu geben, wie es der Untertitel zunächst vermuten läßt. Vf. weist selbst im Vorwort darauf hin, daß er einen Beitrag liefern will sowohl zur Topographie der römischen monasteria als auch zu ihrer Geschichte und zur Entwicklung des mo-

nastischen Lebens in der Ewigen Stadt in dem von ihm behandelten Zeitraum.

Dieser doppelte Aspekt findet im Aufbau des Werkes seinen Niederschlag: F. bespricht zuerst die einzelnen Klöster, die er alphabetisch aufreiht (S. 3—352). Drei systematische Kapitel befassen sich mit den vielumstrittenen monasteria diaconiae (S. 355—361), den den großen Basiliken der Stadt zugeordneten Klöstern (Basilikalklöster) (S. 365 bis 375) und mit der monastischen Observanz der römischen Klöster im 6. bis 10. Jahrhundert (S. 379—407). Chronologische, topographische, Namens- und Sachindices beschließen das Buch. Sehr nützlich erweist sich das Verzeichnis der besprochenen monasteria (S. 440—444), da die heutigen Namen noch bestehender Klöster und Kirchen nicht immer mit den in der untersuchten Periode gebrauchten Bezeichnungen identisch sind. 6 Kartenskizzen unterrichten über die Verteilung der nahezu 100 monasteria in und um Rom.

Es wird Sache des Archäologen und des Kenners der römischen Topographie sein, die archäologisch-topographische Seite des Buches zu beurteilen. Zwar wird man über die Lokalisierung des einen oder anderen untergegangenen Klosters auch anderer Meinung sein können, doch ist hervorzuheben, daß F. seine Entscheidung stets nach sorgsamer Abwägung aller in der Literatur vorgebrachten Meinungen fällt. Der Archäologe wie der Historiker wird sicher dem Verfasser Dank wissen, daß er die oft an entlegenen Stellen edierten epigraphischen und historischen Quellen in bequemer Zusammenstellung, chronologisch geordnet, jedem einzelnen Kloster voranschickt.

Der Historiker findet in dem vorliegenden Werk erstmalig eine vollständige Übersicht aller stadtrömischen Klöster des 6. bis 10. Jahrhunderts, die bisher weder Kehrs Italia Pontificia I noch Hülsens und Armellini-Cecchellis Werke über die römischen Kirchen boten.

Während F. mit „basilical monasteries" einen guten Terminus für die Klöster, deren Gemeinschaften mit dem Officium in den nahegelegenen römischen Basiliken betraut waren, gefunden haben dürfte, ist die Unterscheidung zwischen „monastery" = Männerkloster und „convent" = Frauenkloster vielleicht ein wenig willkürlich und vor allem durch die Quellen nicht gerechtfertigt. Die Quellen des frühen und hohen Mittelalters verstehen unter „monasterium" immer nur das, was wir heute etwa mit „klösterlicher Institution" bezeichnen würden. Für die Insassen einer solchen Institution verwenden die Quellen nie „monasterium", sondern immer nur „congregatio" oder „conventus". Alle diese Begriffe sagen aber nichts über die Observanz oder ganz allgemein die innere Formung der jeweiligen Gemeinschaft aus. Ein „monasterium" kann Mönche wie Nonnen umfassen; „monasterium" wird gleicherweise für eine Institution für Mönche wie eine solche für Kanoniker verwandt, worüber sich F. (S. XIX, S. 8 f., S. 161) etwas zu verwundern scheint.

Der Verfasser betont (S. 355) selber, daß sich seine Ausführungen über die „monasteria diaconiae" auf sehr spärliches Quellenmaterial stützen. Immerhin ist zu erkennen, daß die römischen diaconiae in einer

bestimmten Phase ihrer Entwicklung ein monastisches Element aufnahmen, das offenbar von den griechischen Mönchskolonien, die im 7. Jahrhundert nach Rom strömten, bestimmt war. Mehr zu sagen, verbietet außer dem Mangel an Quellenzeugnissen die Tatsache, daß noch lange keine Klarheit über den Ursprung der römischen diaconiae, ihre Entwicklung und ihren Zusammenhang mit der stadtrömischen kirchlichen Hierarchie und Verwaltung herrscht.

Nach der Lektüre des Kapitels über die Basilikalklöster erhebt sich ebenso gebieterisch die Forderung nach weiteren Spezialuntersuchungen. Der Autor zeigt (S. 365) selber die Richtung an, in der diese Studien sich zu bewegen haben, die vornehmlich den Liturgiehistorikern zufallen. Denn gerade die römischen Basilikalklöster, vorab die um St. Peter gruppierten, scheinen Zentren des liturgischen Lebens der Papststadt und Ausgangspunkt liturgischer Gewohnheiten gewesen zu sein, die zu Beginn des Mittelalters normative Geltung und kanonisches Ansehen erlangten.

Es ist eine relativ junge Erkenntnis der Forschung, daß der absoluten Alleinherrschaft der Benediktinerregel im hochmittelalterlichen Europa eine lange Zeit vorausgeht, in der die Regula des hl. Benedikt nur eine unter vielen anderen Mönchsregeln war, in der „nach der Regel leben" lediglich bedeutete, die monastische Tradition aufgenommen und das klösterliche Gemeinschaftsleben nach ihr ausgerichtet zu haben. Den Arbeiten Winandys und Hallingers verdanken wir hauptsächlich die Kenntnis dieses „Zeitalters der Mischregel". Im Frankenreich endete diese Periode mit der monastischen Gesetzgebung Karls des Großen, eigentlich jedoch erst mit der Reform Benedikts v. Aniane. F. hat in dem vorliegenden Werk den Nachweis erbracht, daß das „Zeitalter der Mischregel" in Rom erst im 10./11. Jahrhundert überwunden wird. Doch scheint er bei diesem Prozeß die tatsächliche Bedeutung der Klosterreform des Alberich und Odos v. Cluny wie vor allem ihre Erfolge überschätzt zu haben. Die Reform von Farfa durch Alberich und Odo in den dreißiger Jahren des 10. Jahrhunderts ist gescheitert. Farfa übernimmt erst 1001 die cluniazensischen Bräuche, die 1043 ihre endgültige Redaktion fanden. In St. Paul vor den Mauern war unmittelbar nach dem Weggang Odos schon die Berufung des Andreas v. Gorze zur Reform der Abtei nötig. Das Ende des 10. Jahrhunderts gegründete Kloster SS. Bonifazio e Alessio auf dem Aventin beherbergte noch zu Beginn des 11. Jahrhunderts eine benediktinische und eine griechische Mönchskolonie nebeneinander. Die Odo-Reform bedeutete also keinen so wichtigen Einschnitt in der monastischen Geschichte Roms. Es hätte sich deshalb vielleicht empfohlen, bei einzelnen Klöstern wenigstens das Jahr 1000 zu überschreiten und die erstmalige Bezeugung der alleinherrschenden Benediktinerregel als Endpunkt der Betrachtung zu wählen, so wie der Verfasser gelegentlich erst bei vollzogenem Übergang eines Klosters in ein Kanonikerstift seine Darstellung abschließt. Denn erst mit dem völligen Sieg der Regula s. Benedicti in den Klöstern lassen sich alle nichtbenediktinischen monasteria, soweit sie nicht die griechische Ob-

servanz konservieren, als Kanonikerstifte ansprechen. Diese klare Scheidung von Kloster und Stift ist im Fränkischen Reich mit der Aachener Reformgesetzgebung von 816/17 eingetreten, ihre Erforschung in Rom und überhaupt in Italien harrt noch des Bearbeiters.

Nachdem nun jüngst K. Hallinger den Nachweis erbracht hat, daß der Mönchspapst Gregor I. weder selber Benediktiner war noch in seinem Kloster auf dem Caelius die Benediktinerregel befolgt wurde — einen Nachweis, den F. (S. 138—151) bestätigt und ergänzt —, kann es nicht mehr erstaunlich sein, daß sich vom 7. bis zum 10. Jahrhundert nur wenige Spuren benediktinischen Lebens in der Ewigen Stadt finden. F. ist ihnen nachgegangen und hat sie (S. 386—407) sorgsam verzeichnet. Leider ist ihm jedoch entgangen, daß seit dem frühen 7. Jahrhundert die Regula s. Benedicti in Gallien und England als die „römische Regel" gilt, daß die angelsächsische Klosterreform des beginnenden 8. Jahrhunderts und die bonifatianische Reform im Frankenreich die Angleichung des klösterlichen Lebens an die Observanz von Rom, dargestellt in der Regel des „römischen Abtes" Benedikt, zum Ziele hatten. Wenn die Regel St. Benedikts seit dem 7. Jahrhundert in Gallien und England als die „römische" Klosterordnung angesehen wurde, dann muß sie in Rom selber zu Beginn des Mittelalters eine größere Rolle gespielt haben als aus den spärlichen römischen Quellenzeugnissen hervorgeht. Sie braucht keineswegs in allen römischen Klöstern allein geherrscht zu haben — im 7./8. Jahrhundert sind die griechischen Klöster Roms in mancher Hinsicht bedeutender als die lateinischen —, sie muß aber bekannt und als monastisches Gesetzeswerk anerkannt gewesen sein. Daß sie dies war, zeigt z. B. das Fresko aus S. Hermes an der Via Salaria Vetere, das schon im frühen 8. Jahrhundert St. Benedikt als monastischen Gesetzgeber darstellt (F. S. 153 ff.). Sie muß aber darüber hinaus (wenn vielleicht auch nicht ausschließlich) in solchen Klöstern geherrscht haben, auf die die Augen der Franken und Angelsachsen gerichtet waren. Und dies war in besonderem Maße bei den um St. Peter gruppierten monasteria der Fall. Nach der Ordnung dieser Klöster richteten die Päpste die Lateranklöster und S. Crisogono aus (F. S. 92 f., S. 365 f.). Aus St. Martin am Vatikan ging Johannes Archicantor hervor, der um 680 die angelsächsische Liturgie nach der römischen reformierte. In unmittelbarer Nähe dieser Klöster lagen die „scholae" der Franken, der Sachsen und der Friesen in Rom. Wir haben sogar zwei direkte Zeugnisse dafür, daß die Regula St. Benedikts in den Vatikanklöstern galt und als solche in Gallien als die „römische" monastische Norm betrachtet wurde: die Ordines Romani XVIII und XIX, deren römische Vorlagen bis ins 7. Jahrhundert zurückreichen müssen. Nach Andrieu sind sie zwischen 760 und 781 in monastischen Kreisen um das burgundische Kloster Luxeuil entstanden. Als monastische ordines repräsentieren sie die „Mischregel"-Verfassung (vgl. F. S. 395 f.), die seit etwa 630 den Klöstern um Luxeuil das Gepräge gab. Mögen auch gallikanische Sonderbräuche in der Liturgie und Einflüsse der kolumbanischen Klosterregel (so Andrieu) diese beiden ordines aus der Reihe der authentisch stadtrömischen aus-

klammern, so stellt sie doch die darin bezeugte Verbindung von Regula s. Benedicti und monasteria Romanae ecclesiae mit ihren Äbten, die als „servientes ad sepulchro (!) sancti Petri" bezeichnet werden, in eine Reihe mit den gallischen Quellenzeugnissen, die seit dem 7. Jahrhundert von der Benediktsregel als der „römischen" sprechen. Daher dürfen wir mit größerer Sicherheit, als es F. (S. 398) tut, sagen, daß diese ordines Romani zum mindesten indirekt die Benediktinerregel in den um St. Peter gruppierten Klöstern bezeugen. Bereicherungen durch die Kolumbanregel (?) haben diese ordines sicher erst in dem monastischen Milieu erfahren, in dem sie redigiert wurden.

Der Verfasser hat mit seinem Buch den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen eine Fülle neuer Ergebnisse geschenkt. Vor allem ist zu rühmen, daß er diese Ergebnisse in einer geradezu vorbildlichen Übersichtlichkeit und Stoffgliederung darbietet. Das Werk Ferraris ist grundlegend für die Geschichte der römischen Klöster im frühen Mittelalter und wird der Ausgangspunkt weiterer Spezialforschungen sein.

Rom Joseph Semmler

Hermann Dörries, Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Dritte Folge 34 (Göttingen 1954). Vandenhoeck & Ruprecht. 431 Seiten. 30.— DM.

Flavius Valerius Konstantinus, der Sohn des Kaisers Konstantius Chlorus aus der Verbindung mit Helena von Trepanum, zählt zu jenen überragenden Gestalten der Geschichte, denen die Zeitgenossen ebenso überzeugt wie die nachgeborenen Generationen den Ehrennamen „Der Große" zuerkannt haben. Sein Haupt ist von der Gloriole eines Heiligen umstrahlt, ohne daß seine Heiligkeit jemals von seiten der kirchlichen Autorität Anerkennung oder Ablehnung gefunden hat. In der Beurteilung seines Lebens und Wirkens scheiden sich die Geister, je nach den politischen und weltanschaulichen Perspektiven der einzelnen Vertreter.

In diesem Kampf der Geister um Sein oder Nichtsein, um Wert oder Unwert des ersten christlichen Kaisers wird nun durch die Arbeit aus der Feder Hermann Dörries' Konstantin der Große gleichsam persönlich vor die Schranken des öffentlichen Urteils gefordert, um über seine Person, sein Denken und Handeln ein offenes Zeugnis abzulegen. Er soll — nach den Formulierungen des V. — zu seinem Wort stehen, das in seinen Briefen, Urkunden, Inschriften, Gesetzen und Reden offen oder verschleiert auf uns gekommen ist. Bei dem Gang der Untersuchungen werden allerdings die literarischen Quellen, aus denen der Kaiser geschöpft hat, die Phasen seiner geistigen und religiösen Entwicklung, die er durchlaufen mußte, sowie die von ihm selbst vorgenommene Auswahl und Abwandlung jener Prinzipien, die er sich zu eigen machte, nicht in den Mittelpunkt des Gespräches gezogen werden. Es soll bei dem Versuch bleiben, einzig und allein vom persönlichen

Wort des Kaisers her, den Beweis für die Lauterkeit seiner Gesinnung und die Ehrlichkeit seines Handelns anzutreten.

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um ein theologisches Anliegen. Es liegt daher auf derselben Linie, wie die Frühwerke des V.: Luther und Deutschland 34; Germanische Religion und Sachsenbekehrung 34; Symeon von Mesopotamien 41; Das Bekenntnis in der Geschichte der Kirche 46; Die „Vita Antonii" als Geschichtsquelle 49; Übersetzung von Roland H. Baiton, Hier stehe ich. Das Leben Martin Luthers 52. Auch in dem neuen Werk tritt das historische Geschehen um Kaiser Konstantin fast gänzlich in den Hintergrund. Der V. konzentriert sich in der Hauptsache auf die Persönlichkeit des Kaisers und versucht von der protestantischen Theologie her im Sinne jener von H. Lietzmann vertretenen traditionsgebundenen Schule das geschichtliche Phänomen des ersten christlichen Kaisers einzufangen und es in modern formulierte Wertkategorien umzugießen. Diesem Aspekt bleiben Aufbau und Einteilung des Buches bis zum Schlußkapitel verhaftet. Dementsprechend werden im ersten Teil „Die Zeugnisse" in Gestalt der Selbstaussagen des Kaisers geflissentlich zusammengetragen und im zweiten Teil als „Das Zeugnis" des Kaisers schlechthin verkündet.

So folgt im ersten Teil nach den erklärenden Worten der Einleitung (11—15) eine Besprechung von 57 Briefen und Erlassen (16—128), die Eusebius von Caesarea (HE. VC), Optatus v. Milet (Appendix III—X), Augustinus (Epist. 88; Epist. c. Cresc. III, 70), Athanasius (Apologia secunda), Sozomenos (HE), Gelasius (HE), Optatus Porfyrius (carmina) sowie die Acta de Synodis und der Cod. Theod. überliefert haben. Anschließend wird ein längerer Exkurs über die „Rede an die Versammlung der Heiligen" (129—161) eingeschoben, dem sich neben einer inhaltlichen Skizzierung vor allem eine philologische Untersuchung stereotyper Ausdrücke sowie Vergleiche mit anderen Wortgruppen anschließen. Weiterhin begegnet man einer im Sinne des Themas gegebenen Auswertung von 150 Gesetzen (162—208), die im Cod. Theod. und Iust., in den Fragmenta Vaticana und in den Constitutiones Sirmondianae dem Flavier zugeeignet werden. Es folgen 77 Inschriften aus dem lateinischen Corpus III—XIV, aus den Inscriptiones Christianae II, 1 von De Rossi sowie aus Eusebius, VC I, 40 und werden in einem kursorischen Verfahren nach den gewünschten Typica gesichtet. Den Abschluß bilden Religionsedikte jener Epoche, und zwar das Edikt des Kaisers Galerius (227—228), das Mailänder Edikt (228—232), die Verfügung des Sabinus (232—233), der Brief des Kaisers Maximin an Sabinus (233—235), das Toleranzedikt des Kaisers Maximin (235—236) und das Tyrus-Edikt (236—240).

Die im ersten Teil angewendete Methode skizziert der V. auf Seite 16 Anm. 2 mit folgenden Worten: „Das hier eingeschlagene Verfahren bei der Wiedergabe der Dokumente bemüht sich, ihren Gedankengang festzuhalten, wobei alle bezeichnenden Wendungen und Worte mit aufgenommen werden. Es hält also die Mitte zwischen Übersetzung und Regest." Mit anderen Worten: es wird auf die Vorlage des ungekürzten

Textes verzichtet. Der Inhalt wird summarisch, regestenhaft wiedergegeben und lediglich mit jenen Textproben belegt, die dem Verfasser beachtenswert erschienen und im zweiten Teil als geeignete Bausteine für „Das Zeugnis" des Kaisers Verwendung finden konnten.

Die Art der Darstellung ist äußerst lebendig und anregend durchgeführt. Allerdings zwingt der manchmal etwas stark dogmatisierende Akzent den Leser entweder zur gläubigen Hinnahme des Gebotenen oder zum ununterbrochenen Vergleich mit einer kritischen Textausgabe. Jeder Kommentar — als solchen darf man den ersten Teil wohl ansprechen —, zumal mit der Fülle des hier zusammengetragenen Materials und in der hier meisterhaften Form der Darbietung, kann selbst bei aller Güte niemals den eigentlichen Text ersetzen. Es ist allgemein bekannt, daß derartige Vorhaben nie am guten Willen oder Können des Verfassers, sondern an der Kostenberechnung des Verlegers zu scheitern pflegen. Der Mangel an ungekürzten Texten ist um so bedauerlicher, da der V. in erster Linie nach theologischen Gesichtspunkten zu Werke geht, sich zwar der manchmal krankhaft anmutenden textkritischen und philologischen Haarspaltereien enthält, aber nicht immer der Gefahr entgeht, die Feinheiten einzelner Wortprägungen einer summarischen Wiedergabe des Textes zu opfern.

So wird der Ausdruck „δεισιδαιμονία" (HE IX 4, 3) im herkömmlichen Sinn als Gottesfurcht, Aberglauben übersetzt (229). Man möchte jedoch den Akzent mehr auf Furcht, Angst vor dem unbekannten, nicht faßbaren Göttlichen bzw. Dämonischen verlagert sehen. Denn das Motiv der Furcht ist das lähmende Prinzip im Bereich der antiken Religionen. Aus Furcht und Angst erwächst der Aberglauben sowie das Bestreben, durch magische Beschwörungen und peinliche Befolgung der rituellen Vorschriften die dämonischen Kräfte zu bannen und sich die Gunst der Gottheit zu sichern. Eine Angstpsychose, die jeder Ritter ohne Furcht und Tadel zu überwinden hatte und die erst durch die Glaubenssicherheit und -freudigkeit des Christentums besiegt wurde.

„Ὕβρεσιν καὶ σεισμοῖς" (HE IX α 9) kann man summarisch wohl mit den Worten wiedergeben: „niemand darf mit Gewalttat vorgehen" (234). Konstantin wollte aber unverkennbar mit diesen Worten die Maßlosigkeit der widerspenstigen Sektierer und die durch ihre Wühlereien ausgelöste Erschütterung der öffentlichen Ruhe und Ordnung anprangern. Dabei handelte es sich um ein ähnliches Anliegen, dem wir in den Epigrammen des Pp. Damasus auf Pp. Eusebius bzw. Pp. Marcellus begegnen (A. Ferrua, Epigrammata Damasiana [1942], 131 n. 18. 181 n. 40) und das bereits im 1. Clemensbrief Anlaß zu berechtigten Klagen gegeben hatte. Vergleiche dazu die Ausführung des V. über „στάσις", Seite 156 n. 21.

„Κυριακὰ οἰκεῖα" (HE IX 10, 7. IX 11) werden vom V. als „Kirchen" (236) bzw. „Kirchliche Gebäude" (239) wiedergegeben. Da es sich hier um juristische Entscheidungen handelt, die sich mit der vom Kaiser befohlenen Restitution befassen, wäre es wohl zutreffender, diese

Ausdrücke im Sinne von „kircheneigenen Gebäuden" zu umschreiben. Unter diesem Sammelbegriff ließen sich dann auch die Episkopien, Baptisterien, Konsignatorien, Friedhofsbauten, Titelkirchen mit den dazugehörigen rentenstarken Liegenschaften rechnen. Unter diese Unklarheiten möchte man auch folgende Ausführungen auf Seite 229 rechnen: „Für die Christen gilt weiter, daß die Versammlungshäuser und der andere christliche Besitz an die Kirche (corpus Christianorum) zurückgegeben werden." Nimmt man den Text des Laktantius, dann liest man dort lediglich „loca", im Sinne von „Stätten", an denen die Christen in der vergangenen Zeit zusammenzukommen pflegten. Da nun diese zum Teil noch innerhalb privater Wohnhäuser lagen, galten sie als Privateigentum, das den einzelnen Besitzern, auch wenn sie Christen waren (Christianis), zurückzuerstatten war. Daneben standen noch andere Stätten (alia loca) auf dem Restitutionsprogramm, die nicht einzelnen Personen gehörten (non hominum singulorum), sondern der juristischen Person der Gesamtkirche (ad ius corporis eorum pertinentia i. e ecclesiarum) bzw. den Körperschaften der einzelnen Conventicula, im Sinne von Pfarrkirchengemeinden oder Titelkirchenmitgliedern (Lact. De mort. pers. 48, 9). In den eben angeführten Fällen handelt es sich um Rechtspersonen, denen das ius commercii zuerkannt war: um einzelne Christen auf Grund des römischen Bürgerrechts sowie um Kirchenverbände, die nach dem Körperschaftsrecht den Besitztitel eines „corpus" geltend machen konnten. Denn jede Körperschaft, in unserem Falle die einzelnen Pfarrgemeinden bzw. der Gesamtkirchenverband, hatte das Recht, ihre Mitglieder an körperschaftseigenen Versammlungsstätten (conventicula) zusammenzurufen (conventus), Eigentum zu erwerben und zu verwalten, und unter einem „flamen" ein betontes Eigenleben zu führen. (Gerda Krüger, Die Rechtsstellung der vorkonstantin. Kirchen = Kirchenrechtl. Abhandlungen 115/116, 1935).

Die konservative Einstellung des V., seine betonte Abkehr von einer manieristischen Quellenkritik sowie sein entschiedenes Eintreten für die einmal als echt anerkannten Quellentexte führen zu einer beachtenswert positiven und wohltuenden, wenn auch nicht in jedem einzelnen Fall zufriedenstellenden Wertung der von Konstantin veranlaßten Maßnahmen in Politik und Religion. Abgesehen von den rein formalistischen Kriterien, die der V. wohl kennt, aber nicht überbewertet, versucht er den Echtheitswert der Dokumente vom gemeinsamen Seinsgehalt her zu erschließen, ein Verfahren, das des öfteren, infolge mangelnder Breite des zum Vergleich angeführten Materials, nicht zu den erwarteten Schlußfolgerungen ausreicht. Bei dem gesamten Verfahren weiß sich der V. immer der Tatsache verpflichtet, daß Gesetze, Briefe, Inschriften regierender Häupter auch den Stempel der jeweiligen Kanzleien, Werkstätten, um nicht zu sagen der vortragenden Räte an sich tragen, wenngleich derartige Äußerungen durch die Approbation des Kaisers als Ausdruck seiner eigenen Geisteshaltung gewertet werden dürfen.

Aus den 57 im ersten Teil des Buches behandelten Kaiserbriefen

seien in diesem Zusammenhang lediglich jene drei herausgegriffen, die durch die Verwendung bautechnischer Ausdrücke gekennzeichnet sind: ein Brief an Bischof Eusebius (VC II 46, Dörries 55) und zwei Briefe an Bischof Makarios von Jerusalem, von denen sich der eine mit dem Neubau einer „βασιλική" in Jerusalem (VC III 30—32; D. 84—86) und der andere mit einem ähnlichen Anliegen für Mambre (VC III 52; D. 86—88) befaßt.

Das in einem gesonderten Gesetz (VC II 45) verankerte Notprogramm für die Erstellung von Kirchenbauten hat in dem Brief des Kaisers an Eusebius (VC II 46) seinen literarischen Niederschlag gefunden. Der Brief erschöpft sich nicht mit dem mehr allgemein gehaltenen und fühlbar indignierten Hinweis, die verfallenen Kirchen wiederherzustellen, sondern geht in Einzelheiten sogar so weit — vielleicht nach einem dem Kaiser vorschwebenden Grundtypus —, Bischöfe und Architekten anzuweisen, die bestehenden Bauten höher zu führen („ὑψοῦν" VC II 45; „εἰς τὸ ὕψος αἴρειν" = bei der Apostelkirche in Konstantinopel VC 58; „ἐπανορθοῦσθαι" VC II 46), sie zu verlängern („εἰς τὸ μῆκος" VC II 45) und zu erweitern („εἰς μείζονα αὔξειν" VC II 45). Da es sich bei den meisten in Frage kommenden Objekten um einen einräumigen „οἶκος εὐκτήριος" bzw. um den zentralen Innenraum („οἶκος μέσος") einer größeren Raumfolge gehandelt haben mochte, brachte die Bauanweisung des Kaisers eine Überhöhung des eigentlichen Kultraumes („οἶκος εὐκτήριος") durch die Aufstockung eines Lichtgadens mit sich sowie eine achsenmäßige Verlängerung der gesamten Anlage durch den Ansatz einer Apsis bzw. eines Atriums und die breitenmäßige Erweiterung des Innenraumes durch die Beifügung ein- oder zweigeschossiger Portiken an den beiden Längsseiten. „Das andere Gesetz dagegen gebot, die gottesdienstlichen Räume höher zu führen und die Kirchen Gottes der Länge und Breite nach zu erweitern" (VC II 45). Von diesem Tatbestande ausgehend wandelte sich der „οἶκος εὐκτήριος" zum „οἶκος βασίλειος", in dem das Bild des Pantokrators Aufstellung fand und in dem sich die Huldigung an Christus-Basileus vollzog. Konstantinisch der Gedanke und dessen Durchführung. Vgl. RAC 29 (1953) 49—66; 187—206.

Die folgenden zwei Briefe an Bischof Makarios von Jerusalem sind insofern bemerkenswert, als sie insgesamt fünfmal das Wort „βασιλική" als persönliche Willensäußerung des Kaisers aufweisen. „Βασιλική" ist die griechische Version des in Rom allgemein gebräuchlichen Wortes „basilica". Ohne auf irgendwelche bautechnische Sonderheiten einzugehen, mit deren Unterstützung sich Rekonstruktionsversuche der in Frage stehenden Bauten wagen ließen, besagt die kaiserliche Order lediglich, an Ort und Stelle eine „βασιλική" zu errichten, die der weltumfassenden (καθολική), auf dem Fundament der Herrenapostel basierenden (ἀποστολική) Kirche in derselben Weise entspräche wie der persönlichen Freigebigkeit des Kaisers, die nichts anderes bezwecke, als alle bisherigen Bauten in den Schatten zu stellen und den heiligen Menschen eine würdige Versammlungsstätte zu sichern.

Durch den einfachen Wortlaut wird ohne weiteres vorausgesetzt,

daß dem Bischof von Jerusalem das Wesen und die Form einer „βασιλική" geläufige Begriffe sein mochten. Sonderbar bleibt demgegenüber die Tatsache, daß Eusebius dieses Wort in seinen reichhaltigen Schatz bautechnischer Ausdrücke, deren er sich bei der Beschreibung der konstantinischen Kirchenbauten bedient, nicht aufgenommen hat. So bezeichnet er bei der Beschreibung der Fertigbauten in Jerusalem (VC III 56), Bethlehem (VC III 43), auf dem Ölberg (VC III 43), in Tyros (HE X 4, 1), in Antiochia (VC III 50) und sogar in Konstantinopel (VC IV 58) den eigentlichen Kirchenbau mit dem vornehm klingenden „νεώς". Klar erkenntlich unterscheidet er innerhalb dieses „νεώς" den zentralen Innenraum als „οἶκος μέσος" bzw. „οἶκος βασίλειος" und weiterhin den Innenraum von Martyrien und sonstiger Kultbauten als „οἶκος εὐκτήριος". Diese Vergleichsreihen, um deren Anfang sich bereits Mickley verdient gemacht hatte (P. Mickley, Die Konstantin-Kirchen im Heiligen Land = Land der Bibel 4, Leipzig 1923), bestärken die Vermutung, daß es sich bei dem Wort „βασιλική" überhaupt um keinen bestimmten Bautyp gehandelt hat und daß das Vergleichsmoment auf einer anderen Ebene zu suchen sei.

Über beide Objekte liegen eingehendere Untersuchungen, Planzeichnungen und Rekonstruktionsversuche vor (Euv. Mader, Mambre. Die Ergebnisse der Ausgrabungen im heiligen Bezirk Râmel el Halîl in Südpalästina 1926—1928 [Freiburg 1957]. Stuhlfauth G., Konstantins Bauten am Heiligen Grab in Jerusalem: Theol. Blätter 1 [1937] 178—187).

In Jerusalem sowohl wie in Mambre handelt es sich nicht um einen einzelnen Kirchenbau, sondern um eine geschlossene Bauanlage, einen sogenannten Temenos, um ein Kompositum, das ein örtlich gebundenes Heiligtum (Höhle der Grabesruhe in Jerusalem, Brunnen und Eiche des Abraham in Mambre) sowie einen für die Versammlung der Gläubigen geeigneten Kirchenbau umfaßte. In Jerusalem erhob sich der Rundbau der Anastasis über dem Heiligtum der durch die Grabesruhe des Herrn geweihten Höhle. Ein fünfschiffiger Langhausbau mit Apsis und Emporen, ein Baptisterium, zwei Innenhöfe mit Säulenhallen und verbindenden Durchlässen sowie eine prachtvolle Toranlage vollendeten den kirchlichen Baukomplex. In Mambre handelte es sich ebenfalls um die Ausgestaltung eines heiligen Bezirkes, der, nach Beseitigung der mißbrauchten Altaranlage, die Terebinthe sowie den Brunnen des Patriarchen umschloß und, um den liturgischen Bedürfnissen einer christlichen Kultgemeinde Rechnung zu tragen, auf Befehl des Kaisers ein eigens dafür bestimmtes Bethaus erhalten hatte.

Zur Erhärtung der oben erwähnten These, daß unter dem Wort „βασιλική" die gesamte Komplexanlage gemeint gewesen sein könnte, ließen sich die verschiedenartigsten Texte aus der frühchristlichen Literatur beibringen. Es sei nur hingewiesen auf den hl. Chrysostomus, der den himmlischen Palast des Christus-Basileus mit „αὐλαὶ βασιλικαί" wiedergibt (in Matth. Homil. 54, 6: PG 58, 540), auf Pseudo-Justinus, der die Höhlenanlagen der Sibylle von Cumae als „βασιλικὴ μεγίστη"

schildert (Cohortatio ad gentiles 37, 35 A [Jena 1879] 120 Otto) sowie auf die Vulgata, in der die berühmte „αὐλὴ μεγάλη" des Salomonischen Tempels im Sinne von „basilica grandis" übersetzt wird (Vulgata 2. Chron. 4, 9). Auf derselben Linie liegen die Vermerke des Pilgers von Bordeaux, der nach römischem Empfinden die gesamte Anlage in Jerusalem und Mambre als „basilica" anspricht (Itin. Burdig. 594; 595: CSEL 39 [1898] 22; 23 Geyer), oder jener Passus aus der Peregrinatio Aetheriae, in dem sogar das Atrium der Anastasis als solche in Erscheinung tritt (Peregr. Aeth. 24, 8: CSEL 39 [1898] 73 Geyer). Bei all den zitierten Objekten ergeben weder Anlage noch Bauart und Komposition jene gemeinsame Komponente, die man mit dem Wort „βασιλική" eindeutig zu erfassen vermöchte.

Dieser Tatsache gegenüber gewinnt die von Konstantin selbst angeführte Motivierung eine größere Bedeutung, als man beim ersten Lesen des Textes glauben möchte. Die „βασιλική" soll nämlich nicht nur ein sichtbarer Ausdruck der kaiserlichen Prachtliebe und Freigebigkeit sein, sie soll nicht nur alle übrigen Bauten in den Schatten stellen und den im christlichen Glauben heiligen Menschen eine würdige Versammlungsstätte bieten, sondern soll darüber hinaus im Kosmos jene Stelle einnehmen, die der den gesamten Erdkreis umspannenden (καθολική) und durch die Zwölfzahl der Apostel (ἀποστολική) besonders ausgewiesenen Kirche entspräche. Diese Motivierungen scheinen den Akzent mehr auf „Repräsentation" und „Privilegierung" zu verlagern und wollen nur bekunden, daß es sich dabei wohl um kirchliche, aber nach dem geltenden Recht auch um öffentlich anerkannte und privilegierte Amtsgebäude handelte, die dem Bischof, als dem Sachwalter des himmlischen Basileus, zur Vornahme seiner „audientia episcopalis" zugestanden waren.

Zusammenfassend darf man wohl sagen, daß auch die bautechnischen Ausdrücke der drei Kaiserbriefe, zumal in Verbindung mit den fertiggestellten Bauten, eine Selbstaussage des Kaisers Konstantin darstellen, durch die Christus, dem himmlischen Basileus, höchste Anerkennung und Huldigung dargebracht werden.

Die Religionsedikte, die man zeitgemäß an den Anfang der Untersuchung gestellt wissen möchte, figurieren als ein Anhang zum ersten Teil. Vielleicht wurde ihnen vom V. deshalb diese Stelle zugewiesen, da die Edikte der Kaiser Galerius und Maximinus zwar nicht im vollen Sinn des Wortes als Selbstzeugnis des Flaviers herangezogen werden können, wohl aber geeignet sind, die religionspolitische Lage der damaligen Zeit zu umreißen, aus der heraus die Maßnahmen Konstantins Relief und Farbe bekommen (232).

Quicquid divinitatis (Lact. De mort. pers. 48, 2). Der V. glaubt in dieser Formulierung die Vorbehalte des Kaisers Licinius gegenüber der mehr konkreten Ausdrucksweise Konstantins (summa divinitas) erkennen zu können (230). Die Aufschlüsselung erfolgt doch wohl am besten von der Adresse her, mit der die einzelnen Ausdrücke korrespondieren. So werden in dem Mailänder Edikt bei Laktantius sowohl die Christen wie auch alle übrigen mit dem zusammengebracht,

was von göttlicher Wesenheit auf himmlischem Sitze thront, und zwar zu dem Zweck, daß es uns und allen, die unter unserer Herrschaft stehen, gnädig und gewogen sein möge. Vielleicht könnte man zur Erweiterung der Basis diesen Ausdruck mit dem Problem des „Unbekannten Gottes" in Zusammenhang bringen, bei dem die Angst vor dem Unbekannten und die Ängstlichkeit vor jedem Formfehler Formulierungen geschaffen haben, die ja kein höheres Wesen ausschließen, vielmehr in einer allgemeinen, alle Gottheiten umfassenden Ausdrucksweise jeder gerecht zu werden trachteten. Diesen zur eigenen Beruhigung und Heilssicherung aufgestellten und behördlich sanktionierten Formeln begegnet man auf den verschiedensten Altären, Grenzsteinen, Beschwörungs- und Weiheformeln. So trägt ein Schild, der dem Genius der Stadt Rom geweiht ist und sich im Kapitolinischen Museum in Rom befindet, die Umschrift: „Genio Urbis Romae sive mas sive femina." Berühmt geworden sind die Altäre des „Unbekannten Gottes", die Grenzsteine mit der dem Feinde zugekehrten Inschrift: „Sei Deo sei Deivae sacrum", Inschriften, die sich mit der in den Akten der Arvalbrüder vorgesehenen Weiheformel „Sive deo sive deae in cuius tutela hic lucus locusque est" decken (CIL I, 2 801. Bull. Arch. Com. [1894] 188). Wenn nun das Mailänder Edikt diese allgemeine, alle Gottheiten umschließende Formel gebraucht, dann wohl auch deshalb, um damit Heiden wie Christen anzusprechen, dann aber auch um jede Racheaktion jenseitiger Kräfte auszuschließen, die den Frieden des „Goldenen Zeitalters" zu stören vermöchten.

Als Beitrag zur Frage möchte auch der Hinweis genommen werden, daß sich ähnliche Formeln noch im Rituale Romanum (Desclée 1855) erhalten haben. In dem Exorzismus, der die Abrenuntiatio des Täuflings einleitet, liest man: „exorcizo te, omnis immunde spiritus" (11), ich beschwöre dich, du unreiner Geist, wer du auch seiest (vgl. die Seiten 270, 272). In einer anderen Exorzismusformel wird das „omnis" noch konkreter in unserem Sinn gefaßt: „praecipio tibi, quicumque es, spiritus immunde" (286). Aus einem Nichtwissen heraus bedient man sich einer Formel, die nach dem tutioristischen System sich nach allen Seiten sichert.

Einer ähnlichen Wertung unterliegen natürlich, wenigstens im Hinblick auf das Selbstzeugnis des Kaisers Konstantin, die zu diesem Zweck zusammengetragenen Inschriften. Wenngleich sie alle als gemeinsamen Nenner den Namen Konstantin aufweisen, so enthalten doch die wenigsten von ihnen eine konstantinische Aussage im engsten Sinn des Wortes. Sie können folgerichtig nur als ein Spiegelbild des Kaisers gelten, wie es in der Meinung der ihm huldigenden Kreise geprägt worden war. Aus dieser Überlegung heraus wird es auch verständlich, weshalb gerade bei diesem Teil der erläuternde Text äußerst spärlich zur Anwendung kommt. Abgesehen davon verdient allein schon die Zusammentragung und Sichtung des Materials nach den vom Verfasser aufgestellten Gesichtspunkten den Dank jedes einzelnen, der sich mit dieser Materie zu befassen hat.

Die Beantwortung der Frage, inwieweit Kaiserattribute Zeugnis

ablegen von der religiösen und geistigen Haltung des damit Bedachten, hängt auf das engste mit der Klärung jenes anderen Problems zusammen, in welchem Ausmaße der Kaiser selbst für die Formulierung und Verwendung der in Frage stehenden Epitheta verantwortlich zeichnet. In ihrer Mehrzahl entstammen die vom V. diskutierten Attribute dem Ehrenkodex des römischen Bürgers. Im Rahmen des Herrscherkultes werden sie dann folgerichtig auf den Herrscher, als den ersten der Bürger, übertragen und erreichen im Superlativ die höchstmögliche Form und Steigerung ihrer Aussagen. Vergleichsreihen wie die folgenden mögen dies im einzelnen erläutern bzw. den Vorgang beleuchten.

Pius, Piissimus. Pietas. Unter letzterer verstanden die Römer das pflichtmäßige Verhalten des Menschen gegenüber seinen Eltern, seiner Frau und seinen Kindern, gegenüber seinen Verwandten, Klienten sowie auch gegenüber allen staatlich anerkannten und mutmaßlichen Göttern. Alle Bezogenheiten sozialer, religiöser und politischer Natur hatten sich in der Anerkennung der durch das Naturrecht und Verträge gegebenen Bindungen zu realisieren. Die aus diesen Bindungen resultierenden Verpflichtungen gehörten ebenso zum Begriff der „pietas" wie die verantwortungsbewußte Gesinnung gegenüber dem Staat und seinen Bürgern. Es vollzog sich daher vollkommen im Rahmen des Herkömmlichen, wenn die kindliche Liebe Konstantins zu seiner Mutter Helena, die immer wieder betonte Fürsorge des Kaisers gegenüber seinen Veteranen, die fast sprichwörtlich gewordene Aufgeschlossenheit gegenüber den sozialen Problemen der Zeit, seine persönliche Bindung an das „Höchste Wesen" und die damit verbundene Freizügigkeit in religiösen Dingen ihm das Epitheton „piissimus" eingetragen haben. Es besteht im allgemeinen keine Veranlassung, das auf vielen Inschriften wiederkehrende Wort „piissimus" im christlichen Sinn zu deuten, es sei denn, Kontext und Inhalt würden diese Variante rechtfertigen. Viel näher liegt es, dieses Epitheton wie die folgenden mit dem Kaiserbild des „Goldenen Zeitalters" in Verbindung zu setzen, als dessen Exponent Konstantin der Große ebenso gewertet sein wollte wie vor ihm die Kaiser Augustus, Mark Aurel, Trajan und Hadrian.

Felix. Felicissimus. Felicitas. Das Zeitalter des Friedens, die vom Kaiser persönlich geübte Pietas, die vom Glück begünstigten Erfolge stempeln ihn zum Friedensfürsten eschatologischer Prägung. Seine Maßnahmen verheißen Glück, verbürgen die Gunst des Himmels, gewährleisten das Gedeihen im kleinen wie im großen und erfüllen sich in der Fruchtbarkeit auf allen Gebieten des Lebens. Die „felicitas temporum" erfüllt sich folgerichtig im Sieg des Kaisers (victoria), in der Harmonie der Fürsten (concordia) und in der Geburt eines Prinzen. Das Kaiserbild der Endzeit ruht auch hier auf der persönlichen Tüchtigkeit des regierenden Herrschers.

Virtus. Virtus divina. Zum Vollbild des endzeitlichen Kaiserbildes, zum Ritter ohne Furcht und Tadel, zum Euandros mythologischer Prägung gehört in erster Linie die „virtus", alles, was den Mann in körperlicher und geistiger Haltung ertüchtigt und auszeichnet: Furchtlosigkeit und Herzhaftigkeit in den Situationen des täglichen

Lebens, kriegerischer Mut, Angriffslust und Standhaftigkeit gegenüber den Feinden aller Art. Von hier aus gesehen wird die „virtus" zum Gegenpol der „δεισιδαιμονία", denn sie nimmt ihrem Träger die Angst vor den Dämonen und ihren Kräften, überwindet die Angst vor dem Tod und seinem Schrittmacher, der Zeit, und beseelt ihn darüber hinaus mit jenen übermenschlichen Kräften, die den Einbruch des Göttlichen, des Wunderbaren in die Sphäre des Irdischen erzwingen.

Invictus. Invictissimus. Victoriosus. Victoriosissimus. Victor. Auf Grund vergleichender Studien ist man geneigt und sicherlich auch berechtigt, den Gebrauch des Epithetons „invictus" mit der Bindung des Kaisers Konstantin an den Kult des „Sol invictus" in Zusammenhang zu bringen. Als untrügliches Zeichen seiner Bekehrung zum Christentum möchte man weiterhin den Ersatz des Wortes „invictus" durch das stammverwandte „victor" und dessen ausschließlichen Gebrauch nach dem Jahre 324 ansprechen. Demgegenüber darf man darauf hinweisen, daß selbst das Epitheton „invictus" in der Superlativform „invictissimus" Verwendung findet und dadurch aus seiner Ausnahmestellung verdrängt und auf die Ebene der normalen Adjektive herabgedrückt wird. Außerdem liegen auch Beispiele vor, in denen eine Gleichstellung der beiden Worte in Verbindung mit Götternamen erfolgt ist. So vermerkt Ovid in seinen „Fasti" (IV 621) unter den Iden des Monats April die Weihe eines Tempels an Jupiter Victor (occupat aprilis idus cognomine Victor / Iuppiter hac illi sunt data templa die) und bringt später in VI 650 eine Tempelweihe an Jupiter den Unbesiegten (idibus invicto sunt data templa Iovi). Bringt man diese Angaben mit der Weihe des Jupitertempels auf dem Palatin in Zusammenhang, so weiß eine Inschrift von einer Altarweihe an Jupiter Victor auf dem Quirinal zu berichten (Diovei Victore T. Aebutius CIL I, 2 802). Von dieser Basis her gesehen könnte die Übernahme des Epithetons „victor" ebenso wie „invictus" mit dem Götterkult der jovischen Dynastie in Zusammenhang gebracht werden. Da sich nun Konstantin von der Dynastie der Herkulier losgesagt hatte und betont als Jovier feiern ließ, könnte man auch darin eine Nachwirkung der Ideenwandlung erblicken. Ebenso bemerkenswert ist die Tatsache, daß das Epitheton „victor" fast gleichzeitig auch auf Christus (Christus victor) und die christlichen Märtyrer (Agnes victrix) Anwendung findet.

Eine Mischform der eben erwähnten Zeugenaussagen stellen die in chronologischer Aufreihung gebotenen Gesetze, Reskripte und Anordnungen des Kaisers dar, eine Mischform insofern, als sich auch hier feststellen läßt, daß sich Konstantin bei der Bekanntgabe seines Willens der im römischen Bereich üblichen Formeln und Formulierungen zu bedienen pflegte, wenngleich er in ganz bestimmten Fällen durch eigene Wortprägungen den Durchbruch neuer Ideen anzukündigen versuchte.

Die beachtliche Fülle des im ersten Teil vor allem unter theologischen Gesichtspunkten zusammengetragenen und verarbeiteten Materials gleicht einer verwirrenden Menge kleinster Mosaiksteinchen, in die sich die Zeugnisse konstantinischer Selbstaussagen aufgelöst haben, und die

nun im zweiten Teil zum historischen Bild des Kaisers zusammengefügt werden sollen, um auf diese Weise das geschichtliche Phänomen dieser Gestalt zu ergründen.

In zwanzig Untertiteln wird als erstes Problem „Kaiseramt und Sendung" behandelt (241—285) und dabei versucht, die Stellung Konstantins im Geschichtsbild der damaligen Zeit, in seiner Rolle als Kaiser, Diener Gottes, Religionskämpfer und Gesetzgeber herauszustellen. Das Ergebnis ist positiv im Sinne eines ungetrübten Sendungsbewußtseins, das sich darin erfüllt, den in Unordnung geratenen Kosmos neu zu ordnen. Aus seiner religiösen Bezogenheit heraus erwächst dem Kaiser die Tatsache einer höheren Berufung, und in dem Gelingen seiner Unternehmungen erlebt er Tag für Tag die helfende Hand seines Gottes.

Diesem Kapitel folgt als zweites „Die Kirchenidee" mit zwölf Sonderdistinktionen (286—328), unter denen als betont konstantinisches Gedankengut „Die Kirche als Trägerin des Gesetzes", als „Die Vertreterin der Wahrheit" und als „Der Anwalt der Einmütigkeit" herausgehoben werden. Heilige Schrift, Dogma und Glaube werden ebenso mit Konstantin in Verbindung gesetzt wie die heiligen Zeichen, Zeiten, Stätten und Personen. Die letzte Fundierung der vom Kaiser vertretenen Sittenlehre in Verbindung mit der eigenartigen Hochachtung kirchlicher Personen liegt auch hier zutiefst im Religiösen verwurzelt.

Das „Verhältnis zum Heidentum" wird unter neun Gesichtspunkten (329—351) eingehender zu ergründen versucht. Dabei werden das Toleranzedikt, das Verbot der Haruspizen, die heidenfreundlichen Briefe und Erlasse ebenso zur Veranschaulichung des Kaiserbildes herangezogen wie die Tatsache der Sonnenverehrung und die unverkennbare Aufgeschlossenheit Konstantins gegenüber philosophischen Problemen.

Der Gottesgedanke und „Das Gottesbild" des Flaviers sind monotheistisch empfunden (352—375). Seine theologischen Spekulationen entbehren der notwendigen Tiefe und erschöpfen sich nicht selten in rein begrifflichen Erörterungen und Definitionen. Die von ihm gebrauchten Gottesnamen, die von ihm gehegten Heilshoffnungen und sittlichen Forderungen liegen unverkennbar in der Vorstellung eines persönlichen Schöpfer- und Weltengottes begründet.

Auch das „Christusbild" (376—396) läßt sich nicht mit den gelehrten Kategorien der heutigen Theologie ergründen. Es steht fast durchweg im Zwielicht der christologischen Streitigkeiten und läßt sich bei dem besten Willen so lange nicht klarlegen, bis es nicht gelungen ist, die Heimstätten der vom Kaiser gebrauchten theologischen Begriffe zu ergründen. Herrenleiden und Heilshoffnung liegen im Mittelpunkt des christologischen Gedankenkreises.

Ein Schlußkapitel „Konstantin und sein Zeitalter" (397—412) bemüht sich um die zusammenfassende Unterstreichung der religiösen Grundgedanken sowie des inneren Werdeganges Konstantins des Großen. Es schließt mit einem Exkurs über das Für und Wider des zwischen Konstantin und der Kirche eingegangenen Bündnisses.

Wie ein Postskriptum wirkt der Anhang „Konstantins Bestattung"

(413—424). In diesem Zusammenhang wird die These vom „dreizehnten Gott" ebenso abgelehnt wie die Apotheose des toten Kaisers und das aus einem Sündenbewußtsein heraus geborene Fürbittmotiv in den Vordergrund gerückt. Demgegenüber könnte man auf das vom Kaiser immer betonte Ehrenmotiv, das er als christlicher Kaiser in der Stellung eines dreizehnten Apostels für sich über den Tod hinaus in Anspruch genommen hat, hinweisen.

Ein kurzes Namen- und Sachregister schließt mit der Seite 431 die tiefschürfende Untersuchung ab. Es würde den Rahmen einer Buchbesprechung sprengen, wollte man auch zu den Ausführungen des zweiten Teils eingehender Stellung nehmen. Es sei abschließend dem V. nochmals gedankt, daß er den Fachgelehrten dieses Buch geschenkt hat, dessen Studium wohl Zeit beansprucht, aber reiche Früchte abwirft.

Als ein Schlüssel zum Geheimnis des ersten christlichen Kaisers mag eine Stelle aus dem Brief Konstantins an Alexander und Arius hier angeführt sein: „Erstens wollte ich die Vorstellung aller Völker von Gott und Religion zu einer einzigen Form und Weise vereinigen; zweitens den gesamten Kosmos, der gleichsam an einer schweren Krankheit darniederlag, wiederherstellen. Diese meine Ziele suchte ich das eine mit dem inneren Auge der Erkenntnis zu erreichen, das andere mit Hilfe einer starken Armee durchführen. In der Überzeugung, daß, wenn ich nach meinen Wünschen unter allen Dienern Gottes eine Überzeugung zustandebrächte, auch die Staatsverwaltung eine günstige, mit der frommen Gesinnung aller übereinstimmende Veränderung erfahren würde" (VC II 65, 1).

Rom Ludwig Voelkl

Ludwig Voelkl, Der Kaiser Konstantin. Annalen einer Zeitenwende (306—337). Prestel-Verlag München, 1957. 297 Seiten, 92 Abb., 1 Karte, 1 Stammtafel. Leinen DM 29.50.

Das in seinem literarischen Aufbau etwas eigenwillige Werk „Der Kaiser Konstantin" von Ludwig Voelkl, das durch den Verlag Prestel in München gegen Ende des Jahres 1957 herausgebracht wurde, ist und bleibt ein Wagnis. Es wird immer zur Diskussion reizen und sich durch die Art der Formulierungen und seine inneren Spannungsmomente, durch die Ausdruckskraft der Sprache und die Qualität der Bebilderung einen dauernden Leserkreis sichern.

Auf dem vom Verlag herausgegebenen Werbezettel wurde das Buch mit folgenden Worten angekündigt: „Seit Jakob Burckhardt's berühmtem Werk ‚Die Zeit Konstantins des Großen' ist eine Gesamtdarstellung des Lebens und der Taten des großen römischen Kaisers nicht mehr versucht worden." Man darf bereits hier vorwegnehmen, daß die von Jakob Burckhardt (Neuauflage 1949) ausgelösten Erörterungen bei Lehrern und Schülern aller Schulgattungen ein tiefes Mißtrauen gegenüber der christlichen Überzeugung und dem sittlichen Charakter Konstantins hinterlassen haben. An literarischen Versuchen, diese in der Geschichte einmalige Gestalt lebensgetreu wiederzugeben, besteht kein

Mangel. Aus der am Ende des Buches (246—251) zusammengestellten Bibliographie über Konstantin, sein Werk und seine Zeit, wird in klarer Weise ersichtlich, daß das letzte Wort über Kaiser Konstantin noch lange nicht gesprochen ist und auch nicht gesprochen sein kann. Neuerdings wird durch die Schule um H. Grégoire der Kampf gegen den Flavier, den bereits Julian Apostata, der Neffe des Kaisers, mit verbissenem Fanatismus geschürt hatte (J. Vogt, Kaiser Julian über seinen Oheim Constantin der Große: Historia 4 [1955] 339—352), mit den modernsten Mitteln der Wissenschaft weitergeführt. Man kann jedoch bereits heute sagen, daß alle Versuche, das Problem um Kaiser Konstantin dadurch lösen zu wollen, daß man Eusebius von Caesarea die Urheberschaft der „Vita Constantini" abspricht, als gescheitert betrachtet werden können.

Laufende Einzeluntersuchungen über historische Persönlichkeiten sind unerläßlich. Zusammenfassende Arbeiten erweisen sich als notwendig. Neue Synthesen versuchen sich von Zeit zu Zeit in der Überholung des überlieferten Kaiserbildes, unterliegen aber meistens der Versuchung, die Ergebnisse in vorgefaßte Formen zu zwängen. An diesem Punkt setzt nun der Versuch und das Wagnis des V.s ein, sich selbst eines aprioristischen Urteils zu enthalten und statt dessen die erfaßbaren Quellen jeder Art zu Worte kommen zu lassen, und dies wiederum in chronologischer Reihenfolge, gleichgeschaltet mit den wichtigsten Ereignissen der Zeit- und Kirchengeschichte. Das erforderliche Vergleichsmaterial wurde dabei aus den christlichen und heidnischen Schriftstellern der verschiedensten Richtungen, aus Konstantins eigenen Briefen, seiner Gesetzgebung und was Kunstgeschichte, Archäologie, Numismatik und Papyruskunde beizusteuern vermochten, zusammengetragen.

Die Anordnung des Stoffes erfolgte in der Form von Annalen. Diese beginnen mit dem Jahr 306, mit der Ernennung Konstantins zum Caesar, und enden mit dem Jahr 337, dem Todesjahr des Kaisers. Jahr für Jahr wurde alles Bemerkenswerte zusammengetragen, und dabei zeigte es sich, daß die Wahl der Annalenform ein glücklicher Griff war; denn die einzelnen Jahre sind so inhaltsschwer, so dramatisch in sich selbst, daß man mit steigender Spannung liest und das katalogartige der annalistischen Behandlung vergißt. Jedes Jahr beginnt mit den Namen der in den Konsularlisten überlieferten Konsuln, wird am Rande für den heutigen Leser in arabischen Zahlen vorgetragen und durch eine kurzgefaßte Inhaltsangabe, die in Form von Marginalien die breitausgesparte Randleiste rechtfertigen, im einzelnen charakterisiert. Aus der Konzeption der Persönlichkeit heraus folgt nicht in wörtlich und chronologisch trockener Form eine Aufzählung der Quellenbestände, sondern in novellistisch psychologischer Lebendigkeit eine geschichtsgetreue Auswertung der militärischen Taten Konstantins, seiner Edikte, Verwaltungsmaßnahmen und Reisen, seiner Eingriffe ins kirchliche Leben sowie seiner weitschauenden Planungen für das gesamte Imperium.

Jede zusammenfassende Schau im einzelnen, jedes apodiktische Urteil über den Stand der religiösen Entwicklung des Kaisers, seiner

Militärpolitik, seiner Rechtsauffassung etc. wird vermieden. Man könnte sie vermissen, wenn man nicht wüßte, daß sie dem Leser überlassen bleiben soll. Vermissen könnte man dagegen tatsächlich eine kritische Stellungnahme zu der vieldiskutierten Apollovision in Grand, der Sonnengott-Vision in Germanien und der Kreuzesvision vor der Schlacht an der Milvischen Brücke. Die Diskussion über diese Probleme unterbleibt, wird auch nicht in den Anmerkungsteil verwiesen, sondern einfach vorausgesetzt oder bewußt übergangen.

Im bewußten Gegensatz zu der im Textteil durchgeführten annalistisch aufgelockerten Darstellungsweise erfährt nun der Bilderteil mit seinen 92 Abbildungen eine betont thematische Gliederung und Durchführung. Er beginnt mit „Spätrömischen Kaiserporträts" (1—16) zur Charakterisierung der Tetrarchenzeit, bringt „Die Verwaltungsstätten des Reiches" (17—24), und zwar in der Form, daß die jeweiligen Städtebilder aus dem Chronographen des Jahres 354 mit den entsprechenden Stadtplänen der antiken Verwaltungsstädte gekoppelt sind, leitet dann über zum „Schicksalsjahr 312", zur Schlacht an der Milvischen Brücke und zur Besitzergreifung der Stadt Rom (25—32). Eine vierte Folge bringt „Die Päpste an der Zeitenwende", illustriert durch Fresken, Inschriften und Votivgaben (33—42). Daran schließen sich an ein Zyklus über „Lichtsymbol und Christuszeichen" mit der thematischen Entwicklungsreihe vom „Sol invictus" zum „Christus-Helios" (43—52), ein weiterer mit dem Hinweis auf die von Konstantin erstellten „Christlichen Kultbauten", die durch Grundrisse und Baureste „in situ" ausgewiesen werden (53—60), und ein Exkurs über „Profane Bauschöpfungen" in Rom und Konstantinopel (61—69). „Spätflavische Münzbilder" (70—84) greifen noch einmal das Thema des spätantiken Kaiserporträts auf, und ein religionsgeschichtlicher Einblick illustriert den „Symbolgehalt der Neuen Zeit" (85—92).

Bei diesem Teil ist eine dem Fachmann geläufige Verwechslung richtigzustellen. Bei der Abb. n. 64 handelt es sich natürlich nicht um den Tempel des Romulus an der Via Sacra, sondern um die Rundkirche S. Teodoro auf dem Forum Romanum. Diesem Irrtum war bereits Rossini, der seinen Kupferstich n. 70 mit diesem falschen Titel versehen hatte, unterlegen, und ihm unterliegt noch heute das in der Fotoabteilung des D. A. Instituts in Rom aufliegende Verzeichnis. Derartige Irrtümer sind natürlich um so leichter möglich, da man aus Erfahrung weiß, um wieviel mehr oder wie ganz anders die Künstler früherer Jahrhunderte noch die klassischen Monumente wahrgenommen haben.

Das Abbildungsverzeichnis mit den jeweiligen Quellenhinweisen befindet sich auf Seite 290—292. Ein ausgewähltes Namen- und Ortsregister (293—297) beschließt die Arbeit. Die im Text angeführten Ortsnamen sind sämtliche auf einer Kartenbeilage „Raum des Römischen Imperiums zur Zeit des Regierungsantrittes Konstantins" vermerkt. Eine Stammtafel bringt in übersichtlicher Form die Entwicklung der spätflavischen Dynastie, ist zweiteilig und so angeordnet, daß auf ein und derselben Zeilenhöhe sich sämtliche Verwandtschaftsgrade ent-

sprechen. Jede Person des Kaiserhauses trägt außerdem eine Kennnummer, um bei Namensgleichheit jeder Verwechslung und Verwirrung vorzubeugen.

Ein Verzeichnis der im Text und in den Anmerkungen gebrauchten Abkürzungen (243—246) entschlüsselt dem Leser die mehr oder weniger geläufigen Siglen sowie die bibliographischen Vereinfachungen.

Die Anmerkungen selbst sind in einem eigenen Teil, den einzelnen Jahren entsprechend, zusammengefaßt (252—289). Sie beginnen stichwortartig mit dem Kennwort des Inhalts, den es zu erläutern gilt, und werden in Verbindung mit den Quellenangaben, mit den ständigen Hinweisen auf Karte und Stammbaum. zu einem wertvollen Hilfsmittel für jeden Benutzer. Um außerdem ein flüssiges Lesen des Textteiles (11—241) zu gewährleisten, wurde alles, was an Inschriften und Quellentexten von Bedeutung war, in den kritischen Apparat verwiesen. Dort erscheinen die einfacheren Texte in ihrer lateinischen Fassung, die schwierigeren dagegen, vor allem die griechischen, in deutscher Wiedergabe. Da man im Text selbst, wie bereits oben vermerkt wurde, eine breitangelegte Milieuschilderung vermißt, empfindet man es um so dankbarer, daß wenigstens im Anmerkungsteil kurze, zusammenfassende Übersichten über das Imperium Romanum und seine Einteilung (306, 13), über Verwaltungsbeamte (320, 23), militärische Dienststellen (323, 3), Steuerwesen (321, 11), Vermögen des Kaisers (312, 8), Post- und Verkehrswesen (315, 17) etc. dargeboten werden. Das Stadtbild des römischen Trier (310, 8) ließe sich, abgesehen von den angeführten Quellen, auch noch durch ein Münzbild belegen, das vor allem Smith einer eingehenderen Behandlung gewürdigt hat (E. B. Smith, Architectural Symbolism of Imperial Rome and the Middle Ages = Princeton Monographs in Art and Archaeology 30 [1956] 49 ff.).

Erstmals und zum Vorteil des Werkes hat der V. auch die Kaiser-Konstitutionen mit der kirchlichen Gesetzgebung in Verbindung gebracht und beide auf breiter Basis in den Ablauf der Geschichte eingeordnet. Somit werden die Beschlüsse der Konzilien von Elvira (309, 7), von Ankyra (313, 18), von Arles (314, 7), Neocaesarea (324, 36), Nicaea (325, 50) und Antiochia (328, 38) ebenso zu Stationen der Gesamtentwicklung wie die vom Kaiser gewährten Privilegien und Kirchenbauten.

Die Spezialliteratur über Konstantin, sein Werk und seine Zeit (246—251) ist nach Erscheinungsjahren geordnet und vermittelt auf diese einfache Weise einen Einblick in die Entwicklung und den derzeitigen Stand der konstantinischen Frage. Es wird ohne weiteres erkenntlich, wie diese Frage vor allem durch die kritische Textausgabe der „Vita Constantini" sowie der „Historia Ecclesiastica" des Eusebius im Rahmen der von der Berliner Kirchenväter-Kommission der Preußischen Akademie edierten griechisch-christlichen Schriftsteller in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt wurde. Einzeluntersuchungen über Gesetze, Ahnenmünzen, Kirchenbauten folgten den quellenkritischen Untersuchungen der ersten Zeit. Das Jubiläumsjahr 1913 löste eine Flut literarischer Arbeiten aus und bot vor allem die Gelegenheit, die Ver-

dienste Konstantins um die Gestaltung des christlichen Abendlandes in den Vordergrund zu stellen. Archäologische Funde im Orient und Okzident ergaben die längst ersehnten Vergleichsmöglichkeiten zwischen konstantinischen und nachkonstantinischen Kirchenbauten. Religionsgeschichtliche Exkurse beleuchteten die religiöse Entwicklung des Flaviers, sein persönliches Gotterlebnis und seine Bekehrung. Selbst die nach den beiden Kriegen aufs neue entfachte Problemstellung zwischen Staat und Kirche entflammte sich immer wieder an dem kirchenpolitischen Werk des ersten christlichen Kaisers. Eine Fülle von Einzelstudien rechtsgeschichtlicher, geschichtstheologischer, numismatischer und kunstgeschichtlicher Art, die zum Teil auf dem X. Internationalen Historiker-Kongreß in Rom vorgelegt wurden, lieferten all jene Bausteine, mit deren Hilfe man immer wieder eine Gesamtdarstellung des Kaisers versuchen wird.

Als eine wünschenswerte Ergänzung zum Literaturverzeichnis mögen noch nachfolgende Werke vermerkt werden: P. Bruun, The Constantinian Coinage of Arelate (Helsinki 1953). Koot und Hill, Chronologie der Münzprägung der Constantins-Söhne und Constantins d. Gr.: Numismatic Circulair (1956). H. Stern, Le Calendrier de 354 = Inst. Franc. d'Archéol. de Beyrouth 33 (1953).

Im Hinblick auf eine Leserschaft, der die geschichtlichen Zusammenhänge nicht so geläufig sind wie den Fachgelehrten, wäre es begrüßenswert gewesen, eine auf eine breitere Basis gestellte Einleitung vorzufinden. In ihr hätte man zum besseren Verständnis den Leser mit der Stellung des Christentums zum römischen Staat in der vorkonstantinischen Zeit, und, damit verbunden, mit den wichtigsten Etappen der einzelnen Verfolgungswellen bekannt machen können. Ebenso dankbar würde man einen abschließenden Epilog begrüßen, in dem die Persönlichkeit des Kaisers und sein Werk im Geschichtsbild der damaligen wie der heutigen Zeit eine zusammenfassende Würdigung fänden, denn bei aller Fülle des zusammengetragenen Materials bleibt das Endurteil über den ersten christlichen Kaiser offen.

Bezeichnend wird durch diesen Umstand für die Persönlichkeit des Flaviers das auf dem Einbanddeckel des Buches in Blindprägung wiedergegebene Monogramm des Kaisers. Scharfgeschnitten wie die Konturen der einzelnen Buchstaben sind die einzelnen Züge des Kaisers. Geheimnisvoll ineinander verflochten und im Gesamtbild verwirrend gleicht das Kryptogramm auf einer Türschwelle in San Sebastiano f. l. m. dem Gesamtbild Konstantins des Großen.

Buchtechnisch und ausstattungsmäßig stellt das Werk erste Qualität dar. Dafür sei in erster Linie dem Prestel-Verlag München uneingeschränkte Anerkennung gezollt, der kein Opfer gescheut hat, auch bei der Illustrierung geschichtlicher Werke neue Wege zu gehen. Inzwischen wurde das Buch unter die 50 schönsten Bücher des Jahres 1957 aufgenommen und im deutschen Pavillon der Brüsseler Weltausstellung ausgestellt.

Rom August Schuchert

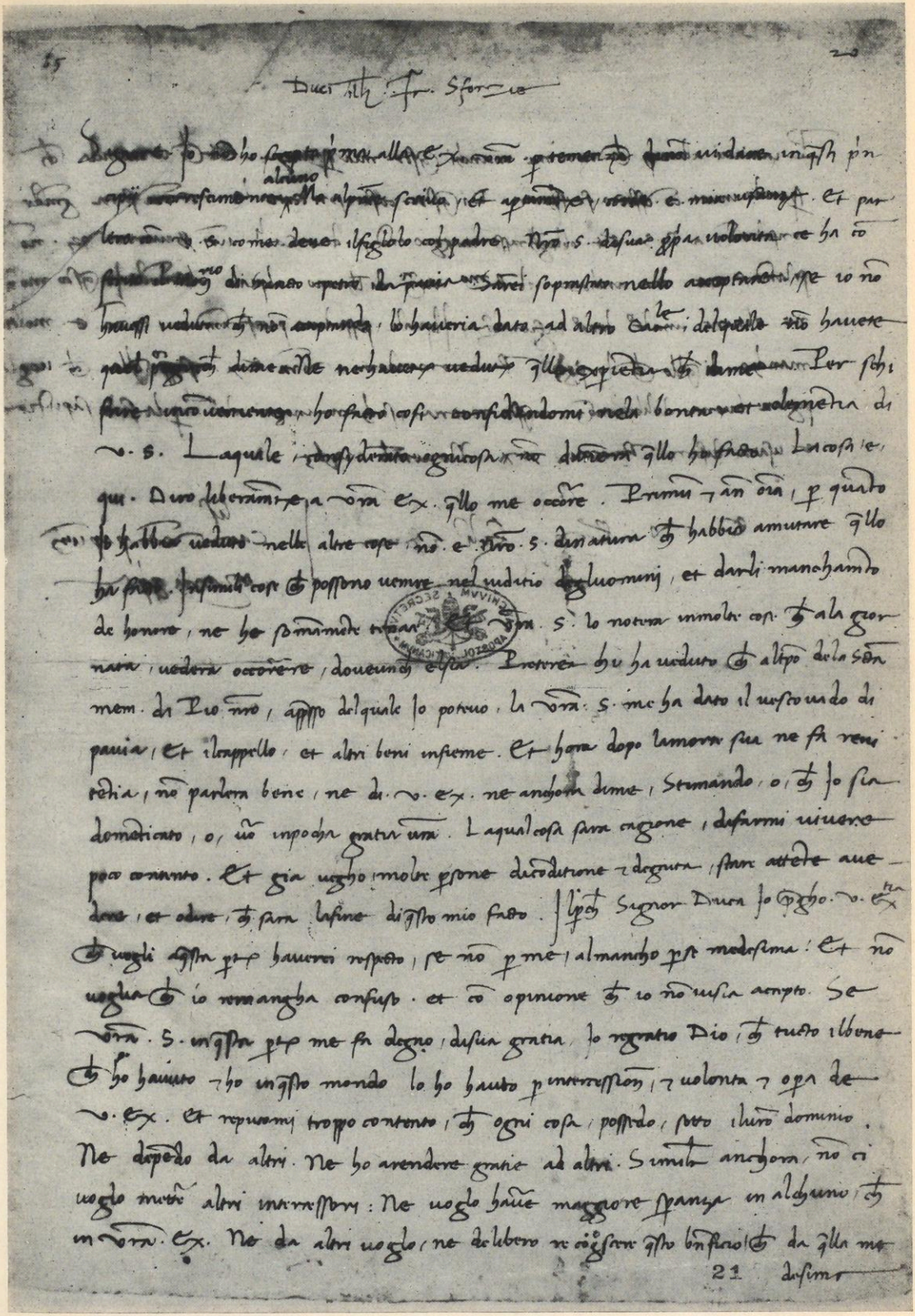

Arm. XXXIX t. 10 f. 21: Ammanati

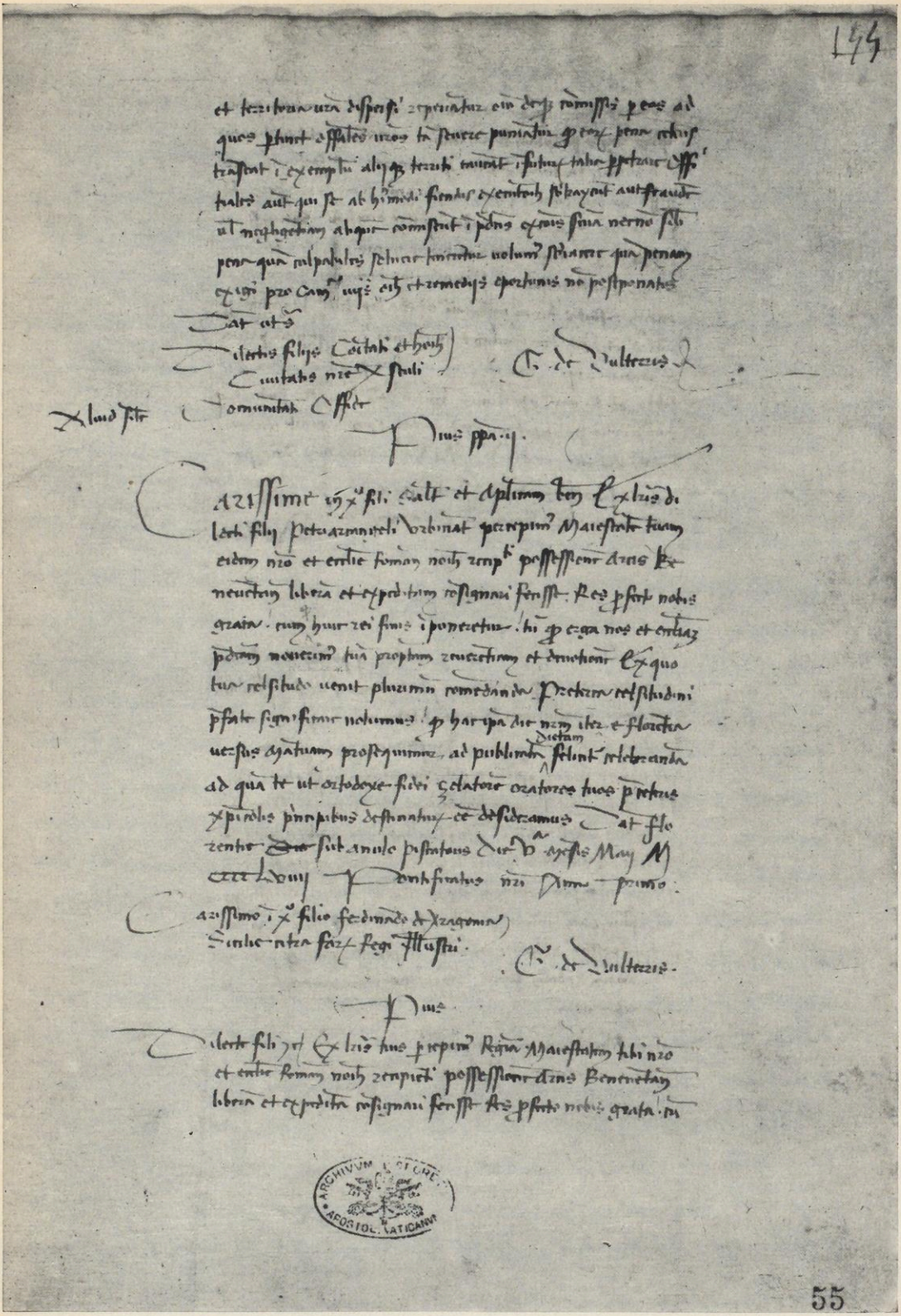

Arm. XXXIX t. 8 f. 55: G. de Vulterris

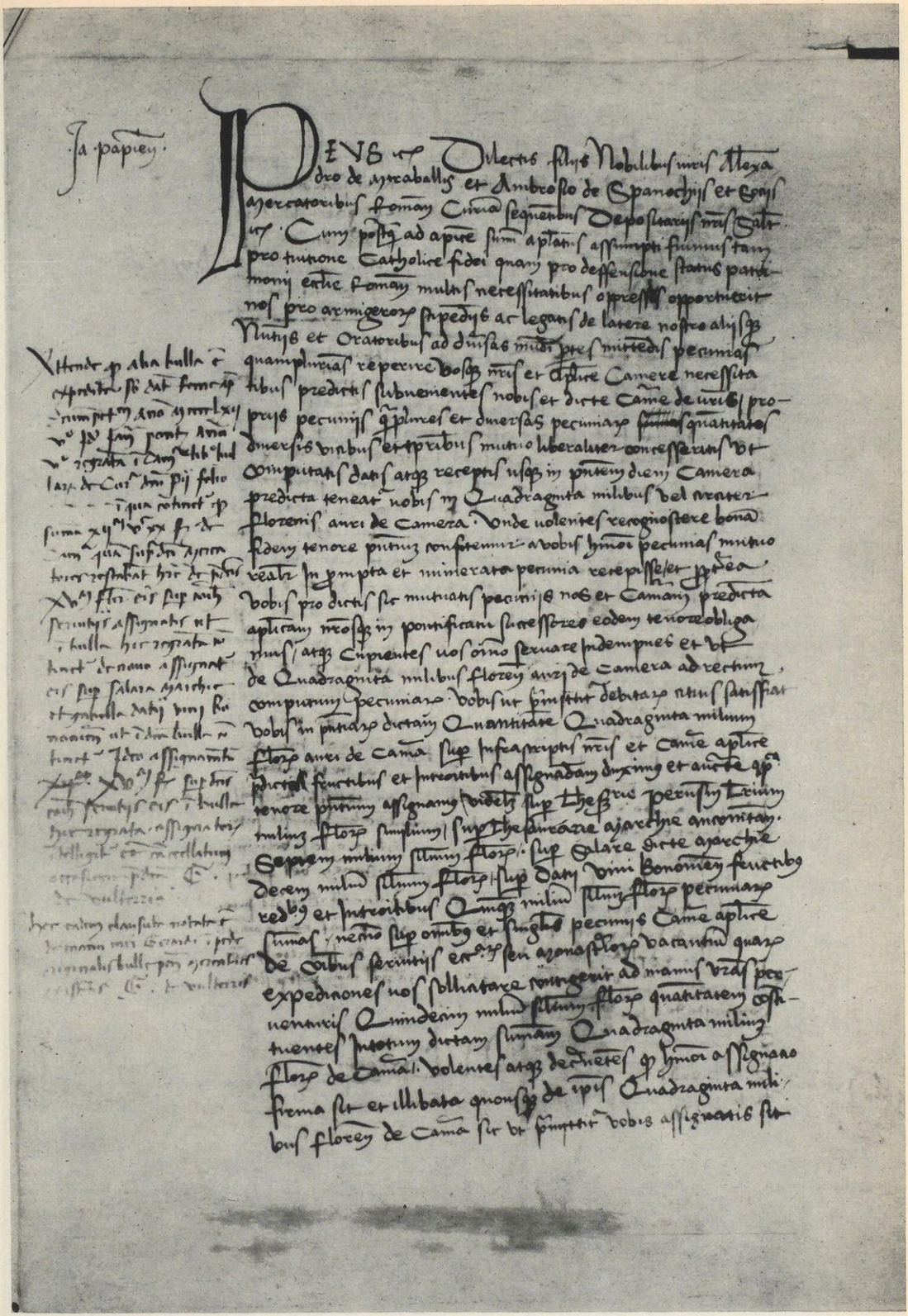

Reg. Vat. 478 f. 235′; G. de Vulterris; Schreiber Raynaldus de Capobianco

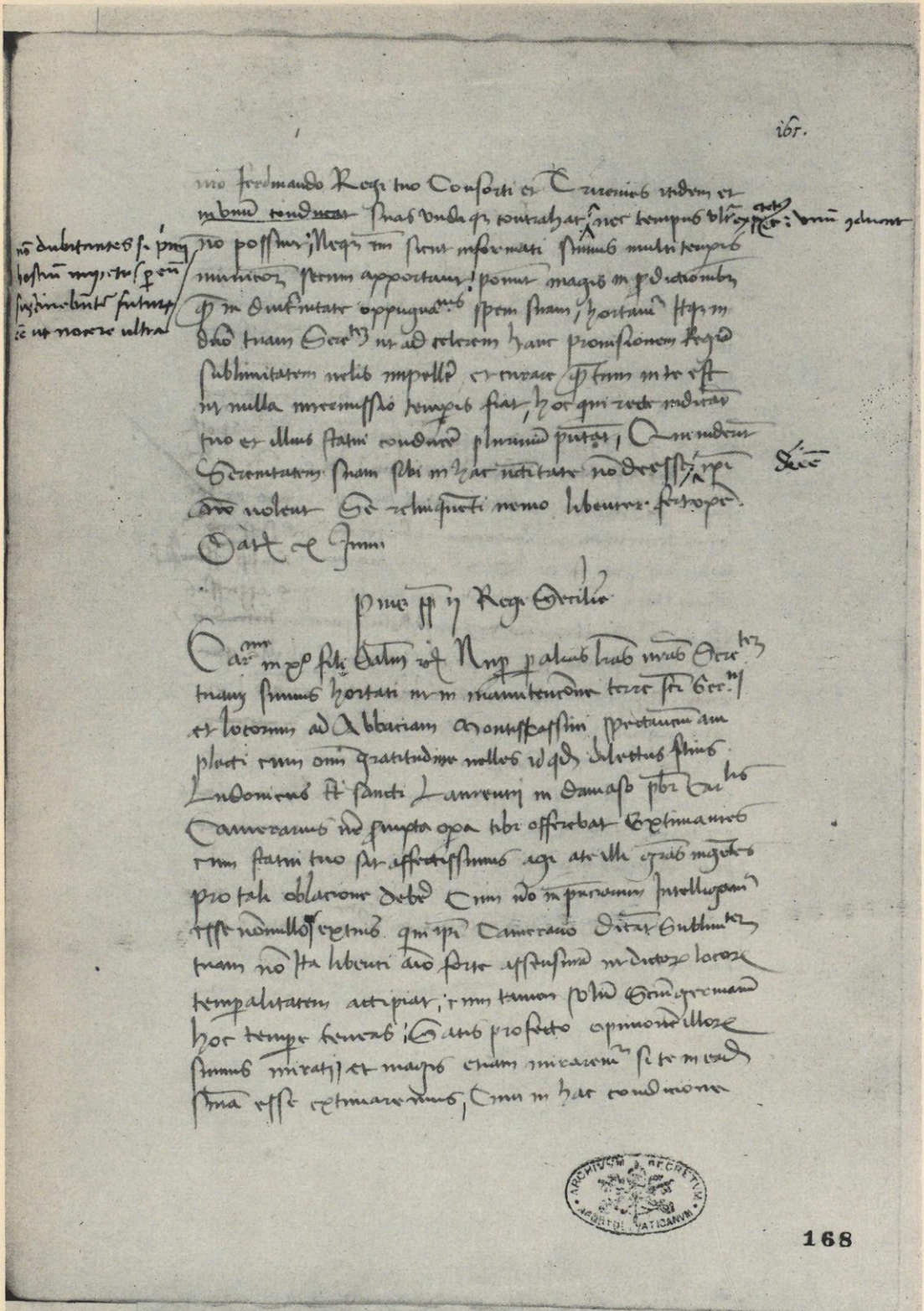

Arm. XXXIX t. 9 f. 168: Randkorrektur; Schreiber Spiequoti

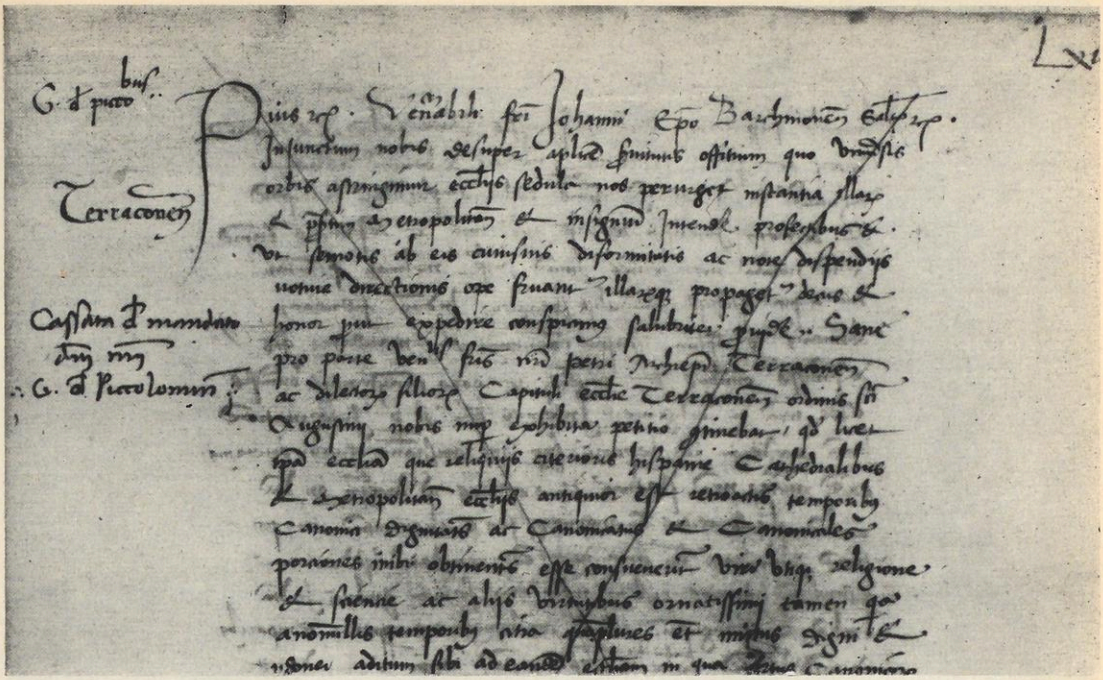

Reg. Vat. 504 f. 64: Vermerk Lollius; Schreiber Ja. de Minutolis

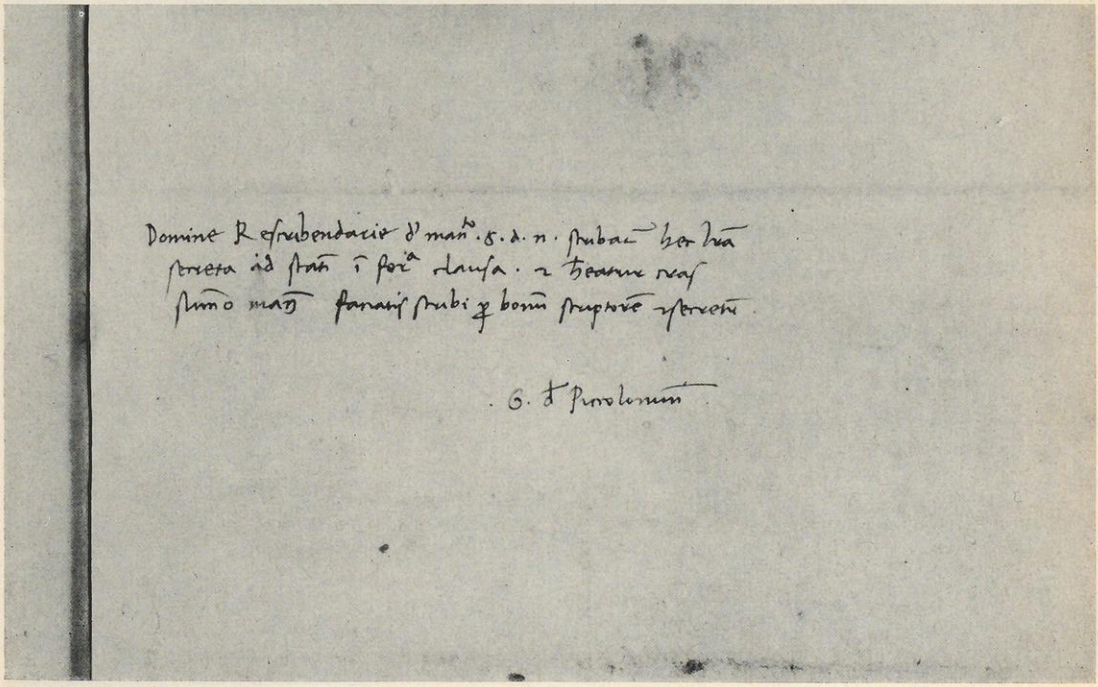

BV. Chig. J. VII 251 f. 200′: G. Lolliu

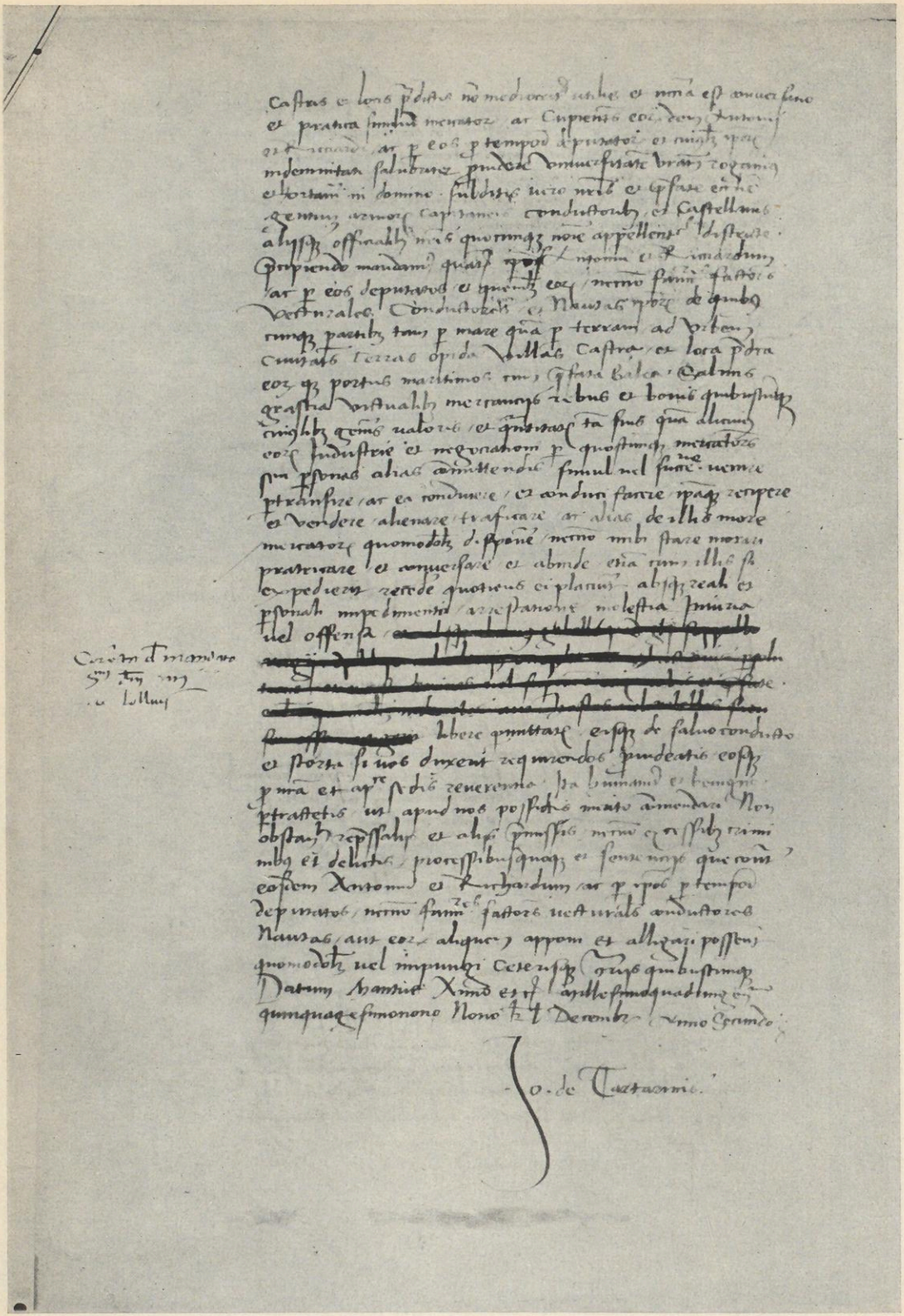

Reg. Vat. 501 f. 282′: Vermerk Lollius

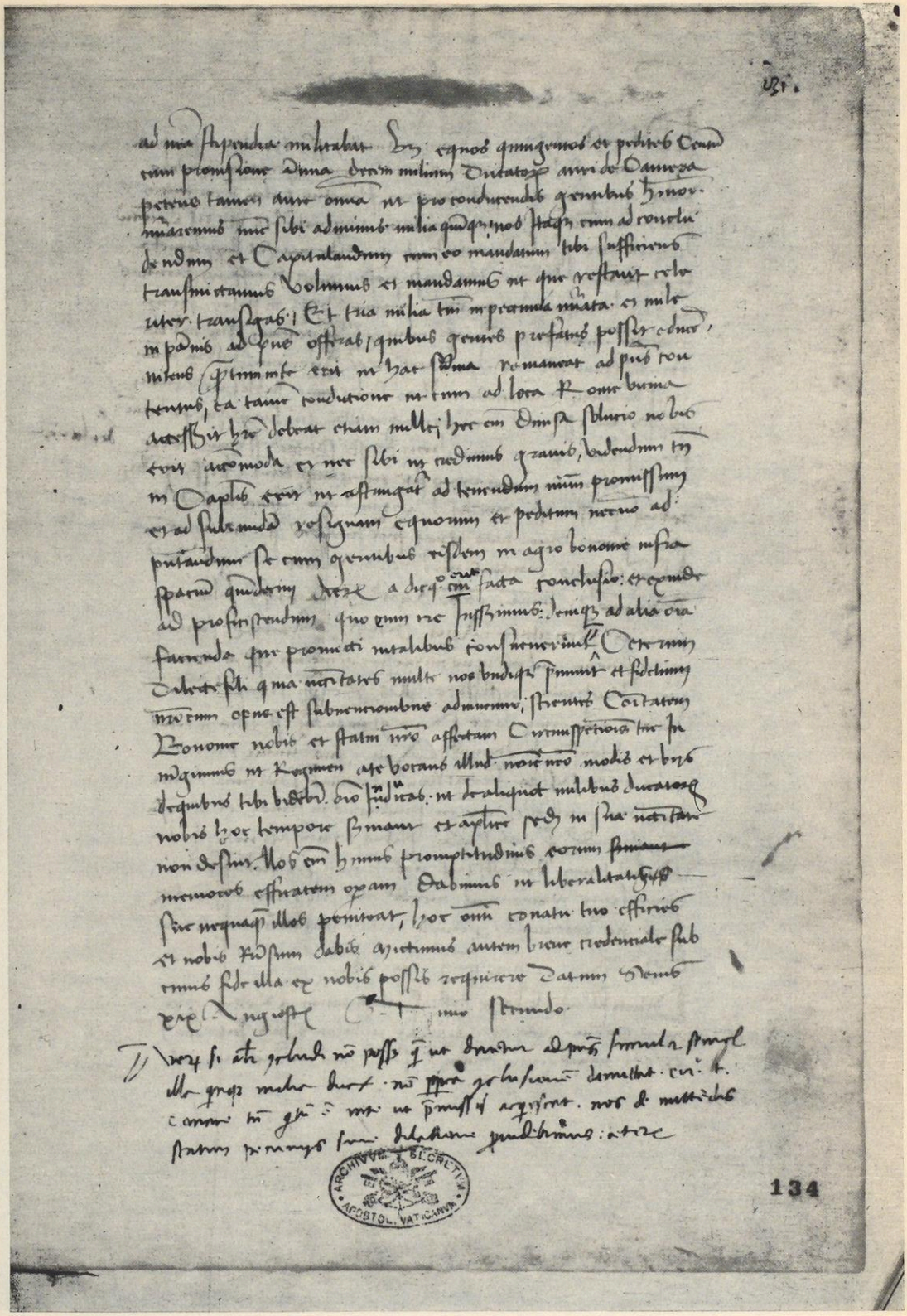

Arm. XXXIX t. 9 f. 134: Nachtrag

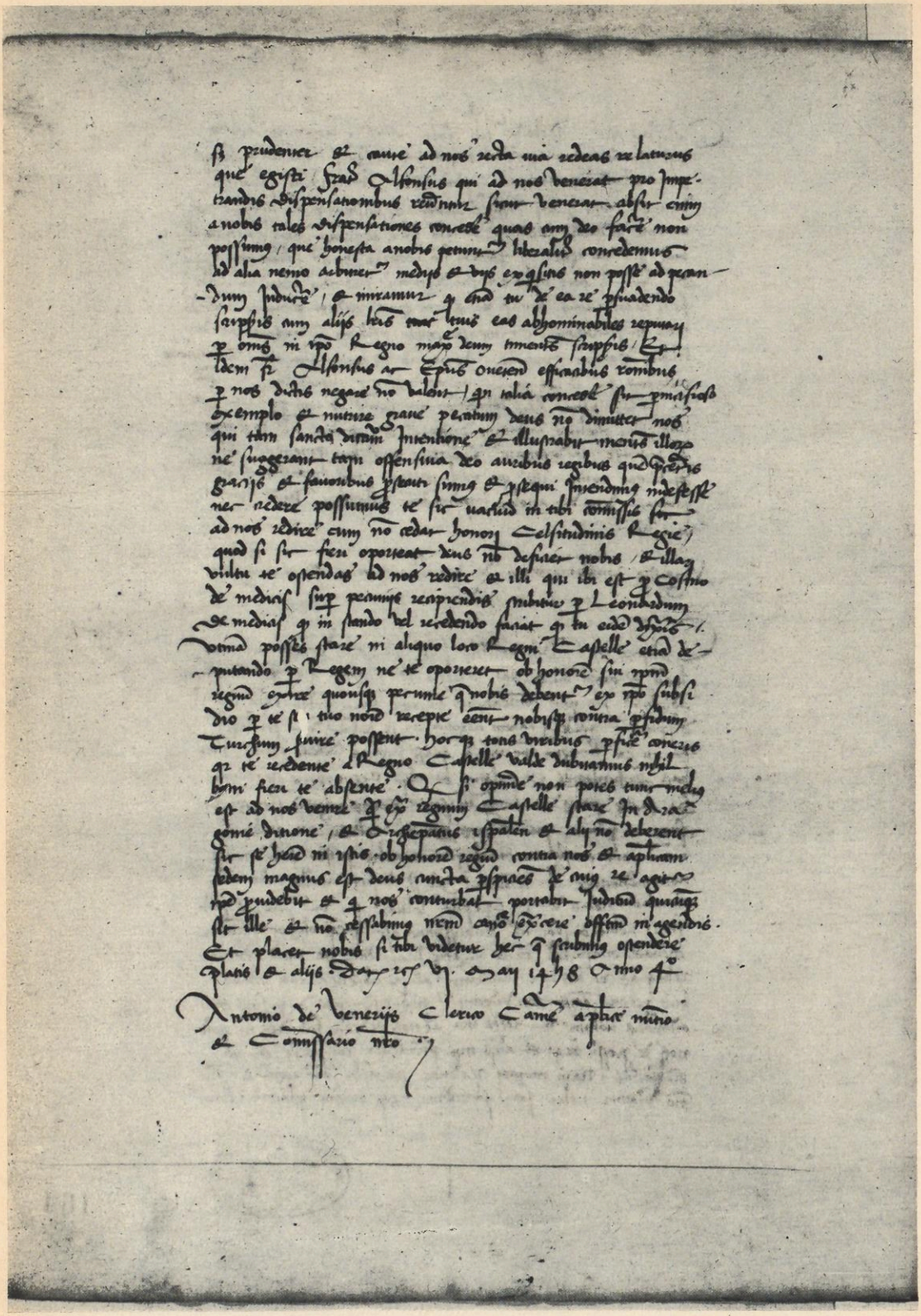

Arm. XXXIX t. 7 f. 164′: Ja. de Minutolis

La principessa tedesca
Sibylle Mertens-Schaaffhausen 1797–1857

Vortrag zur Erinnerung an eine deutsche Archäologin in Italien, gehalten bei der Winckelmann-Adunanz des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom am 9. Dezember 1957

Von R. HERBIG

Ihr Grab fand sie in Rom und ruht auf dem deutschen Campo Santo bei St. Peter inter teutones in pace (Taf. 9—10). Sie starb vor 100 Jahren (dies der Anlaß zu unserer Gedächtnisstunde) am 22. Oktober 1857 in einem Hause der Via delle Quattro Fontane (53), von wo aus man den weiten Blick über das Tal zwischen Quirinal und Viminal genoß. Gärten und freier Grund füllten es damals, heute der brausende Verkehr der Via Nazionale. Unverstellt war die Aussicht bis hinüber zum Palatin, wo die heute auch verschwundene Villa Mills am Horizont stand. Einsam, wie sie manches Jahr gelebt, starb dort 60jährig die Frau, welcher wir heute gedenken: Sibylle Mertens, geb. Schaaffhausen. Geboren war sie zu Köln am Rhein als Tochter des wohlhabenden Bankiers und Ratsherrn Johann Abraham Anton Schaaffhausen, eines ernsten, besinnlichen Mannes, und einer frohen und anmutigen Rheinländerin, die aber bald nach der Geburt der Tochter starb. Unter einer Stiefmutter und mit Stiefgeschwistern verlebte Sibylle eine trübe und recht freudlose Kindheit, wodurch der Grund zu einer oft ausbrechenden Bitterkeit ihres Wesens gelegt wurde. In solchen Augenblicken produzierte sie gern pessimistische Maximen wie: „Das Leben ist nur eines Gelächters wert."

Kränklichkeit, vor allem schmerzhafte Kopfleiden als Folgen eines erlittenen Sonnenstichs und eines schweren Stoßes, mögen mit einen Anlaß zum Drang nach Alleinsein gebildet haben, der später immer wieder durchbrach. Vielfache künstlerische Begabung trennte sie von der geistig recht durchschnittlichen Familie. Nur dem Vater hing sie innig an, trotz der Hintansetzung, die sie auch von ihm erfuhr, und verwand schwer seinen Tod (1824). Ge-

heiratet hatte sie schon mit 19 Jahren den ebenfalls gutsituierten, aber geistig offenbar unbedeutenden Kaufmann Louis Mertens, mit dem sie sechs Kinder hatte. Sie mußte später mit ihnen in Zerwürfnis und schweren Erbstreitigkeiten leben, die ihr Alter beschattet haben.

Auf einem Gutshof bei Bonn und dann in einem Bonner Stadthaus entfaltete das Paar zunächst ein reiches gesellschaftliches Leben, dessen Üppigkeit der Hausherrin den Ehrentitel der Rheingräfin eintrug. Aber kein blaues Blut floß in ihren Adern, und noch weniger war sie je gefürstet worden, obwohl ihre italienischen Freunde sie später gern la principessa tedesca nannten. Beide Namen zeugen von Sibyllens adeligem Wesen, ihrem überaus noblen Charakter, der intensiv getriebenen Wohltätigkeit und, wie es scheint, fast übermäßig geübten Freigebigkeit gegen ihre Freunde.

Frau Mertens-Schaaffhausen war auf Grund der unglücklichen Familienverhältnisse, die sie zeitlebens bedrückten, eine große Freundschaftsucherin. Freundesliebe und innigen Anschluß suchte sie im allgemeinen beim eigenen Geschlecht, und da blieben ihr zahlreiche herbe Enttäuschungen nicht erspart. Unter den deutschen, zu ihrer Zeit vielgenannten Frauen und Mädchen aus der weiblichen geistigen Elite der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schloß sich Frau Mertens-Schaaffhausen enger an, trennte sich wieder, zog erneut in ihren Kreis Annette von Droste-Hülshoff, die Dichterin, Adele Schopenhauer, des Philosophen schwer erträgliche Schwester, Ottilie von Goethe, die kapriziöse, anspruchsvolle Frau, und die damals schwärmerisch bewunderte Berliner Schriftstellerin Henriette Paalzow, geborene Wach, eine literarische Eintagsfliege, persönlich eine hyperromantische Hysterica fataler Struktur. Auch eine Engländerin Ann Jameson gehörte zum engeren Kreis um Sibylle Mertens. Die vielleicht ungetrübteste Freundschaft verband sie jedoch mit der genuesischen Patriotin Laurina Spinola, der Tochter ihrer Freunde Marchese und Marchesa Di Negro, in deren Villa Sibylle glückliche Tage verlebt hatte. Ihr erster Aufenthalt in Genua (von 1835—1836) bedeutete überhaupt den wesentlichen Wendepunkt in ihrem Leben. Sie hatte sich aus der gesellschaftlichen Enge der Heimat losgemacht und sich ein Jahr geistiger Freiheit erobert. Eine tiefe Liebe zu Italien und allen Ständen des italienischen Volkes stammt aus diesem Jahr. Ihre noble Großherzigkeit und ihr persönlicher Mut während

einer Choleraepidemie in Genua brachte ihr außer einer vom König Carlo Alberto von Sardinien eigens für sie geschlagenen Medaille (mit der schönen und präzisen Inschrift AEGROTIBUS CIVIBUS PRESENTI AUXILIO SUBLEVATIS!) den erwähnten Ehrennamen der principessa tedesca ein, den sie auch später in Rom noch trug und mit neuen Begründungen rechtfertigte. 1845 bis 1846 waren die Jahre, in welchen Sibylle Mertens ihren durch Fanny Lewalds „Römisches Tagebuch" berühmt gewordenen Salon mit den Dienstag-Abend-Empfängen unterhielt. Sie wohnte im Palazzo Poli (Stamperia Reale) über dem machtvollen Rauschen der Wasser der Fontana di Trevi, das sich so oft mit den Klängen ihres meisterhaften Klavierspiels verband. Sibylle Mertens war nach dem Zeugnis ihrer Freunde offenbar eine weit überdurchschnittliche Pianistin, nach demjenigen ihrer eigenen Aufzeichnungen aber auch eine Musikverständige und Kennerin von Rang. Der Salon „der Mertens" war der Ort, wo sich das Lebensschicksal Adolf Stahrs und der Lewald anspann. Von ihr stammt auch die wohl beste Schilderung der Erscheinung der Frau Mertens. Sie verbindet sich aufs beste mit dem Porträt der reifen Frau aus dem Jahr 1843 (Taf. 11). Es entstand kurz nach dem Tode des Gatten (1842), neben dem sie in ungenügender Ehe ein Vierteljahrhundert tapfer und resigniert ausgehalten hatte. Man liest viel von diesem Schicksal auf den klaren und festen Zügen dieses wenig schönen, aber bedeutenden Frauenantlitzes. Fanny Lewald schrieb darüber: „Es war eigentlich nichts Ungewöhnliches in ihrer Erscheinung, aber sie selbst war ungewöhnlich. Sie sah nicht aus wie die anderen Frauen, nicht wie alle Welt. Reich und frei geboren, mochte sie damals über 50 Jahre alt sein, eine über das Mittelmaß große, magere Gestalt. Der schmale, fast fleischlose Kopf war von glattem, dickem und kurz abgeschnittenem Haar umgeben. Der ganze Knochenbau lag zutage, die Backen- und Augenknochen sprangen hervor, die Lippen waren schmal, der Mund nicht klein, das Kinn stark; und doch konnte man von diesem Kopf den Blick nicht abwenden, wenn man ihn einmal darauf gerichtet hatte. Auf den alten Bildern der niederländischen Schule habe ich solche Frauengestalten gesehen. Sie knieten, in brünstigem Gebet versunken, zu den Füßen der Heiligen, zu deren Ehren sie die Bilder hatten malen lassen. Schwarze Gewänder hatten sie an und Schleier über den bleichen, mageren Stirnen, und nur in den Augen brannte das Leben."

Es ergreift, den Weg nachzuvollziehen, den Sibylles Erscheinung vom blühenden Mädchen mit den noch ungefestigten Zügen über diejenige der kapriziösen jungen Frau mit der eigenwilligen verschlossenen Wendung durchzogen hat.

Man erkennt eine Persönlichkeit, die ihr geistiges Eigenleben eher in sich verschließt als mitteilt. Schon als Kind und junges Mädchen war Sibylle Mertens-Schaaffhausen in fast wissenschaftlich gelenkter Weise zur Hinneigung zum klassischen Altertum (die sie mit dem Vater teilte) erzogen worden. Die Privatzimmer schon der jungen Frau müssen wahre Museen gewesen sein, mit den mannigfachsten Kunstwerken überfüllt. Ernstlich, und nicht immer zur Bequemlichkeit ihrer Gäste, arrangierte sie während der Gesellschaften, die sie gab, antike Gelagespiele wie den Kottaboswurf oder übte das Diskuswerfen auf dem Rasen in ihrem Garten. Im Zug der Zeit lag zu Beginn des 19. Jahrhunderts das erwachende Interesse für die archäologische Spatenforschung, und das Rheinland mit seinem Reichtum speziell an römischen Resten war ergiebiger Boden für Forscher und Sammler. Sibylle Mertens-Schaaffhausen gehörte übrigens 1841 mit zu den Gründern des noch heute blühenden Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande.

Mit der Archäologie, der Forschung an antiken Denkmälern, kam Sibylle schon früh in Berührung. Amüsante Episoden aus Kindheit und Jungmädchenzeit bezeugen es: Mit dem Vater war befreundet der leidenschaftliche Lokalforscher Wallraf, dessen reiche Hinterlassenschaft von Kunstsammlungen an die Vaterstadt zur Keimzelle des berühmten Wallraf-Richartz-Museums der Stadt Köln werden sollte. Wallraf kam eines Tages zu Besuch bei Schaaffhausens, aber nicht allein, sondern in Begleitung eines Friseurs, der alsbald über Sibylle herfiel und ihr eine Frisur baute nach der Mode der Mutter des römischen Kaisers Nero (die ebenfalls in Köln geboren war!). Das Vorbild, ein besonders gutes Exemplar eines Münzbildnisses der Agrippina, hatte Wallraf nämlich auch noch mitgebracht! Die römischen Münzen mit den Bildnissen der kaiserlichen Familie, die aus den Baugruben in der Stadt offenbar in großer Zahl ans Licht kamen, nannten die Kölner gemütlich „die Heidenköpp", und mit ihnen hatte schon die kleine Sibylle, am Boden herumrutschend, gespielt. Die Agrippina-Münze erhielt sie von Wallraf zum Lohn für ihr geduldiges Stillhalten unter Kamm und Brennschere geschenkt. Es war ihre erste, noch etwas passive Beteiligung an der archäologischen Forschung, und

der Grund zu ihrer Sammelleidenschaft speziell für römische Münzen war damit gelegt worden.

Dieser Leidenschaft nun, die sich im Laufe der Zeit zu einer allgemein anerkannten profunden Kennerschaft steigerte, frönte Sibylle Mertens zeitlebens. Ihre ausgedehnten Sammlungen römischer Münzen, worunter sich eine besonders gute und wohl überhaupt die erste systematisch ausgebaute Sammlung römischen Schwergeldes (Asse) befand, haben ihr viel Freude bereitet und sie, wie gesagt, zu einer gesuchten Expertin auf numismatischem Gebiet gemacht. Im näheren Freundeskreis trug sie wohl gar den etwas rauhen Spitznamen: alter Münzkasten! offenbar mit einigem Stolz. Beträchtliche Teile ihres Vermögens hat sie in diesen Sammlungen investiert, und das gab den Anlaß zu tiefem Kummer, als Sibylle gegen Ende ihres Lebens in die jahrelangen unerquicklichen und nervenzersägenden Erbstreitigkeiten mit der Familie verstrickt wurde. Schließlich besaß sie nur noch die leeren Münzschränke, der gesamte Inhalt, selbst die bedeutende Sammlung von Gipsabgüssen nach antiken Münzen, wurde ihr mit unbegreiflicher Gemütsroheit entrissen und restlos unter den Hammer gebracht. Wissenschaftlich wertvollstes Material scheint dabei unwiederbringlich in alle Welt verstreut worden zu sein, vor allem dann unmittelbar nach ihrem Tode, als ihr gesamter Kunstbesitz versteigert wurde [1] (sie hatte Teile ihrer Münzsammlung vorher noch einmal für sich selbst ersteigert!!), und mit Ausnahme einer bedeutenden Autogramm-Sammlung, die sie der Bonner Universitätsbibliothek vermacht hatte, ging alles über die deutschen Grenzen hinaus. Die genannte Sammlung römischer Asse hatte noch ein besonderes Schicksal, das immerhin ihr Zusammenbleiben zur Folge hatte. Als Frau Mertens-Schaaffhausen 1855/56 Rom vorübergehend verließ, gab sie diesen kostbaren Besitz in die Obhut eines Antiquars. Der Mann starb, und seine Erben sahen, vielleicht in gutem Glauben, die Ass-Sammlung als Eigentum des Toten an und beeilten sich, sie an das damals berühmte jesuitische Museo Kircheriano zu verkaufen, das später in italienischen Staats-

[1] Die Kunstwerke findet man verzeichnet im Catalogue des collections laissées par feu Madame Mertens-Schaaffhausen. Seconde partie contenant les monuments de l'antiquité et les objets d'art et de curiosité du moyen-âge et des temps modernes, dont la vente aux enchères publiques aura lieu le 12. Juillet 1859 et jours suivants sous la direction et au domicile de J. M. Heberlé (H. Lempertz) à Cologne.

besitz überging [2]. Seine Bestände wurden nach und nach auf verschiedene staatliche Sammlungen verteilt, im römischen Münzkabinett muß sich Sibylles ehemalige Sammlung der römischen Asse noch heute befinden. So hat die Sammlerin schließlich der römischen Öffentlichkeit noch einen anonymen Beitrag zu ihrem überreichen Kunstbesitz hinterlassen als ein Opfer an die gastliche Stadt, die ihr Zuflucht im Leben und im Tode geboten hatte.

Soviel zu den leider später wieder fast ganz in Rauch aufgegangenen Ergebnissen der ausgedehnten, leidenschaftlichen und opferreichen Sammlertätigkeit der Frau Mertens-Schaaffhausen. Sie erschöpfte sich freilich nicht allein im Zusammenbringen der Objekte, sondern die Besitzerin unterhielt lebhafte Korrespondenzen mit anderen Sammlern, Privatpersonen und Leitern öffentlicher Museen, Briefwechsel wissenschaftlicher Art, wobei ihre allgemein hochgeschätzte Kennerschaft hervortritt. Kein Geringerer als der große Theodor Mommsen zählte unter vielen anderen zu ihren Korrespondenten, ebenso Eduard Gerhard, und die Direktoren verschiedener großer europäischer Museen wurden von Frau Mertens angegangen, ihre Sammlungen von Münzen und antiker Kleinkunst anzukaufen und sie so vor dem Zerstreutwerden zu bewahren. Es ist nachträglich unbegreiflich, daß sich z. B. die Berliner Museen (Dir. Olfers), übrigens nicht nur in diesem einen Fall, den Vorschlägen der Frau Mertens verschlossen haben; viel Kostbares hätte damals vor der Verschleuderung bewahrt werden können.

Es ziemt sich wohl, den erlauchtesten Geist zu nennen, mit dem Frau Sibylle Mertens-Schaaffhausen in archäologisch-sammlerischen Austausch getreten war: Goethe. Es war ein Austausch von Kostbarkeiten und von Briefen. Die Vermittlerin machte Adele Schopenhauer. Unterm 15. Februar 1829 berichten Eckermanns Gespräche und Goethes eigenes Tagebuch vom Einlangen einer „Kiste vom Niederrhein". Eckermann nennt „ausgegrabene antike Gefäße, Mineralien, kleine Dombilder und Gedichte des Karnevals", Goethe selbst spricht von „bedeutenden Antiken, Curiosa und Versteinerungen". Frau Mertens hatte mit dieser Sendung, aber später auch noch anderen Geschenken ihr Scherflein zu Goethes antiquarischen und naturwissenschaftlichen Samm-

[2] Lorenzina Cesano, Il medagliere dell'Ex-Museo Kircheriano. Atti e memorie Ist. Ital. num. 2, 1915, 49 ff.; 5, 1925, 169 ff.

lungen beigetragen, er erhielt fernerhin noch römische Sigillatascherben und Abdrücke antiker geschnittener Steine vom Kölner Dreikönigsschrein von ihr. Goethes Gegengaben bestanden in seiner Bildnismedaille sowie einigen Handzeichnungen, wofür ihm Frau Mertens am 27. September 1829 in einem wunderschönen Brief innigst dankte. Sie hatte ihm weiter den Abguß einer marmornen Medusenmaske im Kölner Museum versprochen, es kam aber nur zur Übersendung einer Zeichnung dieses bedeutenden Stückes, da die Herstellung des Abgusses Schwierigkeiten machte und erst nach Goethes Tod erfolgte. Der Abguß war als ergänzendes Gegenstück zu dem der Medusa Rondanini gedacht, welche Goethe als Geschenk König Ludwigs I. von Bayern bereits besaß.

Die Kölner Medusenmaske (Taf. 12) war schon 1818 durch Wallraf in den Besitz des Museums gekommen. Sie gehört zu einer Serie gleichartiger Stücke: monumentale klassizistische Gorgonenhäupter aus Marmor, die in einen noch unbekannten architektonischen Zusammenhang gehören. Die Vatikanischen Museen besitzen drei weitere Exemplare, die Überlieferung weist auf den tempio della Pace in Rom, womit hier der Venus- und Roma-Tempel auf der Velia gemeint sein dürfte [3]. Denn nach Stil und Maßen könnten die kolossalen Masken gut zu einem Großbau des klassizistischen Philhellenen Kaiser Hadrian gehört haben! Frau Mertens-Schaaffhausen hatte auch in diesem Fall die archäologische Bedeutung der Kölner Medusenmaske klar erkannt, d. h. ihren Zusammenhang mit der berühmten Medusa Rondanini, und mit ihr, wie es ihrer Art entsprach, den Sammlungen Goethes einen „Handlangerdienst" erwiesen. „Im Dienste der Wissenschaft zu handlangern" war ja überhaupt zeitlebens ihr bescheidener Anspruch. Eine eigentlich wissenschaftliche produktive Natur war sie nicht, darüber gab sie sich selbst auch niemals einer Täuschung hin, obwohl sie zur Veröffentlichung von Gegenständen ihrer Sammlungen und bei anderen ähnlichen Gelegenheiten auch die Feder ergriff, um in gelehrten Zeitschriften meist kurze, sachlich nüchterne Berichte niederzulegen. Dagegen war sie, wie manche geistig regsame Frau ihrer Zeit, eine sehr eifrige Brief- und Tagebuchschreiberin. Dort entfaltet sie das eigentliche Wesen ihres Schreibstils, der von wahrhaft funkelnder Lebendigkeit, bezau-

[3] Jetzt bequem zusammengestellt bei E. Buschor, Medusa Rondanini 1958, 26 f. Taf. 43 und 42, 1—3. Das Kölner Exemplar ist inzwischen dem Krieg zum Opfer gefallen.

berndem Charme und reichem Wissen erfüllt und getragen ist. Das alles wird offenbar in den ausgezeichneten Reisebeschreibungen aus ihrer Feder, wozu der Bericht über eine Reise durch das südliche Etrurien gehört, die eine Fülle eigener und oft höchst originell vorgetragener Beobachtungen enthält. Geistige Bosheit und frischer Witz fehlten auch ihrer geistigen Palette keineswegs. Auf dem rein wissenschaftlichen Feld aber verkriechen sich all diese Eigenschaften hinter einer wahrhaft schüchternen Bescheidenheit, die sie im Vergleich zu manchem männlichen Gelehrten der Zeit nicht nötig gehabt hätte.

Über das im Zusammenhang mit ihrer Sammlertätigkeit und auf Grund ihrer antiquarischen Kennerschaft hinaus Geleistete hat Frau Mertens-Schaaffhausen aber nun noch zwei echte archäologische Entdeckungen gemacht, die verdienen, der Vergessenheit entrissen zu werden, da der Gegenstand mindestens der einen noch heute mitten in der kunstwissenschaftlichen Diskussion steht.

Es handelt sich da um den Bestandteil eines der Relief-Friese, die zum Unterbau und Gebälk des berühmten Grabmals gehören, welches, für den karischen Satrapen Maussollos im 4. vorchristlichen Jahrhundert in Halikarnassos errichtet, als ein architektonischer Gattungsbegriff (Mausoleum!) in die Baugeschichte eingegangen ist. Vier bekannte griechische Künstler haben den reichen Skulpturenschmuck des Bauwerkes geliefert, es ist in seiner Gesamtheit Besitz des British Museum in London geworden.

Die wissenschaftliche Diskussion über das Mausoleum, d. h. um die Rekonstruktion seines Aufbaus, die Feststellung der Anteile jener vier hellenischen Bildhauer Skopas, Timotheos, Bryaxis und Leochares am Skulpturenschmuck, die Datierung und andere Fragen hält noch heute nach bereits über hundertjähriger Dauer an[4]. Wir können uns hier und jetzt nicht mit Einzelheiten beschäftigen, nur über die wichtige Entdeckung der Frau Mertens-

[4] Ich verweise kurz auf die wichtigste archäologische Literatur: Cat. Greek Sculpt. Brit. Mus. II 1900 Nr. 1022. Annali Inst. 21, 1849, 74 ff. Dazu Mon. Inst. V Taf. 1—3 (E. Braun und Gebrüder Riepenhausen). K. B. Stark, Vorträge und Aufsätze aus dem Gebiet der Archäologie und Kunstgeschichte, 1880, 174 ff.: Vortrag von 1864. H. Brunn, Sitzber. München 2, 1882, 114 ff., auch in Kleine Schriften II, 1905, 357 ff. W. Klein, Gesch. d. griech. Kunst II 290, 293. P. Wolters und J. Sieveking, JdI. 24, 1909, 171 ff. A. Michaelis, Ein Jahrhundert kunstarchäologischer Entdeckungen², 1908, 95. E. Buschor, Maussollos und Alexander, 1950, 31 ff. (33). Weitere Abbildungen der Genueser Platte: Ant. Denkm. II Taf. 17. Brunn-Bruckmann Taf. 99/100.

Schaaffhausen berichten. Sie ist von Houben ausführlich und in fast dramatischer Weise geschildert worden. Schon bei ihrem ersten Aufenthalt in Genua besuchte Frau Mertens-Schaaffhausen die Familie des Marchese Gian Carlo di Negro und sah sich in dessen Villetta „frappiert" durch drei antike Marmorfragmente, die sich lückenlos zu einer sehr wohlerhaltenen reliefierten Friesplatte zusammenfügen ließen (Taf. 13, 2). Der Besitzer erklärte sie kühn und unbefangen für eine Arbeit des Phidias, Frau Mertens beurteilte den Stil richtiger als jünger und erkannte den Gegenstand als Gruppen aus einer Amazonomachie, einen Kampf also zwischen Griechen und Amazonen. Sibylle trat mit größtem Eifer für den künstlerischen Wert ihres Fundes ein, veranlaßte sogar einen Abguß, den sie der Berliner Kunstakademie zum Geschenk machte. Obwohl sie mit einem der Direktoren nahe befreundet war, dem Maler Wach nämlich, kam von dort nichts als nach langer Zeit und wiederholtem Anmahnen ein kühl-offizielles Dankschreiben. Niemand in Berlin, auch nicht die Archäologen, nicht das Museum, interessierten sich für das bedeutende Stück. Niemand dachte daran, es sich des näheren anzusehen. Erst nach neun Jahren traf Emil Braun aus Rom, damals Direktor unseres Instituts, mit Frau Mertens in Genua zusammen und lernte die Platte kennen, aber auch seiner Weisheit entrang sich nichts weiter als die Erkenntnis (die man jedem 1. Semester zutrauen darf!), daß es sich um die Wiedergabe eines Amazonenkampfes handle! Aber die Augen gingen ihm auf, als 1846 der britische Gesandte bei der Hohen Pforte, ähnlich wie seinerzeit Lord Elgin für Athen, sich die Erlaubnis des Sultans erwirkte, „einige Steine" aus den Ruinen von Halikarnass (Budrum hieß die Stadt bei den Türken) ins British Museum bringen zu dürfen. Es ging wie beim Parthenon: fast der gesamte Skulpturenschmuck des riesigen Grabmals wanderte nach London, zumal England 10 Jahre später dann die entscheidenden Ausgrabungen in Halikarnass durchführte und teils aus der Ruine des Grabmals selbst, teils aus dem Kreuzritterschloß des 14./15. Jahrhunderts den Rest der Bildwerke gewann. Braun hatte im Bande unserer Annali von 1849 ein Sendschreiben an Frau Mertens gedruckt und ihr zu ihrer Entdeckung eines Bruchstückes, wie man also jetzt wußte, der Mausoleumsskulpturen öffentlich gratuliert, und zwar zur Feststellung des besterhaltenen Fragmentes, das offenbar schon früh von Johannitern nach Europa gebracht worden war. Emil Braun bemühte sich nun

noch um die Erwerbung der Genueser Platten für Deutschland, d. h. zunächst einmal für das römische Institut, vergeblich natürlich, denn gegen die preußisch ministerielle Sparsamkeit kam schon damals ein Institutsleiter im Ausland nicht auf. So hatte schlecht angewandte Sparsamkeit wieder einmal eine große Gelegenheit verpaßt, genau wie ein paar Jahrzehnte vorher schon Ludwig I. von Bayern sich die Phigalia-Skulpturen vom British Museum hatte vor der Nase wegschnappen lassen. Selbstverständlich hatten die regen „Custoden" des British Museum längst ihr Auge auf die Genueser Platte geworfen, und 1865 wurde sie dann durch Ankauf mit den übrigen Schätzen aus Halikarnass wieder vereinigt. Die Affäre bildet kein Ruhmesblatt in der Geschichte der preußischen Staats-, speziell Museumsverwaltung. Der Ruhm aber der Entdeckung des schönen Stückes gebührt ausschließlich dem Kunstverstand und dem leidenschaftlichen Eifer von Sibylle Mertens-Schaaffhausen, mit dem sie freilich gegen eine Mauer von offizieller Sturheit lief. Um so erfreulicher ist aber dafür — fast incredibile dictu —, daß ihr seitens der Gelehrten Lob und Anerkennung nicht versagt blieb. Braun in seinem Aufsatz in den Annali streute ihr den verdienten Weihrauch, und Adolf Michaelis ging in seinem bekannten Werk „Ein Jahrhundert kunstarchäologischer Entdeckungen" sogar so weit, zu behaupten, daß Sibyllens Entdeckung, die E. Braun 1849 veröffentlicht hatte (mit sorgfältigen Zeichnungen der Brüder Riepenhausen), Ch. Thomas Newton geradezu angeregt habe zu seiner 1856 begonnenen Wiedergewinnung der Skulpturen des Mausoleums!

Werfen wir noch einen Blick auf die späteren Schicksale der Genueser Platte im gelehrten Raum. Nach der Veröffentlichung durch Braun dauerte es 15 Jahre, bis das Stück wieder in der Literatur auftauchte, und zwar in einer Studie von K. B. Stark in Heidelberg, wo der Entdeckerscharfsinn der Frau Mertens-Schaaffhausen ausdrücklich wieder hervorgehoben und gelobt wird. 1882 kommt kein Geringerer als der große H. Brunn zu einem heute ganz unbegreiflichen Fehlurteil, das die Genueser Platte dem Mausoleum mit aller Entschiedenheit abspricht, eine Auffassung, die noch bis in unser Jahrhundert in Arbeiten der Münchner Schule in der Nachfolge Brunns weiterspukte. Sie ist jetzt ganz und gar aufgegeben, und der Meinungswechsel über die Platte bezieht sich heute nur noch auf die Zuschreibung an einen der vier Meister. Und da ist es nun ganz erheiternd zu sehen, daß, nachdem früher

der Streit um Skopas und allenfalls Bryaxis ging, allerneuestens als dritter Timotheos ins Spiel gezogen worden ist, so daß wir uns, glaube ich versprechen zu dürfen, getrost der Erwartung hingeben können, daß als hypothetischer Verfertiger der Genueser Platte eines Tages auch noch der letzte Mohikaner, Leochares, Aussicht hätte aufzutreten.

Die zweite Entdeckung von Frau Mertens machte seinerzeit sehr viel von sich reden, und zwar diesmal auf dem epigraphisch-althistorischen Feld. Im Sommer 1846 unternahm sie einen Ausflug nach Anzio und kam zu einer kleinen privaten Grabung, die ein Grundbesitzer auf seinem Gelände durchführen ließ; es war das Gebiet, auf welchem Canina einmal einen Fortunatempel vermutet hatte. Der kam zwar nicht zutage, aber die Göttin hatte trotzdem ihre Hand im Spiel. Weniger für den Ausgräber, aber für Frau Mertens, die unter den achtlos beiseite geworfenen Kleinfunden das Bruchstück einer Marmortafel fand, auf der eine größere Anzahl von römischen Namen eingemeißelt war. Lassen wir sie selbst sprechen: „Ich traute meinen Augen kaum, denn ich hatte unzweifelhaft ein Bruchstück der römischen Konsularfasten vor mir! Aber alle meine Bitten, mir den Marmor käuflich zu überlassen, waren umsonst; ich mußte mich mit einer Abschrift begnügen."

Frau Mertens benachrichtigte in Rom dann sofort, d. h. noch am Tag ihrer Rückkehr nach Rom, das Archäologische Institut und seinen Direktor Wilhelm Henzen. Der bedeutende Epigraphiker, dem für seine Verdienste auf dem Gebiet der Geschichte des alten Rom sogar ein Platz auf der capitolinischen Ehrentafel eingeräumt wurde, stürzte sich unverzüglich auf die Inschrift und veröffentlichte sie in Gerhards Archäologischer Zeitung noch im gleichen Monat. Sie ist inzwischen längst in die moderne epigraphische Fachliteratur eingegangen, das Marmorbruchstück selbst hat schließlich 1872 (nachdem es lange verschollen gewesen war) seinen endgültigen Platz in der Galleria lapidaria der Vatikanischen Museen gefunden (Taf. 13, 1) [5]. Worin bestand und besteht

[5] Das Fragment ist neuerdings in Faksimile-Wiedergabe und Umschrift mit neuen Lesungen und kurzem Kommentar von A. Degrassi veröffentlicht worden: Inscriptiones Italiae vol. XIII fasc. 1, Roma 1947, 303 f. mit vollständiger älterer Literatur.

Es hat in der Galleria Lapidaria der Vatikanischen Museen inzwischen die neue Inv. Nr. 6954 erhalten. Hermine Speier danke ich für ihre freundliche Hilfe bei der Identifizierung an Ort und Stelle und für die Vermittlung der Auf-

der wissenschaftliche Wert des Fundes? Das Bruchstück enthält die Aufzählung der römischen Consuln über zehn Jahre hin, von 9—19 nach Chr. Geburt. Nun waren die ordinarii dieses Zeitraumes zwar schon z. Z. des Auftauchens dieses neuen Fastenfragments bekannt, was es aber als völliges Novum brachte, waren die consules suffecti desselben Zeitraumes, also eine nicht unbeträchtliche Erweiterung des geschichtlichen Wissens und der Datierungsmöglichkeiten hatte sich ergeben. Auch hier liegt das bleibende Verdienst der Frau Mertens in ihrem unermüdlichen Eifer, mit dem sie das ohne ihr Zutun unbeachtet verkommende Stück gerettet und der wissenschaftlichen Behandlung zugeführt hat.

Solche und viele andere „Handlangerdienste" brachten Frau Mertens-Schaaffhausen in enge Beziehungen zu den römischen Altertumsforschern, und zwar in einem Maße, daß Ottilie von Goethe spöttisch, wie sie war, sagen konnte: „Man war bei Frau Mertens ganz von Archäologen eingezäunt." Natürlich konnte es nicht ausbleiben, daß sie auch mit dem Istituto di corrispondenza archeologica selbst in persönliche Fühlung trat [6]. Sie war die erste

---

nahme, die ich hier als erste photographische Reproduktion wiedergeben darf. Degrassi bemängelt die minderwertige Schreibweise der Inschrift und hält diese Fasti Antiates minores für eine Aufzeichnung von wahrscheinlich mehr privatem Charakter. Die Namen der suffecti sind übrigens inzwischen auch auf den Fasti Ostiensium aufgetaucht, und die in Antium fehlenden lassen sich danach ergänzen. Auch von Degrassi wird Frau Mertens als die Entdeckerin des Bruchstücks aus Anzio erwähnt.

[6] Im Archiv des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom (Kasten B 56) befinden sich fünf Originalbriefe der Frau Mertens an Institutsangehörige:

1. Genua 15. Januar 1844. Empfänger nicht genannt, es handelt sich wohl um W. Henzen (oder E. Braun?). Frau Mertens, von Urlichs dazu ermutigt, fragt beim Empfänger an, ob er ihr um Ostern 1844 und dann im folgenden Winter für fünf Monate einige Räume seiner Wohnung abvermieten würde. Gleichzeitig berichtet sie über einen Münzfund in der Nähe von Bergamo und verspricht, einen selbstgefertigten Katalog des Fundes sowie Lageplan des Fundortes und „alle Details" mitzubringen. Empfänger hat den Brief am 22. Januar 1844 erhalten und am 26. beantwortet.

2. Genua 16. März 1844, wohl an den gleichen Empfänger gerichtet. Berichtet, daß eine schwere Erkrankung die Abreise nach Rom einstweilen verhindert habe, eine Operation stehe noch bevor. Teilt weiter mit, „artige Aquisitionen" gemacht zu haben, über deren Deutung sie des Empfängers Urteil kaum erwarten könne. Die Nachforschungen über den Bergamasker Münzfund (s. vorigen Brief) „haben sich dankbar erwiesen". Details stünden zur Verfügung.

3. Genua 9. September 1844. An Dr. W. Henzen (en son absence à ouvrir

Frau, welche die öffentlichen Vorträge des Instituts eifrig besuchte, ja sogar an den wissenschaftlichen Adunanzen teilnahm. Damals etwas durchaus Ungewöhnliches für eine Dame — und bei aller öffentlich geäußerten Anerkennung ihrer so nützlichen Handlangerei hörte man bei den mit ihr umgehenden Gelehrten doch gelegentlich ein Tönchen überheblicher Ironie heraus, denn es klingt doch entschieden wie ein recht schlechter Scherz (der es vielleicht sogar war!), wenn der Vorsitzende Frau Mertens in einer Adunanz als la nostra membro begrüßte! Ob sie übrigens jemals wirkliches Mitglied des Instituts gewesen ist oder nur hochgeschätzter und in den Sitzungen wohlgelittener Gast, konnte ich bisher nicht mit Sicherheit nachweisen. Sie scheint mindestens einmal in einer Adunanz das Wort ergriffen zu haben, um einige dem gelehrten Gremium vorgelegte Gemmenabdrücke „mit sinnreichen Erläuterungen zu begleiten". Einzelne Stücke ihrer Sammlung sind von anderen in der Archäologischen Zeitung veröffentlicht worden, nie von ihr selbst, wie auch den Herausgebern versprochene Aufsätze aus ihrer Feder nie erschienen sind und sich ihr einmal gefaßter Plan einer Monographie der Christusbilder nie verwirklicht hat. Übergroße Bescheidenheit, aber wohl auch ein gewisses Unvermögen, wissenschaftliche Gegenstände in offiziellen Organen schriftlich abzuhandeln, mag sie abgehalten haben. In Briefen scheut sie keineswegs vor der Abgabe von oft recht dezidierten Urteilen archäologischer Art zurück und noch weniger

---

par Monsieur le Dr. Brunn). Frau Mertens zeigt ihre Ankunft in Rom auf Anfang Oktober an. Sie wird vorläufig im Gasthof absteigen und sich selbst um eine Unterkunft in der Nähe des Capitols umtun.

4. Rom, via Gregoriana, den 26. November 1844. An Legationsrat von Kaestner (sic) in Rom. Ihre Effekten kommen aus der Dogana di Ripa herein. Das Archäologische Institut soll die ihm gehörigen drei Kisten (der Genueser Abguß?) gleich abholen, damit die Transportkosten sich nicht „unnütz vergrößern" (vgl. den folgenden Brief).

5. An Dr. (H.) Brunn, Empfangsdatum 21. Januar 1845. Aus Rom, Via Gregoriana 49 (Montag). Spricht von einer dem Institut zum Zeichnen dargeliehenen „kleinen Vase" und von einem Gipsabguß, den das Institut erhalten soll, wobei es sich doch wohl um den Abguß der Genueser Platte vom Mausoleum in Halikarnass handeln dürfte (vgl. den vorigen Brief). Schließlich teilt Frau Mertens mit, daß ihr der Besuch des Herrn Dr. (E.) Braun willkommen sei.

Auf die fünf Briefe der Frau Mertens-Schaaffhausen im Besitz des DAI in Rom hat mich Herr Dr. A. Voretzsch dankenswerterweise aufmerksam gemacht. Er war bei der von ihm durchgeführten Neuordnung des Institutsarchivs auf sie gestoßen.

vor gelegentlich ziemlich herber Kritik, so wenn sie einem Gelehrten schonungslos bescheinigt, daß ihm „das richtige Auge für antike Formen fehle". Oder daß er „ein Kunsturteil sich schon deshalb nicht habe erwerben können, weil er zu wenig gesehen habe". Johann Overbecks bekanntes Pompeiwerk charakterisiert sie spöttisch als ein „sehr elegant ausgestattetes Buch: ein Cento, gut genug, um es auf den Albumtisch im Salon zu legen". Und der Selbstvergötterung eines Künstlers begegnet sie mit der Bemerkung, daß ein Kritiker ihm eine Fackel angezündet habe, „bei welcher ihm die Augen übergehen müssen, wenn sie nicht ganz in Selbstbeschaulichkeit verglast sind". Solche scharf-witzigen Pointen gehören zum Wesen der gescheiten Rheinländerin, und sie wird auch im Gespräch damit gewiß nicht gespart haben. Was Wunder, daß ihr die Di minores unter den Gelehrten vielleicht mit einem gewissen ängstlichen Mißtrauen begegnet sind. Bezeichnend, daß die Großen das nicht taten, voran der gewaltige Mommsen, aber auch Ritschl und Panofka redeten sie respektvoll mit Frau Kollegin an und bewunderten ihre ausgeprägte Kennerschaft vor allem als Numismatikerin. Wieder andere haben die geduldige und ausführliche praktische Beratung der Sammlerin dankbar genossen.

So hat Frau Mertens-Schaaffhausen zeitlebens, aber vor allem seit jenem angeregten Reisejahr 1851, das zu den meisten gewichtigen Begegnungen mit bedeutenden Gelehrten führte, getan, wozu sie nach eigenem Zeugnis einerseits ihr Reichtum verpflichtete, andererseits ihr Ethos trieb: sie hat unaufhörlich gespendet, Wohltaten im stillen, wozu auch die Förderung von Künstlern und großen künstlerischen Vorhaben (wie der Kölner Dombau!) gehörten, gespendet aber auch Früchte ihrer wissenschaftlichen Arbeit, Wissen und Bildung im Zusammenspiel mit Gleichgesinnten. Keinesfalls paßt auf ihr gelehrtes Tun der fatale Ausdruck Blaustrümpfigkeit, denn sie schöpfte und schenkte immer aus ihrem vollen Inneren, wobei sie nie mehr ausgab als sie hatte; was jederzeit dem Beschenkten den Eindruck noch vorhandener großer geistiger Reserven erweckte.

Frau Mertens-Schaaffhausen war eine treue Tochter ihrer Kirche, eine fromme Katholikin. Aber weitentfernt von Zelotismus oder Frömmelei, besaß sie jene glückliche Beimischung von rheinischer Fröhlichkeit und geistvollem Witz, der auch nicht vor einem Diener der Kirche haltmachte, wenn er der Frau Sibylle Anlaß zum

Spott bot. So jener offenbar nicht übermäßig erleuchtete Kaplan im Dom von Xanten, der ihr in der Sakristei ein schönes elfenbeinernes Reliquienkästchen stolz vorführte und zu seinem Entsetzen von Frau Mertens-Schaaffhausen augenfällig darüber belehrt wurde, daß die Reliefdarstellung auf dieser Cista mystica einen munteren bacchischen Aufzug darstellte anstelle der von dem braven Mann offenbar vermuteten christlichen Prozession[7]! Ihre echte christliche, auch kirchliche Frömmigkeit hinderte sie keineswegs an einer Fülle geistreicher Betrachtungen über das Nachleben heidnischer Bräuche im Kult der katholischen Kirche, sowenig wie an der Entfaltung rheinländischer Fröhlichkeit an ihren Sonnabend-Mitternachtstees, die nach dem Urteil von Gästen Abende waren „im Stile Boccaccios, wo man sich herrlich amüsierte".

So ließen sich aus eigenen Niederschriften in Briefen und Tagebüchern sowie aus Berichten aus dem Freundeskreis noch manche Wesenszüge der eigenartigen Frau entnehmen und zu einem reizvollen Gesamtbild verbinden. Das ist ja nun nicht unsere Aufgabe und ist in dem einzigen biographischen Werk über Sibylle Mertens-Schaaffhausen von Heinrich Hubert Houben[8] be-

---

[7] Der Besuch des Domes von Xanten wird in einem Brief von 1841 (?) geschildert, Houben 262. Die Briefstelle lautet wörtlich: „In der Sakristei alte Reliquienkästchen, unter anderen eines von Elfenbein, das einen Zug des Bacchus zeigte, eine Cista mystica. Ich bezeugte dem Kaplan meine Verwunderung, daß er, der ganz das Äußere zeige eines frommen, gläubigen Christen, solch heidnisches Greuel im Heiligtum dulde. Der Mann schauderte und sah das Kästchen so ängstlich von der Seite an, als solle auf der Stelle eine Legion böser Geister daraus hervorfahren. Er war sich nicht bewußt, das Relief jemals betrachtet zu haben, und hielt es für irgendeine christliche Prozession!"

Das Kästchen selbst scheint nicht mehr nachweisbar. Denn die einzige Elfenbeinpyxis im Xantener Dom mit heidnischer Darstellung (Urlichs, Jb. Ver. Altertumsfreunde im Rheinlande 1844, 369 ff. Taf. 8. Volbach, Elfenbeinarbeiten[2], 1952, 52 Nr. 96 Taf. 29. Vgl. auch: Werdendes Abendland an Rhein und Ruhr. Ausstellung in Villa Hügel 1956, Nr. 128) stellt die Erkennung Achills unter den Töchtern des Lykomedes auf Skyros dar. Bacchische Pyxiden bei Volbach, a. a. O. Nr. 95, 97, 100, 101. Irrt sich Frau Mertens oder ist ein von ihr in Xanten gesehenes Stück dort abhanden gekommen? [8] Heinrich Hubert Houben, Die Rheingräfin. Das Leben der Kölnerin Sibylle Mertens-Schaaffhausen. Dargestellt nach ihren Tagebüchern und Briefen. Mit einem Nachruf auf H. H. Houben, 1935.

Vgl. auch: F. Noack, Das Deutschtum in Rom seit dem Ausgang des Mittelalters, 1927, I 413 f. mit wichtigen Mitteilungen über Frau Mertens' Aufenthalte in Rom, auch über ihre Beziehungen zum Archäologischen Institut; II 395 f. Zusammenstellung einer Menge nicht immer ganz leicht zu erlangender

reits geschehen. Wir haben es hier mit der Fachgenossin zu tun, deren eigentlich archäologischer Leistungen wir soeben gedacht haben. Vielleicht ist es manchem Leser ergangen wie einigen fachfremden archäologischen Zeitgenossen, die gewisse Mühe hatten, sich zur Anerkennung der Archäologin Mertens-Schaaffhausen durchzuringen, und mancher hat sich vielleicht gefragt, ob die archäologische „Handlangerei" der Frau Mertens-Schaaffhausen einen ausreichenden fachlichen Ausweis darstellt, um sie als Gelehrte voll anzuerkennen. Ich glaube, man muß die Leistung dieser Frau aus ihrer Zeit heraus beurteilen, denn damals stellte sie etwas durchaus Ungewöhnliches dar! Schon ihr Eifer und Spürsinn als Sammlerin von antiker Kleinkunst war damals eine aufsehenerregende Unweiblichkeit, und was zuerst jugendliche Leidenschaft gewesen war, hat sich später zu reifer und echter Kennerschaft entwickelt. Die ist allgemein, bis hinauf zum großen Theodor Mommsen, ohne Vorbehalt und dankbar anerkannt worden. Und auch ein echt wissenschaftliches Gewissen war ihr eigen. Sie ließ es sich nicht nehmen, ihrer bunt zusammengesetzten Gästeschar im Palazzo Poli zu Aschermittwoch 1876 eine aus Scherz und Ernst gemischte Bußpredigt in Knittelversen zu halten, worin sie sich unter vielem anderem in zornigem Eifer gegen die lieben Touristen wendet, die sich skrupellos antike Bruchstücke zusammenstehlen „aus Gärten, Ruinen und Villen, um improvisierte Museen zu füllen". Eine zeitlos gültige Anprangerung schlechter Reisegewohnheiten!

Wenn auch die eigene wissenschaftlich-schriftliche Produktion nur geringen Umfang annahm (Frau Mertens-Schaaffhausen hat in den Jahrbüchern des von ihr mitbegründeten Vereins eine bescheidene Folge von Aufsätzen über Gegenstände aus den eigenen Sammlungen veröffentlicht und kurze Berichte über Ausgrabungen im Rheinland [9]), so haben die Mertensschen Sammlungen doch wiederum anderen Gelehrten Stoff zu wissenschaftlichen Untersuchungen bereitgestellt [10]. Sie wurden von der Besitzerin in

---

Literatur über Sibylle Mertens-Schaaffhausen. [9] Zum Beispiel in den Rhein. Jahrb. 1848, 13. Heft, 116 f. Taf. I; 1849, 14. Heft, 46 ff. Taf. 4/5; 1850, 15. Heft, 136 ff. Taf. 3/4; 1855, 22. Heft, 65 ff. Taf. I und 74 ff.; 1856, 23. Heft, 193 f. [10] L. Urlichs in den Rhein. Jahrb. 1842 und 1843 In einem Winckelmannsprogramm von 1846. Nöggerath, Rhein. Jahrb. 1848. Gerhard, ebd. 1850. Nöggerath, ebd. 1851. Welcker, ebd. 1852. 1853 werden Neuerwerbungen ihrer Sammlungen, 1855 des Bonner Museums, auf Veranlassung der Frau

liberalster Form gewährt, auch wenn es sich um Neuerwerbungen handelte. Wer mit der fast sprichwörtlichen Eifersucht von Museumshütern zu tun hat [11], weiß solche großzügige Gebebereitschaft wohl zu schätzen und erblickt auch in diesem Zug eine echt wissenschaftliche Veranlagung, ja Leistung. In den Blättern der Jahrbücher des Rheinischen Altertumsvereins las man auch ihre Todesanzeige als „eines der tätigsten und kundigsten Mitglieder" sowie den warm gefühlten Nekrolog aus der Feder des Professors Aus'm Weerth im Jahrgang 1859. Nehmen wir noch ihre zahlreichen Vermittlungsaktionen auf dem Feld des Kunsthandels und der Museumsgestaltung hinzu, dann ergibt sich eine Leistungsfülle, welche der Frau Mertens-Schaaffhausen den Ehrentitel einer in archaeologicis Berufenen mit vollem Recht zuerteilt.

Und damit rechtfertigt sich vielleicht doch auch unser Unternehmen, der vor 100 Jahren Verstorbenen in einem archäologischen Kreis zu gedenken, sogar in einem archäologischen Institut und am Festtag des Gründers unserer Wissenschaft. Denn niemand kann mehr tun, als nach Maßgabe seiner Kräfte und Veranlagungen der wissenschaftlichen Forschung zu dienen. Und das hat Frau Mertens-Schaaffhausen in unermüdlicher Treue und Verantwortungsfreudigkeit getan. Deshalb ehren wir ihr Andenken und zählen sie gerade auch hier in Rom zu den unsrigen.

Mertens getätigt, erwähnt. [11] Ludwig Curtius, Deutsche und antike Welt. Lebenserinnerungen[1], 1950, 506 ff.

Willem van Enckenvoirt (1464–1534) und seine Benefizien

Ein Beispiel der Pfründenhäufung im Spätmittelalter

Von W. A. J. MUNIER SS.CC.

Es ist genügend bekannt, daß es im Spätmittelalter zu den festen Gewohnheiten der führenden geistlichen und weltlichen Schichten und gerade auch der römischen Kurie gehörte, die zahlenmäßig noch immer anwachsenden Mitarbeiter, Beamten und Hofleute durch Verleihung kirchlicher Benefizien zu versorgen [1]. Die Erklärung dafür muß, soweit es um die römische Kurie geht, gesucht werden in den ungeheuren Schwierigkeiten, womit die Päpste dieser Epoche zu kämpfen hatten, um die Erledigung ihrer umfassenden Aufgaben zu finanzieren [2]. Um wenigstens ihr Budget zu befreien von Lasten, die mit der Finanzierung einer umfangreichen Hofhaltung und Verwaltung verbunden waren, wurden die Möglichkeiten, die ein kompliziertes System von Reservationen ihnen in die Hände legte, angewendet [3]. Zwar gab es vieles dagegen einzuwenden, und die Kritik ließ auch nicht nach, solche

[1] Eine gute Zusammenfassung der Geschichte der spätmittelalterlichen Kurie ist noch immer die bereits 1914 erschienene Arbeit von W. von Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation. I. Bd. Darstellung, II. Bd. Quellen, Listen und Exkurse. Rom 1914. Vieles des hier folgenden wurde daraus entnommen. Zur Pfründenpraxis der weltlichen Höfe vgl. J. Vincke, Landesherrliche Provisionspolitik in den Ländern der aragonischen Krone zu Anfang des 14. Jahrhunderts, in: Röm. Quartalschr. 52 (1957), S. 33 ff.; derselbe, Auseinandersetzungen um das päpstliche Provisionswesen in den Ländern der aragonischen Krone, ebd. 53 (1958), S. 1 ff. [2] Vgl. dazu Cl. Bauer, Die Epochen der Papstfinanz, in: Hist. Zeitschr. 138 (1928), S. 457—503. [3] Über die geschichtliche Entwicklung dieses Systems und dessen Anwendung vgl. C. Lux, Constitutionum apostolicarum de generali beneficiorum reservatione 1265—1378 emissarum collectio et interpretatio, Breslau 1904; C. Mollat, La collation des bénéfices sous les Papes d'Avignon, Paris 1921; M. Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservatfälle, Regensburg 1868; E. Göller, Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XXII. (Paderborn 1910), Einleitung.

Beschwerden vorzubringen, aber die Päpste konnten sich trotzdem nicht davon abbringen lassen, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Sogar das Konzil von Konstanz, das die Sache gründlichst prüfte, wußte ihnen kein besseres Mittel anzugeben, um auf andere Weise die päpstliche Dienerschaft zu besolden[4]. So wurde auch im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert der Flut von Reservationen, Provisionen und Anwartschaften zugunsten der römischen Beamten kein Ende gemacht.

Hatte man anfänglich den Kurialen nur Benefizien verliehen, mit denen keine Seelsorge verbunden war, so wurde bald auch diese weise Einschränkung aufgegeben. Pastorate und Vikariate wurden ihnen in fast gleicher Weise übertragen wie Kanonikate und andere Benefizien sine cura. Bistümer und Abteien kamen hinzu. Daß diese Benefizien unterschiedslos vorwiegend als Entgelte für entsprechende Arbeitsleistungen, mit andern Worten als bloße Einnahmequellen betrachtet wurden, lag in Anbetracht dieser Entwicklung auf der Hand, wie auch die Vernachlässigung der Residenzpflicht von seiten der betreffenden Benefiziaten, da nun einmal die meisten Kurialen den größten Teil ihres Lebens an der römischen Kurie verweilten. Wenn päpstliche Exekutoren irgendwo eine Ernennungsbulle zugunsten eines Kurialen vollzogen, so bedeutete das in sehr vielen Fällen trotz des vorliegenden Dispensreskriptes ein durch Rom selbst sanktioniertes Beispiel, es mit der Residenzpflicht nicht so genau zu nehmen. Vernachlässigung der Seelsorge war eine fast unausweichbare Folge. Zwar gab es Verpflichtungen, einen Stellvertreter damit zu betrauen, und Möglichkeiten, auf andere Weise geeignete Maßnahmen zu treffen. Voraussetzung für den Erfolg aber war, daß das Wohl der Seelen auch ein wirkliches Anliegen des Benefiziaten wurde oder der Bischof bei seiner Aufsicht nach dem Rechten schaute. Wie oft aber fehlte es bei dem einen wie bei dem andern!

Die Anhäufung vieler, bisweilen auch massenhafter Pfründen lag ebenfalls in der Linie dieser Entwicklung. Zwar war der cumulus kanonisch verboten, aber schon längst war im Gefolge der Geldentwertung und der wachsenden Lebensbedürfnisse dieses Verbot praktisch weithin außer Kraft gesetzt, zumal es den Provisionsansprüchen der Fürsten und anderer einflußreicher Persönlichkeiten ebenso im Wege stand wie denen der römischen

[4] Hofmann, I, S. 11.

Kurie selbst. So traten die kurialen und nicht kurialen Interessenten in schärfsten Wettbewerb, und es ist kein Wunder, daß in zahlreichen Kampfschriften, die sich mit den herrschenden Zuständen befaßten, der römische Kuriale als der schlimmste Vertreter des nie zufriedenen Benefizienjägers erscheint, der auf schwer kontrollierbare, listige Weise unter Ausnutzung der vorteilhaften Position seines ständigen Aufenthaltes in Rom eine Vielzahl gut ausgestatteter Benefizien in seiner Hand vereinigte und dadurch Ursache war, daß echtes Verdienst oft unbelohnt bleiben mußte.

Der Zustand wurde noch dadurch kompliziert, daß die Päpste anfingen, den Bischöfen und Landesherren ihr Provisionsrecht — wenn auch begrenzt — zur Verfügung zu stellen, und endlich Sixtus IV. den Kurialen die freie Verfügung über ihre Benefizien zugestand [5]. Sie kamen dadurch in die Lage, auch für das Wohl ihrer Verwandten, Mitarbeiter und Freunde Sorge zu tragen, entweder durch Verzicht auf irgendein Benefizium oder durch die Anwendung der Vorzugsrechte, die ihnen im Wettlauf nach Benefizien zur Verfügung standen, zu deren Gunsten. Die Verluste, die sie dadurch eventuell selbst erlitten, konnten gelegentlich leicht wieder kompensiert werden. Zwar muß man bedenken, daß in der Praxis viele der römischen Provisionen nicht durchgesetzt werden konnten. Sie verloren oft an Wert durch den hartnäckigen Widerstand, den Landesfürsten, Bischöfe, Kapitel und andere Autoritäten oder Anwärter ihnen entgegensetzten, weil diese ihre eigenen Rechte auf die Übertragung derselben Benefizien geltend machten. Die Fälle, daß ein durch Rom ernannter Benefiziat Jahre hindurch prozessieren mußte, bevor er zur faktischen Besitznahme des ihm verliehenen Benefiziums kommen konnte, waren Legion. Die Fälle, daß er darauf völlig verzichten mußte, ebenfalls. Mochten ihm auch das zu befolgende Rechtsverfahren vertraut sowie die Normen, die seinen Rechtstiteln gegenüber denjenigen seiner Konkurrenten zum Sieg verhelfen konnten, bekannt sein, die Einkünfte mußten einmal von dem umstrittenen Benefizium bezogen werden. Wenn seine Gegner bereit waren, Bann und Interdikt zu trotzen, wie es nur allzuoft der Fall war, dann konnte sogar eine feierliche Entscheidung der Rota, des höchsten Gerichtes in diesen Angelegenheiten, ihm nichts nützen.

[5] Ebd., S. 295.

Diese Vorbemerkungen mögen genügen als Einleitung zu dem hiernach folgenden Verzeichnis der Benefizien, welche der holländische Kuriale Willem van Enckenvoirt während seiner langen Tätigkeit an der römischen Kurie erwarb [6]. Nachweislich war er schon ab 1489 in Rom und blieb bis zu seinem Tode im Jahre 1534 an der Kurie. Die Absicht, die dieser Untersuchung zugrunde liegt, ist es, die erwähnten Gewohnheiten der spätmittelalterlichen Kurie an einem konkreten Beispiel zu erläutern. Darum wurde Wert darauf gelegt, verschiedene Aspekte nach Möglichkeit hervortreten zu lassen.

An erster Stelle wurde versucht, in bezug auf jedes Benefizium nachzuforschen, wie lange Enckenvoirt es innehatte, um dadurch die Übersicht über seinen jeweiligen gesamten Besitz zu erleichtern. Zwar war es in manchen Fällen leider nicht möglich, die dazu unentbehrlichen Angaben zu finden. Die archivalische Überlieferung pflegt nun einmal in dergleichen Sachen sehr unvollständig zu sein. Wenn also nach der Ortsangabe und der Kennzeichnung des betreffenden Benefiziums nur eine Jahreszahl folgt, so wird damit das Jahr angedeutet, aus dem der Bericht über dieses Benefizium stammt. In der danach folgenden Notiz wird der Inhalt dieses Berichtes näher angegeben. Wenn zwei Jahreszahlen folgen, geben diese meistens die Periode an, in der das Benefizium im Besitz Enckenvoirts gewesen ist. Wenn aber Querstriche den Jahreszahlen vorangehen oder folgen, so deuten diese darauf hin, daß das Benefizium wahrscheinlich schon früher bzw. auch in der nächstfolgenden Zeit im Besitz Enckenvoirts war. In den Notizen folgen dann die wichtigsten Angaben, die sich darauf beziehen.

An zweiter Stelle wurden im Verzeichnis auch die Namen der Verwandten Enckenvoirts aufgenommen, soweit sie an den genannten Orten Benefizien besaßen. Obgleich es sich in den meisten Fällen nicht nachweisen läßt, daß der Einfluß ihres Verwandten in Rom ihnen bei der Erwerbung dieser Benefizien zugute gekommen ist, darf man doch damit rechnen. Besonders ersichtlich

---

[6] Vgl. meine Dissertation: Willem van Enckenvoirt. Een Nederlands Curieprelaat te Rome (1464—1534). Excerpta ex dissertatione ad Lauream in facultate Historiae Ecclesiasticae Pontificiae Universitatis Gregorianae. Hagae Comitis 1954. Über die Familie Enckenvoirt vgl. R. v. Enckevort, Geschichtliche Nachrichten über die Familie von Enckevort, Görlitz 1908.

ist das für die Pfarreien im Archidiakonat von den Kempen im Bistum Lüttich, die sich in den Händen einiger Familienmitglieder befanden. Dieses Archidiakonat wurde selbst als ein Erbstück der Familie weitergegeben, und es hat nicht an Versuchen gefehlt, es noch lange nach dem Tode Enckenvoirts für sie beizubehalten. Bemerkenswerterweise waren es besonders die Verwandten in Rom, welche durch Vermittlung Enckenvoirts ihren Pfründenbesitz erwarben oder vermehrten.

Schließlich soll noch erwähnt werden, daß das Verzeichnis nicht vollständig ist. Nur für die Zeit der kurzen Regierung Hadrians VI. wurden alle im Vatikanischen Archiv vorhandenen Archivalien systematisch durchgesehen. Begreiflicherweise war es aber unmöglich, dasselbe zu tun mit den zahlreichen Registerbänden, die aus den Jahren der übrigen Päpste, unter deren Regierung Enckenvoirt in Rom arbeitete, aufbewahrt sind. Es waren für diese Jahre mehr oder weniger zufällige Andeutungen, die zur Entdeckung der Angaben und Dokumente führten, auf Grund derer die Anfertigung des Verzeichnisses möglich wurde. Man kann daher davon ausgehen, daß der Benefizienbesitz Enckenvoirts in Wirklichkeit noch reicher war, als hier angegeben ist.

Die Lebensdaten Enckenvoirts an der römischen Kurie können hier am Schluß unserer Einleitung folgendermaßen auf das engste zusammengedrängt werden. Wie schon gesagt, war Enckenvoirt wenigstens ab 1489 in Rom, und zwar als Prokurator, tätig [7]. In den folgenden Jahren wird er öfters „familiaris et continuus commensalis" Alexanders VI. genannt [8]. Er zählte also auf irgendeine Weise zur kurialen Beamtenschaft, und so stand ihm im Wettlauf nach Pfründen ein Sprungbrett zur Verfügung, das sich für viele schon bewährt hatte. Um 1500 war er Rota-Notar [9], und noch während der Regierung Alexanders VI. erwarb er das wich-

[7] Es ist nicht wahrscheinlich, daß er schon 1480 in Rom war, wie J. Schmidlin in seiner Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom, S. Maria dell'Anima, Freiburg 1906, S. 264, Anm. 3, mitteilt. Die ersten Spuren seiner römischen Tätigkeit lassen sich nachweisen für das Jahr 1489. Er wurde damals aufgefordert, seinen Einfluß zu nutzen, um einen Prozeß über eine Pfarrei in Vlissingen zu einem guten Abschluß zu bringen, vgl. R. Fruin, Archief der O.L.V.-abdij te Middelburg, Den Haag 1901, S. 395. [8] U. a. in einer Bulle von 1495, Reg.Lat (zukünftig RL) des Vatikanischen Archivs 1039, f. 128v. [9] Vgl. Codex 4171, f. 22v der Biblioteca Casanatense in Rom. Seine erste Amtsperiode lief vom 18. März 1500 bis Dezember 1504; vgl. a. a. O. f. 39.

tigere Amt des „scriptor“ [10]. Unter Julius II. wurde er 1505 Protonotar [11], im gleichen Jahre Kubikular [12] und 1507 Kollektor für die Bistümer Cambrai, Utrecht und Lüttich [13]. Durch Leo X. erhielt er 1514 die den höheren Kurialen vorbehaltenen Titel und Rechte eines Pfalzgrafen [14]. Das Vertrauen seines Landsmannes Hadrian VI. verschaffte ihm gleich zu Anfang von dessen Regierung im Jahre 1522 das Amt des Datars [15]. Er erwarb damit einen direkten, sehr großen Einfluß in Ämter- und Benefizienangelegenheiten, welchen er zum eigenen Vorteil auszunützen verstand [16]. Die Gunst Hadrians verschaffte ihm auch das Kardinalat. Der Papst kreierte ihn auf seinem Sterbebett als seinen einzigen Kardinal mit dem Titel von S. Johann und Paul, welchen er selbst bis zu seiner Wahl besessen hatte [17]. Einige Monate früher hatte er ihm auch das Bistum Tortosa in Spanien verliehen [18]. Schon hiermit sei angedeutet, daß dieses wichtigste Stadium seines Werdeganges seine Spuren in seiner Bepfründung hinterlassen hat. Das Verzeichnis wird zeigen, daß dies auch mit den andern Stadien der Fall war.

Liebfrauenkapitel zu Tongern 1493—1534

Enckenvoirt wurde unter die Domherren dieses Kapitels aufgenommen am 1. Mai 1493 nach dem Tode Gilles' Reys de Repen [19]. Es läßt sich nicht sagen, ob er damit seine erste Pfründe erwarb. Ein moderner Biograph der Familie Enckenvoirt weiß mitzuteilen, daß er seine kirchliche Laufbahn an dem Kirchlein seines Ge-

---

[10] Nach einem Regest aus dem Xantener Archiv, das Dr. C. Wilkes, Landesoberarchivrat zu Düsseldorf, mir zur Verfügung stellte. Hofmann, II, S. 103, nennt das Jahr 1505 und gibt a. a. O. die wichtigsten Momente seiner kurialen Karriere. [11] Staatsarchiv zu Düsseldorf, Jülich-Berg, I, Nr. 805, Bestell-Nr. 751. [12] Archives d'État zu Lüttich, Adm. d. Chan. (= Admission des Chanoines), 1491—1517, f. 134v; vgl. dazu Hofmann, a. a. O., der erst das Jahr 1519 nennt. [13] G. Brom, Archivalia in Italië (Den Haag 1908 bis 1915), I 1, Nr. 1241. [14] J. Hergenröther, Leonis X pontificis maximi regesta, Freiburg 1884—1891 (zitiert: Hergenröther), Nr. 8339 bis 8383; vgl. dazu Hofmann, I, S. 294. [15] Vgl. Hofmann, II, S. 103. [16] Für die besonderen Gepflogenheiten, die sich eben während der Regierung Hadrians einbürgerten, vgl. E. Göller, Hadrian VI. und der Ämterkauf an der päpstlichen Kurie, in: Festschrift für H. Finke (1925), S. 375—407. [17] L. von Pastor, Geschichte der Päpste IV 2, S. 146. [18] Vgl. hiernach S. 26. [19] C. Thys, Le chapitre de Notre Dame à Tongres, in: Bulletin de l'Ac. d'Archéol. de Belgique 44 (1888), S. 41.

burtsortes Mierlo begonnen habe [20]. Er teilt aber nicht mit, woher dieser Bericht stammt. Sicher ist jedoch, daß die Pfründe zu Tongern für Enckenvoirt ganz besonderen Wert bekam. Es entwickelte sich nämlich in den nächstfolgenden Jahren zwischen ihm und dem Kapitel ein besonderes Vertrauensverhältnis. Enckenvoirt wurde schon bald mit der Wahrung der römischen Interessen des Kapitels beauftragt. Er entledigte sich dieses Auftrages zu solcher Zufriedenheit, daß die Domherren seine Mühen mit einer besonderen Zuwendung belohnten, welche Jahre hindurch bezahlt wurde [21].

Dem genannten besonderen Verhältnis darf es vielleicht auch zugeschrieben werden, daß mehrere Verwandte Enckenvoirts in Tongern eine Pfründe erwarben. Unter den Domherren wird genannt sein Onkel Jan van Enckenvoirt, der am 23. September 1499 eine Kanonikerpfründe erhielt, welche er bis zu seinem Tode im Jahre 1507 innehatte [22]. Sein Nachfolger wurde der Sohn von Willems Schwester Liesbeth und Gerard Michielssohn, Willem van Enckenvoirt, der den Namen Enckenvoirt behielt und deshalb meistens junior genannt wird [23]. In einem Register der Mitglieder des Kapitels wird er für die Periode 1516—1534 als abwesend verzeichnet. Seit dem erstgenannten Jahr war er einige Jahre in Rom als Rota-notar tätig [24]. Er starb nach seiner Rückkehr in die Heimat in Herzogenbusch. Sein Bruder Michael war seit 1520 Domherr und ebenfalls in verschiedenen Ämtern an der römischen Kurie tätig [25]. Anscheinend war er bei seinem Onkel besonders beliebt. Viele Pfründen wurden ihm übertragen, wie sich aus den folgenden Notizen ergibt. Die im Jahre 1493 erworbene Pfründe wurde aber einem Großneffen Willem Lombaerts van Enckenvoirt abgetreten [26]. Enckenvoirt selbst war seit dem 19. Mai 1523 Propst des Kapitels, welche Würde er bis zu seinem Tode innehatte [27].

Aachen, Liebfrauenkapitel **1494—1534**

Am 6. Januar 1494 wurde die römische Provision zugunsten Enckenvoirts von seiten des Kapitels anerkannt. Er erhielt die

[20] R. von Enckevort, a. a. O., S. 63. [21] Thys, a. a. O. [22] Ebd. S. 344. [23] Ebd. S. 345. [24] Cod. 4171, ff. 37—38, der Biblioteca Casanatense in Rom, wo die Jahre 1512—1530 angegeben werden. [25] Nach dem gleichen Codex war er seit 1519 Notar; vgl. f. 22v. Er bekleidete dieses Amt noch im Jahre 1524. Während des Pontifikates Hadrians VI. wurde er überdies Kubikular und Skriptor. [26] Thys, a. a. O., S. 352. [27] Ebd. S. 41.

Pfründe, welche freigeworden war durch den Tod Theodors de Panetis[28]. Eine zweite Pfründe erwarb er im Laufe des Jahres 1523, auf die er aber bald wieder verzichtete[29]. Die erste Pfründe behielt er bis zu seinem Tode. Sie ging über an Jan de Brecht, Familiar des bekannten deutschen Kurialen Johann von Ingenwinckel, mit dem Enckenvoirt gut befreundet war[30].

Von seinen Verwandten war an erster Stelle sein Onkel, Zeger van Enckenvoirt, seit dem 31. Mai 1496 vertreten, nachdem er schon seit dem 31. Mai 1494 einige Rechte geltend machen konnte[31]. Sein Vetter Willem van Enckenvoirt jr. wurde kraft einer Anwartschaft am 30. Januar 1507 zur freigewordenen Pfründe des Arnold von Merode admittiert[32]. Dessen Nachfolger war schon wieder ein Enckenvoirt, und zwar Willem Doers van Enckenvoirt, der am 28. Juli 1534 unter die Domherren aufgenommen wurde[32]. Gottfried van Enckenvoirt erhielt zwar am 18. September 1518 durch eine päpstliche Provision das Recht auf eine Pfründe, konnte es aber nicht durchsetzen[32].

Herzogenbusch, Kapitel von S. Johann 1496—1534

Enckenvoirt erwarb am 3. Juni 1496 eine Kanonikerpfründe dieses Kapitels[33] in der Stadt, wo seine Familie zu großem Einfluß emporgestiegen war[34]. Im Jahre 1519 ernannte Leo X. ihn zum Dechanten[35]. Seine Rechte wurden aber erst nach langem Streit und persönlicher Vermittlung seines Freundes Hadrian von Utrecht anerkannt[36]. Am 22. Dezember 1521 wurde das Dekanat in seinem Namen in Besitz genommen durch Gerard Naets, der nachher als vice-decanus die Rechte Enckenvoirts ausübte[37]. Beide Stellen trat er am 8. April 1527 ab zugunsten seines Vetters Michael[38]. Er

---

[28] A. Heusch, Nomina canonicorum regalis ecclesie b. Marie virginis in Aachen, Berlin 1892, S. 13; Limburgs Jaarboek 19 (1913), S. 135. [29] Vgl. die Reg. Suppl. (weiterhin RS) des Vatikanischen Archivs 1769, f. 236. [30] Heusch, a. a. O., S. 24. [31] Ebd. S. 24. [32] Ebd. S. 26. [33] J. Coppens, Nieuwe beschrijving van het bisdom 's Hertogenbosch, II, Herzogenbusch 1840, S. 113; L. Schutjes, Geschiedenis van het bisdom 's Hertogenbosch, 4, St. Michiels-Gestel 1876, S. 247. [34] A. van Sasse van Ysselt, De voorname huizen en gebouwen van Den Bosch, I—III, Herzogenbusch 1910, passim. [35] C. Hermans, Verzamelde Cronyken, Herzogenbusch 1848, S. 76. [36] Vgl. einen Brief vom 28. Nov. 1520, in: Archief voor de geschiedenis van het aartsbisdom Utrecht (weiter zitiert A. A. Utr.) 73 (1954), S. 173—174. [37] Coppens, a. a. O., II, S. 87. [38] Schutjes, a. a. O., 4, S. 251.

hatte aber eine zweite Kanonikerpfründe inne bis zu seinem Tode. Sie ging über an Jan de Brecht [39].

Außer dem schon genannten Michael waren noch andere Verwandte Enckenvoirts unter den Kapitelsherren vertreten, so Willem jr. seit 1506 [40], Zeger seit 1507 [41], Jan Lombaerts van Enckenvoirt seit 1529 [42].

Herzogenbusch, Kapelle von S. Willibrord **1497—**

1497, November 12. Papst Alexander VI. ernennt drei Exekutoren, um Enckenvoirt den Besitz dieser Kapelle in der Kirche S. Johann, die freigeworden war durch den Tod Arnolds de Pijeringen, zu sichern [43].

Oisterwijck, Kapelle von S. Gertrud **1497—**

Idem bezüglich der Kapelle von S. Gertrud zu Oisterwijck [44].

Utrecht, Kapitel von S. Johann **1498—1534**
Köln, Kapitel von S. Kunibert **1498—**

1498, Oktober 6. Papst Alexander VI. providiert den mag. W. Enckenvoirt auf ein Kanonikat an den genannten Kapiteln, um ihn zu entschädigen für die nicht anerkannte Provision vom 24. Februar 1495, kraft welcher ihm ein nicht näher angedeutetes Kanonikat in Utrecht und eines an S. Servatius zu Maastricht verliehen wurden [45]. Die Pfründe an S. Johann behielt er bis zu seinem Tode [46]. Nachfolger wurde nach Überwindung mancherlei Schwierigkeiten der Kollege Enckenvoirts aus der Zeit Hadrians VI., Petrus van der Vorst, Bischof von Acqui [47]. Wie lange Enckenvoirt die Pfründe in Köln innehatte, konnte nicht festgestellt werden.

Bakel und Deurne, Pfarrkirche **1498 bis mindestens 1523**

1498, Februar 17. Papst Alexander VI. ordnet an, Enckenvoirt in den Besitz dieser Pfarrei zu setzen, nachdem sie freigeworden war durch den Tod Heinrichs de Bussell [48]. Sie war noch 1523 in seinem Besitz [49].

---

[39] G. Brom, Archivalia in Italië, I 1, Nr. 269. [40] Schutjes, a. a. O., 4, S. 248. [41] Ebd. S. 249. [42] Ebd. S. 254. [43] Brom, I 1, Nr. 1821—2. [44] A. a. O. [45] Reg. Lat. (weiterhin RL) 1039, ff. 128v—130. [46] Brom, I 1, Nr. 289. [47] Für eine kurze Biographie vgl. H. de Vocht, Literae virorum eruditorum ad Franciscum Craneveldium, Louvain 1928, S. 628—9. [48] Brom, I 2, Nr. 1827. [49] Nach den Registern des Archidiakonates von den Kempen

Geertruidenberg, Dekanat **1499—1500**

1500, April 2. Papst Alexander VI. providiert Willem Heda zum Dechant von S. Gertrud, nachdem Enckenvoirt, der dieses Dekanat seit dem 3. November 1499 innehatte, darauf verzichtet hatte [50].

Hilvarenbeek, Matrikel **1501—**

1501, September 21. Papst Alexander VI. gibt das Mandat, Enckenvoirt zur Matrikel der Peterskirche in Hilvarenbeek zu providieren, nachdem diese Würde freigeworden war durch den Tod Johann Wytens [51].

Antwerpen, Liebfrauenkapitel **—1502—1534**

Enckenvoirt besaß wenigstens vom erstgenannten Jahr ab eine Kanonikerpfründe an der Liebfrauenkirche zu Antwerpen [52]. Zugunsten dieses Kapitels erwarb er eine ganze Menge Ablässe und sonstige Vergünstigungen, während er sich auch sehr verdienstlich machte im Kampfe um die Rechte des Kapitels, welche besonders von seiten des Bischofs von Cambrai angefochten wurden. Bei verschiedenen Gelegenheiten erwarb er deren Bestätigung oder sogar ihre Erweiterung [53]. Noch in den letzten Jahren seines Lebens stand er in freundschaftlicher Beziehung mit dem Dechanten, Johann Baptist Namrich, auch Naturelli genannt [54]. Dieser hat wohl vor seiner römischen Tätigkeit an der Kurie in Antwerpen die Interessen Enckenvoirts wahrgenommen.

Schijndel, Pfarrkirche **1502—1534**

1502, Juni 27. Papst Alexander VI. uniert auf Bitten W. Enckenvoirts diese Pfarrkirche mit dessen Kanonikat an der Liebfrauenkirche zu Antwerpen [55]. Er behielt sie bis zu seinem Tode [56].

---

im bisch. Archiv zu Lüttich, Instit. Campiniae I, Nr. 154, f. 40v. [50] RL 1060, ff. 323v—326; vgl. Brom, I 2, Nr. 1842, wo aber Mons Sancti Gertrudis irrtümlicherweise als Bergen-op-Zoom verstanden wird. [51] Brom, I 2, Nr. 1851. [52] RL 1109, ff. 236—238. Für die Geschichte dieses Kapitels vgl. A. Voussure, Le chapitre de Notre-Dame d'Anvers à la veille du Concile de Trente (1480—1559), Louvain 1948. [53] F. Prims, Geschiedenis van Antwerpen, VII. Onder de eerste Habsburgers, 1477—1555, 3e boek: Geestelijke orde, Antwerpen 1940, S. 53; J. Diercxsens, Antverpia Christo nascens et crescens, 2a edit., III, Antw. 1773, S. 267—278; 307—310; 369—372. [54] M. Vaes, Les curialistes belges à Rome au 16e et 17e siècles, in: Mélanges Ch. Moeller II, S. 254; Liber Confraternitatis B. Mariae de Anima, Rom 1875, S. 79. [55] Brom, I 2, Nr. 1857. [56] In den Registern des Archidiakonates von den Kempen wird er für 1534

Sein Stellvertreter war von 1506 bis 1529 Amisius Tectoris oder Deckers [57]. Nachher war es Johann van Doemelen und nach dessen Tode im Jahre 1534 Henricus Nys, der wahrscheinlich mit der Familie Enckenvoirt verwandt war [58]. Die Kirche von Schijndel wurde zur Zeit eines Einfalles aus dem benachbarten Herzogtum Brabant geplündert und zum größten Teil vernichtet. Enckenvoirt machte sich durch die Erwerbung eines Ablasses verdient um den Wiederaufbau der Kirche [59].

Noordwijkerhout, Pfarrkirche **1502—**

1502, November 5. Papst Alexander VI. gibt das Mandat, Enckenvoirt in den Besitz dieser Pfarrkirche zu setzen, nachdem sie freigeworden war durch den Tod Ottos von Heinskercke [60].

Archidiakonat von Brabant im Bistum Kamerijk **1503—1534**

Enckenvoirt erwarb dieses Archidiakonat nach der Wahl Pius' III., der es bis dahin innehatte [61]. Er behielt es bis zu seinem Tode. Sein Nachfolger wurde Petrus van der Vorst [62].

Loon-op-Zand, Pfarrkirche **1505—1534**

1505, September 30. Papst Julius II. gibt das Mandat, Enckenvoirt in den Besitz dieser Pfarrkirche zu bringen [63]. Der Patron der Kirche, der Herr van Grevenbroeck, hatte ihn nach dem Tode Johann Broeckmans de Peelt dazu vorgeschlagen [64]. Er behielt die Pfarrkirche bis zu seinem Tode. Nachfolger wurde Michael van Enckenvoirt [65].

Utrecht, Domkapitel **1505—1527**

1505, Februar 5. Papst Julius II. providiert Enckenvoirt ein Kanonikat an der Domkirche zu Utrecht nach dem Tode des Herren de Renesse [66]. Unter demselben Papst wurde Enckenvoirt Dechant des Domkapitels, aber erst nach vielen Jahren konnte

---

noch als Pfarrer verzeichnet, Bisch. Archiv zu Lüttich, Reg. Arch. Camp. D III 31. [57] Schutjes, 5, S. 640—1. [58] Bisch. Archiv zu Lüttich, a. a. O. [59] J. van Oudenhoven, Beschrijving van de Mijerij, Amsterdam 1649, S. 20; C. Hermans, Verzamelde Cronyken, Herzogenbusch 1848, S. 76. [60] Brom, I 2, Nr. 1859. [61] M. le Glay, Histoire ecclésiastique du diocèse de Cambray, Lille 1849, S. 388. [62] Ebd. [63] RL 1151, ff. 290v—292; vgl. Brom, I 2, Nr. 1870. [64] Schutjes, 4, S. 748. [65] Bisch. Archiv zu Lüttich, a. a. O. [66] C. Burmann, Hadrianus VI. sive analecta historica de Hadriano VI. Trajectino Papa Romano, Trajecti ad Rhenum 1727, S. 41.

er im Jahre 1518 seine Rechte durchsetzen [67]. Er verzichtete auf das Kanonikat im Jahre 1527 zugunsten seines Vetters Michael, behielt aber eine Pension aus den Einkünften [68]. Um dieselbe Zeit trat er auch das Dekanat ab zugunsten Johanns van der Vorst, dem nach heftigem Streit mit Amelius van Zulen van Nievelt seine Rechte am 10. November 1529 zuerkannt wurden [69].

Lüttich, Kapitel von S. Lambert (1498) 1506—1534

Schon 1498 verlieh Papst Alexander VI. Enckenvoirt eine Kanonikerpfründe und die Scholastrie an diesem wichtigsten Kapitel seines Heimatbistums [70]. Enckenvoirt konnte aber seine Rechte nicht durchsetzen, wahrscheinlich weil er die dazu nötigen Bedingungen nicht erfüllen konnte. Gegen Ende 1505 erwarb er aufs neue eine Kanonikerpfründe, auf die sein Freund Johann Ingenwinckel nach dem Tode des bisherigen Inhabers Henri de Steenwich verzichtet hatte [71]. Weil Enckenvoirt inzwischen den Grad eines Lizenziaten in beiden Rechten erworben hatte, wie einige Freunde bestätigten, erhoben die Domherren dieses Mal keine Schwierigkeiten und erkannten die römische Provision am 6. September 1506 an [72]. Aus den Kapitelakten ergibt sich, daß er schon in den vorhergehenden Jahren als Prokurator des Kapitels in manchen Angelegenheiten in Rom tätig war [73]. Auch als Kapitelherr setzte er diese Tätigkeit fort.

Kraft einer Bulle vom 28. Dezember 1529 providierte Papst Klemens VII. Enckenvoirts Vetter Michael zu einem Kanonikat [74]. Wie es in dieser Bulle hieß, hatte Enckenvoirt um den Besitz dieser Pfründe lange gestritten mit Nikolaus Coppens, der schließlich darauf verzichtet hatte, nachdem ihm eine Pension aus den Gütern des Archidiakonates von den Kempen, das seit 1515 in

---

[67] Jahre hindurch hatte er seine Rechte zu verteidigen gegen einen Jakob von Appeltern. Einige Prozeßstücke befinden sich noch im Reichsarchiv zu Utrecht, Dom 2483. [68] Vgl. Ms 452 in der Bibliothek der „Provinciaal Genootschap" zu Herzogenbusch. [69] H. van Heussen, Oudheden van Utrecht, Utrecht 1744, S. 93. [70] Staatsarchiv zu Lüttich, Concl. Capit. (= Conclusions Capitulaires), 1494—1525, f. 27 bis. [71] Adm. d. Chan. 1491—1517, ff. 134v—135; 138—146. [72] A. a. O.; vgl. Analectes pour servir à l'histoire eccl. de Belgique, 6 (1869), S. 220; J. Theux de Montjardin, Le chapitre de Saint-Lambert, III, Liège 1871, S. 15—17. [73] Vgl. dazu u. a. Concl. Capit., 1494—1525, f. 62v für das Jahr 1499; f. 99v für 1502; 147v für 1503. [74] Adm. d. Chan., 1517—1535, ff. 561—2.

den Händen Enckenvoirts war, zugesagt worden war. Enckenvoirt trat darauf seine Rechte auf diese Pfründe — wahrscheinlich eine andere als die schon oben erwähnte — ab zugunsten seines Vetters. Michael wurde zugelassen am 19. Mai 1530 und behielt seine Pfründe bis zu seinem Tode [75]. Kraft testamentarischer Verfügung ging sie 1550 über an Gottfried Lombaerts van Enckenvoirt. der aber bald darauf verzichten mußte zugunsten eines Karl Perrenot [76].

Der Bruder Gottfrieds Wilhelm war schon am 13. November 1545 unter die Domherren aufgenommen, und dieser hatte mehr Glück, denn er hatte seine Pfründe bis zu seinem Tode im hohen Alter am 27. November 1597 inne [77]. Auch ein Maximilian van Enckenvoirt, Bruder des schon öfters erwähnten Michael, besaß eine Pfründe [78]. Es ließ sich aber nicht feststellen, wann er diese erwarb und wie lange er sie innehatte.

Lüttich, Archidiakonat von Famenne 1505—1515; 1532—1534

Zugleich mit dem eben genannten Kanonikat erwarb Enckenvoirt am 27. Oktober 1505 dieses Archidiakonat, das nach den Bestimmungen der päpstlichen Provision der Kanonikerpfründe einverleibt wurde [79]. Die Domherren machten ihre Anerkennung, wie es in den gleichen Umständen so oft geschah, abhängig von der Erfüllung der Vorschrift, daß ein Archidiakon des Lütticher Sprengels wenigstens ein halbes Jahr zu residieren hatte [80]. Enckenvoirt sah sich darauf genötigt, sich dazu eidlich zu verpflichten. Er konnte aber dieser Verpflichtung nicht nachkommen; dennoch wußte er seine Rechte durchzusetzen, nachdem Papst Julius II. ihn der genannten Verpflichtung entbunden hatte mit der Erklärung, daß seine Rechte dadurch nicht entkräftet werden könnten [81]. Enckenvoirt verzichtete auf dieses Archidiakonat im Jahre 1515 zugunsten seines Prokurators Johann van Loemel, der um dieselbe Zeit die Anerkennung der Rechte seines Auftraggebers auf ein zweites Archidiakonat erworben hatte [82]. Enckenvoirt verstand

[75] Theux de M., III, S. 61—62. [76] A. a. O. [77] Adm. d. Chan., 1535—1562, ff. 364v—365; Theux de M., S. 62. [78] R. von Enckevort, S. 116, und a. a. O. Anm. 3; vgl. auch S. 117, 127. [79] Adm. d. Chan., 1491—1517, ff. 134v—135. [80] J. Paquay, Juridiction, droits et prérogatives des Archidiacres de l'Eglise de Liège, Liège 1935, S. 12. [81] Reg. Vat. (weiterhin RV) 987, ff. 442—446. [82] Vgl. dazu die Aktenstücke in: Adm. d. Chan., 1491—1517, ff. 286v—288.

es dabei, seinen Vorteil dadurch zu vergrößern, daß van Loemel nur dem Titel nach Archidiakon von Famenne wurde, er selber aber die damit verbundenen Rechte und Einkünfte behielt [83].

Im Jahre 1532 machte er nach dem Verzicht seines Prokurators seine Rechte auf „regressus" geltend [84], um schließlich kurz vor seinem Tode das Archidiakonat abzutreten an Petrus van der Vorst, der am 26. Februar 1535 die Anerkennung seitens des Kapitels erhielt [85].

Am 16. Dezember 1536 erwarb Willem van Enckenvoirt nach langem Streit mit Wilhelm von Poitiers die Anerkennung seiner Rechte auf das Archidiakonat, das damit noch einmal in den Besitz eines Enckenvoirt zurückkehrte [86].

Mecheln, Kapitel von S. Rombout 1505—1520 (1534)

Am 25. November 1505 erwarb Enckenvoirt eine Kanonikerpfründe, welche durch den Tod Johann Ysenbaerts freigeworden war [87]. Er trat sie im Jahre 1520 ab zugunsten Peter Numans, der am 20. Juni unter die Domherren aufgenommen wurde [88]. Im Jahre 1513 erwarb er die Propstei, welche er am 1. April durch seinen Prokurator, Hadrian von Utrecht, in Besitz nehmen konnte [89]. Der bisherige Propst, Philibert Naturelli, behielt sich aber einige Rechte, u. a. bezüglich der dem Propste gebührenden Vergebung von Benefizien, vor. In den nächstfolgenden Jahren verursachte diese Bestimmung mehrmals Schwierigkeiten [90]. Die Stellvertreter Enckenvoirts waren Johann Beysier und Johann Huberti van Loemel [91].

Letzterer verzichtete gegen Ende 1517 zugunsten Willems van Enckenvoirt jr. auf eine Kanonikerpfründe, die er selber nach Verzicht des Hieronymus Busleyden erworben hatte [92]. Nach dessen Tode am 2. Juli 1534 wurde Gottfried Lombaerts van Enckenvoirt auf diese Pfründe providiert und zugelassen am 15. Juli. Er verzichtete aber schon im folgenden Jahre zugunsten des Mechelner Bankiers Egidius Petri [93]. Nach dem Tode Enckenvoirts wurde

---

[83] Durch eine Bulle vom 11. Mai 1515, Adm. d. Chan., 1491—1517, ff. 53v—55. [84] Ebd. f. 39. [85] Ebd. ff. 133—135; 138v—139. [86] Adm. d. Chan., 1535—1562, f. 615. [87] Erzb. Archiv zu Mecheln, Cap. Mechl., f. 353. [88] A. a. O. f. 401. [89] Acta Capit., f. 220. [90] Cap. Mechl., f. 401. [91] Sie werden öfters genannt in den Aktenstücken des Kapitels, vgl. u. a. Cap. Mechl., f. 381. [92] Ebd. f. 393. [93] Ebd.

heftig um den Besitz seiner Propstei gestritten, bis schließlich im Jahre 1536 Claude de Boisset den Sieg davontrug [94].

Xanten, Kapitel von S. Viktor —1506—1534

Wenigstens ab 1506 war Enckenvoirt Mitglied dieses Kapitels [95]. Er behielt seine Pfründe bis kurz vor seinem Tode. Er trat sie ab zugunsten des Bonner Dechanten Adam Richardi, dieser starb aber innerhalb 21 Tagen. Herzog Johann von Cleve vergab darauf die Pfründe einem Werner von Vlatten [96].

Mierlo, Patronat 1506—1534

Nach der Stiftung eines Altars zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit und der Assumptio U. L. F. in der Pfarrkirche seines Heimatdorfes wird dem Enckenvoirt und seiner Familie kraft einer Bulle vom 16. August 1506 das Patronat über diesen Altar verliehen [97]. Den Bestimmungen dieser Bulle entsprechend, sollten seine Schwester Lijsbeth und deren eheliche Kinder nach dem Tode Enckenvoirts die Rechte ausüben.

Cadzand, Pfarrkirche (1503) 1508—

1508, Juni 14. Papst Julius II. bestätigt die Pension aus den Einkünften dieser Pfarrkirche im Bistum Doornik, die von seinem Vorgänger Alexander VI. am 20. Mai 1503 Enckenvoirt verliehen wurde [98].

Maastricht, Kapitel von S. Servatius (1495) 1509—1534

Wie schon oben [99] erwähnt wurde, erwarb Enckenvoirt bereits im Jahre 1495 eine Pfründe an S. Servatius. Er konnte aber damals seine Rechte nicht durchsetzen. Er erreichte erst am 30. September 1509 die Anerkennung einer neuen römischen Provision, die ihm im Jahre 1503 zuteil geworden war. Sie betraf eine Pfründe Jakobs van Biessen [100]. Sein Prokurator in Maastricht war

[94] Ebd. f. 421. [95] Nach einem Regest aus dem Xantener Archiv, das mir zur Verfügung gestellt wurde von Herrn C. Wilkes zu Düsseldorf. [96] W. Classen, Germania Sacra, III 1, Berlin 1938, S. 142. [97] Die Stiftungsurkunde ist abgedruckt in: Archief voor kerkelijke Geschiedenis, 9 (1838), S. 177—180. [98] RV 988, f. 408. [99] Vgl. Anm. 45. [100] P. Doppler, Lijst der kanunniken van het vrije Rijkskapittel van Sint Servaas te Maastricht (1050—1795), in: Publ. de la Soc. Hist. et Arch. dans le Limbourg, XX (1939), S. 145; vgl. Reichsarchiv zu Maastricht, Acta Capit., 1486—1570, 8, f. 39.

Matheus Geboercke, Kapitelsherr seit 1504[101], der für ihn diese Anerkennung bearbeitete. Als Prokurator des Kapitels in Rom erwirkte Enckenvoirt im Jahre 1515 die Gutheißung der für das Kapitel wichtigen Einverleibung der Johanniskirche zu Maastricht in die Kapitelsgüter und 1520 die der „vicaria perpetua" von Guls[102]. Nach Enckenvoirts Tode erwarb Johann Ingenwinckel seine Pfründe[103].

Von den Verwandten Enckenvoirts waren Willem jr., Michael und Willem Lombaerts van Enckenvoirt unter den Domherren vertreten, die beiden Erstgenannten wenigstens ab 1529[104], der Letztgenannte ab 1533[105]. Michael verzichtete kurz vor seinem Tode im Jahre 1550 auf seine Pfründe zugunsten seines Vetters Gottfried Stoeters van Enckenvoirt[106], und gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam sie wieder in die Hände Gerhards Stoeters van Enckenvoirt[107].

Gheest, Pfarrkirche; Lüttich, Kapellen in S. Peter und S. Severin 1513—

1513, September 2. Papst Leo X. weist dem Enckenvoirt eine Zahlung von 18 rh. fl. jährlich zu aus den Einkünften der genannten Pfarrkirche und Kapellen[108].

Lüttich, Kapitel von S. Dionysius —1513—

1513, März 19. Papst Leo X. bestätigt den „regressus" Enckenvoirts zu dieser Pfründe, nachdem er sie schon einmal vorher besessen und darauf verzichtet hatte[109]. Unter den Domherren werden noch genannt Antonius Doers van Enckenvoirt[110] und Leonard van Enckenvoirt[111], welche beide in verschiedenen Angelegenheiten die Interessen ihres Verwandten wahrten.

Wiseden, Propstei 1513—

1513, März 19. Papst Leo X. providiert Enckenvoirt zu dieser Propstei im Bistum Prag, die unrechtmäßig im Besitz eines Theodor Teudorffer war[112].

---

[101] Doppler, a. a. O., S. 146. [102] Ebd. S. 145. [103] Brom, I 1, Nr. 280. [104] Acta Capit., 1486—1570, 8, f. 57v. [105] Ebd. f. 66. [106] Doppler, a. a. O., S. 152. [107] Ebd. S. 190. [108] Hergenröther, Nr. 4352. [109] Ebd. Nr. 1400. [110] In den Kapitelakten des Kapitels von St. Lambert zu Lüttich wird er öfters, und zwar für die Jahre 1514, 1515 und 1532, als Kanoniker am hier genannten Kapitel erwähnt. [111] Das gleiche gilt für Leonard für das Jahr 1532. [112] Hergenröther, Nr. 1399.

Aalst, Kapitel von S. Martin —1513—

Im gleichen Jahr wurden Enckenvoirts Rechte auf dieses Kanonikat, die von verschiedenen Seiten bestritten wurden, von Papst Leo X. bestätigt [113].

Sepperen und Vermeers, Pfarrkirchen —1514—

1514, April 4. Lambert d'Oupey, Archidiakon von Brabant im Lütticher Sprengel, setzt einige Prokuratoren ein, um mit Enckenvoirt eine Verständigung zu erreichen über eine Pension von 25 Silbergulden aus den Gütern der genannten Pfarrkirchen im Bistum Lüttich, die er Enckenvoirt schuldig war, aber Jahre hindurch nicht gezahlt hatte. Er war deswegen mit der Exkommunikation bestraft worden [114].

Borlez, Pfarrkirche —1514—

Diese Pfarrkirche war im genannten Jahr im Besitz Enckenvoirts, wie sich ergibt aus den Registern des Archidiakonates von den Kempen [115].

Lüttich, Archidiakonat von den Kempen (1512) 1515—1531

1512, August 8. Papst Julius II. ernennt Enckenvoirt gemäß der Bitte des Erzdiakons Johann de Castiliono zu dessen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge [116]. Mit Rücksicht auf die Bestimmung, daß die Vereinigung zweier Archidiakonate im Bistum Lüttich verboten ist, gewährt der Papst ihm die Vollmacht, das Archidiakonat von Famenne noch ein halbes Jahr beizubehalten mit der Verpflichtung, nachher darauf zu verzichten oder das neu erworbene Archidiakonat aufzugeben. Nach manchen Schwierigkeiten mit den Lütticher Domherren und langen Verhandlungen wird Enckenvoirt am 19. Juni 1515 anerkannt als der rechtmäßige Nachfolger des de Castiliono, der schon im Jahre 1514 gestorben war [117]. Das Archidiakonat von Famenne hatte er abgetreten an Johann van Loemel unter den schon oben [118] erwähnten äußerst günstigen Bedingungen. Am 27. März 1531 ernannte Papst Klemens VII.

---

[113] Vgl. Hauptmann, in: Bonner Archiv, 4 (1892), S. 66. [114] Staatsarchiv zu Lüttich, Concl. Capit., 1494—1525, ff. 282v—283. [115] Vgl. die Register des Archidiakonats von den Kempen im Bisch. Archiv zu Lüttich I, 251, f. 2. [116] Staatsarchiv zu Lüttich, Adm. d. Chan., 1491—1517, ff. 281—284. [117] A. a. O., ff. 296v—298. [118] Vgl. Anm. 82, 83.

auf Wunsch Enckenvoirts seinen Vetter Michael zu seinem Nachfolger [119]. Dieser bekleidete das Amt bis zu seinem Tode im Jahre 1550. Trotz langjährigem Kampf konnte Willem Lombaerts van Enckenvoirt sich die Nachfolge darauf nicht sichern. Er mußte sich zufriedengeben mit dem Archidiakonat von Famenne, während sein Widersacher Willem von Poitiers das Archidiakonat von den Kempen davontrug [120].

Das Archidiakonat von den Kempen war eine der wichtigsten Pfründen, die Enckenvoirt innehatte, nicht zuletzt wegen des beträchtlichen Einkommens, das es abwarf [121]. Die archidiakonalen Rechte betrafen nicht weniger als 361 Pfarreien, deren Pfarrherren bei verschiedenen Gelegenheiten ihrem Prinzipal nicht zu verschmähende Summen zu bezahlen hatten. Die Vergebung eines Teils der Benefizien gehörte dem Archidiakon, und aus den erhaltenen Akten ist ersichtlich, daß Enckenvoirt seine Rechte zu seinem eigenen Vorteil und dem seiner Verwandten auszuüben verstand. Cornelius van Enckenvoirt besaß im Jahre 1523 die Pfarrei von Raemsdonck und eine Vikarie in Oosterhout [122], Willem van Enckenvoirt jr. die Pfarrei von Lithoyen wenigstens von 1523 bis 1534 [123], Michael van Enckenvoirt um 1534 die Pfarrei von Goren [124], während Willem Snoecx van Enckenvoirt um 1523 die Vikarie von Pennort, die der Pfarrei von Thorn einverleibt war, innehatte [125].

Lüttich, Kapitel von S. Bartholomäus **1515—**

Am 14. Oktober 1515 providierte Papst Leo X. Enckenvoirt zu einer Kanonikerpfründe dieses Kapitels nach dem Verzicht Johann Kersemakers' [126].

Lüttich, Vikariat von S. Michael **—1515**

Bei derselben Gelegenheit trat Enckenvoirt dem Kersemakers dieses Vikariat, das er bis dahin besessen hatte, ab [127].

---

[119] Adm. d. Chan., 1517—1535, ff. 29v—31. [120] Adm. d. Chan., 1535 bis 1562, ff. 614—615. [121] Für das folgende vgl. J. Paquay, Juridiction, droits et prérogatives des Archidiacres de l'Eglise de Liège. Emoluments de l'archidiacre, S. 107—116. [122] Vgl. die Register des Archidiakonates, I, 154, f. 15 und f. 13. [123] A. a. O. f. 29 und D III 31. [124] D III 31. [125] I, 154, 70. [126] Hergenröther, Nr. 18043. [127] A. a. O.

Herzogenbusch, Pfarrei des Beginenhofes **1517—**

1517, Mai 15. Papst Leo X. verleiht Enckenvoirt ein Anrecht auf Zahlung von 4 rh. fl. jährlich aus der Pfarrei des Beginenhofes, die im selben Jahre den Gütern des Kapitels von S. Johann einverleibt war [128]. Pfarrer war damals Laurentius Cuuper, der die Pfarrei von 1515—1537 innehatte [129].

Utrecht, Pfarrei von S. Gertrud **—1518**

1518, August 26. Enckenvoirt verzichtet auf die Pfarrei von S. Gertrud zugunsten seines Stellvertreters in Mecheln, Johann Beysier [130].

Köln, Kapitel von S. Severin **—1518—**

In einem Dokument dieses Jahres wird Enckenvoirt erwähnt als Kanoniker dieses Kapitels [131].

Thorn, Kapitel von U. L. F. **—1518—**

Idem bezüglich eines Kanonikats des Liebfrauenkapitels zu Thorn [132]. Für 1523 wird er als Rektor der Pfarrkirche von Thorn angeführt [133]. Vielleicht ist damit die gleich zu nennende Pfarrkirche von Etten gemeint.

Die beiden Brüder, Michael und Willem van Enckenvoirt jr., werden im Jahre 1518 als residierende Kanoniker genannt [134]. Für Willem geschieht das noch für die Jahre 1535, 1540, 1544, 1546 und 1549, während die Anwesenheit Michaels bei Gelegenheit der Wahl einer Äbtissin 1531 genannt wird [135]. Das letztere wird auch gesagt von Leonard van Enckenvoirt, der ebenfalls Kanoniker war [136]. Später war noch Willem Lombaerts van Enckenvoirt von 1545 bis 1597 Mitglied des Kapitels [137].

Etten, Pfarrkirche **1518—1534?**

1518, Mai 21. Papst Leo X. gibt das Mandat, die Pfarrkirche von Etten, die seit dem 26. November 1512 zugunsten des Propstes

---

[128] Brom, I 2, Nr. 1917. [129] Schutjes, 4, S. 362. [130] Erzbisch. Archiv zu Mecheln, Cap. Machl., f. 381. [131] RL 1370, ff. 277—280. [132] RL 1370, ff. 277—280; vgl. die gleich zu nennende Bulle vom 21. Mai 1518. [133] Vgl. die Register des Archidiakonates von den Kempen, I, 154, f. 68. [134] J. Habets, De archieven van het Kapittel der Hoogadellijke Rijksabdij Thorn, I, Den Haag, 1889, S. LXXVII. [135] Ebd. S. LXXX, 493. [136] Ebd., S. 494. [137] Ebd., II, S. XLV und Theux de M., III, S. 103.

Johann Ingenwinckel der Propstei von S. Severin in Köln einverleibt war, jetzt dem Kapitel von Thorn einzugliedern[138]. Ingenwinckel empfängt eine Pension von 300 rh. fl., während das Rektorat über die Kirche Enckenvoirt zugewiesen wird. Letzterer behielt es wenigstens bis 1523 und wahrscheinlich bis zu seinem Tode[139].

Etten, Vikarie **1519—1534**

Am 24. Mai 1519 wurde Enckenvoirt die Liebfrauenkapelle in der genannten Kirche verliehen[140], die er auch bis zu seinem Tode innehatte. Nachfolger wurde der Familiar Pauls' III., Reyner Johann van der Aa[141].

Hoegaarden, Kapitel von S. Gorgonius **1519 (1522) —**

1522, August 31. Papst Hadrian VI. bestätigt für seinen Datar van Enckenvoirt die von seinem Vorgänger Leo X. am 24. Mai 1519 ausgegangene Zuweisung dieses Kanonikats, das freigeworden war durch den Tod von Jacques van Loemel, welche Zuweisung von verschiedenen Seiten angefochten worden war[142].

Baerle, Kapelle **1519 (1522) —**

Dasselbe geschieht für eine Liebfrauenkapelle in der Pfarrkirche von Baerle[143].

Bilzen, Kapelle **1519 (1522) —**

Idem bezüglich einer Kapelle zu Ehren S. Amor[144].

Namen, Kommende **1519 (1522) —**

Idem bezüglich des Abbatiats der Liebfrauenkirche in Namen[145].

Bonn, Propstei von S. Cassius **1519—1534**

Am 6. Juni 1519 erwarb Enckenvoirt diese sehr bedeutende Würde, die, auch wegen der hohen Einnahmen, die das Amt des Propstes abwarf und mit denen nur sehr wenige Verpflichtungen

---

[138] RL 1370, ff. 277—280; Brom, I 1, Nr. 1926; vgl. dazu auch A. Schulte, Die Fugger in Rom, Leipzig 1904, S. 297, 301; Habets, I, S. 472, 473.
[139] Vgl. die Register des Archidiakonates von den Kempen, Inst. Campin., I, 154, f. 70. [140] RV 1219, ff. 176—177. [141] Brom, I 1, Nr. 294. [142] RV 1217, ff. 231—233. [143] RV 1219, ff. 171—172. [144] RV 1219, ff. 172v—173.
[145] RV 1219, ff. 174—176.

verbunden waren, einen großen Anreiz auf viele Bewerber ausübte [146]. Nach dem Erzbischof galt der Propst als der mit dem höchsten Einkommen ausgestattete Prälat der Erzdiözese Köln. Er war zugleich Archidiakon über ein ausgedehntes Territorium [147], aus dem er wiederum viele Einkünfte bezog. Zwar widerfuhren Enckenvoirt auch hier die Schwierigkeiten, die besonders von seiten der Benefiziaten gegen ihren Prinzipal erhoben wurden. Das ergibt sich aus einer Bulle, die Klemens VII. am 16. März 1524 zu seinen Gunsten erließ, durch die er ihm seine Rechte bestätigte, jährlich von allen nicht-residierenden Benefiziaten seines Territoriums eine bestimmte Summe zu fordern [148].

Enckenvoirt behielt die Würde bis zu seinem Tode [149]. Nachfolger wurde sein Freund Petrus van der Vorst, der zwar gelegentlich seiner Legationsreise einige Jahre nach dem Tode Enckenvoirts am 21. April 1537 die Propstei persönlich in Besitz nehmen, aber trotzdem seine Rechte gegen den vom Erzbischof Hermann von Wied selbst ernannten Friedrich von Wied erst im Jahre 1546 durchsetzen konnte [150].

Wie es schon bei mehreren seiner Vorgänger der Fall gewesen war, war auch Enckenvoirt kein Inhaber einer Kanonikerpfründe [151]. Unter den Kanonikern begegnen wir seinem Neffen, Gottfried Beck up Velderhoff alias Veldermann, der von 1524 bis 1542 eine Kanonikerpfründe und ein Kantorat innehatte [152]. Er verweilte einige Zeit in Rom, wo er im Dienst seines Onkels stand. Später war er dessen Kommissar in Bonn [153].

Enckenvoirts Sekretär Adam Richardi de Bruela alias de Brysisch war Dechant des Bonner Kapitels von 1523 bis 1551. In seinem Testament schenkte Enckenvoirt ihm die Gelder, die der Dechant aus der Aufsicht über das Archiv bezog und die er dem Propste abzutragen hatte [154].

---

[146] D. Höroldt, Das Stift S. Cassius zu Bonn, Bonn 1957, S. 86; F. Hauptmann gab im Bonner Archiv, 4 (1892), S. 65 ff. eine zusammenfassende Biographie Enckenvoirts mit besonderer Berücksichtigung seiner Verhältnisse zu Bonn. [147] Karte bei H. Aubin, J. Niessen, Geschichtlicher Handatlas der deutschen Länder am Rhein, Köln 1950. [148] G. Maassen, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Hersel, Köln 1885, S. 365—367. [149] Höroldt, S. 212. [150] Ebd. [151] Ebd., S. 82, Anm. 10. [152] Ebd., S. 224. [153] RS 1791, f. 261. [154] Das Testament wurde als Beilage abgedruckt bei N. Royaards, Kardinaal Willem van Enckenvoirt, in: Archief voor kerkelijke Geschiedenis, 9 (1838), S. 189—209.

Aachen, Kapitel von S. Adalbert —1520—

1520, März 22. Papst Leo X. verleiht Enckenvoirt das Recht, eine Kanonikerpfründe an diesem Kapitel wieder in Besitz zu nehmen, nachdem er darauf zugunsten eines Ambrosius Schemaryn verzichtet hatte [155].

Saint Ademar, „Simplex beneficium" (1521) 1522—

Am 25. August 1521 wurde dieses „simplex beneficium" Enckenvoirt verliehen. Am 31. August 1522 bestätigte Papst Hadrian VI. die unausgeführte Übertragung von seiten seines Vorgängers [156].

Hautmont, Kommende einer Abtei —1521—

In einem Dokument des genannten Jahres wird erwähnt, daß Enckenvoirt eine Abtei in Altimonten (wahrscheinlich Hautmont) in Kommende hatte [157].

Deventer, Kapitel von S. Lebuin 1522—

Am 1. Mai 1522 providierte Papst Hadrian VI. Enckenvoirt ein Kanonikat, das durch den Tod Willibrord Bongerhoffs freigeworden war [158]. Nach dem Tode des bisherigen Dechanten, Herman Uterwijck, erwarb er am 5. Oktober 1522 ein zweites Kanonikat nach Verzicht Johann Slachecks [159], und dazu zwei Tage später auch das Dekanat, nachdem zwei Kompetitoren, die Brandenburger Kaufleute Albert und Ernest, auf ihre Ansprüche verzichtet hatten [160]. Am 1. April 1523 verzichtete Gérard de Doerai auf die gleichen Stellen zugunsten Enckenvoirts, dessen Rechte am 30. Mai aufs neue bestätigt wurden [161]. Anscheinlich wurde um den Besitz dieser Pfründen ein sehr lebhafter Streit geführt. Enckenvoirt behielt das Dekanat nicht lange. Er verzichtete darauf zugunsten eines bekannten Kurialen, Johann Slacheck aus Deventer, der seit 1525 auf einer Liste der Dechanten des genannten Kapitels als Dechant erwähnt wird [162]. Wie lange Enckenvoirt die beiden Kanonikate innehatte, konnte nicht festgestellt werden. Jedenfalls behielt er einige Ansprüche, wie sich aus einer Regelung vom 2. Juli 1534 ergibt. Papst Klemens VII. providierte da-

[155] RL 1404, ff. 205v—207. [156] RV 1233, ff. 97—98. [157] Vgl. einen Brief des spanischen Botschafters in Rom Juan Manuel vom 30. August 1521, in: Memorial Historico Español, 38, S. 294. [158] RS 1792, f. 216. [159] RS 1757, f. 176. [160] RS 1786, f. 192. [161] RS 1779, f. 129v und RS 1784, f. 134. [162] H. van Heussen, Oudheden van Deventer, Leiden, 1725, S. 123.

mals einen Arnold Doers zu einer Kanonikerpfründe, die freigeworden war durch den Tod Johann Slachecks jr., nachdem Enckenvoirt auf alle seine Rechte verzichtet hatte [163]. Vielleicht war auch dieser Doers ein Verwandter Enckenvoirts, denn öfters findet man die Verbindung der Namen Doers van Enckenvoirt. Aller Wahrscheinlichkeit nach war auch betreffs dieser Pfründe zwischen ihm und Johann Slacheck eine Übereinstimmung getroffen worden. In den Manualien des Rota-Archivs lassen sich keine Spuren eines eventuell um den Besitz dieser Pfründen geführten Prozesses nachweisen.

Kampen, Pfarrkirche **1522—**

1522, Oktober 3. Papst Hadrian VI. überträgt Enckenvoirt diese Pfarrkirche im Wege einer Provision, nachdem die Brandenburger Johann, Albert und Kunibert darauf verzichtet hatten [164]. Auch diese Pfarrei wird in den schon oben zitierten Dokumenten erwähnt. Wahrscheinlich machten die genannten Brandenburger, die als Kaufleute bezeichnet werden, eine Anwartschaft geltend auf die Pfründen des verstorbenen Dechanten Herman Uterwijck, vielleicht um sich für einige nicht erfüllte Forderungen, die sie an ihn gestellt hatten, zu entschädigen [165]. Auch in diesem Fall hatte die Provision Enckenvoirts wahrscheinlich zum Ziel, den Slacheck in den Besitz dieser Pfründe zu bringen. Letzterer wird wenigstens in einem Dokument von Anfang 1523 als Pfarrherr genannt. Zwar hatte er in einem Rota-Prozeß, der von Januar 1523 bis April 1524 dauerte, seine Rechte zu verteidigen gegen einen neuen Kompetitor, nämlich Arnold Zeger, aber er konnte sich schließlich durchsetzen [166]. Später mußte er seine Rechte aufs neue verteidigen gegen Albert Pigge, der nach einem langen Prozeß den Sieg davontrug [167]. Ob Enckenvoirt in all diesen Verwicklungen noch eine Rolle gespielt hat, ist nicht ganz sicher.

Mariengraten (Margraten?), Pfarrkirche **—1522—**

1522, September 26. Enckenvoirt verzichtet nach langem Streit mit Simon Tubar zu dessen Gunsten auf all seine Rechte betreffs der Pfarrkirche zu Mariengraten (Margraten?) im Bistum Lüttich nach Zuwendung eines Jahrgeldes und unter der Bedingung, daß

[163] RV 1427, ff. 205—206. [164] RS 1763, f. 218. [165] Manuale Rotae 128, f. 262. [166] Ebd., passim. [167] Vgl. dazu A. A. Utr., 16 (1888), S. 12—15.

die Kirche nach dem Tode seines Kompetitors in seinen Besitz zurückkehre [168].

Incisa, Propstei von S. Johann Baptist **1522—**

1522, September 30. Papst Hadrian VI. verleiht Enckenvoirt auf seine Bitte die Propstei von S. Johann Baptist in Incisa im Bistum Acqui „ut se commodius sustinere posset" [169]. Bischof von Acqui war sein Freund Petrus van der Vorst.

Occiniano, Pfarrkirche **1522—**

Idem bezüglich einer Pfarrkirche in Occiniano im Bistum Casale Monferrato [170].

Acqui, Pfarrkirche **1522—**

Idem bezüglich einer Pfarrkirche in Acqui. Alle diese Pfründen waren freigeworden durch den Tod des Bartholomäus Marie aus Incisa [171].

Rom, Pfarrkirche **1522—**

1522, Oktober 4. Papst Hadrian VI. verleiht Enckenvoirt die Pfarrkirche von S. Stefano de Trullo in Rom, nachdem sie freigeworden war durch den Tod eines Johann Gualbertus de Parisiis [172].

Walem, Pfarrkirche **1522—1523**

1522, Oktober 8. Papst Hadrian VI. providiert Enckenvoirt zu dieser Pfarrkirche im Bistum Cambrai. Sie war freigeworden durch den Tod Wilhelm Petris [173]. Am 11. Juli 1523 verzichtet Enckenvoirt auf seine Rechte zugunsten eines Theodor Muyck, behält aber ein Jahrgeld aus den Einkünften [174].

Mecheln, „beneficium simplex" **1522—1523**

Am 8. Oktober 1522 wurde Enckenvoirt aufgenommen unter die „beneficiarii de Zellar", so genannt nach dem Gründer dieses Kollegiums, Arnold Zellar. Am 8. Juli 1523 verzichtete er zugunsten seines Familiars Walther Boots unter der Bedingung, daß die Pfründe nach dessen Tode oder Verzicht wieder in seinen Besitz zurückkehre [175].

---

[168] RS 1757, f. 184. [169] A. a. O. [170] A. a. O. [171] A. a. O. [172] RS 1757, f. 178. [173] RS 1758, f. 205. [174] RS 1789, f. 263. [175] Vgl. die in den beiden vorigen Anm. zitierten Dokumente.

Tivoli, Pfarrkirche **1522—1523**

1522, Oktober 15. Papst Hadrian VI. verleiht Enckenvoirt die Pfarrkirche vom Erzengel Michael in Tivoli, die freigeworden war durch den Tod des Africanus Severoli [176]. Am 30. August 1523 verzichtet Enckenvoirt darauf zugunsten des Peter Marinari [177].

Sevilla, Toledo, Siguënza, „beneficia simplicia" **1522—**

1522, Oktober 30. Papst Hadrian VI. verleiht Enckenvoirt auf seine Bitte einige „beneficia simplicia" in den Bistümern von Sevilla, Toledo und Siguënza, die freigeworden sind durch den Tod des Juan Yanes und deren Ertrag über 300 Dukaten nicht hinausgeht [178].

Toledo, Domkapitel **1522—**

Am gleichen Tag providiert der Papst ihm eine Kanonikerpfründe am Dom von Toledo und mehrere andere Pfründen, die freigeworden sind durch den Tod des Johann Johannes, deren Ertrag 400 Dukaten nicht überstieg [179]. Schon am 10. November 1522 verzichtet Enckenvoirt auf dieses Kanonikat zugunsten eines Klerikers aus dem Bistum Tarragona namens Garsias [180].

Sint Andries, Kapitel von S. Andries **1522—**

1522, November 1. Papst Hadrian VI. verleiht Enckenvoirt auf seine Bitte eine Kanonikerpfründe an S. Andries im Bistum Terwanen, die freigeworden war durch den Tod von Petrus de Mattinee [181].

Tortona, Kommende **1522—**

1522, November 11. Papst Hadrian VI. verleiht Enckenvoirt nach dem Tode von Raphael de Benegatio die Kommende über eine Abtei der Benediktiner im Bistum Tortona [182].

Oristano, Archipresbyterat **1522—**

1522, Dezember 19. Papst Hadrian VI. providiert Enckenvoirt ein Archipresbyterat in Oristano im Sprengel gleichen Namens, nachdem es freigeworden war durch den Tod von Petrus Morillo [183].

---

[176] RV 1219, ff. 169—170. [177] RS 1792, f. 50. [178] RV 1225, ff. 72—74. [179] RS 1762, f. 204v. [180] RS 1762, f. 287v. [181] RS 1771, f. 45. [182] RS 1765, f. 103. [183] RV 1225, ff. 68—72.

Dol, Dekanat **1522—(1524)—**

Idem betreffs eines Dekanates in Dol [184]. Am 12. März verzichtete Enckenvoirt auf eine Kanonikerpfründe, die wahrscheinlich mit diesem Dekanat verbunden war [185]. Sie wird darauf einem Familiar des Kardinals Colonna, Jacobus Frances de Socrate, verliehen.

Oristano, Rektorat **1522—**

Am gleichen Tag wird ihm ein Rektorat in Oristano verliehen [186].

Ottana, Plebanie **1522—**

Idem betreffs einer Plebanie in Ottana [186].

Cagliari, Dol, „beneficia simplicia" **1522—**

Idem betreffs einiger „beneficia simplicia" in Cagliari und Dol [186]. Der Gesamtertrag all dieser Benefizien, die Enckenvoirt am gleichen Tag verliehen wurden, liegt um 600 Dukaten.

Utrecht, Propstei von S. Salvator **1523—**

Am 1. Januar 1523 providierte Papst Hadrian VI. Enckenvoirt die Propstei von S. Salvator in Utrecht und die damit verbundene Kanonikerpfründe, die er selbst bis zu seiner Erhebung zur päpstlichen Würde innehatte [187]. Der Gesamtertrag betrug etwa 600 Dukaten. Die Propstei kam sicher vor dem Jahre 1530 in die Hände Michaels van Enckenvoirt, der sie bis zu seinem Tode innehatte [188].

Arroyo, Pfarrkirche **—1523**

Am 4. Februar 1523 verzichtet Enckenvoirt auf das „simplex servatorium" der Pfarrkirche von Arroyo im Sprengel von Toledo, mit dem ein Ertrag von 150 Dukaten verbunden war. Die Pfarrkirche wird darauf dem Familiar Hadrians VI., Antonio de Estudillo, verliehen [189].

Tortosa, Bistum **1523—1534**

Papst Hadrian VI., der zur Zeit seiner Wahl das Bistum Tortosa innehatte, verleiht am 11. März 1523 dieses Bistum in einem

[184] Ebd. [185] RS 1805, f. 239. [186] RV 1225, ff. 68—72. [187] RV 1217, ff. 107—108. [188] Vgl. die Liste der Propste, in: Heussen, Oudheden van Utrecht, Utrecht 1744, S. 193. [189] RS 1774, f. 45.

Konsistorium seinem Vertrauten Enckenvoirt, nachdem Karl V. erklärt hat, keine Bedenken gegen dessen Kandidatur zu haben [190]. Das doch schon beträchtliche Einkommen, das Enckenvoirt aus seinen vielen Würden und Benefizien bezog, wurde damit um 4000 Dukaten höher. Sein Verhältnis zu diesem Bistum wurde nicht zuletzt durch die Sorge, dieses Einkommen auch wirklich in die Hände zu bekommen, bestimmt [191]. Er behielt diese Würde bis zu seinem Tode. Seine Bemühungen, das Bistum seinem Vetter Michael zu übertragen, scheiterten [192]. Die Nachfolge war völlig seinem Einfluß entzogen. Im Jahre 1537 wurde Antonio de Calcena als sein Nachfolger anerkannt [193].

Lüttich, Dekanat von S. Paul —1523

Am 6. April 1523 verzichtet Enckenvoirt nach langem lebhaftem Streit mit seinem Kompetitor Johann Stouten auf dieses Dekanat [194]. Stouten, der seit 1519 noch mit einem Johann Clivis in Streit verwickelt war, wird als rechtmäßiger Dechant bestätigt, aber Enckenvoirt wird das Recht verliehen, nach dem Tode oder dem Verzicht Stoutens das Dekanat wieder in Besitz zu nehmen [195]. Wohl während des Pontifikates Hadrians VI. hatte er die Scholastria mitsamt einer Kanonikerpfründe empfangen, nachdem diese beiden Pfründen freigeworden waren durch den Tod eines Paschasius Postman. Enckenvoirt verzichtete aber auf diese Stellen am 19. Juni 1523 zugunsten eines Klerikers aus dem Lütticher Sprengel, Balduinus Goff, eines Familiars des Kardinals Pucci [196].

---

[190] Acta Vicecancellarii im Vat. Archiv, 2, f. 204; vgl. auch RV 1237, ff. 63—64 für die sehr günstigen Bestimmungen, die Enckenvoirts Ernennungsbulle begleiteten. Der Besitz sonstiger Pfründen wurde bei dieser Gelegenheit nochmals ausdrücklich bestätigt. [191] In einer Bulle vom 5. Juli 1524 wurden ihm auf seine Bitte ausgedehnte Vollmachten verliehen, Prokurationsgelder u. dgl. Abgaben von den verschiedenen kirchlichen Instituten zu fordern; vgl. Anm. 39, vol. 44, Nr. 413. Nur wenige Dokumente sind mir bekannt, die eine mehr geistige Aktivität bezeugen. Dafür sei hier verwiesen nach dem von mir veröffentlichten Brief Enckenvoirts vom 18. August 1533, in: A. A. Utr., 73 (1955), S. 202—3. [192] Vgl. dazu den in der vorhergehenden Anmerkung genannten Brief und einen weiteren vom 27. Februar 1532 über dieselbe Angelegenheit. [193] C. Eubel, Hierarchia Cath. Medii Aevi, III, Monasterii 1910, S. 202. [194] RS 1770, f. 242. [195] Eine Biographie dieses Stoutens bei: O. Thimister, Essai historique sur l'Eglise de S. Paul, Liège 1867, S. 79—85. [196] RS 1788, f. 109v.

Walhorne, Pfarrkirche **—1523—**

Diese Pfarrkirche im Lütticher Sprengel gehörte zum Pfründenbesitz Enckenvoirts, wie sich ergibt aus einer Supplik vom 11. Mai 1523, in der er als Rektor dieser Kirche um die Errichtung einer Taufkapelle in Kettenis, innerhalb des Pfarrbezirks, bittet[197].

Scana, Archipresbyterat **—1523**

Papst Hadrian VI. verleiht am 3. Mai 1523 einem Antonius Tameren, einem Kleriker aus dem Bistum Toledo, der im Dienste des Kardinals Medici steht, das Archipresbyterat von Scana im gleichen Bistum, nachdem Enckenvoirt darauf verzichtet hat[198].

Voghera, Archipresbyterat **1523—**

Am 21. Mai 1523 verleiht Papst Hadrian VI. Enckenvoirt das Archipresbyterat des Hl. Laurentius zu Voghera mitsamt zwei „beneficia simplicia" im Bistum Tortona, nachdem sie freigeworden waren durch den Tod eines Raphael de la Cluda[199].

Casale Monferrato, Kanonikat **1523—**

Idem betreffs eines Kanonikates in Casale Monferrato mitsamt einer Pfarrkirche und zwei „beneficia simplicia", alle im gleichnamigen Bistum. Der Gesamtertrag dieser Pfründen geht nicht über 200 Dukaten hinaus[199].

Casale Monferrato, Kommende usw. **1523—**

Am 15. Juli 1523 verleiht Papst Hadrian VI. Enckenvoirt „ut statum suum iuxta pontificalis dignitatis exigentias decentius tenere valeat" die Kommende einer Abtei in Caraguelo mitsamt einer Pfarrei und ein „simplex beneficium", alle im Bistum Casale Monferrato[200].

Clivasso, Pfarrkirche **1523—**

Idem bezüglich einer Pfarrkirche in Clivasso im Bistum Ivrea. Diese Pfründen waren freigeworden durch den Tod eines Philippus de Prenanis. Der Gesamtertrag betrug 1000 Dukaten[200].

---

[197] RS 1783, f. 178. Vgl. dazu E. Slanghen, Verscheidenheden betreffende Walhorn, Roermond 1872, S. 10. [198] RS 1784, f. 177v. [199] RS 1783, f. 178. [200] RS 1792, f. 77v.

Lucca, Priorat —1523

Am 30. Juli 1523 verzichtet Enckenvoirt auf das Priorat der Kirche des Hl. Alexander in Lucca zugunsten eines jungen römischen Klerikers, der schon die Pfarrkirche von S. Johann in Compito im Bistum Lucca innehatte [201].

Rutten, Kanonikat an S. Martinus —1523

Am 22. August 1523 verzichtet Enckenvoirt auf eine Kanonikerpfründe an S. Martinus in Rutten bei Tongern, die er kurz vorher erhalten hatte nach dem Tode seines Oheims Zeger van Enckenvoirt. Die Pfründe wird darauf seinem Vetter Zeger van Enckenvoirt jr. verliehen [202].

Jesi, Personat und Kanonikat 1523—

Am 22. August werden Enckenvoirt ebenfalls ein Personat und ein Kanonikat in Jesi verliehen, nachdem sie freigeworden waren durch den Tod eines Johann Pietini [203].

Belvedere, Pfarrkirche 1523—

Idem bezüglich der Pfarrkirche von Belvedere [203].

S. Marcello, Pfarrkirche 1523—

Idem bezüglich der Pfarrkirche von S. Marcello. Der Ertrag dieser Pfründen beträgt etwa 200 Dukaten [203].

Valladolid, Liebfrauenkapitel 1523—

Am 16. August 1523 werden Enckenvoirt wieder „ut se commodius sustentare posset" die Kantorie und eine Kanonikerpfründe am Liebfrauenkapitel in Valladolid zugewiesen, die freigeworden waren durch den Tod Didacus' de Altaroz [203].

Galesteo, Archidiakonat 1523—

Idem bezüglich eines Archidiakonats in Galesteo im Bistum Coria. Der Gesamtertrag beträgt 180 Dukaten [203].

Sambeek, Pfarrkirche —1523—1534

Diese Pfarrkirche war mindestens ab 1523 bis zu seinem Tode im Besitz Enckenvoirts, wie sich ergibt aus den Registern des

[201] RS 1791, f. 53. [202] RS 1792, f. 53. [203] RS 1793, f. 121.

Archidiakonates von den Kempen. Sein Stellvertreter war Johann Crabbout [204].

Woenssel und Leende, Pfarrkirchen —1523—

Auch diese beiden Pfarrkirchen waren im genannten Jahr im Besitz Enckenvoirts, wie sich ebenfalls ergibt aus den Registern des Archidiakonates von den Kempen [205].

Venloen, Pfarrkirche —1523—

Idem bezüglich der Pfarrkirche von Venloen. Wahrscheinlich behielt er sie bis zu seinem Tode. Nachfolger war sein Vetter Michael van Enckenvoirt [206].

Lucedio, Kommende 1523—

Am 16. Mai 1523 verleiht Papst Hadrian VI. Enckenvoirt, nachdem er das Bistum Tortosa erhalten hatte, die Kommende über die Zisterzienser-Abtei von Lucedio im Bistum Vercelli, wie es heißt, „ut se commodius sustinere valeat" [207]. Die Einkünfte Enckenvoirts wurden dadurch abermals beträchtlich vermehrt, da der Ertrag dieser Kommende schätzungsweise 1333 Goldgulden betrug. Es fällt nicht schwer, zu verstehen, daß der Schutzherr der Abtei, Marchio de Monferrato, Schwierigkeiten gegen diese römische Provision einbrachte und versuchte, einen Verwandten gegen Enckenvoirt auszuspielen. Die Rechte des letzteren wurden deswegen durch Klemens VII. am 24. Dezember 1523 bestätigt gegen einen Georg von Monferrato, angeblich Bischof von Casale Monferrato [208].

Clairvaux, Jahrgeld 1523—

Gelegentlich der Verteilung der Benefizien, welche Klemens VII. bis zu seiner Wahl zum Papst im Jahre 1523 innehatte, wird Enckenvoirt ein Jahrgeld von 1000 Dukaten aus den Einkünften der Abtei von Clairvaux verliehen [209].

---

[204] Vgl. die Register des Archidiakonates von den Kempen im Bisch. Archiv zu Lüttich, I, 154, f. 32v, und D III, 31. [205] Ebd. I, 154, f. 42v, und f. 45v. [206] Ebd. f. 16v, und D III, 31. [207] RV 1225, ff. 44—46. [208] RV 1442, ff. 427—429. [209] RV 1440, ff. 44v—46; vgl. dazu Pastor, IV 2, S. 170.

Utrecht, Bistum **1529—1534**

In einem Konsistorium des 1. Oktober 1529 verleiht Papst Klemens VII. Enckenvoirt das durch Verzicht Heinrichs von Bayern erledigte Bistum Utrecht, nachdem Karl V. als Herr der Niederlande sich damit einverstanden erklärt hatte [210]. Enckenvoirt hatte sich die Gunst Karls erworben, weil er sich in Rom mit großem Eifer eingesetzt hatte für die päpstliche Ratifizierung der auf Anregung Heinrichs von Bayern durchgeführten Übertragung der Temporalien des Bistums an den Herrn der Niederlande [211]. Gemäß der dabei getroffenen Vereinbarung sollte Enckenvoirt als erster Bischof in diesen neuen Verhältnissen ein Jahrgeld von 2000 Dukaten empfangen. Er konnte am 24. Juli 1531 durch seinen Vetter Michael das Bistum in Besitz nehmen [212]. In einem Konsistorium vom 24. Januar 1530 war Laurens Hertoche, Prior des Karmelitenklosters in Antwerpen, bereits zu seinem Weihbischof ernannt worden [213], während Herman van Lethmate und Jakob Utenengius van Enckenvoirt nach der Besitzergreifung zu seinen Vikaren bestellt wurden [214].

Auch in diesem Fall blieben die Beziehungen Enckenvoirts zu seinem Bistum sehr beschränkt. Allem Anschein nach ist es ihm nicht einmal gelungen, eine Regelung hinsichtlich der Zahlung des festgelegten Jahrgeldes zu erreichen. Sein Nachfolger Georg von Egmond erklärte 1536 ausdrücklich, daß dies auch damals noch nicht der Fall war [215]. Alle Anstrengungen Enckenvoirts, das ihm zustehende Jahrgeld zu bekommen, wurden durchkreuzt durch die Versuche Karls V., der die Einkünfte aus der Propstei der Domkirche den bischöflichen Gütern einzuverleiben suchte, um dadurch der angenommenen Verpflichtungen betreffs der bischöflichen Besoldung ledig zu werden.

Es ist Enckenvoirt ebenfalls nicht gelungen, sein Bistum sei-

---

[210] Ein Bericht über das Konsistorium in: Acta Vicec., 3, f. 157; vgl. Brom, I 2, Nr. 2027. Die Bulle, die nachher ausgefertigt wurde, ist abgedruckt in: Archief voor kerkelijke Geschiedenis, 9 (1838), S. 218—222. [211] Vgl. dazu meinen Artikel: Kardinaal Willem van Enckenvoirt en de overdracht der temporaliteit van het bisdom Utrecht, in: Mededelingen van het Nederlands Historisch Instituut te Rome, Derde Reeks, Deel VII (1953), S. 122—168. [212] Ebd. S. 162. [213] Acta Camerarii, 3, f. 160v. Über diesen vgl. J. Weyling, Bijdrage tot de geschiedenis van de wijbisschoppen van Utrecht, in: A. A. Utr., 70 (1951), S. 294—296. [214] Vgl. Mededelingen van het Nederlands Historisch Instituut, a. a. O., S. 162. [215] Ebd. S. 154 und Anm. 2.

nem Vetter Michael zu übertragen. Schon in einem Brief vom 27. Februar 1532 versuchte er, den Kaiser dazu günstig zu stimmen [216]. Er schlug vor, ihm seinen Vetter zum Koadjutor zu geben, offenbar mit der Absicht, demselben die Nachfolge zu sichern. Trotz unbestimmter Zusicherungen Karls V. hat er dieses Ziel nicht erreicht. Wie schon angedeutet, wurde Georg von Egmond sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl.

Hilvarenbeek, Jahrgeld **1530—**

Am 1. Juli 1530 gab Karl V. sein Placet zu einem Jahrgeld von 12 Goldgulden aus den Einkünften des Dekanates von Hilvarenbeek zugunsten Enckenvoirts [217].

Schaffen, Jahrgeld **1530—**

Idem bezüglich eines Jahrgeldes aus den Einkünften der Pfarrkirche von Schaffen in der Nähe von Diest in Belgien [217].

Antwerpen, Jahrgeld **1530—**

Am 15. Oktober 1530 gab Karl V. zugunsten Enckenvoirts ein derartiges Placet zu einer Regelung, kraft welcher die Einkünfte einer sogenannten „Cure van Curte" im Beginenhof zu Antwerpen ihm reserviert wurden [217].

Saint Denis, Jahrgeld **1530—**

Am 20. Januar 1530 geschah dasselbe bezüglich eines Jahrgeldes von acht Goldgulden aus den Einkünften aus der Pfarrkirche von Saint Denis in Saint Denis im Bistum Cambrai [217].

Assche, Pfarrkirche **—1533**

Enckenvoirt verzichtete am 18. Juli 1533 auf diese Pfarrkirche, die wahrscheinlich schon lange in seinem Besitz war, um sie den Besitztümern des nach dem Testament Hadrians VI. neuerrichteten Papstkollegs zu Löwen einzuverleiben [218].

Tarifa, „simplex beneficium" **—1534**

1534, Januar 20. Papst Klemens VII. gestattet Enckenvoirt, ein „simplex beneficium" in der Pfarrkirche des Hl. Franziskus in

---

[216] A. A. Utr., 73 (1955), S. 199—201. [217] Kön. Archiv zu Brüssel, Chambre des Comptes, Nr. 20787. [218] Kön. Archiv zu Brüssel, Fonds de l'Université de Louvain, Nr. 2713; J. Foppens, Biblioteca Belgica, I, Brüssel 1739, S. 398; C. Hoynck van Papendrecht, Analecta Belgica, III 1, S. 205.

Tarifa im Bistum Cádiz wieder in Besitz zu nehmen, nachdem er vor nicht näher angegebener Zeit darauf verzichtet hatte zugunsten seines Familiars, Juan de Ugan, der jetzt gestorben war. Weil ein Petrus de Sanabio nach dem Freiwerden des Beneziums widerrechtlich die Einkünfte an sich gezogen hatte, wird diesem unter Androhung schwerer Strafen befohlen, diese Gelder dem Enckenvoirt zu restituieren [219].

Veghel, Pfarrkirche

Auch diese Pfarrkirche gehörte zu dem Benefizienbesitz Enckenvoirts. Sie wird genannt in einer Unterschrift auf einem Porträt Enckenvoirts, das in der Bibliothek der „Provinciaal Genootschap" in Herzogenbusch aufbewahrt wird [220]. Wann diese Kirche in den Besitz Enckenvoirts kam und wie lange er sie innehatte, konnte nicht festgestellt werden. Sicher ist, daß sie in den Besitz seines Vetters Michael überging und auch nach dessen Tode in den Händen der Familie blieb [221]. Ein Godefridus Petri Stooters van Enckenvoirt wird nach Michael genannt als Pfarrer von Veghel [222]. Es ist wahrscheinlich, daß der Familie Patronatsrechte über diese Pfarrkirche zustanden, seit sie die Oberherrlichkeit Veghel gekauft hatte. Dies geschah schon durch den Kardinal selber [223].

Die Liste dieser etwa 100 Benefizien kann ihren Eindruck nicht verfehlen. Sie ist, wenn auch nicht einzigartig [224], so doch von eigenem Gewicht unter ihresgleichen. Verweilt man aber bei den einzelnen Provisionen, so sieht man bald, wie differenziert sie zu werten sind und wie nicht die Benefizien, sondern der Beneziat ganz und gar im Vordergrunde steht.

Enckenvoirt begann seine kuriale Karriere als einfacher Prokurator. Die großen Erfolge, die er schon in den ersten Jahren auf dem Gebiete der Pfründenerwerbung erzielte, sind ihm nicht zufällig in den Schoß gefallen. Ihm müssen vielmehr von Anfang an neben einer hohen geistigen Befähigung eine unentwegte Zielsicherheit und menschliche Vertrauenswürdigkeit zugute ge-

[219] Vat. Arch., Anm. 40, vol. 47, Nr. 13. [220] Abt. Kupferstiche usw., Mierlo. [221] Schutjes, 5, S. 785—786. [222] A. a. O. [223] R. von Enckevort, S. 118, 247. [224] Vgl. z. B. die Pfründenliste des Freundes und Vertrauten Enckenvoirts, des niederrheinischen Kurialen Johann von Ingenwinckel, dem wir im Verzeichnis öfters begegneten, bei: A. Schulte, Die Fugger in Rom, Leipzig 1904, S. 289—306.

kommen sein, um Schritt für Schritt voranzukommen und schließlich die ragende Gipfelhöhe zu erreichen. Die Fülle seiner Benefizien darf nicht darüber hinwegtäuschen, wie sehr er gerade auch in der Beschränkung sich als Meister bewährte. Er hat seine Bepfründungspolitik verfolgt, wie man eine Schachpartie durchspielt und gewinnt. Sein Ziel war auf das jeweils Erreichbare gerichtet, und das schloß die Aussicht auf eine ständige Verbesserung des Erreichten in sich. Das heißt nicht, daß er stets auf der Lauer nach geeigneten Pfründen lag. Er war als Prokurator wohl wirklich ausreichend beschäftigt. Denn er verstand etwas vom Recht und von der Rechtspraxis. So hatte man ihn nötig; man mußte ihn gewinnen und auch für künftig warmhalten. Man machte ihn auf freie, freiwerdende oder in den Besitzverhältnissen strittige Benefizien aufmerksam, ja man bot sie ihm an. Wenn die hier vorliegenden Quellen auch nichts darüber sagen, so ist dieser Verlauf der Dinge doch sonst genügend bezeugt. Eine gleich wichtige Rolle wie der Papst, der das letzte Wort hatte, und der unmittelbar Begünstigte pflegte bei verhältnismäßig vielen Provisionen der Vermittler zu spielen, der meist das erste Wort nahm und die Angelegenheit ins Rollen brachte.

Natürlich wurden Enckenvoirt die Benefizien nicht gegen seinen Willen aufgedrängt. Er wußte, was er wollte, und er selbst ist verantwortlich für das Übermaß, das er erstrebte und erreichte. Er gehört in die Reihe der Unternehmerfiguren, wie sie damals in allen Berufen aufstanden, tatkräftige Persönlichkeiten der Renaissance, die in Einsatz und Gewinn an die Spitze drängten. Mit vielen andern teilt Enckenvoirt den Ruhm eines Mäzens und Gönners von Kunst und Wissenschaft [225]. In Liebe für Arme und Leidende ging er sogar führend voran und erwarb sich besonders unter seinen Landsleuten in Rom den Ruf persönlicher Unbescholtenheit, religiösen Verantwortungsbewußtseins und zur Nachfolge aneifernder Wohltätigkeit [226].

---

[225] Das kostspielige Grabdenkmal, das er in der deutschen Nationalkirche dem Gedächtnis seines verstorbenen Herrn widmete, legt davon in eindringlicher Weise Zeugnis ab, wie auch die Biographie Hadrians, die der Humanist Paolo Giovio auf seine Anregung schrieb; vgl. dazu Schmidlin, a. a. O., S. 279—289; Pastor, IV 2, S. 153—154 und 154 Anm. 1. [226] Vgl. dazu Burmann. a. a. O., S. 86; er war eines der ersten Mitglieder der „Confraternità della Carità", welche 1519 durch Kardinal Giulio de' Medici, den späteren Klemens VII., gestiftet wurde zur Unterstützung verschämter Armer, zum

Das erste, was wir von unserm Kurialen wissen, ist die Tatsache, daß er 1489 aus der niederländischen Heimat den Auftrag erhielt, sich für den günstigen Abschluß eines um die Pfarrei Vlissingen geführten Prozesses einzusetzen [227]. Später erfahren wir, daß das Liebfrauenkapitel von Tongern ihm für die ausgezeichnete Vertretung seiner Interessen besondere Zuwendungen machte [228]. Dem Liebfrauenkapitel zu Antwerpen vermittelte er eine Inkorporation und Ablässe; vor allem half er ihm im Kampf um seine Gerechtsame gegenüber dem Bischof von Cambrai [229]. Das Servatiuskapitel zu Maastricht dankte ihm die Inkorporation der dortigen Johanniskirche [230]. Vornehme Prälaten wie der Lütticher Bischof, Eberhard von der Marck [231], und mächtige Fürsten wie der Herzog von Jülich-Berg, Wilhelm II. [232], wandten sich an ihn für die Wahrung ihrer Interessen. Und wenn schließlich selbst der Kaiser und der Papst sich ihm für seine Bemühungen verbunden wußten, dann rundet sich das Bild, das er hinterlassen hat: er hatte sich durch seine Arbeit — wenn auch nicht zu jedermanns Wohlgefallen — bei Hoch und Nieder Freunde und Gönner erworben.

Diese Zusammenhänge seiner Leistung und Belohnung deuten sich an auch in der Auswahl der Landschaften, die Enckenvoirt als „seine" Pfründengebiete betrachtete. Er hatte offenbar keine näheren Beziehungen zu Mittel- und Süddeutschland, England und Portugal, und Jahrzehnte hindurch auch nicht zu Frankreich,

---

Besuch der Gefangenen und zum Begräbnis von Mittellosen; vgl. Pastor, IV 2, S. 588—589; als Kardinal war er 1529—1533 Protektor dieser Genossenschaft. Auch andere caritative Bruderschaften zählten ihn unter ihren Mitgliedern, wie eine Bruderschaft, die sich die Unterstützung des alten Spitals von S. Giacomo degli Incurabili zum Ziel setzte; ebenso widmete er sich auf besondere Weise den Interessen des Spitals von S. Maria della Consolazione, vgl. P. Pericoli, L'ospedale di S. Maria della Consolazione, Imola 1879, S. 117. Mit besonderer Liebe nahm er Jahre hindurch das Steuer der Anima in die Hand, und der Geschichtsschreiber des deutschen Nationalinstituts erklärt ohne Zaudern, daß Enckenvoirts Schicksal mit dem der Anima ebenso innig verwachsen war wie mit dem seines Gebieters, Hadrians VI., Schmidlin, a. a. O., S. 264. [227] Vgl. oben Anm. 7. [228] Vgl. oben Anm. 21. [229] Vgl. oben Anm. 52, 53. [230] Vgl. oben Anm. 102. [231] Vgl. dazu A. van Hove, Etude sur les conflits de juridiction dans le diocèse de Liège à l'époque d'Erard de la Marck (1506—1538), Louvain 1900, passim. [232] Vgl. dazu O. Redlich, Zur Geschichte der St.-Annen-Reliquie, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, 18 (1896), S. 312—336, und die dazugehörigen Briefe, in: A. A. Utr., 73 (1954), S. 165—170.

Italien und Spanien. Eingearbeitet aber war er von vornherein für seine niederrheinischen Heimatländer. Zu irgendeinem Zeitpunkt wird er nicht mehr imstande gewesen sein, die ihm zugehenden Aufträge allein durchzuführen. Er nahm Familiare in seinen Dienst, und zwar solche, die eben für die von ihm betreuten Landschaften vorgebildet waren. Die Unterhaltung dieses „Bureaus" erforderte neue Mittel, die vor allem in der Bewilligung von Provisionen und Reservationen aufzubringen waren, aber auch einmal Rückgriffe auf das Vermögen oder die Einkünfte des Chefs selbst nötig machen konnten.

Die Pfründorte Enckenvoirts aus seinen drei ersten römischen Jahrzehnten: Tongern, Aachen, Herzogenbusch, Oisterwijck, Utrecht, Köln, Bakel, Geertruidenberg, Antwerpen und Schijndel, Noordwijkerhout, Loon-op-Zand, Lüttich, Mecheln, Xanten, Mierlo, Cadzand, Maastricht, Gheest, Aalst, Sepperen, Vermeers, Borlez, Thorn, Etten, Hoegaarden, Baerle, Bilzen, Namen, Bonn, Saint Ademar, Hautmont, Deventer, Kampen und Mariengraten, die nur untermischt sind von Wiseden im Bistum Prag, bezeichnen vermutlich im großen und ganzen das Gebiet, für das sich seine Prokuratorentätigkeit an der römischen Kurie besonders auswirkte.

Dann wurde er Datar und schließlich Kardinal. Die neuen Pfründen, die er während des wichtigsten Abschnittes seiner Karriere erwarb, waren ebenfalls landschaftlich bestimmt, da sie sich außer auf die genannten Gebiete jezt auch auf Italien und Spanien und in einem Ausnahmefalle (Clairvaux) auf Frankreich beschränkten. Als Kardinal hatte Enckenvoirt seine „Schreibstube" zu vergrößern und den Stab seiner Mitarbeiter zu vermehren, und zwar nach dem schon damals geltenden „Gesetz der Arbeitsteilung" gerade hinsichtlich der Länder, denen er seine Vermittlertätigkeit zuwandte [233]. Die Kardinäle waren eben doch die

[233] Die „famiglia" Enckenvoirts zählte im Jahre 1526 etwa 100 Personen, vgl. D. Gnoli, Censimento della popolazione di Roma avanti il sacco borbonico, in: Archivio della società di storia patria, 17 (1894), S. 375—392. Die Namen von 40 dieser Familiaren sind mir bekannt. Man findet unter ihnen einige Deutsche, Italiener und Spanier, die meisten aber waren Niederländer. Nicht weniger als 25 stammten aus den Bistümern Lüttich, Utrecht, Cambrai, Doornik und Terwanen. Für ihre Namen vgl. meinen Artikel: Nederlandse curialen en hofbeambten onder het pontificaat van Adriaan VI, in: Mededelingen van het Nederlands Historisch Instituut te Rome, Derde Reeks, Deel 10 (1959), S. 199—226.

wirksamsten Stützen, die an der römischen Kurie zu finden waren. Auch deshalb konnten sie mit Benefizienangeboten rechnen; sie pflegten sich mehr als bezahlt zu machen.

Enckenvoirt hatte aber schon bald die Widerstände gegen die römischen Provisionen sowie die päpstlichen Bestimmungen gegen den Benefizienkumulus zu spüren bekommen. Die Anstrengungen und Schwierigkeiten komplizierter Benefizienprozesse haben ihn fast immer begleitet. Sie haben sein Vorankommen Jahrzehnte hindurch so stark erschwert, daß man an die Echternacher Springprozession denken möchte, die den Fortschritt mit der Hypothek eines Rückschrittes belegt. Die Verzichte auf Pfründenbesitz und Provisionen gehörten nun einmal zum Spiel. Oft wurden sie ihm freilich erleichtert, indem er sie für seine Verwandten, Familiare und Freunde nutzbar machen konnte. Im übrigen aber mußten sie von ihm in Kauf genommen werden. Man könnte vielleicht die Hälfte der in seinem Benefizienkatalog aufgeführten Pfründen in eine Verzichtsliste zusammensetzen. Doch war und blieb das Ergebnis eines jeden Verzichts, daß er mehr erhielt, als er abgab [234]. In seinen späteren Jahren, als seine Leistungen leichter zur Anwendung großzügiger Dispense berechtigten, hat er die Klausel, die ihm die lästige Fessel des Pfründenhäufungsverbots lockerte, zu seinen Gunsten buchen können; doch zeugen seine Verzichte bis in seine späteren Lebensjahre davon, daß sein Pfründenbesitz nur soweit vom Kumulationsverbot ausgenommen war, als er bei jeder Vermehrung seines Pfründenbestandes ausdrücklich anerkannt war.

Es mag auf den ersten Blick verwunderlich erscheinen, daß Hadrian VI., dem strenge Auffassungen betreffs der Pfründenverleihungen zugeschrieben werden, seinem Landsmanne eine so große Zahl gut ausgestatteter Benefizien verliehen hat. Man wird aber bei der Beurteilung in Betracht ziehen, daß der holländische Papst während seiner kurzen Regierung keine rechte Einstellung zu seiner römischen Umgebung finden konnte und bei seinem Mißtrauen gegen die vielen Bewerber, die den römischen Hof umschwärmten, gern seine Zuflucht nahm zu seinen bewährten Vertrauten [235]. Deshalb hatte er Enckenvoirt ja auch gleich von

---

[234] Ein typisches Beispiel dafür gibt das oben Gesagte über die Archidiakonate von Famenne und von den Kempen. Siehe Anm. 82, 83, 117. [235] Vgl. dazu Pastor, IV 2, S. 56—59; 81—82.

Anfang an für eine besondere Vertrauensstellung ausersehen und konnte dann — im Rahmen der Zeitverhältnisse — kaum mehr anders, als ihn mit entsprechenden Einkünften versorgen. Durch die Kardinalswürde, die Enckenvoirt 1523 erwarb, wuchs er schließlich über seine kuriale Basis hinaus; er war Kirchenfürst geworden, der die Metropoliten und Patriarchen hinter sich ließ und nur noch den Papst über sich hatte. Kein Wunder, daß die bevorzugte Position Enckenvoirts den Neid vieler, die sich benachteiligt wähnten, hervorrief. Kein Wunder auch, daß sein Reichtum im Jahre 1529 die besondere Aufmerksamkeit des Speyrer Reichstages auf sich zog. Einige Mitglieder des Reichstages äußerten die Meinung, daß Enckenvoirt, der damals schon einige Jahre die Kardinalswürde besaß, wohl bereit sein müßte, einiges aus seinem Überfluß abzutreten, um dem Mainzer Erzbischof, der doch auch keine Armut zu leiden hatte, reichere Einkünfte zu besorgen [236].

Wie hoch das Einkommen, das Enckenvoirt aus seinen Benefizien bezog, sich belief, ist schwer zu bestimmen. Es seien hier nur einige Hinweise gegeben, besonders für die letztere Zeit. Enckenvoirt erhielt von Hadrian VI. kraft einer Bulle vom 21. August 1523 die Ermächtigung, testamentarisch über die Einkünfte seiner Benefizien zu verfügen, auch wenn diese den Betrag von 25 000 Dukaten jährlich übersteigen sollten [237]. Das bedeutet wahrscheinlich, daß Enckenvoirt tatsächlich mit derartigen Einkünften rechnete. Er besaß damals Benefizien wie das Bistum Tortosa (4000 Dukaten) [238], die Propstei zu Bonn, die nach dem Erzbischöflichen Stuhl selbst mit dem höchsten Einkommen der ganzen Erzdiözese Köln ausgestattet war [239], die Propsteien zu Tongern und Utrecht, die Dekanate von Herzogenbusch, Utrecht und Deventer, die Archidiakonate von Brabant, von den Kempen und Galesteo, die Kommenden der Abteien zu Lucedio (1333 Goldgulden) [240] und Caraguelo, neben seinen zahlreichen Kanonikaten, Pfarrkirchen und sonstigen Pfründen. Aus verschiedenen Angaben in einzelnen Notizen des Verzeichnisses wird ersichtlich, daß die Einkünfte vieler dieser Pfründen durchaus nicht zu verschmähen waren [241].

---

[236] Reichstagsakten. Jüngere Serie. Hrsg. durch die Hist. Kommission bei der bayr. Akad. d. Wiss., Bd. VII, Gotha 1899, S. 1394—5. [237] RV 1228, ff. 217 bis 218. [238] Vgl. oben Anm. 190, 191. [239] Vgl. oben Anm. 146 ff. [240] Vgl. oben Anm. 207. [241] Vgl. z. B. oben Anm. 199, 200, 203.

Weil er aber in manchen Fällen seine Rechte bestritten sah, hatte er auch fortwährend spürbare Prozeßkosten zu tragen und sich mit dem einen oder andern Rivalen auf eine Rente zu einigen. Was er in seinen letzten Lebensjahren noch an weiteren Einkünften zugewiesen erhielt, blieb zum Teil illusorisch, wie bei dem Bistum Utrecht [242], zum Teil mag es dem Wegfall anderer Bezüge entsprochen haben.

Wenn wir zum Schluß die im Verzeichnis ungegliedert aneinander gereihten Namen von Gebieten und Ortschaften ein wenig ordnen, dann fällt es auf, aus wie vielen weit auseinandergelegenen Bistümern die Benefizien Enckenvoirts stammten. Es begegnen uns die Namen von wenigstens 26 Bistümern. Genannt werden nicht nur die Bistümer in den Niederlanden: Lüttich, Utrecht, Cambrai, Terwanen, sondern auch Bistümer im Deutschen Reich: Köln und Prag, Bistümer in Italien: Rom, Tivoli, Casale Monferrato, Oristano, Cagliari, Ottana, Ivrea, Lucca, Jesi, Coria, Vercelli, Acqui, Tortona, Bistümer in Spanien: Sevilla, Toledo, Sigüenza, Tortosa, Valladolid, Cádiz und schließlich in Frankreich das Bistum Dol. Trägt man dazu noch den genannten Ortschaften Rechnung, dann ergibt sich, daß es gar keine rhetorische Übertreibung war, wenn Kardinal Campegio in einer Denkschrift über die Reform der Kirche den römischen Kumulanten beschrieb, der nur an der Hand eines alphabetischen Registers seine Pfründen auseinanderhalten konnte [243]. Im Falle Enckenvoirts trifft diese Charakterisierung im vollen Umfang zu. Unsere Darlegung zeigte aber auch, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchsen und daß die Pfründenhäufung mit all ihrem Widersinn einen Sinn verband, da sie in den ganzen Verhältnissen jener Übergangszeit begründet war.

---

[242] Vgl. oben Anm. 210 ff. [243] Er übersandte sie dem kurz vorher zum Papst erwählten Hadrian von Utrecht nach Spanien. Sie wurde 1846 durch Höfler herausgegeben in: Abhandl. d. Münch. Akad. d. Wiss., IV 3, S. 62 bis 89. Für den betreffenden Passus vgl. S. 67.

Die Romberichte der Kölner Erzbischöfe im 17. Jahrhundert

Von AUGUST FRANZEN

Als Josef Schmidlin vor nunmehr fünfzig Jahren erstmalig auf die Statusrelationen im Archiv der römischen Konzilskongregation aufmerksam wurde, bezeichnete er sie in seiner Entdeckerfreude als einen „kostbaren Quellenschatz", dessen besonderer Wert gerade darin liege, daß sie dem Historiker eine Fülle von Nachrichten über das innerkirchliche Leben in den einzelnen Diözesen, über das wir sonst so wenig wissen, vermitteln. In zwei Publikationen behandelte er jeweils einen begrenzten Zeitabschnitt der deutschen Geschichte und Kirchengeschichte nach diesen Relationen. Die erste, umfangreichere, stellte „Die kirchlichen Zustände in Deutschland v o r dem Dreißigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Hl. Stuhl" (3 Teile, Freiburg 1908/1910) dar. Die zweite, bescheidenere, schilderte „Die kirchlichen Zustände und Schicksale des deutschen Katholizismus w ä h r e n d des Dreißigjährigen Krieges nach den bischöflichen Romberichten" (Freiburg 1940). Er beabsichtigte, auch die späteren Zeiträume in derselben Weise zu bearbeiten. Jedoch kam er nicht mehr dazu. Seitdem sind zwar weitere Arbeiten für andere Länder gefolgt. Für Deutschland aber liegt das Material noch größtenteils unbearbeitet. Einzelne Stücke sind gelegentlich aus den Diözesanarchiven publiziert worden, jedoch harrt die Gesamtmasse im Archiv der Konzilskongregation noch der Bearbeitung.

Papst Sixtus V. verpflichtete die Bischöfe durch die Konstitution „Romanus Pontifex" vom 20. Dezember 1585, je nach Entfernung ihrer Diözesen von Rom, alle drei, vier, fünf oder zehn Jahre zur Visitatio Liminum in Rom und zur Berichterstattung über den Zustand ihrer Sprengel. Er knüpfte dabei an den uralten Brauch vieler Bischöfe, die Gräber der Apostelfürsten in den Kirchen St. Peter und St. Paul zu besuchen, an [1]. Für die deutschen

[1] J. B. S ä g m ü l l e r, Die visitatio liminum ss. Apostolorum bis Bonifaz

Bischöfe war der vierjährige Turnus maßgebend. Sie konnten sich mit päpstlicher Erlaubnis aus Krankheitsgründen oder um der Kriegsgefahren in ihrem Lande willen bei dem Besuche durch einen Prokurator vertreten lassen. Immer aber mußten sie die Diözesanberichte an die dafür zuständige Konzilskongregation einsenden.

Die erste Quadriennale lief am 20. Dezember 1589 ab. Die ältesten Berichte stammen also aus dieser Zeit. Auch für Köln liegt eine Relation vom Jahre 1590 vor, die J. Schmidlin in seinem Werke bereits ausgeschöpft hat [2]. Leider ist sie für lange Zeit die einzige, die uns erhalten geblieben ist. Das bedeutet noch nicht, daß in diesem Zeitraum keine Rombesuche und Statusrelationen stattgefunden hätten, aber sie sind verlorengegangen. J. Schmidlin hat nachgewiesen, daß für Köln in den Jahren 1593 und 1599 noch solche Prokuratoren nach Rom gesandt worden sind, von den Relationen selbst aber fand er keine Spur. Im allgemeinen kamen die Kölner Erzbischöfe ihrer Pflicht sehr mangelhaft nach. Aus der ganzen langen Regierungszeit Ferdinands von Bayern (1612 bis 1650) wissen wir nur von einer einzigen Relation, die im Jahre 1641 erfolgt ist. Sein Nachfolger Max Heinrich (1650—1688) zeigte sich zwar eifriger. Zu Beginn seiner Regierung hielt er sogar die Fristen ein. Er erstattete seine Relationen ordnungsgemäß 1651, 1654, 1659/60, dann allerdings erst wieder 1668 und die letzte 1675. Von seinen Nachfolgern aber liegen nur die Relationen von 1692, 1701 und 1755 vor.

Uns beschäftigen hier die Relationen des 17. Jahrhunderts, in der Hauptsache diejenigen des Erzbischofs Max Heinrich. Von Ferdinands Relation von 1641 wissen wir leider nur, daß sie stattgefunden hat. Der Bericht selbst scheint unwiederbringlich verloren zu sein. Der Verlust ist um so bedauerlicher, als gerade diese Relation für die späteren oft als Muster gedient hat und auch sonst auf sie Bezug genommen worden ist. Sie muß schon im Ausgang des 17. Jahrhunderts verlorengegangen sein. Aus einem Briefwechsel Josef Clemens' mit seinem Kölner Koadministrator Anethan vom Jahre 1692 wissen wir nämlich, daß sie schon damals

---

VIII., in: Theol. Quartalschrift 82, S. 69 ff.; F. M. Capello, De Visitatione ss. Liminum et Dioeceseon ac de relatione S. Sedi exhibenda, Rom 1912; N. Hilling, Die Berichterstattung der Bischöfe und Ordensoberen an den Hl. Stuhl (Quellensammlung f. d. geltende Kirchenrecht 7), 1916. [2] Rom, Vat. Archiv, Arch. S. Congregationis Concilii, Relatio Colon. 1590. Vgl. J. Schmidlin, Kirchl. Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege, III, S. 140—162.

vergeblich gesucht wurde [3]. Als Josef Clemens 1692 seinen ersten Bericht nach Rom sandte, ergaben sich einige Unklarheiten. Der Sekretär der Konzilskongregation, Msgr. Pallavicino, ließ den Kölner Agenten Johann Friedrich Karg von Bebenburg zu sich kommen und wünschte Aufklärung von ihm, die dieser nicht geben konnte. Anethan, der der Verfasser der Relation gewesen war, hatte sich wie üblich in der Einleitung auf die Relation von 1641 bezogen, ohne sie genauer zu kennen. Pallavicini wollte sie sehen und verlangte, daß sie herbeigeschafft würde, bzw. daß der ganze Bericht auf den Tenor der Relation von 1641 abgestellt würde. Karg schrieb also nach Köln zurück, man möge diese Relation ihm zuschicken, damit er sie vorweisen könne. Da aber Anethan sie in den Kölner Archiven nicht auffinden konnte, antwortete er Karg am 15. Mai 1692, er möge selbst in den römischen Archiven nachforschen, wo sie doch sicher vorhanden sei. Dem Erzbischof teilte er mit, er habe überall, auch in der kurfürstlichen Hofkanzlei, suchen lassen, aber nichts gefunden. Am 13. Juli schrieb er nochmals, daß er wiederum alles abgesucht habe, diesmal im Geheimen Archiv und im Archiv des Hofrates, aber keinen Erfolg gehabt habe. Was seine eigene Kenntnis von der Relation von 1641 angehe, so müsse er erklären: „Numquam illam vidi, sed eius mentionem tantum notavi in altera sub Ser^mo Maximiliano Henrico 1659 facta, quam unicam et solam inter Vicariatus scripturas reperi." Ob nun Karg sie in Rom aufgefunden und benutzt hat, konnte nicht festgestellt werden. Es ist mir trotz intensiver Nachforschungen im Archiv der Konzilskongregation und anderswo nicht gelungen, sie ausfindig zu machen. Möglicherweise hat Karg sie im Archiv gefunden und entliehen, so daß sie dann auf diesem Wege in Verlust geriet. Ich fand lediglich das Begleitschreiben Ferdinands vom 13. März 1641 [4], in dem er dem Papste den Überbringer der Relation, seinen Prokurator Dr. Iur. Utr. Robert Hillenbrink, anempfahl. Auch das offizielle Beglaubigungsschreiben für Hillenbrink ist vorhanden, in dem mitgeteilt wird, daß dieser im Namen Ferdinands „de administratione totoque statu spirituali ...

[3] Hist. Archiv d. Erzb. Köln, fasc. Relatio pro Visitatione liminum 1692; hierzu J. Schmidlin, Kirchl. Zustände während des Dreißigjährigen Krieges, S. 72, Anm. 3. [4] Vat. Arch., Archivum S. Congr. Conc.; das Schreiben lautet: Beatissime Pater! Mitto ad Sanctitatem Vestram Consiliarium et Oratorem meum, Venerabilem devote mihi dilectum Robertum Hillenbrinck, Iur. Utr. Doctorem, Prothonotarium Apostolicum, Collegiatae Ecclesiae S. Severini Civitatis meae Coloniensis Canonicum, qui (:visitatis ibidem in Urbe SS. Aposto-

coram ... Suae Sanctitati quam humillimam ac demisissimam relationem" erstatten solle. Das Aktenbündel trägt auf der Rückseite den Vermerk: Relationes Status Ecclesiarum Coloniensium, Leodiensium, Monasteriensium, Paderbornensium et Hildesiensium pro 14. quatriennio 1641 [5]. In allen diesen Bistümern führte Ferdinand den Bischofsstab [6].

Max Heinrichs erste Relation stammt aus dem Jahre 1651 [7]. Auch diese nimmt Bezug auf den Bericht, den sein Vorgänger Ferdinand „dem Apostolischen Stuhle mit aller Ausführlichkeit im Jahre 1641 erstattet hat". Überbringer und Prokurator war der Jesuitenpater Bernhard Wimpffling [8]. Da sie, wie gesagt, bereits gedruckt vorliegt, kann sie hier übergangen werden [9].

Den nächsten Bericht sandte Max Heinrich 1654 nach Rom [10]. Das erzbischöfliche Beglaubigungsschreiben ist datiert vom 17. Mai

---

lorum liminibus:) Sanctitati Vestrae Sanctaeque Sedi Apostolicae debitam obedientiam nomine meo praestet nec non de toto regimine statuque spirituali tam Archiepiscopalis meae Coloniensis, quam reliquarum Ecclesiarum mihi commissarum humillimam Sanctitati Vestrae relationem faciat.

Cui proinde devotissime supplico, cum tempus commodum et idoneum erit, dignetur pro benignissima opportunitate eundem non tantum paterne admittere et clementer audire, sed et ipsius relatibus ac verbis perinde acsi Ego ipse coram loquerer, fidem integram habere, et quoniam exulceratissimis hisce temporibus et calamitosissimis Germaniae rebus Ecclesiae meae patent undequaque hostilibus armis et circumfusae Haereticorum machinationes extremam quibusdam perniciem cum ingenti fidei catholicae detrimento minitantur, ab ulterioribus incursibus et omnimoda devastatione specialiter potenterque protegendas suscipere.

Praestabit Sanctitas Vestra rem Sua pietate dignam et ad orthodoxam fidem hisce in locis contra conatus haereticorum conservandam, pernecessariam.

Quod reliquum est, Ego devotissimam ad omne obsequium voluntatem meam ac studium solemni cum beatissimorum eius pedum osculo submisse defero ...

Bonn, 13. März 1641 Ferdinandus Archiep. Colon.

[5] Für Köln galt der vierjährige Turnus der Berichterstattung. Rechnet man 4 mal 14 = 56 Jahre zurück, so kommt man auf 1585, das Jahr des Erlasses der Konstitution Sixtus' V. [6] Über ihn s. A. Franzen, Der Wiederaufbau des kirchl. Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Erzb. von Köln 1612—1650, Münster 1941. [7] Abgedruckt im Kirchl. Anzeiger f. d. Erzd. Köln vom 1. April 1866. [8] Er war Rektor des Trierer Kollegs. Vgl. B. Duhr, Geschichte der Jesuiten, II/1, S. 28, 43, 535. [9] Max Heinrichs Begleitschreiben an den Papst, datiert vom 20. Oktober 1651 aus Lüttich, findet sich im Vat. Arch., Lettere di Principi, vol. 66, pag. 108. In ihm spricht Max Heinrich wieder von dem vierjährigen Turnus. [10] Vat. Arch., Archivum S. Congr. Conc., Relatio Colon. 1654.

1654 [11]; es rühmt von dem Überbringer und Prokurator, dem Bonner Kanoniker Heinrich Mering, daß er wie kein anderer über den Zustand der drei Diözesen Max Heinrichs, Köln-Lüttich-Hildesheim, unterrichtet sei. Gemäß den beiliegenden Litterae testimoniales besuchte Mering am 19. August 1654 die Limina von St. Peter und am 21. August diejenigen von St. Paul vor den Mauern [12]. Da diese Relation noch nicht gedruckt ist, wollen wir ein wenig bei ihr verweilen [13].

Es ist die Zeit nach der Beendigung des großen Krieges. Der Westfälische Friede war zwar schon 1648 geschlossen worden, aber am Rheine ruhten die Waffen noch nicht. Spanier, Franzosen, Hessen und Brandenburger standen weiter im Kampf und zogen das Land in schwere Mitleidenschaft. Erst 1654 gaben sie Ruhe. Und nun begann sogleich das kirchliche Aufbauwerk. Max Heinrich beklagt in seinem Berichte an den Papst die große Not seiner Diözesen. Er beteuert zugleich, daß schon seinem Oheim Ferdinand nichts mehr am Herzen gelegen habe als die Durchführung der tridentinischen Reform in seinen Diözesen. Aber die schweren, aller Welt bekannten Kriegsnöte hätten bisher die geplante Generalvisitation der Kölner Erzdiözese und die Feier von Synoden verhindert. Erst jüngst sei seine Diözese Lüttich durch verderbliche innere Erschütterungen und durch feindliche Einfälle bis an den Rand des Abgrundes gebracht worden.

Er kommt dann auf den Westfälischen Friedensvertrag zu sprechen, der bekanntlich mit seinen vielen, der katholischen Kirche so nachteiligen Bestimmungen den Protest des Hl. Stuhles hervorgerufen hatte, und er beeilt sich zu betonen, daß auch Erzbischof Ferdinand protestiert habe. Ihm sei es zu verdanken, daß die Bistümer Köln, Münster und Paderborn noch so verhältnismäßig glimpflich davongekommen seien. Die Protestanten, vor allem die Schweden und Hessen, hätten ihre Hände nach allen katholischen Territorien rechts des Rheines ausgestreckt gehabt. Leider habe Ferdinand zwei von seinen Suffraganbistümern jedoch nicht vor Schaden bewahren können: Osnabrück und Minden. Das letztere sei dem Kurfürsten von Brandenburg anheimgefallen und von diesem säkularisiert worden, das erstere solle abwechselnd einen katholischen Bischof oder einen protestantischen Fürsten haben. Ferdinand habe sofort seine Metropolitanrechte geltend gemacht

[11] Ebd. [12] Ebd. [13] S. Anlage I.

und protestiert. Auch Franz Wilhelm von Wartenberg, der Bischof von Minden und Osnabrück, habe protestiert und alle seine Anrechte für den Fall seines Todes auf Ferdinand und seine Nachfolger als zuständige Metropoliten übertragen. Nur so könne man hoffen, die katholische Religion in den beiden Bistümern zu erhalten [14].

Der Bericht singt dann ein Loblied auf die unerschütterliche Glaubenstreue der Stadt Köln, die es trotz aller Drohungen Schwedens und der protestantischen Fürsten abgelehnt habe, den Protestanten in der Stadt öffentlichen Gottesdienst und Bürgerrechte zu gewähren. Er zitiert aus der bekannten altkölnischen Sequenz „Gaude felix Agrippina" den Vers: „Postquam fidem suscepisti, Civitas praenobilis, Recidiva non fuisti, sed in fide stabilis [15]." Auch in Neuß sei nach dem Abzug der protestantischen Besatzung der gewaltsam eingeführte häretische Gottesdienst wieder abgeschafft worden.

Es folgt eine erschütternde Klage über die Verelendung und Verschuldung der Erzdiözese, die nun schon seit dem Truchsessischen Kriege von ununterbrochenen Kriegen heimgesucht werde. Sobald die Einstellung der Kriegshandlungen es erlaube, habe er durch seine Beauftragten und durch die Landdechanten Visitationen abhalten lassen. Im westfälischen Teile des Erzbistums habe in seinem bzw. seines Vorgängers Ferdinands Namen (der ja zugleich Bischof von Paderborn gewesen war) der Paderborner Weihbischof visitiert und hierbei Kirchen und Altäre rekonziliiert und konsekriert sowie die Firmung gespendet. Vor drei Jahren habe er zudem zwei Jesuitenpatres und andere erprobte Ordensmänner dorthin gesandt, um von Stadt zu Stadt und von Dorf zu Dorf den katholischen Kult wiederherstellen zu lassen [16]. Diese hätten mit großem Erfolge überall gepredigt, Bruderschaften und Schulen gegründet, Beichte gehört und die Kommunion gespendet. Auch im rheinischen Teile der Erzdiözese, in den benachbarten Herzogtümern Jülich-Berg, wirkten zwei Jesuiten und

---

[14] Die Kölner Erzbischöfe haben später auf Grund ihrer Metropolitanrechte und dieser Übertragung durch Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg ihre Rechte auf Osnabrück geltend zu machen versucht. [15] Zu dieser Sequenz s. K. Corsten, in: Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein, 149/50 (1950/1951), S. 238 ff. [16] Über die in den letzten Jahren des Dreißigjährigen Krieges eingerichteten Volksmissionen der Kölner Jesuiten unter Leitung des Paters Henning Cnel s. B. Duhr, Gesch. d. Jesuiten, II, 2, S. 39 ff.; Franzen, Wiederaufbau, S. 214 ff.

andere Geistliche aus dem Welt- und Ordensstande mit dem größten Erfolge. Unzählige würden wieder mit Gott versöhnt und gefirmt. Die Reform aber werde eifrig vorangetrieben.

Als besonderen Erfolg konnte Max Heinrich melden, daß in den genannten Herzogtümern Jülich-Berg nun endlich das tridentinische Ehedekret verkündet und die klandestinen Ehen verboten worden seien [17]. Gleichzeitig aber zogen neue Gewitterwolken am Horizonte auf: Die Holländer bedrängten das Land und schleppten Pfarrer und Ordensleute mit sich fort in die Gefangenschaft. Das geschah besonders zur Osterzeit [18]. Da die Regierung sich der Banden nicht erwehren konnte, forderte sie die Bauern auf, ihre Pfarrer mit den Waffen zu verteidigen. Gefährlicher für den allgemeinen Frieden war der Konflikt zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg, durch den ein neuer Religionskrieg auszubrechen drohte [19]. Der Große Kurfürst hatte dem Herzog offen den Krieg erklärt, und die Holländer, die sich überall als Verteidiger der Häresie aufspielten, traten auf seine Seite. Max Heinrich berichtet nach Rom, er habe versucht, den Streit beizulegen, und soeben scheine sich ein Ausweg anzubahnen, von dem man nur hoffen könne, daß er von Dauer sein werde [20].

Zum Beweise seines pastoralen Eifers führt der Erzbischof seine im Jahre 1651 erlassenen Reformverordnungen an [21], die sich mit der Neuordnung der kirchlichen Feiertage, der Heiligen- und Bilderverehrung, mit der Einführung des Index der verbotenen Bücher, der Einschärfung der Weihevorschriften für die Priesteramtskandidaten und der Beobachtung der Rubriken des römischen Missales befaßten. Besonders hebt er seine Bemühungen um die

---

[17] Franzen, Wiederaufbau, S. 324. [18] Zur Osterzeit waren viele Geistliche bzw. Ordensleute, zur Aushilfe in den Dorfkirchen tätig. [19] Als Brandenburg und Pfalz-Neuburg 1609 das Erbe der klevischen Herzöge antraten, einigten sie sich zunächst auf eine gemeinsame Verwaltung; später teilten sie den Besitz provisorisch in der Weise, daß Brandenburg die Administration von Kleve-Mark, Pfalz-Neuburg die von Jülich-Berg übernahm. Dabei aber hielten beide Partner ihren Anspruch auf das ganze Erbe aufrecht. Friedrich Wilhelm, der Gr. Kurfürst, unternahm 1651 einen Versuch, Jülich-Berg mit Gewalt an sich zu reißen. Zwar mißlang der Überfall, aber eine Beruhigung trat noch lange nicht ein. Erst 1666 kam eine Einigung über die endgültige Teilung der Länder zustande. B. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte 1648—1740, I (1892), S. 383 f. [20] In dieser Zeit wurden dauernd Verhandlungen geführt, die aber erst 1666 zum Ziele gelangten. [21] Vgl. Franzen, Wiederaufbau, S. 315 ff.

Einführung der römischen Liturgie in Köln hervor und bittet um die Approbation seines neuen Kölner Propriums, das sein Prokurator zugleich mit dem Statusbericht dem Papste zur Prüfung vorlegen sollte [22]. Einen breiten Raum nimmt die Klage über das eigenmächtige Vorgehen der Archidiakone ein. Das Archidiakonenproblem beschäftigt die Kölner Kurie zu dieser Zeit besonders stark [23]. Die Frage ist, ob sie ihre frühere Jurisdiktion, z. B. Dispensbefugnisse in Eheangelegenheiten, noch zu Recht ausüben können, obwohl das Tridentinum sie ihnen entzogen hat. Davon hängt in vielen Fällen die Gültigkeit der gespendeten Sakramente ab. Max Heinrich bittet den Hl. Stuhl um eine rechtsverbindliche Erklärung.

Datiert ist diese Relation vom 13. Mai 1654 aus Bonn. Die römische Behörde vermerkte auf der Rückseite: „Die 22. Augusti 1654. Dentur litterae Visitationis SS. Liminum pro 17° quadriennio, in quibus continentur responsiones ad proposita. Coloniensis Visitatio ss. liminum pro 17° quadriennio [24]." In dieser Responsio ließ die Kongregation dem Lütticher Generalvikar mitteilen, der Papst werde den Kölner Nuntius beauftragen, die dortigen Archidiakonalstreitigkeiten beizulegen [25]. Einen ähnlichen Bescheid erhielt auch der Kölner Weihbischof und Generalvikar Georg Paul Stravius; denn „perche a Colonia ancora di giorno in giorno si scorgono delle nove difficultà trà i Vicarii Generali et gl'Arcidiaconi", war hier eine Abhilfe besonders nötig. Der Kölner Erzbischof wurde auch an die Wiedereröffnung des 1615 errichteten und in den Kriegsnöten 1645 eingegangenen Kölner Priesterseminars erinnert [26]. Der Kölner Nuntius erhielt die Anweisung, mit dem Erzbischof über die Beilegung der wiederaufgelebten Streitigkeiten zwischen dem Pfarrklerus und den Ordensgeistlichen zu verhandeln [27].

Die nächste Kölner Status-Relatio trägt das Datum des 8. Februar 1659. Sie ist nach einer Vorlage aus dem Historischen Archiv

---

[22] Ebd. S. 93 und 312; M. H. Kirch, Die Liturgie der Erzdiözese Köln, Köln 1868; F. J. Peters, Beiträge zur Geschichte der kölnischen Meßliturgie, 1951, S. 33 ff. [23] A. Franzen, Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit, Münster 1953. [24] Vat. Arch., Archivum S. Congr. Conc., Relatio Colon. 1654. [25] Ebd. [26] Das Seminar war 1615 eröffnet, aber schon im Jahre 1645 wieder geschlossen worden. E. Reckers, Geschichte des Kölner Priesterseminars, Köln 1929. [27] Über die Streitigkeiten zwischen dem Ordensklerus und den Pfarrern s. Franzen, Wiederaufbau, S. 265 ff.

des Erzbistums Köln abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln vom 15. April 1866. Ihr Überbringer war wieder der Kanoniker Heinrich Mering, der nicht nur Max Heinrichs volles Vertrauen besaß [28], sondern auch als ehemaliger Germaniker und späterer Mitarbeiter des Nuntius Fabio Chigi bei den Friedensverhandlungen in Münster (1648) dessen Hochschätzung genoß [29]. Chigi war inzwischen als Papst Alexander VII. zur Würde der Tiara emporgestiegen, und so mochte man sich von Merings Einfluß in Rom viel versprechen. Er hatte nicht nur die Relation zu überbringen, sondern auch noch andere wichtige Aufträge zu erledigen. Vor allem sollte er die so brennend gewordene Archidiakonenfrage einer Klärung zuführen [30].

Mering scheint sich fast ein Jahr in Rom aufgehalten zu haben. Um eine bessere Grundlage für seine Verhandlungen mit den römischen Stellen zu haben, arbeitete er die offizielle Relation um und stellte die entscheidenden Punkte übersichtlich zusammen. Diese Neufassung ist datiert vom 11. August aus Rom. Da sie einiges Neue enthält, ist sie unten wiedergegeben (s. Anlage II).

Nach langen Vorverhandlungen kamen die Kölner Probleme in der Sitzung der Konzilskongregation vom 13. März 1660 zur Entscheidung [31]. Von den vorgelegten Fragen behandelte die erste eine Angelegenheit des Kölner Domkapitels: Um der schlechten Beteiligung der illustren adeligen Domherren am Gottesdienst entgegenzuwirken, sollen die Präsenzgelder erhöht werden. Oft konnte kein feierliches Amt gehalten werden, da keine Diakone vorhanden waren. Die beiden (adeligen) Diakon-Kanoniker fehlten meist. Sie sollten gefragt werden, ob sie ihren Dienst gewissenhafter erfüllen wollten. Falls sie sich weigerten, sollten die Sondergefälle dieses Diakonendienstes unter die verteilt werden, die auch faktisch diesen Dienst versahen. Dazu wurde die Genehmigung des Papstes erbeten. Sie wurde unter Hinweis auf das Tridentinum erteilt.

---

[28] Er rühmt wieder von ihm, daß niemand die Verhältnisse in den Diözesen Max Heinrichs besser kenne als er. [29] A. Steinhuber, Geschichte des Collegiums Germanicum-Hungaricum in Rom (Freiburg ²1906) I, S. 411; II, S. 524. Mering, der ein Kanonikat am Cassius-Stift zu Bonn besaß, verwaltete damals im Auftrage des Propstes Franz Wilhelm von Wartenberg den Bonner Archidiakonat. Im Jahre 1658 erhielt er ein Priesterkanonikat im Kölner Domkapitel. Er starb im Jahre 1700. [30] Hierüber s. Franzen, Archidiakonat, S. 204 ff., 215 ff. [31] Vat. Arch., Archivum S. Congr. Conc., Relatio Colon. 1659, s. unten Anlage III.

Die zweite Frage entschied in dem leidigen Archidiakonenstreit wieder unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Tridentinums, daß die Archidiakone keine Pfarrer investieren dürften ohne vorherige Approbation derselben durch den Ortsbischof. Sollten sie Schwierigkeiten machen, möge der Erzbischof ihnen einen Termin setzen, bis zu dem sie ihre Rechte vor der Konzilskongregation zu verfechten hätten. Der Prozeß hat einige Jahre später tatsächlich stattgefunden und sich noch lange Zeit hingezogen [32].

Bei der dritten Frage handelte es sich um einen Streit mit dem Abte von Steinfeld, der archidiakonale Rechte für sich in Anspruch nahm und sich dabei auf Ordensprivilegien und ein Indult des Erzbischofs Friedrich von Wied (1562—1567) berief [33]; da er das letztere nie vorzeigte, bezweifelte der Erzbischof seine Existenz. Die Kongregation beauftragte den Nuntius mit der Untersuchung und ordnete an, daß der Abt das behauptete Indult vorweisen solle.

In der vierten Frage ging es um das alte Problem des Verhältnisses der exemten Ordensleute zur bischöflichen Diözesanverwaltung [34]. Die Regularen, besonders die Mitglieder der Bettelorden, beanspruchten auch die Leitung der ihnen affiliierten Frauenkonvente [35]. Sie beriefen sich dabei auf ihre alten Ordensprivilegien und ignorierten das Tridentinum und die Konstitution Gregors XV. „Inscrutabili" vom 5. Februar 1622, indem sie behaupteten, diese Bulle sei in der Kölner Erzdiözese nie verkündet worden und habe darum keine Geltung. Die Kongregation entschied, daß der Nuntius den Erzbischof nachdrücklichst unterstützen und die widerspenstigen Ordensleute zur Verantwortung ziehen solle. In den durch die klevische Erbschaft (1609) an sie gelangten Territorien Kleve-Mark führten die Brandenburger ihre protestantischen Ideen vom landesherrlichen Kirchenregimente ein [36]; besonders eifrig und unduldsam war in dieser Hinsicht der Große Kurfürst, Friedrich Wilhelm III., der die Theorie vom landesherrlichen Summepiskopat dahin überspitzte, daß er auch

---

[32] Über den römischen Prozeß s. Franzen, ebd. S. 304 ff. [33] Ebd. S. 418 ff. [34] Hierzu Franzen, Wiederaufbau, S. 255 ff. [35] Außer den weiblichen Zweigen der Benediktiner, Zisterzienser und Prämonstratenser gab es in der Erzdiözese eine große Zahl von Drittordensniederlassungen, hauptsächlich der Franziskaner. [36] Hierzu ausführlich Franzen, Archidiakonate, S. 339 ff.

über seine katholischen Untertanen alle bischöflichen Rechte beanspruchte [37]. Da die Bevölkerung von Kleve damals zu 75 % katholisch war, kam es zu harten Auseinandersetzungen mit der Kirche bzw. mit den kirchlichen Stellen im Lande, vor allem mit dem Archidiakon von Xanten und mit der Diözesanleitung in Köln. Da Friedrich Wilhelm als Protestant von kurialer Seite nicht ansprechbar war, wurde dem Erzbischof in dieser seiner fünften Frage mitgeteilt, daß man den Umweg über den Kaiserhof einschlagen wolle.

Auch in den unter der Regierung der katholischen Pfalz-Neuburger stehenden Herzogtümern Jülich-Berg gab es Schwierigkeiten, die sich aus den kirchenregimentlichen Ansprüchen der Herzöge herleiteten. Dieser sechste Punkt lag dem Erzbischof sehr am Herzen. Erzbischof Ferdinand hatte 1621 mit dem kurz vorher konvertierten (1613/14) Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm den sogenannten Provisionalvergleich geschlossen, der das Verhältnis zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt einigermaßen regelte [38]. Er hatte darin freilich dem Herzog einige kirchenrechtlich unzulässige Zugeständnisse machen müssen, wie die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in Benefizial- und Ehesachen (die durch die Landdechanten gehandhabt wurde), das Disziplinarrecht über die Geistlichen u. a. m. Der Vergleich war deshalb von der Kurie niemals anerkannt worden. Da Herzog Philipp Wilhelm ein gläubiger und kirchentreuer Katholik war, konnte mit ihm eine direkte Verhandlung geführt werden. Die Kongregation gab den Rat, der Papst möge ein Breve an den Herzog richten; zuvor aber sollte Max Heinrich den Text des Provisionalvergleichs (1621) einsenden. Es fällt übrigens auf, daß in diesem Abschnitt irrtümlich stets von dem „Kurfürsten von der Pfalz" gesprochen wird, obwohl es sich nur um den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, den Herzog von Pfalz-Neuburg, Jülich und Berg, handelt. Offenbar hat man die Verwechselung in Rom nicht bemerkt.

Sie siebente und letzte Frage Max Heinrichs bezog sich auf die immer wieder neu auftretenden Spannungen zwischen den Erzbischöfen und der Stadt Köln. Trotz ihres betont kirchlichen Charakters nahm die Stadt in ihren Finanznöten immer wieder Zuflucht zur Besteuerung des Klerus und erlaubte sich Eingriffe in die kirchliche Rechtssphäre, indem sie in der Ratskapelle öffent-

[37] Ebd. S. 344 ff. [38] Ebd. S. 337 ff.

liche Gebetsgottesdienste abhalten ließ und die Verwaltung der Stiftungsvermögen an sich zog. Die Kongregation wies den Kölner Nuntius an, daß er beim Rat auf die Erfüllung des vor 50 Jahren geschlossenen Vergleichs dringen solle. Das Tridentinum hatte angeordnet, daß allein die Bischöfe die Vollstrecker und Verwalter der frommen Vermächtnisse und Stiftungen seien [39].

Die nächste kölnische Status relatio datiert vom Jahre 1668. Der Umschlag des Faszikels trägt die vielversprechende Aufschrift „accurata descriptio hodierni status antiquissimae atque amplissimae dioecesis Coloniensis, Relatio 1668" [40]. Leider ist das Aktenstück selbst daraus entnommen und nicht mehr auffindbar. Aus dem Schreiben Anethans an die Kardinäle der Kongregation ersieht man, daß die aufgeworfenen Fragen und Klagen vor allem wieder das eigenmächtige Vorgehen der Stadt Köln (Klerusbesteuerung) und die Opposition der exemten Ordensleute gegen die bischöfliche Diözesanverwaltung zum Gegenstand hatten [41]. Besonders die Benediktiner (Äbtissin von Essen) weigerten sich, von den erzbischöflichen Visitatoren sich und ihre Kirchen visitieren zu lassen. Auch die Archidiakonenfrage war wieder vorgelegt worden, wie wir aus dem Antwortschreiben an den Erzbischof erfahren [42]. Das Schriftstück trägt den Aktenvermerk: „S. Congregationi Episcoporum et Regularium." Es ist möglich, daß die Relation wegen der in ihr aufgeworfenen Fragen und Streitigkeiten mit den Ordensleuten der Religiosenkongregation zur Entscheidung vorgelegt worden ist. Dort könnte sie möglicherweise noch zu finden sein.

Der Überbringer und erzbischöfliche Prokurator war der Hildesheimer Weihbischof Johann Heinrich von Anethan [43]. Aus den beigefügten litterae testimoniales geht hervor, daß er die visitatio ss. liminum in St. Peter am 20. März 1668 und in St. Paul am 21. März 1668 ausgeführt hat.

Die letzte Berichterstattung aus der Regierungszeit Max Heinrichs ist die Relation vom Jahre 1676 [44]. Sie ist datiert vom 24. November 1675 aus Bonn und hat gemäß dem Dorsalvermerk

---

[39] Conc. Trid. sess. 22 c. 8 und 9 de ref. [40] Vat. Arch., Archivum S. Congr. Conc., Relatio 1668. [41] Anlage IV. [42] Anlage V.
[43] A. Franzen, Johann Heinrich von Anethan, Domkanonikus und Weihbischof von Köln 1680—1693, Coadministrator des Erzbischofs Josef Clemens von Bayern 1688—1693, in: Kölner Domblatt 1954, S. 148—162. [44] Anlage VI.

der römischen Behörde der Konzilskongregation am 22. Februar 1676 zur Verhandlung vorgelegen.

Der Bericht steht ganz unter dem niederschmetternden Eindruck der ungünstigen Kriegslage und der harten Schläge, die Max Heinrich im Verlaufe des Holländischen Krieges, des sog. Zweiten Raubkrieges Ludwigs XIV., an dem er sich mit dem Bischof von Münster beteiligt hat, erhalten hat [45]. Der Krieg, der Mitte April 1672 mit glänzenden Erfolgen der französisch-kölnisch-münsterischen Waffen begonnen hatte, war schon im Winter 1672/73 ins Gegenteil umgeschlagen. Die Holländer hatten die Hilfe der Österreicher, Brandenburger und Spanier gefunden und gingen 1673 zum Gegenangriff vor. Von allen Seiten drangen die Gegner nun ins Erzstift Köln ein und fügten dem Lande unsagbaren Schaden zu. Im November 1673 mußte sich Bonn, die erzbischöfliche Residenz, ihnen ergeben. Der Erzbischof flüchtete nach Köln und versteckte sich im Benediktinerkloster St. Pantaleon, wo er nun mehrere Jahre zubrachte. Der Kaiser erklärte den Reichskrieg gegen Ludwig und seine Verbündeten. Im Mai 1674 sah sich Max Heinrich zur bedingungslosen Kapitulation gezwungen.

So hatte denn Max Heinrichs Prokurator in Rom, der Rotarichter Jakob Emmerix [46], den Auftrag, den Papst nicht nur über den Zustand der Diözesen zu unterrichten, sondern ihn auch um Hilfe in der Not zu bitten. Nach einem nachdrücklichen Hinweis auf seinen bewiesenen Reformeifer (Synode 1662, Generalvisitation der ganzen Erzdiözese und Reformverordnungen) kommt der Erzbischof in seinem Rombericht ausführlich auf das Kriegsgeschehen zu sprechen. Nach wie vor ist er von der Richtigkeit und Gerechtigkeit des Angriffs auf Holland überzeugt. Er bedauert nur, daß der Krieg durch das Eingreifen des Kaisers eine solche europäische Ausweitung erfahren habe. Alle Hoffnungen, die man nach den ersten französischen Erfolgen in bezug auf die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes in den Niederlanden gehabt habe, seien zunichte geworden. Soviel Gutes man sich zu Beginn des Krieges versprochen habe, soviel Leid habe er in

[45] Über Max Heinrichs Beteiligung an der Vorbereitung dieses Krieges s. H. Böhmer, Forschungen zur französischen Bündnispolitik im 17. Jahrh., Wilhelm Egon von Fürstenberg und die französische Diplomatie in Deutschland 1668—1672, in: Rhein. Vierteljahresblätter 4 (1934); K. Spiegel, Wilhelm Egon von Fürstenbergs Gefangenschaft und ihre Bedeutung für die Friedensfrage 1674—1679 (1936). [46] Ausführlich Franzen, Archidiakonate, S. 289 ff.

seinem weiteren Fortgang über den Niederrhein gebracht. Das Erzstift befinde sich in einem beweinenswerten Zustand und sei mit einer Last von vielen hunderttausend Reichstalern verschuldet. In all diesem Unglück tröste ihn nur ein Gedanke: daß nämlich die erzstiftische Stadt Rheinberg nach jahrzehntelanger holländischer Besatzung endlich frei und der Gottesdienst in ihr wieder zur katholischen Einheit zurückgeführt worden sei. Der von den protestantischen Truppen eingeführte protestantische Glaube sei verboten und das von ihnen geraubte Kirchengut den Katholiken zurückgestellt worden. Es sei nicht leicht gewesen, Rheinberg zurückzugewinnen, und noch nachträglich habe man ihm die Stadt wieder wegnehmen wollen. Aber mit Gottes Hilfe sei es gelungen, sie zu halten. Damit sei nun überall im Erzstift der katholische Glaube wieder alleinherrschend und zugleich den Holländern künftig der Vorwand genommen, in das Erzstift einzudringen.

Mit dieser letzten Feststellung hat der Erzbischof den Ansatzpunkt zur Rechtfertigung seines Verhaltens in diesem Kriege gefunden. Er habe den ganzen Krieg nur geführt, um sich gegen die Einfälle der Holländer zu schützen. Es sei also ein Defensivkrieg für ihn gewesen. Wenn er mit den Franzosen und Münsterern sich zusammengeschlossen habe, so sei zu bemerken, daß das Reichsrecht den Fürsten und Reichsständen ein solches Bündnisrecht zusprächе. Ihm sei von den Generalstaaten mehr als einmal der Untergang angedroht worden. Er habe sich daher verteidigen müssen, und wenn man schon nicht die ganzen Generalstaaten habe bezwingen können, so habe man doch wenigstens den dort wohnenden Katholiken, die nun schon seit hundert Jahren unter dem Joch der Protestanten litten, Erleichterungen verschaffen wollen.

Die Verschuldung der Erzdiözese rühre schon von den Zeiten des Erzbischofs Ruprecht von der Pfalz (1463—1480) und Dietrichs von Mörs (1414—1463) her, sie sei im Truchsessischen Kriege auf viele hunderttausend Reichstaler angewachsen und habe zur Verpfändung ganzer Unterherrschaften geführt. Als er die Regierung angetreten habe, seien fast alle Güter der bischöflichen Mensa verpfändet gewesen. In den zwanzig Jahren seiner Regierung habe er 1 200 000 Taler, und zwar ohne besondere Belastung seiner Untertanen, aufgebracht, um die Schulden zu tilgen und die Ämter Liedberg, Nürburg, Haardistrikt, Bielstein, einen großen Teil des Herzogtums Westfalen usw. wieder einzulösen; er habe einige Güter für die Mensa Episcopalis erworben, die Schlösser Arns-

berg, Hülchradt, Brühl, Liedberg, Linn und andere wiederhergestellt und erweitert, seine Residenzstadt Bonn befestigt, die Festung Kaiserswerth in Verteidigungszustand gebracht, die erzbischöflichen Paläste in Bonn und Köln von Grund auf erneuert und für all dieses große Summen aufgewendet. Jetzt aber seien seine Untertanen vollständig verarmt und die ganze Erzdiözese, die schon fast von den Schulden befreit war, mit neuen Schulden belastet worden. Auch die Klöster und Kirchen seien gezwungen, immer mehr Schulden auf sich zu nehmen, um sich von den Kontributionen loszukaufen und den Pfarrern und Geistlichen, die sonst von den Soldaten verschleppt würden, das Leben zu retten. Nur das Domkapitel habe sich einigermaßen vor neuer Verschuldung bewahren können, da es durch päpstliches Indult einen Teil der Propstei-Einkünfte zur Schuldendeckung habe verwenden dürfen.

Die einzige Rettung aus dem Elend könne allein ein baldiger allgemeiner Friede sein. Der Papst möge dazu die Initiative ergreifen.

Max Heinrich kommt dann wieder auf die Archidiakonenfrage zu sprechen. Der Streit ist zu dieser Zeit in der Erzdiözese Köln auf dem Höhepunkt angelangt, und der Erzbischof bittet die Kardinäle dringend um Abhilfe. Den Archidiakonen soll endlich ein Termin zum Nachweis ihrer Rechte vor der Konzilskongregation gesetzt werden. Auch die Auseinandersetzung mit den exemten Orden steht wieder oder immer noch zur Debatte. Differenzen, die sich besonders mit dem Kloster Kornelimünster ergeben hatten, sind jetzt einigermaßen beigelegt; der Abt erkennt die erzbischöfliche Visitation an[47]. Dafür aber sind erhebliche neue Schwierigkeiten mit dem Prior von Stablo wegen der Jurisdiktion in Malmedy aufgetreten. Stablo selbst gehört zur Diözese Lüttich, Malmedy aber zu Köln. Der Prior will dies nicht anerkennen. Rücksichtslos verletzt er die bischöflichen Rechte und nimmt die Jurisdiktion des Ordinarius für sich in Anspruch. Der Papst möge den Prior zurechtweisen.

Damit enden die Romberichte Max Heinrichs. Der nächste Bericht wurde 1692 von Josef Clemens (1688—1723) erstattet. Er liegt ebenfalls gedruckt vor[48]. Der Überbringer und erzbischöfliche

[47] In Wirklichkeit haben sich diese Jurisdiktionsstreitigkeiten noch sehr lange hingezogen (1668—1762). [48] Kirchl. Anzeiger f. d. Erzd. Köln vom 15. Juli 1866.

Prokurator war, wie wir eingangs hörten, Johann Friedrich Karg von Bebenburg, der bald darauf, am 2. Februar 1694, von Josef Clemens zum Kanzler des Geheimen Rates erhoben und damit offiziell an die Spitze der Regierung des Erzstiftes gestellt wurde [49]. Es ist eigentümlich, wie in den Berichten dieselben Probleme immer wiederkehren (Archidiakonenfrage, Streit mit den exemten Orden, Lage der Kirche in Kleve-Mark unter brandenburgischer Regierung usw.). Man ersieht daraus gewiß, wie schematisch die Berichte abgefaßt wurden. Aber mit der ja bezeugten [50] Vorlage der früheren Berichte allein dürfte die Frage nicht geklärt sein. In der Gleichartigkeit der Berichte offenbart sich auch die Tatsache, daß die Probleme des Lebens im großen und ganzen konstant zu bleiben pflegen.

ANLAGEN

I. Relatio Archiepiscopatus Coloniensis 1654

Rom, Arch. Vat., Archivum s. Congr. Conc., fasc. Colon.

Beatissime Pater!

Ex Summorum Pontificum praescripto Sacra Apostolorum limina veneraturus et Ecclesiae Coloniensis mihi Dei et Apostolicae Sedis gratia commissae Statum relaturus, cum mihi ob locorum distantiam, continuos bellorum hisce in regionibus motus, aliaque incommoda ac gravissima pericula praestare per me ipsum id non liceat, humillimam Sanctitati Vestrae ad omne obsequium voluntatem meam ac studium solemni cum adoratione atque pedum osculo per Henricum Mering utriusque Juris Doctorem, Canonicum Collegiatae Ecclesiae ss. Cassii et Florentii Bonnae, Procuratorem meum, hinc ea de causa isthuc speciatim ablegatum submissim defero; ac post ipsa limina sacra vice ac nomine meo per dictum Procuratorem visitata, consuetam ab eadem Sanctitate Vestra benedictionem devotissime exposco.

Ratio Ecclesiae huius Coloniensis a Decessore et Patruo meo Ferdinando Archiepiscopo ac Principe Electore Coloniensi Sedi Apostolicae uberrime fuit anno 1641 relata, ad cuius tenorem me humiliter remittendo precor, ut quae Sacra Cardinalium Concilii Tridentini interpretum Congregatio tunc temporis se facturam Ferdinando Decessori meo rescripsit, cum nihil adhuc in iis hactenus sit effectum, perficiantur.

Ab eo porro tempore licet nihil ipsi meo Decessori magis in votis nihilque fuerit unquam optatius, quam ut ea, quae tam in Sacro Sancto

[49] M. Braubach, Kurköln, Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte, Münster 1949, S. 181 ff. [50] S. o. S. 2 f.

oecumenico Tridentino Concilio pro Germaniae reformatione potissimum instituta, quam diversis Summorum Pontificum Constitutionibus vel ad conservandam sanam orthodoxae fidei doctrinam vel ad corrigenda saeculi vitia vel ad collapsam Ecclesiae disciplinam restituendam recte sancita et ordinata sunt, reipsa coacta frequentiore Synodo, in salutarem ubivis praxim, usum et observantiam perducerentur.

Notae tamen horum temporum Europae et universo Orbi calamitates, hostium Ecclesiae nondum satis fida consilia et suspecta molimina, Comitiorum Imperialium longa proculque ab Archidioecesi gravissima tractanda negotia, quibus mox Leodiensis Ecclesiae meae exitiales concussiones, hostiles vastationes et intentatus non via simplici interitus successerunt, hanc, inquam, solicitudinem cogitationesque meas in multa distractas, ad singula necessario minuere potuerunt, et sinceram fidelemque intentionem meam, hanc Archidioecesim per generales visitationes et synodos iuxta Concilii Tridentini praescripta reformandi hucusque retardaverunt, sicut et felicis recordationis Patruum meum Ferdinandum eiusmodi et graviora mala ab eodem proposito saepius diverterunt; neque tamen vel ipse vel ego pastoralis muneris, quantum temporum rerumque iniquitas permisit, ullo modo defuimus, imo id unice divino aspirante auxilio curatum, ut integritati Religionis ubique consuleretur, cultus divinus per Dioecesim restauratus et, quantum fieri poterat, morum vitaeque reformatio subsequeretur.

Nam cum in pacis universalis tractatibus Monasterii et Osnabrigi institutis metueretur, ne vafris Dioeceses transrhenanae haereticorum conatibus acciderentur et integri Comitatus et Dominia, quibus Sueci Hassique avide inhiabant, cum spirituali iurisdictione et saeculari potestate Haereticis transcriberentur, provisum tamen est, ut Monasteriensis et Paderbornensis Dioeceses non minus quam Coloniensis integre Successoribus mei Patrui consignarentur.

Sed quia duas Suffraganeas Metropolis meae Coloniensis Sedes, Mindensem quidem totam cessit Electori Brandenburgico acatholico, qui eam extincto iure Ecclesiastico in Saecularem convertit Principatum, Osnabrugensem vero ex parte cum alternativa Catholici Episcopi vel Principis acatholici Successione, noluit Decessor et Patruus meus paci cum tanto Metropolis huius praeiudicio subscribere, contra etiam protestatus, ut ius integrum in dictis duabus Suffraganeis Sedibus sibi et Successoribus in Spiritualibus retineret, praesertim cum Illustrissimus Franciscus Guilelmus, Osnabrugensis et Mindensis adhuc superstes Episcopus et ipse praesens Monasterii et Osnabrugi, restiterit acerrime isti pactioni, contra saepius protestatus, ac per se et suum etiam Officialem Coloniam missum Patruo meo mihique Successori ius omne suum (: quod inviolatum, quoad vivet, servare intendit :) post mortem velit ad Metropolitanum Suum me meosque Successores pertinere, ut Jurisdictio tota illibata penes Catholicos permaneat; providendum tamen erit opportunis remediis, ut in iis locis nec eae Sedes extinguantur, neque Religio orthodoxa post mortem dicti zelosissimi Episcopi Osnabrugensis Osnabrugi praesertim detrimentum patiatur.

Civitas Coloniensis unica ferme in Romano Imperio fidei orthodoxae pupilla, cum hisce in belli motibus et pacis tractatibus tum a corona Suecica tum Principibus et Civitalibus Imperii haereticis, intentato etiam bello, minaciter ad publicum hereticis exercitium et ius civicum permittendum sollicitaretur, generose ius suum tutata est, armis potius periclitari vel discrimen fortunarum quam fidei Catholicae adire parata.

Ut, quod audiit, audiat semper: postquam fidem suscepisti, recidiva non fuisti, sed in fide stabilis [1].

Haereticum quoque exercitium, quod quibusdam in locis per Hassica, aliaque acatholica praesidia violenter fuerat introductum, paucis abhinc annis, eiusmodi praesidiis magno aere alieno Subditorum evacuatis, sublatum est, Novesio, quod decem annis haereticorum sub iugo gemuit, a fidei defectione feliciter praeservato.

Tota vero Archidioecesis Coloniensis a Truchsessii Archiepiscopi Coloniensis Apostatae [2] tempore per annos 70 continuis bellorum tempestatibus concussa, vastata et expilata, novissimis his Suecicis et Hassicis motibus et exactionibus ita est exhausta [3], ut omnibus teloniis reditibusque Archiepiscopalis meae mensae obligatis nihil prorsus supersit, unde me meamque Familiam et Ministros queam sustentare; sed necessarium sit Subditorum, licet militaribus extorsionibus oppressorum, indicta continua contributione vel caritativo subsidio vivere; interim debitorum contractorum et censuum, Religiosis et Ecclesiasticis etiam debitorum indesinentibus querelis miserorum, qui fame pene conficiuntur, solutio cessat.

Ut primum tamen sedatis nonnihil belli tumultibus secure licuit Archidioecesim obire, resumptae sunt visitationes per Commissarios meos Ecclesiasticos et Decanos Christianitatum sive Rurales; ac transrhenanus Ducatus Westfaliae ad meum Archiepiscopatum spectans per Suffraganeum Paderbornensem ex peculiari commissione Decessoris ac Patrui mei Ferdinandi utiliter visitatus templis, sacellis et altaribus plurimis consecratis vel reconciliatis ac multis millibus sacro Chrismate confirmatis.

Misi ante triennium ad eundem Ducatum duos e Societate Jesu Patres aliosque perspectae virtutis et eruditionis viros religiosos, qui oppidatim et vicatim obirent et cultum Divinum languescentem excitarent; ii in oppidis et pagis plerisque neglectam doctrinam Christianam introduxerunt, eiusque propagandae gratia Sodalitates et Scholas authoritate et nomine meo erexerunt, multos Haereticos ad fidem Catho-

---

[1] Aus der altkölnischen Sequenz: Gaude felix Agrippina. [2] Gebhard II., Truchseß zu Waldburg, ein Neffe des Kardinals Otto Truchseß zu Waldburg, Erzbischof von Köln 1577—1583, trat 1582 öffentlich zum Protestantismus über, heiratete und versuchte, das Erzstift in ein weltliches Fürstentum umzuwandeln. Darüber brach der sogenannte Kölnische Krieg aus, der viel Unheil über die Erzdiözese brachte. [3] Hessen und Schweden hausten auch nach dem Frieden noch lange im Erzbistum.

licam reduxerunt, millia multa fidelium, confessione expiata, sacra Synaxi refecerunt, qui suos bonos conatus etiam nunc cum fructu continuant.

Idem multo ardentius fructuosiusque in cis Rhenana Archidioecesi ac vicinis Juliae, Montiumque Ducatibus per Suffraganeum meum Coloniensem [4] annis praesertim postremis effectum, ubi haereticis contrafrementibus fides Catholica dignitati pristinae restituta, licentia Acatholicorum compressa, templa, sacella et altaria plurima reconciliata vel consecrata.

Et quia duo de Societate Jesu aliique Sacerdotes tum Regulares tum Saeculares concionibus et catechismis habendis atque confessionibus excipiendis comitabantur, innumeri sunt prius expiati, quam Confirmationis Sacramento munirentur, pellices Sacerdotum eiectae, superstitiones abolitae, parthenones arctiore clausura restricti, Cleri disciplina decretis saluberrimis sancita, templis et aris decor restitutus, pravi mores ubique correcti, cultus divinus caelitumque propagatus, nutantes et in fide languidi salutaribus monitis et piis colloquiis erecti; qui labor indefessus confecisset operarios, nisi messis et fructus abundantia caelestisque gratiae subsidium copiose refecisset.

Tandem in Ducatibus etiam Juliae et Montium, quod annis centum obtineri non potuit, clandestina Matrimonia vetita et Concilium Tridentinum ex ea parte in singulis parochialibus Ecclesiis publicatum [5], unde innumerae Matrimoniales lites, offendicula publica, raptusque sublati, quae vitia Illustres iam familias decolorabant.

Invidit his sanctis progressibus humani generis hostis et per vicinos Batavos coepit Parochos Ducatuum Juliae et Montium praesertim quadragesimali tempore capere, quando Patres Franciscani, Recollecti, Conventuales et Capucini magno animarum fructu parochialia munia obierunt; et dum iussi sunt rustici Paschalibus feriis et Jubilaei tempore Parochos suos armis tueri, res in apertum religionis bellum prorupit, quod Elector Brandenburgicus Calvinista Duci Neoburgico Catholico Cognato meo [6] publicis editis mandatis et hostili Montensis Ducatus vastatione, cui Julia proxima est, indixit, Batavis, ut apparet, impulsoribus, qui defensionem haereticae pravitatis in his Ducatibus palam sibi arrogant.

---

[4] Georg Paul Stravius, Bischof von Joppe i. p. I., ein eifriger Reformer und Verwalter. [5] In den Herzogtümern Jülich-Berg hatte der Herzog die am 7. Juni 1627 für die ganze Erzdiözese verordnete Verkündigung des tridentinischen Ehedekretes strengstens verboten. Nach langem Drängen bequemte er sich 1647 endlich, die Verkündigung in Jülich-Berg vorzunehmen, aber nicht im Namen des Erzbischofs, sondern in seinem eigenen Namen. Auffallend ist hier die Betonung der schlimmen Folgen der klandestinen Ehen und ihrer großen Verbreitung in der Erzdiözese. [6] Wolfgang Wilhelm, Philipp Wilhelms Vater, hatte 1613 die Wittelsbacherin Magdalene, die Schwester Herzog Maximilians von Bayern, geheiratet; so waren also Max Heinrich und Philipp Wilhelm miteinander blutsverwandt.

Conatus quidem sum per legatos meos rem componere, nec consilio nec ope Cognato meo in eo fidei periculo deesse; sed irrito, ut metuendum, Batavis partes Brandenburgici sustinentibus eventu; quod tamen malum aliquod remedium iam accepisse videtur, utinam diuturnum! Deusque rogandus et Sua Sanctitas imploranda, ut vicinorum Catholicorum Principum zelum ad eiusmodi perniciosis conatibus resistendum excitent.

Ad Cleri vero et Religiosorum disciplinam stabiliendam curatum est his annis diligenter, ut editae hac super re Sanctiones Apostolicae de festis, de imaginibus, de libris vetitis, de reliquiis Sanctorum et aliae complures publicarentur, abusus innumeri, qui in Templis, Collegiis, Coenobiis et maxime Clericis ordinandis irrepserant, repetitis de tempore ordinationum mandatis [7] abolerentur, in vitam, mores, doctrinam, aetatem et titulos beneficiales initiandorum severius inquireretur; nullus ad ordinem Prebyterii nisi Rubricarum Romani Missalis apprime gnarus admitteretur.

Quem in finem, ut Archidioecesis Coloniensis Romanae Ecclesiae fidelis filia [8] cum Sancta Matre moribus et ritibus quasi lineamentis genuinis congrueret, editae sunt seorsim rubricae Romani Missalis: Officia etiam propria Coloniensium Patronorum [9] cum hymnis, lectionibus, et Antiphonis Romano Breviario accommodata, Missale etiam breve eorundem Patronorum concinnatum, utrumque humillime peto per Procuratorem meum oblatum, ut per Eminentissimorum Cardinalium Congregationem Sacrorum Rituum examinatum approbetur, ut iis omnes securius deinceps uti possint.

Iam vero non parum dissolvit et labefactat Ecclesiasticam disciplinam et hierarchicum ordinem Archidioecesis Coloniensis Archidiaconorum libertas, dum sese in Ordinarii Dioecesani munus ingerunt, et quae huius partes sunt, usurpant licentius; nam absque approbatione et examine Archiepiscopi Dioecesani, Concilio Tridentino nequicquam reclamante, curata beneficia ab iis conferuntur, iisque investiuntur et administratio Sacramentorum conceditur, ipsi per se vel per alios Subdelegatos assistunt matrimoniis, interdum etiam ab Ordinario Dioecesano vetitis; ut cum alter coniugum hereticus est, in quo casu iure Vicarius meus Generalis urget praeviam conversionem et confessionem, ne illicite contrahant.

Quibus ex causis offendicula non levia saepius oriuntur et valor administrationis Sacramentorum merito controvertitur. Efficax huius rei speratur futurum remedium, si dubia super Archidiaconorum Jurisdictione seorsim scripta [10] Sacrae Concilii Tridentini Interpretum Con-

[7] Verordnungen über das kanonische Weihealter. [8] Umschrift des ältesten Kölner Stadtsiegels (um 1150): „Sancta Colonia Dei Gratia Romanae Ecclesiae Fidelis Filia." [9] Über das Kölner Proprium und die Missalereform s. zuletzt F. J. Peters, Beiträge zur Geschichte der kölnischen Meßliturgie, 1951, S. 33 ff. [10] Diese besonderen Schreiben finden sich im Archivum S. Congr. Concilii hinter der Relatio Colon. 1660; vgl. auch Hist. Archiv. d. Erzb. Köln, Archidiaconatus I, 1.

gregationi discutienda proponantur, ut eorum decisioni in cogenda a me Synodo stetur, et deinceps ad Concilii Tridentini, Sacrorum Canonum et Sedis Apostolicae praescriptum omnia rite gerantur.

Atque haec, Beatissime Pater, quae circa periculosum Archiepiscopatus mei Coloniensis statum occurrerunt, hoc tempore Sanctitati Vestrae proponenda quam humillime deprecor, ut pro paterno suo in eam [11] affectu protegere, et in tam gravi, quod ei ab hereticorum machinationibus undequaque imminet, periculo consilio et auxilio succurrere eidem dignetur ...

Bonnae, 13. Mai 1654.

Maximilianus Henricus
Archiepiscopus Coloniensis.

II. Relatio Archiepiscopatus Coloniensis 1660

(Ein Auszug aus der Relation von 1659 bzw. eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte, zum Zwecke der Vorlage in der Sitzung der Konzilskongregation vom 13. März 1660 hergestellt. Vat. Arch., Archivum S. Congr. Conc., ohne Seitenzählung.)

Die Einleitung, die der Relation von 1659 entnommen ist, nimmt wieder auf die Relationen von 1641 und 1654 Bezug und fährt dann fort:

„Pacata iam Germania omnia in melius vergunt, nec aliud superest, quam ut super recentioribus difficultatibus, quae specialius remedium exposcunt, Sanctae Sedi reseratur:

1. Inter quas primo ponitur agitata dudum inter Vicarios Generales et Archidiaconos controversia, prout ex adiunctis sub Litt. A. et B. prolixius videre licet [12], quae nisi Apostolicae Sedis auctoritate dirimatur, vix Synodus Dioecesana sine disceptatione celebrari poterit [13], vel ullus inde fructus sperandus est, cum alias nihil magis in votis habeat Ser.mus et Rev.mus Archiepiscopus quam ut semel indicta Synodo in singulos annos secundum Sacrorum Canonum et Consiliorum praescripta continuari possint [14].

2. Altera difficultas, quam in executione muneris Archiepiscopalis saepius remoras iniicere experientia docuit, est: quod Neoburgicus Dux Juliacensis et Montensis, in cuius Ducatibus per Dei gratiam prole illi mascula nata fides orthodoxa speratur stabilita [15], praetextu quorun-

---

[11] Objektwechsel: Archidioecesim. [12] Die Schreiben sind dem Berichte beigefügt. [13] Die Diözesansynode fand nach mehrfachen Verzögerungen schließlich im Frühjahr 1662 statt, nachdem sie beinahe an der Archidiakonenfrage gescheitert wäre. Franzen, Archidiakonate, S. 217 ff. [14] Max Heinrich hatte ernstlich vor, die kanonisch vorgeschriebenen Synoden wieder regelmäßig zu halten, nachdem erst der Anfang gemacht war. [15] Philipp Wilhelm, dessen erste Ehe mit einer polnischen Prinzessin kinderlos geblieben war, hatte von seiner zweiten Gattin, der Habsburgerin Elisabeth Anna, 1658 endlich den ersehnten Erben, Johann Wilhelm, erhalten. Damit war

dam Concordatorum anno 1621 contra Canonicas Sanctiones et absque Sedis Apostolicae Approbatione inter eius Patrem et Decessorem Archiepiscopum provisionaliter [16], licet illicite et invalide, initorum libertatem visitandi Archiepiscopis eiusdemque Vicariis in suis Ducatibus suppositos Ordinariae Jurisdictioni Ecclesiasticos, Ecclesiasque et loca pia eatenus impedit, ut imprimis sustineat, Decanis Ruralibus (: quos suos vocant :) competere primam in moribus Ecclesiasticorum correctionem, imo in controversiis Matrimonialibus se competentem Judicem [17]:

Ad haec non debere in iisdem suis Dominiis fieri visitationem nisi iunctis suis etiam saecularibus et uxoratis Consiliariis, coram quibus Dei sacerdotes et ministri in morum correctione audiri, mulctari, Ecclesiarum et fabricae earundem computationes expediri debent, idque vigore Concordatorum praedictorum sustinere praetendat.

Ad quod accedit, quod praetextu placiti Ducalis non solum Collatoribus ordinariis magna praeiudicia inferat, verum etiam examinatos et approbatos a suo Ordinario ad curam animarum denuo a suis Consiliariis Ecclesiasticis et aliquibus Patribus Societatis Jesu reexaminari curet.

A quibus utpote a Sacris Canonibus prorsus alienis ut Vestrae Sanctitatis auctoritate Princeps alioquin optime Catholicus abduceretur, summopere foret optandum.

3. Magistratus insuper Civitatis Coloniensis (: Quae una fidei catholicae in Romano Imperio pupilla est :) cum irrepentibus tacite Haereticis spe captandi lucri temporalis incipit connivere [18], Archiepiscopo ipsoque Clero toto saeculari et regulari voce et scripto reclamante.

Praeter Sedi Apostolicae saepius quesita vectigalia et tributa, instar suorum Civium laicorum novas indies super omnibus comestibilibus collectas imponit et via facti per suos saeculares Ministros contra expressum a Vestra Sanctitate ibidemque existente Sedis Apostolicae Nuntio factum laudum extorquet.

---

die katholische Nachfolge gesichert. [16] Der Provisionalvergleich von 1621 zwischen Erzbischof Ferdinand und Herzog Wolfgang Wilhelm war von der Kurie nicht anerkannt worden, weil er der weltlichen Regierung zu große Zugeständnisse in Fragen der kirchlichen Jurisdiktion machte. [17] Der Herzog bestritt dem Erzbischof und seinem Generalvikar das Recht, die Geistlichen zu visitieren, und behauptete, das Disziplinarrecht über die Geistlichen komme in erster Instanz gemäß altem Herkommen den jülich-bergischen Landdechanten zu, die er „seine" Landdechanten nannte. Er gestattete die erzbischöfliche Visitation in seinen Ländern nur, wenn seine weltlichen und verheirateten (!) Räte die Visitationskommission begleiteten. [18] Die Stadt, die im übrigen soeben noch erst die Protestanten ausgewiesen hatte (vgl. L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln, V [1880], S. 747 f.), war infolge ihrer Handelsbeziehungen mit den nordischen protestantischen Ländern gezwungen, protestantische Kaufleute und Politiker in ihre Mauern aufzunehmen. Schon dadurch erregte sie den Verdacht der kirchlichen Kreise.

Parochiarum Aediles et Mensae Pauperum Provisores, qui plerumque sunt de Magistratu Saeculari, bonorum Ecclesiae receptionem, administrationem, computus, Archivorum claves plerisque Pastoribus inde prorsus exclusis, sibi arrogantes, bona Ecclesiae pro suo duntaxat libitu distrahunt et usurpant, de sepulturis in Ecclesiis et Coemiteriis pro suo pariter genio disponunt.

Praedictus quoque Magistratus temerario ausu Jurisdictionem Archiepiscopalem invadens, Preces quadraginta Horarum quotannis immediate post easdem preces ab Archiepiscopo indictas, in Capella sua Civica propria sua auctoritate laicali citra Archiepiscopi Eiusdemve Vicarii licentiam instituit, ubivis affixis ad valvas Ecclesiarum scedulis, Archiepiscopo nequicquam dehortante publicat: Quorum omnium medela nonnisi a V. Sanctitate et Sede Apostolica avidissime praestolatur.

4. Parochiis 19 in Urbe Colonia praesunt plerique in Theologia promoti Doctores vel Licentiati, qui etsi potentes sint verbo et exemplo gregem suum pascere, multum tamen a Regularibus in hoc turbari conqueruntur.

Primo, quod ipsi suis Ovibus Communionem Paschalem (: quae non nisi tunc temporis in propria Ecclesia Parochiali est sumenda :) sub umbra suorum privilegiorum indifferenter praebeant[19]; unde fit magna gregis confusio, cum, quinam Paschali tempore vel sacramentaliter confessi, vel in propria Ecclesia communicaverint, nequeat dignosci.

Secundo quod tempore Parochialium officiorum divinorum Sodalitates suas convocent et exerceant, Sepulturas meliores in Ecclesiis suis delibent, legata pia suis Parochiis subtrahant, aliisve ad curam Parochialem non pertinentibus saepe cum Parochorum despectu et sugillatione ex Cathedra negotiis se ingerant, qua in re Religiosis modum determinari enixissime efflagitant. Caeterum in stabiliendo Seminario, cuius iam aliqua fundamenta iacta sunt, indies laboratur[20].

Quoad praedictas difficultates inter Vicarios Generales et Archidiaconos optandum esset, ut quantocius Sanctae Sedis arbitrio determinarentur. Quoad remoras quae ex parte Neoburgici Ducis Juliacensis in exercitio Jurisdictionis Ecclesiasticae iniiciuntur, posset Ill.^{mo} Domino Nuntio Coloniensi committi, ut communicato cum Ser.^{mo} Archiepiscopo Electore consilio Principem praedictum ac Magistratum Coloniensem ab usurpatione Ecclesiasticae Jurisdictionis dehortaretur; nec non Religiosis exemptis serio praeciperetur, ut intra terminos officii sui se continerent.

Hae sunt, quae de praesenti statu Archiepiscopatus Coloniensis humillime referre debui, et super quibus oportuna remedia afferri submisse rogo.

Henricus Mering J. V. D. et Prothonotarius Apostolicus, Metropolitanae Ecclesiae Canonicus ac Rev.^{mi} Principis ac D^{ni} Maximiliani

[19] Über den Streit um die Osterkommunion s. Franzen, Wiederaufbau, S. 267 ff. [20] Die Bemühungen um die Wiedereröffnung des Priesterseminars begannen 1658 und führten im März 1660 zum Ziele, vgl. E. Reckers, Geschichte des Kölner Priesterseminars (1929), S. 80 ff.

Henrici Archiepiscopi Coloniensis, S. Rom. Imperii Principis Electoris, Episcopi Hildesiensis et Leodiensis et utriusque Bavariae Ducis et ad praesentem actum Visitationis Liminorum specialiter constitutus Procurator in fidem subscripsi et sigillo meo communivi; factum Romae, 11. August 1659.

Henricus Mering
Canonicus Coloniensis.

III. Antwort der Konzilskongregation auf die Relation von 1659

Vat. Arch., Archivum S. Congr. Conc., fasc. Colon.

Eminentissimus Archiepiscopus Elector inter cetera refert:

I. In Ecclesia Metropolitana ob frequentiorem Canonicorum Illustrium alibi quoque prebendas et canonicatus habentium [21], maxime duorum Diaconorum absentiam saepe in solemnioribus etiam festivitatibus omittitur decantatio missae solemnis et solum legitur missa privata; cui defectui reparari posset, si certi redditus seu fructus grossi soli praesentiae personali in paucis quibusdam festis addicti [22] converterentur in distributiones quotidianas sicut et omne illud, quod duobus Diaconis obvenit, nisi hi Diaconali suo munere perpetuo fungi malint; quod si detrectaverint obligari, optaverunt illustres Canonici, ut inter se repartiantur personalem residentiam per annum, quatenus semper ad minus duo in choro presentes sint, qui functionibus diaconalibus fungi valeant [23]. Huiusmodi applicatio concedi posset per Breve Apostolicum Domino Electori eiusque in Spiritualibus Administratori directum.

Antwort: Cessat provisio hominis, ubi viget provisio legis scriptae in c. 3. sess. 21, et c. 12. sess. 24 de ref. [24]; qua in praxim deducta irrepti abusus evellentur.

II. Archidiaconus Santensis [25] et fere omnes Dioecesis Archidiaconi eorumque Vicarii Generales iurisdictionem Archiepiscopi contemnunt, sacerdotes tam saeculares quam regulares ad audiendas confessiones ac verbum Dei praedicandum propria authoritate approbant etiam cum facultate absolvendi a reservatis [26], beneficia curata omisso Synodali examine conferunt, beneficia erigunt, Regulares passim ad regenda beneficia cum et sine cura, etiam monasteriis non incorporata, ad-

---

[21] Fast alle adeligen Kölner Domherren besaßen auch in Straßburg und noch anderswo Kanonikate. [22] Für bestimmte Festtage gab es besondere Präsenzgelder, um die adeligen Domherren wenigstens auf diese Weise zur Teilnahme am Gottesdienst anzulocken. [23] Die adeligen Domherren waren übereingekommen, den Diakonendienst durchs Jahr hindurch so untereinander aufzuteilen, daß stets zwei von ihnen in Köln abwechselnd residierten. [24] Was schon durch Gesetz geregelt ist (nämlich durch das Tridentinum!), braucht nicht mehr im Einzelfall ad hominem geordnet zu werden. [25] Der Propst von Xanten war einer der vier Großarchidiakone der Erzdiözese Köln. [26] Die

mittunt et in pluribus authoritati ordinariae scandalose repugnare praesumant.

Antwort: Eminentissimus Elector utatur remediis in c. 15 sess. 23 de reform. et c. 18 sess. 24 ac Bulla Gregorii XV. Ca. 18; et parochos male institutos sine praevia Ordinarii approbatione removeat atque suspendat et quatenus opus sit et partes in officio contineri difficultas sit, eisdem et contradictoribus praefigat terminum competens ad deducenda Iura in S. Congregatione.

III. Abbas in Steinfeld, Ordinis Praemonstratensis, vigore privilegiorum sui Ordinis, tum Indultorum sibi a Frederico quondam Coloniensi Archiepiscopo [27] dignitatis Archidiaconalis (concessorum) quae nihil ei concedant, dum in archiviis non inveni(un)tur, Iurisdictionem Archiepiscopalem perturbare non formidat; vim ad summum et speciem iuris cuiusdam pars habere, adeoque vi eiusdem nihil aliud quam praesentatio parochi vel assignatio vicarii in parochia Steinfeld et capellis ab ea pendentibus, per Ordinarium tamen examinandi, approbandi et instituendi (ei) competere potest, salvo Ecclesiae Coloniensis omni iure superioritatis dioecesanae. Qua de re instanter recurritur, ut celeribus remediis provideatur.

Antwort: Ut ad proximum; et exhibeatur ass. Indultum.

IV. Quoad Regulares exemptos, maxime Mendicantes, varia saepe occurrunt, quae confusionem, inobservantiam et alia inconvenientia pariunt circa regimen monialium, praedicationem verbi Dei, sub inani obtentu, quod Constitutio „Inscrutabili" [28] in Archidioecesi Coloniensi non sit recepta; quae oppositio non vana prorsus et periculi plena sit; ideoque supplicatur, ut per Nuntium Apostolicum omnibus conventibus constitutiones supra dictam materiam observationi mandare praecipiatur.

Antwort: Nuncio Apostolico pro valida assistentia et observantia Bullae „Inscrutabili" s. m. Gregorii XV. et renuentes compescat iuris remediis.

V. In Ducatu Clivensi et Comitatu Marckensi in temporalibus domui Brandenburgicae subiectis miseranda est rei catholicae fidei facies [29], necnon Princeps Territorialis acatholicus omnem sibi etiam spiritualem iurisdictionem usurpat neque subditos licet orthodoxos coram ecclesiastico Tribunali comparere permittit.

Antwort: Volendum magis quam nunc pro calamitate temporum remedium afferrendum et interim dandas esse litteras Nuncio Apostolico, qui apud Caesarem statui Religionis incumbat et viriliter agat.

Vollmacht, von den reservierten Fällen zu absolvieren. [27] Friedrich von Wied (1562—1567). [28] Konstitution Gregors XV. vom 5. Februar 1622. [29] Die kirchliche Lage in Kleve-Mark wurde zu dieser Zeit sehr unterschiedlich beurteilt (s. Franzen, Archidiakonate, S. 345 ff., 367 ff. u. ö.).

VI. Inter gravamina, quae patitur Archiepiscopalis iurisdictio in Ducatibus Juliacensi et Montensi unum est, quod prima instantia in Matrimonialibus et Beneficialibus per Concordata quaedam provisionalia anno 1621 Serenissimae Domui Electorali Palatinae [30], tunc ad veram fidem conversam, concessa fuit sub reservatione assensus Apostolici numquam obtenti [31], per quam non iurisdictioni Archiepiscopi graviter praeiudicetur [32], dum Clerici sub poenis pecuniariis a laicis citantur, in mores eorundem inquiritur, de habilitate destinatorum ad parochias per novum examen authoritati saeculari exprimendum sumitur, bona ecclisiastica describuntur et collectantur ante ecclesiastici Superioris consensum. Optimum itaque esset a Sanctissimo Domino Nostro sub oculis poni Serenissimo Electori Palatino (de cuius pietate et iustitia non dubitatur [33]), ut suorum ministrorum licentiam restringat et saltem decimas Deo in recognitionem supremi Dominii debitas una cum ceteris ecclesiasticis villis et bonis ab omni collectatione laica ac lucro colonico noviter invento absolvat.

Antwort: (Consulendum) ... pro impetrandis litteris in forma Brevis ad Serenissimum Electorem Palatinum, transmissa prius inita transactione per modum provisionis [34], ut quae Dei Deo, et quae Caesaris Caesari dentur.

VII. Magistratus Civitatis Coloniensis contra expressum tenorem Laudi [35] a Ministro S. Sedis Apostolicae ante 50 annos facti pergit gravare continuo Clerum vectigalibus atque tributis, publicasque preces in Civica Capella indicere audet ac piarum fundationum rationes, exclusis archiepiscopalibus Ministris, recipere volunt, ex quibus non modica confusio nascitur.

Antwort: Nuncio Apostolico pro observantia Laudi et Concordati iuxta disposita in c. 8 et 9 sess. 22 de reformatione.

IV. Relatio 1668
Schreiben Anethans an die Kardinäle der Kongregation

Kopie, Vat. Arch., Archivum S. Congr. Conc., fasc. Colon.

Eminentissimi et Reverendissimi Domini!

Ser^mi et Rev^mi Archiepiscopi et Electoris Coloniensis Suffraganeus per Civitatem et Dioecesim Hildesimensem nunc in Urbe praesens humillime praesentat SS. Congregationi inclusas attestationes, quibus Limina

---

[30] Es ist eine Verwechslung von Pfalz-Neuburg mit Kurpfalz. Gemeint ist natürlich der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, der 1614 katholisch wurde. [31] Vorbehaltlich der päpstlichen Zustimmung, die aber niemals erteilt worden ist. [32] Durch diese Reservation sollte erreicht werden, daß der erzbischöflichen Jurisdiktion kein Schaden erwachse. [33] Philipp Wilhelm war aufrichtig religiös und kirchlich durchaus zuverlässig. [34] Der Provisionalvergleich von 1621. [35] Vergleich, Vertrag.

Apostolorum nomine et pro parte Ser^mae S. Celsitudinis iuxta litteras Emin^mo Domino Cardinali Secretario Status S. D. N. nuper exhibitas visitasse probatur, supplicatque remedium congruum conquestis Ser^mi gravaminibus ex Apostolica potestatis dispositione adferre non gravetur, ut imprimis ausus temerarius Consulum et Magistratus Coloniensis contra ss. Canones immunitatem ecclesiasticam et laudum seu arbitrium ab Alexandro VII. sacrae memoriae ut Nuntio Apostolico olim ex partis utriusque compromisso pronuntiatum, Clerum in impositionibus Accisarum, Exactionum et Gabellarum gravantium opportune sistatur. Tum ne Regulares, praesertim Benedictini et Abbatissa Essendiensis a Visitatione Archiepiscopali sese eximere praetendentes, Serenissimum in sua professione vel quasi (iure) visitandi turbent, super quibus specialis Commissio et Instructio moderno Ill^mo D. Nuntio Apostolico in supradictis auctoritatem Apostolicam interponendi seu statuendi, quod iuris expediri, et ipsi Suffraganeo ad extradendum transmitti posset. Quam Deus etc. (Schlußformel, Unterschrift und Datum fehlen).

V. Antwort der Kardinäle der Konzilskongregation an den Erzbischof

Hist. Archiv des Erzbistums Köln, fasc. Synoden

Emin^me et Rev^me Dne Observandissime!

Rev^mus Episcopus Hieropolitanus, quem Eminentia Vestra ad Urbem ablegavit, ut eius nomine Sacra Limina visitaret, demandatas sibi partes pie ac diligenter obivit, etenim sacrosanctas Principum Apostolorum Basilicas veneratus, copiosam atque accuratam descriptionem hodierni status antiquissimae atque amplissimae dioecesis Coloniensis exhibuit, ut inde Apostolicae Sedi ratio villicationis constaret, qua Eminentia Vestra vineam a magno Patre familias eius fidei creditam excolit atque custodit, qua descriptione per Eminentissimos Cardinales Consilii Tridentini interpretes audita Eminentiae Vestrae pietatem et zelum cumulatis laudibus prosecuti sunt, eo praesertim nomine, quod Synodus celebrata et Dioecesis visitata fuerit [36], adeo ut hinc non parvum Divini Cultus et morum sanctimoniae incrementum ac disciplinae Ecclesiae instauratio speranda sit.

Quantum vero ad Visitationem pertinet, ab illa eximere se non possunt Abbates ordinis Sti. Benedicti in eius Dioecesi monasteria obtinentes. Sicut narratum fuit, in actu suae Confirmationis subditos sese fatentur Archiepiscopo Coloniensi pro tempore, eosque solitos ex consuetudine, cuius memoria in contrarium non sit, ab Antecessoribus Eminentiae Vestrae, immo et ab ipso visitari.

Controversias autem vertentes inter Eminentiae Vestrae Officialem Generalem atque Archidiaconos circa visitationem locorum, quae in dicionibus Archidiaconatuum sita sunt, definiri haut posse censuit sacra Congregatio nisi Archidiaconis ipsis auditis.

[36] Die Diözesansynode von 1662 und die anschließende Visitation.

Pergat Eminentia Vestra operosum Episcopalis sollicitudinis ministerium strenue, ut facit, dum illi omnia mea officia deferens manus illi humillime deosculor.

Romae, 19. Maii a. 1668.

Eminentiae Vestrae humillimus et addictissimus Servus.
A. Cardinalis Celsus.

VI. Relatio Coloniensis 1676

Arch. Vat., Archivum S. Congregationis Concilii, fasc. Colon. ad annum.

Beatissime Pater!

Experta saepius Vestrae Sanctitatis gratiosissima humanitas eum in me generavit tenuioris confidentiae affectum, ut eidem innisus non aegre feram [37], quod visitationem liminum Apostolorum et in eiusdem occasione accuratam Archi- et Dioecesium mearum Coloniensis, Hildesiensis et Leodiensis relationem Vestrae Beatitudini exhibendam hucusque distulerim.

Spem quippe conceperam non levem de felici Generalis Pacis successu, ut tractatus illam (pacem) in Civitate mea Coloniensi concluderent, quos ablegati belligerantium Principum in eadem dudum inchoaverant [38]; quam felicitatem si hisce terris clementissimus Deus indulsisset, tandem licuisset sperare finem ineffabilium damnorum, quae sine fine patiuntur meae Archi- et Dioeceses, optassemque Vestrae Sanctitati enarrare nocumenta praeterita quam recensere praesentia, quae sicut animum patientis affligunt, sic nec aures audientis alleviant.

Verum cum spes Generalis Pacis modo valde exigua est, imo nec ulla adhuc Tractatuum inchoandorum affulgeat verisimilitudo et insuper appropinquet terminus, quem Vestra Beatitudo omnibus Archi- et Episcopis de visitandis Apostolorum liminibus dignanter praefixit, ne meae obligationi et pastorali officio deessem, satius esse duxi, per Deputatum meam testari obedientiam et modernum, quamvis lamentabilem sane Archidioecesis meae statum Sanctitati Vestrae humillime referre, quam honoratissimis Eiusdem non obtemperare mandatis; quamquam enim maluissem personaliter Vestrae Sanctitatis pedes exosculari, ut obedientissimus Eiusdem filius et miserrimam Archi- et Dioeceseon mearum faciem oretenus exponere, Eiusdemque supremam, qua in terris pollet, authoritatem pro prompto tantis malis adhibendo remedio devotissime implorare, gliscentes tamen bellorum tumultus meae intentioni obstiterunt, ne per meam absentiam plus gravarentur mei Subditi, qui ad extremam usque restim exhausti et prope eviscerati sunt.

Quare admodum Reverendo et Perillustri Domino Jacobo Emmerix

---

[37] Im Manuskript steht das unverständliche „laturam". [38] Die Friedensverhandlungen waren schon Ende 1673 in Köln aufgenommen worden, der allgemeine Friede kam jedoch erst 1678/79 zu Nymegen zustande.

de Matthiis [39] Sanctae Rotae auditori committendum existimavi, ut ex laudabili Summorum Pontificum praescripto non solum Sacra Apostolorum limina meo nomine visitaret ac modernam Ecclesiarum mearum Coloniensis, Hildesiensis et Leodiensis (: quibus iam in vigesimum quintum annum praesum :) constitutionem exponeret, sed etiam paternam a Vestra Sanctitate benedictionem ea, qua par est, reverentia efflagitaret; sane non perexiguum in regendis Archi- et Dioecesibus meae curae commissis et supportandis indefesse oneribus tantae administrationi annexis calcar et animum mihi addidit responsum Sanctae Congregationis sanctissimi Concilii Tridentini interpretum, communicatum meo Mandatario Episcopo Hierapolitano Suffraganeo Hildesiensi [40], quem ad Urbem ablegaveram, ut meo nomine Sancta limina visitaret.

Non parum me exhilaravit, cum ille mihi referret benignum dictae Congregationis responsum ab Eadem anno 1668, 19.ma Maii datum [41], quod scilicet post enarratum meae amplissimae Archidioecesis Coloniensis statum, ne dum Eminentissimis Cardinalibus placuerit mea industria in vocatione ac celebratione Dioecesanae Synodi in Civitate mea Coloniensi in Ecclesia Metropolitana feria 2.da post dominicam Laetare, quae erat 20. mensis Martii anni 1662, quam mox secuta fuit Generalis visitatio totius meae Archidioecesis; verum et cumulationibus laudibus meam villicationem prosecuti fuerint, measque curas super vineam Domini approbaverint ac zelum reformationis ubertim dilaudaverint.

Imo, quod mea gaudia abunde adauget, meos labores subsecuta fuit disciplinae ecclesiasticae et religiosae instauratio, divini cultus incrementum, quae singula et plura alia iam tum praesagio Eminentissimorum Patrum futura praevidebantur et a me divina cooperante gratia sperabantur, eo vel maxime cum in dicta Synodo per meam Archiepiscopalem authoritatem indicta non solum praesederim eo fine, ut succincta methodo, facili ordine omnibus et singulis Dioeceseos Coloniensis membris, quorum interest, totique Clero, qui in maximo numero convenerat, notum facerem, quid cuique membro in suo gradu et ordine salubriter iuxta et utiliter observandum vellem, sed etiam, ut in oculis et manibus pariter versaretur omnium, Constitutiones Synodales publici iuris fecerim et praelo committi iusserim; optime siquidem dignosco, quod nihil aeque Imperii imbecillitatem prodat, quam legum multiplicitas et observantium raritas, ideoque quam maxime meo muneri Archiepiscopali incumbere iudicabam, ut, quae tam maturo sunt discussa iudicio tamque salubriter decreta, optatissimum sortirentur effectum.

Quare authoritate ordinaria omnibus et singulis meae iurisdictioni subjectis, apostolica vero etiam Exemptis severissime demandavi, ut Decreta Synodalia, omniaque et singula in eisdem contenta inviolabiliter et adamussim observent et promptissime exequantur. In quem finem certos meorum decretorum executores constitui et post ultimam relationem Sanctitati Vestrae factam Visitationes per omnes Dioecesis

[39] Der Rota-Richter Jakob Emmerix aus Lüttich, s. o. Anm. 46. [40] Johann Heinrich von Anethan, s. o. S. 157. [41] Anlage IV.

meae partes in Collegiatis, Regularibus et Parochialibus Ecclesiis continuavi et in eisdem ad praescriptum Synodi meae salubres pro restauranda, ubi collapsa erat, et conservanda, ubi florebat, disciplina ecclesiastica et regulari observantia recessus ordinavi ac publicavi.

Fateri tamen debeo, quod hi effectus, Divina cooperante gratia, longe uberiores fuissent, nisi a regibus Galliarum et Magnae Britanniae eorundemque Confoederatis anno 1672 bellum feliciter contra Unitos haeretici Belgii Ordines coeptum [42] tandem praeter omnem meam expectationem et spem totam quasi Europam involvisset. Nam sub initium belli mox quatuor ex septem Provinciis fuerunt subjugatae et in eisdem orthodoxae Catholicae Religionis publicum exercitium rursus summo cum Catholicorum applausu introductum, templa profanata solemni ritu reconciliata, imo bona et reditus ecclesiastici magna ex parte veris eorundem dominis restituti, idque maximo salvificae Romanae fidei fructu et acatholicarum sectarum luctu. Verum quantum laetitiae promittebat inchoatio belli, tantundem tristitiae continuatio eiusdem invexit meae Archidioecesi Coloniensi.

Ea quippe ad tam lamentabilem statum propter continuas Partium belligerantium hospitationes, militum excursiones ac depraedationes, contribulationum exactiones, gravissimarum summarum ad multa centena millia Imperialium excurrentium extorsiones, imo, quod gravius est, villarum combustiones, violentas subditorum meorum abductiones, ecclesiarum expilationes ac scandalosas virginum aliarumque foeminarum violationes reducta ac redacta fuit, ut multi Ecclesiastici necessariis destituantur alimentis Subditique ad extremam devenerint ruinam ac mea Dioecesis (: cuius prosperum statum et florem vicini remotioresque populi vel invidebant vel desiderabant :) exemplum et vix lachrymis eluendum praebeat, quod omnia quaecumque etiam florentissima humanae vicissitudini sint obnoxia ac luctuoso eventui sint subjecta.

Unde post tot bellorum turbines ac tumultus accidit, ut Decretorum Synodalium rigor non observari nec Visitationum recessus mandari executioni imo desideratus Synodi ac Visitationum fructus obtineri nequaquam potuerint.

Inter tanta tamen mala illud me solatur, quod mediante hoc bello per Regem Christianissimum anno mentionato 1672 in Junio capta fuerit Civitas Rhenobercana [43], non ignobile Archidioecesis Coloniensis membrum, quod sub haereticis Gubernatore et Praesidiariis misere per plurimos annos afflictum fuerat et cui omnimodum Religionis Catholicae exterminium nimis quam certissime imminebat, nam in Ecclesia Parochiali publicum a Sectariis nedum habebatur exercitium, verum et parocho aliisque Ecclesiasticis et Religiosis debitae fructuum obventiones

---

[42] Der zweite Raubkrieg Ludwigs (1672—1678). [43] Die kurkölnische Stadt Rheinberg a. Rh., die im Dreißigjährigen Kriege den Holländern in die Hände gefallen war und seitdem von ihnen als Sprungbrett ins Reich, bzw. in die niederrheinischen Lande, benutzt wurde.

a dictis acatholicis praedetinebantur et Praedicantibus suae falsissimae sectae applicabantur; hoc fortissimum munimentum mihi meaeque Archidioecesi cum singulari omnium catholicorum ibidem adhuc degentium gaudio Rex Christianissimus tandem restituit, tormentis bellicis, munitione aliisque ad eiusdem defensionem necessariis sufficientissime provisum.

Quantum in recuperatione huius munitissimae Civitatis decuit me Divinae Bonitati regratiari, tantum et oportuit collaborare, ut fides Romana exaltaretur, ac nuper desolati Catholici nunc gaudiosius exultarent, quare pro meo munere Archiepiscopali, ablata per vim et violentiam Catholicis templa ac Ecclesiis, Ecclesiasticis, Religiosis, Xenodochiis aliisque piis locis iniuste praedetentos reditus ut restituerentur, mandavi, publicum etiam quaruncumque demum Sectarum exercitium severissime inhibui, confidoque omnino per gratiam Dei, quod Civitas haec eiusdem numerosae Incolae omnes mediante Pastorum et Religiosorum solertia ad verum Christi ovile et ecclesiae Romanae gremium postliminis sint reducendi, ut unum et verum Pastorem ac caput Christi in terris Vicarium agnoscant.

Nec defuerunt diversa haereticorum molimina, ut Civitatem hanc rursum a meo imperio removerent et a mea Archidioecesi extorquerent, praesertim cum sit vicina Ducatui Clivensi et loco commodissimo pro defensione meae Archidioecesis sita, verum placuit Divinae clementiae hos omnes conatus eludere ac illudere, in qua et spero, quod saltem pro tantis miseriis, quas mea Archidioecesis sustinet gravissimas, hoc habebo solatii, quod Civitas Rhenobercana (: quam nullae quamvis maximae a meo Patruo et Antecessore in hoc Archiepiscopatu incessanter adhibitae et per me a primo die incepti regiminis sine intermissione continuatae diligentiae e manibus Haereticorum extorquere potuerunt :) tandem ad meam Archidioecesim redierit, quod solatium exinde non leviter augetur, quod modo non tantum in tota mea quantumcumque vastissima Archidioecesi solum et unicum publicum Religionis Romano-Catholicae floreat exercitium, sed etiam quod per occupationem Civitatis Rhenobercanae et meae Archidioecesis communi bono provisum sit et Hollandis haereticis praestructa occasio ulterius eandem invadendi.

Nec minori mihi sane consolationi est, quod dum ob hostiles Belgii Vicinioris insultus agrorum, Dioecesis meae Coloniensis depopulationem, Subditorum abductionem per Unitos dicti Belgii Status factam coactus fui, ut bellum defensivum contra eosdem susciperem et cum Rege Christianissimo Episcopoque Monasteriensi foedera in legibus Imperii Romano-Germanici fundamentalibus et pragmaticis eiusdem Sanctionibus, Electoribus, Principibus et Statibus Imperii permissa[44] inirem, nullam aliam (: quod candide coram Deo et mundo profiteor :) inten-

[44] Der Westfälische Friede hatte 1648 den Fürsten das Recht feierlich sanktioniert, untereinander und mit dem Auslande selbständig Bündnisse zu schließen. Max Heinrich beruft sich darauf, um sein Bündnis mit Ludwig XIV. zu rechtfertigen.

tionem habuerim, quam ut prospicerem afflictioni meorum Subditorum totique Archidioecesi meae Coloniensi, eiusdem non semel a Confoederatis Belgis comminatam executionique mandari coeptam ruinam praevenirem, Civitatem etiam Rhenobercanam ab Haereticorum iugo liberarem et infensissimis Catholicae Religionis hostibus aditum intercluderem, ne pro libitu meam Archidioecesim invaderent eiusdemque Subditos opprimerent. Insuperque coniunctis cum Rege Christianissimo et Episcopo Monasteriensi armis, si Confoederatorum Belgarum Republica (: quae est asylum omnium Haereticorum et omnium a catholica deficientium fide refugium :) funditus extirpari non posset, saltem id emolumenti ex his armis publico bono accederet, ut Catholici sub gravi Haereticorum iugo iam ab integro, quod excurrit, saeculo gementes [45] optatum relevamen acciperent nonnullique a Sanctitatis Vestrae pientissimis Antecessoribus optimo zelo in illis partibus erecti Archi- et Episcopatus iisdemque competentes reditus recuperarentur.

Consolationem tamen hanc licet in duobus his capitibus solide fundatam non parum imminuit, quod Archidioecesis Coloniensis sub initio mei regiminis maximis debitis potissimum sub Roberto et Theodorico Archiepiscopis et ratione belli Truchsessiani pro manutenenda Religione Catholica gravissime tunc temporis si unquam alias propter potentiam Principum haereticorum Gebhardo Truchsessio Apostatae assistentium periclitante contractis ad multa centena millia Imperialium ascendentibus obaerata onerataque fuerit et, quod amplius est, omnia propemodum bona ad mensam meam Archiepiscopalem spectantia Creditoribus oppignorata, imo eadem et integrae Satrapiae ab ipsis iure Antichresios [46], ut vocant, possessa, fortalitia, munitiones, arces, castra et palatia Archiepiscopalia plane devastata extiterint, necessariamque reparationem et sumptuosam quidem exigentia, quodque calamitatem amplificabat, dum Archidioecesim Coloniensem regendam susciperem, nullam omnino provisionem, nulla mobilia aut suppellectilia nullamque propter gravissimum, quo illa sub finem regiminis Archiepiscopi Ferdinandi premebatur, bellum Hassico-Suecicum pecuniam invenerim.

Et quamvis a viginti, quibus Archidioecesi praefueram annis, post generalem Pacem anno 1648 Monasterii Westfaliae — operam suam numquam intermoritura gloria Alexandro VII., gloriosissimae memoriae Pontifice, tunc in minoribus constituto et Legatum Sanctae Sedis agente [47], inter catholicos Principes indefesse navante — conclusam eadem pace florente ac vigente sine ullo notabili Subditorum meorum vel Ecclesiasticorum gravamine ingentes summas ultra duodecies cen-

[45] Die wenigen Katholiken, die es in Holland noch gab und die zunächst beim Einmarsch der beiden katholischen Bischöfe Erleichterung für ihre Religionsausübung erhofften, haben später beim Rückschlag durch ihre Landsleute schwer dafür büßen müssen. [46] Antichresis = Überlassung eines Pfandes an den Gläubiger zu dessen Nutznießung; hier ist die Pfandherrschaft gemeint. [47] Alexander VII. (Fabio Chigi) war vor seiner Erhebung zur Tiara 12 Jahre lang Nuntius in Köln gewesen und hatte als solcher an den Friedensverhandlungen in Münster teilgenommen.

tena millia Imperialium constituentes reluerim, integras Satrapias, scilicet Lidbergensem, Nuriburgensem, Hardensem, Bilsteinensem, imo magnam Ducatus Westfaliae, Archiepiscopatui meo Coloniensi incorporati, partem a Creditoribus iure antichriseos per plures iam annos possessam redemerim, nonnulla pariter bona mensae Archiepiscopali acquisiverim, praetereaque arces Arnsbergensem, Hulcheradanam, Brulensem, Lidbergensem, Linnensem aliasque plane ruinosas refici et in maiorem amplitudinem exstrui curaverim, Civitatem Bonnensem, ordinariam Archiepiscoporum residentiam, vastissimis muris et propugnaculis lapideis auxerim, Castrum Caesaris-Insulanum ex integro in formam exactissimi fortalitii redegerim, in palatiorum Archiepiscopalium in Civitate Bonnensi et Coloniensi ex vetustate omnino collapsorum tum reparandorum tum ex fundamento aedificandorum structuram grandissimas pecuniarum summas impenderim, modo rursus ex eo vel maxime, quod omnes Subditi meae Archidioecesis Coloniensis sint plane depauperati, Clerus omnimodo exhaustus et bona ad mensam meam Archiepiscopalem spectantia tam misere devastata, ut nullis quasi reditibus annuis pendendis sufficiant, eadem reluita oppignorare urgente necessitate impellar, totamque Archidioecesim Coloniensem vix ab aere alieno liberatam et nonnihil respirantem novis debitis gravare, quamquam illubentissime, cogar.

Insuper indies non sine penitissimo cordis dolore experiri debeo, quod tam Regulares quam alii Ecclesiastici magna Capitalia sublevare pari necessitate adigantur, tum quia ex reditibus ac proventibus Ecclesiarum et Monasteriorum parum vel nihil accipiunt, tum, ut graviora avertant mala, ne scilicet curtes eorundem incinerentur et ne coloni, imo ipsi pastores et Ecclesiastici, qui extra civitates munitas commorantur, captivi abducantur.

Solum Capitulum Metropolitanum Coloniensem Summo Sanctitatis Vestrae in Pontificatu Antecessoris Clementis IX. semper laudandae memoriae et Sanctae Apostolicae Sedis beneficio unice debet, quod durante hoc quadriennali gravissimo et damnosissimo bello ecclesiae bona nondum aere alieno oneraverit; nam partem reddituum Praeposituralium (: quos optime memoratus Clemens Pontifex ad extinguenda debita huius quam vetustissimae tam nobilissimae Ecclesiae pro religione catholica manutenenda in mea Archidioecesi et haerese extirpanda contracta per duodecim annos a data gratia Apostolica computandos applicari voluit :) necessitate cogente in praecavenda haec mala impendit.

Cui gravissimo sane indies magis magisque serpenti malo nullum aliud adhiberi potest remedium, nisi Christiani Principes depositis tandem mutuis odiis ad mediationem Vestrae Sanctitatis velut Patris Universalis laudabilissimo exemplo Innocentii X. et Clementis IX. aliorumque Summorum Pontificum utilissime interponendam deponant arma, quibus modo in viscera propria saeviunt et quibus iam a quatuor annis tantus Christianus sanguis effunditur et plura millia generosorum heroum et gregariorum immolantur, ut sic tandem clementissimus Deus

ad interventionem Sanctitatis Vestrae corda dissidentium Principum disponat, ut in generalem Pacem aequis conditionibus obfirmatam conveniant, ad quam eo ferventius nunc tota Christianitas anhelat, eo quod sibi non leve periculum immineat, a Turcarum et infidelium unitis viribus, quibus nunc Poloniam veluti fortissimum totius Christianitatis antemurale infestant et tot Christianorum millia in durissimam servitutem nimis quam barbare abducunt.

Expositum fuit saepius ea, qua par est, reverentia Sanctitatis Vestrae in Pontificatu Antecessoribus in relationibus successive factis tum a Ferdinando Archiepiscopo, tum a me, quod quamvis Archiepiscopi Coloniensis propter Archidioecesis amplitudinem non ad omnem iurisdictionem Archiepiscopalem exercendam, sed ad certos quosdam actus tamquam perpetuos in certis limitatisque districtibus Vicarios constituerint Archidiaconos, maxime quatuor Maiores, nempe Metropolitanae Coloniensis, Collegiatarum Bonnensis, Xantensis et Susatensis Ecclesiarum Praepositos, iisdemque inspectionem super moribus in suo districtu commorantium et super observantia Sacrorum Canonum Concilii Tridentini et Apostolicarum Constitutionum demandaverint ipsisque potestatem dederint, ut in omnibus et singulis beneficialibus, matrimonialibus reliquisque ecclesiasticis causis in prima instantia cumulative cum meo Officiale Coloniensi, non tamen privative, iudices competentes sint, appellatione ad meum Officialem semper salva, ipsisque insuper concesserint, ut sibi praesentatos de parochialibus ecclesiis investiant, et, si pastores aut alii officiati Divino officio non satisfaciant, redditus pro rata temporis ad reparationem ecclesiae, beneficii, altaris aut ad pios usus applicent, vice et authoritate Archiepiscopali singulis trienniis ordinarie, extraordinarie vero toties, quoties expedire iudicaverint, parochiales Ecclesias et curatas, nec non Capellas, Xenodochia, Nosocomia, Hospitalia, Confraternitates, Scholas et huiusmodi pia loca visitent, visitationis Decreta faciant et publicent, quae correctione digna invenerint, emendent et excessus puniant, ipsa tamen Visitationis acta integra una cum Decretis, postquam perfecta fuerint, intra trimestre, ut et caetera maioris momenti ad me referre teneantur, sicut et alias functiones minoris ponderis commiserint.

Verum, quod in rebus humanis progressu temporis solet contingere, ut salutaris ordinatio a primaevo suo instituto sensim deviet, ita Archidiaconi concessam sibi ab Archiepiscopis potestatem vel perperam intellexerunt vel non sedulo et rite administraverunt, idque cum graviorum errorum et abusuum introductione.

Hinc non immerito Archidiaconorum authoritas per oecumenici Concilii Tridentini diversorumque Summorum Pontificum Sanctiones atque contrariam toto pene terrarum orbe receptam consuetudinem plurimum fuit imminuta, imo et alibi penitus sublata, adeo quidem, ut hodie in plurimis Italiae, Hispaniae, Germaniae, Belgii et aliarum Regionum locis vel non amplius exstet nomen Archidiaconi, vel maneant quidem Archidiaconi, omni tamen prorsus in Clericos et alios iurisdic-

tione destituti[48]. Hinc speraveram quidem ad iteratarum querimoniarum exhibitionem per Decretum Sanctae Congregationis abusibus hisce in gravissimam ecclesiasticae Hierarchiae confusionem et maximum iurisdictionis ordinariae Archiepiscopalis praeiudicium vergentibus tollendis opportunum remedium adhibendum, quia tamen Eminentissimi Patres censuerunt controversias circa visitationem locorum, quae in districtibus Archidiaconatuum sita sunt, definiri non posse, nisi Archidiaconis ipsis auditis.

Libentissime hanc aliasque omnes, quae cum Archidiaconis sunt, difficultates Vestrae Sanctitatis et Eminentissimorum Patrum sanctissimi Concilii Tridentini Interpretum decisioni submitto; devotissime tamen et instantissime peto memoratis Archidiaconis certum terminum ad exhibendum Sanctae Congregationi praetensa ab eisdem iura cum debitis iustificationibus praefigi eademque mihi communicari. Vicissim ego rationes et motiva in Constitutionibus Apostolicis et Concilio Tridentino solidissime fundata adducam et producam pro iurisdictione ordinaria contra indies crescentem Archidiaconorum usurpationem militantia, eademque rogo mature ponderari et tandem causa sufficienter instructa determinari, quid Archidiaconis faciendum, quid omittendum sit; eamque declarationem eo magis urgere debeo, attento quod in Decretis ultimis Synodalibus parte 3. titulo 5. cap. 1, 2 et 3 luculenter sit expressum, quae iurisdictio Archidiaconis competat, omniaque ibidem et singula declarentur iura, quae a Synodalibus et Provincialibus Constitutionibus Archidioecesis Coloniensis eisdem concessa et permissa fuerunt; verum Archidiaconi non contenti hac iurium assignatione transgrediuntur limites sibi praescriptos et iurisdictionem per sacros Canones attributam et a me meisque Antecessoribus communicatam sic excedunt, ut omnimodam prope authoritatem Archiepiscopalem usurpent, signanter vero dispensationes matrimoniales sub nomine, sigillo et signatura suis expediant, per totam quasi Civitatem et Archidioecesim Coloniensem, idque contra expressam dispositionem Concilii Tridentini, sess. 24 de reformatione cap. 1., potestatem hanc dispensandi prudentiae et iudicio Ordinariorum (: sub quo nomine certe Archidiaconi comprehendi non possunt :) relinquentis, et similes graviores iurisdictionales actus solis ordinariis iuxta Canonicas Sanctiones luculentissimas Eminentissimorum Cardinalium declarationes et clarissimas Sanctae Rotae decisiones indubitato competentes, et quidem contemptis iteratis a me meisque Antecessoribus etiam poenalibus debite mandatis exerceant.

Prudentissime agnovit Sancta Congregatio, quod Abbates Ordinis sancti Benedicti in Archidioecesi Coloniensi monasteria obtinentes a visitationibus ordinaria authoritate instituendis eximere se nequeant, cum in actu suae confirmationis sese Subditos Archiepiscopi Coloniensis fateantur, nec videntur hanc exemptionem imposterum praetensuri, maxime cum non ita pridem Abbati et Monasterio sancti Cornelii ad Indam[49] Ordinis s. Benedicti exemptionem hanc alleganti et Visitatio-

[48] Hierzu Franzen, Archidiakonate, S. 27 ff. [49] Abtei Kornelimünster bei Aachen.

nem Archiepiscopalem admittere recusanti, partibus hinc inde sufficientissime auditis, declaratio Sanctae Congregationis cum Voto Rotae emanaverit, vigore cuius Ego in qualitate Ordinarii in possessione iuris visitandi contra dictos Abbatem et monasterium, velut in Coloniensi Dioecesi situm et Ordinis s. Benedicti existens, manuteneor, Abbas insuper et monasterium hoc omnes actus ordinariae iurisdictionis tam voluntariae quam contentiosae modo admittunt.

Gravissime tamen tuli, quod Prior Stabulensis [50] a paucissimis tantum abhinc annis, tametsi Dioecesis Leodiensis sit, in oppido et parochia Malmudiensi, quae indubitato in Archidioecesi mea Coloniensi sita est et ubi Antecessores in Archiepiscopatu et Ego iurisdictionem ordinariam omnesque actus ad eandem pertinentes sine ulla contradictione quiete et pacifice semper exercuimus, non solum iurisdictionem Archiepiscopalem pessimo sane exemplo usurpaverit indiesque usurpet in proclamationibus matrimonialibus, imo in impedimentis dirimentibus dispensandis (: quod Archidiaconi ne quidem praesumunt :) authoritatem sibi arroget, verum insuper me in notorio mihi competentis iurisdictionis ordinariae exercitio turbare et impedire non reformidet. Quod perniciosissimum exemplum ne in consequentiam trahatur, spero, quod Sanctitas Vestra opportune dignabitur providere, illudque remedium eo instantius efflagito, quo acrius mea ordinaria iurisdictio tum contemnitur tum violatur.

Haec sunt, Beatissime Pater, quae ex commisso mihi Archiepiscopali officio Sanctitati Vestrae de pericoloso Archidioecesis Coloniensis moderno statu pluribus exponere, quam humiliter debui, tam instanter desideravi; confido omnino in paterna Eiusdem sollicitudine vigilantissimoque affectu, quo erga omnes universi Orbis Christiani Archi- et Dioeceses ducitur ac praesertim singulari, quo Summi Pontifices et Vestra Beatitudo meam Ecclesiam Coloniensem hactenus gratiosissime prosecuti fuerunt, quod non tantum Eandem potentissimo patrocinio protegat, sed etiam eo Sanctissimis Suis Consiliis efficacissime collineabit, ut illa tamquam fidelissima Romanae Sedis filia a praesentibus gravissimis miseriis libera pristino flori et vigori restituatur.

Ego interim Divinam Majestatem incessanter deprecabor, ut Sanctitatem Vestram multis adhuc annis pro totius Christianitatis bono conservet, optimasque Eiusdem intentiones ad felicissimos effectus dirigat, quo sic tandem sub Eiusdem optatissimo regimine, directione ac mediatione universalis Pax inter Christianos Principes ineatur feliciter, stabiliatur firmiter ac demum inconcussa semper duratura subsistat.

Coloniae, 24. Nov. 1675.

Humillimus et obedientissimus filius
Maximilianus Henricus, Archiepiscopus et Elector Coloniensis.

---

[50] Abtei Stablo-Malmedy.

Kleinere Mitteilungen

Die altchristlichen Fragmente von Poitiers

Anmerkungen zu Wilperts Tafel 148,1

Von MANUEL SOTOMAYOR S. J.

Seit der Veröffentlichung des Buches „Les Sarcophages chrétiens de la Gaule" von Le Blant im Jahre 1886 sind uns die Fragmente des Sarkophags von Poitiers und ebenso die Zeichnungen bekannt, die uns Beauméni und Gibault noch vor der völligen Zerstörung des Sarkophags in der Französischen Revolution hinterlassen haben[1]. Tatsächlich konnte Le Blant in Poitiers die vier Fragmente des Sarkophags sehen, die mit zwei anderen Fragmenten zusammengesetzt waren und die nicht zu dem obengenannten Sarkophag gehören. Von dieser Zusammensetzung gab er eine Photographie heraus, die in seinem Buch auf Tafel 24,1 zu sehen ist[2]. Wilpert hatte nicht dasselbe Glück wie Le Blant; denn als er seine Studienreise durch Frankreich unternahm, in der Absicht, sich auch die vier Fragmente des bedeutenden Sarkophags in Poitiers anzusehen, besuchte er zwar drei Museen, fand aber, wie er selbst sagt, nicht eines der Fragmente[3]. Daher mußte Wilpert sich für seine Veröffentlichung mit der Aufnahme von Le Blant zufriedengeben, deren Original ihm E. Espérandieu übergeben hatte[4]. Mit Hilfe dieser Aufnahme und den Zeichnungen von Beauméni (die Wilpert direkt von

[1] Le Blant, Les Sarcophages chrétiens de la Gaule, Paris 1886, 81 A. 2. „A la Bibliothèque nationale, Collection Gaignières, fonds latin, n° 1742, fol. 105, et à la bibliothèque de Poitiers; l'un de ces dessins fait partie du recueil de l'abbé Gibault, les autres sont de la main de Beauméni; nous en avons des calques à la Bibliothèque nationale (Manuscrits de Tersan, fonds français 6954, n° 296)." Von unserem Sarkophag, n° 96, schreibt er am Anfang: Catologue du musée des antiquités de l'Ouest, à Poitiers, 1843, 18. [2] Vgl. unsere Tafel 14, 1 (direkte Aufnahme von Hélène Plessis). Zum besseren Verständnis habe ich die Fragmente mit den Buchstaben A und B und mit den Zahlen 1 bis 4 bezeichnet. [3] J. Wilpert, Le due più antiche rappressentazioni della Adoratio Crucis, Atti della Pontif. Acc. Rom. di Arch. Serie III. Memorie 2, 1928, 135—155: „Trovai tre Musei in vece di uno, ma i frammenti non li ho trovati in nessuno dei tre. Fortunatamente il Le Blant ne pubblicó un'ottima copia fotografica, da noi riprodotta in fig. 1" (135—136).
[4] J. Wilpert, a. a. O. 136 A 1.

dessen Original und nicht von der ungenauen Reproduktion Le Blants übernahm [5]) hat Wilpert eine Zeichnung der gesamten Vorderansicht des Sarkophags fertiggestellt und darin die vier erhaltenen Fragmente eingefügt [6]. Von den beiden anderen Fragmenten, die mit den vier genannten schon zur Zeit Le Blants zusammengestellt worden waren, erwähnt weder Le Blant noch Wilpert ein Wort [7].

Der Sarkophag muß ursprünglich vor aller Zerstörung — also auch noch vor der Teilbeschädigung durch die Hugenotten — ein prachtvoller, zweizoniger Friessarkophag gewesen sein, der wohl in der Zeit zwischen 340 und 360 seine Entstehung gefunden hat; in der Zeit nämlich, die die Epoche der klassischen Renaissance des 4. Jahrhunderts genannt wird, zeigt man ja wieder ein neues Interesse für plastische Formen, für psychologische Momente usw., und es ist die Blütezeit der Passionsszenen [8].

Obwohl Le Blant die Zeichnung Beauménis (Tafel 15,1) als Produkt seines „crayon fantaisiste" [9] hinstellt, vermittelt uns diese Zeichnung dennoch eine hinreichende Vorstellung des ganzen Sarkophags; die vier erhaltenen Fragmente sprechen eher für die Genauigkeit des Zeichners als dagegen und bestärken unser Vertrauen zu ihm im Hinblick auf seine Gesamtdarstellung, insofern es uns möglich ist, die wesentliche Exaktheit der rechten Sarkophagseite in der Zeichnung durch die vier erhaltenen Fragmente zu überprüfen [10]. Dagegen ist es uns leider nicht möglich, eine gleiche positive Beurteilung über die Arbeit Wilperts aus-

---

[5] J. Wilpert, a.a.O. 136 und Tafel 12. [6] J. Wilpert, a.a.O. und auch Sarcofagi cristiani, Tafel 148, 1. (Vgl. unsere Tafel 14, 2.) [7] Le Blant, a.a.O. 83, schreibt nur: „Les autres débris réunis dans le même groupe au musée et compris dans ma photogravure n'appartiennent pas à notre monument." [8] Die erhaltenen Fragmente gestatten uns nicht eine zu genaue zeitliche Bestimmung, weil wir die Form des Palliums, die Köpfe der Apostel, vor allem aber den Kopf des Herrn und die Gesamtkomposition der Szenen, in keinem dieser Fragmente erkennen können. Die Komposition aber und die Thematik sind uns durch die Zeichnung Beauménis bekannt, und der Stil des Reliefs ist besonders im Fragment 1 verhältnismäßig gut erkennbar. Eigentümlichkeiten wie das Vorhandensein der Pilatusszene mit ihrer großen Personenzahl und ihrer mannigfachen Darstellungsweise, die Plastizität der Körper, das Fehlen von Bohrspuren bei einem Sarkophag, der schon vollendet war, bestimmen die Entstehungszeit des Sarkophags von Poitiers mehr oder weniger genau in die Zeit des „Brüdersarkophags" des Lateran (Lat. 183 A), d.. h zwischen 340 und 360. Weil zur Trennung der einzelnen Finger beim Assistenten des Pilatus und bei der Trennung der Zehen am Fuße des Herrn Bohrer verwandt wurden, sind wir geneigt, eher den ersten Termin anzunehmen. [9] Le Blant, a.a.O. 81—82. [10] So auch J. Wilpert, a.a.O. 137: „Così le dà la copia di Beauméni, che per la scena intiera è di una rara esattezza, come provano i frammenti originali." Trotzdem hatte er schon geschrieben: „Questo zelo ci fa dimenticare, per un instante, la leggerezza abituale, spesso incredibile, del copista" (136).

zusprechen. Wenn es auch wahr ist, daß er die Fragmente nicht sehen konnte und daß die vor ihm liegende Photographie nicht so zuverlässig war, wie er glaubte, so liegen doch einige Irrtümer vor, die trotz dieser entschuldigenden Umstände nicht zu entschuldigen sind. So können wir es z. B. nicht begreifen, warum Wilpert das Fragment 2 dem Soldaten zuordnet, der dem Herrn auf dem Wege zu Pilatus vorangeht, obwohl Beauméni diesen Soldaten auf dem zu seiner Zeit beschädigten Sarkophag schon ohne Kopf gesehen hatte und es in jedem Fall unmöglich ist, den Kopf des Fragments 2 — wegen seiner geringen Reliefhöhe — aus dem Steingrund herauszulösen, ohne auch den Grund selbst zu beschädigen. Er hatte doch in der Zeichnung Beauménis einen deutlichen Hinweis dafür, daß der Kopf des Fragmentes 2 dem Wachsoldaten zugeordnet werden müsse, der direkt hinter Pilatus steht; denn die beiden Bossen der Kopfstützen, zwischen denen der Kopf liegt, sind auf der Zeichnung klar zu erkennen, und sie schließen die Möglichkeit aus, das Fragment 2 einem anderen Soldaten zuzuschreiben. Auch ist der Irrtum nicht leicht zu verzeihen, daß er drei Fragmente so zusammengestellt hat, als ob sie unmittelbar zusammengehörten. Wer unvoreingenommen die Tafel 148,1 Wilperts sieht, wird unwillkürlich zu der Vorstellung gezwungen, die drei Stücke seien nur drei Teile eines einzigen Fragmentes. Allein eine gute Aufnahme reicht aber schon aus, um zu erkennen, daß keines der Fragmente genau zueinander paßt. Es bestehen auch noch andere Irrtümer in der Rekonstruktion Wilperts, die sich aber durch die Unzulänglichkeit der Photos und durch das geringe Vertrauen Wilperts zu Beauméni entschuldigen lassen. So ordnet Wilpert das Fragment 4 dem Fragment 1 zu, ohne zu bemerken, daß der linke Fuß des Pilatus in der Zeichnung Beauménis eine viel natürlichere Haltung einnimmt, als dies in seiner Darstellung zum Ausdruck gebracht wird. In Fragment 4 sind noch zwei weitere Füße zu erkennen: der linke der beiden läßt sich unmöglich dem Assistenten des Pilatus zuordnen. Um festzustellen, daß es sich so verhält, genügt es schon, die Richtung des Fußes zu beachten. Ein Blick auf die Zeichnung Beauménis belehrt uns über die genauere Ortsbestimmung des Fragmentes 4: es handelt sich um den linken Fuß Christi und um die beiden Füße des Soldaten, der ihm vorangeht; denn die drei Füße des Fragmentes nehmen die gleiche Stellung ein wie in der Zeichnung. Die Füße des Soldaten haben die typische Fußtracht einer römischen Wache [11]. Zudem ist unterhalb der Leiste, die den oberen von dem unteren Fries trennt, sowohl im Fragment selbst wie auch in der Zeichnung, deutlich der Rest einer Kopfstütze auszumachen, die dem Kopf Christi in der unten befindlichen Kanaszene zugehört.

Daß Pilatus auf einem Steinblock sitzt, zeigen beide Darstellungs-

[11] Die Photographie der Zusammenstellung (Taf. 14, 1) kann den Eindruck erwecken, daß am rechten Fuß des Fragmentes 4 Spuren von Zehen vorhanden seien. Nach eigenhändiger Prüfung an Ort und Stelle konnte ich aber diese Bedenken vollständig fallenlassen. Den photographischen Beweis besitze ich auch.

arten in gleicher Weise. In der Abbruchstelle des ganzen unteren Teiles des Fragments 1 steigt die Reliefhöhe von weniger als 1 cm auf 4 cm unter dem Steinblock an. Wilpert stellt nun dieses Fragment mit Fragment 4 zusammen, obwohl dies nur eine Dicke von 1 cm hat!

Bauen wir weiterhin auf die Zuverlässigkeit der Zeichnung, so sind wir in der Lage, auch den echten linken Fuß des Pilatus im Fragment 3 zu finden. Tatsächlich besitzt dieser Fuß die geforderte normale, organisch angepaßte Lage; und ebenso entsprechen Maß und Gestalt der Abbruchstelle dieses Fragmentes dem Maß und der Gestalt des unteren Teiles des Blockes, auf dem Pilatus sitzt. Die angegebene Dicke in der Bruchstelle des Fragmentes 3 kann an keiner anderen Stelle des Sarkophags eine Erklärung finden, und dieser Sachverhalt allein würde ausreichen, um den einzig möglichen Platz des Fragmentes zu bestimmen. Der unterhalb des Fußes zu erkennende Soldat, dessen Hand auf der Schulter des Petrus liegt, ist in der Zeichnung zwar ein wenig nach rechts verschoben, ist aber dennoch der einzige, der hier in Frage kommen kann. Die Behauptung, daß sich Fragment 1 und 3 entsprechen, erhärtet sich noch dadurch, daß sich beide Teile in einer kleinen Stelle in der Weise genau ineinanderfügen, daß sie die richtige Proportion des Beines des Pilatus ergeben.

* * *

Damit haben wir die richtige Lage der vier Fragmente wiedergefunden (Taf. 15,2), von denen Wilpert in seiner Rekonstruktion leider nur eines an den richtigen Platz setzte. Die Zeichnung Beauménis und die Fragmente stützen sich gegenseitig. Aus beiden ergibt sich, wenigstens in bezug auf die wesentliche Wiedergabe, ein berechtigtes Vertrauen auf den alten Zeichner. Dieses Vertrauen gestattet uns also, weder die positiven Gegebenheiten außer acht zu lassen noch wesentliche und wichtige Veränderungen in der Rekonstruktion vorzunehmen. So ist es z. B. nicht möglich, den Diener darzustellen, der dem Pilatus das Wasser reicht, denn in der Zeichnung ist für ihn in keiner Weise ein Platz auszudenken, wenn es auch üblich ist, daß ein solcher Diener in dieser Szene dargestellt wird. Ebenso bezeugt die Zeichnung, daß eine Gesamtveränderung der Szene, die in der Nähe des Clipeus liegt, unmöglich ist, wo wir nicht Abraham und Isaak, sondern Moses annehmen müssen, wenn es auch sonst als Normfall bezeichnet werden kann, hier die andere Szene vorzufinden.

Ich habe hier nicht die Absicht, eine Rekonstruktion des ganzen Sarkophags vorzuschlagen. Hingegen glaube ich, daß außer den beiden Szenen, Daniel in der Löwengrube und die Heilung des Blindgeborenen, die wir mit Sicherheit ergänzen können, keine andere Szene genau rekonstruiert werden kann, weil durch die Zerstörung der Hugenotten jeder Anhaltspunkt dazu fehlt [12]. Deshalb bleiben viele Möglichkeiten offen, wie man dies auf anderen ähnlichen Sarkophagen sehen kann.

---

[12] Trotzdem werde ich einen Vorschlag für eine hypothetische Gesamt-

Es wäre erfreulich, wenn unsere Beobachtungen bei dem künftigen „Corpus Sarcophagorum christianorum" Beachtung fänden; denn durch sie ist uns eine genaue Teilrekonstruktion des Sarkophags von Poitiers möglich. Ebenso können wir uns durch die Arbeit Beauménis ein fast vollständiges Bild des Ganzen machen.

* * *

Die beiden anderen Fragmente, die nicht zu diesem Sarkophag gehören, wie Le Blant schon bemerkt hat, sind bisher nur bekannt durch die von ihm angefertigte Tafel 24,1. Soweit es mir bekannt ist, hat sich niemand — selbst Wilpert nicht — jemals mit diesen Fragmenten beschäftigt.

Unglücklicherweise haben wir für diesen Fall keine Zeichnung, selbst keine „fantaisiste", die uns eine Rekonstruktion der Sarkophage erleichtern könnte, zu denen diese Fragmente gehört haben müssen. Trotzdem dürfte wohl eine Rekonstruktion nicht ganz unmöglich sein. Das Fragment A, mit seinen Bogenresten, schließt von vornherein einen Friessarkophag aus. Es wird also nötig sein, die Säulen- und Stadttorsarkophage zu erforschen. Erstere können wir wiederum ausschließen, weil es sich in unserem Fall eindeutig nicht um einen Sarkophag handeln kann, der in fünf oder sieben Felder durch Säulen gleichmäßig aufgegliedert ist; denn das Fragment A weist die Reste eines großen und eines kleinen Bogens auf: Letzterer umschließt einen kleinen Kopf und ruht mit einem Ende auf einer Basis, die sich auf den größeren Bogen stützt. Solche Einzelheiten findet man bei Säulensarkophagen nie vor. Die Stadttorsarkophage der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts stellen auf ihrer Vorderseite den Triumph des Herrn dar, der einmal auf dem Paradiesberge steht, dann als Thronender beim Apostelkonzil den Vorsitz führt oder Petrus die Gesetzesrolle übergibt. Im Hintergrund sind die Mauern und die Tore des himmlischen Jerusalem sichtbar. Dieser Hintergrund läßt es manchmal zu, jene Szenen aus dem Neuen Testament zu erkennen, die gewöhnlich auf den Friessarkophagen der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts dargestellt wurden. In all diesen Sarkophagen ist aber wegen der eigenartigen Disposition des kleinen Bogens, von dem schon gesprochen wurde, kein Platz für unser Fragment.

Wir besitzen zwar nur zwei Fragmente, die uns erhalten sind, und diese sind darüber hinaus nur sehr klein. Glücklicherweise aber ist das Relief des Fragmentes A ausschließlich jenen wenigen und untereinander sehr ähnlichen Sarkophagen eigen, die eine zweifache Darstellung der Heilung des Lahmen wiedergeben und daher auch ihre Bezeichnung „Bethesdasarkophage" gefunden haben [13]. Der erhaltene Kopf ist der

rekonstruktion in einem weiteren Beitrag in der Zeitschrift der Museen von Poitiers „Dibutade" versuchen.

[13] Die besten Beispiele für diese Klasse sind: ein Sarkophag des Lateran (WS 230, 6) und das in der Kathedrale von Tarra-

Kopf eines der Männer, die dem Wunder in der oberen Szene der Darstellung beiwohnen. Haben wir einmal diese Einzelheit festgestellt, dann sind wir in der Lage, die beiden Szenen zu rekonstruieren, die regelmäßig auf diesen Sarkophagen dargestellt worden sind. Zudem werden die beiden übereinandergelagerten Szenen durch eine schematische Darstellung des Wassers des Bethesdateiches getrennt; genau diese besitzen wir im Fragment B, das aber hier nicht flach, wie sonst üblich, sondern ein wenig abgerundet erscheint.

Nicht nur diese beiden Szenen, sondern auch die gesamte Darstellung des Sarkophags ist immer von solcher Ähnlichkeit, daß wir glauben können, mit diesen beiden Fragmenten den ganzen Sarkophag gewonnen zu haben (Tafel 16).

Nun bleibt mir nichts mehr übrig, als besonders Herrn M. Sandoz, dem Direktor der Museen von Poitiers, zu danken, der mir in großer Freundlichkeit die Arbeit erleichtert hat und der sich der zukünftigen und richtigen Anordnung der Fragmente in dem Museum mit Eifer und Interesse widmet [14].

---

gona eingemauerte Sarkophagvorderteil (WS 230, 3). Einige Exemplare dieser Klasse weisen Unterschiede auf, wie z. B. der Sarkophag von Clermont (WS 230, 5). Bei denen aber, die den kleinen Bogen haben, wie unser Fragment, ist das Schema immer konstant. Die Maße und Verhältnisse der schematischen Darstellung des Wassers wechseln. In unserem Fragment ist auch keine Sonnenuhr. [14] Während ich diesen Beitrag schreibe, befinden sich diese Fragmente noch ungeordnet, wie wir sie in unserer Taf. 14, 1 sehen, zusammengestellt. Der Direktor der Museen von Poitiers, M. M. Sandoz, hat nach meiner ersten Anfrage die Fragmente von dem Museum de l'Échevinage in das Muséum des Beaux-Arts (Hôtel-de-Ville) übertragen, um später zur Rekonstruktion der Sarkophage überzugehen.

Aragonische Gesandte und päpstliche Provisionen

Von JOHANNES VINCKE

Auf dieses Thema hat schon kurz und trefflich Heinrich Finke hingewiesen [1]. Auch ich habe es in meiner Studie über die landesherrliche Provisionspolitik in den Ländern der aragonischen Krone verschiedentlich berührt [2] und darf hier im Zusammenhang darauf zurückkommen.

Wenn die Gesandten den königlichen Hof verließen, um zur Römischen Kurie (die damals in Avignon weilte) zu reisen, oder wenn ein Bote ihnen mit ergänzenden Aufträgen nacheilte, dann fand sich unter den Bitten, die die Kurie erhören sollte, fast regelmäßig auch die eine oder andere Pfründensupplik. Und wenn sie heimkehrten, dann gab es nicht nur dem König, sondern auch den übrigen Interessenten des königlichen Hauses zu berichten, was erreicht wurde und wie noch mehr erreicht werden könnte. Nicht alle Bitten gingen in Erfüllung, aber die erfüllten stellten sich in solcher Zahl ein, und das Drängen der unerfüllten wirkte so unnachgiebig in die Zukunft, daß sie den tiefgehenden Einfluß, den sie schon im 13. Jahrhundert auf die Ausgestaltung des ganzen Provisionswesens ausgeübt hatten, für die Folgezeit nur noch verstärken mußten.

Wie war es aber, wenn diese königlichen Gesandten und Geschäftsträger ihre Zeit an der Kurie außer zur Erledigung ihrer amtlichen Aufgaben auch dazu benutzten, um für ihre verwandten und befreundeten Kleriker oder auch für sich selbst Suppliken einzureichen?

So vermittelte Vidal de Vilanova [3] seinem consanguineus Franz de Santa Coloma eine Diakonspfründe in Lérida [4], seinem Kaplan Raimund Fortarii ein Benefizium im Bistum Tortosa [5], dem Alamannus de Naya, Prior in der Kathedrale zu Zaragoza, ein Kanonikat mit Anwartschaft einer Dignität im Kapitel zu Tarragona [6] und dem Ferdinand Garcés de Alcardet, Kanoniker in Tudela, während eines dreijährigen Studienurlaubs den freien Genuß seiner Pfründe [7].

---

[1] Acta Aragonensia I (1908), Einleitung, S. 148. [2] Vgl. Röm. Quartalschr. 52 (1957), S. 33 ff. [3] Vgl. ebd. S. 39. [4] 15. Mai 1313 Reg. Clem. (Regestum Clementis papae V [1884 ss.]), n. 9443. [5] 15. Mai 1313. Raimund war Kleriker der Diözese Barcelona; er besaß schon ein Benefizium sine cura in der Kathedrale zu Mallorca und in Sta. María zu Vilafranca del Penadés. Ebd. n. 9461. [6] 22. Mai 1313. Ebd. n. 9418. [7] 23. Juli 1317. G. Mollat, Les lettres communes de Jean XXII (1904 ss.), n. 4494; vgl. ebd. n. 4482, 20770.

Peter de Boyl[8] verschaffte anläßlich einer Gesandtschaft seinem Sohne Johann die Reservation einer Propstei in Valencia[9]. Als Bernhard de Fonollar 1309 als Gesandter Jakobs II. an der Kurie weilte[10], erwirkte er dem Berengar[11] und Jakob de Sant Marti[12] Dispens zum Besitz mehrerer Pfründen und dem Raimund March[13] ein Kanonikat in Valencia. Johann Burgundi[14] ließ seinem gleichnamigen Neffen, der das 12. Lebensjahr überschritten hatte, ein Kanonikat in Palma de Mallorca unter Reservation einer Nichtpriesterpfründe übertragen[15]. Arnald Çescomes dürfte den übrigen Klerikern seines Namens auch beim Pfründenerwerb behilflich gewesen sein[16]. Wilhelm Qulomar, einer der königlichen Gesandten während des Vienner Konzils[17], erhielt das Indult, verschiedenen Klerikern seiner Wahl durch den Präzentor von Barcelona Benefizien zuweisen zu lassen[18]. Abt Raimund von S. Michael de Cuxá versorgte als Gesandter des Königs Sancho von Mallorca zwei Nepoten und einen seiner Kleriker mit je einer ansehnlichen Exspektanz[19].

Bernhard de Boxadors bat 1325 als Gesandter Jakobs II. den Papst für seinen Bruder, der Archidiakon von Solsona war, um die Pfründen, die durch die vom König vorgeschlagene Ernennung des Gilabert de Cruilles zum Bischof von Gerona freiwerden würden[20].

Daß seine Vertrauten, die er zur Kurie schickte, der Krone ungenehme Persönlichkeiten zur Beförderung brachten, war dem König noch die geringste Sorge. Aber auch sie bestand nicht ohne Grund. So verwandte sich Dalmatius de Pontons, der königliche Vizekanzler, für den Präzentor Johann Téllez von Tarragona, der sich nicht für die Postulation des Infanten Johann zum Metropoliten von Tarragona hatte begeistern können und deshalb beim König in Ungnade gefallen war. Kaum hatte Jakob II. von dem Vorgehen seines Vizekanzlers erfahren, da rief er ihn empört von der Kurie zurück und beauftragte seinen Finanzbeamten Peter de Boyl, die Schritte des Pontons wieder rückgängig zu machen[21]. Schwerer fiel ins Gewicht, daß die Gesandten durch

---

[8] Vgl. Röm. Quartalschr. 52, S. 37 f. [9] 29. Mai 1312. Reg. Clem., n. 7965. Vgl. auch ebd. n. 7966, wo ihm das Präsentationsrecht für zwei weitere Fälle verliehen wird. [10] Vgl. J. Vincke, Staat und Kirche in Katalonien und Aragón während des Mittelalters I (1931), S. 173 ff. [11] de Sancto Martino. Reg. Clem., n. 4052. [12] Ebd. n. 4027. [13] Ebd. n. 4357. [14] Vgl. Röm. Quartalschr. 52, S. 41. [15] 22. Januar 1313. Reg. Clem., n. 9070. [16] Vgl. Röm. Quartalschr. 52, S. 45. Zu Romeo Çescomes, später Bischof von Lérida, vgl. España Sagrada XLVII, S. 50; Mollat, n. 13069, 26250; zu Arnald Çescomes ebd. n. 26249, 27803; España Sagrada XLVII, S. 47; zu Bernhard Çescomes Mollat, n. 27448, 30354; zu Franz Çescomes ebd. n. 18580. [17] Siehe H. Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens II (1907) S. 230 f. [18] 1316 durch Johann XXII. aufs neue angeordnet. Mollat, n. 2354. [19] Mollat, n. 696, 697, 698. [20] Finke, Acta Aragonensia II, S. 809, n. 504. Vgl. Röm. Quartalschr. 52, S. 46 f. [21] 30. April 1318. Archivo de la Corona de Aragón (Barcelona), Reg. 337, fol. 282. Vgl. J. Vincke, Jakob II. und Alfons IV. von Aragón und die Versorgung des Infanten Johann mit kirchlichen Pfründen, in:

Hingabe an Nebenaufgaben von den Hauptgeschäften abgehalten werden konnten. Wenn er altbewährten Getreuen die Anbringung von Sonderbitten gestattete, dann forderte er wenigstens, daß vorerst seine eigenen Aufträge erledigt sein mußten [22]. Das stärkste Bedenken aber bereitete ihm die Gefahr, daß seine Beauftragten durch Pfründenverleihungen geradezu bestochen wurden. Wiederholt schrieben ihm die Gesandten, daß sie für sich keine Pfründen mehr erhalten könnten, weil sie sich unbeirrbar für seine Wünsche einsetzten. Und Napoleon Orsini ließ ihm offen mitteilen, er möge keine Vertreter zur Kurie senden, die sich durch Pfründen und andere Gunsterweisungen ködern ließen [23].

Wie seinen Gesandten, so trat Jakob II. übrigens auch seinen eigenen Söhnen entgegen, die allzu selbständig ihre Provisionsbitten einreichten. Das führte folgerichtig dahin, daß er an den Papst herantrat, in Zukunft seinen Vorschlägen vor denen der Infanten den Vorzug zu geben [24]. Dabei waren, wie auch dem Papst wohl bekannt war, die von den königlichen Prinzen präsentierten Kleriker persönliche Vertraute des Königs und für die eben zu besetzenden Pfründen wohl geeigneter als Gastón de Moncada, der Schwager des Königs, der bei dieser Gelegenheit nicht auf seine Kosten gekommen war. Es ereignete sich nun auch weiterhin oft genug, daß die königlichen Gesandten ihren Einfluß an der päpstlichen Kurie für ihre Verwandten und Bekannten geltend machten; gelegentlich erhielten sie dafür auch eine eigene Bewilligung des Königs. Wenn es sich aber um wichtige Angelegenheiten handelte, die sie für den König zu vertreten hatten, dann pflegten sie hinsichtlich eigener Provisionsbitten strengste Weisungen zu begleiten. Die Gesandten der drei festländischen aragonischen Länder, die 1351 bei Papst und Kardinälen gegen die zugunsten von Ausländern erfolgten Provisionen protestieren sollten, hatten dem König einen Eid zu leisten, daß sie weder aus eigener Initiative für sich oder andere um Gunsterweisungen bitten, noch solche — freiwillig vom Papst oder andern angebotenen — annehmen würden [25].

Röm. Quartalschr. 42 (1934), Sonderdruck, S. 37, 42. [22] Finke, Acta Aragonensia I, Einleitung, S. 148. [23] „Mittantur etiam tales, quod non possent decipi nec seduci beneficiis nec aliis oblacionibus, quia venit tempus, in quo verificatur illud verbum: »In omni fratre tuo non habeas fiduciam«." Finke, Acta Aragonensia II, S. 616, n. 393. Hierdurch wird wahrscheinlich, daß N. Orsini mit zu den Kardinälen gehörte, die nach dem Tode Jakobs II. dem neuen König sagen ließen, er möge nicht so viele feierliche Gesandtschaften zur Römischen Kurie schicken wie sein Vater. „Einige Euch besonders wohlgesinnte Kardinäle wissen, daß viele Gesandte zu Lebzeiten Jakobs weniger für den König als für ihre eigenen Angelegenheiten an die Kurie kamen." H. Finke, Nachträge und Ergänzungen zu den Acta Aragonensis, in: Span. Forsch. d. Görres-Gesellschaft, 1. Reihe, Bd. 4 (1933), S. 364. [24] Finke, Acta Aragonensia II, S. 837 n. 509. [25] J. Vincke, Documenta selecta (1936), S. 402.

Als Alfons V. später seine Gesandten nach Konstanz schickte, um sich auf dem dort tagenden Konzil vertreten zu lassen, verbot er ihnen ausdrücklich, beim Konzil oder bei dem künftigen Papst von sich aus um Verleihung von Pfründen nachzusuchen oder nachsuchen zu lassen. Er selbst werde rechtzeitig die Vorschläge machen, die er für wünschenswert halte [26]. Und um ein eigenmächtiges Vorgehen der Gesandten noch wirkungsvoller abzuriegeln, ließ er auch dem Papst Martin V. gleich nach der Wahl mitteilen, er möge in bezug auf aragonische Pfründen keinerlei Verfügungen treffen, auch nicht zugunsten der Gesandten, bis er die königliche Vorschlagsliste in Händen habe. Seinen Gesandten aber untersagte er aufs neue, sich irgendwie, außer ihren Anweisungen, um die Provisionen zu kümmern [27].

---

[26] H. Finke, Acta Concilii Constanciensis IV (1928), S. 104 n. 326. [27] Ebd. S. 156 n. 348.

Neue Beiträge zum Wappen des Predigerordens

Von P. ANGELUS WALZ O. P.

Über das Wappen des Predigerordens ist im 47. Jahrgang (1939, erschienen 1942) dieser Zeitschrift gehandelt worden[1]. Aber wie es nun einmal in der geschichtlichen Erkenntnis geht, daß sie einerseits durch neuerschlossene Quellen sowie neue Belege und anderseits durch eindringendere Durchleuchtung des Gegenstandes wächst, so erweitern neu zu berücksichtigende Wappenbilder des Predigerordens den Umfang der früheren Ausführungen und vertiefen die Vergleiche dieser neuen Stücke mit den bereits bekannten die vor Jahren vertretenen Ansichten. Die vermehrten und bestärkten Erkenntnisse betreffen sowohl die Mantelwappenform als auch die Lilienkreuzform.

1. Zum Mantelwappen

Vor allem ist auf ein sehr frühes Zeugnis des dominikanischen Mantelwappens hinzuweisen. Es tritt in Konstanz zur Konzilszeit auf und knüpft sich an den Namen des damaligen Generalmeisters des Predigerordens, des P. Leonhard Dati aus Florenz. Er leitete seinen Orden von 1414 bis 1425. Auf dem Konzil zu Konstanz ist er mehrmals hervorgetreten[2]. Nun waren bekanntlich die Wappenschilder der Konzilsteilnehmer an deren Absteigequartieren angebracht und somit offenkundig. Solche Wappenbilder wurden durch Ulrich Richental in seiner Chronik des Konstanzer Konzils wiedergegeben. Leonhard Dati kommt sogar mit zwei Bildern vor.

Zwischen 1420 und 1430 hat Richental den Stoff zu seiner Chronik eifrig gesammelt. Sie liegt in herrlichen Handschriften und Ausgaben vor. Richentals Konzilschronik enthält neben vielen andern Bildern in der im Rosgarten-Museum zu Konstanz aufbewahrten Handschrift[3],

[1] A. Walz, Das Wappen des Predigerordens, S. 111—147, mit Beigabe von 13 Abbildungen. [2] W. Mulder, Leonardus Statius auf dem Konstanzer Konzil: Abhandlungen aus dem Gebiet der mittleren und neueren Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften. Eine Festgabe zum 70. Geburtstag H. Finke gewidmet, Münster i. W. 1925, S. 257—269; 269: „Er [Dati] und die Seinigen haben inmitten der Triumphe des Konziliarismus versucht, die früher allgemein anerkannte [päpstliche] Superiorität zu retten. Der Aufgabe war er aber nicht gewachsen. Er hat Widersacher gefunden, die ihm an Schärfe der Dialektik weit überlegen waren." Vgl. A. Walz, Compendium historiae Ordinis Praedicatorum, 2. Aufl., Rom 1948, S. 65, 698. A. Mortier, Histoire des maîtres généraux de l'Ordre des Frères Prêcheurs IV, Paris 1909, S. 85—140 [3] R. Kautzsch, Die Handschriften von Ulrich Richentals Chronik des Konstanzer Konzils: Zeit-

einer der stattlichsten der ganzen Gruppe, auf Fol. 89b das Wappenbild des Dominikanergenerals (Abbildung 1). Der Schild ist dreigeteilt, wie es der Mantelform entspricht. Vom Schildhaupt ziehen sich zu den Seitenrändern zwei Linien herab, wobei sich das Bild eines am Hals befestigten, seitwärts herabhängenden Mantels ergibt. Der Mantel, d. h. die cappa, ist bei den Dominikanern schwarz und liegt über dem weißen Habit. Entsprechend sind die Farben des dominikanischen Mantelwappens Schwarz und Weiß. Die beigegebene Beschriftung lautet: Dominus Leonardus de Florentia generalis fratrum Ordinis Sancti Dominici. Die Beigabe der Mitra, ja die Bezeichnung Dominus haben mit dem Amt des Ordensgenerals von Mendikanten natürlich nichts zu tun. Da in der Wappenreihe der Handschrift fünf Mitraträger vorausgehen, wurde die Infel und das Dominus dem sechsten und letzten Wappen auf der Seite eben mechanisch beigegeben. Vielleicht waren in der Urhandschrift die Mitren bereits im voraus eingetragen und die Wappenbilder erst nachträglich belegt worden. Da Dati als Ordensgeneral ein Konzilsteilnehmer, aber kein Bischof war, so sind auf jeden Fall die Mitra und das Dominus neben dem Wappenschild des Dati nicht am Platz.

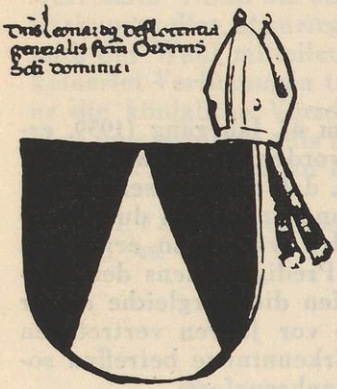

Abb. 1 Mantelwappen der Dominikaner für P. Leonhard Dati (1414 bis 1425). Die Infel ist wegzudenken.

Wenn der Bollandist Daniel Papebroch als erste Ordensleute, die Mantelwappen (cappata insignia), also Abzeichen in Mantelform, führen, die Dominikaner in Spanien um 1400 nennt [4], so wird diese Behauptung chronologisch gestützt durch das Mantelwappen Datis, der es bald nach 1400 zeigt. Allerdings nicht in Spanien, sondern in Konstanz. Ein Nachweis der Mantelwappenform in Spanien um 1400 steht noch aus.

Das zweite mit dem Namen Datis in Richentals Konstanzer Konzilschronik gebotene Bild ist das Siegelbild des Ordensmeisters der Dominikaner. In der Sorgschen Druckausgabe von Richentals Konstanzer Konzilschronik finden sich auf Fol. 144 b vier Wappen von Ordensobern, nämlich des Predigerordens, der Minoriten, der Augustiner und der Humiliaten. Nur die Schilder der ersten sind ausgefüllt. Die Beschriftung zum ersten Schild, das links oben steht, lautet: Der erwirdig bruder Lienhart von Florentz oberster meyster Predigerordens, meyster göttlicher Kunst vnd mit jm vier meyster. Das Bild zeigt den Heiland am Kreuz, das auf grüner Fläche aufgepflanzt ist und sich dann von blauem Hintergrund abhebt. Neben dem Kreuz kniet, zum Heiland emporblickend und mit gefalteten Händen, ein Dominikaner [5] (Ab-

---

schrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 9 (1894), S. 443—496; 443, 448 f. [4] Römische Quartalschrift 1939, S. 117. [5] Die von Anton Sorg in Augsburg 1483 hergestellte Druckausgabe bietet Holzschnitte, die zu-

bildung 2). In diesem Bild geht es ganz deutlich nicht um das Ordenswappen, sondern um ein Siegelbild. Den Gekreuzigten durfte im Predigerorden seit dem Generalkapitel zu Bologna im Jahre 1240 einzig und allein der Ordensmeister im Siegel führen [6]. Das Konventssiegel von Trani z. B. mit dem Gekreuzigten mußte zerbrochen und durch ein anderes ersetzt werden [7].

Das Mantelwappen für den Predigerorden läßt sich also nicht erst aus dem Venediger Druck des Prozessionariums von 1494 belegen, sondern bereits aus der Zeit des Konstanzer Konzils, auf dem der Generalmeister der Dominikaner, Leonhard Dati, es damals führte.

Abb. 2 Zeichen des Ordensmeisters der Dominikaner für P. Leonhard Dati (1414—1425).

Als Bindeglieder für die Spanne Zeit zwischen dem Konstanzer Konzil und dem Prozessionarium von 1494 kommen vielleicht Schluß- oder Ziersteine in Betracht, die im Museo „Firenze antica" bei San Marco in Florenz im alten Kreuzgang des gleichnamigen Klosters in die Mauer eingelassen sind. Die aus grauem Sandstein bestehenden, wohl aus dem 15. Jahrhundert stammenden, wappenförmig gemeißelten Stücke stellen offenkundig das dominikanische Ordenswappen in Mantelform dar [8]. Auf dem Schild wird die Dreiteilung weder durch Farbe noch durch Linien durchgeführt, jedoch durch Abhebung eines oberen Teils von einem untern, der mit seiner von den Rändern her gezogenen Zeichnung zu einer Spitze in der Mitte hinstrebt.

Wenn die Skulpturen solche Wappengestalten darbieten, so sind sie bisher in der Malerei noch nicht festgestellt worden. In der Kunst eines Giovanni da Fiesole, des pictor angelicus, der ja auch in San Marco zeitweilig gewohnt und gewirkt hat, vermißt man Wappenzeichnungen. Hieronymus Savonarola predigte ausdrücklich gegen das Wappenunwesen durch Stifterzeichen an den Mauern oder auf den Paramenten [9].

Das Ordenswappen scheint aber im Bereich der lombardischen Dominikanerprovinz beliebt gewesen zu sein. Außer dem Beleg der Venediger Prozessionariumsinkunabel von 1494 bietet die Druckausgabe

---

nächst schwarzweiß waren, aber dann handkoloriert wurden. Freundliche Mitteilung des Herrn Archivrats Dr. O. Feger in Konstanz. [6] Monumenta Ordinis Praedicatorum Historica III, Rom 1898, S. 17. [7] C. Douais, Acta capitulorum provincialium Ordinis Fratrum Praedicatorum, Toulouse 1894, S. 87 (1244): „Item, sigillum Tranen[se] quod est cum crucifixo destruatur et fiat aliud." [8] Nr. 111, 136, 143. [9] Su amos predica XII: „Guarda per tutti li luoghi de' conventi: tutti troverai pieni di arme di chi gli ha murati. Te alzo el capo là sopra quello uscio; io credo che vi sia un crucifisso ed el v'e una arme. Io mi metto un paramento; io credo che egli sia un crucifisso dipinto; ella é un'arme."

der Catena aurea angelici divinique doctoris sancti Thomae de Aquino, zu Venedig im Jahre 1494 erschienen, auf Fol. 2a und auf Fol. 6a das dominikanische Mantelwappen, von Putten gestützt [10]. Als Herausgeber dieses Werkes erscheint P. Peter von Vicenza O. P., als Drucker Johannes Rubeus aus Vercelli und als Verleger Benedictus a Fonte.

Ein Epistolarium dominicanum und ein Evangeliarium dominicanum, beide handschriftlich, einst im Besitz des Konvents von Sant'Eustorgio zu Mailand, aus dem 15. Jahrhundert, tragen als Schmuck das dominikanische Mantelwappen [11]. Giovanni della Robbia hat 1498 in der Sakristei von Santa Maria Novella in Florenz das stemma cappatum des Predigerordens angebracht [12]. Damit ist es auch auf dem Boden der römischen Ordensprovinz als heimisch nachgewiesen.

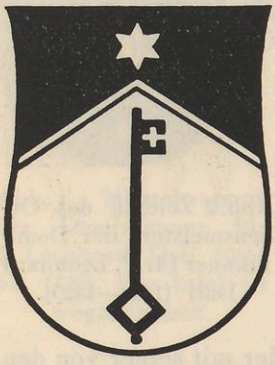

Abb. 3 Wappenbild des Dominikanerinnenklosters St. Peter zu Altenhohenau am Inn von 1510.

Das Dominikanerinnenkloster St. Peter zu Altenhohenau am Inn zeigt im Jahre 1510 ein Wappenbild, das im Schildhaupt den Mantelwappenteil und im untern Feld den Schlüssel des Apostelfürsten enthält [13] (Abbildung 3). Das Siegel des Dominikanerkonvents, der 1538 die erste Universität in Amerika zu Santo Domingo errichtet hat, weist ebenfalls das dominikanische Mantelwappen auf [14]. Das kostbare Reliquiar des Hauptes des hl. Dominikus zu Bologna, das 1383 von Jacopo Roseto aus Bologna verfertigt wurde, erhielt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Schmuck von acht Wappen in Metall und Email. Das als Wappen Papst Benedikts XI. bezeichnete Wappen [15] ist das dominikanische Mantelwappen, von einer Tiara überragt.

Im Fußboden der Kirche von S. Domenico e Sisto zu Rom, der ins 17. Jahrhundert zurückgeht, ist eine barocke polychromierte Fassung des Dominikanerwappens eingelassen [16]. Deren Schild mißt — ohne die weitausladenden Zierstücke und Umrahmungen — in der Höhe 60 cm und in der Breite 57 cm.

Bei der 1956 erfolgten Renovierung des Chorbogens der Domini-

---

[10] Exemplar auf der Biblioteca Casanatense in Rom, ed. saec. XV, n. 1175. [11] Archivum Fratrum Praedicatorum 15 (1955), S. 67. [12] Memorie domenicane 66 (1949), S. 56. [13] Schild der Brauerei Altenhohenau, Georg Soyer, in einem Teil der alten Klostergebäude. [14] V. Beltrán de Heredia, La autenticidad de la Bula „In Apostolatus culmine" Base de la Universidad de Santo Domingo puesta fuori discusión, Ciudad Trujillo 1955, Umschlag und Titelblatt. [15] A. D'Amato, Le reliquie di s. Domenico, Bologna 1946, S. 16 f. A. P. Frutaz, Papa: Enciclopedia cattolica IX, auf der Tafel nach Spalte 767, gibt kein Wappen Benedikts XI. an. [16] B. Ontini, La chiesa di s. Domenico in Roma, Rom 1952, Tafeln VIII und IX. Vgl. A. Zucchi, Roma

kanerinnenkirche zu Wörishofen, der 1722 vollendet worden war, kam das Mantelwappen zum Vorschein.

Als der frühere Beitrag über das Wappen des Predigerordens bereits in den Händen der Herausgeber lag, erschien 1938 das Armorial de l'Église de France von Jacques Meurgey [17], das auf das eindeutigste für das Mantelwappen in den vielen Dominikanerklöstern Frankreichs vor der Großen Revolution spricht.

Ein neuer Zeuge für die heraldische Regel, die seit Ende des 17. Jahrhunderts für die aus religiösen Orden hervorgegangenen Prälaten gilt, nämlich daß sie im Schildhaupt den Ordensteil anbringen, wird 1946 durch Sella mit Raimund Gallani O.P., Erzbischof von Dubrovnik (1723), vorgeführt [18]. Und Bruno Heim schreibt in seinem „Wappenbrauch und Wappenrecht in der Kirche": „Die Päpste, welche früher Ordensleute waren, pflegten seit Benedikt XIII. (1724—30) zum Gedächtnis das Wappen ihres Ordens mit dem eigenen im Schilde zu vereinigen." [19] Heim bringt ein Bild des Wappens des Priors des Pariser Dominikanerkonvents vom hl. Sakrament, des P. Raoul Mirocec de Kerdanet (1936—39); dem Schild, der viergeteilt ist, unterliegt das Lilienkreuz [20]. Zur Erinnerung des Papstbesuches in S. Maria sopra Minerva in Rom am 5. 5. 1940 anläßlich der Predigt auf die hl. Katharina von Siena als Patronin Italiens [21], wurde eine Gedenktafel an der Klosterpforte der Minerva angebracht. An deren Sockel sind das Wappen Pius' XII. auf der einen Seite und das dominikanische Mantelwappen auf der anderen eingelassen [22].

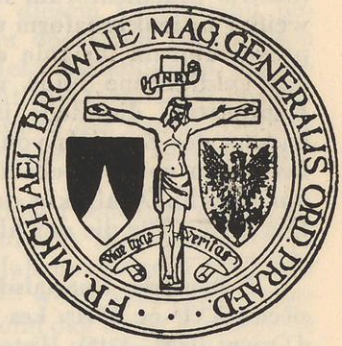

Abb. 4 Siegelbild des Ordensmeisters P. Michael Browne OP, seit 1955.

Die Generalmeister des Predigerordens, P. Emmanuel Suárez (1946—1954) und P. Michael Browne (seit 1955) [23], führen das Mantelwappen mit Beifügung ihres Familienabzeichens (Abbildung 4).

---

domenicana I, Florenz 1938, S. 352 f., III (1941), S. 104. [17] Mâcon 1938, S. 4, 337 f., 398. Vgl. Archivum Fratrum Praedicatorum 9 (1939), S. 335. [18] P. Sella, I sigilli dell'Archivio Vaticano II (Inventari dell'Archivio Segreto Vaticano), Città del Vaticano 1946, S. 110 n. 1627: „capo interzato in mantello, un cane con la fiaccola in bocca, sopra una foglia di palma ed un ramo di gigli, in alto una stella"; Tafeln tav. XXXIX n. 1627 mit Bild. Vgl. über den Prälaten R. Ritzler-P. Sefrin, Hierarchia catholica VI, Padua 1952, S. 327, nicht als Dominikaner bezeichnet. [19] Olten 1947, S. 129. [20] Wappenbrauch und Wappenrecht, Bild Nr. 15 neben S. 129, 201. Heim fertigte 1947 das Wappen der kalifornischen Provinz vom Heiligen Namen. [21] Memorie domenicane 57 (1940), S. 245 ff.; 63 (1946), S. 116 f. [22] Von Heim gezeichnet. Memorie domenicane 64 (1947), S. 213. [23] Dieses Siegelbild, von irischen Heraldikern geformt, vereint den Ordensmeisterkruzifixus mit dem dominikanischen Mantelwappen und dem Zeichen der Brownefamilie.

2. Zum Lilienkreuz

Die Lilienkreuzform kam aus Spanien und des näheren aus Inquisitionskreisen zu den Predigerbrüdern [24]. Die Fahne der spanischen Inquisition von 1560 weist klar das Lilienkreuz im geständerten Feld auf [25]. Das im Jahre 1605 zu Valladolid abgehaltene Generalkapitel der Dominikaner enthält unter den Erklärungen (denuntiationes) einen bemerkenswerten Text, der sowohl den Hispanismus des Lilienkreuzes als auch die Verflochtenheit zumal des spanischen Teils des Ordens mit der Inquisition jener Zeit deutlich erkennen läßt. Nach der zweiten denuntiatio des Kapitels von Valladolid können sich die Inquisitionsbeamten bei bestimmten Gelegenheiten der dominikanischen Abzeichen (nostris praedicatorum insigniis) bedienen. Diese insignia in schwarzweißer Lilienkreuzform enden in Goldfarbe [26]. Das letztere ist neu. Die praedicatorum insignia an der Minervafassade von etwa 1540 kennen das goldfarbene Ende nicht [27]. Das Inquisitionsbanner, von dem im Kapitelstext die Rede ist, wird nicht beschrieben. Aus der Verlautbarung des Kapitels von Valladolid erklären sich dann leicht die Auffassungen von Barockautoren [28] spanischer Zunge über den Zusammenhang des hl. Dominikus, des Predigerordens und des Lilienkreuzwappens. Die Zeiten, für die der hl. Dominikus als erster Inquisitor und als Fürst

---

[24] Römische Quartalschrift 1939, S. 132—136. [25] R. Mousnier, Les siècles XVIe et XVIIe. Les progrès de la civilisation européenne et le déclin d'Orient (1492—1715): Histoire générale des civilisations publiée sous la direction de M. Crouzet IV, Paris 1954, Tafel 13 neben S. 128, 593: „Planche 13. — L'inquisition en Espagne, à Valladolid. Eau-forte anonyme exécutée en Hollande en 1560 (Collection des Estampes)." [26] Monumenta Ordinis Praedicatorum Historica XI, Rom 1902, S. 46 f.: „2. Denuntiamus supremum sanctae Inquisitionis Hispaniarum senatum auctoritate apostolica et regia decrevisse, ut in omnibus regnis sibi subiectis ordo militaris de militia Iesu Christi cruce signatorum militum a patre nostro beatissimo Dominico contra haereticos institutus, et a summis pontificibus approbatus et confirmatus de novo restauretur et, si opus est, instituatur, quorum congregatio in nostris conventibus dumtaxat habeatur, obtenta tamen prius licentia ab inquisitoribus. Quare potentissimus Hispaniarum rex catholicus, fidei zelator et defensor acerrimus, sanctaeque inquisitionis et nostrae religionis protector optimus, instaurationem ordinis militiae Iesu Christi desiderans, suo decreto regio sancivit, ut possint nostris praedicatorum insigniis, alba videlicet et nigra cruce, floribus velut liliorum terminata et deaurata super vestes uti, ipsisque decorari in festibus beatissimi patris nostri Dominici, beati Petri martyris, beati Raymundi et in solemnitatibus sacratissimi corporis Christi et in omnibus actibus fidei, propositione et publicatione edicti sanctae inquisitionis et quotiescumque regia maiestas aliquod ingreditur regnum vel civitatem, ut constat ex regesto originali in archivo sanctae et generalis inquisitionis supremi senatus conservato sub dat. Vallisoleti 29. iulii 1603 per manum notarii et secretarii Ferdinandi de Villegas." [27] Römische Quartalschrift 1939, S. 134. [28] Römische Quartalschrift 1939, Abb. 13.

und Gründer des Heiligen Offiziums galt und denen Inquisitorsein ein Ruhm war, sind allerdings längst vorbei.

Ob der edle Enrique de Caldas Barbosa, den der kolumbianische Meister Gregorio Velásquez (1626—1711) mit dem Lilienkreuzschmuck abgebildet hat[29], zur militia Iesu Christi oder zu einem andern, in iberischen oder südamerikanischen Ländern vertretenen Ritterorden mit Lilienkreuzabzeichen gehört hat, bleibe dahingestellt.

Schlußwort

Das Nebeneinander von zwei Formen, die sich als Wappen des Predigerordens ausgeben, dauert an. Nachdem der Beitrag über das Dominikanerwappen in der Römischen Quartalschrift von 1939 erschienen war, hat sich H.-M. Féret ebenfalls mit diesem Gegenstand beschäftigt und ist offenbar ganz unabhängig zu denselben Ergebnissen gelangt[30], nämlich daß das Mantelwappen dem geständerten Lilienkreuz zeitlich vorangeht und eine größere rechtliche Grundlage besitzt.

Die vorgelegten neuen Beiträge zum Wappen des Predigerordens erhärten die Ausführungen und Schlußfolgerungen von 1939 und die des Pater Féret.

Aus all den gebotenen Belegen und Beweisen leuchten zwei Tatsachen ein, daß 1. das Wappen des Predigerordens in seiner ältesten erkennbaren Gestalt bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts in der Form des Mantelwappens erscheint und sich seither — wenn auch nicht immer und nicht überall im Alleinbesitz — behauptet und daß 2. der geständerte Lilienkreuzschild eine spanische Ausprägung darstellt, die in ihrem Ursprung bisher noch nicht genügend aufgehellt ist, aber bald bewußt mit dem Inquisitionswesen verknüpft wird.

Angesichts dieser Zwiespältigkeit der Form des Ordenswappens ist es begreiflich, daß ein neueres Generalkapitel des Predigerordens — und zwar das von Washington im Jahre 1949[31] — die Ernennung einer Kommission zum Studium dieser Frage gewünscht hat.

---

[29] Enciclopedia Espasa 67, Barcelona 1929, S. 203 col. b Retrato. [30] Archives d'Histoire dominicaine 1 (1946), S. 218—232. Vgl. Archivum Fratrum Praedicatorum 21 (1951), S. 89 Anm. 54. [31] Acta cap. gen. a. 1949, Rom 1949, S. 52 n. 35.

Amt und Stellung des Kardinalnepoten zur Zeit Urbans VIII. (1623)

Von ANDREAS KRAUS

In der Entwicklungsgeschichte des päpstlichen Staatssekretariats spielt der Kardinalnepote, meist der älteste Neffe des Papstes, eine gewichtige Rolle. Seine Stellung ist nicht für jeden Zeitpunkt dieselbe, sie wächst, wie es scheint, im Lauf des 16. Jahrhunderts, um im 17. zu beherrschender Höhe aufzusteigen und gleichsam einen festen Standort in der Hierarchie zu gewinnen. Sie genau zu umreißen ist von Bedeutung für die Geschichte des Staatssekretärs, der als Kardinalstaatssekretär in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schließlich den Kardinalnepoten verdrängt. Seine Bedeutung ist jedoch nur zu verstehen, wenn die Rolle des Kardinalnepoten, die inzwischen zu einem echten Amt geworden war, in ihrem Wesen erfaßt ist. Die wesentlichsten Züge sind von einem Amt auf das andere übertragen worden.

Die Methode, mit deren Hilfe eine solche Aufgabe zu bewältigen ist, beruht selbstverständlich auf der Interpretation der Ernennungsbreven und der Feststellung des direkten Eingreifens in den Geschäftsgang der einzelnen Behörden, doch ergänzend wird man, sofern sie sich anbieten, auch Denkschriften beiziehen, die sich mit diesem Thema befassen. Der Codex Barb. lat. 5672 der Vatikanischen Bibliothek, aus dem die behördengeschichtlich bemerkenswertesten Kapitel wiedergegeben werden, ist ein Musterbeispiel dieser Art.

Er trägt den Titel „Cardinale Nipote di Papa" und wurde, wohl 1623 entstanden, Francesco Barberini gewidmet. Die Schrift ist gedacht „come specchio, dove ella (= S. Eminenza) risguardando, e riconoscendo le sue proprie doti, e qualità in ogni grado eccellenti ... si accenda à produrre al Mondo opere eccelse" (fol. I), ist also eine Art geistlicher Fürstenspiegel. Der Verfasser nennt sich selbst nicht, er gibt nur der Hoffnung Ausdruck, daß Barberini „nel picciol dono riconoscerà ... l'affetto grande del Donatore" (fol. I). Da er als seine Quellen außer „diversi libri sacri, Historici et Politici, e Discorsi" auch „ragionamenti havuti con diversi Cardinali gravi, e versati nelli maneggi della Sede Apostolica, e con altri Corteggiani vecchi, prudenti, e prattici" (fol. I) nennt, wird man ihn wohl unter den Angehörigen des päpstlichen Hofes suchen müssen, die sich beim Wechsel des Pontifikates Hoffnung machten, durch den Nachweis ihrer Beflissenheit und Befähigung in ihrer Stellung bestätigt zu werden oder noch höher zu steigen.

Das Papier ist von größerem Format als das in den römischen Behörden gebräuchliche, es ist zugeschnitten auf 216×306 mm, die Wasserzeichen sind gleich und stellen eine Taube im Kreis (fol. II) oder auf drei Hügeln im Kreis (fol. IV) dar, nur die Lilie im Kreis, über dem eine fünfzackige Krone steht (fol. 1; abgebildet bei C. M. Briquet, Les Filigranes, Dictionnaire Historique des Marques du Papier, II, Genf 1907, Nr. 7108) ist seltener, findet sich aber im 16. Jahrhundert in Ferrara und in Rom. Der Charakter der Schrift ist ähnlich dem im Brevensekretariat bei den Reinschriften gebräuchlichen. Der Einband weist das Werk als Geschenkausgabe aus, er ist in Schweinsleder gehalten und mit goldenen Streifen am Rand, in den Ecken durch goldene Blumenornamente verziert. Das einfache Ex libris auf der Innenseite trägt die Nr. 1262 in der Schrift des 17. Jahrhunderts. Der Umfang beträgt 117 Seiten Text, V Seiten mit Widmung und Inhaltsverzeichnis, drei leere Blätter sind vorgebunden, je eines folgt nach der Inhaltsangabe und am Schluß. Die ganze Arbeit ist auf drei geschlossenen Lagen zu sechs, zwei zu fünf und einer zu vier Bogen niedergelegt.

Der Verfasser verfügte über keine ausgebreiteten Kenntnisse in der antiken Literatur oder in der Geschichte, seine praktischen Beispiele entnahm er der Kuriengeschichte des letzten Jahrhunderts, die moralischen Betrachtungen stützen sich ab und zu auf Zitate aus der Heiligen Schrift oder aus den lateinischen Kirchenvätern, meist beruhen sie auf den allgemeinen Kenntnissen des Autors in der Moraltheologie. Die Nachrichten über die Stellung und den Einfluß des Kardinalnepoten sind gegenüber den lehrhaften Äußerungen sehr spärlich, sagen uns aber noch genug, um den Schluß zuzulassen, daß es nicht möglich ist, die Stellung des Kardinalnepoten mit einer beliebigen Analogie zu veranschaulichen. Eine Untersuchung dieser Stellung an Hand anderer Quellen wird in größerem Zusammenhang nachgeholt, der Abdruck des vorliegenden Fürstenspiegels — zu dem sich keine anderen Handschriften fanden — behält daneben immer seinen Wert als Ausdruck dafür, wie sich die Machtfülle des Kardinalpadrone in den Augen der Zeitgenossen spiegelte und was ihnen daran bedeutend erschien. Die Darstellung in Barb. lat. 5672 ist von der Relatione Lunadoros (s. RQS 52 [1957], S. 103, Anm. 38) in keinem Punkte abhängig, widerspricht ihr aber auch nicht, sondern stellt eine erfreuliche Ergänzung dar.

Cardinale Nipote Di Papa

(BV. Barb. lat. 5672)

Delle qualità in generale requisite nel Cardinale Nipote del Papa. S. 11
Cap. 13.

Mà perche, tra Cardinali, quel Nipote del Papa, al quale S. Santità dopo l'assuntione sua al Pontificato, suole conferire il suo Cappello, et commettere il carico della soprantendenza, che si dice delle cose di stato, con amplissime facoltà, et autorità, tanto circa il governo dello stato

temporale di Santa Chiesa, tanto circa la cura de negotij di tutto il restante della Christianità, hà per l'ordinario più propinqua assistenza presso il Papa, et in conseguenza maggior parte che gli altri Cardinali del peso del governo della Chiesa universale, deve anche ... havere alcune qualità più eminenti, che gli altri ...

S. 13 Che cosa li convenga come soprantendente delle cose di Stato. Cap. 16.

Come soprantendente poi delle cose di stato, perche haverà due carichi principali, l'uno di intendere, e trattare tutti li maneggi che passano trà la Sede Apostolica, et li Principi Christiani; l'altro d'intendere, e trattare tutti li negotij più importanti, che concernono il buon governo dello Stato temporale di Santa Chiesa; però acciò esserciti bene, et lodevolmente questi carichi, deve il Nepote del Papa haver' alcun' altre qualità particolari, che si diranno appresso, con le quali si renda di giorno in giorno più accetto et caro al Papa suo Zio, et più giovevole et grato à tutta la Christianità et in particolare alla Corte, per le quali deve esser Protettor, et intercessore appresso S. Santità, mostrandosi per ciò pronto, et benigno verso ciascuno, acciò con sicurezza si ricorra alla protettione, et intercession sua.

S. 13 Della soprantendenza de negotij con Principi. Cap. 17.

Per questo carico donque di soprantendente de negotij, et maneggi che si trattano trà la sede Apostolica, et li Principi, et Potentati Christiani, il Cardinal Nipote del Papa hà d'haver cura d'intendere, consultare, e riferire à S. Santità, et con sua participatione, et ordini spedire detti negotij. Però doverà intendere in voce gli Ambasciatori, Agenti, et altri Ministri di detti Principi; riceverà le lettere tanto di essi Principi, quanto de Legati, Nuntij, et altri Ministri della Sede Apostolica, che si trovano appresso li Principi sudetti, etiam che fossero dirette à S. Santità, alla quale ne darà relatione, e poi secondo le risolutioni di S. Santità darà à tutti le risposte, et ordini che bisognaranno.

Della soprantendenza del governo dello Stato Ecclesiastico. Cap. 18.

Similmente per li negotij del governo dello Stato Ecclesiastico, doverà sentir' in voce il Governatore di Roma, l'Auditor della Camera,
S. 14 il Senatore, li / Conservatori del Popolo Romano, Fiscali, et altri Ministri di giustitia, che sono in Roma, destinando à ciascuno li giorni, et hore particolari per la loro udienza; riceverà le lettere de Legati, Vicelegati, Presidenti, Governatori, Podestà et altri Officiali dello Stato, et à tutti doverà dare risposte, et ordini convenienti, conforme alle risolutioni che farà S. Santità ò la Sacra Consulta, che come si dirà suole deputarsi per detti negotij, di Cardinali, et Prelati scelti, et prattici per detti negotij. ... Mà con tutto che habbia il Cardinale Nipote facoltà, et potestà amplissima di fare, et disfare in detti negotij, assolutamente tutto quello che le parerà, come può fare, et disfare S. Santità medesima; tuttavia usarà molta prudenza, se non metterà in essecuti-

one cosa alcuna di momento senza participatione, et buona gratia di quella ...

Come deve procedere con S. Santità. Cap. 71. S. 64

Doverà il Cardinal Nipote andare da S. Santità ogni giorno più tosto due, che una sola volta, non solamente per trattar' negotij, mà ancora per havere più frequente occasioni di conversare con essa, et osservar' dalla sua gran prudenza molte cose, che non solo vivente S. Beatitudine, mà ancora doppo in ogni tempo, e mutatione di stato, e di fortuna, le potranno esser fermissime regole per ben governarsi; mà però cercarà far questo nell'hore, che S. Santità non sia impedita da altre udienze, et all'hora le riferirà li negotij (ò siano di lettere di Principi, ò di Legati, Nuntij, Governatori, ò altri Ministri, le quali doverà haver lette tutte per impadronirsi bene delli negotij, ne si doverà contentare di leggere solamente li sommarij fatti da Ministri, ò siano altri negotij d'ambasciatorie tanto ordinarie, come straordinarie di Principi, ò de relationi del Governatore, et altri Officiali detti di sopra) con ogni fedeltà, et sincerità, et con la maggior facilità, et brevità, che sarà possibile, acciò S. Santità, stracca alle volte della moltitudine de negotij, non senta alcun tedio, mà più tosto riconosca, e commendi la diligenza, e prudenza del Nepote in far' dette relationi. Aspetti poi ò che S. Santità dia le risolutioni, / che le piacerà, overo, che l'interroghi S. 65 del suo parere, quale all'hora potrà dir' prontamente, se prima, come si è detto, haverà letto tutte le lettere, e maturamente ruminato li detti negotij, et anco consultatili con quei Secretarij, e Ministri, che (come si dirà) doverà haver presso di se fedi, e saggi per aiuto in detti maneggi. Doverà però dire il suo parere con la debita reverenza ...

De Ministri che deve haver per aiuto de negotij. Cap. 77. S. 67

Mà perche non può per se stesso il Nepote del Papa intendere, e spedire tanta mole di negotij, è necessario che habbia sotto di se molti Ministri, che l'aiutino, cioè per li negotij di Principi alcunij Secretarij, quali si chiamano Secretarij domestici del Papa: Trà questi si sogliono compartire li negotij delle Provincie, e Regni della Christianità, acciò non nasca trà di loro confusione, mà ciascuno possa diligentemente attendere à quella parte de negotij che li vien commessa. Questi Secretarij, perche devono esser' consapevoli delli più intimi trattati, et importanti, e gravi negotij della Sede Apostolica, e di tutta la Christianità, et hanno da trattare con S. Santità e con Cardinali, e Principi, devono essere huomini gravi di molta auttorità, e rispetto, e scelti non trà huomini novi, e dell' infima plebe; mà che con la nobiltà, ò almeno honestà del sangue, habbiano / congionti dottrina, valore, sperienza, S. 68 bontà, integrità, fedeltà, e secretezza. Per li negotij poi del governo dello stato, deve havere più Auditori, e Consultori, che sogliono esser Prelati, e chiamansi Prelati di Consulta, quali assieme con alcunij Cardinali à ciò deputati ... trattano, e consultano li negotij del governo temporale di Santa Chiesa; Et questi pure devono essere persone qua-

lificate come li sopradetti Segretarij ... Et se bene l'elettione di tali Ministri suole farsi immediatamente da S. Santità, massime nel principio del Pontificato, tuttavia non saria disdicevole, ne dispiacerà à S. Santità che il Nepote li proponesse soggetti eminenti, e degni come di sopra ...

Dell'elettione de Nuntij, et altri Ministri Apostolici. Cap. 78.

Circa l'elettione ancora de Nuntij, et altri Ministri che S. Santità suole tenere residenti presso li Imperatori, et li Re, Republiche, Potentati, et Principi Christiani ... deve il Nepote del Papa star avvertito di proponer sempre soggetti pieni d'ogni bontà, di valore, di auttorità, e
S. 69 di riputatione ... / Et quest' istessa diligenza si deve osservare nella deputazione de Governatori, Vicelegati, Presidenti, et altri Officiali dello Stato Ecclesiastico, dell' Auditore della Camera, Thesoriere, Chierici di Camera, et in somma di tutti li Ministri ... nell'elettione di quali il Nipote del Papa può havere parte con proponerli à S. Beatitudine ...

S. 73 Della Sacra Consulta. Cap. 84.

Per consultare, e risolvere li negotij del governo dello Stato Ecclesiastico, sogliono deputarsi ... alcuni Cardinali Legisti, et altri Prelati di valore, et prattici in civile, et criminale, li quali si congregano due volte la settimana nelle stanze del Nipote del Papa, con l'assistenza di quello, se non è occupato in altri negotij, et ivi consultano, et risolvono quello che concerne il buon governo, et amministratione di giustitia in detto Stato, distribuendosi tra detti Prelati li negotij à chi d'una Provincia, et à chi d'un altra da referire, et conforme alle risolutioni di detta Consulta poi si danno gli ordini alli Legati, Governatori, et altri Ministri per lettere sottoscritte dal Cardinale Nipote, come soprantendente. Però circa l'elettione de Prelati, e Secretario di detta Consulta sarà bene usare la medesima diligenza detta di sopra.

S. 104 Dell'Agente, ò Secretario d'Ambasciate, ò de Memoriali. Cap. 107.

Di più doverà il Cardinale havere un' Agente, ò Secretario d'Ambasciate, il quale vada in volta à far' gli offitij et Ambasciate, che alla giornata occorrano, et questo pure deve essere Gentilhuomo ... et diligente per saper quello, che passerà per la Corte, et per il mondo. Et à questo si può dar' ancora cura di riferire le memoriali, et rendere le risposte, et rimetterli alli Officiali, secondo che il Cardinale ordinarà ...

Del Secretario di lettere private. Cap. 108.

Se il Cardinale non vorrà (come hanno costumato alcuni Nipoti di Papi di più fresca memoria, forsi per scarsezza d'huomini) che il Maggiordomo, ò il sopradetto Secretario d'Ambasciate habbia cura anche delle sue lettere private, sarà bene, che habbia un Secretario particolare per dette lettere (oltre li secretarij di lettere di Principi et Nuntij, et quello delle Lettere di Consulta, che devono essere separati) il quale

habbia quelle qualità, che convengono ad un buono Secretario, degno d'un tanto Cardinale, et sia atto ad avanzarsi anche all' Officio d'uno de Secretarij di Stato in caso, ò di promotione, ò di mancanza di quello. E questo Secretario haverà cura di scrivere le lettere di complementi, et altre spettanti alli negotij privati del Cardinale ...

Rezensionen

Festgabe Joseph L o r t z. Herausgegeben von Erwin Iserloh und Peter Manns. 2 Bände, Baden-Baden 1958, Verlag Bruno Grimm. Band I: XXIII und 586 Seiten, Band II: VIII und 590 Seiten. 69.— DM.

Joseph Lortz gehört durch seine „Geschichte der Kirche", die inzwischen in 20. Auflage vorliegt, und durch seine „Reformation in Deutschland" zu den katholischen Historikern unserer Zeit, deren Ansehen und Bedeutung weit über den katholischen Raum hinausgreift. Zu seinem 70. Geburtstag haben Freunde und Schüler ihm eine würdige Festschrift gewidmet. Die Herausgeber, Erwin Iserloh und Peter Manns, haben dem Werk eine Einleitung vorausgeschickt, in der der wissenschaftliche Lebensweg des Jubilars skizziert wird. Mit Recht wird hierin betont, daß nur wenigen Autoren bei aller Kritik solch allgemeine Anerkennung zuteil geworden sei wie Joseph Lortz. Als besonderes Verdienst des Geehrten wird herausgestellt, daß er zur Schaffung eines neuen Klimas auf dem sonst so heiklen Gebiet der Reformationsgeschichte und der Lutherforschung beigetragen habe. Diese Feststellung wird übrigens von Theodor Heuss in seinem geistvollen Geleitwort bestätigt. Das neue Klima, das durch Lortz mit herbeigeführt wurde, zeigt sich auch bei einer Durchsicht der Mitarbeiter. Hier findet man Namen führender evangelischer Theologen wie Paul Althaus, Hans Asmussen, Ernst Kinder, Walther von Loewenich, Peter Meinhold, Gustav und Wilhelm Stählin.

Wir können aus Raumgründen nur eine Auswahl aus den 46 Beiträgen bieten, die alle verdient hätten, eingehender gewürdigt zu werden. Band I der Festschrift steht unter dem Titel „Reformation, Schicksal und Auftrag", Band II unter dem Sammelbegriff „Glaube und Geschichte".

Walther von Loewenich, der durch sein Werk „Der moderne Katholizismus" weiten Kreisen bekannt geworden ist, stellt die Frage: War die Bewegung Luthers Reformation oder Revolution? Mit dem Hinweis auf Adolf Herte und sein Werk „Das katholische Lutherbild im Bann der Lutherkommentare des Cochläus" (3 Bände, Münster 1943) betont er, daß das katholische Urteil über Luther bis in unsere Tage meist gelautet habe: Luther war nicht Reformator, sondern Revolutionär, Loewenich meint: Als Revolution sollte man die Reformation nicht bezeichnen, aber ein revolutionierendes Moment lasse sich in ihrem Ansatz nicht verkennen.

Erwin Iserloh beschäftigt sich in seinem Beitrag „Luther-Kritik oder Luther-Polemik?" mit der Deutung der Entwicklung Luthers zum

Reformator, die Reinhold Weijenborg im „Antonianum" 31 (1956) 247—300 und 32 (1957) 147—202 gegeben hat. Bei aller Anerkennung der positiven Seiten dieser Veröffentlichung — es handelt sich u. a. um neuentdeckte Dokumente über die Bestrebungen einer Union zwischen der Observanz und den übrigen Augustinereremiten in Deutschland — lehnt Iserloh mit Recht die Luther-Interpretation Weijenborgs in scharfer Form ab.

Hans Wolter SJ behandelt ein Thema, das erstaunlicherweise bisher wenig beachtet wurde: „Gestalt und Werk der Reformatoren im Urteil des hl. Ignatius von Loyola." Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Gründer der Gesellschaft Jesu von der Person der Reformatoren ein auch nur in Umrissen deutliches Bild nicht besaß. Auch von ihrem eigentlichen theologischen Anliegen mache er sich keine konkrete Vorstellung und versuche auch nicht in diese Problematik einzudringen.

In die aktuelle Diskussion über Schriftprinzip und kirchliches Lehramt greift H. Schüssler mit seinem Beitrag „Wahrheit und Überlieferung zwischen den Konfessionen" ein. Eine mißverständliche Formulierung auf Seite 117 darf hier berichtigt werden. Nicht erst die Bellarmin nachfolgende Kontroverstheologie lehrt die Infallibilität des Papstes als judex controversiarum, sondern Bellarmin steht in dieser Frage auf den Schultern der vortridentinischen Kontroverstheologen des 16. Jahrhunderts, von denen z. B. Albert Pigge die päpstliche Unfehlbarkeit in einem viel weitgehenderen Umfang als Bellarmin verteidigt.

Luthers Beitrag zur Hagiologie würdigt Max Lackmann. Zum Kirchenbegriff Luthers nimmt Ernst Kinder Stellung: „Die Verborgenheit der Kirche nach Luther." Mit der Ekklesiologie Melanchthons beschäftigt sich Jérôme Hamer OP. Hans Asmussen behandelt „Das Amt der Bischöfe nach Augustana 28" und betont u. a., daß die Confessio Augustana die bischöfliche Jurisdiktion als ein Faktum göttlichen Rechts lehre. Quellenmäßig gut fundiert ist der Beitrag von Denys Gorce „La patristique dans la réforme d'Erasme". Eine theologische Unklarheit im Werk des Giovanni Pico della Mirandola weist Engelbert Monnerjahn nach. Karl Eder behandelt die Stellung des steirischen Landeshauptmanns Siegmund von Dietrichstein zur Reformation. Leo Just setzt seine Studien zur Geschichte der Kölner Nuntiatur fort mit einem Bericht des Nuntius Ottavio Mirto Frangipani über die Durchführung der tridentinischen Reformen in Trier, der ein interessantes Bild der Geschichte der innerkirchlichen Reform bietet. Mario Bendiscioli schildert die protestantischen Einflüsse in der Lombardei und die entsprechenden gegenreformatorischen Bemühungen von Carlo und Federigo Borromeo. Hubert Jedin macht uns mit einer bisher unbekannten Denkschrift von Thomas Campeggio über die Reform der römischen Kurie bekannt, auf die bereits in diesem Band, Seite 105, hingewiesen wurde.

Die Unionsbemühungen von Christoph de Royas y Spinola OFM würdigt Sam J. Miller. Die Ansichten des Pariser Theologen Honoré de Tournely über die aktuelle Frage der Kirchengliedschaft legt Michael

Schmaus dar. Über Newmans ökumenische Bedeutung berichten Matthias Laros und Werner Becker in ihren Beiträgen „Kardinal Newmans ökumenische Sendung" und „Ökumenische Aspekte der Katholizität John Henry Newmans". Einen Überblick über die Entwicklung des Petrusamtes in der Frühkirche gibt Otto Karrer. Hans Barion erörtert die Tragweite des geltenden kanonischen Rechts und setzt sich kritisch mit dem gleichnamigen Aufsatz von J. Klein in „Evangelische Theologie" 17 (1957) auseinander.

Karl Otmar Freiherr von Aretin behandelt die Konfessionen als politische Kräfte am Ausgang des alten Reichs. Kajetan Esser vergleicht die religiösen Bewegungen des Hochmittelalters mit Franziskus von Assisi und weist darauf hin, daß auch Franz sich von Anfang an gegen manche Erscheinungsformen der bisherigen Bewegungen abhebe und sich grundsätzlich von ihnen unterscheide. Über die Basler Konzilsuniversität, die von 1440 bis 1449 bestand, berichtet Virgil Redlich. Ludwig Petry stellt die Reformation als Epoche der deutschen Universitätsgeschichte dar. Der Ekklesiologie von Paolo Sarpi widmet Boris Ulianich einen umfangreichen Beitrag. Friedrich Heer weist auf die historischen Grundlagen der Weltfriedensidee hin. Den Abschluß des Werkes bildet die Zusammenstellung der wichtigsten Veröffentlichungen von Joseph Lortz.

Möge die Festgabe dazu beitragen, das Gespräch zwischen den Konfessionen lebendig zu erhalten, und nicht zuletzt auch die Erkenntnis vertiefen, daß für uns die Reformation Schicksal und Auftrag ist.

Freiburg Remigius Bäumer

Franz Xaver K r a u s , Tagebücher. Herausgegeben und eingeleitet von Hubert Schiel. Köln 1957, Verlag Bachem. 840 Seiten mit 4 Bildtafeln. Oktav. In Leinen 42.— DM.

Am 4. Januar 1902 sagte L. Duchesne in seiner Trauerrede auf Kraus: Nul ne peut douter qu'il ait voulu le bien et considéré son travail scientifique comme l'accomplissement d'un devoir sacré. (Römische Quartalschrift 16 [1902] S. 3 f.)

Im katholischen Deutschland aber blieb das Urteil über Kraus geteilt. So schrieb am 22. Februar 1902 Ludwig von Pastor in sein Tagebuch: „Solange Franz Xaver Kraus lebte und ebenso nach seinem Tode, habe ich wiederholt seine reinen Absichten und katholische Gesinnung verteidigt, sosehr ich auch die meisten seiner kirchenpolitischen Anschauungen ablehnen mußte. Jetzt aber bin ich ernstlich an Kraus irre geworden."

Anlaß zu dieser Wandlung bei Pastor waren die „Erinnerungen" des Senators Francesco Marchese Vitelleschi, in denen er behauptete, Kraus habe dem späteren Ministerpräsidenten Rudini klarzumachen versucht, daß der größte Feind des italienischen Staates Leo XIII. sei. Pastor fährt fort: „Ich will den Toten (Kraus) um so weniger angreifen, als er sich mir gegenüber sehr freundlich zeigte, allein verteidigen kann ich Kraus jetzt nicht mehr. Er ist zweifellos sehr bedenkliche Wege gewandelt." (Pastor, Tagebücher, Heidelberg 1950, S. 377.)

Nicht erst seit seinem Tode, sondern schon zu seinen Lebzeiten fand u. a. seine Haltung zum Vatikanischen Konzil, zu den italienischen Einigungsbestrebungen, überhaupt sein kirchenpolitisches Verhalten scharfe Beurteilungen. Um so interessierter greift man heute — mehr als 50 Jahre nach seinem Tode — zu den Tagebüchern von Kraus, um Aufschluß über seine Persönlichkeit und seine Absichten aus seiner eigenen Feder zu bekommen. Mit erstaunlicher Offenheit berichtet er darin über sein Leben, seine Kämpfe, seine Erfolge und Niederlagen.

Allein die Bedeutung, die Kraus für die christliche Archäologie, für die Kirchen- und Kunstgeschichte besitzt, hätte eine Edition seiner Tagebücher schon gerechtfertigt. Aber Kraus war mehr. Sein Verkehr mit den führenden Köpfen des kirchlichen, wissenschaftlichen und politischen Lebens machen seine Tagebücher zu einer unentbehrlichen Quelle für die Geschichtsschreibung der Jahrzehnte nach dem Vaticanum, besonders für die Entwicklung der sog. „Römischen Frage", der Geschichte des Kulturkampfes, für das Verhältnis von Staat und Kirche im späten 19. Jahrhundert, und nicht zuletzt für die Wissenschaftsgeschichte und die innerkirchlichen Auseinandersetzungen seiner Zeit.

Für die Haltung, die Kraus diesen Fragen gegenüber einnahm, ist u. a. kennzeichnend seine Stellungnahme vom 6. September 1888 zu der Forderung der deutschen Bischöfe auf Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes. „So etwas würde ich als Bischof einfach nicht mitunterzeichnen."

Aber auch Bismarck, mit dem er übrigens bereits seit 1874 über eine Beendigung des Kulturkampfes verhandelte, stand Kraus kritisch gegenüber. So sagt er am 9. August 1874 in seinem Tagebuch: „Unabhängige Charaktere finden die Politik Bismarcks gegen die Kirche höchst bedenklich." Nach Bismarcks Rücktritt urteilt er am 1. April 1890: „Jetzt ereilt den Kanzler die Nemesis für alle Gewalttätigkeit, die er einst gegen andere vollführt hat." Und am 31. August 1892 schreibt er: „Was sich jetzt, seit zwei Jahren, abspielt, zeigt die Geschichte der letzten zwanzig Jahre in einem überraschend neuen Lichte und beweist mir, wie klar ich gesehen, wenn ich den Kulturkampf stets im wesentlichen auf die üble Laune und die persönlichen Rankünen des eisernen Kanzlers zurückgeführt habe." Von Interesse sind auch die Nachrichten, die Kraus über den Kampf gegen seine Kirchengeschichte, die übrigens durch das Eingreifen Leos XIII. vor der Indizierung bewahrt wurde, mitteilt.

Auch die Tagebuchnotizen, die Kraus über seine Begegnungen mit Döllinger hinterlassen hat, beleuchten manche Frage neu. Wie es zu der Veröffentlichung der vielumstrittenen Spectator-Briefe kam, schildert Kraus unter dem 15. Mai 1895: „Es ist der einzige Ausweg, den ich sehe, um meine kompromittierten Finanzen herzustellen und mir die Mittel zu verschaffen, Heilung für meine Leiden zu suchen. Und anderseits hoffe ich doch, auf diesem Wege den Ideen, welche ich vertrete — und es sind Gedanken des Friedens —, dienen zu können. Die Kirche hat mir keinen anderen Weg der Einwirkung auf den Gang der Dinge gelassen, ich muß diesen gehen."

Besondere Beachtung verdient das „Römische Tagebuch" (16. November 1895 — 17. April 1896), das Aufschluß über die damalige politische Mission von Kraus gibt. Im Mai 1895 äußerte Wilhelm II. den Wunsch, Kraus möge für einige Zeit nach Rom gehen, um dort während eines evtl. Konklaves anwesend zu sein und dem Kaiser Bericht zu erstatten. Die Informationen, die Kraus nach Berlin schickte, geben ein anschauliches Bild über die Haltung der europäischen Mächte im Falle eines Pontifikatwechsels und offenbaren die schwierige kirchenpolitische Situation der Zeit.

Aus seinen Unterredungen mit Papst Leo XIII. u. a. am 10. April 1880 und am 26. März 1884 über eine evtl. Beilegung des Kulturkampfes berichtet Kraus unter dem 6. April 1884: „Der Papst sprach lange mit mir über die preußischen Angelegenheiten und die Möglichkeit einer Beilegung des Konflikts. In die Absetzung der Erzbischöfe von Köln und Posen will er willigen, wenn ihm Berlin dafür die nötigen Konzessionen auf dem Gebiet der Erziehung des Klerus macht."

Diese Beispiele zeigen, welch beachtliche Quelle für die Geschichtswissenschaft die Tagebücher von Kraus bedeuten. Für den Kampf zwischen dem sog. „liberalen Katholizismus" und dem sog. „Ultramontanismus" sind sie geschichtliche Dokumente, die die Kämpfe der Zeit hervorragend beleuchten.

Der Herausgeber hat dem Werk eine wertvolle Einleitung, einen exakten Quellenapparat, ein sorgfältig erstelltes Personenregister (etwa 3000 Namen!) und ein Schriftenverzeichnis von Kraus (252 Nummern) beigegeben, nicht zuletzt in mühevoller Kleinarbeit das Schrifttum über Kraus in erstaunlicher Fülle (206 Nummern) zusammengetragen. Ihm und dem Verlag gebührt für die Veröffentlichung unser Dank.

Freiburg Remigius Bäumer

Lexikon der Marienkunde. Herausgegeben von Konrad Algermissen, Ludwig Böer, Carl Feckes (†), Julius Tyciak, Verlag Friedrich Pustet in Regensburg (1957), 20×28 cm, 1. Lieferung Aachen—Anath.

Wir begrüßen diese großartige Unternehmung von 22 bekannten Gelehrten und Fachleitern, die das Gesamtgebiet des Wissens von Dogmatik, Dogmengeschichte, Nichtkatholischem Bekenntnis, Außerkatholischer Religion, Religionsgeschichte, Exegese, Kirchengeschichte, Hagiographie, Orden und religiösen Gemeinschaften, Liturgie, außerliturgischer Marienverehrung, Kultstätten, Brauchtum, Kunstgeschichte, Literaturgeschichte und Musik unter dem Formalobjekt des Marianischen mit wissenschaftlicher Genauigkeit und Kritik für den gebildeten Leser zusammenfassen wollen.

Die erste Lieferung umfaßt in 192 Spalten, mit 49 Bildern und 9 nichtfarbigen Tafeln [1] (mit 19 Bildern), das entsprechende Gebiet, von

[1] Am Anfang in der ersten Lieferung steht ein farbiges Bild von Gerard David: „Abschied Jesu von Maria."

Stichwort Aachen bis Anath. Die einzelnen Stichworte sind ihrer Bedeutung gemäß für eine moderne Marienkunde entsprechend, kürzer oder länger, gut ausgeführt. Unsere beste Anerkennung für dieses erwünschte Werk, dessen Bedeutung wir schon bei der ersten Lieferung ahnen können und auf das wir, nach den weiteren Lieferungen, noch zurückkommen müssen.

Da das „Lexikon der Marienkunde" auch das Gebiet der Nichtkatholischen Bekenntnisse berücksichtigen will, hätte man vielleicht erwähnen können auch die historisch-theologische Dissertation „De Beatae Virginis Mariae Natalibus" des protestantischen Henrich Alischer aus dem Jahre 1667, die gerade in der Streitfrage über den mariologischen Sinn des Weibes im Protoevangelium (Gen 3, 15) die folgende mariologische Auslegung liefert: „Huius dogmatis" (der Geburt Jesu aus Maria) „necessitatem ipse Spiritus Sanctus clare et aperte satis indigitat, dum non uno in loco Mulieris istius, quae filii sui Mater futura erat, honorificam valde mentionem injicit. Ipsum Prot-Evangelium jam Virginis Beatissimae meminit, dum Mulieris Semen nominat" (De Beatae Virginis Mariae Natalibus, in Thomas Crenius, Fascis IV, Exercitationum Philologico-Historicarum, Lugduni in Batavis, 1700, p. 283).

Mit großem Interesse warten wir auf die weiteren Lieferungen.

Lucelle (Schweiz) Dr. T. Gallus SJ

José Rius Serra, Regesto ibérico de Calixto III (vol. II). Consejo Superior de Investigaciones Científicas. Escuela de Estudios Medievales (Textos: vol. XXIX). Barcelona 1958, 548 Seiten. Brosch. Ptas 230.—

Erfreulicherweise ist nun auch die Veröffentlichung der spätmittelalterlichen Vatikanischen Materialien zur Geschichte der Iberischen Halbinsel in Gang gekommen. Der initiativreiche Herausgeber, der vor drei Jahrzehnten an der Kehrschen Edition der katalanischen und aragonischen Papsturkunden beteiligt war und 1946/47 in zwei Bänden die „Rationes decimarum Hispaniae (1279—80)", näherhin der Länder Katalonien, Mallorca, Valencia, Aragon und Navarra vorlegte, hat sich schon seit langem mit dem Plan der Herausgabe der auf die Iberische Halbinsel bezüglichen päpstlichen Archivalien des endenden Mittelalters beschäftigt, sich aber, da er keine geeignete Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung hatte, zunächst in eigener Verantwortung an die Bearbeitung der „spanischen" Papate gemacht. So kann die persönliche Hingabe eines einzelnen an einen unübersehbaren Stoff heimatlicher Geschichte auch heute im Zeitalter systematischer Institutsarbeit noch eine Lawine ins Rollen bringen. Und da inzwischen die spanische Kirchengeschichtsforschung in Rom ein festeres Fundament gewonnen hat, steht zu erwarten, daß das gern begrüßte Unternehmen die Hilfe findet, die es — Hand in Hand mit den übrigen nationalen Planungen — für seine erfolgreiche Fortsetzung benötigt.

Bei der Selbständigkeit der nationalen Geschichtsinstitute hat sich eine einheitliche Methode der Veröffentlichung nicht durchsetzen kön-

nen. Auch Rius schließt sich an kein bestimmtes Vorbild an. Man hat den Eindruck, daß er völlig unabhängig an die Arbeit ging und bei der Erschließung der Quellen diese selbst nicht nur dem Inhalt, sondern wenigstens andeutungsweise auch der Form nach dem Benützer vorführen wollte. So nahm er konsequent die Initien der päpstlichen Schreiben, die Pönformeln, die Namen der die Urkunden zeichnenden kurialen Beamten und der den Auftrag durchführenden Exekutoren, Angaben über unentgeltliche Ausfertigung u. dgl. und inhaltlich beispielsweise die Einkünfte der providierten kirchlichen Stellen mit auf, die bekanntlich im Repertorium Germanicum nicht entsprechend berücksichtigt sind. Sogar die unterscheidenden Anreden „dilecto filio" (do. fo.) und „venerabili fratri" (ven. fri.) sind festgehalten.

Im ganzen tritt der — wenn auch gegebenenfalls stark abgekürzte lateinische Text der Quelle in Erscheinung; nur ausnahmsweise ist der Inhalt durch ein in spanischer Sprache gehaltenes Regest wiedergegeben (z. B. Nr. 2305, 2466, 2970), besonders wenn die Urkunde anderweitig schon publiziert wurde oder noch veröffentlicht werden dürfte. So vermittelt das Regestenwerk ausgesprochen den Eindruck der originalen Vorlage, der so weit geht, daß gelegentlich die Interpunktion und der Satzbau (Punkt nach einem Vordersatz, Majuskel beim Beginn des Nachsatzes) nur aus der Vorlage erklärbar sind. Die Identifizierung der Personen- und Ortsnamen wird eine Sorge des hoffentlich bald nachkommenden Registers sein müssen. Inhaltlich stehen natürlich die Pfründsachen im Vordergrunde mit all den Akzenten, die durch die Könige und Bischöfe, Kardinäle, Äbte und Kurialen, den Adel und sonstige eigenbewußte Persönlichkeiten üblicherweise gesetzt werden. Kreuzzug und Kreuzzugsablässe treten als landschaftlich bedingtes Anliegen hervor. Dispensen und Indulte sind ebenso häufig wie in der übrigen abendländischen Welt. Dazwischen erheben sich nicht alltägliche Rechtsfragen, in denen menschliche Schicksale um ihre Ordnung ringen, wie die Frage des ehelichen Zusammenlebens einer Frau mit ihrem impotenten Mann (Nr. 1645). So bietet die Sammlung — der erste Band enthielt 1559 Regesten, der vorliegende zweite Band führt sie von Nr. 1560 bis 3288 weiter — für die Zeit vom Beginn des Papates Calixts III. bis zum 1. Juli 1457 eine Fülle neuerschlossener Daten und Ereignisse dar. Sie ist zugleich ein überzeugender Beweis dafür, daß in der Gewährung von Suppliken ein spanischer Papst seinen Heimatländern nicht (oder kaum) anders gegenübersteht, als wenn er aus andern Ländern stammte. Die Anliegen, die der Papst erhören soll, gehen eben in allererster Linie von den Bittstellern selbst aus und finden den Weg zum Papst, gleich welcher Nation er angehört. Aus diesem Grunde muß sich zwangsläufig die Erforschung der päpstlichen Archive seitens der spanischen und portugiesischen Geschichtsforschung auch auf die nichtspanischen Papate ausdehnen. Eine starke spanische Initiative würde anregend auch auf andere nationale Unternehmungen wirken und so einen internationalen Fortschritt bedeuten, der allen zugute kommt. Nicht nur dem Weitblick und Arbeitseifer des Bearbeiters, sondern auch dem Spanischen For-

schungsrat, der die Herausgabe ermöglichte, gebührt unser herzlicher Dank.

Vincke

Römische Historische Mitteilungen. Hrsg. von der Abteilung für historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Geleitet von Leo Santifaller. 1. Heft 1956/57. Hermann Böhlaus Nachf., Graz-Köln 1958, 176 Seiten und 2 Bildtafeln. Brosch. DM 12.—

Die Römischen Historischen Mitteilungen wollen in erster Linie die Forschungsergebnisse der historischen Sektion des Österreichischen Kulturinstituts in Rom zur Veröffentlichung bringen, öffnen sich aber nach Maßgabe des verfügbaren Raumes auch sonstigen Beiträgen, soweit sie inhaltlich mit jener eine Einheit bilden. Sie stellen sich also bewußt in die Nachbarschaft unserer Römischen Quartalschrift und sollen deshalb von ihr mit einem herzlichen Willkomm begrüßt sein, wobei wir Ältere uns gern der guten Zusammenarbeit mit dem früheren Österreichischen Historischen Institut erinnern.

In dem ersten Beitrag des Heftes stellt L. Santifaller die Gründung des Österreichischen Historischen Instituts in Rom (1881) und seine Geschichte bis zur Gegenwart dar, unter näherer Charakterisierung der Institutsarbeit unter der Leitung Theodor von Sickels (1881—1901), Ludwig von Pastors (1901—1928), Ignaz Philipp Dengels (1928—1938) und seit der Neueröffnung (1950 bzw. 1956). In einer dankenswerten Übersicht nennt er dabei die Hunderte von Stipendiaten mit ihren durchgeführten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten. Anschließend berichtet er über die Feier des 75jährigen Bestehens des Instituts in Rom (am 14. März 1957). Sodann bietet er unter Mitwirkung von G. Rill und W. Szaivert ein chronologisches Verzeichnis der Urkunden Papst Johannes' XIX. (1024—1032) mit Angabe der Bibliothekare, Kanzler, Datare, Skriniar-Notare und Schreiber. Von den 76 Urkunden belegt er 9 als Fälschungen. Die Studien und Vorarbeiten zur Edition der Register Papst Innozenz' III., die ebenfalls unter Santifallers Leitung stehen, machen einen weiteren Schritt voran durch die Untersuchung K. Peballs „Zu den kanonistischen Randzeichen im Register Innozenz' III. (Reg. Vat. 4—7 A)"; sie zeigen aber, daß es bislang nicht angängig ist, das eine oder andere Randzeichen als direkte Auswahlmarke für die eine oder andere Dekretalensammlung anzusprechen. H. Schmidinger stellt die Frage nach dem Papstbild in der Geschichtschreibung des Mittelalters und führt es von der Tendenz zu natürlicher Schönheit und Symbolik der Karolingerzeit über die aufkeimenden Züge des Individualismus der Reformepoche und der realistischen Sicht des späteren Mittelalters zu der nicht gerade heiligen, aber gewaltigen, vornehmen und majestätischen Ausprägung der Renaissance, die seit dem Tridentinum noch um den Zug der Würde verklärt erscheint. Zum Schluß untersucht N. Miko die problematische Haltung Österreichs beim Untergang des Kirchenstaates im Jahre 1870. So zeigt das erste

Heft der Römischen Historischen Mitteilungen in ansprechender Weise, welchen Weg sie zu nehmen gewillt sind.

Vincke

Aus Mittelalter und Neuzeit. Gerhard Kallen zum 70. Geburtstag dargebracht von Kollegen, Freunden und Schülern. Herausgeber Josef Engel und Hans Martin Klinkenberg. Peter Hanstein Verlag GmbH., Bonn 1957, 395 Seiten und 8 Bildtafeln. Lwd. DM 19.50.

Ein stattlicher Kreis von Mitarbeitern hat sich zur Herausgabe der repräsentativen Festschrift zusammengefunden: Theodor Schieffer („Die Krise des karolingischen Imperiums", S. 1—15), Heinrich Büttner („Verfassungsgeschichte und lothringische Klosterreform", S. 17 bis 27), François-Louis Ganshof („Note sur l'apparition du nom de l'hommage particulièrement en France", S. 29—41), Erich Meuthen („Der ethische Charakter der civitates bei Augustinus und ihre platonische Fehldeutung", S. 43—62), Hans Martin Klinkenberg („Der Sinn der Chronik Ottos von Freising", S. 63—76), Karl Wand („Die Englandpolitik der Stadt Köln und ihrer Erzbischöfe im 12. und 13. Jahrhundert", S. 77—95), Thea Buyken („Der Verfasser der Reformatio Sigismundi", S. 97—116), Josef Koch („Über eine aus der nächsten Umgebung des Nikolaus von Kues stammende Handschrift der Trierer Stadtbibliothek", S. 117—135), Aloys Schmidt („Nikolaus von Kues Sekretär des Kardinals Giordano Orsini?", S. 137—143), Anton Gall („Die burgundische Ausdehnungspolitik und das Herzogtum Jülich im 14. und 15. Jahrhundert", S. 145—153), Erich Kuphal („Der Neußer Kugelbrief von 1475", S. 155—157), Heinrich Neu („Eine mittelalterliche Heiligenlitanei aus Malmedy", S. 159—170), Albert Bruckner („Zum Problem der Frauenhandschriften im Mittelalter", S. 171—183), Josef Engel („Zur Frage der Echtheit von Richelieus Testament politique", S. 185—218), Kurt Kluxen („Die Herkunft der Lehre von der Gewaltentrennung", S. 219—236), Willy Andreas („Eine diplomatische Reise Carl Augusts von Weimar nach dem Rheinland [1785]. Ein Beitrag zur Entstehung des Fürstenbundes", S. 237—251), Hermann Conrad („Die Rechtsstellung der Ehefrau in der Privatrechtsgesetzgebung der Aufklärungszeit", S. 253—270), Jaques Droz („Le Comte de Montlosier et la Révolution française", S. 271—277), Theodor Schieder („Jacob Burckhardt und die Rheinlande", S. 279—296), Bernhard Vollmer („Quellen zur rheinischen Geschichte in niederländischen Archiven", S. 297—302), Josef Steinhausen („Palatiolum [Pfalzel bei Trier] und Venantius Fortunatus", S. 303—315), Rudolf Kömstedt („Zur Anwendung des Stilbegriffes «Renaissance» auf frühmittelalterliche Kunst", S. 317—325), Karl Gustav Fellerer („Das Kölner Provinzialkonzil 1536 und die Kirchenmusik", S. 327—336), Walther Zimmermann („Die ehemaligen Schloßbauten der Wild- und Rheingrafen zu Wörrstedt, Gaugrehweiler und Kirn", S. 337—350), August Klein („Anfänge rheinischer Denkmalpflege", S. 351—371), Walter Bader („Am Beispiel der niederrheinischen Kleinstadt", S. 373—385) und Margarete Keune („Verzeichnis der Schriften von Gerhard Kallen", S. 387—395).

In dem letztgenannten Beitrag ist die Liste der 72 bei Gerhart Kallen gearbeiteten Dissertationen (2 in Münster, 70 in Köln) eingeschlossen. Man wird überhaupt gut tun, das eigene Schrifttum des Jubilars im Spiegel desjenigen seiner Schule und der in der Festschrift vereinigten Beiträge zu sehen. Die Forscher- und Lehrergeneration der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat trotz aller selbstverständlichen Bejahung der Spezialisierung in einer außerordentlichen Weite des Gesichtskreises die Gefahr des Spezialistentums zu überwinden verstanden und so den Grund gelegt für ein neues Selbstverständnis universitärer Arbeit, die mit der eigenen Disziplin auch die Zuwege zu den übrigen wissenschaftlichen Disziplinen bejaht und pflegt. Bei Heinrich Finke († 1938) entstanden 174, bei Georg v. Below († 1928) 167 Dissertationen, unter ihnen 27 bzw. 12 von Frauen, die ja erst seit der Jahrhundertwende zum Studium an den deutschen Hochschulen zugelassen waren. Gerhard Kallen führte 18 Studentinnen (= 25 %) zur Promotion. Beachtet man den wachsenden Prozentsatz, so liegt auch darin ein Aussagewert über die schöpferische Aufgeschlossenheit des akademischen Lehrers, der den neu antretenden Kräften Ziele setzt und an ihren Zielsetzungen Anteil nimmt, gebend und nehmend sich und seine Schule und die Wissenschaft als solche entfaltend. Die Festschrift ist zu einem Zeugnis geworden, zu dem wir den Gefeierten, die Herausgeber und uns alle beglückwünschen.

Freiburg i. Br. Vincke

Ernst Manfred Wermter, Kardinal Stanislaus Hosius, Bischof von Ermland, und Herzog Albrecht von Preußen. Ihr Briefwechsel über das Konzil von Trient (1560—1562). Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 82. 83 Seiten, mit Personen-, Orts- und Sachregister.

Die von Hubert Jedin herausgegebene Reihe ist um einen Band gewachsen, dessen Texte mitten in die Auseinandersetzung über ein zentrales Thema des Zeitalters der Glaubensspaltung führen, das Ringen um Form und Wesen der Kirche. Wermter hat den bisher schon oft, selten in den besten Handschriften benutzten Briefwechsel zwischen Hosius und Albrecht von Preußen nun in einer sorgfältig redigierten und kommentierten Ausgabe vorgelegt. Die Einleitung führt in die bisherige Literatur zu den angeschnittenen Problemen ein und behandelt das Verhältnis der überlieferten Handschriften. Die Interpretation der Texte gehört sicher nicht unbedingt zum Amt des Herausgebers, doch ist nicht der beste Kenner auch am berufensten dazu? Eine knappe Zusammenfassung der wichtigsten Argumente auf beiden Seiten hätte ohne Zweifel mancher Leser begrüßt.

Rom Andreas Kraus

Winfried Trusen: Um die Reform und Einheit der Kirche. Zum Leben und Werk Georg Witzels. (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 14), Münster 1957, Verlag Aschendorff, 84 Seiten.

Georg Witzel ist in den letzten Jahren erfreulicherweise Gegenstand mehrerer Untersuchungen gewesen. Seine volksliturgischen Bestrebungen würdigte L. Pralle (Jahrbuch für das Bistum Mainz, Bd. 3, 1948, S. 224—242). R. Padberg behandelte seine katechetischen und pastoral-theologischen Anliegen (Theologie und Glaube 43, 1953, S. 192 bis 200, Theologische Quartalschrift, 135, 1955, S. 385 ff.), F. W. Kantzenbach stellte Witzels Stellung in dem „Ringen um die Einheit der Kirche" dar. (Das Ringen um die Einheit der Kirche im Jahrhundert der Reformation, Stuttgart 1957, S. 176—201). Den Einfluß von Witzel auf Kleve schilderte J. P. Dolan in seiner in den „Reformationsgeschichtlichen Studien und Texten" (Heft 83) erschienenen Arbeit: The Influence of Erasmus, Witzel and Cassander in the Church Ordinances and Reform Proposels of the United Duchees of Cleve (Münster 1957).

Die einzige neuere Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seines Werkes hat uns W. Trusen in seiner ungedruckten Göttinger Dissertation „Georg Witzel (1501—1573) — Studien zu seinem Leben und Werk" geschenkt. Es ist erfreulich, daß die wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit jetzt im Heft 14 der Vereinsschriften der Gesellschaft für Herausgabe des Corpus Catholicorum gedruckt vorliegen. Witzels Leben und Werk, besonders seine Stellung zur Reformation, hat seit dem 16. Jahrhundert und besonders seit Döllinger (Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen, Band I², Regensburg 1851, S. 21—130) das Interesse der Forscher geweckt. Die Tatsache, daß er auf protestantischer Seite als Apostat verschrien, auf katholischer Seite als „Vermittlungstheologe" verdächtigt, von den Altkatholiken als Repräsentant ihrer Anschauungen in Anspruch genommen wurde, verhinderte bisher eine gerechte Würdigung dieser so interessanten Gestalt der Katholischen Reform. Erschwerend kam hinzu, daß entscheidende Vorarbeiten als Voraussetzung für eine objektive Beurteilung bisher fehlen. Das Urteil von F. Falk (Katholik, 1891, S. 129), daß eine erschöpfende Monographie Witzels die ganze Kraft eines Forschers und ein jahrelanges Studium erfordern würde, hat auch heute noch seine Geltung.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in 2 Abschnitte: Leben und Werk. Im ersten Teil behandelt Trusen Witzels Herkunft und Studiengang, seine Stellung zur Reformation, seine Priesterweihe und Heirat, die anschließende Arbeit im Dienste der Reformation, dann Witzels Abwendung von Luther, seine Tätigkeit als katholischer Priester in Eisleben und seine seelsorgliche und schriftstellerische Arbeit für die katholische Reform, besonders durch die Teilnahme an Religionsgesprächen, Reichstagen, nicht zuletzt durch seine Reformgutachten. Der zweite Teil berichtet im einzelnen über Witzels Traditionsbegriff, seine Stellung zu den Kirchenvätern und seinen Kirchenbegriff. Seine Arbeit für die Reform der Kirche wird aufgewiesen an seinen Gutachten zur Ausbildung des Klerus, seinen Bemühungen um eine katholische Bibelübersetzung und seinen sonstigen liturgischen, pastoraltheologischen und katechetischen Anliegen. In einem Schlußabschnitt werden seine Ansichten über das Konzil und seine Bemühungen um die Wieder-

vereinigung im Glauben auf der Grundlage der Lehre der Kirchenväter dargestellt.

Diese kurze Aufzählung zeigt bereits, welche interessanten Probleme in der vorliegenden Studie angeschnitten werden. Daß sich bei der Lektüre oft der Wunsch nach einer ausführlicheren Darstellung regt, ist verständlich. Eine Reihe von Spezialuntersuchungen wird nötig sein, wie Trusen mit Recht betont, um die Bedeutung der einzelnen Werke Witzels und ihr Verhältnis zu den übrigen zeitgenössischen Schriften voll zu würdigen. Besonders müßten m. E. noch Witzels Lehre über Konzil und Papst und sein Kirchen- und Traditionsbegriff im Zusammenhang und im Vergleich mit anderen Theologen des 16. Jahrhunderts untersucht werden.

Aber auch in der vorliegenden Form müssen wir für die Arbeit von Trusen dankbar sein, die uns die so einflußreiche Persönlichkeit Witzels nähergebracht und gerade die Kernpunkte der Reform- und Wiedervereinigungsbestrebungen Witzels in vertiefter Sicht aufgezeigt hat.

Freiburg i. Br. Remigius Bäumer

T o r s o. Verstreute und nachgelassene Schriften von Ludwig C u r t i u s. Ausgewählt, herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Joachim M o r a s. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1957, 342 Seiten mit 32 Bildtafeln. Lwd. 19.80 DM.

Ein bedeutender Archäologe, der sich vom Humanismus und vom Christentum geprägt wußte und als Professor und seit 1928 als Direktor des Deutschen Archäologischen Instituts zu Rom — wo er am 10. April 1954 79jährig einem Herzschlag erlag — den rechten Platz für seine Entfaltung und seine Auswirkung fand, wird auch der Nachwelt noch vieles zu sagen haben. Ludwig Curtius war durch die Weite seiner geistigen Interessen erst eigentlich Archäologe geworden, d. h., er hatte das, was ihm etwa aus der Sprach- und Literaturwissenschaft, der Geschichte und Volkskunde, der Ethik und Moral erreichbar war, in seine eigentliche Disziplin hineingenommen und diese damit zur Vollendung gebracht. Seine Aussagen verdichten sich nicht selten zu Bekenntnissen; hinter seiner Wissenschaft steht immer er selbst als Mensch in der Entscheidung. So folgt man ihm, dessen Werke meist vergriffen sind, mit Interesse durch die (z. T. posthumen) archäologischen Aufsätze, die Essays, die er ihm nahestehenden Persönlichkeiten (wie A. Furtwängler, Th. Heuss, Helene von Nostitz) widmete, die Tagebuchaufzeichnungen und Briefe, wie sie der Herausgeber mit gutem Gespür für Wesentliches ausgewählt hat. Stets empfindet man die Bereicherung, die er einer wissenschaftlichen Frage angedeihen läßt, hingewiesen sei beispielsweise auf die Abhandlungen „Goethe und Italien" (S. 145—161) und Goethe und der Katholizismus" (S. 162—176). Das persönliche Bekenntnis, das dem Wesen des Heimgegangenen so ganz angepaßt war, erlebt er auch in den Menschen seiner Umwelt, wie etwa bei Th. Heuss, der sich als Protestant in seinen Studentenjahren mit dem katholischen Gottesdienst

auseinanderzusetzen hatte (S. 253). Seine ausgesprochene Einfühlungsgabe ließ ihn beim Rückblick auf einen Besuch Subiacos die Worte niederschreiben: „Beim Besuch solcher Stätten muß man übereinstimmen. Ein falsches Wort eines Nichteingeweihten verletzt. Aber uns waren Ehrfurcht vor der Geschichte, Demut vor ihrem Großen und fromme Scheu vor dem Religiösen gemeinsam. Und so ging das Gespräch vom Kaiser Nero, der hier Forellenteiche unterhielt, und von der herrlichen antiken Statue wohl eines Ballspielers im römischen Thermenmuseum, die hier aus dem Boden kam, zu Gibbon und seiner Geschichte des Unterganges des Römischen Reiches, zu der Ordensregel des heiligen Benedikt und zu unserer eigenen Zeit, der über dem labora das ora abhanden gekommen ist" (S. 266). Wie anregend diese Einfühlungsgabe sein konnte, deutete er in seinem Tagebuch an: „So ein Autobus voller Menschen erweckt mir nur Mitleid. Nie bin ich mehr Christ als unter all diesen abgehärmten Gesichtern" (S. 290). Mit der Sehnsucht nach dem Ureigensten vermischte sich indes die hart gefühlte Grenze: „Ich habe immer noch deutsches Heimweh, verbunden mit Kathedralensehnsucht" (S. 322) und (beim Blick auf die vermassende Wirkung der Gegenwart) „Ich gehöre da nicht mehr hinein. Ich kann nur da leben, wo es Götter und Heilige gibt" (S. 333). Ein besonderes Anliegen war es ihm, außer der formalen Gleichheit und Abhängigkeit der künstlerischen Motive dem Wandel und dem Wachsen der zugrunde liegenden Ideen nahezukommen (vgl. „das Osterei" S. 191). Leben und Werk des Gelehrten sind eindrucksvoll zusammengefaßt in dem „Gedenkwort für L. C." von Karl Reinhardt (S. 7—11) und den „Erinnerungen an L. C." von Otto J. Brendel (S. 12—22).

Freiburg i. Br. Vincke

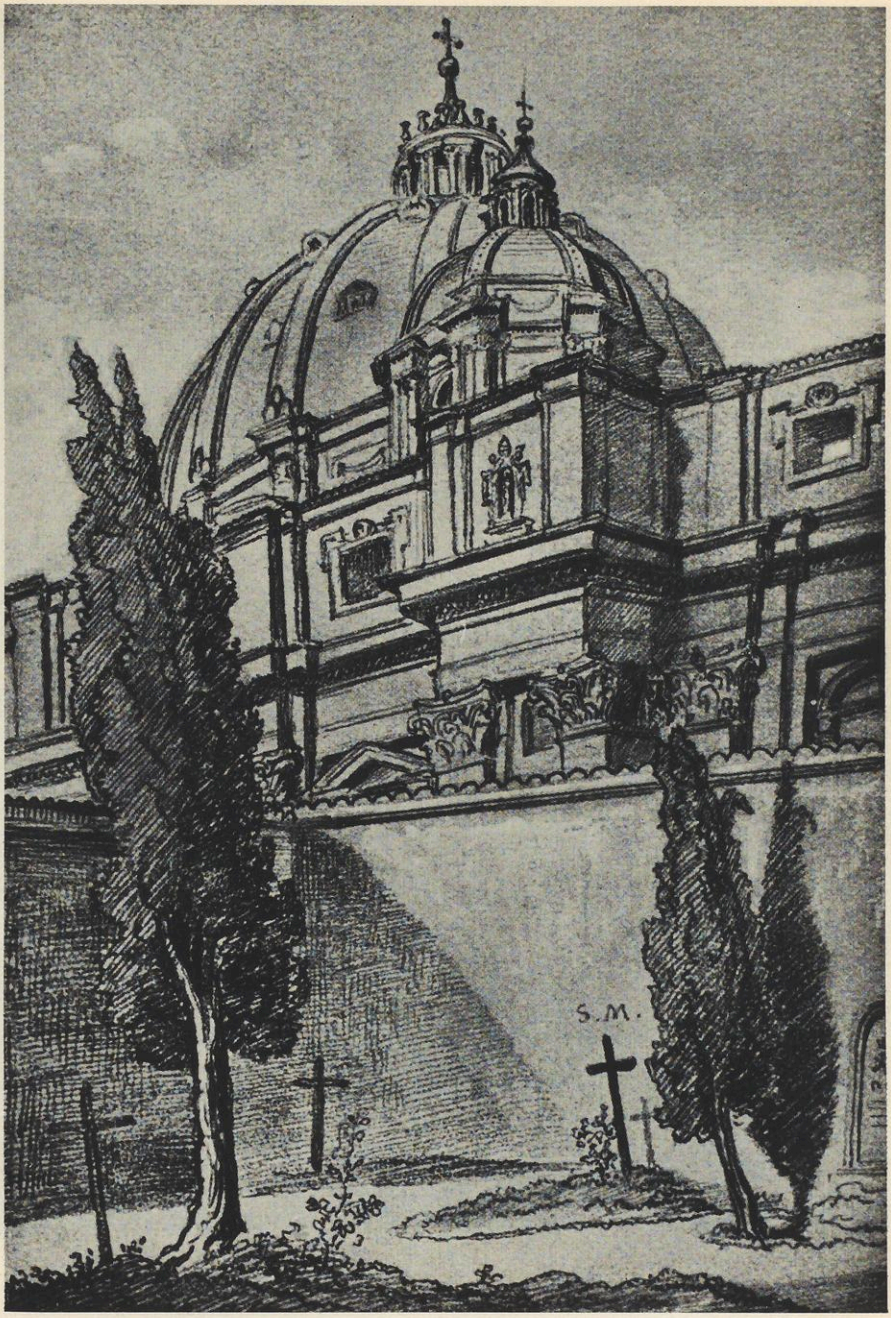

Grab der Sibylle Mertens-Schaaffhausen auf dem Campo Santo
Zeichnung von H. Wittmer

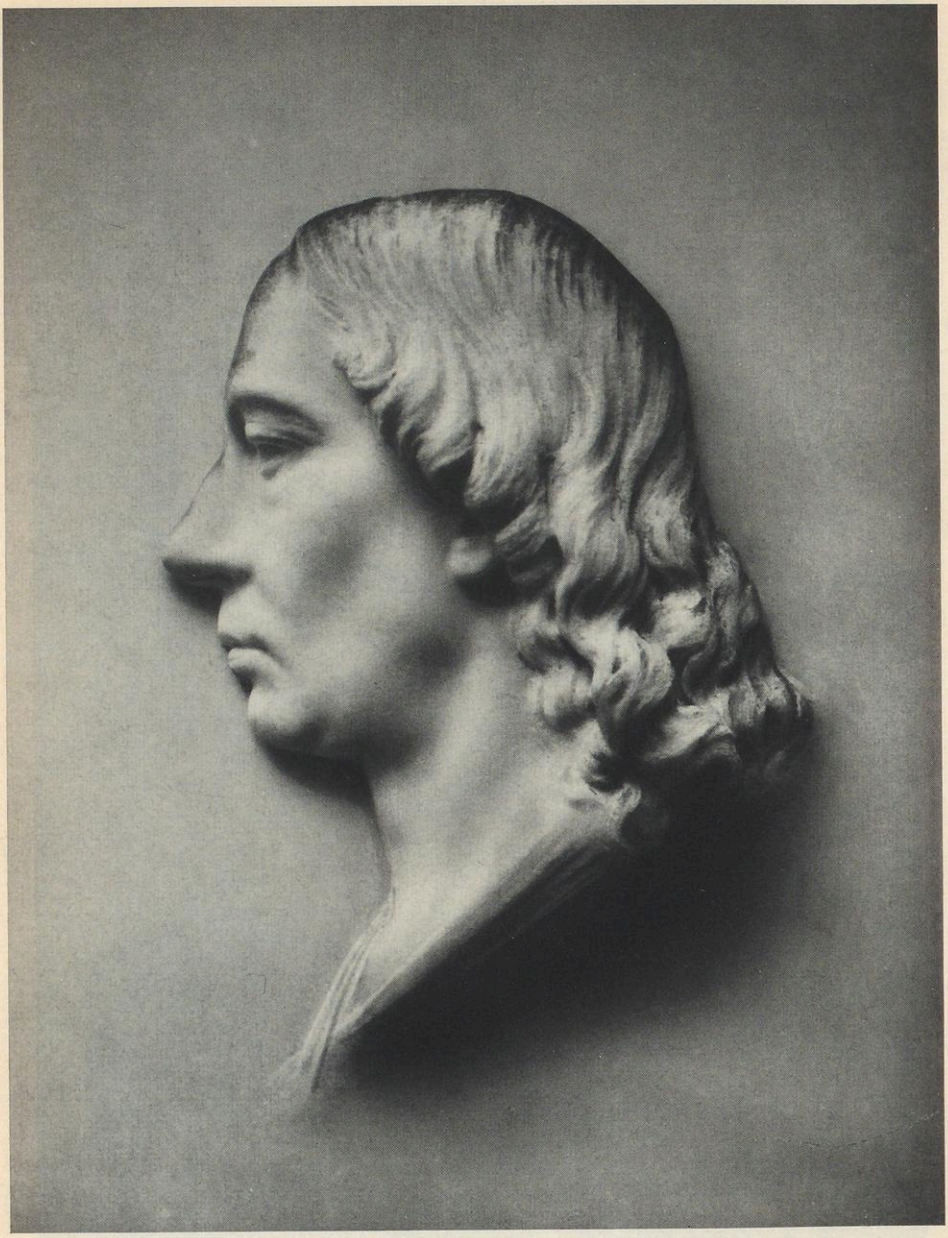

Bildnis der Sibylle Mertens-Schaaffhausen auf ihrem Grabstein im Campo Santo

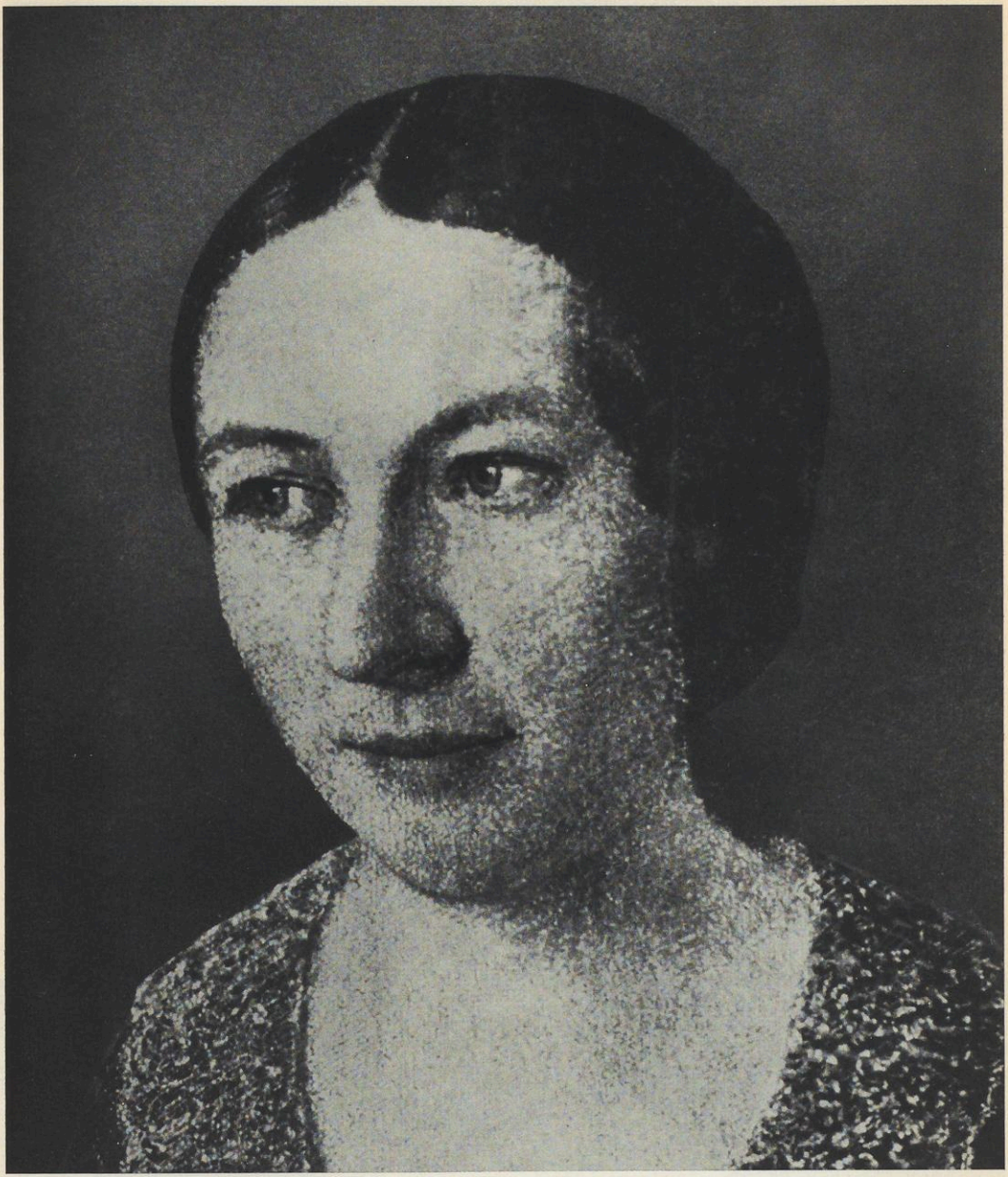

Porträt der Sibylle Mertens-Schaaffhausen von 1843
Ausschnitt aus einem Familienbild von Prof. Carl Schmid-Aachen

Römische Medusenmaske
Einst in Köln, Wallraf-Richartz-Museum
Im zweiten Weltkrieg zerstört

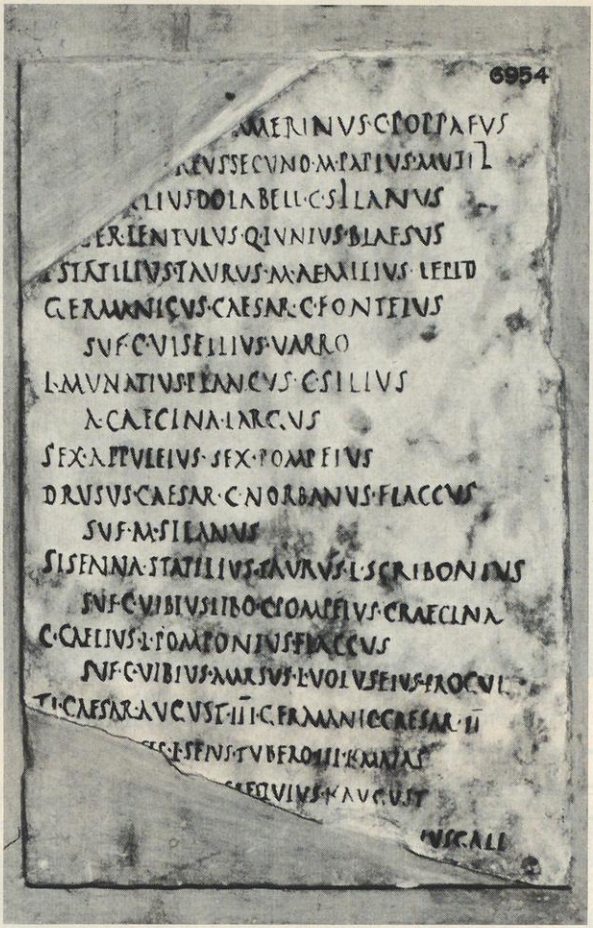

Fragment der Konsularfasten aus Anzio. Museo Vaticano Galleria Lapidaria Nr. 6954. Foto: Mus. Vat.

Amazonenkampf vom Mausoleum in Halikarnaß. Friesplatte in London, British Museum

TAFEL 14,1

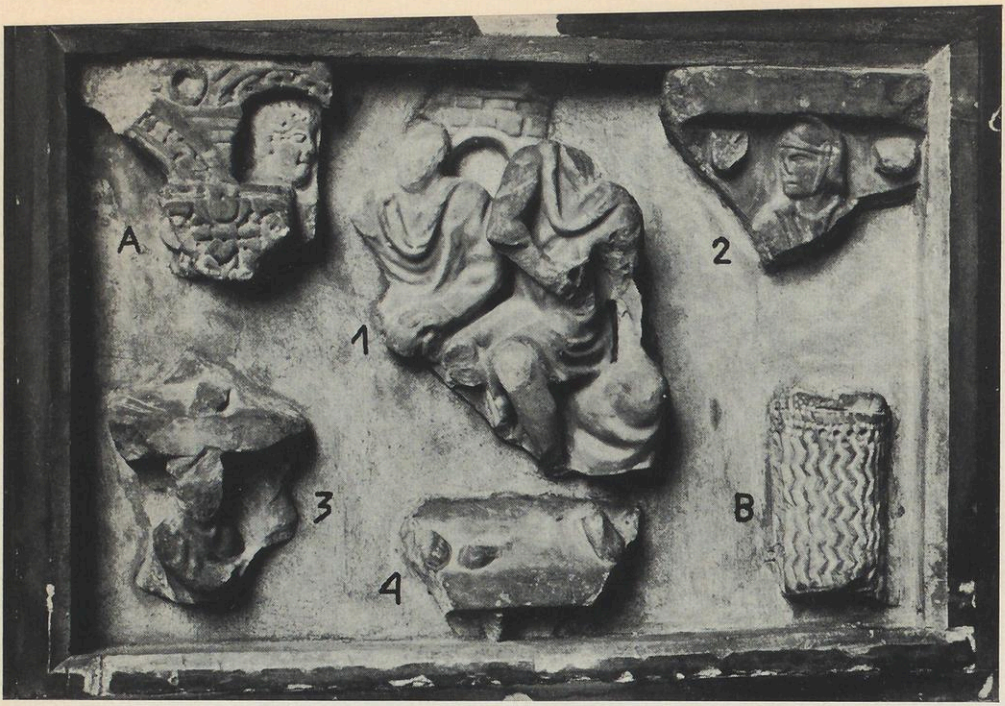

Die Fragmente im Museum zu Poitiers. Aufnahme H. Plessis

TAFEL 14,2

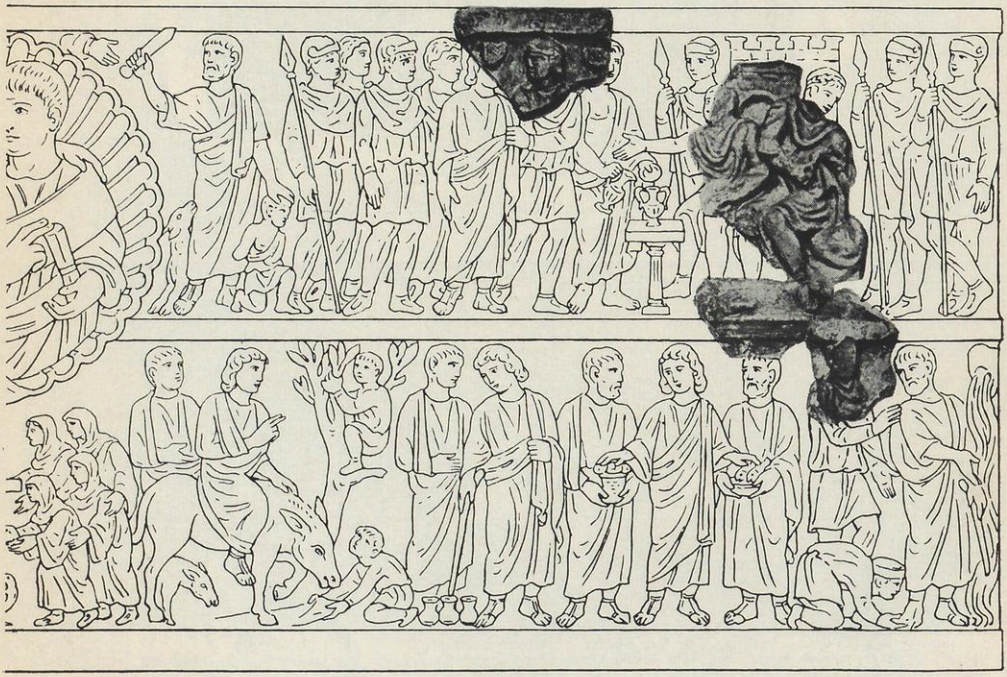

Rekonstruktion der Vorderansicht des Sarkophages von Wilpert.
Nach Wilpert, Sarcofagi 148,1

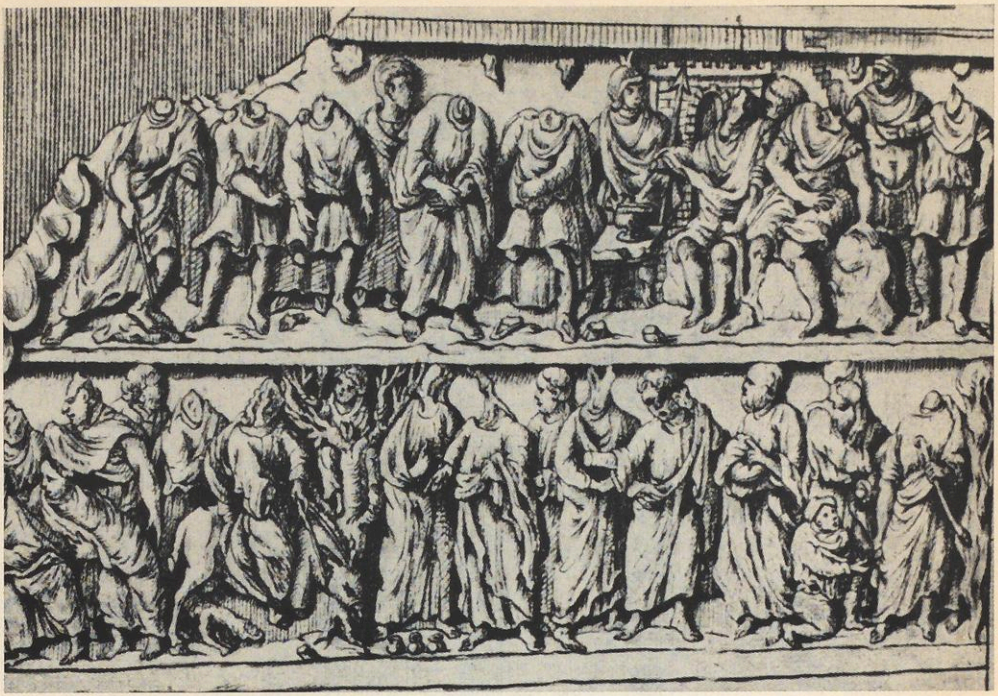

Zeichnung des Sarkophages von Poitiers nach Beauménis

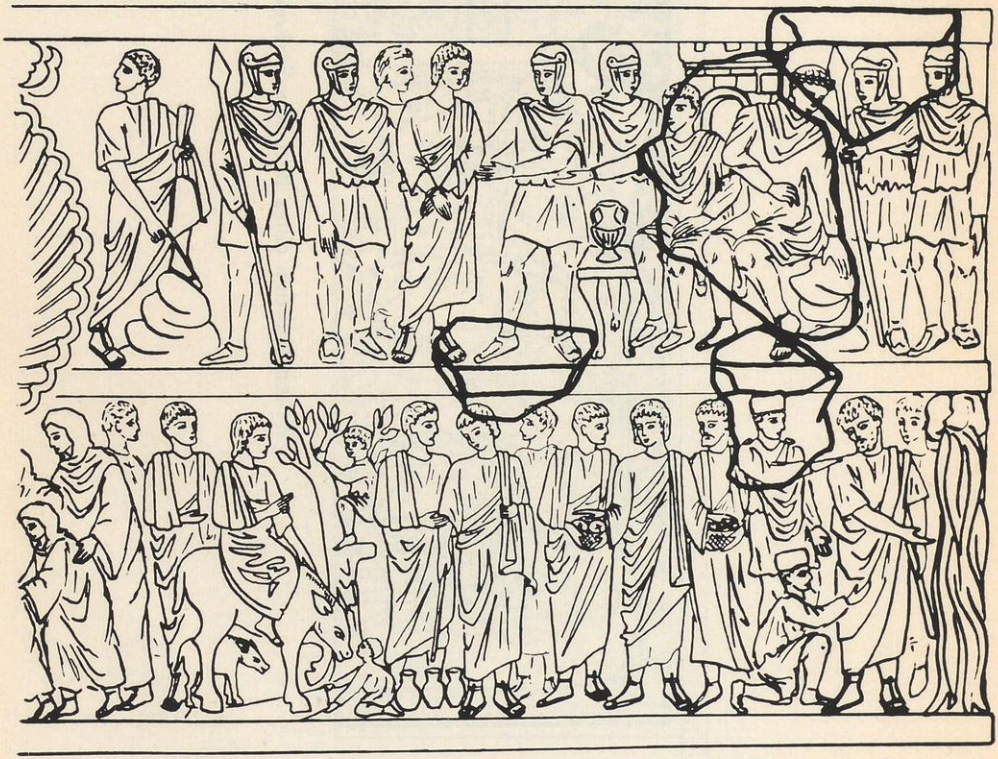

Rekonstruktion des Sarkophages. Zeichnung M. León SJ

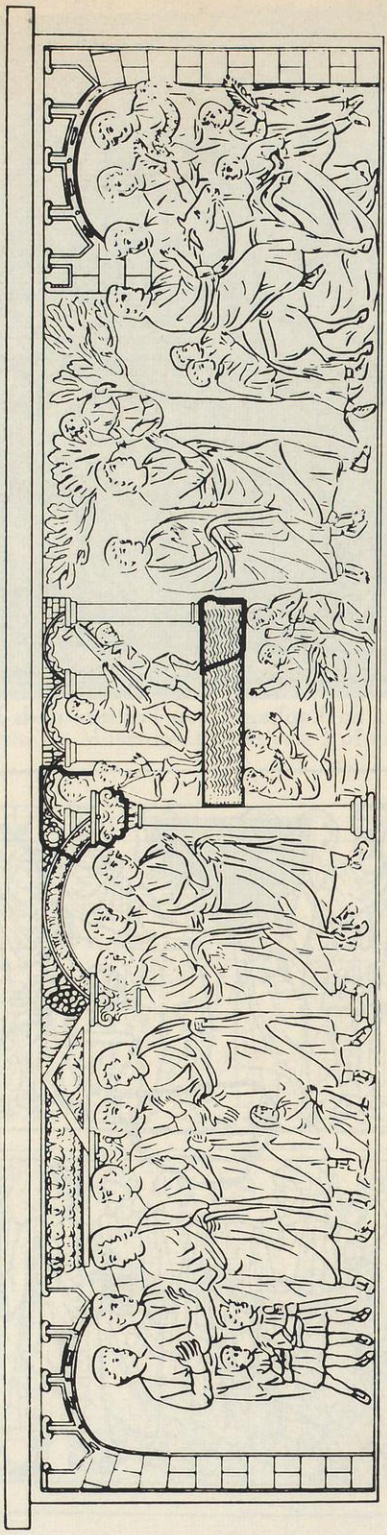

Rekonstruktion eines Bethesda-Sarkophages in Poitiers. Zeichnung Navas SJ

1959 k 1440 v

37
E.G.

7. 2. 66
28. MRZ. 1966
7. OKT. 1968
13. Mai 1971
12. MAI 1973
23. JULI 1975
23. 12. 80
9. MRZ. 1981

8, 85